LdW
127
-2-

rſthan

Zweyter

Allg

theoretiſch=pr

höhern

Forſthandbuch.

Zweyter Theil.

Allgemeiner
theoretiſch-practiſcher Lehrbegriff
der
höhern Forſtwiſſenſchaften:
abgefaßt
von
F. A. L. von Burgsdorf.

Vierte revidirte und ſtark vermehrte Auflage.

Nebſt ſechs Tafeln.

Berlin, 1806.

Vorbericht.

laute Wunſch des Publi
Theil des Forſthand
hat mir, ſo wie der
Theiles und meiner an
und drey Auflagen
zu ſehr geſchm
Erfüllung dieſes Wu
— ſeit
verzögern ſollen
Hinderniſſe abe
Lehramt, we
übernahm;
Aufenthaltes von
Anſtellung bey
der Wiſſenſcha
zum wirklichen
Brand
Kamme
ernenne w
vermehr
auch die
ner Zu
Windbr
viel auf

Vorbericht.

Der laute Wunſch des Publicums, dieſen zweyten Theil des Forſthandbuches zu beſitzen, hat mir, ſo wie der Beyfall des erſten Theiles und meiner andern Schriften, die zwey und drey Auflagen erlebt haben — in der That zu ſehr geſchmeichelt, als daß ich die Erfüllung dieſes Wunſches, ohne gegründete Urſachen — ſeit ſieben vollen Jahren hätte verzögern ſollen.

Hinderniſſe aber waren: mein öffentliches Lehramt, welches ich auf Königl. Befehl übernahm; die Veränderung meines Aufenthaltes von Tegel nach Berlin; meine Anſtellung bey der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften; meine Beförderung zum wirklichen Oberforſtmeiſter der Churmark Brandenburg mit Sitz und Stimme im Kammer-Collegium, und der daher betretene weitere Wirkungskreis — mit viel vermehrten Amtsgeſchäften. Endlich haben auch die Zufälle, welche viele Forſten meiner Inſpection durch Raupenfraß und Windbruch in den letzten Jahren erlitten, viel außerordentliche Reiſen und Beſorgun-

gen nöthig gemacht. Alles Obige wird mich daher hinlänglich entſchuldigen.

Dieſe unwillkürliche Verſpätung ſtellet indeſſen meine Leſer ſchadlos; da meine um ſo viel mehrjährige, aufmerkſame Erfahrung in Forſt-Directions- und Adminiſtrations-Geſchäften, und mit jener eine mehrjährige Ausfeilung — dieſes Buch — das Product meiner Nachtwachen, der Vollſtändigkeit um ſo näher gebracht haben dürften.

Da ich mir vorgenommen hatte, dieſen Theil allgemein für Deutſchland nützlich zu machen, ohne mich an irgend eine beſtehende Forſtverfaſſung zu binden, oder auf eine ſolche zu deuten; ſo wird auch meine Bemühung, dieſen Endzweck — ſyſtematiſch zu erreichen — und daß höchſte Ideal, möglicher, vollkommener Forſtverfaſſung vorzulegen, dem unbefangenen Kunſtrichter aus nachſtehendem kurzen Inhalte, bey deſſen Prüfung nicht entgehen. Die nöthige ſorgfältige Trennung der Förſterwiſſenſchaften, von der höhern Forſtwiſſenſchaft (da bisher beyde — ohne Auswahl, unter und mit einander, öfters ſehr mangelhaft und lückenvoll vorgetragen worden ſind), hat mir bey dieſem Werke faſt alle Quellen zum Schöpfen verſtopft. Ich mußte daher ganz verlaſſen — meinen eigenen Gang gehen, um Widerſprüche zu vermeiden, und um nur Wahrheiten darzuſtellen. Von dieſer Seite darf ich Neuheit des Vortrages behaupten. Jeder Paragraph gibt Be-

weiſe davon. Ich habe zwar ſchätzbare Werke mit Auswahl benutzt; indem ich die Ausführung mancher, wegen der nothwendigen Kürze dieſes an ſich ſchon weitläuftigen und reichhaltigen Handbuches — bloß aufgeſtellten Sätze, dahin verwies: da ich auch jene Schriften in den Händen meiner Leſer wünſche.

Die erſte Tafel, das Bild der Forſtwiſſenſchaft überhaupt, hatte ich zum Leitfaden meines erſten öffentlichen Lehrganges entworfen. Es überzeugte mich von der Nothwendigkeit zuſammengeſetzter, pädagogiſcher Forſtunterrichts-Anſtalten, und von der Schwierigkeit, dieſes alles von einem einzigen Lehrherrn oder Lehrmeiſter zu erlernen; wenn ich auch den ganzen Lehrgang hiernach, innerhalb vierthalb Jahren beendet, und in dieſer Zeit — dem Staate, dem ich diene, einige wackere Forſtmänner gezogen habe.

Auf die Behauptung, daß die in dem Bilde aufgeſtellten Wiſſenſchaften dem Forſtmanne etwa nicht alle nöthig wären, zu antworten, überhebet mich die Stimme des ganzen einſichtsvollen Publicums, und dieſe Behauptung kann nur in der Studierſtube und in einem Lande gemacht werden, wo die Forſtwiſſenſchaft noch im tiefen Dunkel lieget; wo es alſo an Begriffen von den täglich vorfallenden gründlichen und zweckmäßigen Forſtbeſchäftigungen fehlet, und wo mit ſchnellen Schritten dem Verderben der Forſten entgegen gearbeitet wird.

Die allgemeinen Grundſätze bey der Bildung, Prüfung und Wahl geſchickter, tüchtiger Forſtmänner — ſo wohl zur Direction als zur Adminiſtration des Forſtweſens — ſind neu. In Abſicht der Bildung habe ich zwar noch hier und da die Bechſteiniſche gedruckte Ankündigung eines neuerlich in Waltershauſen bey Gotha errichteten zuſammengeſetzten Privat-Forſt-Unterrichts-Inſtitutes, benutzet. Dieſem habe ich aus Ueberzeugung, (welche ich an Ort und Stelle genommen) auch meinen eigenen Sohn auf drey Jahre anvertrauet. Jene Ankündigung ſelbſt, gründet ſich aber auch wieder auf meine, im vierten Bande der Schriften der Naturforſchenden Geſellſchaft in Berlin (Seite 99—127) enthaltene Abhandlung „über die Theile und Grenzen der Experimental- und höhern Forſtwiſſenſchaft:" und auf die Einleitung des erſten Theiles dieſes Werkes.

Die allgemeinen Grundſätze zu einer ſtaatsklugen Regulirung des äußern und innern Forſtweſens eines Staates, — ſind neu.

Das, dieſen zweyten Abſchnitt ſchließende Bild wird hoffentlich den gerechten Beyfall nicht verfehlen.

Die Grundſätze der Forſt-Polizey-Rechte, ſo wie der eigentlichen Forſtrechte für den Forſtmann, ſind, nachdem ich darüber öffentlich geleſen habe, neu bearbeitet, und durch Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizey-Rechte II. Band,

Seite 785 — 872 in Anſehung der ins Forſt-Polizey-Recht einſchlagenden Litteratur; deßgleichen in Abſicht der eigentlichen Forſtrechte, durch die vier Bände des neuen allgemeinen Preußiſchen Landrechtes erläutert, und von weiſen, zu Rathe gezogenen Rechtsgelehrten gebilliget.

Die ſyſtematiſche Ueberſicht der ſämmtlichen Forſtrechte, womit der III. Abſchnitt in der dritten Tafel ſchließet, iſt ganz neu, und verſpricht viel Erleichterung beym Studieren dieſer Wiſſenſchaften: durch Ordnung der Begriffe, und bey Hinweiſung auf die erläuternde Stelle.

Die Grundſätze zur höchſtnöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des phyſiſch-politiſch-möglichen Ertrages der Forſten, nach dreyerley Haupt-Abſichten: erſtens — wegen Einrichtung einer pfleglichen Forſt-Oekonomie; zweytens — wegen Veräußerung eines Waldes, und drittens — wegen richterlichen Ermeſſens in Forſt-Devaſtations-Prozeſſen — ſind ebenfalls neu, und werden durch die angeführten ſchätzbaren Werke: des Herrn Geheimen Forſtraths Hennert Anweiſung zur Taxation der Forſten, 2 Theile; deßgleichen durch des Herrn Forſtmeiſters Wieſenhavern Anleitung zu der neuen, auf Phyſik und Mathematik gegründeten Forſtſchätzung und Forſtflächeneintheilung in jährliche, proportionirte Schläge; ſo wie durch des Herrn Hauptmanns von Oppen

Anleitung zur Arithmetik und Geometrie ꝛc. — und durch den erſten Theil erkläret.

Die Grundſätze bey der Einrichtung eines nachhaltigen Forſthaushaltes und zur Ausmittelung der Bedürfniſſe an Wald-Producten ſind ganz neu. Eben ſo auch alle übrige Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaften in allen neun Abſchnitten dieſes Buches.

Anſtatt eines Regiſters, welches bey der Aufſtellung des kurzen Inhaltes überflüſſig geweſen wäre; habe ich für eine alphabetiſche Erklärung der in dieſem Werke vorkommenden techniſchen und ſonſt ungewöhnlichen Ausdrücke geſorgt, und dadurch auch dem Laien mich völlig verſtändlich gemacht.

In wie fern ich nun glücklich geweſen ſey, den Endzweck zu erreichen, eine zuſammenhängende Theorie der höhern Forſtwiſſenſchaft — für Regenten, Finanz- und Kameral-Forſt-Directionen, für Juſtizſtellen und für Richter; auch für Befehlshaber über das innere Forſtweſen; ſo wie für Waldeigenthümer, und für alle zu ſolchen Stellen beſtimmte Subjecte zu liefern; ſolches muß ich der geneigten, kalten und genauen Prüfung meiner gelehrten Leſer zu entſcheiden anheim ſtellen: auf deren Verſtand und Gedächtniß ich allerdings gerechnet habe, ob ich gleich den ſchweren Vortrag ſo deutlich als möglich zu machen, befliſſen geweſen bin.

Da viele Fragen hier eingehen, was ich alles geſchrieben, und wo meine gedruckten Werke zu finden und zu haben ſind, die ſchriftliche Antwort hierauf aber etwas weitläuftig iſt; ſo habe ich hier ein Verzeichniß meiner ſämmtlichen Werke und Schriften nach ihrer Zeitfolge beygefügt.

Der Verfaſſer.

Verzeichniß

ſämmtlicher gedruckten Schriften des Verfaſſers, nach ihrer Zeitfolge.

Jahr. No.

1780. 1. „Beyträge zur Erweiterung der Forſtwiſſen„ſchaft, durch Bekanntmachung eines Holz„Tarations-Inſtruments und deſſen leichten „vielfachen Gebrauches. Mit 3 Kupf. 8. Berl. „u. Leipz. bey G. J. Decker" 146 Seiten.

Dieſe Schrift enthält practiſche Aufgaben: „nebſt Erklärungen und Beſchreibungen prac„tiſcher Handgriffe bey Ausmeſſung und Berech„nung ſtehender Bäume und liegenden Hölzer.

1781. 2. In der Krünitziſchen ökonomiſchen Encyklopä„die Th. 23. iſt der Artikel „Hirſch" zum Theil vom Verfaſſer bearbeitet.

3. Ebendaſelbſt Th. 24. der Artikel „Holz".

1782. 4. „Abhandlung über die Pottaſche;" im 49ſten Stück der Berliniſchen neueſten Mannigfaltigkeiten.

1783. 5. „Phyſikaliſch-ökonomiſche Abhandlung von den „verſchiedenen Knoppern, als ein Beytrag zur Na„turgeſchichte der Eichen und Inſecten mit 2 „Kupfertafeln: im vierten Bande der Schrif„ten der Berliniſchen Geſellſchaft Naturfor„ſchender Freunde. Seite 1 — 12."

Sie enthält eine Beſchreibung der verſchiedenen Knoppern, die wir zum Gebrauche der Manufacturen aus der Levante, aus der Moldau, aus Pohlen und aus Böhmen bekommen.

1783. 6. „Abhandlung von den eigentlichen Theilen und „Grenzen der ſyſtematiſchen, aus ihren wah„ren Quellen hergeleiteten Experimental- und „höhern Forſtwiſſenſchaft. Eben daſelbſt Seite „99 — 127." Es iſt ein tabellariſcher Entwurf ſo wohl der Hülfswiſſenſchaften, in Beziehung auf ſie, als der Forſtwiſſenſchaften ſelbſt.

Jahr No.

1783. 7. „Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüg„licher Holzarten, in ſyſtematiſchen Abhand„lungen zur Erweiterung der Naturkunde und „Forſthaushaltungs-Wiſſenſchaft. Mit einer „Vorrede von D. J. G. Gleditſch. Erſter und „einleitender Theil. Die Büche, mit 27 Ku„pfern. 4. Berlin bey J. Pauli." 510 Seiten.

In ſechs Abſchnitten wird gehandelt: 1. Vom Nahmen, Vaterlande und Stande der Büche. 2. Vom Anbau oder von der Kultur der Büche. 3. Von den natürlichen Eigenſchaften der Büche. 4. Von den zufälligen Begebenheiten an der Büche, und von den daraus entſtehenden Folgen. 5. Vom Gebrauch der Buche nach allen ihren Theilen. 6. Von der Schätzung und nachhaltigen Bewirthſchaftung der Büchen-Reviere.

1784. 8. „Bemerkungen auf einer Reiſe nach dem Unter„harz, deßgleichen nach Deſtädt, Helmſtädt und „Harbke im Auguſt 1783. Im fünften Bande „der Schriften der Berliniſchen Geſellſchaft Naturforſchender Freunde" Seite 148 — 215.

1785. 9. „Aufmunterung zur ſorgfältigen Miterforſchung „der Verhältniſſe, welche die Gewächsarten „bey ihrer Vegetation gegen einander beobach„ten: mit einer großen Tafel der Tegelſchen „Baumzucht, zu metereologiſchen Bemerkun„gen. Sechster Band der Schriften der Ber„liniſchen Geſellſchaft Naturforſchender Freun„de" Seite 236 — 246.

Dieſe Abhandlung iſt auch beſonders abgedruckt, und in ganz Europa zur Miterforſchung ausgetheilet worden.

10. „Beyträge zur Naturgeſchichte des Rothhirſches „(Cervus Elaphus L.) Ebendaſelbſt." Seite „411 — 415.

Sie betreffen die Ausmeſſung eines erſt zur Hälfte getragenen Kalbes, und zeigen die Verhältniſſe, in welchen der Wachsthum der Theile vor ſich gehet.

1786. 11. „Ueber die in den Waldungen der Churmark „Brandenburg befindlichen eingebrachten und „in etlichen Gegenden eingebrachten fremden „Holzarten." Dieſes ſyſtematiſche Verzeichniß ſtehet in Borgſtedes ſtatiſtiſch-topographiſchen Beſchreibung der Kurmark Brandenburg I. Th. 4. Seite 224. u. f. Deßgleichen im 1. Bande der Beobachtungen und Entdeckungen aus der Naturkunde von der Geſellſchaft Natur-

Jahr. No.

forſchender Freunde zu Berlin. 8. Berlin bey Maurer 1786, 1787.

1787. 12. „Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüg„licher Holzarten. Zweyter Theil. Die ein„heimiſchen und fremden Eſchenarten. Erſter „Band. Naturgeſchichte. Mit eilf Kupfern „4. Berl. bey J. Pauli" 256 Seiten.

13. „Anleitung zur ſichern Erziehung und zweck„mäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und „fremden Holzarten, welche in Deutſchland und „ähnlichem Clima im Freyen fortkommen. Er„ſter und zweyter Theil 8. mit 2 Kupfern. Auf „Koſten des Verfaſſers"

Nach einer vorläufigen Einleitung, welche eine allgemeine Ueberſicht der Abſichten bey dem Pflanzungsweſen, Kenntniß des Bodens, und über Erziehung und Wartung der Pflanzen gibt, betrifft der erſte Theil die hauptſächlichſten und geprüfteſten Saat- und Pflanzungsregeln, welche in ſyſtematiſcher Ordnung in ſechs Abſchnitten vorgetragen werden. Im erſten werden die Grundſätze des Pflanzungsweſens gegeben; im zweyten wird von der Ausſaat der Saamen; im dritten von den Verſetzungsgeſchäften; im vierten von der Auspflanzung ins Freye; im fünften von dem Erfolge aus der Baumzucht gehandelt; der ſechste enthält ein allgemeines alphabetiſches Nahmenverzeichniß der Holzarten, die im Freyen fortkommen, zu welchen im zweyten Theile die Kultur angewieſen wird. Sie beſtehen aus 674, theils einheimiſchen, theils ausländiſchen Holzarten, welche mit Lateiniſchen, Deutſchen, Franzöſiſchen und Engliſchen Benennungen aufgeführet ſind.

Dieſes Werk wird den jährlichen 100 Sorten-Saamenkiſten jedes Mahl beygefügt, und dadurch der Unterricht zu deren Behandlung mitgetheilet.

1788. 14. „Forſthandbuch. Allgemeiner theoretiſch-practi„ſcher Lehrbegriff, ſämmtlicher Förſterwiſſen„ſchaften; auf Seiner Königlichen Majeſtät von „Preußen allerhöchſten Befehl abgefaßt. Nebſt „vielen Tabellen und einer illuminirten Forſt„karte. Erſter Theil 8. Berlin, auf Koſten des „Verfaſſers."

Durch eine vorläufige Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft, werden die eigentlichen

Jahr. No.

Theile und Grenzen der Förſterwiſſenſchaften beſtimmt. Das Buch zerfällt in vier Abſchnitte. Der erſte handelt über die Naturkenntniſſe eines Forſtbedienten; der zweyte über die erforderlichen mathematiſchen Förſterkenntniſſe; der dritte über die ökonomiſch-techniſchen Kenntniſſe eines Förſters; der vierte über Forſt-Kameral- und Polizeyſachen für Förſter. Den Beſchluß macht eine kurze Kalender-Ueberſicht der Holzkultur-, Forſt- und Jagdhaushaltungsgeſchäfte nach ihrer gehörigen Zeitfolge.

1789. 15. „Ueber das Umwerfen und Ausreiſſen oder Ausroden der Bäume, anſtatt des Abhauens, zur Erſparung eines Fünftheiles, der ſonſt zu Brennholz und Kohlen erforderlichen Stämme, ſo wie zu mehrerer Vortrefflichkeit des Bau- Nutz- u. Werkholzes.“ In der Sammlung der Deutſchen Abhandlungen, die in der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin in den Jahren 1788 — 1789 vorgeleſen ſind. S. 62 — 80.

(Mit einer Note des Staatsminiſters Grafen von Herzberg).

1790. 16. „Abhandlung über die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den Königlichen Preußiſchen Staaten noch ungewöhnlichen Holzarten.“ Vor der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin geleſen, den 14. Januar 1790. 4. Berlin bey J. Pauli.

Anmerk. 1) In dieſem Jahre erſchien die zweyte rechtmäßige Auflage von No. 14.

2) Erſchien der erſte Heft der Abbildungen der hundert Deutſchen wilden Holzarten, nach dem Nummernverzeichniß im Forſthandbuch (No. 14.) als ein Beytrag zu dieſem Werke, herausgegeben von Reitter und Abel, Herzogl. Wirtembergſchen Hofkupferſtecher. (Auf Royal-Imperial-Papier illum.)

1791. Erſchien die zweyte rechtmäßige, revidirte Auflage von No. 13.

Erſchien der zweyte Heft von Abels Abbildungen.

1792. Erſchien zu Würzburg bey Stahls ein Nachdruck der zweyten rechtmäßigen Auflage von No. 14. (Frankfurt und Leipzig.)

Erſchien der dritte Heft von Abels Abbildungen.

1794. Erſchien der vierte und letzte Heft von Abels Abbildungen.

Jahr	No.	
1795.		Erſchien zu Gieſen bey Krüger (Typographiſche Geſellſchaft Frankfurt und Leipzig.) ein Nachdruck der zweyten rechtmäßigen Auflage von No. 13. welche auch unter dem Titel zu haben: Auserleſene Sammlung der beſten und brauchbarſten Schriften über Oekonomie- Garten- und Forſtwirthſchaft I. Band.
1796.	17.	„Forſthandbuch, zweyter Theil, allgemeiner theo„retiſch-practiſcher Lehrbegriff der höhern Forſtwiſſenſchaften. (Dieſes Werk.)
1800.	18.	„Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüg„licher Holzarten in ſyſtematiſchen Abhandlun„gen. Zweyter Theil. Zweyter und letzter „Band." Bey J. Pauli.

Anmerk. Auch erſchien die dritte rechtmäßige, vermehrte Auflage von No. 14. bey J. Pauli; und die zweyte Auflage von No. 17. In Commiſſion der Pauliſchen Buchhandlung.

Kurzer Inhalt.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Begriffe von der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 1. Von der Forſtwiſſenſchaft überhaupt. S. 1
§. 2. Abbildung der Forſtwiſſenſchaft. 3
Tab. I. Bild. der Forſtwiſſenſchaft. 3
§. 3. Abtheilung der Forſtwiſſenſchaft. 3
§. 4. Von der höhern Forſtwiſſenſchaft. 5
§. 5. Abtheilung der höhern Forſtwiſſenſchaft. 7

Zweytes Kapitel. Von dem Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 6. Vom Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft überhaupt. 9
§. 7. Vom Nutzen der höhern Theorie. 10
§. 8. Vom Nutzen der auf höhere Theorie geſtützten Anwendung der Forſtwiſſenſchaft. 11

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze,

bey der Bildung und Wahl, tüchtiger geſchickter Forſtmänner.

Erſtes Kapitel. Von der Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Forſtwiſſenſchaft.

§. 9. Beſchreibung des ſonſt gewöhnlich geweſenen Unterrichtes. 15
§. 10. Folgen davon. 18
§. 11. Nothwendigkeit gründlichere Forſtkenntniſſe zu verbreiten. 19

Zweytes Kapitel. Von den nöthigen äußern Maßregeln und Anſtalten zum gehörigen und zweckmäßigen Unterrichte in der Forſtwiſſenſchaft.
§. 12. Die Verbreitung gründlicher Forſtkenntniſſe, iſt die Sache des Staates. S. 20
§. 13. Die Anſtalten zum Unterrichte, müſſen nach Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landesforſten getroffen werden. 22
§. 14. Nöthige Eigenſchaften der Eleven überhaupt. 25
§. 15. Ueber die Wahl der Lehrer in der geſammten Forſtwiſſenſchaft. 27
§. 16. Von der Wahl des Ortes zur allgemeinen nen, öffentlichen Lehranſtalt. 31
§. 17. Von der Beſtimmung der verſchiedenen Lehrgänge in den eigentlichen Förſterwiſſenſchaften. 32
§. 18. Von der Beſtimmung der Lehrgänge in den höhern Forſtwiſſenſchaften. 37
Drittes Kapitel. Von den verſchiedenen Prüfungen der Subjecte.
§. 19. Von Erforſchung der Kenntniſſe und Fähigkeiten überhaupt. 41
§. 20. Von den Prüfungen zur Emulation. 43
§. 21. Von den Prüfungen beym Eintritte in Forſtlehranſtalten. 45
§. 22. Von den Prüfungen, während und bey Vollendung der akademiſchen Laufbahn. 46
§. 23. Von den Prüfungen zur Ueberzeugung, welche den Beförderungen voraus zu ſetzen ſind. 47
§. 24. Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Unterförſtern beſtimmten Subjecte. 49
§. 25. Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Oberförſtern beſtimmten Subjecte. 52
§. 26. Von der zweckmäßigen Prüfung der zur innern Oberaufſicht über mehrere Forſten beſtimmten Männer. 55
§. 27. Von den Beweiſen hoher Fähigkeiten und Kenntniſſe, der, zur äußern Finanz-Direction des geſammten Forſtweſens vorzüglichen Männer. 57

Zweyter Abſchnitt.

Grundſätze,

zur gehörigen Einrichtung des äußern und innern Forſtweſens.

Erſtes Kapitel. Von Regulirung des Forſtweſens überhaupt.

§. 28. Gute Einrichtung oder Verbeſſerung des Forſtweſens, ſetzt gebildete, geſchickte Forſtmänner voraus. S. 61

§. 29. Die Regulirung des Forſtweſens iſt die Sache der oberſten Finanz-Direction, unter Autorität des Regenten. 62

§. 30. Von der ſorgfältigen Wahl des oberſten Forſtbefehlshabers bey der höchſten Finanzſtelle. 64

Zweytes Kapitel. Von Einrichtung der finanzmäßigen äußern Direction des Forſtweſens.

§. 31. Von der Verfaſſung im Finanzweſen überhaupt. 66

§. 32. Anwendung allgemeiner Finanzverfaſſung auf die oberſte Direction des Forſtweſens. 67

§. 33. Nothwendigkeit der Verbindung aller Finanz-Departements im oberſten Finanz-Collegium. 69

§. 34. Von Handhabung des äußern Forſtweſens. 71

Drittes Kapitel. Von Einrichtung des innern Forſtweſens.

§. 35. Allgemeine Grundſätze zu Regulirung des innern Forſtweſens. 73

§. 36. Von Prüfung der bisherigen Einrichtung des innern Forſtweſens nach obigen Grundſätzen. 75

§. 37. Von Regulirung der innern Forſt-Oberaufſicht, oder der Oberforſtämter. 78

§. 38. Von Handhabung der innern Oberaufſicht durch das Oberforſtamt. 80

§. 39. Von Einrichtung der innern Verwaltung der beſondern Forſtreviere (der Forſtämter.) S. 83
§. 40. Von Handhabung der innern Forſt-Aufſicht und Verwaltung der Reviere. 86
Tabelle II. Abbildung eines wohlgeordneten Forſtweſens. 88

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze, der Forſtrechte und der Forſtpolizey.

Erſtes Kapitel. Einleitung in die Grundſätze der eigentlichen Forſtrechte, und der Forſt-Polizeyrechte ins beſondere.

§. 41. Die Beſtimmung des Forſt-Eigenthums und deſſen Rechte auch Servituten muß allen innern Forſt-Anſtalten vorausgehen. S. 91
§. 42. Daraus folgende Nothwendigkeit der Bekanntſchaft mit den eigentlichen, und mit den Forſt-Polizeyrechten. 92
§. 43. Von der Rechtskunde überhaupt. 95
§. 44. Von den Geſetzen überhaupt. 96
§. 45. Von den natürlichen Geſetzen. 96
§. 46. Von dem natürlichen Beſtreben nach Glückſeligkeit. 97
§. 47. Vom Urſprunge der Staaten. 98
§. 48. Begriff von Staaten. 99
§. 49. Von Stiftungs-Verträgen. 101
§. 50. Von der Wirkung des Stiftungs-Vertrages. 101
§. 51. Von der Oberherrſchaft eines Staates. 102
§. 52. Verſchiedenheit der Oberherrſchaft. 103
§. 53. Von den Befugniſſen der oberſten Gewalt. 104
§. 54. Von den Majeſtätsrechten. 104
§. 55. Von bürgerlichen Geſetzen überhaupt. 105
§. 56. Vom Rechte überhaupt, und vom Forſtrechte ins beſondere. 106

Zweytes Kapitel. Vom Forſt-Polizeyrechte.
§. 57. Vom Forſthoheitsrechte, oder von dem eigentlichen oberſten Forſtregale. S. 107
§. 58. Vom Forſt-Polizeyrechte ins beſondere. 108
§. 59. Ausdehnung des Forſt-Polizeyrechtes. 109
§. 60. Von Beſtellung der Forſtbeamten. 110
§. 61. Von Beſtellung der Forſtgerichte. 110
§. 62. Erklärung der Forſtgerichte. 111
§. 63. Von der Forſtgerichtsbarkeit. 112
§. 64 Von den ſpeciellen Gegenſtänden der Forſt-Polizeygeſetze. 113
Drittes Kapitel. Von dem eigentlichen Forſtrechte überhaupt.
§. 65. Begriffe vom eigentlichen Forſtrechte. 114
§. 66. Vom Waldeigenthume überhaupt. 114
§. 67. Vom gemeinſchaftlichen Forſteigenthume. 115
§. 68. Von dem getheilten Eigenthume. 115
§. 69. Von dem vollkommenen Eigenthume. 116
§. 70. Vom unvollkommenen Eigenthume. 116
§. 71. Vom eingeſchränkten Eigenthume. 117
§. 72. Vom ganz freyen Eigenthume. 117
Viertes Kapitel. Von der Erwerbung des Forſt-Eigenthums, und von den unmittelbaren Arten derſelben.
§. 73. Von der Erlangung des Wald-Eigenthumes überhaupt. 118
§. 74. Von der Erlangung des Wald-Eigenthumes durch Kauf. 119
§. 75. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Tauſch. 121
§. 76. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Schenkung. 121
§. 77. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Erbſchaft. 122
§. 78. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Vermächtniſſe. 123
§. 79. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Verjährung. 123
§. 80. Von der Wirkung der Verjährung. 125

Fünftes Kapitel. Von der Bezeichnung des Wald-Eigenthums. (Begrenzung.)
§. 81. Von der Bezeichnung des Wald-Eigenthums überhaupt. S. 126
§. 82. Wie Grenz-Scheidungen anzulegen ſind. 127
§. 83. Von Ausmittelung ſtreitiger Grenzen. 127
§. 84. Von Grenz-Erneuerungen. 128
§. 85. Von Grenz-Verrückungen. 129

Sechstes Kapitel. Von den Rechten zur Benutzung des Wald-Eigenthums.
§. 86. Von den Arten der Benutzung des Wald-Eigenthums. 130
§. 87. Vom Holzſchlagrechte. 131
§. 88. Vom Maſtrechte. 133
§. 89. Vom Laub- und Graſungsrechte. 134
§. 90. Von dem Rechte zur Holzkultur. 135
§. 91. Vom Jagdrechte. 137
§. 92. Von Einſchränkung der Jagdnutzung im Waldeigenthume. 139
§. 93. Von der Erlangung des Jagdrechtes.
a) Durch Vergünſtigung. 141
§. 94. Von der Erlangung des Jagdrechtes.
b) Durch Verjährung. 142
§. 95. Von dem Rechte zur Jagdfolge. 144
§. 96. Von verſchiedener Beſitzung des Jagdrechtes. 145
a) Gemeine Jagd zum Waldeigenthume gehörig, als Realrecht.
b) Vom Waldeigenthume getrennte Jagdgerechtigkeit (als Servitut.)
c) Als perſönliches Recht.
1) Auf Lebenslang.
2) Bis zum Abſterben der Familie.
§. 97. Von den Wirkungen des perſönlichen Jagdrechtes gegen den Waldeigenthümer. 147
a) in Abſicht der Einſchränkung des Holzſchlages;
b) in Abſicht der Ausſchließung des Eigenthümers von der Jagd.
§. 98. Von der Koppel-Jagd. 148

§. 99. Von der Gnaden-Jagd, und von der Pacht-Jagd. S. 150

Siebentes Kapitel. Von der Wirkung des Waldeigenthumes.

§. 100. Erklärung der Wirkung des Eigenthums. 151
§. 101. Von der Pfändung überhaupt. 152
§. 102. Wo, wie, und was gepfändet werden kann. 153
§. 103. Von den Pflichten des Pfändenden, nach geſchehener Pfändung. 154
§. 104. Von den Pflichten der Gerichte bey geſchehenen Pfändungen. 154
§. 105. Ueber die Strafen auf Beeinträchtigung und Störung des Waldeigenthums. 156
a) Auf Wilddiebſtahl.
b) Auf Holzdiebſtahl.
1) Gemeiner Holzdiebſtahl.
2) Schwerer Holzdiebſtahl.
3) Gewaltſamer Holzdiebſtahl.

Achtes Kapitel. Von der Einſchränkung des Waldeigenthums durch Servitute. (Dienſtbarkeiten.)

§. 106. Von den Grundgerechtigkeiten überhaupt. 160
§. 107. Begriff von Servituten. 161
§. 108. Deren Erwerbung. 162
§. 109. Deren Erhaltung. 162
§. 110. Deren Erlöſchung. 162
§. 111. Aufzählung der beym Waldeigenthume vorkommenden Servitute. 164
§. 112. Von der Gerechtigkeit des Fußſteiges oder Durchganges. 164
§. 113. Von der Weg-Gerechtigkeit. 165
§. 114. Von der Trift-Gerechtigkeit. 166
§. 115. Von der Huth- und Weide-Gerechtigkeit. 167
a) Begriff,
b) unbeſtimmte Hüthung,
c) beſtimmte Hüthung,
d) Einſchränkungen des Berechtigten,
e) Einſchränkungen des Dienenden,
f) Einſchränkungen wegen der Holzkultur.

g) Einſchränkungen wegen Landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen.
h) weitere Pflichten des Berechtigten.
§. 116. Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke. S. 170
§. 117. Von der Waſſerleitungs-Gerechtigkeit. 170
§. 118. Von der Beholzungs-Gerechtigkeit. 171
A) Auf Bauholz und Nutzholz.
B) auf Brennholz überhaupt;
1) auf Raff- und Leſeholz,
2) auf Lagerholz,
3) auf Stubben- Stock- und Wurzelholz,
4) auf Klafterholz,
5) auf Wellen- oder Waſen- oder Reisholz.
C) auf beſtimmte Holzarten.
1) unter Einſchränkung und Vorbehalt;
2) ohne Einſchränkungen.
D) andere wechſelſeitige Verbindlichkeit und Verhältniſſe des Berechtigten und des Dienenden;
1) des Berechtigten,
2) des Dienenden.
E) Einmiethe iſt nicht Holzungs-Gerechtigkeit als Servitut.
§. 119. Von der Jagd-Gerechtigkeit als Servitut. 179
§. 120. Von der Maſtgerechtigkeit als Servitut. 179
Tabelle III. Ueberſicht der Gegenſtände der Forſtrechte. 183

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze,

der nöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen Ertrages der Forſten.

Erſtes Kapitel. Von der Forſtſchätzung überhaupt.
§. 121. Allgemeiner Begriff von Schätzung, Würderung, Würdigung oder Taxation. S. 183

§. 122. Abſtracter Begriff von Forſtſchätzung, Waldtaxation. S. 184
§. 123. Verſchiedenheit der Abſichten. 185
§. 124. Gleich nach der rechtlichen Bezeichnung des Waldeigenthums iſt die Abſchätzung der Holzbeſtände die nöthigſte Forſtanſtalt. 186
§. 125. Die Forſttaxation iſt in allen Fällen, noch über dem eine wahre Finanz-Operation. 189

Zweytes Kapitel. Von den äußern Maßregeln zur gründlichen Forſttaxation.

§. 126. Von den Grundſätzen und Mitteln der Forſtdirection, die nöthige Ueberſicht des Zuſtandes und des Ertrages aller Forſten zu erlangen. 191
§. 127. Von der Wahl der zur Abſchätzung zu beſtimmenden Perſonen 192
§. 128. Von der verhältnißmäßigen Ausdehnung des Betriebes. 195
§. 129. Ueber die Bereitſchaft der nöthigen Koſten 197
§. 130. Von Anſtrengung der Taxatoren. 201
§. 131. Vom Unterhalt der Taxatoren. 102
§. 132. Von Beſtimmung der excentriſchen Abſchätzungsdirection. 203
§. 133. Von der innern Inſpection bey den Abſchätzungs-Arbeiten. 206
§. 134. Von Reviſion und Prüfung der Abſchätzungen. 206
§. 135. Von Sanctionirung der Abſchätzungs-Reſultate. 207

Drittes Kapitel. Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt, welche die Abſchätzungen gewähren müſſen.

§. 136. Von der General-Inſtruction der Taxatoren. 208
§. 137. Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt. 210
§. 138. Von den Beſtandskarten. 212
§. 139. Von den Abſchätzungs-Regiſtern. 214
§. 140. Von der Recapitulation der Abſchätzungs-Regiſter. 215

§. 141. Von der Haupt-Nachweiſung. S. 215
§. 142. Von der Forſtbeſchreibung. 216
Tab. IV. Blanquet zur Beſchreibung. 217
Tab. V. Ausführliche Beſchreibung. 217
§. 143. Von dem bey der Abſchätzung zu führenden Tagebuche. 217
Viertes Kapitel. Von der Verſchiedenheit der abzuſchätzenden Reviere.
§. 144. Die verſchiedene Beſchaffenheit der abzuſchätzenden Forſten fordert zu manchen Rückſichten auf. 218
§. 145. Von den Hauptverſchiedenheiten der Waldreviere in Abſicht ihrer Einrichtung und ihres Ertrages. 220
§. 146. Von reinen Laubholz-Abſchätzungen überhaupt. 221
§. 147. Von reinen Laub-Baum-Abſchätzungen ins beſondere. 223
§. 148. Von Schlagholz-Abſchätzungen. 224
§. 149. Von gemiſchten Baum- und Schlaghölzern. 225
§. 150. Von reinen Nadelholz-Abſchätzungen. 226
§. 151. Von Abſchätzung gemiſchter Laub- und Nadelhölzer. 227
Fünftes Kapitel. Von der Forſtabſchätzung, in Abſicht des Waldverkaufs, oder deſſen Vertauſchung; oder wegen Erbtheilung, nach deſſen wahren Werth.
§. 152. Von der Veräußerung des Waldeigenthums überhaupt. 229
§. 153. Von den gewöhnlichen Fehlern bey Waldverkaufs-Anſchlägen, — oder Taxen. 232
§. 154. Nöthige Rückſichten bey Wald-Veräußerung-Taxen. 234
§. 155. Rückſichten auf die Art des zu veräußernden Waldeigenthums. 235
§. 156. Rückſichten auf Grund und Boden. 237
§. 157. Rückſichten auf die Holzbeſtände. 239
§. 158. Vorausſetzungen zur richtigen Erforſchung der mancherley Holzbeſtände. 240

§. 159. Vom nachhaltigen jährlichen Holzertrage. S. 242
§. 160. Rückſichten auf die Nebennutzungen. 242
§. 161. Vom Abzug der Bedürfniſſe und Laſten. 244
§. 162. Vom reinen Geldertrage des Waldes; als Zinſen von dem dafür zu gebenden Equivalent. 246
§. 163. Die Capital-Berechnung, aus Zinſen durch den Wald, muß ſich auf Conjuncturen gründen. 246
§. 164. Von der Beſtimmung des Werthes, folglich des Preiſes, eines zu veräußernden Waldes. 249
Sechstes Kapitel. Von der nöthigen Wald-Abſchätzung, in Abſicht rechtlicher Entſcheidung der Devaſtations-Prozeſſe.
§. 165. Begriff von eigentlicher Holzdevaſtation. 251
§. 166. Rechtsgründe zur Hinderung und Beſtrafung der Devaſtation. 252
§. 167 Von der Unterſuchung angeblicher Wald-Devaſtation. 254
§. 168. Forſtmäßig-rechtliche Vorausſetzungen und Rückſichten zur Inſtruction der Devaſtations-Prozeſſe. 256
§. 169. Begriff von den Beſtimmungen eines Privat-Waldes. 257
§. 170. Begriffe von den Mitteln zur dauerhaften Erhaltung der Beſtimmungen eines Waldes. 259
§. 171. Begriff von den gehörigen Verhältniſſen zwiſchen Angriff und Unterhaltung des Waldes. 260
§. 172. Von der Ausmittelung der Verhältniſſe zwiſchen Angriff und Unterhaltung eines der Devaſtation berechtigten Waldes. 262
§. 173. Von Ausmittelung der eigenen landwirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe. 263
§. 174. Von Ausmittelung der radicirten Präſtationen. 266
§. 175. Von Ausmittelung der verſchiedenen Holzbeſtände und deren Qualitäten. 267
§. 176. Von der Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages. 268
§. 177. Vom Verhältniſſe des nachhaltigen Er-

trages, zu den Bedürfniſſen und Präſtationen aus dem Walde. S. 270
§. 178. Von der Unterſuchung: ob die nöthigen Mittel zur Conſervation des Waldes angewendet worden oder nicht. 270
§. 179. Von den Ueberſichten der Ausmittelungen und Unterſuchungen, zur Beurtheilung des Richters. 275
§. 180. Von den Koſten der Unterſuchung und der Ausmittelungen. 278

Fünfter Abſchnitt.

Grundſätze, zur äußern Einrichtung einer zweckmäßigen Forſtwirthſchaft.

Erſtes Kapitel. Von den Mitteln zur Einrichtung einer guten Forſt-Oekonomie.
§. 181. Von den Wirkungen und Folgen der in den vorigen Abſchnitten vorgetragenen Grundſätze, und deren Anwendung S. 283
§. 182. Begriff von Wirthſchaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt. 284
§. 183. Begriff von Forſtwirthſchaft im engern Verſtande. 286
§. 184. Von den äußern Mitteln zur Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes. 286
Zweytes Kapitel. Von Ausmittelung der Bedürfniſſe an Forſtproducten.
§. 185. Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe des Staats iſt der Endzweck und die Beſtimmung der Landesforſten insgeſammt. 289
§. 186. Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe überhaupt, kann nur nach genauer Kenntniß derſelben zweckmäßig bewirket werden. 292
§. 187. Die zweckmäßige Erzeugung, dauerhafte Unterhaltung und möglichſt hohe Benutzung der Forſtproducte gründen ſich auf die Kenntniß der Bedürfniſſe. 293

§. 188. Von den Maßregeln, zur möglichſt genauen und zweckmäßigen Erforſchung aller einländiſchen Holz-Bedürfniſſe. S. 295
§. 189. Von den Mitteln zur Erforſchung der Holzbedürfniſſe. 297
Tab. VI. Schema zur Nachweiſung der nach ſechsjähriger Fraction jährlich abzugebenden Nutz- Bau- und Brennhölzer. 298
§. 190. Von Prüfung der angeblichen Holzbedürfniſſe des Staats. 298
Drittes Kapitel. Von Vergleichung der jährlichen weſentlichen Bedürfniſſe mit dem nachhaltigen Forſten-Ertrag, nach deren jetziger Beſchaffenheit.
§. 191. Die weſentliche Bedürfniſſe müſſen mit dem nachhaltigen Ertrage der Forſten nach deren jetzigen Beſchaffenheit verglichen werden. 301
§. 192. Die Bilanz muß Revierweiſe gemacht werden. 302
§. 193. Die einzelnen Vergleichungen müſſen in Finanz-Ueberſichten gebracht werden. 303
Viertes Kapitel. Vom politiſchen Gebrauche der Vergleichungs-Reſultate.
§. 194. Die einzelne und allgemeine Vergleichungs-Reſultate fordern zu politiſchen Maßregeln auf. 304
§. 195. Von den Maßregeln bey Mangel im Einzelnen. 305
§. 196. Von den Maßregeln bey gleichem Ertrag und Bedarf. 308
§. 197. Von den Maßregeln bey Ueberfluß im Einzelnen. 311
§. 198. Von den Maßregeln bey Holzmangel im Allgemeinen. 313
§. 199. Von den Maßregeln bey Holzüberfluß im Allgemeinen. 316
Fünftes Kapitel. Vom materiellen Etat.
§. 200. Begriff vom materiellen Forſt-Etat. 318
§. 201. Nach Anwendung der bisher gelehrten Maßregeln iſt ein Material-Forſt-Etat zu-

Richtſchnur eines zweckmäßigen Forſthaushaltes erforderlich. S. 319
§. 202. Eigenſchaften eines ſpeciellen Material-Etates. 322
§. 203. Eigenſchaften eines Haupt-Material-Etates. 323
§. 204. Von der Dauer der Material-Etats. 324
§. 205. Vom weitern Gebrauche der Material-Etats. 325

Sechstes Kapitel. Von den Geld-Taxen.

§. 206. Begriff von Geld-Taxen überhaupt. 327
§. 207. Von den Forſt-Geld-Taxen. 328
§. 208. Von den Holz-Taxen ins beſondere. 329
§. 209. Von den Maſt-Taxen ins beſondere. 331
§. 210. Von den Wildbrets-Taxen ins beſondere. 333
§. 211. Von den einzelnen Beſtimmungen des Werthes und Preiſes der übrigen Dinge, welche als Nebennutzungen aus den Forſten zu betrachten ſind. 335
§. 212. Vom Nutzen der Taxen bey der Forſtwirthſchaft. 337

Siebentes Kapitel. Vom Forſt-Geld-Etat.

§. 213. Die Geld-Etats beſtimmen Einnahme und Ausgabe. 338
§. 214. Die Geld-Etats ſind ſo veränderlich wie die Geld-Taxen und wie die Conjuncturen. 339
§. 215. Die ſpeciellen Geld-Etats müſſen einförmig ſeyn. 340
§. 216. Von der Form der ſpeciellen Forſt-Geld-Etats. 341
§. 217. Vom finanzmäßigen Gebrauch der Forſt-Geld-Etats. 343

Achtes Kapitel. Vom Forſt-Caſſenweſen.

§. 218. Der äußern Direction kann das Forſt-Caſſenweſen nicht gleichgültig ſeyn. 345
§. 219. Von den Vorſichten bey der erſten Erhebung der Forſt-Einkünfte. 346
§. 220. Von der Sicherheit und Abführung der Forſt-Einkünfte. 349

§. 221. Vom Zuſammenfluſſe der reinen Forſt-Einkünfte. S. 350

Neuntes Kapitel. Vom Forſt-Rechnungsweſen.

§. 222. Jede Art von guter Wirthſchaft ſetzt ordentliches Rechnungsweſen voraus. 351

§. 223. Abtheilung des Forſtrechnungsweſens. 352

§. 224. Von der ſpeciellen und förmlichen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Forſt-Manualen. 353

§. 225. Von der Zuſammentragung, Aufzählung und Hauptnachweiſung aller Titel der Aemter-Forſtrechnungen. 356

Zehntes Kapitel. Von den Reviſions-Anſtalten beym Forſtweſen.

§. 226. Vom Nutzen der Reviſion beym Forſtweſen. 357

§. 227. Gegenſtände der Reviſionen beym Forſtweſen. 359

Sechster Abſchnitt.

Grundſätze,

der Direction und Oberaufſicht, in Anſetzung dauerhafter Unterhaltung der Forſten.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze bey den Forſteintheilungen.

Erſtes Kapitel. Von den äußern Maßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten, durch regelmäßigen Umtrieb.

§. 228. Die dauerhafte Unterhaltung der Forſten hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab. 363

§. 229. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten. 364

§. 230. Begriff vom Umtrieb der Forſten, oder von Schlägen und Gehauen überhaupt. S. 364
§. 231. Alle Holzſchläge und Gehaue müſſen nach dem Material-Etat beſtimmt werden. 366
§. 232. Alle Forſten müſſen geometriſch eingetheilt werden. 366
§. 233. Vom Nutzen der Forſteintheilung überhaupt. 369
Zweytes Kapitel. Von der ſpeciellen Eintheilung der Laubhochwaldungen.
§. 234. Von Eintheilung der Laubholz-Forſten überhaupt. 370
§. 235. Von Eintheilung reiner Eichen-Hochwaldungen ins beſondere. 371
§. 236. Von Eintheilung reiner Büchen-Hochwaldungen insbeſondere. 372
§. 237. Von Eintheilung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen ins beſondere. 373
§. 238. Von Eintheilung der reinen Birken-Baumwaldungen. 374
§. 239. Von Eintheilung der Hochwaldungen von vermiſchten Holzarten. 375
Drittes Kapitel. Von der ſpeciellen Eintheilung der Schlaghölzer.
§. 240. Von Eintheilung der Schlaghölzer überhaupt. 376
§. 241. Von Eintheilung der reinen hohen Schlaghölzer ins beſondere. 378
§. 242. Von Eintheilung der reinen Unterbuſch-Reviere ins beſondere. 379
§. 243. Von Eintheilung, der, mit Oberholz oder Baumholz vermiſchten Schlaghölzer. 380
Viertes Kapitel. Von der ſpeciellen Eintheilung der Nadelholzforſten.
§. 244. Von Eintheilung der Nadelholzwälder überhaupt. 381
§. 245. Von Eintheilung reiner Kiefer-Blöcke ins beſondere. 382
§. 246. Von Eintheilung reiner Weißtannen-Blöcke insbeſondere. 383
§. 247. Von Eintheilung reiner Fichten- oder Rothtannen-Blöcke ins beſondere. 384

§. 248. Von Eintheilung reiner Lerchenbaum-Blöcke ins beſondere. S. 385
§. 249. Von Eintheilung gemiſchter Nadelholz-Blöcke ins beſondere. 385
§. 250. Von Eintheilung aus Laub- und Nadelholz gemiſchter Blöcke ins beſondere. 386

Zweyte Abtheilung.

Grundſätze bey dem Umtriebe der Forſten.

Erſtes Kapitel. Allgemeine Rückſichten bey Anlegung und Abtrieb der Gehaue und Schläge.
§. 251. Allgemeine Rückſichten bey Auswahl der Gehaue und Schläge, zum Hiebe des Ertrages. 387
§. 252. Allgemeine Rückſichten bey Anweiſung und Beſtimmung des Hiebes. 389
§. 253. Allgemeine Rückſichten beym Abtrieb des Ertrages. 391

Zweytes Kapitel. Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge in Laubhochwaldungen.
§. 254 Von dem Hiebe in Laubhochwaldungen überhaupt. 392
§. 255. Von dem Hiebe in reinen Eichheiden ins beſondere. 392
§. 256. Von dem Hiebe in reinen Buchheiden ins beſondere. 394
§. 257. Von dem Hiebe in Eſchen- und Rüſtern-Hochwaldungen ins beſondere. 396
§. 258. Von dem Hiebe in reinen Birkenbaum-Revieren, und in gemiſchten reinen Laubhochwäldern ins beſondere. 398
§. 259. Anwendung obiger Grundſätze auf die übrigen Laubholzarten. 399

Drittes Kapitel. Vom Anweiſen und Abtreiben der Gehaue in Schlaghölzern.
§. 260. Vom Hiebe in Stamm- und Buſchſchlaghölzern überhaupt. 400

§. 261. Vom Hiebe der 35 — 40jährigen Stamm-ſchlaghölzer ins beſondere. S. 400
§. 262. Vom Hiebe der 30 — 35jährigen Stamm-ſchlaghölzer ins beſondere. 402
§. 263. Vom Hiebe der 23jährigen Stamm-ſchlaghölzer ins beſondere. 402
§. 264. Vom Hiebe des 8, 12 und 15jährigen Unterbuſches ins beſondere. 403
§. 265. Vom Hiebe des Ober- und Unterholzes beyſammen. 405

Viertes Kapitel. Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge im Nadelholze.

§. 266. Vom Hiebe in Nadelhölzern überhaupt. 407
§. 267. Vom Hiebe in Kiefern-Revieren ins beſondere. 408
§. 268. Vom Hiebe in Weißtannen-Revieren ins beſondere. 411
§. 269. Vom Hiebe in Fichten- oder Rothtannen-Revieren ins beſondere. 412
§. 270. Vom Hiebe in Lerchenbaum-Revieren ins beſondere. 414

Dritte Abtheilung.

Grundſätze der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten.

Erſtes Kapitel. Von den allgemeinen Maßregeln zur Holzerſparung.

§. 271. Nothwendigkeit der Holzerſparung überhaupt. 416
§. 272. Bey der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten, kömmt es auf gute Anleitung dazu, und auf gute Beyſpiele an. 417
§. 273. Von den Gegenſtänden der Anleitung zur Holzerſparung. 418

Zweytes Kapitel. Von Erſparung des Bau- und Nutzholzes.

§. 274. Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Bauarten. 419
§. 275. Von der Holzerſparung beym ländlichen Bau, der Häuſer, Scheunen und Ställe. 421

§. 276. Von der Holzerſparung bey den Brücken und Waſſerbauten. S. 423
§. 277. Von der Holzerſparung bey den Verzäunungen. 424
Drittes Kapitel. Von Erſparung des verſchiedenen Feuerholzes.
§. 278. Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Feuerungsarten. 425
§. 279. Von den Feuerungsarten, welche nicht anders, als mit Holz und Holzkohlen betrieben werden können. 426
§. 280. Von der Holzerſparung bey den Feuerungen. 427
Vierte Abtheilung.
Grundſätze zur Erhaltung der Maſt, Wildbahn und der übrigen reellen Nebennutzungen.
Erſtes Kapitel. Von der Erhaltung der Maſtnutzung.
§. 281. Rückſichten, welche die Maſt verdient, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Erhaltung. 429
§. 182. Allgemeine Mittel zur Conſervation der Maſtnutzung. 431
§. 283. Von Surrogaten der obigen gewöhnlichen Maſtarten. 432
Zweytes Kapitel. Von der Erhaltung der Wildbahn.
§. 284. Rückſichten, welche die Wildbahn verdient, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Unterhaltung. 433
§. 285. Allgemeine Mittel zur Conſervation der Wildbahn. 436
Drittes Kapitel. Von der Erhaltung der übrigen reellen Forſtnebennutzungen.
§. 286. Aufzählung derjenigen Nebennutzungen, welche wegen ihrer Conſervation — Maßregeln erfordern. 437
§. 287. Maßregeln, wegen des Harzſcharrens in Fichtenwäldern. 438

§. 288. Maßregeln wegen des Pottaſchbereitens. S. 440
§. 289. Maßregeln wegen der Gärberlohe. 441
§. 290. Maßregeln wegen Waldwieſen und Waldäckern. 442
§. 291. Maßregeln wegen Thon- und Lehmgruben in den Forſten. 444
§. 292. Maßregeln wegen der Röhrung. 445
§. 293. Maßregeln wegen der Waldfiſcherey. 446
§. 294. Maßregeln wegen der Waldbienenzucht. 446

Fünfte Abtheilung.

Grundſätze der Vorkehrungen und der Mittel zur Erhaltung der Forſten bey widrigen Zufällen.

Erſtes Kapitel. Von den ſchädlichen Zufällen überhaupt.

§. 295. Die Forſten ſind manchen äußerſt ſchädlichen Zufällen ausgeſetzt. 448
§. 296. Die mögliche Verhüthung übler Folgen, ſetzt Kenntniſſe der Urſachen, der Erſcheinungen und der Wirkungen voraus. 449

Zweytes Kapitel. Vom Froſte, Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

§. 297. Von den Zufällen durch Froſt. 450
§. 298. Mögliche Maßregeln gegen Froſtſchaden. 451
§. 299. Vom Zufalle durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis. 453

Drittes Kapitel. Von der Hitze und Dürre, auch Näſſe.

§. 300. Von den Zufällen durch Hitze und Dürre. 454
§. 301. Von den Zufällen durch Näſſe. 455

Viertes Kapitel. Vom Windbruche.

§. 302. Urſachen des Windbruches und Erfolg davon. 456
§. 303. Maßregeln nach erfolgtem Windbruche. 457

Fünftes Kapitel. Vom Waldfeuer.

§. 304. Vom Zufalle durch Brand in den Forſten. S. 460
§. 305. Maßregeln zur Verhüthung der Forſtbrande. 461
§. 306. Maßregeln nach entſtandenem Brande. 461

Sechstes Kapitel. Von der Verheerung der Forſten durch widrige Handlungen.

§. 307. Die Forſten leiden außerordentlich durch üble Behandlung. 462

Siebentes Kapitel. Vom Inſecten-Fraß.

§. 308. Von der Verheerung der Forſten durch Inſecte. 464
§. 309. Von der rauhen Kiefern-Raupe (Phalaena pini Bombyx L.). 465
§. 310. Von den natürlichen Feinden der rauhen Kiefern-Raupe. 467
§. 311. Von den Gegenanſtalten wider den Raupenfraß. 469
§. 312. Erfolg aus dem Raupenfraße. 471
§. 313. Maßregeln nach dem Raupenfraße. 472
§. 314. Vom Harzborken-Käfer (Dermeſtes typographus L.). 474
§. 315. Von den Maßregeln gegen den Borken-Käfer. 475

Achtes Kapitel. Vom Wildfraße in den Forſten.

§. 316. Von der Verheerung der Forſten durch das Wildbret. 477
§. 317. Folgen, in freyen, dem Wildbret ausgeſetzten Forſten. 477
§. 318. Von den Vorkehrungen gegen Wildſchaden. 479

Neuntes Kapitel. Vom Viehfraße in den Wäldern.

§. 319. Vom Schaden, welchen die Hüthung in den Forſten anrichten kann. 482

§. 320. Von den Maßregeln gegen den Schaden, welcher ohne ſolche unfehlbar entſtehet. S. 484

Zehntes Kapitel. Vom Verraſen der Schläge und Schonungen.

§. 321. Vom Schaden, welcher durch das Verraſen in den Forſten entſteht. 485

§. 322. Von der Entſtehung des Graſes und Unkrautes in den Forſten. 486

§. 323. Maßregeln zur Verhüthung des Graswuchſes. 487

Siebenter Abſchnitt.

Grundſätze der Direction und Oberaufſicht, in Anſehung der klügſten, und möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

Erſtes Kapitel. Von den äußern Maßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

§. 324. Die möglichſt hohe Benutzung hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab. S. 491

§. 325. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Wälder. 492

§. 326. Maßregeln zur Rückſicht auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung. 494

§. 327. Maßregeln zur möglichſt hohen, doch billigen Verſilberung des nachhaltigen Ertrages und der Nebennutzungen. 494

§. 328. Maßregeln zur gehörigen Anweiſung und ordnungsmäßigen Verabfolgung der zu benutzenden Objecte. 496

§. 329. Maßregeln zur Berechnung und Ueberſicht der Nutzungen. 498

§. 330. Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche der möglichſten Benutzung ſich in den Weg ſtellen könnten. 499

Zweytes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Laubhochwaldungen.

§. 331. Von möglichſter Nutzung der Laubhochwaldungen überhaupt. S. 501
§. 332. Von möglichſter Nutzung der Eichheiden überhaupt. 502
§. 333. Von möglichſter Nutzung der Buchheiden überhaupt. 509
§. 334. Von möglichſter Nutzung der Eſchen- und Rüſtern-Hochwaldungen. 518
§. 335. Von möglichſter Nutzung der Birken-Baum-Waldungen überhaupt. 520
§. 336. Von möglichſter Nutzung der gemiſchten Laub-Hochwaldungen überhaupt. 520

Drittes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Schlaghölzer.

§. 337. Von möglichſter Nutzung der Schlaghölzer überhaupt. 521
§. 338. Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen. 522
§. 339. Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen. 526
§. 340. Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 23jähr. Umtrieb. 527
§. 341. Von möglichſter Nutzung der 15jähr. Unterbuſchhölzer. 528
§. 342. Von möglichſter Nutzung des 8 bis 12. jährigen Unterbuſches 529
§. 343. Von möglichſter Nutzung der allerley Schlaghölzer mit Oberholzbeſtänden. 530

Viertes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Nadelholz-Forſten.

§. 344. Von möglichſter Nutzung der Nadel-Waldungen überhaupt. 531
§. 345. Von möglichſter Nutzung der reinen Kiefern-Forſten. 532
§. 346. Von möglichſter Nutzung der reinen Weißtannen-Forſten. 537
§. 347. Von möglichſter Nutzung der reinen Fichten- oder Rothtannen-Forſten. 540

§. 348. Von möglichſter Nutzung der reinen Lerchenbaum-Reviere. S. 541
§. 349. Von möglichſter Nutzung der vermiſcht-beſtandenen Nadelwälder. 544
Fünftes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Jagd und Wildbahn.
§. 350. Von möglichſter Nutzung der Wildbahn überhaupt. 545
§. 351. Von möglichſter Nutzung des Rothwildbretes. 546
§. 352. Von möglichſter Nutzung des Damwildbretes. 548
§. 353. Von möglichſter Nutzung des Rehwildbretes 550
§. 354. Von möglichſter Nutzung des Schwarzwildbretes. 550
§. 355. Von möglichſter Nutzung der Haſenjagd. 552
§. 356. Von möglichſter Nutzung der Hühnerjagd. 554
§. 357. Von möglichſter Nutzung anderer Zweige der Jagden. 556
Sechstes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Waldrodungen
§. 358. Von möglichſter Nutzung der Waldrodungen überhaupt. 557
§. 359. Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Adminiſtration. 559
§. 360. Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Erb- oder Zeit-Pacht. 560
Siebentes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung des Torfes in den Forſten.
§. 361. Von möglichſter Nutzung des Torfes in den Forſten. 562

Achter Abſchnitt.

Grundſätze der Direction und Oberaufſicht, in Anſehung des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern natürlichen Forſtnachwuchſes; des künſtlichen, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; auch des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues — als Mittel gegen den Holzmangel.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze des zweckmäßigen, möglichſt ſichern, natürlichen Forſtnachwuchſes.

Erſtes Kapitel. Von den äußern allgemeinen Maßregeln zum natürlichen Nachwuchſe.

§. 362. Der natürliche Nachwuchs der Forſten hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab. S. 567

§. 363. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zur Begünſtigung und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchſes. 569

§. 364. Maßregeln zum zweckmäßigen, ſichern, natürlichen Nachwuchſe. 570

§. 365. Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche dem natürlichen Nachwuchſe in den Weg treten. 571

§. 366. Maßregeln zur äußern Ueberſicht des natürlichen Nachwuchſes. 574

Zweytes Kapitel. Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen ins beſondere.

§. 367. Vom natürlichen Nachwuchſe der Laubhochwaldungen überhaupt. 576

§. 368. Vom natürlichen Nachwuchſe der Eichheiden ins beſondere. 578

§. 369. Vom natürlichen Nachwuchſe der Buchheiden ins beſondere. S. 580
§. 370. Vom natürlichen Nachwuchſe der Eſchen= und Ulmhochwälder ins beſondere. 582
§. 371. Vom natürlichen Nachwuchſe der Birkenbaumwaldungen ins beſondere. 584
§. 372. Vom natürlichen Nachwuchſe in gemiſchten Laubhochwäldern ins beſondere. 584
Drittes Kapitel. Vom zweckmäßigen möglichſt ſichern natürlichen Wiederwuchſe der Schlaghölzer.
§. 373. Vom natürlichen Wiederwuchſe der Schlaghölzer überhaupt. 586
§. 374. Vom natürlichen Wiederwuchſe der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen. 587
§. 375. Vom natürlichen Wiederwuchſe der reinen hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen. 589
§. 376. Vom natürlichen Wiederwuchſe der reinen hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen. 589
§. 377. Vom natürlichen Wiederwuchſe des funfzehnjährigen Unterbuſches. 590
§. 378. Vom natürlichen Wiederwuchſe des acht- bis 12jährigen Unterbuſches. 591
§. 379. Vom natürlichen Wiederwuchſe der mit Oberholz vermiſcht beſtandenen Schlaghölzer. 592
Viertes Kapitel. Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern, natürlichen Nachwuchſe der Nadelwaldungen.
§. 380. Vom natürlichen Nachwuchſe der Nadelwaldungen überhaupt. 593
§. 381. Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Kiefern = Forſten. 594
§. 382. Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Weißtannen = Forſten. 596
§. 383 Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Fichten= oder Rothtannen = Forſten. 597
§. 384 Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Lerchenwälder. 597
§. 385. Vom natürlichen Nachwuchſe gemiſcht beſtandener Nadelholz = Forſten. 598

Zweyter Abtheilung.

Grundſätze des künſtlichen, zweckmäßigen, und möglichſt ſichern ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen.

Erſtes Kapitel. Von den äußern Maßregeln zum künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern — ordentlichen Wiederanbaue der Schläge, Gehaue und Blößen.

§. 386. Der künſtliche, ſichere Wiederaubau hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab. S. 599

§. 387. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zum künſtlichen Wiederanbaue. 600

§. 388. Maßregeln zum zweckmäßigen ſichern Wiederanbaue. 601

§. 389. Maßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des künſtlichen Wiederanbaues. 603

§. 390. Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe. 606

Zweytes Kapitel. Vom künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen.

§. 391. Vom künſtlichen Wiederanbaue der Laubhochwaldungen überhaupt. 609

§. 302. Vom künſtlichen Wiederanbaue der Eichheiden ins beſondere. 611

§. 393. Vom künſtlichen Wiederanbaue der Buchheiden ins beſondere. 613

§. 394. Vom künſtlichen Wiederanbaue der Eſchen- und Ulmenhochwaldungen ins beſondere. 614

§. 395. Vom künſtlichen Wiederanbaue der Birkenbaumwaldungen ins beſondere. 615

§. 396. Vom künſtlichen Wiederanbaue der gemiſchten Laubhochwaldungen ins beſondere. 616

Drittes Kapitel. Vom künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern Wieder-

anbaue der Gehaue in Schlaghölzern, und von deren Verjüngerung.
§. 397. Von der Verjüngerung, und vom künſtlichen Wiederanbaue der Schlaghölzer überhaupt. 617
Viertes Kapitel. Vom künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern Wiederanbaue der Schläge und Blößen im Nadelholze.
§. 398. Vom künſtlichen Wiederanbau der Nadelwälder überhaupt. S. 620

Dritte Abtheilung.

Grundſätze des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues, als Mittel gegen den Holzmangel.
Erſtes Kapitel. Von den äußerlichen Maßregeln, zum künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaue; als Mittel gegen den Holzmangel.
§. 399. Der künſtliche, außerordentliche Holzanbau, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab. 622
§. 400. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln, zum künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaue. 624
§. 401. Maßregeln zum zweckmäßigen, künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaue. 626
§. 402. Maßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des außerordentlichen Holzanbaues. 627
§. 403. Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe. 628
Zweytes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Anbaue der Laubhochwaldungen.
§. 404. Vom außerordentlichen Anbaue der Laubhochwaldungen überhaupt. 629
§. 405. Vom außerordentlichen Anbaue der Eichheiden ins beſondere. 631

§. 406. Vom außerordentlichen Anbaue der Buchheiden ins beſondere. S. 634
§. 407. Vom außerordentlichen Anbaue der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen ins beſondere. 636
§. 408. Vom außerordentlichen Anbaue der Birken-Baumwaldungen ins beſondere. 637
§. 409. Vom außerordentlichen Anbaue der gemiſchten Laubhochwälder ins beſondere. 638

Drittes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Anbaue der Schlaghölzer.

§. 410. Vom außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer überhaupt. 639
§. 411. Vom außerordentlichen Anbaue der hohen Schlaghölzer von 35—40 Gehauen ins beſondere. 640
§. 412. Vom außerordentlichen Anbaue der hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen ins beſondere. 642
§. 413. Vom außerordentlichen Anbaue der hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen ins beſondere. 643
§. 414. Vom außerordentlichen Anbaue des 15jährigen Unterbuſches ins beſondere. 644
§. 415. Vom außerordentlichen Anbau der 8 bis 12jährigen Unterbuſch-Reviere ins beſondere. 644

Viertes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Anbaue der Nadelholz-Forſten.

§. 416. Vom außerordentlichen Anbaue der Nadelhölzer überhaupt. 645
§. 417. Vom außerordentlichen Anbaue in Kiefern-Forſten ins beſondere. 648
§. 418. Vom außerordentlichen Anbau in Weißtannen-Forſten ins beſondere. 649
§. 419. Vom außerordentlichen Anbaue in Fichten- oder Rothtannen-Forſten ins beſondere. 650
§. 420. Vom außerordentlichen Anban in gemiſchten Nadelholz-Forſten ins beſondere. 651

Fünftes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Holzanbaue, außerhalb der Forſten, als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 421. Aeußere Maßregeln und Rückſichten, wegen des Holzanbaues außerhalb der Forſten. 652

§. 422. Vom außerordentlichen Holzanbaue auf Sandſchollen. S. 653
§. 423. Vom außerordentlichen Holzanbaue auf ſchlechten Feldern, welche das dritte Korn nicht gewähren. 654
§. 424. Vom außerordentlichen Holzanbaue an Wegen. 655
§. 425. Vom außerordentlichen Holzanbaue an Dämmen. 657
§. 426. Vom außerordentlichen Holzanbaue an Triften. 658
§. 427. Vom außerordentlichen Holzanbaue an Gräben, Bächen, Flüſſen, Teichen und Seen. 658
§. 428. Vom außerordentlichen Holzanbaue in Moräſten. 659
§. 429. Vom außerordentlichen Holzanbaue auf trockenen Viehangern. 660

Neunter Abſchnitt.

Ausſichten, zum höchſten Ideal vollkommner Forſtverfaſſung.

Erſtes Kapitel. Reſultate aller Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 430. Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Bildung und zur Wahl geſchickter Forſtmänner. 663
§. 431. Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Regulirung des äußern und innern Forſtweſens. 664
§. 432. Reſultate der theoretiſchen Grundſätze der Forſtrechte. 665
§. 433. Reſultate der Grundſätze zur Erforſchung der Beſtände und des nachhaltigen Ertrages der Forſten. 666
§. 434. Reſultate der Grundſätze bey Vergleichung der Bedürfniſſe mit dem Ertrage: zur Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes. 667

§. 435. Reſultate der practiſchen Grundſätze in Abſicht der dauerhaften Unterhaltung der Forſten. S. 669
§. 436. Reſultate der practiſchen Grundſätze der klügſten und möglichſt hohen Benutzung der Forſten. 670
§. 437. Reſultate der practiſchen Grundſätze des zweckmäßigſten möglichſt ſichern Forſtnachwuchſes und Holzanbaues. 672
§. 438. Ausſichten zum höchſten Ideal vollkommener Forſtverfaſſung. 673

Zweytes Kapitel. Von den äußern Maßregeln und Anſtalten zur Gründung der Dauer — einer vollkommenen Forſtverfaſſung.

§. 439. Ohne Vollkommenheit der Verfaſſung, findet kein zweckmäßiger Forſthaushalt Statt. 674
§. 440. Iſt die Forſtverfaſſung aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft organiſiret, ſo verdient ſie Dauer. 677
§. 441. Die verbeſſerte Forſtverfaſſung, erhält ihre Dauer durch kraftvollen Nachdruck der oberſten Gewalt. 678

Drittes Kapitel. Von den Forſtordnungen überhaupt.

§. 442. Begriffe von Forſtordnungen, welche geſetzgebende und vollſtreckende Macht vorausſetzen. 679
§. 443. Verſchiedenheit der Forſtordnungen. 680
§. 444. Weſentliche Eigenſchaften der Forſtordnungen überhaupt. 681

Viertes Kapitel. Von einer allgemeinen Landesforſtordnung.

§. 445. Von den Rückſichten bey Ertheilung einer allgemeinen Landesforſtordnung. 682
§. 446. Von den weſentlichen Gegenſtänden einer allgemeinen Landesforſtordnung. 683
§. 447. Von der Form einer allgemeinen Landesforſtordnung. 684

§. 448. Von der allgemeinen Verordnung zur Benutzung der Forſten überhaupt. S. 685
§. 449. Von der allgemeinen Verordnung zum Anbaue der Forſten überhaupt. 687
§. 450. Von der allgemeinen Verordnung zur Unterhaltung der Forſten und ihrer Producte. 689
§. 451. Von der Dauer einer allgemeinen Landesforſtordnung. 692
§. 452. Von Declarationen einer allgemeinen Landesforſtordnung. 692
Fünftes Kapitel. Von Provinzial-Forſtordnungen ins beſondere.
§. 453. Von den Rückſichten bey Ertheilung einer beſondern Provinzial-Forſtordnung. 693
§. 454. Von den weſentlichen Gegenſtänden einer beſondern Provinzial-Forſtordnung. 694
§. 455. Von der Dauer einer Provinzial-Forſtordnung. 696
Sechstes Kapitel. Von beſondern Revier-Ordnungen.
§. 456. Begriffe von einer Revier-Ordnung. 697
§. 457. Von den Rückſichten bey Ertheilung einer Revier-Ordnung. 698
§. 458. Von den weſentlichen Gegenſtänden einer Revier-Ordnung. 700
§. 459. Schluß. 702
Erklärtes alphabetiſches Verzeichniß der ungewöhnlichen und techniſchen Ausdrücke in dieſem Werke. 704

Ein-

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Begriffe von der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 1.

Von der Forſtwiſſenſchaft überhaupt.

In allen Staaten verdient die Verwaltung der Wälder, Aufmerkſamkeit und die Sorgfalt der Regierung oder der oberſten Gewalt. Denn die Wälder müſſen fortwährend mancherley weſentlich nützliche Materialien liefern, und ſie ſind daher als eine Gewerbquelle zu betrachten, die nie verſiegen darf, wenn der Staat blühend und im Wohlſtande ſeyn ſoll. Die Vernachläſſigung, einer, dieſem Heiſcheſatze entſprechenden Staatswirthſchaft, ſtürzt das Land in allerley Holzmangel, ſpannt die mehreſten Gewerbe ab, — und entziehet auch den Nachkommen, Producte, die ihnen nach dem Mutterrechte als unentbehrliche Befriedigungsmittel menſchlicher Bedürfniſſe hätten erhalten werden müſſen.

Außer der Vernachläſſigung, hat der **Mangel an nöthigen Kenntniſſen** bey Direction und Verwaltung der Waldungen gleich ſchlimme Folgen; weil die Beſchaffenheit der Wälder, ob gute oder ſchlechte — unfehlbar auf die Maßregeln zu ihrer Bewirthſchaftung und auf deren Ausführung beruhet. Um die **Maßregeln** dergeſtalt zu nehmen, daß die Bewirthſchaftung der Wälder eines Staates, deſſen großen Endzweck entſpreche, der insbeſondere darin beſtehet, die nöthigen Waldproducte immer zu gründen, zu erhalten und möglichſt hoch zu nutzen, ſind ſchlechterdings mancherley ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich, indem mehr als ein Menſchen-Alter dazu gehöret, begangene Fehler wieder gut zu machen. Dieſes legt der Regierung die wichtige Pflicht auf, für die **Bildung** und **unpartheyiſche Wahl tüchtiger** und **geſchickter Männer** zu ſorgen, denen die Direction, und die Verwaltung der Wälder, dieſer wichtige Theil der Staatswirthſchaft, zur möglichſt ſichern Erreichung jenes großen Endzweckes, anzuvertrauen iſt.

Nur bey ſolchen Subjecten kann der Regent gehörige **Regulirung des äußern und innern Forſtweſens** erwarten, gute **permanente Forſtgeſetze** geben, und die **Forſtrechte** handhaben; auf die nöthige **Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes** und des **gewiſſen Ertrages der Wälder**; auf einen nachhaltigen Forſthaushalt in Abſicht der Unterhaltung, der klügſten, und möglichſt höchſten Benutzung der Waldproducte, und des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern Wiederanbaues und Nachwuchſes derſelben rechnen, — ſich folglich die **Ausſichten zum höchſten Ideale vollkomm-**

v. Burgsdorf Forſt-Handbuch, II. Theile.

piſt

rechte

g,

Fo

1.

ner Forſtverfaſſung, alſo zu einem großen Theile der innern Glückſeligkeit des Staats machen.

Da nun die Bewirthſchaftung der Wälder, und nach deren Abtheilung in Forſten, die Forſtwirthſchaft — ſo wie jede Wirthſchaft überhaupt, auf ſichern Gründen beruhen ſoll, alſo muß die Forſtwirthſchaft, wie im erſten Theile dieſes Werkes §. 10. 11. ꝛc. unwiderſprechlich dargethan worden, nach Regeln und Wahrheiten geleitet und geführet werden, die in der Forſtwiſſenſchaft gelehret, und aus deren Hülfswiſſenſchaften erwieſen ſind.

§. 2.

Abbildung der Forſtwiſſenſchaft.

Einen vollſtändigen Ueberblick der Forſtwiſſenſchaft, deren Hülfswiſſenſchaften, und der Theile aus ſolchen, gibt die gegenſtehende Abbildung derſelben, Tab. I. welche ſich aus dem erſten Theile, durch die angeführten Paragraphe ausführlich erkläret.

Dieſes Bild zeiget alſo dasjenige an, was von einem Forſtmanne zu fordern iſt, und es gibt die Richtung, nach welcher die höchſtnöthigen Kenntniſſe erworben werden müſſen.

§. 3.

Abtheilung der Forſtwiſſenſchaft.

Die aufgeſtellten Hülfswiſſenſchaften und die Theile aus ſelbigen, zeigen in dem Bilde vor, zu welchen Verrichtungen im Forſthaushalte ſie unterſtützen und anleiten; da ſie ſo wohl dem innern Forſt-

weſen bey der **Forſtverwaltung**, als dem äußern, bey der **Forſtdirection** die Hand biethen.

Da nun aber dieſe Handlungen einen gemeinſchaftlichen Endzweck — nähmlich die allerſicherſte, folglich forſtgerechte **Gewinnung**, **Erhaltung** und **Nutzung** der **Waldproducte** im Ganzen haben: dennoch aber — **entweder** auf die Forſtverwaltung ſelbſt, **oder** auf die Direction des Forſthaushaltes angewendet werden, ſo folgt, daß die Kenntniſſe zur Einrichtung, nach Finanz- und Kameral-Grundſätzen, und zur Direction im Großen, ſo wie zur geſchickten Anleitung und Maßgabe des Detail zu führen, gar weit über die Kenntniſſe derjenigen hinaus reichen müſſen, welche bloß zur verfaſſungsmäßigen Verwaltung im Detaile ſelbſt, für einzelne Standpuncte beſtimmt ſind.

Eben daher folgt auch weiter, daß die **Forſtwiſſenſchaft in zwey Hauptabtheilungen zerfällt**, deren eine theoretiſch lehret, und die Leitung zur practiſchen Anwendung gibt; nach welchen unwiderſprechlichen und wiſſenſchaftlichen Gründen die innere Verwaltung der Forſten und Reviere kunſtmäßig zu führen iſt; und in ſo weit lehret ſie ganz beſtimmt die eigentlichen **Förſterwiſſenſchaften**. Die **andere** Abtheilung aber, ſetzt dieſe überall voraus, und lehret weiter hinaus, die allgemeinen poſitiven Grundſätze zur Verbeſſerung und Einrichtung auch Direction des Forſtweſens und der Forſtwirthſchaft überhaupt, alſo die **höhere Forſtwiſſenſchaft**.

Die **erſte Abtheilung**, die Förſterwiſſenſchaften umfaſſend, welche ſo wohl den Gehorchenden, als **Befehlenden gleich nöthig** ſind, da von letztern nicht mit Nutzen etwas geändert,

eingerichtet, getadelt und gemeiſtert werden kann, was ſie nicht verſtehen und ſelbſt machen können, iſt der Gegenſtand des ganzen erſten Theiles dieſes Werkes geweſen, in welchem der Vortrag nach einer ſyſtematiſchen Ordnung, ſich dem Zwecke gemäß völlig einſchränket, denen aber auch völlig gnüget, die bloß zu Förſtern beſtimmt ſind.

Die zweyte Abtheilung der Forſtwiſſenſchaft, die **höhere**, wird **in dieſem Theile** gelehret.

§. 4.

Von der höhern Forſtwiſſenſchaft.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft überhaupt umfaſſet und lehret:

1) Die Grundſätze bey der **Bildung** und **Wahl** tüchtiger und **geſchickter Forſtmänner**, ſo wohl zur Direction des geſammten Forſtweſens eines Staates als zur Verwaltung einzelner Forſten.

2) Die Grundſätze zu einer ſtaatsklugen, dem Lande angemeſſenen **Regulirung des äußern und innern Forſtweſens ſelbſt**, welche nicht mit Nutzen oder auch gar nicht geſchehen kann, wenn dem erſten Heiſcheſatze — nicht Gnüge geſchehen iſt.

3) Die Grundſätze der **Forſtrechte**, aus der Natur der Objecte, und der Verhältniſſe, mit Hülfe nöthiger Sachkenntniß; wozu die Forſtwiſſenſchaft der Jurisprudenz, ſo wie bey Ertheilung der **Forſtgeſetze**, und bey deren Handhabung die Staatsklugheit zugeſellet ſeyn muß: um das verſchiebene **Forſteigenthum** das

Forſtregal ſo wohl, als die erworbene Befugniſſe und Servituten zu ſichern und zu ſchützen.

4) Die Grundſätze zur wichtigen höchſtnöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes und des möglichen Ertrages ſämmtlicher Forſten des Landes, deßgleichen zur Anwendung —

5) Bey der Einrichtung, eines dem Locale angemeſſenen (nachhaltigen) Forſthaushaltes, durch welchen die ausgemittelten Bedürfniſſe, an allen zu vertheilenden Waldproducten, wegen Beförderung allgemeiner Glückſeligkeit, und zur Sicherſtellung und Vermehrung der Staatseinkünfte dauerhaft befriedigt werden. Daher alſo —

6) Die Grundſätze der Oberaufſicht und Direction in Anſehung der Unterhaltung der Forſten durch regelmäßigen Umtrieb;

7) Der klügſten, möglichſt höchſten Benutzung;

8) Des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern Wiederanbaues und des Nachwuchſes der Forſten.

9) Und endlich die Grundſätze einer vollkommenen, das iſt, einer auf die vorſtehenden Heiſcheſätze gebaueten, nach politiſchen Modificationen organiſirten, und befeſtigten Forſtverfaſſung.

§. 5.
Abtheilung der höhern Forſtwiſſenſchaft.

Der vorſtehende Paragraph hat einen Blick über das weite Feld der höhern Forſtwiſſenſchaft und deren Gegenſtände gegeben, zu denen bis jetzt nur zerſtreute Bruchſtücke umher liegen, ohne ein Ganzes nach ſyſtematiſcher Ordnung darzuſtellen, welche doch zum ſtudieren und bey der Anwendung dieſer Wiſſenſchaft, eines ſo weſentlichen Theiles der Finanzwiſſenſchaft, höchſt nothwendig iſt.

Es iſt daher dem bisherigen Mangel an einem Lehrgebäude ſolcher Art, durch dieſes **Handbuch der höhern Forſtwiſſenſchaft** abgeholfen worden, und es wird nur auf guten Willen ankommen, ſich desſelben zu bedienen.

Immer in Vorausſetzung der wiſſenſchaftlichen Wahrheiten, welche zur practiſchen Ausübung der Forſtökonomie ſelbſt, im erſten Theile gelehret worden, gibt dieſer, durch **die höhere Forſtwiſſenſchaft**,

a) Den **Regenten**;
b) den Finanz- und **Kameral-Directionen**;
c) den Juſtizſtellen und **Richtern**;
d) den **Befehlshabern über das innere Forſtweſen**, und
e) denen, **zu allen dieſen verſchiedenen Ständen** und Wirkungskreiſen, entweder durch Geburt oder durch ihre betretene Laufbahn beſtimmten Perſonen, die **Regeln** an die Hand, nach welchen mit Staatsklugheit und Kenntniß, der **Flor des ganzen Forſthaushaltes befördert** werden müſſe; mithin auch **Wohl**-

fahrt des Landes gegründet und verbreitet werden könne.

Nach den oben gezeigten vielumfaſſenden neun Hauptgegenſtänden der höhern Forſtwiſſenſchaft, in der beſtimmten Ordnung, theilt ſich der Vortrag in eben ſo viel Abſchnitte, und dieſe in die erforderlichen Kapitel, welche in untergeordneten Paragraphen mit angemeſſener Kürze, die verſchiedenen Geſichtspuncte der Regenten, der Direction und der Oberaufſicht eröffnen, wohin ihr Zweck zu richten, und wie ſolcher im Einzelnen und im Allgemeinen zu erreichen ſey.

Zweytes Kapitel.

Von dem Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 6.

Vom Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft überhaupt.

Wenn die höhere Forſtwiſſenſchaft den Leitfaden gibt, nach richtigen, der Natur der Wälder, und den Bedürfniſſen der Menſchen überall angemeſſenen Grundſätzen, zur möglichſten Vollkommenheit eines Staats-Forſthaushaltes zu führen, und Fehler bisheriger Verfaſſung zu verbeſſern; ſo wird ihr Nutzen wohl unwiderſprechlich ſeyn, und ſie verdient folglich die möglichſte Ausbreitung und Anwendung um ſo mehr, als die wenigſten Länder im Beſitze einer überall regelmäßigen Forſtverfaſſung ſind.

Mannigfaltige Hinderniſſe haben ſich indeſſen auch überall in den Weg gelegt, die nur mit Hülfe recht gründlicher Kenntniſſe und kluger Rückſichten, unter Autorität der oberſten Gewalt weggeräumt werden können!

Um aber den Regenten — zur Nutzanwendung der höhern Forſtwiſſenſchaft geneigt zu machen, muß die oberſte Forſtdirection befliſſen ſeyn, ſich die Grundſätze bekannt zu machen, ſolche zu prüfen, ihnen bey dem Regenten Eingang zu verſchaffen, und unter deſſen Schutz — ſie nach den Landes-Umſtänden thätig anzuwenden.

Volle Zufriedenheit und tauſend gute Ausſichten muß es einem weiſen Beherrſcher gewähren, wenn er durch ſein Wollen die hinlängliche Gelegenheit zum Unterrichte und zur vollkommenen Bildung geſchickter Forſtmänner für alle Stellen im äußern und innern Forſtweſen des Landes gegeben hat; wenn er ſeine Wahl bey Beſetzung der höchſten Stellen, ohne andere Rückſichten, bloß dem hohen, auf Kenntniſſe, Rechtſchaffenheit, Billigkeit und Treue gegründeten Verdienſte zuwendet, und ſich dadurch verſichert hat, daß weiter herunter — das geſammte Forſtweſen mit lauter nützlichen, in ihre Stellen paſſende Subjecte beſetzet wird; von denen alles ferner erwartet werden kann, wenn nachtheilige Colliſionen mit andern Finanzfächern auf ſtaatskluge Art gehoben, und paſſende, bündige, permanente Forſtgeſetze, aus Macht der oberſten Gewalt gegeben ſind.

In ſo fern iſt alſo auch erwieſen, daß wenigſtens die Elemente der höhern Forſtwiſſenſchaft, als ein Theil der Regierungskunſt unſtreitig anzuſehen, und auch ſchon in dieſer Rückſicht nützlich ſind.

§. 7.

Vom Nutzen der höhern Theorie.

Da die oberſte Gewalt, weder mit ſpezieller Direction, noch mit Ausübung der Forſtwirthſchaft, ſondern mit Verbeſſerung oder Organiſirung des geſammten Forſtweſens ſich zu beſchäftigen, und das Forſtrecht ſo wie die Forſtgeſetze von Oberherrſchaftswegen zu vollziehen hat, ſo iſt die höhere

Theorie der Grundſätze reiner Forſtwiſſenſchaft hierzu hinlänglich, um nach ſolchen

1) die ſämmtliche Maßregeln aufzählen;
2) ſolche prüfen;
3) wegen Vortheil oder Schaden in andern Finanzzweigen, die angemeſſenſten wählen, und
4) die zur Vollziehung vorkommenden Geſetze beurtheilen zu können.

Denn zu tiefes Verſteigen in das Practiſche des Forſtweſens — und der Jagd, entziehet den Regenten, andern, eben ſo wichtigen Gegenſtänden ſeiner landesväterlichen Sorgfalt.

§. 8.

Vom Nutzen der auf höhere Theorie geſtützten Anwendung der Forſtwiſſenſchaft.

So wie die bloße höhere Theorie nach vorhergehendem Paragraphe der oberſten Gewalt nützlich wird, und hinreichet; ſo iſt ſolche aber nicht allein der Direction, und der Oberaufſicht auf die Forſten erforderlich, ſondern, dieſe müſſen auch deren practiſche Anwendung beym Forſtweſen und Forſthaushalte verſtehen, um nach reiner Theorie —

1) Befehle, Vorſchriften, Inſtructionen und Anleitungen für das Detail zweckmäßig geben;
2) deren Ausführung richtig beurtheilen, und
3) überall dabey zurechtweiſen zu können.

Das heiſſet alſo — nicht allein alles verſtehen, ſondern auch — im Stande ſeyn, alles ſelbſt zu machen. Dieſes ſetzt das theoretiſche Studium der geſammten Forſtwiſſenſchaft nach allen ihre,

Hülfswiſſenſchaften, ſo wohl, als auch practiſche Uebung und Erfahrung im Walde, in allen Theilen der Forſtökonomie voraus.

Dergleichen theoretiſch-practiſche Kenntniſſe zu erlangen, dazu gehöret Gelegenheit und Zeit, und weil ohne ſolche Kenntniſſe der Grundſätze, der Forſthaushalt nie gehörig äußerlich dirigirt, und innerlich in Oberaufſicht gehalten werden kann; ſo iſt ihr Nutzen anjetzt um ſo größer, je ſeltener die Subjecte noch ſind, welche allen dieſen Heiſcheſätzen entſprechen.

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze bey der Bildung und Wahl, tüchtiger, geſchickter Forſtmänner.

Erſtes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Forſtwiſſenſchaft.

§. 9.

Beſchreibung, des ſonſt gewöhnlich geweſenen Unterrichtes.

In der grauen Vorzeit, da der Holz-Ueberfluß herrſchte, in der man keinen Mangel als möglich voraus ſah, ſondern vielmehr darauf bedacht war Holz los zu werden, und Wald in Feld zu verwandeln: da darf wohl nicht der Urſprung der Forſtwiſſenſchaft geſucht werden. Wenigſtens gab es damahls keine Veranlaſſung an Wälderanbau zu denken. Anſtatt der Unterhaltung arbeitete man am Untergange, und die Benutzung des Holzes konnte wegen der überflüſſigen Menge, bey den geringen Bedürfniſſen, nicht weit getrieben werden.

Die Folgen hiervon wurden erſt weit späterhin merklich, endlich — faſt zu ſpät fühlbar, und dieſes Gefühl erregte bange Beſorgniß!

Da wurde einzeln an die Möglichkeit des Holzanbaues gedacht, der Forſtſchutz wurde eingeführt, und der Werth der Hölzer ſtieg, wie deſſen Menge ab, die Bedürfniſſe an dieſem un-

entbehrlichen Producte der Erde aber bey vermehrter Bevölkerung, vergrößerten Viehherden, verkleinerten, eingeſchränkten Wäldern, ſteigendem Luxus und Induſtrie zunahm.

Alle damahligen Maßregeln wollten indeſſen nicht gelingen, weil die Natur nicht unſinnigen, ungeſchickten Behandlungen ſich unterwarf; weil ferner die Unterhaltung der noch übrigen Wälder nicht auf Beſtand und ſichern Ertrag gegründet war; und weil man in Abſicht des Werthes der Forſtproducte, weder die Verhältniſſe des Holzes gegen andere Dinge, noch der Sorten unter ſich ſelbſt — nach Qualität und Quantität erkannte.

So verſchlimmerte ſich denn allmählig der Zuſtand der Forſten immer mehr, und hierbey entſtand der Gedanke: daß die Verwaltung der Forſten, verbunden mit Ausübung der Jagd, als der ehemahligen Hauptnutzung der Wälder — eine Kunſt ſey, welche erlernet werden müſſe. Noch lange blieb die Jägerey die Hauptſache als Gegenſtand der Wißbegierde; und zuweilen, auch öfters gar nicht, wurde nur erſt nach erhaltener Bedienung, daran gearbeitet, aus eigener Erfahrung und durch Verſuche, die Fähigkeit zu den gemeinen Förſterverrichtungen zu erlangen; die dennoch ohne Erfolg und Nutzen blieben, weil die Ausübung der Forſtwirthſchaft auf gar keine ſichern Grundſätze, auf keine Theorie geſtützet was.

Bis dahin kann man noch nichts von einigem Unterrichte in der Forſtwiſſenſchaft ſagen. Jeder hatte ſeine eigenen Meinungen und Methoden, alle wurden von falſchen Vorurtheilen getäuſcht, und die Reſultate derſelben, waren den Nachkommen allerdings nicht günſtig.

Nur

Nur erſt in neuern Zeiten, da mit unter Phyſiker, Mathematiker, und andere gründliche Gelehrte zufälliger Weiſe an das Forſtweſen geriethen, wurde ein Grundſatz nach den andern entwickelt, und Dieſer und Jener fing an, über ſein Hauptfach, über einen Theil der Forſtwiſſenſchaft zu ſchreiben; ohne jedoch bey den empiriſchen Forſtverwaltern, noch weniger bey den jungen Jägern Eingang finden zu können; weil ſolche Schriften gerade das Gegentheil der eingewurzelten Meinungen der Alten enthielten, wogegen die jüngern aber — entweder ganz unbekümmert, oder durch ihre Vorgänger zu denſelben Irrthümern verleitet waren.

Die Wenigen, die von den einzelnen Bruchſtücken Nutzen zogen, indem ſie ſolche ſammelten, und ein Ganzes, nähmlich den Lehrbegriff der Forſtwiſſenſchaft zu gründen anfingen, ſind es, durch welche vorläufig die Nothwendigkeit und der Nutzen dieſer Wiſſenſchaft bewieſen worden; dieſe ſelbſt aber dadurch in ſolches Anſehen gekommen iſt, daß, ſo unvollkommen die Lehrgebäude auch noch waren, die Forſtwiſſenſchaft dennoch als ein Zweig der Kameralwiſſenſchaft aufgenommen, und auf den berühmteſten Univerſitäten, ſo weit die Theorien reichten, vom Lehrſtuhle aus — vorgetragen worden iſt.

Die Jäger und Förſter blieben indeſſen noch immer bey alter hergebrachter Unwiſſenheit, und es blieb folglich auch die innere Verwaltung der Forſten höchſt elend.

Nicht beſſer mag es im Ganzen um die Forſtdirection ſelbſt ausſehen; wo die Ausübung bloß ſolchen Männern anvertraut wird, die als eigent-

liche Juriſten einige wenige Jahre auf der Univerſität zugebracht, und daſelbſt neben den Brotſtudien einige **Mahl**, den **Vorleſungen über** die ſo genannte **Forſtwiſſenſchaft** beygewohnet haben.

In den ganz neueſten **Zeiten** ſind einige **Unterrichtsanſtalten** entſtanden; als die zu **München**, zu **Freyburg** in Vorderöſtreich, und in **Berlin**. Eine Forſtſchule war in Stutgart errichtet, aber ſie iſt ſchon wieder eingegangen.

In wie fern das eine oder das andere für den ganzen Umfang des Forſthaushaltes in der gewählten Art nützlich werden könne, hängt von der **Zweckmäßigkeit** einer jeden ab, und die Zeit muß es zeigen.

Keine von allen — verdient indeſſen den Nahmen einer **Forſtakademie**, oder iſt von ſolchem Umfange, wie es (in Verhältniß der Wichtigkeit und der Größe des Forſtweſens mancher Länder) nöthig wäre; oder liefert die Anzahl tüchtiger Subjecte, die jährlich zur Beſetzung der erledigten Stellen erfordert werden.

§. 10.

Folgen davon.

Die Fehler der Forſtdirectionen, und der Verwaltung, als der Grund der fortdauernden Verheerung, da es um das Forſtweſen allerdings noch nicht ſo ſtehet, wie es ſtehen ſollte, ſind unſtreitig wohl größten Theils der Art zuzuſchreiben, wie die ſo genannten **Forſtmänner** und **Jäger** gewöhnlich ihre **Erziehung** und **Bildung** erhalten **haben**. Sie erhielten dergleichen wohl **gar nicht**, oder ihr Unterricht war einer Seits **bloß empiriſch**, oder auf der andern **bloß theoretiſch**, folglich

nicht zweckmäßig; denn die Natur der Sache gibt es an die Hand, daß beydes mit einander verbunden werden muß, wenn guter Erfolg davon erwartet werden ſoll.

Noch dauern die Klagen über die Mängel fort, die ſich noch immer verbreiten; da der Einfluß vollſtändiger und ſicherer Theorie auf die Handlungen ſelbſt — noch immer zu unbedeutend und zu wenig allgemein iſt, es auch bleiben muß, ſo lange bloß geſchrieben und geſprochen wird, ohne weitere Anſtalten zu treffen.

§. 11.
Nothwendigkeit, gründlichere Forſtkenntniſſe zu verbreiten.

Dieſe Anſtalten ſind daher abſolut nothwendig, wenn, wie es doch ſeyn muß, das ganze Forſtweſen gehörig, und mit tüchtigen Subjecten in allen Stellen beſetzet werden ſoll, um den Forſthaushalt, nach ſichern Grundſätzen einrichten, und führen laſſen zu können; welches ohne hinreichend ausgebreitete Kenntniſſe aller wirkenden Perſonen ſchlechterdings unmöglich iſt; da der geringſte Fehler in der Einrichtung, ſo wie der Mangel an Kenntniſſen bey der Ausübung, gewiß nichts geringeres, — als immer mehr nachtheiligen Verfall der Forſten, und Mangel an deren Producten, zum Unglücke und Schaden des Staates, für die Zukunft bewirken.

Da es aber nicht genug iſt, die Nothwendigkeit beſſerer Verbreitung gründlicherer Forſtkenntniſſe darzuthun, ſondern es einen weſentlichen Theil der Lehre der höhern Forſtwiſſenſchaft ausmacht, die Grundſätze vorzutragen, nach welchen die Maßregeln zur beſſern Erziehung, Unterwei-

ſung und Ausbildung der Subjecte, nach den mancherley nöthigen Modificationen zu nehmen, und durch Anſtalten in Ausübung zu bringen ſind, ſo wird man ſolche hier mit Recht erwarten.

Zweytes Kapitel.

Von den nöthigen äußern Maßregeln und Anſtalten zum gehörigen und zweckmäßigen Unterrichte in der Forſtwiſſenſchaft.

§. 12.

Die Verbreitung gründlicher Forſtkenntniſſe, iſt die Sache des Staates.

Da einem jeden Staate oder Lande, eines Theils in Abſicht des Domainenintereſſe, andern Theils des allgemeinen Beſten wegen, und drittens, von Seiten Oberforſthoheitlicher Vormundſchaft, über alle im Staate befindliche Holzungen, daran gelegen ſeyn muß, daß die Forſtökonomie überhaupt möglichſt vollkommen, organiſiret, dirigiret und verwaltet werde; da ferner vorſtehend gezeiget worden, daß ohne gehöriger Erziehung, Unterweiſung und Ausbildung aller Subjecte, welche das geſammte Forſtweſen ausmachen ſollen, ſchlechterdings an keine gute Organiſirung, Direction und Verwaltung der Staatsforſten zu denken iſt, mithin, die hinreichend

ausgebreitete, zweckmäßige Bildung der zum großen Endzwecke wirkenden ſämmtlichen Perſonen allen andern Wünſchen und Mitteln zur Verbeſſerung der Forſtökonomie vorangehen müſſen; dieſe Bildung aber nicht einer Seits bloß theoretiſch — andern Seits bloß practiſch — geſchehen darf; daher alle die bisherigen Maßregeln und Anſtalten, dem Heiſcheſatze — Nothwendigkeit — der zweckmäßigen Ausbildung nicht entſprechen, und keine Privatgelegenheiten denkbar ſind, durch welche, Theorie, verbunden mit der Praxis, angemeſſen der Landesverfaſſung, und geſtützt auf unwiderſprechliche Grundſätze ſo vieler nöthiger Hülfswiſſenſchaften nach deren Umfang, und nach den Bedürfniſſen jeder, ſo wohl zum Gehorchen als zum Befehlen beſtimmter Subjecte, gelehret werden können; ſo bleibt es eine Hauptpflicht der oberſten Gewalt in jedem Staate, ſolche öffentliche Anſtalten zum gehörigen zweckmäßigen Unterrichte in allen Theilen der Forſtwiſſenſchaft zu treffen, wie nach der Größe und Wichtigkeit des Landes und deſſen Forſten erforderlich ſind, mithin, die außer dem fehlende Gelegenheit zu allen dieſem zu geben.

Die geringen Koſten und Aufopferungen erſetzen ſich hundertfältig, wie die Saat, welche in guten Boden geſtreuet, und bis zur Ernte, nicht ohne Mühe, nicht ohne Koſten gepfleget wird.

Es bleibt unſtreitig eine nach richtigen Grundſätzen zu treffende, öffentliche, möglichſt complicirte Lehranſtalt, eine Hauptoperation wahrer Politik, deren Hinderniſſe, die nähmlichen ſchlimmen Folgen haben, als jede andere Knauſerey im Finanzfache, wenn man ernten und nicht ſäen

will. Im erſten Theile dieſes Werkes, iſt ſchon vor Jahren in der Einleitung S. 5. geſagt: daß überall Univerſitäten, Gymnaſien, Ritter- Militair- Ingenieur- Artillerie- Mahler- Bildhauer- Vieharzney- und noch mancherley Akademien und ausgebreitete öffentliche Unterrichts-Anſtalten errichtet ſind, überall aber, (und jetzt noch) fehlen ſolche, durch welche die Erziehung, der Unterricht und die Bildung derjenigen, zweckmäßig bewirket werden könnte, die zur Handhabung eines der wichtigſten Zweige der Staatswirthſchaft — nähmlich der Forſtökonomie geſchickt ſeyn müſſen; ohne daß bewieſen wäre, die Forſtwiſſenſchaft ſey weniger wichtig und nöthig, als andere Wiſſenſchaften und Künſte, denen der Staat Aufmerkſamkeit und koſtbare Unterſtützung ſchenket.

Dieſer Mangel kann nicht oft genug gerüget, und deſſen Abſtellung nicht oft genug empfohlen werden.

§. 13.

Die Anſtalten zum Unterrichte, müſſen nach Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landes-Forſten getroffen werden.

Wenn der Staat ſelbſt aus angeführten Gründen ſchlechterdings für die Gelegenheit ſorgen, und die Anſtalten treffen muß, daß keine andere, als völlig zweckmäßig unterrichtete, und alsdann geprüfte Perſonen in erledigte Stellen gelangen; da anderer Geſtalt lauter Unheil angerichtet wird; ſo kömmt es nun insbeſondere auf die Maßregeln in Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landesforſten an.

Es folgt daher, daß die Anſtalten nicht in allen Ländern überein, ſondern nach den Umſtänden eines jeden Landes mit großer Ueberlegung gemacht werden müſſen. Da nun aber allgemein — wenigſtens drey Jahr ununterbrochen dazu erforderlich ſind, diejenigen theoretiſch-practiſchen Kenntniſſe durch das zweckmäßige Studium der Forſtwiſſenſchaft zu erlangen, welche zu den ganz gewöhnlichen Förſterverrichtungen nothwendig ſind; jeder künftige Obere, hingegen nicht allein alles dieſes, während eines ſolchen Zeitraumes getrieben, ſondern ſich auch weiter, mit den höhern Forſtwiſſenſchaften völlig bekannt gemacht, und eine gründliche, auf theoretiſches und practiſches Studium geſtützte Erfahrung ſich zu eigen gemacht haben muß, bevor ihm ohne großen Nachtheil des Staates ein beträchtlicher Wirkungskreis gegeben werden kann, ſo wird für künftig befehlende Obern eine fleißige Vorbereitung dazu, von wenigſtens fünf Jahren überhaupt erforderlich ſeyn. Die Verfaſſung eines Landes iſt entweder ſchon in ſo weit gegründet, daß ſie beſtimmt hat, wer zu den erledigten untern und wer zu den obern Stellen auserſehen ſey, und einrücken ſoll, — oder nicht, wenn jedes Amt, jeder Dienſt, bloß nach Zufall, Gunſt, Anhang ꝛc. vergeben wird.

Die Verfaſſung iſt entweder ſchon auch in ſo weit gegründet: daß die ſämmtlichen Wälder des Staates, in überſehbare Forſten, Beritte, Belaufe abgetheilet, und unter hinreichender Oberaufſicht und Direction, durchaus mit dem hinlänglichen Perſonale beſetzt ſind; oder es herrſchen auch in dieſem Stücke noch Unvollkommenheiten,

daß nähmlich das Perſonal nicht hinreichend iſt.

Eine in beyden Abſichten gegründete Verfaſſung, hingegen hat ſchon ſehr viel bey der Wahl der Maßregeln zur nöthigen Bildung der Subjecte voraus; da ſonſt erſt eine Verfaſſung organiſiret werden muß, nach welcher ſodann bloß mit geprüften Candidaten, die gehörig beſtimmte Anzahl überſehbarer Bedienungen beſetzet werden.

Die Vorzüge der ſchon beſtimmten Verfaſſung in beyden Abſichten beſtehen darin:

1) Daß man die Anzahl und Qualität aller nöthigen obern und niedern Forſtſtellen im Lande kennt, *) daher man

2) mit vieler Genauigkeit ausmitteln kann, wie viel Stellen jährlich im Durchſchnitte von jeder Art erledigt und beſetzt zu werden pflegen, folglich —

3) wie viel Candidaten, fähig und würdig der verſchiedenen Aemter, beſtändig a) in Vorbereitung, und b) zum Dienſte bereit zu halten ſind.

Mithin

4) wie groß in dieſem Verhältniſſe und nach der erforderlichen Zeit zum Studieren die öf-

*) Nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung, iſt unter einem Forſtdepartemente, des General-Oberfinanz-Kriegs- und Damainen-Directoriums, ein Oberforſtmeiſter in und mit jeder Kriegs- und Domainenkammer dem Forſtweſen einer Provinz vorgeſetzt; unter denen nach verſchieden abgetheilten Diſtricten Forſtmeiſter zur innern Inſpection angeſtellt ſind. Aemterweiſe ſind die Waldungen in verſchiedene Forſten, jede zur Verwaltung eines Oberförſters gegeben, welcher nach Maßgabe der Größe ſeiner Forſt die nöthigen Unterförſter Revierweiſe hat, daß jedes täglich ganz begangen, und in Obhuth gehalten werden könne.

fentlichen Anſtalten zu deren Unterricht und Unterbringen zu treffen, auch endlich

5) welche Leute als Aſpiranten, dem Studium zu widmen ſind. *)

Nach der Größe, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit des Forſtweſens eines jeden Landes, wird für denjenigen, der dieſe nothwendigen Rückſichten nimmt, das Reſultat erfolgen: ob

a) eine große zuſammengeſetzte Forſtakademie, oder

b) eine kleinere öffentliche Unterrichts-Anſtalt

zur Bildung der Beſtimmten erforderlich ſey, und dieſes wird daher aus obigen ſichern Gründen zuvörderſt beurtheilet werden können.

§. 14.

Nöthige Eigenſchaften der Eleven überhaupt.

Die nöthigen Eigenſchaften und Vorausſetzungen, auf welche bey denen zu ſehen iſt, die durch öffentliche Anſtalten, zur möglichſt vollkommenen Verwaltung, Oberaufſicht, und zur Direction des Forſthaushaltes vorbereitet und weiter ausgebildet werden ſollen, müſſen ſo verſchieden ge-

*) Nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung, zum Beyſpiele, ſind in der Regel die Unter- und Städte-Förſterſtellen dem Feldjäger-Regimente zu Fuß: die Oberförſterſtellen dem reitenden Jäger-Corps und den königl. Jägern; die Forſtrechnungsführer-Dienſte, als Verſorgung für invalide Officiere, die Forſtmeiſterſtellen, ausgezeichneten Oberförſtern und den Jagdjunkern beſtimmt, und in die, hier ſehr wichtigen Oberforſtmeiſterpoſten ſollen ausgezeichnete Verdienſte, Kenntniß und Erfahrung bringen. Das äußere Forſtweſen wird in den Landesfinanz-Collegien beſorgt, und durch Mitglieder derſelben beſetzt.

prüfet und **beurtheilet werden**, als die künftigen Beſtimmungen verſchiedener Natur ſind.

Nur Anhänglichkeit an altes Herkommen, und Mangel an Einſicht der Nothwendigkeit, können Ausnahmen begünſtigen, daß auf die allgemein erforderlichen Eigenſchaften nicht Rückſicht genommen wird, und ſolche Leute eine **Laufbahn** betreten dürfen, in welcher ſie in der Folge das **Recht erlangen**, auf **Stellen** Anſpruch zu machen, denen ſie nicht gewachſen ſind, und die ſie folglich nie **verdienen**.

Gemeiniglich wird dieſes gleich im Anfange überſehen, da nicht ſchon auf die **phyſiſchen** und **moraliſchen Eigenſchaften der Jünglinge** Rückſicht genommen wird, die 1) ſich dem practiſchen **Forſtweſen**, und mit dieſem der **Jägerey**, oder aber 2) bloß dem **äußern Forſtweſen** widmen wollen.

Die **erſtern** erfordern Eigenſchaften, die ſo wohl zur **Erlernung** der Forſtwiſſenſchaft und Jägerey als zu deren **Ausübung**,

die **andern** aber, ſolche die **zur Erlernung** und **Anwendung** geſchickt machen.

Die **erſtern** müſſen daher allgemein in **phyſiſcher Hinſicht** ſchon als **Jünglinge vollkommen** ſeyn, das heißt: keine Krüppel, Kränkliche, Schwächliche, oder des einen oder andern Sinnes beraubet; **moraliſch** aber geſittet, bieder, lehrbegierig und emſig.

Die **andern** müſſen noch das an **Geiſtesgaben** und **Moralität voraus haben**, was ihnen etwa in phyſiſcher Rückſicht abgehet, in welcher, bey dieſen nur ins beſondere auf vollkommene Seh- Gehör- und Sprachorgane zu halten iſt.

Die §. 2. gegebene Abbildung der Forſtwiſſenſchaft, zeiget das zu durchwandernde Feld und macht daher hinlänglich mit allen mannigfaltigen Fähigkeiten bekannt, zu denen man auf dieſem Pfade gelanget.

Die erſtern Jugendjahre werden immer einen großen Einfluß behalten, in wie fern dieſe nützlich angewendet ſind, und in ſolchen der Grund zur künftigen Ausbildung von rechtſchaffenen Lehrern gelegt worden iſt. Daher alſo muß auf die nöthigen Schulwiſſenſchaften vorzüglich mit Rückſicht genommen werden.

§. 15.

Ueber die Wahl der Lehrer in der geſammten Forſtwiſſenſchaft.

Weil die Forſtwiſſenſchaft aus ihren Hülfswiſſenſchaften:

1) der Naturkunde,
2) Mathematik,
3) Technologie,
4) Kameral- und Polizeywiſſenſchaft, auch
5) Rechtskunde beſtehet, aus

dieſen alſo vorgetragen, erklärt und bewieſen werden muß; ſo folgt, daß um das eine oder das andere daraus beſtimmt vortragen, erklären und beweiſen zu können, Lehrer dazu erforderlich ſind, die, wie natürlich, nicht in allen, doch in einzelnen Theilen dieſer Hülfswiſſenſchaften gründlich gelehrt ſind, und auf die Anwendung ihrer Gelehrſamkeit zur Vervollkommung und Ausbreitung der eigentlichen Forſtwiſſenſchaft gedacht, auch ſich bemühet haben, zur Ausübung, das Nöthige anſchaulich machen zu können; weil die ſämmtlichen

Theile der Forſtwiſſenſchaft ſchlechterdings nicht bloß theoretiſch — ſondern auch ausübend gelehret, verſinnlichet und angewendet werden müſſen.

Bey der größeſten ſo wohl, als bey einer kleinern öffentlichen Forſtlehranſtalt, hängt die Anzahl der Lehrer ins beſondere von der Wahl ab, die in Abſicht derſelben ſelbſt, entweder für einzelne Fächer, als: der Naturlehre, Naturgeſchichte, Chemie, Arithmetik, Geometrie, Mechanik, bürgerliche Baukunſt, Waſſerbaukunſt, Sandſchollenbaukunſt, Baumzucht, Forſtpflege, Forſtanwendung, Forſtkameral- und Polizey-Wiſſenſchaft; auch Rechtskunde, — an einzelnen Lehrern getroffen werden muß, oder in wie fern mehrere Theile der vorſtehenden Wiſſenſchaften und Künſte durch Einen bearbeitet werden können.

Denn ſo würden zum Beyſpiele:

1) Theorie der Natur überhaupt, der Elemente, der Naturkörper, Experimentalphyſik, Phyſiologie der Pflanzen, der Thiere; Kenntniß der Erdarten, der Holzarten, oder die Forſtbotanik; die Naturgeſchichte der Waldthiere und Chemie insgeſammt von Einem, angewandt bearbeitet und gelehret werden können.

So auch wieder:

2) Arithmetik überhaupt und Forſtgeometrie; dann

3) Mechanik, bürgerliche Baukunſt, Waſſerbaukunſt und Planzeichnung; ferner

4) Sandſchollenbau, Baumzucht, Forſtpflege, Forſtanwendung; endlich

5) Kameral- und Polizeywiſſenſchaft in Abſicht der finanzmäßigen Forſtverbeſſerung, auch des Forſtſchutzes, und der Forſtertrags-Benut-

zung, das Forſtrecht, und die geſammte höhere Forſtwiſſenſchaft.

Die ganze Lehre würde demnach ſich in fünf Hauptfächer abtheilen.

Zu dem erſten Fache gehört ein überaus gründlicher Profeſſor der Phyſik und Naturgeſchichte, welchem dennoch wohl zwey Unterlehrer, einer in Abſicht der Forſtbotanik, und der andere für die ökonomiſche Chemie und Analyſe zugeſellet werden müſſen.

Für das zweyte Fach, ein geſchickter Ingenieur, der ſchon vollkommene Erfahrung in Forſtvermeſſungs= Eintheilungs= Würdigungs= und Berechnungsgeſchäften erworben habe. Mit dieſem, könnte bey kleinen Anſtalten auch das dritte Fach vereinigt ſeyn; wozu außer dem ein beſonderer Conducteur nöthig iſt.

Das vierte Fach erheiſcht einen, in vorſtehenden dreyen Fächern, theoretiſch wohlunterrichteten, vollkommen practiſchen Forſtwirth; mit kunſtmäßig unterwieſenen Handarbeitern.

Das fünfte Fach erfordert den ſtaatsklugen, philoſophiſchen Rechtsgelehrten, der durch langjährige practiſche Arbeit bey Landescollegien in Forſt= Finanz= Kameral= Polizey= und Rechtsſachen erfahren, und mit der Landesverfaſſung vollkommen bekannt iſt.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß alle obige verſchiedene Fächer, durch eine weiſe Direction geleitet, und dem großen Endzwecke gemäß, zur nöthigen verſchiedenen Bildung der Eleven überhaupt, ins beſondere aber zur möglichſten Vollkommenheit und Ausbreitung der Forſtwiſſenſchaft, folglich zur Verbeſſerung der ganzen Forſtökonomie

angewendet werden müſſen, daher die **vorſichtige Wahl eines Directors**, allen übrigen voraus zu ſetzen iſt.

Wäre nach der Verfaſſung eines Landes, die Jagdwiſſenſchaft verbunden mit der Forſtwiſſenſchaft, in ſo fern die Jägerkunſt zugleich durch den Forſtwirth betrieben wird; ſo gehöret ſolche für den letztern, und muß daher zugleich gründlich gelehret werden; welches einen Lehrer, und die zu gebende Gelegenheit vorausſetzt. Niemahls aber, die Verfaſſung ſey welche ſie wolle, muß die Forſtwiſſenſchaft vom Jäger getrennt werden. Denn die bloße Kunſt des letztern, reichet nur ſo weit als ſeine körperlichen Kräfte, und die Jagdluſt des Herrn. Wehe dem bloßen Jäger in ſeinen alten Tagen, der nichts als Jäger iſt, und auf keine Beförderung im innern Forſtweſen Anſpruch machen darf. *)

Es fällt hier noch in die Augen, daß die **bisherigen Unterrichtsanſtalten**, da die Forſtwiſſenſchaft entweder als ein Theil der Kameralwiſſenſchaft behandelt worden iſt, oder aber vom empiriſchen Forſtbedienten erlernet werden ſollte, **keineswegs deren Umfang entſprechend** waren, welcher ſie unſtreitig, und höchſt nöthiger Weiſe zu einer der erſten Facultäten macht.

*) Nach der Churhannöveriſchen Verfaſſung ſind beyde Fächer völlig getrennt. Im Heſſenkaſſelſchen wurden ehedem die Jagden in den herrſchaftlichen Forſten durch allgemeine Pürſchmeiſter beſchoſſen; die Obhuth auf die Wildbahn lag den Forſtbedienten ob. In den Königlich-Preußiſchen Staaten, iſt das Forſt- und das Jagdweſen, ſo wohl in Abſicht der Direction als Oberaufſicht und Verwaltung beyder Fächer vollkommen vereinigt.

§. 16.

Von der Wahl des Ortes zur allgemeinen öffentlichen Lehranſtalt.

Da allen übrigen Verbeſſerungen des Forſtweſens, und bey der Forſtwirthſchaft, zweckmäßiger Unterricht zur Bildung aller derjenigen vorausgehen muß, welche die Verbeſſerungen ſo wohl angeben, als bewerkſtelligen und im Gange erhalten ſollen; zum zweckmäßigen Unterrichte aber, nicht bloß theoretiſcher Vortrag, ſondern nach oben — Verſinnlichung, Anwendung und practiſche Uebung gehöret: ſo wird wohl unſtreitig auf die Wahl des Ortes zu einer allgemeinen, öffentlichen Lehranſtalt für ein Land, äußerſt viel ankommen, in wie fern an und bey einem Orte die nöthigen Gelegenheiten dazu entweder ſchon vorhanden ſind, oder gemacht werden können.

Es iſt alſo nach Gründen der höhern Experimental-Forſtwiſſenſchaft, bey der Wahl des Ortes, auf folgende nöthige Gelegenheiten Rückſicht zu nehmen, und es müſſen:

1) Ein botaniſcher Forſtgarten, in welchem alle einheimiſchen und fremde Holzarten, die in dem Clima fortkommen — unterhalten werden;
2) Ein Thiergarten mit Menagerie;
3) Laub- und Nadelholzforſten in gehörigen Wirthſchafts-Einrichtungen, und mit gutem Wildſtande verſehen.
4) Ein Fluß, wo möglich auch
5) Sandſchollen; unfehlbar aber
6) Saamenſchulen;

7) Baumſchulen;
8) Plantagen;
9) nicht urbare Blößen;
10) Schneidemühle, Theerofen, Holzmagazine, Zimmerwerfte, Bauſtellen, Maſtreviere;
11) eine mäßig große Stadt, auch Dörfer ganz in der Nähe seyn. Auf allen dieſen Gelegenheiten muß den Lehrern und Lernenden die Befugniß zu Excurſionen, Verſuchen und Uebungen ertheilt werden können.

Alle übrige Erforderniſſe ſind beweglich, und können überall verſchaffet werden; als da ſind:

a) öffentliche Forſtbibliothek;
b) Naturaliencabinett;
c) Modell- und Inſtrumentenkammer;
d) Laboratorium;
e) Archiv, und endlich
f) der nöthige Platz zum verſchiedenen Unterricht, auch zum Unterkommen der Lehrer und der Lernenden, ſo wie zur innern Oekonomie für beyde, nach dem Zwecke und der daher zu beſtimmenden Größe des Inſtitutes.

§. 17.
Von der Beſtimmung der verſchiedenen Lehrgänge in den eigentlichen Förſterwiſſenſchaften.

Obgleich der Einſicht und Weisheit des Directors einer öffentlichen Forſtunterrichts-Anſtalten überlaſſen bleiben muß, ſämmtliche Hülfswiſſenſchaften und Künſte, durch die verſchiedenen Lehrer am zweckmäßigſten für die Lernenden zu nutzen, und

den

den übrigen Lehrern die Richtung in Abſicht der Anwendung im Beſondern zu ertheilen: ſo gibt doch die höhere Forſtwiſſenſchaft allgemeine Heiſcheſätze, wegen Beſtimmung der verſchiedenen Lehrgänge an.

1) Die Eleven ſind nach ihren verſchiedenen Fähigkeiten und Vorkenntniſſen in Claſſen zu ordnen.

2) Die Hülfswiſſenſchaften von ihren Anfangsgründen an, ſind

a) zuvörderſt rein, und ſyſtematiſch,

b) demnächſt angewandt zu lehren.

Für den gewöhnlichen Forſtmann, der zu Förſterbedienungen gebildet werden ſoll, ſind nach §. 13. drey Jahre erforderlich, in welchen auch die Erlernung der Jägerey abgethan werden könnte, wenn die Einrichtung des Inſtitutes darnach gemacht worden iſt.

Was außer der Jägerey an Förſterwiſſenſchaften gelehret und verſinnlicht werden muß, darüber gibt der erſte Theil dieſes Werkes völlige Beſtimmung, und nichts von allem dem iſt überflüſſig *).

*) Der allgemeine Beyfall hat dieſes Buch ſelbſt, ſchon häufig in Ermanglung eines beſſern zum klaſſiſchen Lehrbuche erhoben; da es auf verſchiedenen Univerſitäten und in Pfalzbayern, zum öffentlichen Unterrichte in der Forſtwiſſenſchaft eingeführet iſt. Der Zweck, ein Handbuch bloß für Preußiſche Förſter zu verfaſſen, iſt jedoch von dem weit entfernt — ein Compendium zu Vorleſungen über die Forſtwiſſenſchaft zu ſchreiben. So wenig als bey einer Forſtakademie es hinreichet. Grundſätze, aus Hülfswiſſenſchaften hier und da aus dem Zuſammenhange geriſſen, bloß angewandt vorzutragen, ohne vorher die Quellen, aus denen die Forſtwiſſenſchaft fließet, von ihrem Grunde aus, ganz rein erſchöpft zu haben. Vorzüglich findet dieſes in Abſicht der Mathematik nicht Statt, deßwegen auch bey der Königlich-

Alle dort aufgeſtellte Gegenſtände des Wiſſens, ſind daher in drey Jahrgänge zu vertheilen; in dem erſtern derſelben iſt alles dasjenige nachzuhohlen und beyzubringen, was dem einen oder dem andern, noch an nöthigen Vorkenntniſſen, beym Eintritte in das Inſtitut gefehlet hat, als —

1) Recht- und Schönſchreiben;
2) practiſches Rechnen bis zur Endigung der Bruchrechnung;
3) Deutſcher Styl;
4) Anfangsgründe der Zeichenkunſt;
5) Latein, in ſo fern es nicht nur für jeden kultivirten Stand, ſondern auch zum verſtehen der künftig vorkommenden Terminologien erforderlich iſt.

Es wird daher höchſt nöthig für dieſe Bedürfniſſe, in Abſicht der Lehrer einer unterſten Klaſſe zu ſorgen; ohne dazu ſchlechterdings beſondere anzuſtellen.

Diejenigen Eleven, welche mit dieſen Vorkenntniſſen abgefunden ſind, gehören ganz in die zweyte Klaſſe, in welcher zwar noch Deutſche Styl-Uebungen, Anfangsgründe der Zeichenkunſt und Latein fortgeſetzet, außer dem aber gelehrt werden:

1) a. ſyſtematiſche Naturgeſchichte nach allen drey Reichen, mit richtiger Erkenntniß der Terminologien.
   b. Kenntniß, der dem Forſtmanne wichtigen Naturproducte, zur practiſchen Aufſu-

Preußiſchen Forſtunterrichts-Anſtalt des Verfaſſers in Berlin, ein beſonderer Lehrer in dieſe Wiſſenſchaft ſolche zuvörderſt rein, und dann erſt angewandt abhandelt.

chung der Unterſcheidungscharactere, um zum beobachten und vergleichen zu gewöhnen:

c. Verfertigung der Herbarienſammlungen, Holzſammlungen, der ökonomiſchen Mineralienſammlungen, das Ausſtopfen der Thiere, das Sammeln und Aufbewahren der Inſecten.

2) Reine Mathematik ohne Rückſicht auf Forſtwiſſenſchaft.

3) Oekonomiſche Technologie, und zwar zuvörderſt:

a. Waldſaat, nach Anleitung des erſten Theiles.

b) Saamenſchule,
c) Baumſchule,
d) Auspflanzung,
} nach Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der Holzarten 2c. vom Verf. dieſes. } gleich practiſch.

e) Zugutmachung des Holzes, der übrigen Baumproducte und Nebendinge aus den Forſten, als Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens: mit anſchauender Kenntniß aller verarbeitenden Werkſtätten, für welche der Forſtmann jene erziehet, unterhält und liefert. An 1. und 3. nimmt auch die unterſte Klaſſe Theil.

Hierauf folgt dasjenige, was der dritten Klaſſe zu lehren iſt.

1) Forſt-Naturlehre und Geſchichte, und zwar

a) Forſtphyſik;

b) Phyſiologie der Gewächſe und Wald-Thiere;

c) Oekonomiſche Chemie;

d) Fortſetzung der Naturgeſchichte überhaupt, und

Forſtbotanik ins beſondere.

2) Forſtmathematik, mit practiſcher Anwendung und Ausübung im Walde; nähmlich

a) Forſtgeometrie und Planzeichnung;

b) Forſtmechanik;

c) bürgerliche (ländliche) Baukunſt und Riſſe zu zeichnen;

d) Waſſerbaukunſt;

e) Sandſchollenbau.

3) Fortſetzung der Forſttechnologie, nach oben, und weiter in ſolcher:

a) Einrichtung in Laubhölzern,

b) — — — Nadelhölzern,

c) — — — gemiſchten Revieren.

4) Forſt-Kameral- und Polizey-Sachen, in Abſicht der Grundſätze, der Mittel und der Ueberſicht:

a) der Forſtverbeſſerung;

b) des Forſtſchutzes;

c) der Ertragsbenutzung, nach Anleitung des erſten Theiles dieſes Werkes.

6) Erklärung der Forſtrechte.

Diejenigen welche mit hinlänglichen Vorkenntniſſen verſehen ſind, und alſo die unterſte Klaſſe zeitig verlaſſen haben, genießen den großen Vortheil, deſto länger in der dritten verweilen, und in der eigentlichen angewandten Forſtwiſſenſchaft deſto größere Fortſchritte thun zu können.

§. 18.
Von der Beſtimmung der Lehrgänge in den höhern Forſtwiſſenſchaften.

Um zu höhern Stellen im Forſtweſen geſchickt werden, und deßwegen die höhere Forſtwiſſenſchaft mit Nutzen ſtudieren zu können, ſind nach §. 13. die im vorigen Paragraphe beſtimmten Lehrgänge als Verbereitung zu nutzen, da nach §. 3. die dadurch zu erlangenden Kenntniſſe zum Verſtehen des folgenden überall zum Grunde liegen müſſen, und von Befehlenden nicht mit Nutzen gemeiſtert, geändert und eingerichtet werden kann, was ſie nicht verſtehen und nach wiſſenſchaftlichen theoretiſchen und practiſchen Gründen zu beurtheilen im Stande ſind.

Ausgerüſtet mit obigen Wiſſenſchaften, und mit der Fähigkeit zu deren Anwendung auf die Forſtökonomie wie ſie iſt, und wie ſie in dem Lande nach der Verfaſſung beſtehet, wird nach Anleitung der beſten Heiſcheſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, durch weitere Bemühungen die Fähigkeit erworben: die Maßregeln zur möglichſt höhern Vollkommenheit des Forſtweſens angeben, anwenden und ausführen, mithin die beſtehende Verfaſſung nach richtigen Gründen und Verhältniſſen beurtheilen, und in einem angemeſſenen Wirkungskreiſe, ändern und verbeſſern zu können.

Das Studium zu dieſem Endzwecke erfordert Beſtimmtheit und Ordnung, ohne welche nicht Gründlichkeit gedacht werden kann.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft gibt daher §. 4. die Gegenſtände des Strebens nach ihr — beſtimmt an; ſo wie ſie zur Ordnung in welcher dem

Ziele nachzuſtreben iſt, aus richtigen Gründen in dieſem Abſchnitte anleitet.

Alles dieſes iſt

1) der finanzmäßigen äußern **Direction** des Forſtweſens überhaupt, als auch —

2) der innern **Oberaufſicht** auf Forſten insbeſondere **gleich** nöthig und wichtig; folglich ſind die §. 4. vorgezeigten Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft lauter Gegenſtände des Wiſſens, und zwar

a) für die **Erſtern** zum Angeben und Anwenden,

b) für die andern zum Ausführen.

Um richtig angeben und anwenden zu können, muß man im Stande ſeyn, ſolches auszuüben oder auszuführen.

Die **Lehre der** Ausübung richtig beſtimmter Maßregeln, **gehet** alſo der **Lehre** zur Angabe und Anwendung ſicherer **Grundſätze** dazu **voraus.**

Es folgt daher, daß diejenigen, **welche** zu Forſt-**Commiſſair**- oder **Forſtmeiſter**- und **Oberforſtmeiſterſtellen** ſich vorbereiten wollen, in welchen ſie Oberaufſicht über mehrere Forſten haben, und die von einer geſchickten, weiſen Direction angegebenen und angewandten Maßregeln ausführen ſollen, **im vierten Jahre** der akademiſchen Laufbahn **in der vierten Klaſſe zu lernen** haben:

1) Die Grundſätze der **Forſtrechte**;

2) die **Polizeywiſſenſchaft**;

3) die Grundſätze zur richtigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des möglichen Ertrages der Forſten; alſo **das ganze** wichtige **Forſteintheilungs- und Forſttaxations-Geſchäfte**, theoretiſch und practiſch;

4) die Grundſätze eines hiernach für jede Forſt zu beſtimmenden nachhaltigen Forſthaushaltes; daher alſo —
5) die Grundſätze der Forſtoberaufſicht und der Ausübung, pfleglicher Unterhaltung;
6) möglichſt höchſter Benutzung, und
7) möglichſt ſichern Wiederanbaues und des Nachwuchſes der Forſten.

Hierbey ſind noch immer die Uebungen der dritten Klaſſe fortzuſetzen.

Jeder, der mit dieſen, auf die obigen geſtützten Kenntniſſen verſehen iſt, wird ſich ſelbſt überlaſſen — bey Geſchäften im innern Forſtweſen nützliche Erfahrung ſammeln, und zur künftigen Oberaufſicht ſich würdig machen können.

Das fünfte Jahr unterrichtet in der fünften Klaſſe zur finanzmäßigen äußern Direction, zum künftigen Angeben und Anwenden, wiſſenſchaftlicher, theoratiſch-richtiger und practiſcher, angemeſſener ſtaatskluger Grundſätze; nach Vorausſetzung alles vorhergehenden, durch die Lehre —
1) der Regeln zur nöthigen Bildung und Wahl geſchickter Forſtmänner.
2) zur zweckmäßigen Beſtimmung des äußern und innern Forſtweſens nach den Bedürfniſſen des Staates;
3) der Geſetzgebung, nach dem Natur- Völker- und Landrechte;
4) der Kameral- und Finanzwiſſenſchaften überhaupt, und ins beſondere die Mittel zur Erforſchung der Bedürfniſſe an allen zu vertheilenden Waldproducten, und zu deren nachhaltigen Befriedigung: wegen Beförderung allgemeiner Glückſeligkeit, und zur Si-

cherſtellung und Vermehrung der Staatsein- künfte;

5) der Grundſätze der Direction in Abſicht der Erhaltung;

6) der klügſten, vorſichtigſten Benutzung;

7) des zweckmäßigſten Wiederanbaues der Landesforſten, nach den ausgemittelten Bedürfniſſen;

8) der Grundſätze zur Organiſirung, einer auf die beſten, anwendbaren Heiſcheſätze gebaueten möglichſt vollkommenen Forſtverfaſſung des Staates.

Der Mann von ſolchen Kenntniſſen wird in Landes-Finanzcollegien mit Nutzen arbeiten, und ſeine Erhebung zu hohen Stellen, ſeiner demnächſt erworbenen Landeskenntniß, und klugen Anwendung ſeiner Studien bey dem Bewußtſeyn hohen Verdienſtes zuzuſchreiben haben.

Es iſt wohl unſtreitig, daß die bisherige Lern- Studier- Bildungs- und Vorbereitungs-Arten zu mindern und höhern Forſtſtellen, dem wichtigen Endzwecke nicht gehörig entſprochen haben, und mit einem — dieſes alles umfaſſenden Inſtitute nicht in entfernteſte Vergleichung geſetzt werden können.

Drittes Kapitel.

Von den verſchiedenen Prüfungen der Subjecte.

§. 19.

Von Erforſchung der Kenntniſſe und Fähigkeiten überhaupt.

Wenn der Staat die Gelegenheiten und die Mittel dazu gegeben hat, daß alle, dem gemeinen Weſen ſo wichtige und nöthige Kenntniſſe erlanget werden können, die zum guten Betriebe, eines auf Grundſätzen beruhenden Forſthaushaltes erforderlich ſind, ſo bleibt es auf der andern Seite Pflicht, daß die dargebothene Gelegenheit von denen gehörig benutzet werde, die nach §. 14. für alle Fächer des Forſtweſens beſtimmt ſind.

Daß dieſe Pflicht wirklich erfüllet werde, daran liegt dem Staate und der oberſten Direction lieget ob, ſich davon vollkommen zu überzeugen. Sie muß daher berechtiget ſeyn, diejenigen abzuweiſen, die ihrer billigen Erwartung nicht entſprechen. Eben deßwegen entſtehet die Nothwendigkeit, der Erforſchung der Kenntniſſe und der Fähigkeiten; aus den Prüfungen aber, kömmt das Reſultat: ob und wozu eigentlich der Geprüfte geſchickt und würdig ſey.

Die Prüfungen haben zweyerley Endzwecke:

1) Beeiferung — Fleiß zu erregen;

2) Ueberzeugung vom wahren Werthe eines jeden Subjectes zu geben.

In erſter Abſicht ſind ſie alſo nicht allein gleich bey Betretung der akademiſchen Laufbahn wegen der nöthigen Vorkenntniſſe; ſondern auch zum Fortrücken, aus einer, in die andere Klaſſe durchaus nothwendig. In der andern Abſicht aber, muß die Prüfung ſchlechterdings jede Beförderung eines Candidaten entſcheiden.

Die Prüfungen überhaupt, müſſen von Perſonen geſchehen, welche ſelbſt vollkommen wohl unterrichtet ſind.

Außer dieſen werden dabey vorausgeſetzt:

1) Zweckmäßigkeit, nach den verſchiedenen Abſichten;
2) Herablaſſung;
3) Unparteylichkeit beypflichtmäßiger Strenge.

Die verſchiedenen Objecte der Prüfungen, geben nach den verſchiedenen Abſichten mit jedem Subjecte aus §. 17. 19. hervor. Es iſt aber nicht genug, alles dieſes durch Fragen und Antworten erforſchen zu wollen; denn eines Theils, kann der dreiſte Schwätzer eine Menge Gedächtnißwerk auskramen, ohne wahre Geſchicklichkeit zur Anwendung deſſen zu haben, was er zu wiſſen ſcheinet. Andern Theils, iſt mancher gründlich unterrichteter, höchſt geſchickter Mann — in einem Augenblicke blöde, von welchem ſeine künftige Ausſicht und ſein Schickſal abhängen können, daß er nicht ſo ſcheinet wie er wirklich iſt.

Beydes dürfte wohl öfters ganz unrichtige Urtheile und Zeugniſſe, auch falſche Entſcheidungen über des einen und des andern Loos verurſachen. Es iſt daher billig und nöthig: außer dem

mündlichen Verhöre, auch Thatſachen, über die zu fordernden Kenntniſſe ſprechen zu laſſen: wozu die höhere Forſtwiſſenſchaft in folgenden Paragraphen anleitet.

§. 20.
Von den Prüfungen zur Emulation.

Ein großer Fehler bey dem Unterrichte der Forſtwiſſenſchaft ſo wohl, als überhaupt beym ſtudieren auf Univerſitäten — iſt der Gebrauch: daß gewöhnlich die jungen Leute, welche doch zu nützlichen Dienern des Staates vorbereitet und gebildet werden ſollen, größten Theils ſich ſelbſt überlaſſen ſind, und keine Notiz von ihren Fortſchritten und Kenntniſſen genommen wird; bis ſie die Gelegenheit verlaſſen, die ihnen nöthigen Kenntniſſe zu ſammeln. Oefters iſt aus Leichtſinn, und weil während der akademiſchen Laufbahn kein Sporn des Fleißes und der Application gebraucht worden, jene Zeit ſo unnütz, als eben daher auch ein großer Theil des Vermögens der Aeltern verſchwendet worden.

In der Folge bey reiferer Einſicht, und nach fehlgeſchlagenen Erwartungen zur Beförderung iſt es zu ſpät, das in jenen Jahren muthwillig verſäumte nachzuhohlen, denn die Gelegenheit dazu iſt dann mehrentheils auf immer verloren. Es iſt unſtreitig, daß, ſo lange nur die Anzahl, ſo wohl der Lehr- als der Studierjahre, abſolviren kann, ohne Rückſicht — wie dieſe angewendet worden; eine Menge weniger geſchickter Leute entlaſſen, und ihrem Schickſale übergeben werden, als wenn ſie vorher während der noch habenden Gelegenheit — bey öftern Prüfungen überzeugt worden wären,

was ihnen noch fehle, um geſchickt, und brauchbar zu werden.

Dieſes bleibt ein bewährtes **Mittel gegen die Eigenliebe**, und gegen den **Leichtſinn junger Leute**; und es befeuert den letzten glimmenden Funken von Emulation, der außer dem durch den falſchen Wahn — man wiſſe ſchon alles — bey ſehr vielen erſticket wird.

In den Anſtalten ſelbſt, und in deren alten fehlerhaften Gebräuchen, liegt alſo ins beſondere mit die **Urſache der Verwahrloſung** ſo mancher **Jünglinge**, unter denen gewiß ſehr viele mehr zu nützlichen, und glücklichen Dienern des Staates würden gebildet worden ſeyn, wenn man ſie nicht **zu frühe für unabhängig** — angeſehen, ſondern ſich vielmehr nach der wahren Nothwendigkeit, um ſie, und um die Art ihres Studierens mit Nachdruck bekümmert hätte.

Dieſer iſt daher **Gegenſtand weiſer akademiſcher Geſetze für alle Staaten**, ohne welche — und wenn ſie nicht allgemein gegeben würden, alles nur bey frommen, unerfüllten Wünſchen bleiben wird; denn die Frechheit der Jugend wählet immer diejenigen Oerter und deren Anſtalten am liebſten, wo der wenigſte Zwang, die wenigſte Aufſicht auf ſie iſt.

Da nun aber ins beſondere die Forſtunterrichts-Anſtalten und **Forſtakademien** unter ganz neue **Phänomene** gehören, ſo muß wenigſtens bey Errichtung einer jeden, — **ſchlechterdings** die Einrichtung getroffen werden, daß die **Eleven** beym **Antritte**, und **weiter zum Fortrücken** in jede höhere Klaſſe, mündliche und thätige **Beweiſe**, der zu **fordernden Kenntniſſe und Fähigkeiten ablegen.**

§. 21.
Von den Prüfungen beym Eintritte in Forſtlehranſtalten.

Der Umfang einer Unterrichts-Anſtalt zur Bildung künftiger geſchickter Forſtmänner, ſey von welcher Größe er wolle, von der Forſtakademie an, bis zum einzelnen Förſter herab, dem geſtattet iſt, Lehrlinge bey ſich aufzunehmen, ſo kömmt zuvörderſt ganz beſonders viel darauf an: daß jeder Eleve die nöthigen Eigenſchaften habe, die zur Erlernung dieſer Wiſſenſchaften und Künſte ſchlechterdings erforderlich ſind; und daß niemand in dieſe Carriere aufgenommen werden dürfe, dem es an phyſiſchen Kräften und Talenten dazu fehlet.

Um dieſes zu erforſchen, und die Ueberzeugung zu bekommen, iſt Prüfung nothwendig. Um ſo ſtrenger muß dieſe ſeyn, je einfacher und kleiner die Unterrichts-Anſtalten ſind; denn ſo hat ein Lehrling der Jägerey bey einem Förſter, ſeinem Lehrherrn, wahrhaftig nur ſelten Gelegenheit, die ihm fehlenden, oder verſäumten, nöthigen Real-Schulwiſſenſchaften nachzuhohlen; wozu in einer großen Unterrichts-Anſtalt, ſolche, viel eher gegeben werden kann.

Aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft, muß daher niemand aufgenommen werden:

1) bey einem Förſter ꝛc. der nicht wirklich die nöthigen Schulwiſſenſchaften, noch Anlagen und Gaben, nach §. 14 hat;
2) in einer öffentlichen Anſtalt, kein anderer, als der ſeine erlangten Vorkenntniſſe be-

wieſen hat; wornach er für eine oder andere Klaſſe würdig iſt.

Bey ordentlichen öffentlichen Anſtalten kann man ſchon die nöthige Sorgfalt und Genauigkeit in Abſicht der Prüfungen voraasſetzen. Allein ganz anders verhält es ſich, wenn durch Förſter, nach Willkür, öfters aus Anhang oder Intereſſe — unwürdigen Jünglingen eine Laufbahn eröffnet wird, für die ſie nicht geſchaffen ſind, und wozu ſie folglich nie gehörig gebildet werden können.

Dieſes verdienet alſo die Aufmerkſamkeit der Obern, und macht kräftige Maßregeln dagegen nothwendig.

§. 22.

Von den Prüfungen, während und bey Vollendung der akademiſchen Laufbahn.

Nach Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft, ſind die akademiſchen Prüfungen von der unterſten Klaſſe, bis durch die oberſte, zu gewiſſen bekannten Zeiten, und mit möglichſter Feyerlichkeit zu veranſtalten. Sind die Prüfungszeiten bekannt, ſo wird durch dieſe Beſtimmung einem jeden ſein Ziel vorgeſteckt, und der Fleiß wird dadurch vermehret. Geſchehen ſie feyerlich und öffentlich, ſo wird von der einen Seite der Anſchein aller Parteylichkeit der Lehrer vermieden, von der andern Seite aber legt das Inſtitut ſelbſt dem Publicum die Rechenſchaft über deſſen Erwartungen ab, und es zeigt, was von Zeit zu Zeit geleiſtet worden iſt. Eben dieſe Feyerlichkeit wird aber auch billige Ehrbegierde bey denen erregen, die beſtimmt ſind, ihre Kenntniſſe

darzuthun. Sie werden daher um ſo mehr nach Lob und Beyfall ſtreben.

In der Abſicht der Prüfungszeit, kömmt in der That viel auf deren ſchickliche Beſtimmung an.

Nach dem Gange der Geſchäfte in Forſt- und Jagdſachen, die gelernet werden ſollen, fängt das akademiſche Jahr aller Klaſſen billig den erſten September an.

Werden für Vortrag und Anwendung eines jeden Theiles, einer, der nöthigen Wiſſenſchaften, — folglich für einen Lehrgang, überall ſechs Monathe gerechnet, ſo würde der erſte gegen den erſten März geendet, und ſodann entweder der nähmliche wieder angefangen und bis zum erſten September geſchloſſen; oder ein anderes Collegium, nach Maßgabe der Jahreszeit ſubſtituiret werden können. Es folgt daher, daß gegen Ende des Monaths Auguſt, die Prüfungen anzuſtellen, auch Eleven aufzunehmen, zu verſetzen und zu entlaſſen ſind.

§. 23.

Von den Prüfungen zur Ueberzeugung, welche den Beförderungen voraus zu ſetzen ſind.

Es iſt §. 19. als Grundſatz gelehret worden, daß die Prüfung ſchlechterdings jede Beförderung entſcheiden, und die Direction des Forſtweſens berechtigt ſeyn müſſe, diejenigen abzuweiſen, die ihrer billigen Erwartung nicht entſprechen.

Die akademiſchen Zeugniſſe ſind hierbey nicht hinreichend; denn da wohl ſehr ſelten die Beförderung in Staatsbedienungen, unmittelbar auf die Vorbereitung dazu folget, ſo kann während der

Zwiſchenzeit ſehr viel wieder vergeſſen ſeyn; anſtatt doch billig verlangt werden kann, daß jene Zeit zur Sammlung mehrerer Kenntniſſe, und beſonders, mehrerer Erfahrung verwendet ſeyn ſoll.

Vor der Ertheilung einer wirklichen Bedienung, muß daher noch eine ſolche Prüfung vorausgehen, durch welche die Direction des Forſtweſens ſelbſt überzeugt werde, ob das Subject dazu geſchickt und ihrer würdig ſey.

So verſchieden nun die Stellen im Forſtweſen und die Subjecte dazu ſind, ſo verſchieden müſſen auch die Prüfungen zweckmäßig geſchehen. Am ſicherſten wird hierzu eine Commiſſion aus der Mitte der oberſten Forſtdirection ernennt, welche dieſes Geſchäft beſtändig, und nach den Grundſätzen zu beſorgen hat, die deßwegen §. 19. angegeben worden ſind.

Dieſe Prüfungscommiſſion erſtattet über jeden Geprüften mit Einreichung des Prüfungs-Protokolles, ihren gutachtlichen Bericht an das Collegium, von dem entweder die Stellen vergeben werden, oder, welches dem Landesherrn ſelbſt — den Vortrag und Vorſchlag zu machen hat, und welches ſodann den geprüften Candidaten beſcheidet.

Da nun dieſe letztere Prüfung jeder Art ein ſehr wichtiges Geſchäft, ſo wohl in Abſicht der Ueberzeugung der oberſten Forſtdirection, als in Abſicht der glücklichen oder unglücklichen Entſcheidung des Schickſales der Geprüften iſt, ſo gehöret es hierher, über die verſchiedenen Vorausſetzungen dabey, nach Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft zu handeln.

§. 24.

§. 24.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Unterförſtern beſtimmten Subjecte.

Da man nicht mehr zu verlangen berechtigt iſt, als was zu der künftigen Beſtimmung gehöret, ſo muß die **Prüfung** zu einer **Unterförſter-Stelle** *) ſich in der Regel auch ganz hierauf einſchränken; in ſo fern ein ſolches Subject nicht ſelbſt nach dereinſtiger Beförderung ſtrebet, und daher die Fähigkeiten zu einer höhern Stelle an den Tag zu legen wünſchet. **)

Die gemeinen **Gegenſtände der Prüfung** eines Unterförſter Subjectes ſind:

1) **Ausübende Jägerey;**
2) **Leſen,** leſerlich **Schreiben,** und **Rechnen,** bis zu Ende der Bruchrechnung, Regeldetri;
3) **Kenntniß der einheimiſchen wilden Holzarten;** in Abſicht:
   a) deren Unterſcheidung;
   b) Blühezeit;

*) Nach der Königl. Preußiſchen Verfaſſung ſind, Unterförſter, Holzwärter, Waldwarthen, Heegemeiſter, — Subalternen von den Rechnung- und Hammerführenden Förſtern, Oberförſtern, Oberjägern und Landjägern. Sie werden zur Aufſicht, zum Forſtſchutz der Reviere mittelbar gebraucht; und ſie haben bloß die Befehle ihrer Oberförſter in erſter Inſtanz zu befolgen und auszurichten: ohne über die Verwaltung ſelbſt verantwortlich zu ſeyn. In der Anmerkung zu §. 13. iſt geſagt: daß dieſe Stellen, dem Feldjäger Regiment zu Fuß in der Regel vergeben werden.

**) Die Möglichkeit, nach Verdienſt befördert zu werden, und zu den höchſten Stellen ſich empor zu ſchwingen, muß nie und keinem Stande verſperret ſeyn, wenn Dienſteifer nicht überall erlöſchen, und wenn die Verwaltung, ſo wie es nöthig iſt, in guten Händen ſeyn ſoll.

c) Reiſe der Saamen, deren Sammlung und Aufbewahrung;
d) Saatzeit;

4) Waldſaat, Saamenſchule, Baumſchule und Auspflanzung, in Abſicht der einheimiſchen Holzarten;

5) Kenntniß der üblichen Nutz- Bau- und Brennhölzer, in Abſicht ihrer Qualität, Länge, Stärke und Anwendung der Sorten;

6) Kenntniß der Landesforſtordnung.

Dieſes wird auch mit Recht von jedem Lehrburſchen zu fordern ſeyn, der bey einem Förſter losgeſprochen werden ſoll. Denn alles dieſes iſt ſchlechterdings nothwendig, um ſo wohl als Unterförſter, oder als Jäger- und Revierburſche die Befehle vollſtrecken zu können, welche zu erwarten ſind.

Obige Kenntniſſe ſind vor und während der Lehre bey einem Oberförſter zu erlangen, ohne den Eintritt in eine öffentliche Forſtunterrichts-Anſtalt zu erfordern.

Es bleibt aber daher auch nothwendig, daß keinem andern Ober- viel weniger Unterförſter erlaubt ſeyn müſſe, Lehrburſche anzunehmen und loszuſprechen, als der im Stande iſt, ſeinen Lehrlingen alle dieſe Kenntniſſe gründlich theoretiſch und practiſch beyzubringen. Siehe Th. I. §. 3.

Hier ein Beyſpiel zu ähnlichen Aufgaben und Fragen bey der Prüfung; welche, ſo wohl als die Reſultate und Antworten zu Protokoll zu geben ſind.

a) Der zu Prüfende hat ſelbſt ſein Herkommen, Alter, und ſeine bisherige Lebensart in Gegenwart der Commiſſion ſchriftlich aufzuſetzen.

Hierdurch wird ſeine Hand, ſein Styl, und daß er leſen könne hervorgehen. Dieſes Blatt kommt als Belag zum Protokolle.

b) Auf einem andern Blatte wird ihm ein Regel de Tri Exempel mit Brüchen aufgegeben, welches er in Gegenwart der Commiſſion auszuarbeiten hat; es iſt ebenfalls Belag mit Unterſchrift.

c) Vorzeigung verſchiedener Holz-Herbarien-Stücke mit verdeckter Benennung. Die Beſtimmung, und in wie fern ſolche richtig geweſen, kömmt zum Protokoll.

d) Frage: z. B. wann blühet die Kiefer ꝛc. wann reifet der Saame der Eller? wann wird der Birkenſaame geſammelt; wie wird der Rüſternſaamen aufbewahret? wie wird der Kieſernſaame ausgemacht? ꝛc.

e) Welches ſind die Unterſchiede zwiſchen Waldſaat, Saamenſchule, Baumſchule und Auspflanzung?

f) Welches ſind die natürlichen, und welches die künſtlichen Vermehrungs-Mittel bey der Baumzucht?

g) Unter welchen Umſtänden hat die Waldſaat, und unter welchen die Bepflanzung Vorzüge?

h) Was iſt bey der Beſäung einer Blöße von 50 Morgen mit Birkenſaamen ꝛc. zu beobachten, und was iſt dazu an Arbeit, an Saamen und überhaupt an Koſten erforderlich?

i) Wie muß eine gleich große Blöße mit Ellern ꝛc. bepflanzt werden?

k) Wie lang und ſtark ſind die gewöhnlichen und in der Holztaxe beſtimmten Bauholz-Sorten, und was koſtet eine jede?

l) Wie groß werden die Haufen, Klaftern, oder Malter, oder Faden ꝛc. Brennholz, ordnungsmäßig geſetzt, und was iſt der Werth dieſer oder jener angegebenen Sorte?

m) Was würde jedes Stück verſchiedenen Bauholzes zu Brennholz aufgeſchlagen in Klaftern ꝛc. geben, und wie viel verlöre es dadurch am erſtern Werthe?

n) Fragen über verſchiedene Nutzholz-Sorten und deren Anwendung, auch Werth nach der Taxe.

o) Fragen über die künftige Beſtimmung, und die damit verbundenen Pflichten.

p) Beantwortung ausgehobener Stellen der Landes-Forſtordnung.

Daß übrigens, beſonders im Anfange der Prüfung mit Herablaſſung und Schonung verfahren, auch der Erhohlung wegen zuvörderſt die eigenen Arbeiten a. und b. verfüget werden müſſen, entſpricht der Billigkeit, und verſtehet ſich alſo von ſelbſt.

§. 25.
Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Oberförſtern beſtimmten Subjecte.

Derjenige, der eine **Oberförſter-Stelle**, mit welcher die innere Verwaltung einer ganzen Forſt, (die einen ſehr großen Werth für den Staat hat,) verknüpft iſt, bekleiden ſoll: kann unmöglich die dazu erforderlichen Kenntniſſe und Wiſſenſchaften, welche gehörig nach Plan und mit Ordnung aus dem Grunde ſtudieret werden müſſen, bey einem andern Förſter lernen; ſo wenig der Prediger, der Arzt, der Richter mehr thun kann, als ſtudierten Candidaten ſeiner Facultät, weitere Uebung und mehr Erfahrung zu verſchaffen. Eben nur dieſes findet auch in Abſicht

der **Oberförſter-Candidaten** bey einem Oberförſter Statt.

Von ſolchen, ſind mit Recht ſehr **ausgebreitete Kenntniſſe** und **Erfahrung** zu fordern; welche nicht erſt im Amte, auf Koſten, und zum größten Nachtheile der Forſten und des Landes erworben, ſondern **vorausgeſetzet** werden müſſen. Die ihm anzuvertrauenden **ungezählten Staatsſchätze** ſind zu wichtig, als daß irgend etwas anderes, als bewieſenes anerkanntes Verdienſt, und gute Eigenſchaften, die Vergebung einer dergleichen Stelle, vor dem Vaterlande rechtfertigen könnte.

Die **Gegenſtände der nöthigen und ſtrengen Prüfung**, von deren Erfolg jedes Mahl die Beförderung abhängen muß, ſind überhaupt alle diejenigen **Kenntniſſe, und deren practiſche Anwendung, welche im ganzen erſten Theile dieſes Werkes** vorgetragen worden ſind.

Da aber gar leicht, faſt alles dieſes auswendig gelernt ſeyn könnte, *) ſo erfordert es die Klugheit einer Prüfungs-Commiſſion, — der Gründlichkeit und der practiſchen Anwendungskunſt, nachzuforſchen; folglich bloß **analoge Aufgaben** zu machen, einzelne **aus der Natur genommene Gegenſtände** durch den Examinaten **verſinnlichen** und **erklären zu laſſen**, und nicht bey den Worten des Forſthandbuches ſtehen zu bleiben.

*) Der Verfaſſer dieſes, hat die Erfahrung gemacht, daß ein in der Lehre bey ihm geſtandener Planteur, ſchon im erſten Jahre, ehe er bey weiten die wirklichen nöthigen Sachkenntniſſe beſaß, deſſen ganze Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten ꝛc. 2. Theile, mit Vorrede und Nachrichten an das Publicum, wirklich — auswendig gelernt hatte.

Weil ein Oberförſter, ſeinen Unterförſtern befehlen, dieſe überſehen, und in allen Stücken ſie muß unterrichten und zurecht weiſen können, ſo iſt es wohl ſehr billig, daß er auch zuvörderſt alles das ſelbſt wiſſe, was im vorigen §. von Unterförſtern gefordert worden. *)

Der Anfang der Prüfung könnte daher mit jenen Arbeiten und Fragen gemacht werden: bey welchen, leichten Forderungen der Blöde ins Geleiſe kommen, und Herz faſſen würde.

Unmerklich, wäre ſodann auf die Theile der eigentlichen Wiſſenſchaften, welche von ihm noch zu erfordern ſind, überzugehen. Sehr unrecht bleibt es aber auch, wenn Fragen aus der höhern Forſtwiſſenſchaft, ungebethen gethan werden; da doch deren richtige Beantwortung, nach der Beſtimmung des zu Prüfenden nicht verlangt werden kann.

Dahin gehören z. B. die Lehre von der Abſchätzung, und die Lehre von Anlegung der Schläge; ferner — von den Grundſätzen der klügſten Be-

*) Nach der erſten Anmerkung zu § 13 iſt es wenigſtens nach der Preußiſchen Verfaſſung alſo; da ein Rechnung- und Hammerführender Oberförſter, er habe auch welchen andern Character er wolle, den Revierweiſe unter ihm ſtehenden Unterförſtern unmittelbar vorgeſetzt iſt; und jedes Mahl eine wichtige Forſt von vielen tauſend Morgen groß verwaltet; indem er darüber die Rechnung führet, die Holzanweiſungen und Abzählungen in denen von dem Forſtmeiſter und Oberforſtmeiſter beſtimmten Schlägen ſelbſt verrichtet; auch die approbirten Forſtverbeſſerungen jährlich ausführen läßt, folglich nach den höhern Anordnungen; die Erhaltung, die Benutzung und den Wiederanbau, der ihm anvertrauten Forſt adminiſtriret. Wie wichtig ein ſolcher Wirkungskreis ſey, und wie ſchlechte Folgen davon zu erwarten ſind, wenn die nöthigen Kenntniſſe und Kräfte dazu fehlen, ſolches fällt wohl ganz klar in die Augen.

nutzung, und des zweckmäßigſten Wiederan‑baues der Forſten ꝛc. alles Dinge, die eines Theils außer der Sphäre eines Oberförſters liegen, andern Theils auch außer ſolcher bleiben müſſen, und gehörig von den Vorgeſetzten anzuordnen ſind.

§. 26.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zur innern Oberaufſicht über mehrere Forſten beſtimmten Männer.

Ohne auf gewiſſe Titel Rückſicht nehmen zu können, wie ſie in verſchiedenen Ländern verſchieden üblich ſind, werden hier diejenigen Stellen überhaupt verſtanden in welchen unter der äußern Forſtdirection, die innere Oberaufſicht über mehrere Forſten und Adminiſtrirung des möglichſt beſten Forſtſchutzes, der möglichſt höchſten Benutzung, und der möglichſt zweckgemäßen und ſichern Kultur der Wälder, mit Geſchicklichkeit, ausgebreiteter Kenntniß, Würde und mit der nöthigen Autorität, nach der Verfaſſung, kameraliſtiſch gehandhabet werden ſoll. Diejenigen Befehlshaberſtellen alſo, mit denen die practiſche Inſpection auf die Forſtverwalter, und die Controllirung derſelben, auch die Vormundſchaft der Forſten, gegen alle Eingriffe, ſo wie die weiſeſte Erfüllung deren etatsmäßigen und rechtlichen Präſtationen, weſentlich verbunden iſt. *)

Es iſt daher erforderlich, daß ein Jeder hierzu, zuvörderſt die Beweiſe von denen Kenntniſſen und

*) Nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung: Oberforſtmeiſter, und unter dieſem Forſtmeiſter, wegen der Größe und Weitläuftigkeit der Departements und der daher folgenden Geſchäfte.

Erfahrungen ablege, die von den ihm untergebenen Oberförſtern nach vorſtehenden §. verlangt werden, demnächſt auch diejenigen Fähigkeiten darthue, welche nach §. 18. aus der höhern Forſtwiſſenſchaft fließen: als die Erkenntniß der Grundſätze der Forſtrechte, der Polizeywiſſenſchaft, der Forſt-Eintheilungs- und Abſchätzungs-Geſchäfte; eines nachhaltigen Forſthaushaltes, der pfleglichen Unterhaltung, möglichſt höchſten Benutzung, und des möglichſt ſichern Wiederanbaues auch Nachwuchſes der Wälder mit ihren ſämmtlichen Producten; welches alles in dieſem Lehrbegriffe vorgetragen wird, und daher ſolcher bey der nöthigen Prüfung der Subjecte zum Grunde zu legen iſt.

Da in dergleichen Poſten nicht bloß mechaniſch und nach einem Schlendrian gehandelt werden kann, ſondern auch gedacht, und über jeden Vorfall ein ſachverſtändiges Gutachten aus Gründen und nach den Localumſtänden, an die äußere Direction muß abgegeben, und Vorſtellung gegen nachtheilige Unternehmungen mit Gründen unterſtützt, muß gethan werden können; ſo folgt wohl unwiderſprechlich; daß die Kenntniſſe und Fähigkeiten dazu, ſchlechterdings vorauszuſetzen ſind. Eben daher kann auch bey Beſetzung dergleichen Stellen keine andere Rückſicht gerechtfertigt werden, weil außer dem der unfehlbar große Nachtheil für das gemeine Weſen unverantwortlich bleibt.

§. 27.

Von den Beweiſen hoher Fähigkeiten und Kenntniſſe, der, zur äußern Finanz-Direction des geſammten Forſtweſens vorzüglichen Männer.

Es iſt ſchon am Ende des 18. §. und vorher über die zweckmäßige Bildungs- und Vorbereitungs Art ſolcher Männer gehandelt worden, denen eines der wichtigſten Finanzfächer, die äußere Direction des geſammten Forſtweſens und Forſthaushaltes eines Landes dermahleinſt mit gutem Gewiſſen übertragen werden darf.

Da dergleichen Stellen ſelbſt aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft nur erfahrnen Forſtmännern, die ſich durch mehrjährige, in Finanz- oder Kammer-Collegien erlangte Landes- und Verfaſſungskenntniſſe, noch außer den eigentlichen Wiſſenſchaften — dazu geſchickt und verdient gemacht haben, ertheilet werden müſſen, ſo fällt hierbey wohl die zu allen innern Stellen ſonſt ſo nöthige Prüfung und deren Formalität weg.

Die Beweiſe, welche während einer langen Laufbahn in den Landescollegien durch Arbeiten gegeben worden, die bey der dabey immer angewendeten Gelehrſamkeit, Klugheit, Rechtſchaffenheit, Geſchicklichkeit, Freymüthigkeit und Pflichtmäßigkeit, der Bemerkung nicht haben entgehen, und den Beyfall nicht haben verfehlen können; dieſe Beweiſe erſetzen hinlänglich jede förmliche Prüfung, und ſprechen, und überzeugen von den Verdienſten desjenigen, der ein wirkendes Mitglied in demjenigen oberſten hohen Collegio werden ſoll, welchem die äußere Direction des geſammten Forſtweſens obliegt.

Ohne auf dieſe Heiſchſätze Rückſicht zu nehmen, läßt ſich weder pflegliche Erhaltung, noch verhältnißmäßiger, zweckmäßiger Wiederanbau, noch möglichſt höchſte Benutzung der Staatsforſten, mithin auch keine gute Forſtverfaſſung und Regie gedenken.

Glücklich alſo das Land, wo die oberſte Gewalt, nach der Wahrheit und Nothwendigkeit dieſer Grundſätze handelt, und die Hinderniſſe des allgemeinen Wohlſtandes dadurch aus dem Wege räumet, daß ſie Gelegenheit gibt, etwas tüchtiges lernen zu können.

Zweyter Abſchnitt.

Grundſätze
zur
gehörigen Einrichtung des äußern und innern Forſtweſens.

Erſtes Kapitel.

Von Regulirung des Forſtweſens überhaupt.

§. 28.

Gute Einrichtung, oder Verbeſſerung — des Forſtweſens, ſetzt gebildete, geſchickte Forſtmänner voraus.

Um das Forſtweſen in einem Lande nach dem zweyten Heiſcheſatze der höhern Forſtwiſſenſchaft (ſiehe §. 4.) gut einzurichten, oder das Fehlerhafte, Zwecklose und Mangelhafte des bisherigen zu verbeſſern: daß der Erfolg einer veränderten Regulirung — ein möglichſt vollkommner Forſthaushalt ſeyn könne; ſo iſt die Anwendung und Erreichung des erſtern Heiſcheſatzes, §. 4. — Bildung, tüchtiger und geſchickter Forſtmänner vorauszuſetzen; wie die Mittel dazu im erſten Abſchnitte dieſes Theiles, nach ihrer Ordnung §. 9. — 27. angegeben worden ſind. Ohne durchaus gründlich unterrichtete, gebildete und erfahrene Forſtmänner, kann bey dem beſten Willen der oberſten Gewalt, weder gute Einrichtung des Forſtweſens getroffen, noch von ſolchem ſelbſt — zweckmäßig gehandelt werden.

Erſtens: zu der Regulirung oder Verbeſſerung, ſind ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich,

um mit ſolchen das bisherige Forſtweſen beurtheilen zu können, in wie fern und in welchen Stücken es, nach der Beſchaffenheit und nach den Umſtänden der Forſten und des Landes, fehlerhaft, zwecklos oder mangelhaft ſey: und welcher Einrichtungen, oder Verbeſſerungen es eigentlich bedürfe.

Zweytens: zu der Realiſirung der Verbeſſerungen, und künftig zur ununterbrochenen guten Verwaltung des geſammten Forſthaushaltes durch das Forſtweſen (Forſtperſonale) ſind demſelben Fähigkeiten und Kenntniſſe nöthig, ohne welche alles — auch die beſte Einrichtung — nur papiernes Spielwerk bleibt.

Wenn es alſo ſo wohl zu den höchſten Stellen der äußern Direction, als in allen zur innern Adminiſtration nicht an klugen Angebern, und geſchickten Oberaufſehern und Verwaltern fehlet, nur dann erſt kann eine nützliche, und Erfolg verſprechende Reform des Forſtweſens Statt finden.

§. 29.
Die Regulirung des Forſtweſens, iſt die Sache der oberſten Finanz-Direction, unter Autorität des Regenten.

Es iſt Pflicht der allgemeinen oberſten Finanz-Direction, denen, zu den Staats-Ausgaben beytragenden Unterthanen alle Wege des Erwerbes und Verdienſtes zu erhalten, und noch mehr zu erweitern.

Da nun die Wälder nach §. 1. als eine vorzügliche Gewerb- und Verdienſt-Quelle zu betrachten ſind, ſo machen ſie folglich auch einen ſehr wichtigen Gegenſtand der Aufmerkſamkeit und des Finanzweſens aus; um ſo mehr, da noch über

dem das herrſchaftliche Intereſſe ſelbſt dabey ſo ſehr im Spiele iſt.

Dieſer Gegenſtand der Aufmerkſamkeit, zeigt beym erſten Blicke, daß, da alle unentbehrliche Producte der Wälder — Naturproducte ſind, die Wälder mithin auch überall naturgemäß und klug behandelt werden müſſen, wenn die Quellen nicht verſiegen ſollen. Um dieſes bewirken zu laſſen, ſind zweckmäßige Anordnungen, und geſchickte Ausführungen der Anordnungen nothwendig. Dieſes ſetzt alſo die nöthige künſtliche äußere Direction, und die innere thätige geſchickte Verwaltung der Forſten, unter jener voraus.

Die auf das eine, wie auf das andere wirkende Perſonen insgeſammt, machen das Forſtweſen aus.

Von den nöthigen Fähigkeiten und Kenntniſſen, ſo wie von den äußern Mitteln, die nöthigen Kenntniſſe zu verbreiten und zu erlangen, iſt bereits beſtimmt gehandelt; und es kommt nun auch auf die Ueberſicht und auf die Beurtheilung an, nach welcher Verfaſſung dieſes Perſonale den obigen Forderungen entſprechen ſoll.

Die Größe und die Umſtände des Landes, ſo wie die Wichtigkeit der Forſten in demſelben, müſſen wohl am beſten der oberſten Finanz-Direction bekannt ſeyn.

Weil nun die Einrichtungen des Forſtweſens nach Maßgabe der Größe, und der Umſtände und der Wichtigkeit der Forſten zu machen ſind, wenn ſie zweckmäßig und gut ſeyn ſollen; ſo folgt, daß aus ſolchen, unter Autorität des Regenten, der erſte Schritt zur Regulirung des Forſtweſens,

ſelbſt am ſicherſten gethan wird. Da aber ausgebreitete Forſtwiſſenſchaft zu den Fortſchritten bey Einrichtung, oder Verbeſſerung des Forſtweſens erforderlich iſt; ſo gehöret ein, mit dieſen Talenten reichlich begabter Mann in die Mitte der oberſten Finanz-Direction, um alles dieſes, zugleich wiſſenſchaftlich mit zu bewirken.

§. 30.
Von der ſorgfältigen Wahl des oberſten Forſtbefehlshabers bey der höchſten Finanzſtelle.

Die Politik eines Regenten erheiſchet zur Aufnahme des Finanzweſens, überhaupt eine ganz beſonders ſorgfältige Wahl zur Beſetzung der oberſten Finanzſtellen; von denen der geſammte Staatshaushalt, und mithin das ganze Kameral- und Polizeywesen abhängt.

Zur Aufnahme eines jeden Finanz-Zweiges, hat der Regent kein beſſeres Mittel, als den einen, oder den andern Zweig, der, entweder wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, oder wegen Beförderung des landesherrlichen Intereſſe — wahrer Verbeſſerung bedarf, zu dieſem Behufe, der ganz ſpeziellen Direction und Sorgfalt eines Chefs zu übergeben, der beſonders bey den hierzu nöthigen Talenten und Vorausſetzungen ein ſolches Fach bevormundet. Mit den vorauszuſetzenden Vorzügen und Talenten eines Einzigen, iſt ſicherlich auch der Trieb zur Erreichung des Endzweckes ſeiner Commiſſion verbunden; und zur Verbeſſerung und Reform, des ihm untergebenen Finanzfaches, wird Ehre und Pflicht und Ver-

Verantwortlichkeit — von ſeiner Seite mehr wirken, als wenn das Intereſſe hieran getheilt iſt.

Eben ſo nöthig iſt denn auch ein ſolcher **Mann** in der **Mitte der höchſten Finanzſtelle**, zur **Verbeſſerung** und gehörigen **Gründung** des **geſammten Forſtweſens**, dieſes wichtigen Finanzzweiges.

Ein ſolcher muß nicht bloß Juriſt oder Publiziſt, nicht bloß Forſtmann, oder bloß Jäger ſeyn; von allen dieſen Qualitäten aber ſehr viel beſitzen.

Es gehöret dazu ausgebreitete, **auf die Landesverfaſſung angewandte Finanz-Wiſſenſchaft; Erfahrung in deren Anwendung, Staatsklugheit, Menſchenkenntniß** und **Entſchloſſenheit**, nebſt der Fähigkeit, aus ſichern Gründen der **geſammten Forſtwiſſenſchaft** — das **Forſtweſen**, als Mittel zum Zwecke, als eine Quelle zur **allgemeinen Wohlfahrt**, leiten, mithin ſolches dieſem Zwecke gemäß, auch **organiſiren** zu können; und dieſes muß mit langſamen aber ſichern Schritten geſchehen, damit die **Einrichtungen durch ihre bewährte Güte dauerhaft ſeyen**.

Um dieſes bewirken zu können, muß der Chef das **Zutrauen** und den **Schutz** des **Landesherrn**, mithin auch den **Beyſtand der übrigen Departements** genießen; denen ins geſammt der blühende Zuſtand der Landesforſten, dieſer allgemeinen Hülfs- und Erwerbquelle, als ihnen ſelbſt zu Gute kommend — ohnehin äußerſt wichtig, und folglich wünſchenswerth ſeyn muß.

Alles obige wäre daher der erſte **Schritt** von **Seiten des Regenten** und von **Seiten des ge-**

ſammten Finanzweſens. Alles Uebrige, als Fortſchritt zum Ziele, muß durch den erwählten Chef des Departements erwogen, angebracht, angeordnet, und mit Hinwegräumung aller Hinderniſſe realiſiret werden.

Zweytes Kapitel.

Von Einrichtung der finanzmäßigen äußern Direction des Forſtweſens.

§. 31.

Von der Verfaſſung im Finanzweſen überhaupt.

Da dem Finanzweſen überhaupt, der ganze Staatshaushalt nach ſeinen verſchiedenen Fächern anvertrauet zu ſeyn pfleget, ſo folgt: daß nach dem Umfange desſelben die Arbeiten zweckmäßig vertheilet ſeyn müſſen, wie ſie beſtritten und überſehen werden können.

Die Verfaſſung des Finanzweſens iſt daher ſo verſchieden, als es der Umfang desſelben erfordert. Die Arbeiten einer Finanzſtelle ſind indeſſen jederzeit entweder:

a) allgemeine, oder
b) beſondere.

Die allgemeinen kommen zum Beſchluße des ganzen Collegiums in Vortrag, die beſondern aber, oder Departements-Sachen in dem Departemente ſelbſt, welchem ins beſondere die äußere Direction und Beſorgung eines einzelnen Finanzzweiges obliegt.

Iſt der Umfang eines ſolchen Zweiges von Bedeutung, ſo werden unter einem ſolchen dennoch zum Ganzen gehörigen Departemente, außer dem Chef oder Präſidenten desſelben, die nöthigen Räthe, ſo wie die Expedition, das Caſſen- und Rechnungswesen erfordert, und es iſt dabey voraus zu ſetzen, daß das ganze Perſonale beſonders in dieſem Theile der Finanzwiſſenſchaft mit allen dahin einſchlagenden Hülfswiſſenſchaften und Kenntniſſen, und mit den nöthigen Talenten überhaupt angethan ſeyn müſſe.

Nur auf ſolche Art — können der allgemeinen Wohlfahrt und dem herrſchaftlichen dauerhaften Intereſſe entſprechende gute Einrichtungen angegeben, beſchloſſen und realiſiret werden.

Die Angaben gehören jederzeit zu beſondern Departements-Arbeiten; die Beſchlüſſe aber und alle Geſetze, in ſo fern die Gegenſtände nicht bloß die Regie betreffen, ſind wegen der Prüfung, und wegen der Erwägung des allgemeinen, oder des überwiegenden Beſtens, mit Zuſtimmung der geſammten Finanzdirection, unter landesherrlicher Autorität zu faſſen und in wirkende Kraft zu bringen.

§. 32.

Anwendung allgemeiner Finanzverfaſſung, auf die oberſte Direction des Forſtweſens.

So wie die Forſten weitläuftig und wichtig ſind, erfordert deren äußere Direction und innere Verwaltung — das nöthige Perſonale. Nach den vorigen §. iſt die vorſichtige Wahl desſelben, und der Vorſchlag zu allen Anſtellungen — auch beym Forſtweſen die Sache des Departements-

Chefs, weil ein jedes Subject nach den vorſtehenden Grundſätzen ſorgfältig geprüfet werden, oder die Beweiſe von ſeinen Fähigkeiten und Kenntniſſen bereits im Dienſte des Staates abgeleget haben muß; die nur von **Kunſtverſtändigen** beurtheilet werden können.

Da alles dieſes zur **Regie des Forſtdienſtes** gehöret, ſo wird ein Chef zuerſt Bedacht nehmen, ein ſolches Departement zu organiſiren, durch welches mit Nachdruck excentriſch gewirket werden könne.

In das Departement der oberſten Direction des Forſtweſens, es habe Nahmen wie es wolle, oder es ſey aus der Mitte eines Finanz- oder eines Kammercollegii, wie ſolches heiſſen möge, zuſammengeſetzt, ſo gehören in ſolches, die Erforderniſſe ſeyen nun in ſehr wenigen, oder in mehrern Männern vereinigt:

1) **Finanz- Kameral- und Polizeywiſſenſchaft** überhaupt;
2) **Rechtskunde** überhaupt;
3) **Landeskenntniß**;
4) Ausgebreitete **theoretiſche** und **practiſche Forſtwiſſenſchaft** ins beſondere nach allen ihren **Theilen**, und
5) die nöthigen Gaben, die **letztern** bey jeder Gelegenheit mit allem obigen zu **verbinden**, und darauf **anzuwenden**;
6) geſunde **Kritik**;
7) Erfahrung und Uebung im **Geſchäftsgange**, nach der Verfaſſung des Staates; endlich
8) **Geſetzgebung** und **Thätigkeit** in **Erhaltung** aller **Ordnung**.

Je mehr dieſer Erforderniſſe in einem Manne vereinigt ſind, je mehr iſt deſſen Werth dadurch erhöhet.

Dergleichen zu ſuchen, richtig zu beurtheilen und an den rechten Ort zu ſtellen, iſt die Sache eines weiſen Chefs, weil er nur mit ſolchen Räthen und Subalternen zum Zwecke kommen kann.

Zur völligen und gehörigen Organiſirung der oberſten äußern Forſtdirection, gehöret die Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes, und nach dieſem die Beſtimmung der wirkenden Kräfte, und zweckmäßige Vertheilung der Arbeit, in Fächern, wie dieſe dem Betrieb am angemeſſenſten ſind.

§. 33.

Nothwendigkeit der Verbindung aller Finanz-Departements, im oberſten Finanz-Collegium.

Es iſt wider die Regeln der Staatskunſt, die Staatsverwaltung nach einzelnen Fächern, unabhängigen Despoten zu überlaſſen, wie unfehlbar geſchiehet, wenn verſchiedene Departements, ohne Rückſicht auf die allgemeine Wohlfahrt, bloß der Vergrößerung, Erweiterung und Zurückhaltung des ihrigen ergeben ſind, ohne ſich die Hände zu biethen, und ohne dem einen oder dem andern billige Aufopferungen, wegen allgemein größern Vortheiles machen zu wollen, welchem der kleinere beſondere und eigene Vortheil oder Verluſt, doch gehöret, deſſen Vortheil überhaupt, nächſt der Wohlfahrt des Landes, die gemeinſchaftliche Abſicht bleiben muß.

Es iſt daher nach der Klugheit eines Regenten, mit welcher derſelbe der Erwerbung einer vollkomm-

nen Kenntniß ſeines Finanzweſens obgelegen hat — höchſt nöthig, alle Zweige der Staatsverwaltung in collegialiſcher Verbindung zu halten; wenn auch, nach dem obigen, der eine, oder der andere, zum thätigern und kunſtmäßigern Betrieb im Detail — beſonders noch aus einem Departemente gehandhabet wird. Ein ſolches muß doch immer nur als eine Commiſſion der ganzen Staats-Finanzverwaltung anzuſehen ſeyn, der ihre Stimmen zur Beförderung des allgemein Guten, und zur Verhinderung des allgemein Nachtheiligen gebühren, und der im äußerſten Falle auch die Appellation an die Perſon des Regenten vorbehalten ſeyn muß.

Eben ſo gehöret die oberſte Direction des Forſtweſens, in ſo fern zum Reſſort des ganzen oberſten Finanz-Collegiums, deſſen Concurrenz —

1) bey der Regulirung des Departements-Reſſorts;
2) bey allgemeiner Geſetzgebung;
3) Taxenbeſtimmung;
4) Caſſen- und Rechnungsweſen, und
5) bey der gerechten Vertheilung der nachhaltig zu erwartenden Forſtproducte, aus obigen Gründen, ſchlechterdings nothwendig bleibt.

Da hingegen muß dem Departement ganz und gar überlaſſen bleiben:

a) Das Forſtperſonale, oder die Regie;
b) die Forſtökonomie nach etablirter und bekannter Verfaſſung;
c) eine negative Stimme in allen denen Fällen, wo Anträge, wider die Conſerva-

tion der Forſten gethan werden könnten; und alſo auch die Apellation an den Regenten gegen die Mehrheit;

d) die Verfechtung der activen und paſſiven Forſtrechte und Servituten, vor der höchſten Gerichtsſtelle durch den Fiskus:

e) die Diſpoſition über zufällige Ueberſchüſſe gegen den Haupt-Forſtetat; entweder zur Deckung möglicher Ausfälle in Zukunft, oder, zur Verbeſſerung der Forſten; wofür indeſſen der Chef des Departements auch ins beſondere; verantwortlich bleiben muß.

Alle dieſe Finanz-Grundſätze, ſind ſo wohl in dem größten Reiche, als im kleinſten Fürſtenthume oder in einer bloßen Herrſchaft, nur nach Verhältniß des weſentlichen Umfanges des Finanzweſens, durch ein größeres oder kleineres Perſonale — allgemein anwendbar, auch mit jeder Staatsverfaſſung verträglich, daher alſo höchſt wichtig.

§. 34.
Von Handhabung des äußern Forſtweſens.

Nachdem von den Erforderniſſen und von den nöthigen Schranken bey einer äußern Forſtdirection, ſo wie von deren Einrichtung nach ſtaatswiſſenſchaftlichen Grundſätzen gehandelt worden, führet die Ordnung des Vortrages der höhern Forſtwiſſenſchaft auf die Darſtellung der Grundſätze zur Handhabung des äußern Forſtweſens, abſeiten deſſen höchſten Direction; alſo auf Darſtellung deren ſo mancherley Zwecke und auf ihre Beſtimmung.

Die Gegenſtände ihrer Sorgfalt und ihrer Geſchäfte, liegen überhaupt in allen Heiſcheſätzen

der höhern Forſtwiſſenſchaft, welche §. 4. nach ihrer natürlichen Folge aufgezählet, und zu deren Lehre, alle neun Abſchnitte dieſes Buches beſtimmt ſind *).

Außerhalb den Forſten ſelbſt, wirket eine weiſe und geſchickte Direction, auf höchſtmögliche Benutzung aller Wälder des Staates, und deren Attribute in ſicherer Rückſicht auf die gehörige Unterhaltung, durch Forſtſchutz, Pflege, und verhältnißmäßigen Wiederanbau derſelben; alſo durch die hierzu nöthigen finanzmäßigen Verordnungen, mit der Autorität, deren geſchickte, kunſtmäßige, thätige, zweck- und pflichtmäßige Befolgung, ganz poſitiv von den untergeordneten Behörden und Adminiſtrationen erwarten zu können; welche daher auch jener verantwortlich ſind.

Der erſte aller ihrer Zwecke, bleibt die kluge Ergreifung der Maßregeln zur Bildung und Wahl tüchtiger und geſchickter Forſtmänner, nach dem erſten Heiſcheſatze, für alle Arten von Stellen, im äußern und im innern Forſtweſen. (Siehe den erſten Abſchnitt.)

Der zweyte Zweck ihrer Exiſtenz iſt, verhältnißmäßige Regulirung der Regie; zum gehörigen Betrieb der äußern und innern Forſtgeſchäfte, in Abſicht eines möglichſtvollkommenen Forſthaushaltes.

Ein ſolcher kann nur alsdann Statt finden, wenn die rechten Mittel zum Zwecke angewendet worden ſind.

Dieſe Mittel beſtehen in der Abbildung und Beſtimmung des ganzen Geſchäftskreiſes;

1) wie ſchon geſagt, der Direction und des da-

*) In jedem Abſchnitte, werden zuvörderſt die äußern Maßregeln der Direction über jeden Heiſcheſatz abgehandelt.

zu gehörigen höchſten, hohen und ſubalternen Perſonales; außerhalb der Forſten *) aber auch —

2) der innern Adminiſtration des Forſthaushaltes an Oertern und Stellen, in Abſicht der Oberaufſeher, Aufſeher, Verwalter und deren Comis **).

Drittes Kapitel.

Von Einrichtung des innern Forſtweſens.

§. 35.

Allgemeine Grundſätze zu Regulirung des innern Forſtweſens.

Die Größe des Geſchäftskreiſes, beſtimmt deſſen Abtheilung, und folglich das zum innern Betrieb des Forſthaushaltes erforderliche Perſonale.

Als Allgemeine Grundſätze ſind hierbey anzunehmen:

1) daß ein Revier eines Unterförſters zu Fuß — nicht größer ſeyn müſſe, als er in einem Tage begehen, in Aufſicht und im Schutz halten kann. Das ſind höchſtens fünf tauſend Magdeburger Morgen ***).

2) Daß die Forſt eines Oberförſters — nicht mehr Unterförſter-Reviere enthalten dürfe, als erſterer wegen der Holzanweiſungen, Abzählun-

*) Chef, Räthe, Caſſenbediente, Rechnungsführer, Expedition und Regiſtratur ꝛc.

**) Z. B. Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Oberförſter, Unterförſter ꝛc.

***) Ein Magdeburger Morgen hält 180 □ Ruthen die Ruthe zu 12 rheinländiſche Fuß.

gen, Reviſion der Unterförſter und wegen aller Verwaltung, Pflege und Rechnungsgeſchäfte tüchtig beſorgen kann.

Hierbey verdient Rückſicht, daß ihm ſelbſt auf Pürſch- und Revierjäger ein Revier in der Nähe zu Theile bleiben könne; dem alſo noch drey Unterförſter-Reviere ſeine Verwaltung beyzulegen, mithin alſo die zweckmäßige Größe eines ſolchen Berittes höchſtens auf zwanzig Tauſend Morgen zu beſtimmen ſeyn würde.

3) Daß zur innern Special-Inſpection und Anordnung, wenn ſie von Erfolg und Nutzen ſeyn ſoll, nicht mehr Forſten in der Nähe gegeben werden, als mit eigenen Pferden, wenigſtens von ſechs zu ſechs Wochen genau in Augenſchein genommen, und darüber die nöthigen Controllen geführet, die Anlage der Schläge beſtimmt angewieſen, deren Hau revidiret, die Vorſchläge zu den Verbeſſerungen an Ort und Stelle geprüft, auf die Ausführung der approbirten Verbeſſerungen geſehen, und die Correſpondenzen mit den höhern Behörden, ſo wie mit den Untergebenen über alles geführet werden könne.

In dieſen Rückſichten, wenn während ſechs Wochen, einer Forſt drey Tage an Ort und Stelle, und eben ſo viel der Stubenarbeit und Erhohlung im Wohnorte gewidmet werden, ſo würden acht Forſten inſpiciret werden kännen, welche nach dem obigen, einen Flächeninhalt, von 160,000 Morgen Wald betragen.

4) Die Beſchaffenheit des Landes, ob Ebene oder Gebirge, macht hierbey den Unterſchied, daß alle obige Beſtimmungen hier noch billi-

ge Rückſicht verdienen, wornach wohl erſtere Beſchaffenheit gegen letztere ſich wie 5 — 3 verhalten dürfte. Hiernach wäre zu rechnen:

	Zum Belauf eines Unterförſters.	Zur Verwaltung eines Oberförſters.	Zur Inſpect. eines Forſtmeiſters.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.
in der Ebene.	5,000.	20,000	160,000.
im Gebirge.	3,000.	12,000.	96,000.*)

§. 36.

Von Prüfungen der bisherigen Einrichtungen des innern Forſtweſens nach obigen Grundſätzen.

Da der äußern höchſten Direction des Forſtweſens, nach ihrer Beſtimmung, alles daran gelegen ſeyn muß, daß die Adminiſtration des innern Forſtweſens völlig zweckmäßig und wirkſam ſeyn möge, dieſes aber ohne verhältnißmäßige Beſetzung derſelben mit dem nöthigen und geſchickten Perſonale nicht möglich iſt; ſo kömmt es nach Organiſirung der äußern Direction, und nach dem Beſtreben geſchickte Forſtmänner bilden zu laſſen, auf die Beurtheilung der bisherigen Einrichtung des innern Forſtweſens an, in wie fern ſolche zweckmäßig ſey,

*) Alle vorſtehende allgemeine Grundſätze und die Verhältniſſe derſelben ſind Reſultate der Erfahrung, und ſorgfältiger Prüfung der wirkenden Kräfte vieler Adminiſtrationen, nach mancherley Verfaſſung.

und ob die Adminiſtration vollkommen, überall wirkſam ſeyn dürfte: allen folgenden Heiſcheſätzen, der höhern Forſtwiſſenſchaft, mit ſolchen durchgehends entſprechen zu können; ob es alſo nur auf zweckmäßige **Verſetzungen**, oder aber auf **Vergrößerung** des **Perſonale** ankomme.

Wenn auch das letztere nach obigen Grundſätzen nöthig gefunden werden ſollte, ſo ſind die dadurch **vermehrten Regiekoſten** gewiß ſehr **nützliche Belegungen der Fonds**, die auf dem erſten Blick ein Ausgabe-Plus zu ſeyn ſcheinen; von der andern Seite aber durch vermehrte, und nöthige zweckmäßige Aufſicht auch thätigere Verwaltung der Staatsſchätze, wie die Forſten ſind, ſich mehr als reichlich erſetzen; da die Forſten nur durch weiſe Direction, thätige gute Verwaltung und ſtrenge Controlle der letztern erhalten werden, und in Flor kommen können, und deren Bewirthſchaftung, als ſicheres Mittel zum Zwecke, zur allgemeinen Wohlfahrt des Staates — angeſehen werden kann.

Um die **gegenwärtige Einrichtung** in einem Lande zu **beurtheilen**, muß

1) ohne Rückſicht auf die gewöhnlichen Titel, nur nach den weſentlichen Dienſtverrichtungen,
   a) der Oberaufſeher,
   b) der Verwalter,
   c) der Comis,

   nach dieſen drey allgemeinen Abtheilungen, das **wirkende Perſonale aufgezählet** werden; wie ohnedem die Liſten davon ſchon unſtreitig in den Händen der Finanz- oder Kammercollegien ſeyn werden.

2) **Muß der geſammte Flächeninhalt aller**

Landesforſten bekannt ſeyn. Außer dieſen Hauptmaterialien muß

3) eine ſpecielle Liſte von der bisherigen Abtheilung der Wälder in Forſten und derſelben in Reviere und deren Beſetzung mit den gegenwärtigen Oberaufſehern, Verwalter und Comis vorliegen. Alles dieſes gehöret überhaupt zu ſehr nöthigen Finanz-Nachrichten. Wird nun der geſammte Flächeninhalt der Landes-Wälder, mit denen im vorigen §. angegebenen Poſitionen nach der Landesbeſchaffenheit dividiret, ſo wird hervorgehen, in wie fern das ganze Perſonale überhaupt nach Grundſätzen ſummariſch hinreichend ſey oder nicht, und als Reſultat wird erfolgen, ob:

a) bloß Verſetzungen nach ſpeciellen Verhältniſſen; oder

b) ob Vermehrung des Forſtperſonale, auch in welchen Graden ſolche nöthig ſey.

Nach der oben, drittens, erforderlichen Spezial-Liſte werden ſich die Vergleichungen ſehr leicht ausmitteln laſſen, wo die nöthigen Veränderungen und Verbeſſerungen der Einrichtung im Detail vorzunehmen ſind.

Bey dieſen Veränderungen verdienen nun auch ins beſondere weiſe Rückſicht:

1) Wichtigkeit und Zuſammenhang;
2) Entlegenheit der Reviere von einander;
3) der Umfang oder die Weitläuftigkeit der Wälder unter beſondern Provinzen des Staates;
4) die Verrichtung der Dienſtverrichtungen, und der Beſoldungsarten;

welches alles — zu Ausnahmen von den Regeln billige Veranlaſſung in einzelnen Fällen geben kann; nach welchen ein gewiſſer Flächeninhalt ſo wohl für eine Inſpection, als für einen Beritt, und für einen Belauf allgemein angenommen worden iſt.

§. 37.

Von Regulirung der innern Forſt-Oberaufſicht, oder der Oberforſtämter.

Die Größe und Weitläuftigkeit, ſo wie die Wichtigkeit der Forſten entſcheidet: ob

1) eine einfache Inſpection, oder
2) eine zuſammengeſetzte Oberaufſicht nöthig ſey; oder ob
3) deren mehrere im Lande erforderlich ſind.

Unter der erſtern wird verſtanden, was §. 35. aus dem dritten Grundſatze vorausgeſetzet wird.

Eine zuſammengeſetzte innere Oberaufſicht, muß alsdann eintreten, ſo bald nach den obigen Grundſätzen mehrere Inſpectionen nöthig ſind.

Die zuſammengeſetzte innere Oberaufſicht ſetzt ein Oberforſtamt voraus, welches nach Regeln der Staatskunſt — mit der Domainen- oder Rent-Kammer der Provinz combiniret ſeyn muß; wie die oberſte äußere Direction des Forſtweſens, mit der höchſten Finanzſtelle.

Die Mehrheit der Oberforſtämter, hängt von Mehrheit und von Größe der Provinzen, oder von der Mehrheit der Domainen-Kammern im Lande ab.

Denn es können wohl mehrere Oberforſtämter mit einer Kammer verbunden werden, nicht aber mehrere Kammern mit einem

Oberforſtamte; wodurch nothwendig zweckwidrige Colliſionen entſtehen würden.

Die **Concurrenz** der **Kammer** auf die Adminiſtration des innern Forſtweſens der Provinz, iſt aber überall **ſchlechterdings** nothwendig, um

a) die Forſt-Polizey und Forſt-Jurisdiction mit Nachdruck zu handhaben;

b) das Caſſen- und Rechnungsweſen in gehöriger Ordnung und Ueberſicht zu halten;

c) die höchſt mögliche kameraliſche Benutzung der Forſtproducte, mit dem Oberforſtamte zu verabreden; die Nutzungs- und Unterhaltungs-Anſchläge nach dem Ertrage der Forſten, und zur allgemeinen Befriedigung der Bedürfniſſe in Erwägung zu ziehen;

d) die Forſteinkünfte, und

e) die auf die Forſten haftenden Servituten und Gerechtigkeiten zu ſchützen; deßwegen

alſo in allen Fällen, mit Gründen, bey der höchſten Finanzſtelle, (wo dergleichen exiſtiret,) oder unmittelbar bey dem Regenten — ſich zu verwenden, und dahin überhaupt zu ſehen, daß die Forſten als das, was ſie ſind — als **Erwerb- und Nahrungs-Quellen der Provinz**, und zur **möglichſt hohen Benutzung der Regalien** bewirthſchaftet werden.

Weil aber die Kammern geneigt zu ſeyn pflegen; alles letztere zum Nachtheil der Erhaltung der Forſten zu übertreiben, und dieſe zur Deckung anderer Domainen-Ausfälle zu belaſten, ſo gehöret im Gegentheile bey jeder **Kammer**, in allen Sachen, welche auch nur die entfernteſte Beziehung auf das Wohl und Weh der Forſten haben, ein **geſchickter Forſt-Obervorgeſetzter**, dem

nicht allein die innere Oberaufſicht und Controlle, ſondern bey der Kammer ſelbſt — äußerlich die Vormundſchaft der Forſten obliege, von deſſen Stimme die höchſte Finanzdirection des Forſtweſens, oder der Regent ſelbſt, Gebrauch zu machen hat. Daher müſſen auch — alle Kammerforſtſachen mit deſſen Beyſtimmung und Unterſchrift verſehen ſeyn, und einer Kammer — müſſen wegen der Colliſion, nie einſeitige Forſtverfügungen approbiret werden.

Es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß der Oberforſtmeiſter, oder der unmittelbare Befehlshaber der Forſtmeiſter, der Forſtbeamten, der Oberförſter, der Unterförſter, und der Forſtrechnungsführer Sitz und Stimme in der Kammer, und folglich auch ſeinen Wohnort in der Reſidenz derſelben haben müſſe *).

§. 38.

Von Handhabung der innern Oberaufſicht durch das Oberforſtamt.

Unter dem Oberforſtamte wird nun verſtanden:

1) die wiſſenſchaftliche Forſtoberaufſicht, und kunſtmäßige Adminiſtration der Forſtökonomie in der geſammten Provinz, oder in ſeinem Bezirk, nach den Landesgeſetzen, und nach Verordnungen der höchſten äußern Di-

*) Dieſer Befehlshaber pflegt in großen Staaten, bey einen weitläuftig zuſammengeſetzten Forſtweſen — Oberforſtmeiſter genannt zu werden.
Bey der Titelſucht in kleinen fürſtlichen Ländern, heiſſet es auch ſchon derjenige, welcher nur die weſentlichen Geſchäfte eines Forſtmeiſters, oder gar eines wahren Oberförſters verſiehet.

Direction des geſammten Forſtweſens, und mit Einverſtändniß der Kammer *);

2) der **Weg**, auf welchem die höchſten Verordnungen der Direction, ſpeciell an das, dem Oberforſtamte untergebene Forſtperſonale gelangen;

3) die **Wirkung** — auf Vollſtreckung ſeiner Befehle zu halten; daher auch

4) die **Vertretung** ſeiner eignen Anordnungen und Verfügungen an das Perſonale;

5) die **Berechnung** aller Forſteinnahmen und Ausgaben nach den, von dem Oberforſtamte entworfenen, von der höchſten Direction aber approbirten Etats; folglich

6) die **Vollziehung** aller Rechnungen bis auf deren weitere höchſte Abnahme und Entbindung, welche erſt nach völlig beygebrachten Juſtificationen und Belegen erfolgen kann;

7) die **Mitzeichnung**

a) aller Forſtcontracte der Kammer mit einem Dritten,

*) In den Ländern wo kein höheres Finanz-Collegium als eine Kammer iſt, kann das Oberforſtamt, mit dieſer verbunden, die Stelle des Forſtdepartements erſetzen, und es tritt alsdann die Anwendung derjenigen Regeln bey deſſen Errichtung ein, welche §. 28 — 34. gegeben worden ſind.

In den noch kleinern Forſtbeſitzungen liegt alles dieſes einem bloßen Forſtinſpector oder Förſter, höchſtens mit Zuziehung des Gerichtshalters und Oekonomie-Verwalters — ob.

b) aller Berichte der Kammer in Forſtſachen an die hőchſte Direction, oder an die Regierung des Landes, ſo wie

c) aller Befehle der Kammer, welche in Forſtſachen ins Land ergehen;

8) die Reviſion der Forſten ſelbſt,

a) zur Ueberſicht wie das Befohlene vollſtrecket worden;

b) wie die innere Verwaltung gefűhret wird;

c) zur Vermehrung der Localkenntniß;

d) zum Entwurf neuer, nűtzlicher Einrichtungen, wegen Unterhaltung, Verbeſſerung und Nutzung der Wälder und deren Attribute;

9) die Bevormundung der Forſten gegen Aufbűrdung neuer nicht etats- oder rechtsmäßiger Laſten.

Zu einem ſolchen Oberforſtamte iſt nőthig; der Forſtobergeſetzte in und mit der Kammer, unter dieſen:

b) die űbrigen Inſpectoren in des Erſtern Bezirk;

c) die Rechnungsfűhrer;

d) die Expedition und Regiſtratur;

e) die Ingenieurs, zu den Abſchätzungen, Eintheilungen, Ausmeſſungen, Grenzberichtigungen, und zur Abmeſſung der Schläge, der Gehaue und der Forſtkulturen; dieſe letztere bleiben entweder bey dem Oberforſtamte fűr beſtändig, oder werden — ſo, wie es erforderlich iſt, demſelben zugegeben.

§. 39.

Von Einrichtung der innern Verwaltung der beſondern Forſtreviere (der Forſtämter.)

Wie das Oberforſtamt die Anordnungen, die Inſpection, die Ordnung des Rechnungsweſens, die Reviſion und Controlle in den unterhabenden Forſten beſorget, ſo führen die beſondern Forſtämter unter den Befehlen des erſtern die Forſtökonomie ſelbſt. Zur Deckung und Sicherheit der ſpeciellen Forſtgefälle, ſind diejenigen Domainen-Beamten mit der Forſtgelder-Einnahme zu befaſſen, welche ſchon wegen der andern Domainen-Einkünfte aus dem Amtsbezirke, hinreichende Sicherheit beſtellt haben. Dieſe ſind daher auch Forſtbeamte zu nennen; in ſo fern ſie als Rendanten der Amts-Forſtcaſſe anzuſehen und dafür beſoldet ſind.

Ein ſolcher Forſtbeamte hat entweder nun eine, oder mehrere Forſten in ſeinem Amtsbezirke, oder in ſeiner Pflege.

Es liegt ihm zugleich ob:

1) daß er für die nach der Amts-Forſtrechnung aufkommenden Gelder verantwortlich ſey;
2) ein Mitglied des Forſtamtes ausmache, folglich auch von Forſtamts wegen alles mit unterzeichne;
3) von Seiten der Kammer aber auch dafür ſorgen, daß, die, auf die Forſten beneficirten, das ihrige daraus erhalten; ſo wie er
4) die etatsmäßigen Forſtausgaben auszahlet.

Nächſt ihm macht der rechnung- und hammerführende Oberförſter ein Mitglied des Forſtamtes aus, deren auch mehrere in einem Amte ſeyn können, wenn der Amtsbezirk mehrere Forſten begreift. Unter dieſen ſind die Unterförſter und Jäger.

Die Verrichtungen eines Oberförſters, ſind oben ſchon ſo wohl allgemein §. 35. zweytens, aufgeführet, als auch ins beſondere nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung — welche wohl immer wegen aller Finanz-Einrichtungen als Muſter betrachtet werden kann, im ganzen erſten Theile dieſes Werkes abgehandelt.

Dieſen beyden Forſtbeamten, nähmlich der Domainen-Forſtbeamte, ſo wie der Oberförſter, oder die Oberförſter ſind beſtändig auf ihren iſolirten Standpuncten für das Innere der Forſten.

Dem Forſtamte tritt aber noch innerlich und äußerlich bey, der Forſtinſpector oder Forſtmeiſter, unter deſſen Bezirk das Amt belegen iſt, und er macht in jedem ſpeciellen Forſtamte den Präſes.

Zu ſeiner Cognition kommen alle an das Forſtamt erlaſſene Verfügungen von höherer Hand; ſo wie derſelbe alle Berichte der Forſtämter an ſolche, zu zeichnen, und übrigens in den Forſten ſelbſt alles dasjenige zu beſorgen und anzuordnen hat, was nach §. 35. drittens, ſchon umſtändlich aufgezählet worden iſt.

Gegen den Schluß des Etatsjahres verfüget ſich auch der Rechnungsführer des Oberforſtamtes auf die Forſtämter, und formiret aus den beſondern Manualrechnungen der Oberförſter

und Beamten die Special- Amt- Forſt- Maſt Wildbrets- und Culturrechnungen, welche von dem Chef des Oberförſtamtes vorläufig durchgeleget, abgenommen, bis auf höhere Approbation vollzogen, und von dem Forſtinſpector oder Forſtmeiſter auch Rendanten mit unterſchrieben werden.

Wegen aller Vertretung der **Forſtgerichtsbarkeit** und Handhabung guter Forſtpolizey, wird das **Gerichts- oder Juſtizamt** des Bezirkes zugezogen, welches in allen Fällen mit dem Forſtamte inſtruiret, und ſodann in erſter Inſtanz ſpricht.

Nur auf ſolche Art, in gehöriger **Verbindung der wirkenden Kräfte**, nach einem wohlgeordneten Geſchäftsgange, kann eine gute Forſtverfaſſung beſtehen, und das Forſtweſen nach dem großen Endzwecke des Staates, gehörig im Aeußern und im Innern verwaltet werden. Eben deßwegen ſind auch alle vorſtehende Regeln und Angaben als **Grundſätze zur gehörigen Einrichtung des Forſtweſens** zu betrachten, nach den Landesumſtänden anzupaſſen, und in gehörige Anwendung zu bringen, wenn es mit der Forſtökonomie wohl beſtellt ſeyn ſoll.

§. 40.

Von Handhabung der innern Forſtaufſicht und Verwaltung der Reviere.

Unter den Forſtämtern wird verſtanden, und bey denſelben vorausgeſetzt:

1) die wiſſenſchaftliche, fleißige Aufſicht, und kunſtmäßige innere Verwaltung der Wirthſchaft in den Revieren ſelbſt; durch ſämmtliche — ein Forſtamt nach obigen Grundſätzen bildende Perſonen;

2) die pünctliche Vollſtreckung aller Befehle von höherer Hand, worunter die Erfüllung der Etats mit begriffen iſt;

3) zweckmäßige Vorſtellungen an die obern Behörden, nach Localumſtänden; ſo auch

4) nützliche Anträge an dieſelben;

5) Einnahme und pflichtmäßige Berechnung, der aus der Amtsforſt aufkommenden Holz- Maſt- Jagd- und anderer Einkünfte; ſo wie die etatsmäßige Auszahlung und Berechnung aller approbirten Ausgaben;

6) Vertretung, oder Verantwortung der Functionen nach allen inſtructionsmäßig aufhabenden Pflichten; auch der Caſſenverbindlichkeiten;

7) der innere Forſtſchutz; nähmlich:

a) thätige Aufſicht und Attention auf die Forſtgrenzen, und deren immerwährende Erhaltung;

b) auf alle Arten von Forſtdevaſtationen, ſo wohl in den herrſchaftlichen, als in den

angrenzenden adeligen, privat- und ſtädtiſchen Waldungen;

c) auf einzelne Defraudation, an Holz- Wildbret, und allen übrigen Forſtproducten;

d) auf Handhabung der ganzen Forſtpolizey überhaupt nach den Geſetzen und speciellen Verordnungen; alſo auch auf die Unterförſter, Holzhauer, Köhler, Hirten, Schäfer und auf alle in den Forſten ſonſt noch hantierende Perſonen;

8) die vorſchriftsmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden jährlichen Forſten-Ausbeute;

a) durch gehörige Führung der angewieſenen Gehaue und Schläge, mit der dabey erforderlichen täglichen Aufmerkſamkeit;

b) durch ordnungsmäßige Bewirthſchaftung und durch pfleglichen Beſchluß der Wildbahn;

c) durch thätige Aufſicht, bey der vorgeſchriebenen Benutzung der Nebendinge;

9) der Wiederanbau, oder die Verbeſſerung der Forſt, in Ausführung der proponirten, höhern Ortes abgeänderten oder approbirten Kultur-Anſchläge, über verhältnißmäßige Einſchonung der Schläge und Gehaue;

a) zum natürlichen Anflug, oder
b) zur künſtlichen Beſaamung, oder
c) zur Bepflanzung mit angemeſſenen Holzarten.

10) Mit dem Gerichts-Amte verbunden.

a) die Unterſuchung wider die Forſtverbrecher aller Art, und der Spruch über ſolche nach den Geſetzen und Rechten, in erſter Inſtanz;

b) die Wahrnehmung aller forſthoheitlicher Gerichtsbarkeit, und aller Rechte und Regalien, im Rechtswege, und zur Information des Fiskus, wegen weiterer Vertretung.

Alle im gegenwärtigen Abſchnitt abgehandelte Grundſätze und Regeln, werden in der hier folgen Tab. II. überſichtlich dargeſtellet.

yte T

r landesher

erforſthoheit

telbaren Verwa

der Prov
durch
nähmlich kom

nerer.

Einkünfte zur
tiſchen Forſt=
Caſſe.

iſt.

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze
der
Forſtrechte und der Forſtpolizey.

Erſtes Kapitel.

Einleitung in die Grundſätze ſo wohl der eigentlichen Forſtrechte, als der Forſt-Polizeyrechte ins beſondere.

§. 41.

Die Beſtimmung des Forſteigenthums und deſſen Rechte, auch Servituten muß allen innern Forſtanſtalten vorausgehen.

Wenn von der oberſten Gewalt im Staate die gehörigen Maßregeln genommen und angewendet worden ſind:

1) tüchtige geſchickte Forſtmänner für das Forſtweſen bilden zu laſſen, und

2) das innere und äußere Forſtweſen ſelbſt gehörig anzuſtellen, die Wirkungskreiſe zu beſtimmen, und in ſolchen das nöthige Perſonale anzuſetzen —

wie in den beyden erſten Abſchnitten die Grundſätze, und Regeln dazu angegeben worden ſind, ſo kömmt es nun, vor allen andern innern Forſtanſtalten auch auf die **rechtsbeſtändige Begründung** derjenigen Heiſcheſätze der politiſchen höhern Forſtwiſſenſchaft an, nach welchen:

a) die **Beſchaffenheit des Eigenthums der Forſten;**

b) die Bezeichnung des Eigenthums;
c) die Beſitzung oder Verſtattung mancherley Gerechtigkeiten;
d) die Befugniß zu deren Ausübung und zur Geſetzgebung; auch
e) der Nachdruck dabey —

auszumitteln iſt.

Alles dieſes lehret die Jurisprudenz überhaupt und in beſondern Abſchnitten deſſelben, ſo wie die Polizeywiſſenſchaft im engern Verſtande. *)

§. 42.

Daraus folgende Nothwendigkeit der Bekanntſchaft mit den eigentlichen, und Forſtpolizey-Rechten.

Ohne Bekanntſchaft mit den Gründen, auf welchen die eigentlichen Forſtrechte überhaupt, und die Forſtpolizeyrechte im engern Begriffe, ſo

*) Wollen wir in Abſicht einer guten Forſteinrichtung Anſtalten machen, das heißt: die Forſten vermeſſen, eintheilen, abſchätzen laſſen, ſo ſetzet ſolches die Berichtigung der Grenzen voraus, alſo in ſtrittigen Fällen, den Beweis des rechtmäßigen Beſitzes, und die Nachweiſung deſſelben im Wege Rechtens. Wollen wir den Mißbrauch des Forſten-Ertrages beſtimmen, ſo ſind die Befugniſſe anderer erſt feſtzuſetzen, die von der Ausbeute zuvörderſt in Abzug kommen müſſen. In wie fern dieſe Befugniſſe rechtlich ſind oder nicht, darüber entſcheidet das Recht. Wollen wir unſere Forſten erhalten und verbeſſern, ſo muß die Befugniß zur Anlegung der Schonungen, die einem Hüthungs-Berechtigten immer nachtheilig ſind, aus dem habenden Rechte dazu entſpringen. Wollen wir die verſchiedene Jagd auf den Forſtrevieren ausüben, ſo müſſen wir dazu berechtigt ſeyn — und ſo gibt es unzählige Fälle, in welchen die Rechte zuvörderſt zu entſcheiden ſind; welche man vor Anfang der Prozeſſe muß beurtheilen können, nach Gründen welche die Rechtskunde lehret.

wie die Geſetzgebung in Forſtſachen beruhen, wird kein Forſtmann, ſo ausgebreitet auch übrigens ſeine practiſchen Kenntniſſe ſeyn mögen, weder für einen recht gründlichen, noch für einen zu höhern Bedingungen recht gewachſenen Bedienten, ſich geltend machen können.

Immer wird er aus Mangel an Rechtskunde, mit Schiefblick — **befehlende, verbiethende** und **erlaubende bürgerliche** Geſetze (unter welche alle Forſtgeſetze gehören) betrachten; viel weniger zur Beurtheilung, Auslegung, Abfaſſung oder zu zweckmäßiger Befolgung und Aufrechthaltung derſelben im Stande ſeyn.

Es gibt keine Art von Rechten und Geſetzen, deren Geiſt und Sinn ſo ſehr der **verſchiedenen Auslegung und Anwendung ausgeſetzt** wären, als es **das Forſtrecht überhaupt** iſt; in allen Stücken auf **richtige Erkenntniß und Anwendung der Forſtwiſſenſchaft gegründet** ſeyn **muß**, und welches alſo bey der Auslegung — ſo ſehr auf ſachkundiges Benehmen und Gutachten beruhet: folglich den **Geſetzgeber**, ſo wie den **Geſetzanwender** — genau **mit dem gründlichen**, practiſchen Forſtmanne **verbinden** ſoll.

Der eine ohne den andern, verfehlet ſicher den **Endzweck der Geſetze**, der in der **allgemeinen Wohlfahrt der Staaten** beſtehet.

Diejenigen, denen das Loos beſchieden ſeyn ſollte, dereinſt — mit am Ruder der Forſtökonomie zu ſitzen, würden alsdann nur zu ſpät es empfindlich fühlen, mit einer Wiſſenſchaft nicht im mindeſten vertraut geworden zu ſeyn, welche immer ein Hauptgegenſtand ihrer Geſchäfte wird.

Durch gänzliche Unwiſſenheit in der Rechtskunde, beraubet man ſich einer weſentlichen Hülfe, deren man bey jedem Benehmen im höhern Forſtweſen bedürftig iſt; da es immer Gegenſtand der Geſchäfte bleibet, in Forſtrechtsſachen zu arbeiten, Geſetze auszulegen, anzuwenden, Rechte aufrecht zu erhalten, wohl gar Geſetze ertheilen, oder — mit ſolchen übereinſtimmende — forſtmäßige Gutachten abgeben zu müſſen.

Mit welcher Zufriedenheit kann wohl ein Forſtmann als ein Mitglied in einem Landes- Finanz- oder Kammercollegium leben und arbeiten, wo ſo viele Forſtrechtsfälle zu entſcheiden, und zu handhaben vorkommen, wenn er bey allen practiſchen Forſtkenntniſſen — nichts vom Rechte verſtehet, und durch immer ſich gebende Blößen — zur Nachgibigkeit, zum Stillſchweigen, wider das Beſte des ihm anvertrauten Wirkungskreiſes ſich genöthiget ſiehet?

Wer darf es wünſchen, in den jetzigen aufgeklärten Zeiten ſich in die Mitte geübter, der **Verfaſſung** — der Geſetze kundiger Männer zu wagen, und da — mit Unſinn und Unwiſſenheit, mit Leidenſchaft — nach Vormeinungen — Dienſteifer zu ſpielen; den Kammern Forderungen verſagen, die dieſe auf Rechte, auf Geſetze und folglich auf gültige Befugniſſe gründen, welche der zum Wächter der Wälder unglücklich beſtellte unwiſſende Mann, nicht kennt, und nicht einſiehet, nicht auslegen, nicht beurtheilen und weder widerlegen noch anwenden kann. Selbſt zur Befolgung, zur Aufrechthaltung und Handhabung der Geſetze gereichet, dem minder hohen Forſtbedienten, — einige Bekanntſchaft mit der Forſtrechtskunde zur Hülfe und zur

Zierde. Denn ſie ſtützt ſich auf manche philoſophiſche und moraliſche Sätze des Rechts überhaupt, denen allgemeine Begriffe vom Grund und Endzweck der Geſetzgebung vorausgehen.

Es kommen in ihr alſo Entwickelungen des Geiſtes, der Seelenkräfte und der natürlichen Rechte vor, die im menſchlichen Leben überhaupt wichtig, und die in ſo vielen Fällen dem Denker von Nutzen ſind.

Die Forſtrechtskunde und Polizeywiſſenſchaft, ſind daher einem Forſtmanne ſchlechterdings nothwendig, und ſie werden alſo in dieſem Abſchnitte der höhern Forſtwiſſenſchaft, der Abſicht gemäß, das heißt forſtmäßig vorgetragen.

§. 43.
Von der Rechtskunde überhaupt.

Die Rechtsgelahrtheit iſt eine Wiſſenſchaft der Geſetze und deren Anwendung, auf vorfallende Handlungen der Menſchen.

Der Rechtsgelehrte ſchränket ſich alſo nicht allein darauf ein, daß er die Geſetze kennen lerne, den eigentlichen Sinn derſelben erforſche, und ſie richtig auslegen könne; das iſt, ſich die Theorie derſelben bekannt mache: ſondern er beſchäftigt ſich auch mit geſchickter Anwendung der Geſetze auf vorkommende Handlungen, alſo mit der richtigen Ausübung derſelben. Nur derjenige, der beydes — ſo wohl gründliche Theorie, als geſchickte Praxis mit einander verbindet, kann ein Rechtsgelehrter genennet werden.

§. 44.
Von den Geſetzen überhaupt.

Geſetze, im weitläuftigſten Verſtande, ſind Vorſchriften, nach welchen wir unſere Handlungen einzurichten verbunden ſind.

Sie theilen ſich;

a) in natürliche, und

b) in bürgerliche Geſetze.

Natürliche Geſetze ſind ſolche, die dem Menſchen bloß durch das Licht der Vernunft, oder durch eigenes Nachdenken offenbar werden, oder die dem Menſchen gleichſam ins Herz geſchrieben ſind. Z. B. 1) Suche dein und deines Nebenmenſchen Beſtes zu befördern. — 2) Unternimmt nichts, was mit deiner, und anderer Menſchen Wohlfahrt in Widerſpruch ſtehet. — 3) Suche deinen gegenwärtigen und künftigen Zuſtand ſo vollkommen zu machen, als ohne anderer Schaden geſchehen kann. Bevor von den bürgerlichen Geſetzen allgemein gehandelt werden kann, iſt es nöthig, noch verſchiedenes voraus zu ſchicken.

§. 45.
Von den natürlichen Geſetzen.

Die natürlichen Geſetze theilen ſich:

1) in befehlende, die uns etwas zu thun verbinden, wie das obige erſtere Beyſpiel;

2) in verbiethende, die uns etwas zu unterlaſſen verpflichten, wie das obige zweyte Beyſpiel:

3) in erlaubende, die uns ein Recht geben, etwas zu thun, übrigens aber, es in unſere

Will=

Willkür ſtellen, ob wir es thun wollen oder nicht, wie das obige dritte Beyſpiel zeiget.

Es ſind ſchon im erſten Theile §. 433. die Urſachen gezeigt, weßhalb die Menſchen, denen, durch das Naturrecht uns kund gewordenen Pflichten nicht immer treu geblieben ſind, und daß die Nothwendigkeit andere Mittel hat erfinden müſſen, die Menſchen näher gegen einander zu verpflichten, als ſie in dem erſten natürlichen Zuſtande es waren.

Eben dieſes wurde die Urſache zu bürgerlichen Geſetzen und Rechten. Es iſt daher die ſchickliche Gelegenheit, jene Materie noch etwas weiter auszuführen, um das folgende deſto beſſer zu verſtehen.

§. 46.
Von dem natürlichen Beſtreben nach Glückſeligkeit.

Das erſte Beſtreben eines jeden Menſchen iſt dahin gerichtet, ſeinen Zuſtand immer mehr zu verbeſſern, und vollkommener zu machen.

Dieſes Beſtreben iſt mit der menſchlichen Natur unzertrennlich verknüpft, wie die tägliche Erfahrung lehret; indem niemand ſich finden wird, der, bey geſundem Verſtande — nach Unvollkommenheiten ſtreben ſollte.

Nicht immer entſpricht indeſſen der Erfolg der Abſicht.

Selbſt ein Verbrecher begehet das Verbrechen deßhalb, weil er dadurch Vortheile zu ernten glaubt, und die ihn nachher treffende Strafe, durch welche ſein Zuſtand verſchlimmert wird, liegt außer den

Grenzen ſeines Endzweckes, um deſſen Erreichung er das Verbrechen unternommen hat.

In Vervollkommnung ſeines Zuſtandes, liegt des Menſchen Glückſeligkeit, und in ſo fern er ohne Rückſicht auf einen künftigen Zuſtand, bloß nach dem gegenwärtigen Leben betrachtet wird, ſo iſt ſein erſter und wichtigſter Endzweck: die Beförderung ſeiner irdiſchen Glücksumſtände, oder ſeiner zeitlichen Wohlfahrt.

Er ſpüret unabläſſig den Mitteln nach, hierzu zu gelangen, und ſo, wie der erſte Grund dieſer Glückſeligkeit in dem ruhigen Beſitze und Genuße zeitlicher Güter zu finden iſt; ſo gehet ſein Bemühen beſtändig dahin, ſeine Glücksgüter zu erhalten und ſolche zu vermehren.

§. 47.

Vom Urſprunge der Staaten.

Zur Erhaltung ſeiner zeitlichen Güter, und deren ruhigen Genuß verlangt der Menſch Sicherheit, die er allein ſich nicht verſchaffen kann. Zur Vermehrung derſelben iſt er allein ebenfalls zu ohnmächtig. Dieſes gibt ihm Veranlaſſung den Beyſtand ſeiner Nebenmenſchen zu ſuchen, und in nähere Verbindung mit ihnen zu treten. Das Beſtreben nach irdiſcher Wohlfahrt, wurde alſo die Mutter des geſellſchaftlichen Lebens.

Zuerſt thaten die Menſchen deßhalb ſich in ganz einfache Geſellſchaften — Mann und Frau, nachher in Familien, mit Kindern, Kindeskindern und andern Verwandten, ſodann in größere Geſellſchaften zuſammen; weil ſie dieſe Vereinigung als ein ſicheres Mittel anſahen, ihre gemeinſchaftli-

che Abſicht zu erreichen — unter ſich — Sicherheit zu finden.

Weil man aber bald inne wurde, daß dieſe Vereinigung noch nicht hinreichend war, ſo fing man an: mit noch mehr vereinigten Kräften — ſich darnach zu beſtreben, und zu größern Geſellſchaften ſich zu vereinigen, die man Staat nennet.

§. 48.
Begriff von Staaten.

Ein Staat iſt eine aus mehrern Familien beſtehende ungleiche Geſellſchaft zu Beförderung allgemeiner, zeitlicher Wohlfahrt.

Ungleich — nennt man ſie deßwegen, weil nicht alle Mitglieder derſelben von gleichem Stande ſeyn können *).

Mitglieder eines Staates heiſſen Bürger desſelben, und ſind entweder

a) Befehlshaber, oder

b) Untergebene.

Alle einzelne Mitglieder von ſo verſchiedener Condition zuſammen genommen, pflegt man ein Volk, eine Nation zu nennen.

Zu einem Staate wird alſo erfordert:

1) die Vereinigung mehrerer Familien;

*) Hier iſt nicht die Rede von dem Stande, welchen die Geburt gibt; denn es iſt einerley ob er Prinz, Graf, Edelmann oder Bürger ſey, — ſondern nur von der Verſchiedenheit der Stände, die aus der Verſchiedenheit der Aemter entſpringet, welche jeder im Staate, oder in der bürgerlichen Geſellſchaft bekleidet.

2) die Beförderung zeitlicher Wohlfahrt, als der gemeinſchaftliche Endzweck aller Mitglieder des Staates;

3) die Oberaufſicht, als das Mittel den gemeinſchaftlichen Endzweck zu erreichen.

Wo keine Oberaufſicht iſt, ſondern ein jeder thun kann, was ihm gefällt, da kann keine Vereinigung Statt finden.

§. 49.

Von Stiftungs-Verträgen.

Der natürliche Urſprung eines Staates beruhet, auf Verträge, die man Stiftungs-Verträge nennt.

Durch Verträge werden einzelne Mitglieder dem Staate zur Beförderung des gemeinen Beſten, und der Staat hinwiederum den einzelnen Mitgliedern zur Sorge für ihre Sicherheit und für ihren Unterhalt verpflichtet.

Keiner von beyden iſt daher befugt etwas zu unternehmen, was mit dem Wohle des Ganzen in Widerſpruch ſtehet.

In ſo weit niemand im Staate etwas von der Art ſich unterfangen darf, in ſo weit muß die Wohlfahrt einzelner Mitglieder, der Wohlfahrt des ganzen Staates nachſtehen. Daher ſagt man billig: **die allgemeine Wohlfahrt iſt das erſte und unverletzlichſte Geſetz im Staate.**

Weil man auf verſchiedene Art und durch mancherley Mittel zu dem Endzwecke dieſer Verbindung gelangen kann; ſo muß nothwendig, wenn ein Staat errichtet wird, die Art und Weiſe wie die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten iſt, und

es müſſen die **Mittel** welche dahin führen ſollen, genau **beſtimmt** werden. Dieſes geſchieht natürlicher Weiſe nicht anders als durch allgemeine **Einwilligung der Staatsmitglieder**, mithin abermahls durch einen Vertrag.

Durch dieſen **beſtimmten Vertrag**, durch welchen die innern Verhältniſſe der Mitglieder des Staates näher angeordnet werden, erhält derſelbe allererſt ſeine **eigentliche Form**, die er durch den erſten nur allgemeinen Stiftungs-Vertrag noch nicht bekommen hatte.

Solcher Geſtalt entſtanden Demokratien, Ariſtokratien und Monarchien, alſo ſehr **verſchiedener Arten von Staaten. Da ein Staat ſeinem erſten Urſprunge nach** — **frey**, das heiſſet, keiner Herrſchaft unterworfen iſt; **ſo können die ſämmtlichen Mitglieder** desſelben, nach Willkür **ſich über deſſen Form vereinigen.**

Sie haben ein **Recht** zu beſtimmen, was ſie in dieſer Rückſicht für nöthig halten, und feſtzuſetzen, daß etwas **für beſtändig** — ſo, und nicht anders ſeyn ſollte.

Das iſt **Geſetze zu geben**, oder zu beſchließen, was in jedem ſich ereignenden Falle beobachtet werden ſoll.

§. 50.
Von der Wirkung des Stiftungs-Vertrages.

Es iſt ſchon §. 47. die **Oberaufſicht** oder **Herrſchaft** als das dritte weſentliche Stück eines Staates angemerket worden. Selbige enthält durch den Stiftungs-Vertrag ihre Beſtimmung; **die einzelnen Mitglieder des Staates unterwerfen ſich**

dem Ganzen dergeſtalt, daß, dasjenige, was alle ins geſammt zum gemeinen Beſten anzuordnen für nöthig gefunden haben, die einzelnen Mitglieder verbindet, welche hier als **Unterthanen** des ganzen Staatskörpers zu betrachten ſind, und alſo demſelben **gehorchen müſſen**.

§. 51.
Von der Oberherrſchaft eines Staates.

Die **Oberherrſchaft** eines Staates iſt alſo aus dem Stiftungs-Vertrage herzuleiten, und **ihrem erſten Urſprunge nach** — bey dem ganzen Volke vorhanden, **oder als ein eigenthümliches Recht des ganzen Volkes anzuſehen**. Aus der **urſprünglichen Freyheit** eines Staates folget zugleich, daß die Ausübung der Oberherrſchaft desſelben über die einzelnen Mitglieder **von keiner andern Gewalt abhängig** ſeyn könne, und in Rückſicht dieſer Unabhängigkeit, nennet man ſolche die **Majeſtät**. Bey der Einrichtung eines Staates iſt es nöthig, daß deſſen **Mitglieder** ſich darüber vereinigen, ob ſie die **oberſte Gewalt** (die Majeſtät) **für ſich ins geſammt behalten**, **oder** ob ſie ſolche, und in welcher Art **einem andern übertragen** wollen; ob einer Perſon allein, oder mehreren zugleich, ob **ganz unbeſchränkt**, **oder unter gewiſſen Einſchränkungen**.

Wer die **Oberherrſchaft im Staate ausübet**, von dem ſagt man, daß er den Staat **regieret**.

Die Ausübung der Oberherrſchaft ſelbſt, heißt die **Regierung**, und der, an den das Volk die Regierung übertragen hat, wird der **Regent genennet**.

§. 52.
Verſchiedenheit der Oberherrſchaft.

Wenn die **Ausübung der Oberherrſchaft** des Regenten vom Volke abhängt, ſo iſt nicht der Regent, ſondern das Volk der **Oberherr** des Staates. Im umgekehrten Falle aber iſt es nicht das Volk, ſondern allein der Regent ſelbſt.

Iſt ihm dieſe Oberherrſchaft und deren Ausübung einmahl vom Volke **übertragen**, ſo wird er dadurch unabhängig, und verwaltet ſie in ſeinem eigenen Nahmen, als ein ihm **eigenthümliches Recht.**

Er wird **uneingeſchränkter Herr**, ſowohl in Anſehung Fremder, als in Anſehung ſeines eigenen Volkes, welches er regieret; **mithin ruhet auf ihm die Majeſtät**, und das Volk wird ihm **unterthänig.**

Es errichtet durch Uebertragung der Oberherrſchaft gleichſam einen Vertrag mit ihm, wodurch es ihm die **Sorge für das Wohl des Ganzen** anheim gibt, und ſich hinwiederum zum **Gehorſame gegen ihn** verpflichtet, (die Huldigung leiſtet.)

Hieraus folget die **Verbindlichkeit: ſeinen Befehlen** in allen, was er **zur Beförderung des gemeinen Beſten** anzuordnen nöthig findet, **willig,** und **unbedingt Folge zu leiſten.**

Die Regierung ſey nun in den Händen des ganzen Volkes (1. **demokratiſch**), oder in den Händen mehrerer dazu beſtellter Perſonen zugleich (2. **ariſtokratiſch**); oder einer Perſon allein übertragen (3. **monarchiſch**); ſo bleibt der **Endzweck**

alle Mahl derſelbe — nähmlich die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates *).

§. 53.

Von den Befugniſſen der oberſten Gewalt.

Damit dieſe allgemeine Wohlfahrt von der Regierung erhalten und immer mehr befördert werden könne; ſo iſt es nothwendig, daß der Regent ein Recht auf alles dasjenige haben müſſe, was dahin führen kann. Hieraus folget, daß ihm die Befugniß zuſtehen müſſe, nicht nur —

1) zu beſtimmen, was die Unterthanen zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates thun oder laſſen ſollen, das iſt, daß er Geſetze gebe, ſondern auch —
2) Sorge zu tragen, daß ſeinen Geſetzen von den Unterthanen Folge geleiſtet werde, oder überhaupt, dieſe — ihrer Verbindlichkeit gegen den Staat Genüge thun, und
3) darüber zu urtheilen und zu beſtimmen, was im Staate zur allgemeinen Wohlfahrt desſelben gereichen könne.

§. 54.

Von den Majeſtäts-Rechten.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß zu den Majeſtätsrechten des Regenten gehören:

1) das Recht, den Unterthanen Geſetze zu geben;
2) das Recht, zu bewirken daß die Unterthanen ihrer vollen Verbindlichkeit gegen den Staat

*) Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. II. Tit. XIII. §. 1 — 4.

und deſſen Regenten Genüge leiſten; mithin **das Recht diejenigen zu ſtrafen, die den Geſetzen zuwider handeln;**

3) **das Recht, Berichte zu bewirken,** daß dasjenige zu ſeiner Kenntniß gelange, was zum allgemeinen Beſten des Staates etwas beytragen können.

In der Rückſicht des letztern Rechtes entſtehet für die **Unterthanen** zugleich **die Verbindlichkeit, dem Regenten nichts verborgen zu halten,** was derſelbe als Regent zu wiſſen verlanget *).

Dieſes alles war nöthig vorauszuſchicken, um einen Begriff von Entſtehung bürgerlicher Geſetze zu geben, und um die Erklärung derſelben — völlig verſtehen zu können.

§. 55.

Von bürgerlichen Geſetzen überhaupt.

Die bürgerlichen Geſetze ſind Vorſchriften des Landesherrn oder Regenten, nach welchen die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verpflichtet ſind.

Aus dem Vorhergegangenen ſiehet man nunmehr ſehr leicht ein: wie das Recht des Landesherrn — Geſetze zu geben, und wie die Verbindlichkeit der Unterthanen — die Geſetze zu befolgen entſtanden ſind: ohne daß es nöthig wäre, länger dabey zu verweilen.

*) Mehr hiervon, ſ. Landrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. Tit. XIII, §. 5.

§. 56.
Vom Rechte überhaupt, und vom Forſtrechte ins beſondere.

Der Inbegriff aller Geſetze wird das Recht überhaupt genannt. Die verſchiedenen Arten des Rechtes entſtehen aus den verſchiedenen Gegenſtänden, womit die Geſetze ſich beſchäftigen.

Wenn man alſo z. B. alle Geſetze, welche vom Kirchenweſen handeln, zuſammen bringt; ſo entſtehet daraus das geiſtliche oder Kirchenrecht. Sind es Lehnsgeſetze, das Lehnrecht: ſind es Geſetze, die Bergwerksſachen angehen, das Bergwerksrecht: die Forſtſachen angehen, das Forſtrecht ꝛc.

Das Forſtrecht iſt ſolcher Geſtalt der Inbegriff aller Geſetze, die das Forſtweſen betreffen.

Man kann es füglich eintheilen:

a) in das Forſtpolizeyrecht: und
b) in das eigentliche Forſtrecht im engern Verſtande.

Zweytes Kapitel.

Vom Forſtpolizey-Rechte.

§. 57.

Vom Forſthoheits-Rechte, oder von dem eigentlichen oberſten Forſtregale.

Der Beſitz und Genuß eines Waldes iſt an ſich ſelbſt kein eigentliches Regale, keine Oberherrlichkeit; indem gar viele Privat-Leute ihre eigene Gehölze mit völligem Nutzen haben; ſondern das eigentliche Forſt-Regale beſtehet in dem Forſthoheits-Rechte des Landesherrn.

Es iſt ſchon vorher der Majeſtätsrechte des Landesherrn Erwähnung gethan, und gezeigt worden: daß ſolche in einer unumſchränkten Oberaufſicht, Anordnung und Ausübung alles deſſen beſtehen, was zum Beſten des ganzen Staats und zum Beſten der einzelnen Mitglieder deſſelben gereichen kann.

Es iſt ferner ſchon gezeiget worden, daß in einem wohlgeordneten Staate die Privat-Vortheile einzelner Perſonen, der Wohlfahrt des Ganzen weichen müſſen; und daß alſo dieſelben vermöge ihrer Verpflichtung gegen den Staat ſchuldig ſind — dieſe Privatvortheile aufzuopfern, ſo bald ſie mit dem Beſten des ganzen Staats in Widerſpruch ſtehen. Denn die allgemeine Wohlfahrt iſt das oberſte Geſetz im Staate.

Hieraus iſt nun leicht einzuſehen, daß die Landeshoheit des Regenten in Forſtſachen, oder das oberſte Forſtregale des Landesherrn nicht nur darin beſtehe, einen jeden Unterthanen bey

dem Beſitze und Genuße ſeines Waldeigenthums zu ſchützen, ſondern auch den Gebrauch desſelben zum allgemeinen Beſten des Staates zu regieren und zu leiten.

Vermöge ſeiner geſetzgebenden Gewalt verbiethet er, was der gemeinen Wohlfahrt ſchädlich iſt, und gebiethet, was dieſelbe befördern kann.

Vermöge der ausübende n Gewalt gibt er ſeinen Geſetzen den nöthigen Nachdruck dadurch, daß er diejenigen, die dagegen handeln, und die gemeine Wohlfahrt oder die Rechte und Sicherheit einzelner Staatsbürger beeinträchtigen, vor Gericht fordert, und zur Strafe ziehet.

Vermöge der oberaufſehenden Gewalt richtet er auf den Nahrungsſtand und auf die Bedürfniſſe ſeiner Unterthanen ein aufmerkſames Auge, und beobachtet was ſo wohl überhaupt, als in einzelnen Fällen dem allgemeinen Beſten zum Schaden oder Vortheile gereichen könne.

§. 58.

Vom Forſtpolizey-Rechte ins beſondere.

Aus dem obigen iſt einleuchtend, wie dem Forſthoheitsrechte des Landesherrn die Befugniß gebühre, und daß er durch das Verhältniß, worin er, mit dem, ſeiner Regierung unterworfenen Lande ſtehet, gleichſam dazu verpflichtet ſey, Geſetze in Forſtſachen zu geben, die alles dasjenige verbiethen, was den, zum Bedarfe nöthigen Waldungen nachtheilig werden kann, und dagegen anordne, was zur Erhaltung und Fortpflanzung derſelben erforderlich iſt, alſo die Forſtpolizey im ganzen Staate handhabe. Daß er ferner alle entſtehende Forſtſtreitigkeiten ent-

weder ſelbſt, oder durch dazu beſtimmte Perſonen ſchlichte und entſcheide; alle diejenigen beſtrafe, die gegen die Forſtgeſetze handeln, und einen Schaden im Ganzen, oder auch nur in Privatperſonen zugehörigen Waldungen verurſachen, alſo auf die eigentlichen Forſtrechte und Gerechtigkeiten halte, auch jedermann bey ſeinem Waldeigenthume ſchütze; endlich daß er nach finanzmäßigen Gründen, durch Geſetze und Anleitungen, mit Nachdruck ſeine habende Gewalt bewirke, daß das ſo nöthige Holzbedürfniß des Landes überall auf die leichteſte und wohlfeilſte Art befriediget, folglich ſo viel Holz als dem Lande nöthig iſt, angebauet, und erhalten, durch willkürliche Devaſtationen aber, oder durch Ausfuhr der Waldproducte kein Holzmangel im Lande ſelbſt verurſachet werde *).

§. 59.

Ausdehnung des Forſtpolizey-Rechtes.

Gleichwie aber die Benutzung eines Waldes, nicht bloß auf den Gebrauch des Holzes allein eingeſchränket iſt, ſondern auch die Weide, die Maſtnutzung und die Jagd in ſich begreift, ſo gehöret es zu den Forſthoheitsrechten, oder zu dem Regale des Landesherrn, auch auf dieſe Gegenſtände — die Oberaufſicht und geſetzgebende Gewalt — ausgedehnt auszuüben. Daher werden denn auch in den Forſtordnungen gewöhnlicher Weiſe alle dieſe Gegenſtände berühret **).

*) Denn der Regent iſt zu allem dem aus dem Stiftungs-Vertrage authoriſirt und verpflichtet, was zum gemeinen Beſten gereichet.

**) Siehe den neunten Abſchnitt.

Man kann darnach das Forſtpolizeyrecht erklären: daß es der Inbegriff aller Geſetze ſey, welche die Fortpflanzung, Erhaltung, und Benutzung der Forſten betreffen.

Um dergleichen Geſetze abfaſſen und zweckmäßig ertheilen zu können, iſt es daher ſchlechterdings nothwendig, ſolche auf Grundſätze der Forſtwiſſenſchaft zu bauen.

§. 60.
Von Beſtellung der Forſtbeamten.

Zur Aufrechthaltung des Forſtpolizeyrechts und zur Handhabung der Forſtpolizeygeſetze gebühret dem Landesherrn die Befugniß: ſowohl in ſeinen eigenen (Domainen) Forſten, und in denen dem Staate zugehörigen, als auch zuweilen in den Privatforſten beſondere Forſtbeamte zu beſtellen; wiewohl auch viel Privat-Eigenthümer, vermöge des Forſteigenthums-Rechts, berechtigt ſind, ihre eigenen Forſtmeiſter, Forſtverwalter und Förſter zu halten; jedoch alle Wahl unter landesherrlicher Oberaufſicht.

Die letztern ſind daher den allgemeinen Landes-Forſtpolizeygeſetzen in allen Stücken unterworfen, und verwalten die Privatforſten, nach der von ihnen zu forderndenVerpflichtung, jenen Geſetzen und Verordnungen gemäß.

§. 61.
Von Beſtellung der Forſtgerichte.

Es gebühret ferner dem Landesherrn die Befugniß: gewiſſe Gerichte anzuordnen, um über die im Forſtpolizeywesen vorfallenden Strei-

tigkeiten und Denunciationen zu erkennen, auch ſolche zu ſchlichten. Den **Forbedienten liegt die Pflicht ob,** auf Beobachtung der Forſtpolizeygeſetze ein **wachſames Auge zu haben, nicht nur** — daß in den landesherrlichen Forſten, ſondern **auch** in Privatwäldern dieſen Geſetzen Gnüge geleiſtet werde. Ihren Vorgeſetzten haben ſie von allen dagegen vorfallenden Vergehungen Anzeige zu thun.

Die Gerichte, welche im Falle eingehender Beſchwerden die Sache unterſuchen und darin erkennen, heiſſen **Forſtgerichte.**

§. 62.
Erklärung der Forſtgerichte.

Dergleichen **Forſtgerichte,** ſind **eine Gattung von Polizeygerichten,** und ſie erſtrecken ſich daher **nicht über eigentliche Rechtsſtreitigkeiten,** die über Forſteigenthum, Jagdgerechtigkeit, deßgleichen über Forſtbediente und ihre Rechte und Gerechtigkeit entſtehen. Der Gerichtszwang dieſer Gerichte gehet **bloß auf Forſtſachen,** worunter alle Angelegenheiten, welche die Forſten und die Jagden ſelbſt betreffen, die gemeinen Forſt- und Jagdverbrechen und Vergehungen, und die Dienſt- und Amtsobliegenheiten der untern Forſtbedienten und Jäger zu rechnen ſind.

Zu ihrer **Cognition** gehören zwar, wie ſchon erwähnet iſt, auch alle Forſt- und Jagdverbrechen, wider die, die Forſthaushaltung betreffende Geſetze.

Wenn aber dieſe **Verbrechen** von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie **peinliche Strafe nach ſich** ziehen, als Feueranlegen in den Wäldern, grobe Wilddieberey en ꝛc. ſo **gehören ſie** nicht mehr vor die **Forſtgerichte,** ſondern die Verbrecher werden vor

die mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehene Juſtiz-ſtellen gezogen *).

§. 63.

Von der Forſtgerichtsbarkeit.

Die Forſtgerichtsbarkeit muß mit dem Forſthoheitsrechte des Landesherrn nicht verwechſelt werden; letzteres iſt ein Vorrecht des Landesherrn allein; jene aber entſpringt aus dem Forſteigenthume, kann alſo von Unterthanen in ihren Privatwäldern, auch ohne landesherrliche Verleihung beſeſſen werden.

Sie bleibt aber in dieſem Falle noch jederzeit der landesherrlichen Oberforſtgerichtsbarkeit, oder der Oberforſthoheit unterworfen: **denn kein Eigenthümer darf in ſeinen Privatforſten Anordnungen treffen, die den Landes-Forſtpolizeygeſetzen zuwiderlaufen.**

§. 64.

*) In der Graffſchaft Lingen befindet ſich noch ein beſonderes General-Holzungsgericht, welchem eine beſondere Holzungsordnung unterm 21. Juny 1753 ertheilet worden iſt.

Sonſt ſind in den Königl. Preußiſchen Landen keine eigene Forſtgerichte anzutreffen, ſondern nach Beſchaffenheit der dahin einſchlagenden Sachen, ſind ſolche theils den Kriegs- und Domainenkammern, und denen ihnen untergeordneten Forſtjuſtiz-Aemtern übertragen; von welchen letztern ins beſondere die von königlichen ſo wohl als auch von adeligen und andern Unterthanen verübten Holzdiebereyen ꝛc. auf den ſo genannten Holzmärkten, wo das Forſtamt mit dem Juſtizamte combiniret iſt, abgethan werden. Demnächſt gehöret es ins beſondere nach der Vorſchrift des Reſſort-Reglements vom 19. Juny 1749 für die Landesjuſtiz-Collegia, (Regierungen für das Kammergericht) wenn die von Adel oder andere ſchriftſäßige Unterthanen, wegen Uebertretung der Jagd- oder Forſtordnung belanget werden: wozu der Fiskus inſtruiret wird, und als Kläger zu beirathen iſt.

§. 64.

Von den ſpeciellen Gegenſtänden der Forſt-polizeygeſetze.

Die Rechtsquellen zu Forſtpolizeygeſetzen liegen in den Sammlungen alter und neuer Forſt-ordnungen, die bereits in Anwendung gebracht wor-den ſind.

Die gute Wirkung ſolcher Geſetze beruhet auf guten zweckmäßigen Entwurf, nach ſichern Gründen der Forſtwiſſenſchaft und der Forſtökonomie. Weil ſie zur allgemeinen Wohlfahrt des Staates ab-zwecken ſollen, wozu beſtändige Erhaltung, Nach-wuchs der Forſten und möglichſt bequeme Befrie-digung aller menſchlichen Bedürfniſſe an Wald-producten gehören; ſo ſind auch alle Mittel, wel-che am ſicherſten hierzu führen, lauter Gegenſtände zu gebiethenden und verbiethenden Oberforſt-polizeygeſetzen.

Dieſe Gegenſtände ins geſammt ſind in der vier-ten Abhandlung des erſten Theiles dieſes Werkes, welche die Forſtpolizey-Wiſſenſchaftslehre ausführ-lich abgehandelt hat, auch in der dritten Tabelle dieſes Theiles, mit Nachweiſung hierher, in ihrer Ordnung aufgezählet worden; ſo, daß es nicht nöthig iſt, länger dabey zu verweilen *).

*) Mehr ſiehe Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte II. Band. S. 785 — 872. woſelbſt auch die hier einſchlagende Litteratur nachgewieſen wird.

Drittes Kapitel.

Von den eigentlichen Forſtrechten überhaupt.

§. 65.

Begriffe vom eigentlichen Forſtrechte.

Da es über die Grenzen dieſes Handbuches reichen würde, alle die Materien aus den Rechten überhaupt zu erklären, die auf das eigentliche Forſtrecht einen Einfluß haben, ſo iſt es nach der Abſicht genug, von denjenigen Gegenſtänden des Rechts, die geradezu in das Forſtweſen einſchlagen, ſo generelle **Begriffe** zu geben, als ſolche für einen **Forſtmann** hinreichend ſind, und ihm bey Verrichtung ſeines Amtes von Nutzen ſeyn können.

Das eigentliche **Forſtrecht im engern Verſtande**, (das iſt, mit Ausſchließung des bereits angewandten Forſtpolizeyrechts), **begreift** hauptſächlich **alle Rechte und Verbindlichkeiten in ſich — die aus dem Waldeigenthume entſpringen.**

§. 66.

Vom Waldeigenthume überhaupt.

So wie das Eigenthum in einem Rechte auf eine körperliche Sache beſtehet, vermöge deſſen man die Befugniß hat, damit nach Willkür zu ſchalten; eben ſo iſt das **Waldeigenthum** nichts anders, als **ein Recht an einem Walde,** *) **welches die Be-**

*) Die Subſtanz des Waldes beſtehet eigentlich in dem Waldplatze oder Diſtricte, und in dem darauf ſtehenden Holze.

fugniß gibt, über denſelben, ohne jemands Zuthun zu diſponiren.

Wer das Recht hat, mit einer Sache nach Willkür zu ſchalten, dem gebühret die Befugniß einen jeden Andern von einer Diſpoſition über dieſelbe auszuſchließen, ſie einzig und allein in ſeinem Beſitze zu behalten, die Früchte davon ſich zuzueignen, ſie an andere zu überlaſſen oder ſie zu veräußern, ſie auf ſeine Erben zu bringen, und ſie von einem jeden unrechtmäßigen Beſitzer zurück zu fordern. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. VIII. §. 1. ꝛc.

§. 67.
Vom gemeinſchaftlichen Forſteigenthume.

Es iſt zwar ſehr gewöhnlich, aber eben nicht nothwendig, daß dieſe Befugniß auf einer Perſon allein beruhe, ſondern ſie kann mehreren gemein ſeyn. So werden auch öfters viele Menſchen zuſammen genommen, nur als eine Perſon im moraliſchen Verſtande betrachtet, die alsdann, in Anſehung einer ihnen gemeinſchaftlich zuſtehenden Sache, von andern, die keinen Antheil daran haben, für einen Eigenthümer angeſehen werden. Bey den Forſten trifft man dieſes eben ſo, als wie bey andern Sachen ſehr häufig an: und es iſt etwas ſehr gewöhnliches, daß ganze Stadt- oder Dorfgemeinen ihre gemeinſchaftliche Waldungen haben, die ſie gemeinſchaftlich benutzen. Landrecht Th. 1. Tit. XVII.

§. 68.
Von dem getheilten Eigenthume.

Das Eigenthum kann auch nicht weniger zwiſchen mehrere Perſonen getheilt ſeyn.

Es kann nähmlich der eine bloß an dem Eigenthume der Subſtanz der Sache, ohne die Nutzungen theil nehmen, ein anderer aber die Nutzungen davon genießen.

Jener heiſſet der **Obereigenthümer**, und dieſer der **nutzbare Eigenthümer**; wie zum Beyſpiele bey Lehn- und bey Erbzinsſtücken, ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVIII.

Hieraus entſtehet die Eintheilung

a) in das **vollkommene**, und

b) in das **unvollkommene Eigenthum.**

§. 69.

Von dem vollkommenen Eigenthume.

Das vollkommene **Eigenthum** iſt vorhanden, wenn die Freyheit mit einer Sache nach Willkür zu ſchalten und zu walten, und die Nutzungen daraus zu ziehen, **in einer Perſon** verbunden iſt. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 9.

§. 70.

Vom unvollkommenen Eigenthume.

Das **unvollkommene Eigenthum** hingegen iſt vorhanden, wenn die Freyheit mit einer Sache nach Willkür zu ſchalten und zu walten, und die Nutzungen daraus zu ziehen, **unter mehreren getheilt** iſt.

Zum Beyſpiele: ein Lehnmann oder Vaſall hat allen Nutzen von dem Lehn, er iſt der nutzbare Eigenthümer, aber er hat nicht das Recht, über die Subſtanz des Lehns zu diſponiren, ſondern dieſes Recht iſt, nach den Begriffen von Lehen (Landrecht Th. 1. Tit. XVIII. §. 13. ꝛc.) zwiſchen dem Lehnherrn — Obereigenthümer — und dem Vaſallen

getheilt, ſo daß der letzte das Lehen nicht verpfänden kann, ohne Einwilligung des Lehnherrn. Weiter: ein Ehemann hat das Recht, das eingebrachte Gut ſeiner Ehefrau zu nutzen, aber er hat nicht das Recht, Veränderungen damit vorzunehmen, welche die Subſtanz des Gutes ſelbſt betreffen ꝛc.

§. 71.
Vom eingeſchränkten Eigenthume.

Das Recht über eine Sache nach Willkür zu ſchalten, kann in mancherley Fällen auf gewiſſe Weiſe eingeſchränkt werden:

1) durch Geſetze;
2) durch Verträge, und
3) durch letzte Willens-Verordnungen.

Denn es iſt genug, daß jemand das Recht über eine Sache zu diſponiren zuſtehet, um ihn für den Eigenthümer derſelben zu erkennen; wenn ſich gleich die Ausübung der Eigenthümerrechte nicht auf alle Fälle erſtrecket.

Daher entſtehet die Eintheilung des Eigenthumes:

a) in das ganz freye, und
b) in das eingeſchränkte Eigenthum. Landrecht Th. 1. Tit. XIX. XX. XXII. XXIII.

§. 72.
Vom ganz freyen Eigenthume.

Ein ganz freyer Eigenthümer kann mit ſeinem Eigenthume machen was er will, er kann es gebrauchen und mißbrauchen, oder auch verderben. In einem wohleingerichteten Staate, kann, was unbewegliche Güter anlanget, einem Eigenthümer eine ſo unumſchränkte Freyheit

nicht immer geſtattet werden; denn dem gemeinen Weſen iſt daran gelegen, daß unbewegliche Güter erhalten, und nicht verdorben werden. Dieſes zeigen ins beſondere beym Waldeigenthume, (um zur Erläuterung nur ein Exempel zu geben) die wider die Devaſtation der Wälder vorhandenen, und angewandten Verordnungen, die im Forſtpolizeyrechte vorgekommen ſind. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 83 — 97.

Viertes Kapitel.

Von der Erwerbung des Forſteigenthums, und von den unmittelbaren Arten derſelben.

§. 73.

Von der Erlangung des Waldeigenthums überhaupt.

Bey juriſtiſcher Betrachtung des Waldeigenthums erſcheinen verſchiedene Gegenſtände, worauf der Rechtsgelehrte ſein Augenmerk zu richten hat: Nähmlich —

1) auf die Erlangung oder Erwerbung;
2) auf die Bezeichnung;
3) auf die Benutzung;
4) auf die Wirkung, und
5) auf die Einſchränkung des Eigenthums durch Servituten oder Dienſtbarkeiten.

Aus derjenigen Handlung, wodurch ſich jemand ein Recht erwirbt, über einen Wald nach Willkür zu

diſponiren, entſpringt die **Art der Erlangung** des Eigenthums desſelben.

Die rechtlichen Mittel und **Wege das Eigenthum zu erlangen**, gründen ſich, theils auf das bloße **Naturrecht**, zum Beyſpiele, auf die Zueignung einer Sache, die noch keinen Herrn hat, und theils auf das geſellſchaftliche oder **bürgerliche Recht.**

Die im jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtande der Menſchen, gewöhnliche Arten der **Erlangung** eines Waldeigenthums ſind:

a) **Kauf;**
b) **Tauſch;**
c) **Schenkung;**
d) **Erbſchaft;**
e) **Vermächtniß;**
f) **Verjährung.**

All dieſe Erlangungsarten werden in den folgenden Paragraphen zweckmäßig erkläret.

§. 74.
Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Kauf.

Das Kaufgeſchäft überhaupt iſt ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer beſtimmten Geldſumme dafür — ſich verpflichtet.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens iſt, findet daher auch bey Kaufgeſchäften Anwendung.

Der Eigenthümer eines Waldes kann zum Verkaufe desſelben, wider ſeinen Willen **nur alsdann gezwungen** werden:

1) wenn ein Dritter ein beſonderes Recht durch ausdrückliche Geſetze, Verträge oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen zum Ankaufe erlanget hat;
2) wenn es zum Wohl des gemeinen Weſens nothwendig iſt;
3) wenn aus dem Walde zur Anlegung oder Verbreitung —
   a) einer öffentlichen Landſtraße:
   b) oder eines ſchiffbaren Canales oder Flußbettes:
   c) oder zur Anlegung einer Feſtung, ein ſolches Terrain erforderlich iſt.

Ueber die Beſtimmung des Preiſes muß dem bisherigen Beſitzer rechtliches Gehör nicht verſaget werden.

Zum Abſchluſſe eines jeden Kaufs iſt **erforderlich:**

1) daß der **Verkäufer;**
2) die **Perſon** auf welche das Eigenthum übergehen ſoll:
3) die zu verkaufende **Sache**, und
4) der dafür zu erlegende **Preis** hinlänglich **beſtimmt** ſeyen.

Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der **Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt,** ſo wie daß der **Käufer** — eine ſolche Sache zu erwerben und **zu beſitzen fähig** ſey.

Mehr vom Kaufe ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XI. erſter Abſchnitt.

§. 75.
Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Tauſch.

Es ereignet ſich öfters, daß Holzungen gegen benachbarte andere Grundſtücke oder Rechte, alſo im Tauſche erlangt werden.

Der Tauſch — iſt ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern, die jener gleich geachtet, oder durch Zubuße von der einen Seite ihr gleich gemacht wird, ſich verpflichtet.

Bey dem Tauſche iſt jeder Contrahent, in Anſehung der Sache, die er gibt, als Verkäufer, und in Anſehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

Wegen der über Mißverhältniſſe beym Tauſche etwa entſtehenden Streitigkeiten, kömmt es auf die Ausmittelung beyderley Werthes, durch vereidigte Sachverſtändige an.

Mehr vom Tauſche ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XI. zweyter Abſchnitt.

§. 76.
Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Schenkung.

Schenkungen ſind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache, oder eines Rechtes unentgeltlich zu überlaſſen ſich verpflichtet.

Auch bey Schenkungen erlangt der Geſchenknehmer das Eigenthum des Geſchenkes erſt durch

die Uebergabe (Landrecht Th. 1. Tit. X. §. 1. 18 — 25.)

Verſchenkung des Waldeigenthums pflegt nicht leicht anders vorzukommen, als wenn a) der Landesherr einem Vaſallen oder Unterthanen ein Stück Waldung als eine Gnadenbezeigung oder als Belohnung für irgend geleiſtete Dienſte, unentgeltlich übergibt; b) wenn obiges unter nahen Verwandten bey Lebzeiten geſchiehet.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XI. neunter Abſchnitt.

§. 77.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Erbſchaft.

Das Waldeigenthum, pflegt, ſo wie andere Grundſtücke, Sachen, auch Rechte die von einem Verſtorbenen hinterlaſſen worden, mit deſſen Tode auf ſeine Erben übertragen zu werden.

In Beziehung auf denjenigen, welcher eine ſolche Verlaſſenſchaft bekommt, wird dieſe — Erbſchaft genennt.

Erbe iſt der, welchem die ganze Erbſchaft, oder ein in Beziehung auf das Ganze beſtimmter Theil derſelben gebühret, (ſiehe Landrecht Th. 1. Tit. IX. achter Abſchnitt.)

Der Erbe wird entweder —

a) vom Erblaſſer ernannt, oder

b) durch das Geſetz beſtimmt; der letztere heißt — geſetzlicher oder Inteſtat-Erbfolger.

Nur von dieſem iſt gegenwärtig die Rede, ſiehe Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 254.

§. 78.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Vermächtniſſe.

Wem die freye Diſpoſition über ein Waldeigenthum zuſtehet, und wer das Recht hat, ſolches nach Willkür zu veräußern, der iſt auch befugt einen **Erbnehmer** auf ſeinen Sterbefall zu ernennen, und dadurch das **Waldeigenthum** auf denſelben zu **übertragen**; in ſo fern dieſer ſolches zu beſitzen **fähig** iſt. Dieſes heiſſet ein **Legat** machen.

Die Uebertragung geſchiehet durch ein **Teſtament** oder letzte Willensverordnung, oder durch Vertrag. **Welche Subjecte Legate** hinterlaſſen können? ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 1 — 44.

Wie ſie hinterlaſſen werden müſſen? ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 45. ꝛc.

§. 79.

Von der Erlangung des Eigenthums durch Verjährung.

Die **Verjährung** beſtehet überhaupt in der **Erlangung eines Rechtes, vermöge des, einen gewiſſen Zeitraum fortgeſetzten ungeſtörten Beſitzes**; Ins beſondere aber wenn vom Eigenthume die Rede iſt, in Erlangung des Eigenthums, vermöge des einen gewiſſen Zeitraum hindurch **fortgeſetzten ungeſtörten** Beſitzes.

Nicht ein jeder **Beſitz** einer Sache oder eines Rechts, iſt **hierzu hinreichend**; ſondern bloß ein ſolcher, der mit der **Meinung**, daß die Sache oder das Recht, in deſſen Beſitz wir uns befinden, **wirklich** unſer **Eigenthum** ſey, verknüpft iſt.

Man ſagt zwar im gemeinen Leben gewöhnlicher Weiſe, auch von demjenigen, der eine Sache bloß in **Verwahrung** oder **Pfandweiſe** überkommen, oder ſich wiſſentlich eines fremdem Rechtes **angemaßet** hat, daß er im Beſitze davon ſey.

Allein mit dem **Bewußtſeyn** einer ſolchen Ueberkömmung eines fremden Rechtes oder einer Sache, kann die Meinung, daß ſie unſer Eigenthum ſey, nicht beſtehen, und es heiſſet deßhalb im rechtlichen Verſtande, auch von dem, der eine Sache auf ſolche Art an ſich gebracht hat, nicht einmahl, daß er ſie im Beſitze, ſondern nur — daß er ſie in ſeinem **Gewahrſam** habe.

Hat hingegen jemand eine Sache oder ein Recht auf einem **rechtmäßigen Wege**, wodurch das Eigenthum übertragen werden kann, als durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, Vermächtniſſe von einem andern überkommen, den er für den **rechten Herrn** gehalten, der es aber dennoch **nicht gewesen** iſt, ſo iſt ſeine **Meinung**, daß dieſe Sache oder das Recht auf dieſem rechtlichen Wege ſein Eigenthum geworden ſey, **gegründet**, und ſie kann, vermöge des, den **geſetzmäßigen Zeitraum hindurch fortgeſetzten ruhigen Beſitzes** wirklich ſein Eigenthum werden, dergeſtalt: daß er ſich gegen die Anſprüche des nach Verlauf dieſes Zeitraums ſich meldenden alten Eigenthümers durch die **Verjährung** zu ſchützen vermag, und dieſer ſeines **vormahligen Rechtes verluſtig** erkläret werden muß.

Hieraus folget alſo die **Regel**: daß derjenige, der, durch Verjährung ein Recht erlangt zu haben behauptet, ſolches —

1) auf eine rechtmäßige Art überkommen;

2) von dem ältern Rechte eines dritten nichts gewußt haben müſſe.

Bloß bey **Erlangung gewiſſer Gerechtſame** oder **Grundgerechtigkeiten** auf das Grundſtück eines andern, vertritt die bloße Wiſſenſchaft und Zulaſſung des rechten Herrn, die Stelle der rechtmäßigen Erwerbungsart. Z. B. wenn jemand ſein Vieh in dem Walde ſeines Nachbarn zu weiden ſich anmaßet, und dieſer läſſet es ohne Widerſpruch die zur Verjährung erforderliche Reihe von Jahren hindurch zu, ſo erlanget jener dadurch ein Recht zur Viehweide in dem Walde ſeines Nachbarn, und dieſer iſt nicht mehr befugt, ihm ſolches zu verſagen *).

§. 80.

Von der Wirkung der Verjährung.

Durch die Verjährung 1) erlanget man entweder ein Recht, oder 2) man ſchließet einen andern von einem Rechte aus, welches er auf unſer Eigenthum gehabt hat.

Erſtere wird die **erwerbende**, und letztere die **erlöſchende Verjährung genannt.**

Jene, (die erlangende Verjährung) iſt aus dem, was im vorigen Paragraphe davon geſagt worden, zu erkennen.

Dieſe, (die erlöſchende Verjährung) aber iſt vorhanden, wenn z. B. jemand aus unſerm Walde Holz zu hohlen ein Recht gehabt, und dieſes Recht in einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraume nicht ausgeübet hat.

Zur Verjährung werden nach Beſchaffenheit der Sache 10, 20, 30, 40, und mehrere Jahre erfor-

*) Man ſehe Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 390 — 664.

dert. Zu der letztern gehören alle dem Staate zuſtehende Waldungen, auf welche niemand eher als in einem Zeitraume von vierzig Jahren durch die Verjährung ein Recht erlangen kann.

Mehr. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 665 — 669.

Fünftes Kapitel.

Von der Bezeichnung des Waldeigenthums. (Begrenzung)

§. 81.

Von der Bezeichnung des Waldeigenthums überhaupt.

Der zweyte Gegenſtand, worauf beym **Waldeigenthume** zu ſehen iſt, beſtehet in der **Bezeichnung** desſelben, **durch richtige Grenzen**.

Die Grenze eines Grundſtückes iſt die äußerſte Linie, welche es umfaſſet, und von den unmittelbar daran liegenden Grundſtücken ſcheidet.

In allen Fällen, wo eine Beſtimmung der Grenzen erforderlich iſt, müſſen dieſelben **deutlich bezeichnet werden**. Im erſten **Theile dieſes Werkes** §. 414 — 417 iſt dieſer Gegenſtand und was dem Forſtmanne dabey obliegt, practiſch abgehandelt worden; daher alles dieſes am angezeigten Orte eingeſehen werden kann. Es bleibt alſo hier nur übrig, das **Rechtliche** bey Grenzſcheidungen zu bemerken.

§. 82.
Wie Grenzſcheidungen anzulegen ſind.

Die Grenzen mögen durch Raine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel beſtimmt werden, ſo müſſen dergleichen Zeichen doch ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden können.

Wege, Fußſteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, ſollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Graben, ſondern durch Steine, Pfähle, Bäume oder Hügel geſchiehet, müſſen dieſe Grenzzeichen ſo angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem Zeichen zum andern beſtimmt werde.

Vorſtehende Regeln ſind ſo wohl bey Beſtimmung bisher ſtreitig geweſener, als bey Erneuerung unſtreitiger Grenzen zu beobachten.

§. 83.
Von Ausmittelung ſtreitiger Grenzen.

Auf Wiederherſtellung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen, iſt jeder benachbarte Beſitzer anzutragen wohl befugt.

Dieſe Befugniß kann durch keine Verjährung erlöſchen. Wohl aber kann die Vorjährung Statt finden, wenn der Grenzzug ſelbſt — nicht ſtreitig iſt, ſondern ein Nachbar, jenſeits desſelben etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechts-verjährten Beſitz erworben zu haben behauptet, (ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 660. 661. 662.)

Grenzen ſind **verdunkelt**, wenn keine von beyden Theilen dafür anerkannte Merkmahle mehr vorhanden ſind. Daraus alſo, daß ein oder der andere Grenznachbar bey ſeinem Grundſtücke, die in ältern Regiſtern oder Vermeſſungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angibt, folgt noch keine Verdunkelung der Grenze.

Bey **Wiederherſtellung** verdunkelter Grenzen muß vorzüglich auf die vorhandenen **Urkunden** geſehen, und nach dem Inhalte derſelben beurtheilet werden: ob die von einem oder dem andern Theile angegebenen Grenzzeichen dafür wirklich zu achten ſind; wobey auf die **Ausſage glaubwürdiger Zeugen** mit Rückſicht zu nehmen iſt.

Wenn die vormahligen **tüchtigen Grenzen**, **gar nicht auszumitteln** ſind, ſo muß das **ſtreitige Stück** unter die Grenznachbaren **getheilet** werden; wobey auf das **Verhältniß des bisherigen Beſitzſtandes** der Parteyen zu achten iſt. Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVII. §. 372 — 382.

§. 84.
Von Grenzerneuerungen.

Um die **Verdunkelung** der Grenzen zu **verhüthen**, iſt jeder **Beſitzer** ſeinen Nachbaren zu **deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.**

Die **Koſten** einer ſolchen Grenzerneuerung müſſen von ſämmtlichen Nachbaren, **nach Verhältniß der Länge** ihres Antheils an der Grenzlinie getragen werden.

Die **Zuziehung aller angrenzenden Nachbarn**, mit deren Gründen die aufzunehmende Grenzlinie in Verbindung ſtehet, iſt **ſchlechterdings erfor-**

der-

derlich, und kann außer dem in der Folge eine ſolche Grenzerneuerung nicht angeführet werden.

So wohl die Erneuerung alter, als die Beſtimmung neuer Grenzen, muß alle Mahl mit Zuziehung einer Gerichtsperſon vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten aufbewahret werden, ſ. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XVII. §. 383—388.

§. 85.
Von Grenzverrückungen.

Eine jede heimliche Grenzverrückung iſt ein peinliches Verbrechen, welches harte Strafe nach ſich ziehet. Schon die **Römer** ſtraften deßhalb mit Landesverweiſung oder mit öffentlicher Arbeit.

Kaiſer Carl der fünfte in ſeinem peinlichen Geſetzbuche, beſtimmte Leibesſtrafe nach Rath der Rechtsverſtändigen.

Hiermit ſtimmt auch die Forſtordnung für **die Chur und Neumark** Brandenburg vom 20. May 1720 überein, indem ſelbige ebenfalls im allgemeinen eine empfindliche Leibesſtrafe verordnet, ohne zu beſtimmen, worin ſie eigentlich beſtehen ſolle.

In dem neuen allgemeinen Geſetzbuche oder Landrechte für die **Preußiſchen Staaten** finden ſich hierüber **beſtimmtere Strafgeſetze**.

a) In Abſicht der **Privatgrenzen**: „Wer „aus Eigennutz und um ſeines Vortheils willen, Grenzſteine, oder andere zur Beſtimmung der Privatgrenze geſetzte Zeichen wegreißt, verrückt, oder ſonſt verändert, der ſoll „um den doppelten Betrag des dadurch geſuch-

„ten Vortheils beſtraft werden." Th. 1. Tit. XX. §. 1403.

d) Wird ein ſolcher Frevel an den Grenzen des Staats verübt, ſo kann nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch die Todesſtrafe darauf erkannt werden. Das Preußiſche allgemeine Geſetzbuch beſtimmt indeſſen: „Wer „in der Abſicht dem Staate zu ſchaden, oder „ihn in Streitigkeiten mit ſeinen Nachbarn zu „verwickeln, die Landesgrenzen verrücket oder „verdunkelt, der ſoll vier bis achtjährige Ge„fängniß- oder Zuchthausſtrafe leiden." Th. 1. Tit. XX. §. 137.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechten zur Benutzung des Waldeigenthums.

§. 86.

Von den Arten der Benutzung des Wald-Eigenthums.

Der dritte Gegenſtand des Waldeigenthums, in juriſtiſcher Hinſicht, iſt die Benutzung deſſelben.

Jeder Waldherr hat als ein Eigenthümer ſeines Forſtes oder Waldes, das Recht, ihn vollſtändig zu benutzen, mithin allen Gebrauch davon zu machen, alle Arten von Holzungen daraus zu ziehen, die ohne Zerſtörung und Veränderung der Subſtanz zu nehmen, oder ſonſt, un-

beſchadet des landesherrlichen Obereigenthums zuläſſig ſind, und den Regeln der Forſtwirthſchaft entſprechen.

Die Hauptnutzungen eines Waldes beſtehen:

1) im Holzſchlage;
2) in dem Maſtrechte, oder Eckerigt;
3) im Laub- und Graſungsrechte;
4) im Anpflanzungsrechte;
5) in dem Jagd- oder Weidrechte; wenn das letztere, als ein Regal, dazu verliehen iſt.

§. 87.
Vom Holzſchlag-Rechte.

Dem Waldeigenthümer ſtehet das Recht und die Befugniß zu, alles Holzwerk, es mag hochſtämmig oder Buſchwerk, Hecken und Sträucher ſeyn, in ſeinem Walde ſich zu Nutze zu machen.

Er kann alſo ſowohl a) zu eigenem Gebrauche, als b) zum Verkaufe, an

Nutzholz:
Bauholz, und
Brennholz, eine Quantität hauen und wegfahren laſſen; jedoch muß er ſich dabey denen zum Beſten des Staats vorhandenen Forſtpolizeygeſetzen unterwerfen, und darf alſo nicht den Wald ganz aushauen, oder das junge, noch nicht ſchlagbare Holz niederſchlagen laſſen; ſondern er muß forſtmäßig damit umgehen, und ſich aller forſtwidrigen Devaſtationen ſeines Waldes enthalten.

Wer ſich einer Holzverwüſtung ſchuldig gemacht hat, der muß in der ferneren Benutzung ſei-

nes Waldes auf ſo lange eingeſchränket werden, als zur Wiederherſtellung desſelbe erforderlich iſt.

Eine offenbare Holzverwüſtung durch übermäßige Niederſchlagung einer größern Menge Holzes, als zur Erhaltung der Subſtanz des Waldes ununterbrochen nachwachſen kann, ſolche iſt nach Verhältniß des Werthes des zu viel geſchlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniß, nachdrücklich zu beſtrafen *) (ſ. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 83 — 95.)

Bey der Benutzung des Holzes im Waldeigenthume entſtehet noch die Frage: wie es mit den auf der Grenzlinie ſtehenden Bäumen zu halten ſey?

Dergleichen Bäume gehören den Grenznachbaren gemeinſchaftlich, nach dem Verhält-

*) Dieſes wird öfters zu weit getrieben; denn wenn von den Aufſehen über Privatwälder, der Eigenthümer bey Zeiten angefochten würde, ſo dürfte wohl faſt immer die gänzliche Ruinirung des Waldes unterbleiben, da derſelben mit Nachdruck vorgebeuget werden könnte.

Faſt immer zu ſpät werden die Devaſtations-Prozeſſe anhängig, die weit eher dem Aufſeher, als dem öfters unwiſſenden, verwüſtenden Eigenthümer zur Laſt fallen ſollten. Zur Entſcheidung: ob die Handlungen des Eigenthumes als devaſtirend angeſehen werden können, gehöret unfehlbar —

1) Vermeſſung, und
2) Abſchätzung des Waldes; ferner
3) Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages;
4) Ausmittelung der eigenen und radicirten Bedürfniſſe an Holz;
5) Betrachtung der allgemeinen Beyräthigkeit des Holzes in der Gegend.

Ohne Anwendung dieſer Vorausſetzungen bleiben die richterlichen Erkenntniſſe nur arbiträre, willkürliche Einſchränkungen des Eigenthumes. Ausführlich hiervon handelt das ſechste Kapitel des vierten Abſchnittes.

niſſe, wie ſie mehr auf der einen oder auf der andern Seite über die Grenzlinie ſtehen.

Stehet der Baum gerade mitten auf der Grenzlinie, ſo gehöret er den Grenznachbarn zu gleichen Theilen. Der Regel nach, darf keiner dieſer Nachbaren einen ſolchen Baum eigenmächtig umhauen und ſich zueignen, ſondern er muß es dem andern zuvor wiſſen laſſen, und ſich wegen Theilung des Werthes mit ihm vereinigen *).

§. 88.
Vom Maſtrechte.

Die zweyte Benutzung eines Waldes beſtehet in den Früchten der Fruchttragenden, und der ſo genannten bärenden Bäume; nähmlich, in Eicheln, Buchecken, Kaſtanien und allen Sorten Waldobſtes.

Die Eicheln und Buchecken zuſammen, heiſſen das Eckerig, oder die Maſt.

Unter dem Waldobſte ſind die Kaſtanien, Aepfel, Birnen, Nüſſe, Waldkirſchen und alle Beeren begriffen.

Alle dieſe Waldfrüchte benutzet der Waldeigenthümer nach ſeinen eigenen Gefallen, und er kann ſie entweder mit ſeinen eigenen Vieh aufweiden, ſammeln laſſen, oder an Andere veräußern.

*) Wenn durch den Hieb oder durch den Windbruch ein nahe an der Grenze ſtehender Baum, der eigentlich kein Grenzbaum war, über die Grenzlinie fällt, ſo würde er auf ſolcher getrennet und getheilt werden müſſen. Iſt es ein gemeinſchaftlicher Grenzbaum, ſo müßte er demjenigen ganz gehören, auf deſſen Grund er fällt: weil niemand befugt ſeyn kann, auf des andern Grund und Boden — außer ſeinem Eigenthume — zu hantiere.

Das Recht die Waldfrüchte mit dem Viehe zu benutzen, nennet man das **Maſtrecht**, und es **kömmt in der Regel dem Eigenthümer der Bäume zu**; wo die Geſetze, oder wo Verträge nicht ein anderes ausdrücklich beſtimmen.

So lange die Maſtung dauert, müſſen die Reviere, wo die Maſtſchweine ſich befinden, mit der übrigen Hüthungs-Gerechtigkeit **verſchonet** werden.

Die **Maſtzeit dauert** eigentlich **achtzehn Wochen**, wenn Vor- und Nachmaſt Statt findet, und ſie fängt nach der Regel mit dem Tage Bartholomäi (den 24. Auguſt) an.

Die Schonung der Maſtreviere muß aber nicht nur bey voller Maſt geſchehen, ſondern auch alsdann: wenn nur Sprangmaſt zur Nothdurft des Eigenthümers, oder zur Einführung fremder Schweine, zulänglich iſt *).

Was die Früchte der an den **Grenzen** ſtehenden Bäume anlanget; ſo gehören ſolche demjenigen, auf deſſen Grundſtück ſie beym Abfallen liegen bleiben.

Von Benutzung der Maſt, und wie es in Abſicht deren Schätzung auf Volle- Halbe- und Sprangmaſt zu halten iſt, wird im **erſten Theile** dieſes Werkes §. 376 — 379. ausführlich erkläret.

§. 89.

Vom Laub- und Graſungs-Rechte.

Dem Waldeigenthümer gebühren auch **drittens: alle übrige Nutzungen**, die von der **Oberfläche des Bodens** erhalten werden können, ohne

*) Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 187 — 196.

daß die Subſtanz des Waldes dadurch verderblich verändert wird.

Nähmlich alle Arten von **Graſungen** und abgefallenem **Baumlaube**. Er kann die vorhandenen Gräſer entweder abſchneiden und nach Hauſe hohlen, oder ſie mit ſeinem, oder mit andern Viehe abhüthen laſſen *).

Die **Waldhüthung** heiſſe im Gegenſatze des **Maſtungsrechtes**: die **Blumenhuth**.

Werden in Anſehung gewiſſer Hausthiere durch **Forſtpolizey-Verordnungen**, einige allgemeine **Einſchränkungen** dieſes Hüthungs- oder Weide-Rechts im Waldeigenthume gemacht; ſo muß der Eigenthümer ſich denſelben ebenfalls unterwerfen. Zum Beyſpiele: dergleichen ſind in den Preußiſchen Staaten in Abſicht der Ziegen vorhanden, daß ſolche nicht in den Wäldern geweidet werden ſollen.

§. 90.

Von dem Rechte zur Holzkultur.

Zu der Benutzung eines Waldes kann ferner, **viertens**, auch der **Anbau** oder das Anpflanzen **des Holzes** gezogen werden, weil die **Holzkultur** nach Gründen der Forſtökonomie zur fortwährenden Dauer der vornehmſten Benutzung des Waldeigenthumes **ſchlechterdings nothwendig** iſt.

*) Was über die Waldweide forſtmäßig zu ſagen iſt, findet ſich im erſten Theile dieſes Werkes §. 381. ſo auch über die Nutzung des Laubſammelns und Streuharkens daſelbſt §. 390.

Da dieſe Gegenſtänden jetzt nicht als Servitute, ſondern als Rechte des Eigenthümers betrachtet werden, dem es frey ſtehet ſich derſelben zu bedienen oder nicht, ſo wird die Nachweiſung der forſtmäßigen Bedenklichkeiten hier nicht überflüſſig ſeyn.

Nicht allein aus der Natur des Eigenthums folgt es ſchon von ſelbſt, daß ein jeder Waldeigenthümer hierzu berechtigt ſey und ihm die Befugniß gebühren müſſe, zu dem Ende in ſeinem Walde — Schonungen anzulegen, ſondern es ſind gegenwärtig, nachdem man wegen dereinſtigen Holzmangels faſt überall in Beſorgniß gerathen müſſen, mehrere Polizey-Verordnungen gegeben worden, wodurch den Waldeigenthümern der Holzanbau ausdrücklich anbefohlen, und dagegen die Beſchädigung des jungen angepflanzten oder angeſäeten Holzes bey mancherley nahmhaften Strafen — nach den Umſtänden verbothen wird.

Selbſt die Servitut der Hüthungsgerechtigkeit eines Dritten, bekömmt daher billige Einſchränkung: auf ſo weit, als an Schonungen zur Erhaltung der Subſtanz des Waldes der Hüthung entzogen, und dieſe in einem gewiſſen Theile des Waldes auf eine Zeit lang, nähmlich — bis das junge Holz dem Viehe aus dem Maule gewachſen iſt, eingeſtellt werden muß. (ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 138. ferner Tit. XXVII. Abſchnitt. IV.)

Durch dieſe immer nothwendig bleibende Einſchränkung, entſtehet die Aufhebung der Hüthung auf einem gewiſſen Theile des Waldes, der ehedem ganz behüthet worden iſt; weil die Schonungen ſich in dem Verhältniſſe folgen, daß wie die eine wieder zur Hüthung aufgegeben wird, eben ſo viel wieder in Schonung gelegt werden muß.

Nach der Verfaſſung in den Königlich-Preußiſchen Landen, kann der ſechste Theil alles Forſtgrundes, der Hüthung entzogen werden.

Wenn die Wiederherſtellung eines ruinirten Waldes nicht möglich iſt, ohne den Viehſtand, welcher auf die Hüthung gebracht werden kann, einzuſchränken: ſo müſſen die Hüthungsberechtigten eine ſolche Einſchränkung auf ſo lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverſtändigen nothwendig iſt, ſich gefallen laſſen.

Feldhüthungen zum Holzwuchſe zu hegen, iſt der Eigenthümer nur in ſo fern befugt, als es ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hüthungsberechtigten geſchehen kann, oder dieſe auf andere Art angewieſen werden können.

Die angelegten Schonungen überhaupt müſſen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art gehörig befriedigt, oder doch die Grenzen derſelben ſo kennbar bezeichnet und verſtrohwiſchet werden, daß die Hüthungsberechtigten dieſe Grenzen, ohne eigenes Verſehen — nicht überſchreiten können.

Iſt dieſes geſchehen: ſo iſt der Eigenthümer berechtigt, das in ſolchen Schonungen übertretende Vieh zu pfänden. Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 170 — 186. und das hier folgende: Von der Wirkung des Eigenthums.

§. 91.
Von dem Jagdrechte.

Endlich kann zur Benutzung des Waldeigenthums auch fünftens die Jagd gerechnet werden, wenn der Eigenthümer des Waldes die Befugniß hat, auf ſeinem Grundſtücke das Wildbret.

1) aufzuſpüren;
2) zu verfolgen;

3) zu fangen oder zu ſchießen, und
4) ſich zuzueignen;

welches das Jagdrecht oder die Jagdgerechtigkeit genannt wird.

Die Jagdgerechtigkeit gehöret zu den niedern Regalien, und kann den Privatperſonen nur ſo — wie dieſe überhaupt erworben werden. S. Landrecht Th 2. Tit. XVI. §. 39.

Im Mangel anderer Beſtimmungen, gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel in ſo fern beydes zur Speiſe gebraucht zu werden pfleget, zur ausſchließenden Jagdgerechtigkeit ſ. ebendaſ. §. 32.

Andere wilde Thiere ſind in der Regel ein Gegenſtand des freyen Thierfanges.

Die Jagd wird bekannter Maßen —

1) in die Hohe;
2) in die Mittlere, und
3) in die Niedere eingetheilet.

Welche Arten von Wild in die eine oder andere Klaſſe gehören, iſt durch Geſetze in jedem Lande, ja in jeder Provinz, verſchieden beſtimmt.

Wer das Recht zur einen oder zur andern hat, kann ſolches mit Genehmigung des Obereigenthümers, an einem dritten überlaſſen, der zum Beſitze desſelben fähig iſt, folglich auch es verpachten *).

*) Kameraliſtiſche und polizeymäßige Behandlung der Jagden ſ. erſten Theil dieſes Werkes §. 421 — 426.

§. 92.
Von Einſchränkung der Jagdnutzung im Waldeigenthume.

Urſprünglich ſtand die Jagd einem jeden Menſchen frey. In der Vorzeit wurde indeſſen durch das canoniſche Recht den Geiſtlichen das Jagen verbothen, und ſpäter — dieſes Verboth durch eine Conſtitution Kaiſer Friedrichs auch auf die Weltlichen erſtreckt. Zu den Zeiten Kaiſer Carl des Großen fing man an, die Jagd als ein landesherrliches Vorrecht zu betrachten, es dem Adel zu Lehn zu ertheilen, und an vielen Oertern — Privatperſonen ganz davon auszuſchließen, ſo daß es auch noch heut zu Tage vielen von Adel nicht vergönnet iſt, in ihren eigenthümlichen Wäldern die Jagd zu exerciren.

Hier könnte die Frage entſtehen: ob die Fürſten mit Recht oder Unrecht ihren Unterthanen, die urſprünglich und nach dem Naturrechte freye Jagd verbothen haben?

Es iſt ſchon §. 45. erwähnet, daß die Geſetze des Rechts der Natur ſich in befehlende, verbiethende, und in erlaubende theilen. Jene ſind unveränderlich, und alſo der Macht und Ermäßigung keines Menſchen unterworfen; die letztern hingegen leiden täglich ihre Abänderungen, weil ſie nichts gewiſſes anbefehlen, ſondern es der Willkür der Menſchen überlaſſen.

Zu den letztern gehört das Recht der Jagd, denn das Recht der Natur ſagt nicht, daß ein jeder Menſch ſich der wilden Thiere nothwendiger Weiſe anmaßen müſſe, ſondern nur; daß ſie in niemands Eigenthum ſind, und ſie ſich ein Jeder zueignen könne.

Die natürliche Befugniß alſo zur Ausübung der Jagd den Unterthanen nicht zu verſtatten, dazu könnten die Regenten mehrere ſehr triſtige Bewegungsgründe haben.

Unter die vornehmſten könnte man zählen:

1) daß der gemeine Mann unfehlbar von dem nothwendigen Ackerbau, und von der Handarbeit abgehalten und an **Müßiggang zum Nachtheile des Staats**, und

2) bey Gelegenheit des Jagens und des Aufenthaltes in den Wäldern, auch wohl gar an **Räubereyen** gewöhnet werden könnte, und endlich

3) daß durch das einem jeden frey geſtellte Jagen, **allerhand Sorten** ſehr nützlichen **Wildbretes ganz und gar vertilget werden würden.**

Da nun vermöge der landesherrlichen Hoheitsrechte, die Regenten berechtigt ſind, alles dasjenige anzuordnen, was die Wohlfahrt des Landes befördern kann; ſo gebühret ihnen auch das Recht: die natürliche Freyheit der Unterthanen, die Ausübung der Jagd, ſo bald des Landes Wohlfahrt es erfordert — einzuſchränken, darüber zu ſchalten, und ſie ſich allein vorzubehalten.

Die **Jagdgerechtigkeit** wird daher heutiges Tages **aus vollkommen rechtlichen Gründen** zu den **landesherrlichen Vorrechten** oder Regalien gezählet, (ſiehe Th. 1. dieſes Werkes, §. 421 — 426.)

Sie iſt ſolcher Geſtalt zwar **nicht mit dem Privatwaldeigenthume unzertrennlich**, denn es gibt viele Waldeigenthümer, die ſie nicht haben: **nichts deſto weniger aber gehöret ſie urſprünglich mit**

zu der Benutzung eines Waldes, die nur nach heutiger Verfaſſung dahin eingeſchränket worden iſt, daß kein Waldeigenthümer derſelben ſich ohne beſondere Vergünſtigung des Landesherrn bedienen darf.

§. 93.

Von der Erlangung des Jagdrechts.

a) durch Vergünſtigung.

So wie nun die Regalien überhaupt

1) durch Vergünſtigung des Regenten;
2) durch Verjährung, und was die erſtere betrifft, wiederum durch Privilegien oder Begnadigungen, oder durch Belehnungen erlanget werden, ſo finden auch dieſe beyden Erwerbarten bey der Jagdgerechtigkeit Statt, und es wird ſolche durch Vergünſtigung und Verjährung erlanget.

Wenn das Recht, Wildbret zu jagen, durch ein Privilegium verſtattet wird, ſo iſt ſolche Begünſtigung ſo zu verſtehen: daß einem Dritten an ſeinen Rechten dadurch nicht geſchadet werde. Denn man kann nie vermuthen: daß der Regent einem Dritten, das ihm zuſtehende Recht habe kränken, oder ihm gar entziehen wollen.

Bey dieſer Art der Vergünſtigung ſo wohl hauptſächlich bey der Belehnung, fällt inſonderheit die Frage vor: wenn ein Fürſt jemand mit den Jagden überhaupt belehnet hat, ob alsdann dem Vaſallen das Recht gebühre, alle Sorten Wildbret ſich zuzueignen?

Wenn dieſe Frage aus den Rechten auszumachen iſt; ſo ſcheinet es, daß eine ſolche allgemeine

Vergünſtigung ſich auf alle Arten von Wildbret erſtrecken müſſe.

Allein heutiges Tages kann hierüber kein Zweifel mehr entſtehen; indem, ſonderlich in Deutſchland **durchgängig** angenommen wird: daß durch eine ſolche generelle Conceſſion der Jagden, dem Vaſallen nur die Erlaubniß ertheilet worden,

das kleine Wildbret

ſo zur niedern Jagd gehöret und gerechnet wird, einzufangen, **nicht aber**

das Roth- und Schwarz- oder Rehwild,

und daß alſo **zur Ausübung der Hohen- und Mitteljagden erforderlich** werde, **daß ſolcher im Lehnbriefe ausdrücklich Erwähnung geſchehen müſſe. Wenn es hingegen im Lehnbriefe hieße:** daß der Vaſall **mit allen und jeden Jagden** beliehen würde; ſo iſt ohne Zweifel **die Mittel- und** auch die **Hohe-Jagd mit darunter zu verſtehen,** ſ. Allgem. Landrecht ꝛc. Th. 2. Tit. XVI. §. 39—44.

§. 94.

Von der Erlangung des Jagdrechts.

b) durch Verjährung.

Die zweyte Art das Jagdrecht zu erlangen iſt die Verjährung.

Die Verjährung überhaupt, iſt ſchon oben §. 79. 80. erkläret, daß ſelbige nähmlich in Erlangung eines Rechts, vermöge des, einen gewiſſen Zeitraum hindurch fortgeſetzten, ungeſtörten Beſitzes beſtehe.

Hier fragt es ſich nun:

wie lange Zeit erfordert werde, das Jagdrecht durch Verjährung zu erwerden?

Es iſt hierbey ein Unterſchied zu machen;

a) ob ſie wider den Landesherrn, oder

b) wider einen Privatmann gerichtet iſt.

Zu einer Verjährung gegen den Landesherrn, wird nach dem Preußiſchen Landrechte ein Zeitraum von vier und vierzig Jahre erfordert. (Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 629. ꝛc.)

Gegen einen Privateigenthümer hingegen iſt nach den Umſtänden eine Zeit von zehen, zwanzig oder dreyßig Jahren hinreichend.

Kann man nähmlich nachweiſen, daß man redlicher Weiſe, auf eine in den Rechten gegründete Art, zum Beſitze des Rechts gelanget ſey, ſo iſt eine Zeit von zehen Jahren genug, wenn der rechte Eigenthümer ſich gegenwärtig befunden.

Iſt er abweſend, ſo ſind zwanzig nothwendig.

Iſt er zum Theile abweſend, und zum Theile gegenwärtig geweſen; ſo werden die Jahre der Abweſenheit entweder halbiret, oder die Jahre der Gegenwart verdoppelt.

Kann jemand die vorhin gedachte Erlangung des Beſitzes nicht nachweiſen; ſo werden dreyßig Jahre zur Verjährung erfordert.

Bey der Verjährung iſt überhaupt zur Regel anzunehmen: daß durch ſelbige ſo viel erlanget ſey, als man in Beſitz gehabt hat.

Wer alſo nur das kleine Wildbret (Haſen, Repphühner ꝛc.) ſich zugeeignet, oder die niedere Jagd exerciret, des großen Wilbrets, oder der mittlern und hohen Jagd aber ſich enthalten hat, der iſt auch

nach vollendeter Verjährungszeit nur befugt, jenes einzufangen und zu ſchießen, und kann ſich das letztere nicht ebenfalls anmaßen *).

§. 95.
Von dem Rechte zur Jagdfolge.

Ein Jagdberechtigter, darf ſich nur das Wildbret zueignen, das in ſeinem Jagdbezirke, innerhalb der Grenze gefället, und geblieben iſt.

Jede Verfolgung außer dem eigenen Jagdbezirke, iſt eine Verletzung des fremden Territorial-Rechtes, mithin unerlaubt und ſtrafbar.

Daher kann man die Jagdfolge, die in Verfolgung des angeſchoſſenen, angehetzten Wildes auf eines andern Grund und Boden beſtehet, nur durch beſondere Verträge, Vergünſtigung oder Verjährung erhalten.

Gewöhnlich pfleget der Landesherr das Recht der Jagdfolge auf das Eigenthum der Jagdberechtigten Unterthanen auszuüben. Jedoch leidet auch dieſe Regel häufig ihre Ausnahmen.

Der umgekehrte Fall hingegen pflegt nicht leicht Statt zu finden, ſondern mehrentheils ſind die jagdberechtigten Unterthanen ſchuldig, es dem nächſten landesherrlichen Forſtbedienten zu melden, wenn ſie ein Stück Wild angeſchoſſen haben, und ſolches in das Territorinm des Landesherrn übergetreten iſt.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 130 — 140. Unbefugte Folge ſ. Th. 2. Tit. XX. §. 315 — 321.

§. 96.

*) S. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. IX. §. 665 — 667.

§. 96.

Von verſchiedener Beſitzung des Jagdrechts.

a) **Gemeine Jagd zum Waldeigenthume gehörig als Realrecht.**

Das jagdberechtigte Waldeigenthum gehöret entweder

a) **einer Perſon allein, oder**

b) **mehreren** gemeinſchaftlich.

Letztern Falls entſtehet eine beſondere Art der Jagden, die man die **gemeine Jagd** nennt.

Die Art wie ſolche unter den Intereſſenten zu benutzen iſt, beruhet bloß auf die darüber laufenden **Verträge.**

b) **Vom Waldeigenthume getrennte Jagdgerechtigkeit** (als Servitut.)

Bisher iſt die Jagd als ein Theil der Benutzung des Waldeigenthums abgehandelt, aber auch bereits erwähnet worden, — daß ſie mit dem Waldeigenthume nicht **nothwendig verbunden** ſey; daß ſie vielmehr nach heutiger Staatverfaſſung zu den Regalien gehöre, und kein Eigenthümer ſich derſelben ohne beſondere Vergünſtigung des Regenten anmaßen dürfe: obwohl es außer Zweifel iſt, daß verſchiedentlich noch manche dergleichen **Eigenthümer** ſich finden können, welche die Jagdgerechtigkeit aus ältern Zeiten her, ehe ſie ein **Regal geworden** — ohne ausdrückliche Conceſſion des Regenten — **als ein eigenthümliches Recht** beſitzen. So wie nun das Waldeigenthum ohne Jagdgerechtigkeit ſehr wohl beſtehen kann, eben ſo kann auch dieſe von **Perſonen** oder ganzen **Fami-**

lien, die kein Waldeigenthum haben, beſeſſen werden.

Dieſe **vom Waldeigenthume getrennte Jagdgerechtigkeit** gehört zwar eigentlich nicht hierher, wo die **Jagd bloß als eine Benutzung des Waldeigenthums** betrachtet worden. Nichts deſto weniger wird es nicht vom Zwecke entfernen, wenn der Kürze und des Zuſammenhanges wegen, allhier etwas davon eingeſchaltet wird, um nicht dieſes in der Folge bey den **Servituten** nachhohlen, und beſonders abhandeln zu dürfen.

c) **Als perſönliches Recht.** (1. Auf Lebenszeit.)

Sie kann von **einzelnen Perſonen** oder ganzen **Familien**, wie ſchon geſagt iſt, entweder durch Conceſſion oder durch Verjährung **erlanget** werden.

Jedoch bleiben ſie in dieſem Falle immer nur ein **perſönliches Recht**; wo hingegen ſie in jenem Falle, wenn ſie mit dem Waldeigenthume verknüpft iſt — ein dingliches oder **Realrecht** ausmachet.

Iſt ſie ohne der Erben zu gedenken nur **einzelnen Perſonen verliehen** worden; ſo fällt ſie nach dem Tode des Beliehenen, an den Obereigenthümer zurück, und die **Erben können keinen Anſpruch daran machen.**

(2. Bis zum Ausſterben der Familie.)

Wenn aber eine **ganze Familie damit beliehen** worden, ſo **verbleibt** ſie **bey derſelben**, bis ſie ganz ausgeſtorben iſt, und fällt nur alsdann erſt dem Obereigenthümer wieder anheim.

Eine **durch Verjährung** erlangte **Jagdgerechtigkeit**, wird **alle Mahl auf die Erben übertragen.** Nur alsdann erſt, wird ſie als ein erledigtes Gut wieder ein Eigenthum des Staates,

wenn gar keine Erben des letztern Beſitzers vorhanden ſind.

§. 97.
Von den Wirkungen des perſönlichen Jagdrechtes, gegen den Waldeigenthümer.

a) In Abſicht der Einſchränkung des Holzſchlages.

Wenn die Wirkungen ſolcher perſönlichen Jagdgerechtigkeiten in Rückſicht des Waldeigenthümers, auf deſſen Grund und Boden das Recht haftet — erwogen werden; ſo entſtehet die Frage:

> **ob der Herr des Waldes befugt ſey, ihn** zum Nachtheil deſſen, dem das Jagdrecht darin zuſtehet, entweder ganz **auszurotten, oder doch größten Theils lichte zu machen?**

Dem Herrn des Waldes kann nicht verwehret werden, denſelben forſtmäßig und ohne Beſchädigung der Wildbahne zu benutzen. **Er kann** aber **nicht zum Nachtheile der Jagd die Form des Waldes verändern**, es mag nun die Jagdgerechtigkeit in dem fremden Walde durch Begnadigung oder Belehnung, oder durch Verjährung erlanget ſeyn. Denn es iſt bekannt — Rechtens: **daß ein Eigenthumsherr auf dem Seinigen nichts unternehmen darf, was zum Schaden deſſen, der einiges Recht darauf hat, gereichen könnte.**

Denn wenn gleich auch die Regel richtig iſt: **daß ein jeder mit dem Seinigen ſchalten kann wie er wolle**, und daß er auf ſeinem Grundſtücke auch etwas thun könne, **woraus einem Drit-**

ten ein Nachtheil erwächſet; ſo begreifet ſie doch alle Mahl die Einſchränkung; — wenn dieſer nicht ſchon ein Recht darauf erlanget hat.

b) In Abſicht der Ausſchließung des Eigenthümers von der Jagd.

Bey der durch Verjährung in einem fremden Walde erlangten Jagdgerechtigkeit, kann auch die Frage entſtehen: ob der Jagdberechtigte befugt ſey, dem Eigenthümer des Waldes das Jagen zu verwehren?

Nach den Rechten leidet die verneinende Beantwortung dieſer Frage keinen Zweifel. Denn das Recht Handlungen zu unternehmen, die von unſerm freyen Willen abhängen, ob wir ſie thun oder unterlaſſen wollen, kann durch das bloße Unterlaſſen nicht verjähret werden. Derjenige alſo, der durch Verjährung die Befugniß erlanget hat, in einem fremden Territorium zu jagen, hat dadurch noch nicht das Recht erlanget, den Eigenthümer davon auszuſchließen.

Ein anderes wäre es: wenn er dem Eigenthümer das Jagen ausdrücklich unterſaget, dieſer ſich bey einem ſolchen Verbothe beruhigt, und ſich der Jagd, den zur Verjährung eines Rechts erforderlichen Zeitraum hindurch enthalten hätte.

§. 98.

Von der Koppeljagd.

Die Jagdgerechtigkeit auf einem andern Grundſtücke, gebühret entweder einem allein, oder mehreren Perſonen zugleich.

Letztern Falls iſt eine ſo genannte Koppeljagd vorhanden, die ſonſt auch Geſamtjagd und Mitjagd genannt wird.

Sie beſtehet in einem Rechte, auf eines andern Grund und Boden, entweder mit dem Herrn des Grundſtückes, oder mit einem Andern gemeinſchaftlich zu jagen.

Sie iſt von der §. 96. a. gedachten Gemeinjagd ganz unterſchieden; indem jene nur von Miteigenthümern als ein Realrecht, dieſe aber von Fremden als ein perſönliches Recht exerciret wird.

Da vorhin ſchon angemerket worden iſt, daß der Regel nach niemand auf einem fremden Gute zu jagen berechtiget ſey, ſo folgt daraus, daß diejenigen, die ſich der Koppeljagd auf fremden Boden anmaßen, ihre Befugniß hierzu erweiſen müſſen.

Es kann aber dieſe Befugniß auf eben die verſchiedene Art erlanget werden, als wie bey der Jagdgerechtigkeit überhaupt ſchon gezeiget worden.

Bisweilen pflegt ſich dieſelbe auf alte Verträge, väter- oder brüderlicher Erbtheilung zu gründen. Denn es können Fälle ſich ereignen, daß verſchiedene Erbſchafts-Intereſſenten, eines mit Jagdgerechtigkeit beliehenen Gutes, das Gut ſelbſt einem unter ihnen eigenthümlich zuſchlagen, wegen wechſelſeitiger Vergünſtung der Koppeljagd aber, ſich mit einander vergleichen.

Wegen der häufigen bey der Koppeljagd vorfallenden Zänkerey — und gänzlichen Ruin der Jagd, iſt es indeſſen immer rathſam, einem jeden Intereſſen lieber einen gewiſſen Diſtrict ausſchließlich anzuweiſen, und dadurch ſolche Gemeinheit zu heben.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 158 — 169.

§. 99.

Von der Gnadenjagd, und von der Pachtjagd.

Noch eine beſondere Art der Jagden iſt die ſo genannte Gnadenjagd. Selbige beſtehet in einer, von dem, der das Jagdrecht hat, erlaubten Vergünſtigung, das Wild, wozu er ſelbſt befugt iſt, zu fangen oder zu ſchießen, und ſich zuzueignen.

Sie wird nur bittweiſe verſtattet, kann alſo zu allen Zeiten widerrufen werden; wenn Conceſſion oder Verträge nicht ein Anderes beſtimmen.

Wer die Jagdgerechtigkeit entweder mittelſt Belehnung, oder durch Verjährung erhalten hat, iſt auch befugt, die Gnadenjagd einem andern zu verſtatten.

Keineswegges aber kann derjenige, der die Gnadenjagd ſolcher Geſtalt von jemanden erhalten hat, ſie an einen andern abtreten, denn keine aus beſondern Gnaden ertheilte Privilegien oder Vergünſtigungen, können an andere abgetreten werden, ohne ausdrücklich — hierzu erhaltene Einwilligung deſſen, von dem ſie herrühren.

So wie der Inhaber des Jagdrechtes befugt iſt, die Jagd einem andern aus Gnaden und unentgeltlich zu verſtatten, ſo iſt er es, ſie gegen einen Zins zu verpachten, und es tritt bey der Pachtung einer Jagd alles dasjenige ein, was von der Gnadenjagd geſagt worden iſt, und was die Rechte auch überhaupt wegen Pachtungen beſtimmen. ſ. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XXI. §. 258. ꝛc. Th. 2. Tit. VII. §. 34. ꝛc.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß von einem jeden Jagdberechtigten überhaupt, die Schon- und Setzzeit in Acht zu nehmen ſey, welches weiter nicht mehr hierher ſondern zum Forſtpolizeyrechte gehöret; ſo wie man bey Ausübung der Jagd aller Art, den deßfallſigen Polizeyverordnungen nachzuleben verbunden iſt.

Ueberhaupt muß die Jagdgerechtigkeit von jedermann ſo ausgeübet werden, daß er nicht weiter gehet, als er durch Verträge oder Conceſſion, oder überhaupt durch ſeine Verhältniſſe gegen andere Menſchen ſolches zu thun, berechtigt iſt, und daß keinen Andern dadurch Schaden zugefüget werde.

Siebentes Kapitel.

Von der Wirkung des Waldeigenthums.

§. 100.

Erklärung der Wirkung des Eigenthums.

Die Wirkung des auf mancherley Arten erworbenen Eigenthums oder Rechtes beſtehet darin: alle Andern von dem Gebrauche desſelben auszuſchließen, die nicht dazu befugt ſind.

Ein Mahl, — weiſen die Geſetze Mittel an, ſein Eigenthum gegen Anſprüche und Beeinträchtigungen eines Dritten gerichtlich zu ſichern; insbeſondere aber — verſtatten auch die Geſetze Mittel, ſich durch außergerichtliche Selbſthülfe wider die Eingriffe Anderer zu ſchützen.

Sein Waldeigenthum nach Anweiſung der Geſetze gerichtlich gegen Beeinträchtigungen unſerer Rechte zu ſichern, ſolches geſchiehet eben ſo — wie in allen beſondern andern Fällen, der gerichtlichen Vertheidigung des Eigenthums, und der Eigenthumsrechte, im gewöhnlichen Wege der Rechtsgelehrten vor dem competenten Gerichte. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XIV.

Es liegt dieſes alſo außer den Grenzen der Forſtrechte im engern Verſtande. Hierher gehöret bloß die Anzeige und Erklärung der Mittel, welche die Geſetze verſtatten, ſich durch außergerichtliche Selbſthülfe wider die Eingriffe Anderer zu ſchützen. Dieß iſt die Pfändung.

§. 101.
Von der Pfändung überhaupt.

Die Pfändung beſtehet in der eigenmächtigen Beſitznehmung einer fremden Sache; in der Abſicht,

a) dadurch ſein Recht gegen die Eingriffe eines Dritten zu vertheidigen, oder

b) den Erſatz eines erlittenen Schadens ſich zu verſichern, oder auch

c) künftige Beeinträchtigungen ſeines Rechts abzuwenden.

Sie iſt eine Art der Privatgewalt, und nur alsdann zuläſſig, wenn der obige Zweck, in den ordentlichen Wegen, durch richterliche Hülfe nicht erreicht werden kann.

Sie findet alſo nur Statt, wenn der Beſchädiger oder Störer unbekannt, unſicher, oder ein Fremder iſt, der innerhalb der Provinz nicht belanget werden kann. Ferner, und beſonders alsdann — wenn die Pfändung das einzige Mittel

iſt, ſich des Beweiſes des geſchehenen Eingriffes, oder des erlittenen Schadens zu verſichern. Gegen **Poſten, Stafetten und Couriere iſt keine Pfändung erlaubt.**

Die Pfändung darf nur auf friſcher That, nachdem die Beſchädigung oder Störung angefangen oder erfolgt iſt, geſchehen.

§. 102.

Wo, wie, und was gepfändet werden könne.

Außerhalb der Grenzen des Ortes oder des beeinträchtigten Revieres, darf niemand den Beſchädiger oder Störer mit Pfändung verfolgen.

Es tritt alsdann die Nachſuchung gerichtlicher Hülfe des Ortes, wohin der Störer ſich begeben hat, ein.

Um der Sache, welche abgepfändet werden ſoll, ſich zu bemächtigen, müſſen **keine gewaltſame, gefährliche Mittel** angewendet werden.

In der Regel ſind nur Vieh und andere bewegliche Sachen oder Geräthſchaften **erlaubte Gegenſtände der Pfändung** *).

*) Von dieſen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig iſt, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberſchlage zu decken, oder ſich des Beweiſes der erlittenen Störung zu verſichern.

Wenn jedoch, wie gegenwärtig in den Königlich-Preußiſchen Landen in Abſicht des Einhüthens in die Schonungen geſchehen, auf jedes betroffene Stück Vieh eine gewiſſe beſtimmte Strafe geſezt iſt, ſo würde die Pfändung der ganzen Herde wohl nicht für geſetzwidrig anzuſehen ſeyn; um ſo weniger, wenn es Gemeinherden ſind, die vielen beſondern Eigenthümern gehören, welche alle die Folgen der Pfändung zu empfinden haben.

Anderes beſtimmt indeſſen das Landrecht Th. 1. Tit. XIV. Abſchn. IV. §. 429.

Perſonen ſollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne ſich zugleich der Perſon zu verſichern, bewerkſtelligt werden kann.

Einer geſetzmäßig unternommenen Pfändung, darf ſich niemand wiederſetzen. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XIV. §. 494. ꝛc.

§. 103.
Von den Pflichten des Pfändenden, nach geſchehener Pfändung.

Der Pfänder muß die geſchehene Pfändung den Gerichten ſo fort anzeigen, und die Pfandſtücken denſelben zur Verwahrung ausliefern; da hingegen muß der Gepfändete dem Pfänder, das in jeder Provinz übliche, beſtimmte Pfandgeld vor Gericht erlegen *).

§. 104.
Von den Pflichten der Gerichte bey geſchehen Pfändungen.

Widerſpricht der Gepfändete vor Gericht der Rechtmäßigkeit der Pfändung, oder läugnet zum Theile oder ganz die Beſchädigung oder Störung, ſo muß ihm darüber rechtliches Gehör verſtattet werden **).

Wer unrechtmäßiger Weiſe gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern koſtenfrey zurückliefern, und demſelben für den entzogenen Gewinn, ſo

*) Wie in Abſicht des Holzdiebſtahls mit der Pfändung zu verfahren ſey, davon wird im erſten Theile dieſes Werkes §. 430. 431. forſtmäßig gehandelt.

**) Nach der Preußiſchen Forſtjuſtizverfaſſung, wird dem Gepfändeten Appellation verſtattet, wenn die in erſter Inſtanz erkannte Strafe über zehen Thlr. beträgt.

wie für den verurſachten Schaden, vollſtändige Genugthuung leiſten, und hat außer dem nach Beſchaffenheit der Umſtände, Geld- Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe verwirkt.

Zur rechtlichen Erörterung gehöret es auch, wenn der Gepfändete behauptet, daß der wirklich vorgefallene Schaden, durch die eigene Schuld und Nachläſſigkeit des Pfändenden entſtanden ſey. Z. B. Wenn nach §. 90. Schonungen angelegt, auf keine Weiſe aber befriedigt, oder bezeichnet ſind, und das Vieh des Hüthungsberechtigten darin unter ſolchen Umſtänden gepfändet worden iſt.

So bald der Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müſſen ihm die Gerichte die abgepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders verabfolgen laſſen; in ſo fern es kein Fremder iſt, welcher vorher Caution zu ſtellen hat.

Dem Pfändenden muß auf ſein Verlangen eine Recognition über die geſchehene Pfändung vom Gerichte auf Koſten des Gepfändeten ertheilet werden, um derſelben ſich gegen dereinſtige Verjährung bedienen zu können.

Die Klage über die Beeinträchtigung muß bey dem ordentlichen Gerichtsſtande, wohin die Sache auch ohne Rückſicht auf die geſchehene Pfändung gehören würde, angeſtellet, und von ſolchem angenommen werden.

Wer bey einer vorfallenden Pfändung den Andern geſchimpft, geſchlagen, beſchädigt, oder gar getödtet hat, wird nach der Strenge der Criminal-Geſetze beſtraft. Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XIV. Abſchnitt IV.

§. 105.
Ueber die Strafen auf Beeinträchtigungen und Störung des Waldeigenthums.

Außer der Schadenserſetzung verordnen die Geſetze bey gewiſſen Beeinträchtigungen des Waldeigenthums, annoch beſondere Beſtrafungen.

Dahin gehören:

a) die Verordnungen wider den Wild- und
b) wider den Holzdiebſtahl.

a) Auf Wilddiebſtahl.

Der Wilddiebſtahl wurde vordem ſehr hart, und ſogar in gewiſſen Fällen mit dem Strange, ja mit Aufſchmieden auf einen lebendigen Hirſch beſtraft. Es war auch erlaubt, einen Wilddieb, der ſich nicht gefangen geben wollte, auf der Stelle todt zu ſchießen.

Heut zu Tage, hat man in den mehreſten Staaten mildere, und der Sache mehr angemeſſene Grundſätze angenommen.

Hernach wurden die Wilddieberenen,

1) die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt ſind, als gemeiner;
2) wenn ſie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein ſchwerer, und
3) an Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltſamer Diebſtahl geſtraft. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1145.

Die Strafgeſetze für die Königlich-Preußiſchen Staaten dieſerhalb, ſ. ebendaſ. §. 315 — 321. Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann, ohne daß es als Jagdexceß oder Wilddieberey betrachtet werden kann, ſ. Th. 1. Tit. IX. §. 149 — 157.

b) Auf Holzdiebſtahl.

Der Holzdiebſtahl, iſt ebenfalls nach Sittlichkeit der Handlung entweder als gemeiner, ſchwerer, oder gewaltſamer Diebſtahl zu betrachten. Denn niemand ſoll ohne Recht, den Andern an ſeinem Eigenthume oder Vermögen beſchädigen, und wer um ſeines Gewinnes, Vortheiles, oder Genuſſes willen, eine bewegliche Sache, wie das Holz, aus dem Beſitze eines Andern ohne deſſen Vorbewußt oder Einwilligung entwendet, der macht ſich eines Diebſtahls ſchuldig.

Wenn jemand etwas entwendet, um ſich oder Andern aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: ſo iſt die Pflicht des Richters, den Fall — höhern Orts zur Begnadigung des Thäters anzuzeigen.

Dieſes findet beſonders Anwendung bey dem Holze, welches zu den unentbehrlichen Bedürfniſſen des menſchlichen Lebens gehöret, und in ſo fern dergleichen für Geld oder Geldeswerth, zur Befriedigung wirklicher Bedürfniß nicht zu erlangen ſtehet: ſo iſt die Zueignung dieſes Bedürfniſſes alſo bloß als eine Nothwehr gegen den drückenden Holzmangel zu betrachten, und auf die Sittlichkeit der Handlung Rückſicht zu nehmen. (Th. 1. dieſes Werkes §. 428.)

Außer dem Schadenerſatze, beſtimmen beym Diebſtahle die Geſetze, je nachdem die Beſchädigung und die Beeinträchtigung des Eigenthums vorſätzlich in der Abſicht ſich zu bereichern; oder aus Boßheit, Rache, oder Muthwillen geſchehen, verhältnißmäßige Strafen. Alſo auch beym Holzdiebſtahle.

Kann die Erſtattung oder der Erſatz auf andere Weiſe nicht geleiſtet werden: ſo iſt der Entwender ſo lange in einer öffentlichen Anſtalt zu arbeiten ſchuldig, bis von ſeinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

1) Gemeiner Holzdiebſtahl.

Iſt der Holzdiebſtahl ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne beſonders erſchwerende Umſtände verübt worden, ſo wird er zum gemeinen Diebſtahle gerechnet, und iſt bloß polizeymäßig zu unterſuchen; wobey auf den Werth des entwendeten Holzes und auf die Moralität der Handlung, bey der, auf die Pfändung, oder ſonſtige Denunciation folgende Strafen Rückſicht zu nehmen iſt; worüber beſtimmte Verordnungen überall vorhanden ſind *).

2) Schwere Holzdiebſtahl.

Zum ſchweren Holzdiebſtahle ſind zu rechnen, die Entwendungen des im Walde aufgearbeiteten, oder an der Ablage ſtehenden, ſo wie des Schwemm- und Flößholzes.

Auch gehöret hierher, aller Diebſtahl, der bey Nachtzeit begangen wird. Ferner erſchwerende Umſtände ſind es, wenn ein Diebſtahl zwar ohne Gewalt, aber mit außerordentlicher Liſt, Schlauigkeit, oder Verwegenheit, oder aber an öffentlichen Forſtanſtalten, als Warnungstafeln, Schlagſcheidungs-Pfählen, Wildſcheunen, Salzleckenkreuzen, Köhlerhütten, Forſt- und Jagdgebäuden ꝛc. verübet worden.

*) Wie es in den Königl. Preuß. Landen mit Beſtrafung des gemeinen Holzdiebſtahles gehalten wird, ſ. Th. 1. dieſes Werkes §. 431. deßgleichen im allgemeinen, ſ. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1105 — 1126.

Alles dieſes ziehet Schärfung der Strafe des gemeinen Diebſtahls durch körperliche Züchtigung, oder Erhöhung der Geldſtrafen nach ſich: ſo wie, wenn mehrere gemeine Holzdiebſtähle wiederhohlt begangen worden, die Strafe, welche durch die noch unbeſtraften Diebſtähle verwirkt worden, zu verdoppeln iſt.

Iſt ein ſolcher Dieb gar nicht zu beſſern, und fällt er, nach ſeiner Loslaſſung von der, zum dritten Mahle verwirkten Feſtungsſtrafe, dennoch wieder in voriges Laſter zurück: ſo muß die menſchliche Geſellſchaft vor ihm ſicher geſtellet, und er lebenslang im Zuchthauſe verwahret werden.

S. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1144.

3) Gewaltſamer Holzdiebſtahl.

Unter gewaltſamen Holzdiebſtahl iſt zu verſtehen; wenn die Eigenthums-Rechte eines Waldherrn, durch gefährlichen Einfall eines Dritten oder Mehrerer in der Abſicht beeinträchtigt werden, mit Gewalt ſich Holz zuzueignen, oder mit Gewalt die geſetzliche Hinderung der Beeinträchtigung abzuwenden.

Doch findet, wenn die Beſitznehmung des geſtohlenen Holzes nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der geſetzlichen Strafe Statt, und ſo auch, je nachdem die unternommene Gewalt, der wirklichen Ausführung, mehr oder weniger nahe geweſen iſt.

Wenn bey einem gewaltſamen Holzdiebſtahle, annoch erſchwerende Umſtände hinzukommen; ſo wird das Verbrechen hierdurch größer, und die Dauer oder Größe, der durch die That ſelbſt verwirkten Strafe verlängert oder vermehret.

Der Gebrauch, und die Beſchaffenheit der Waffen und Werkzeuge bey einem gewaltſamen Holzdiebſtahle, beſtimmen nach den Umſtänden von der Ueberzeugung — in wie fern bey gefundenem Widerſtande Gebrauch davon gemacht worden ſeyn würde, oder gemacht iſt, — die höhern Grade der Strafe, nach den Criminalgeſetzen.

Auch hierbey, und beſonders in den Wäldern des Staates iſt auf die Sittlichkeit der Handlung Rückſicht zu nehmen.

Mehr ſ. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1163 — 1183.

Achtes Kapitel.

Von der Einſchränkung des Waldeigenthums durch Servitute. (Dienſtbarkeiten.)

§. 106.

Von den Grundgerechtigkeiten überhaupt.

Endlich ſind bey der juriſtiſchen Betrachtung des Waldeigenthums, die zum öftern vorkommende Einſchränkungen deſſelben, durch dingliche und perſönliche Gerechtigkeiten zu bemerken.

Es werden hier nicht diejenigen Einſchränkungen gemeinet, welche aus den verſchiedenen Arten des Eigenthums entſpringen, und gleichſam unzertrennlich damit verknüpft ſind, wie zum Beyſpiele:

Lehn-

Lehn- *) Fidei-Commiß- **) und Erbzinsgütern ***) angetroffen werden.

Eben ſo wenig gehören hierher diejenigen Einſchränkungen, welche ſich in den Polizeyrechten gründen; wenn ſelbige zum Beyſpiele: zum Beſten des Staats die Verwüſtung der Wälder, oder den Verkauf des Holzes außerhalb Landes verbiethen.

Sondern **hierher werden gezählet, bloß die Servitute, Dienſtbarkeiten** oder ſo genannten Grundgerechtigkeiten.

§. 107.
Begriff von Servituten.

Selbige beſtehen in dem **Rechte eines Dritten, von eines andern Grundſtück gewiſſe Nutzungen zu ziehen,** und vermöge deſſen der **Eigenthümer verbunden** wird, in ſeinem Eigenthume — zum Vortheil eines Andern, etwas zu **leiden,** oder zu **unterlaſſen.**

Dergleichen **Recht** ſtehet entweder nur einzelnen **Perſonen** zu, und erliſcht mit deren Tode, und es iſt eine ſo genannte **perſönliche Dienſtbarkeit** vorhanden.

Oder es haftet auf einem **benachbarten Grundſtücke,** und wird mit demſelben von einem Beſitzer auf den andern übertragen, und in dieſem Falle wird es eine **Realdienſtbarkeit** oder eigentliche **Grundgerechtigkeit** genannt.

*) Lehngüter, ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVIII. und Th. 2. Tit. XIV. §. 20.

**) Fidei-Commißgüter, ſ. Landrecht Th. 2. Tit. IV. §. 47 — 226.

***) Erbzinsgüter, ſ. Landr. Th. 1. Tit. XVIII. §. 683. ꝛc.

§. 108.

Deren Erwerbung.

Es wird beydes auf eben die Arten erworben, als wie das Eigenthum ſelbſt, daher es nicht nöthig iſt, allhier zu wiederhohlen was ſchon bey Erlangung des Eigenthums im vierten Kapitel dieſes Abſchnittes vorgekommen iſt.

§. 109.

Deren Erhaltung.

Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belaſteten Grundſtückes ſchmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden, muß der Berechtigte zu ihrer fortwährenden Erhaltung in das Hypothekenbuch des belaſteten Grundſtückes eintragen laſſen. Beſonders gilt dieſes von Hüthungs- und Holzungsgerechtigkeiten; doch ſtehet die unterbliebene Eintragung dem Berechtigten, in der Ausübung ſeines Rechts gegen denjenigen, gegen welchen er ſelbiges erworben hat, und gegen deſſen Erben, ſo lange ſie das belaſtete Grundſtück beſitzen — nicht entgegen *).

§. 110.

Deren Erlöſchung.

Dergleichen Grundgerechtigkeit erliſcht aber ohne Eintragung, wenn die Veräußerung des belaſteten Grundſtückes ſeit zwey Jahren in das Hypothekenbuch eingetragen, während der Zeit aber die Grundgerechtigkeit nicht eingetragen, noch von

*) ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 18 — 20.

dem neuen Beſitzer ausdrücklich übernommen worden; da ſie alsdann gegen dieſen nicht ferner ausgeübet werden kann *).

Es können auch Geundgerechtigkeiten aufhören, wenn die Rechte des Berechtigten, und die Verbindlichkeiten des Verpflichteten in einer Perſon zuſammentreffen.

Zu einer ſolchen Vereinigung wird erfordert, daß die Perſon, in der ſie erfolgt, das Recht für ſich ſelbſt auszuüben, und die Pflicht für eigene Rechnung zu leiſten habe. Ferner, daß bey ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zuſammen kommen. Iſt der Vertrag oder die Handlung, wodurch die Vereinigung erfolgt, widerruflich: ſo ruhen die Rechte und Pflichten nur ſo lange, als die Vereinigung dauert. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVI. §. 476 — 479. 485.

Sie erliſcht aber nicht durch Unterlaſſung der Ausübung des Rechts gegen denjenigen und deſſen Erben, gegen welchen es erworben worden iſt; es wäre denn, daß wegen der Unterlaſſung ausdrückliche Aeußerungen entweder von dem Verpflichteten, oder von dem Berechtigten, ſeit einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraume geſchehen, oder geduldet wären **).

*) Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 21 — 24.

**) Daſelbſt §. 43 — 54.

§. 111.
Aufzählung der beym Waldeigenthume vorkommenden Servitute.

Servitute oder Grundgerechtigkeiten, die beym Waldeigenthume vorkommen können, ſind gewöhnlich folgende:

1) die des Fußſteiges oder Durchganges;
2) die Wegegerechtigkeit;
3) die Triftgerechtigkeit;
4) die Huth- und Weidegerechtigkeit;
5) die Gerechtigkeit zur Viehtränke;
6) die Waſſerleitungsgerechtigkeit;
7) die Holzungsgerechtigkeit;
8) die Jagdgerechtigkeit als Servitut;
9) die Maſtungsgerechtigkeit.

Dieſe verdienen beſondere Betrachtung.

§. 112.
Von der Gerechtigkeit des Fußſteiges oder Durchganges.

Die Servitut des Fußſteiges oder Durchganges beſtehet darin: wenn nähmlich der Eigenthümer leiden muß, daß ſein Nachbar und deſſen Leute, auch ſogar Fremde, durch ſein Grundſtück gehen können.

Der Durchgang kann nicht allein zu Fuße, ſondern auch zu Pferde, nicht aber mit einem Wagen geſchehen *).

*) Das allgemeine Landrecht ſchließet das Reiten im Fußſteige, und auch die einräderigen Karten aus. ſ. Th. 1. Tit. XXII. §. 65. Dieſes ſcheint indeſſen bloß auf die Bürgerſteige vor den Häuſern in

Auch ſtehet dem Nachbar frey, alles zu thun, was zum Durchgange nöthig iſt. Der Berechtigte kann alſo Brückenſteige bauen, und den Fußweg ausbeſſern, jedoch auf ſeine eigene Koſten.

Die Breite eines Durchganges, oder Fußſteiges iſt drey bis vier Rheinländiſche Fuß.

Aus obigen Berechtigungen folgt indeſſen nicht die Befreyung von Abgaben der Durchreiſenden.

Wem das Durchgangsrecht zukömmt, der muß ſich genau auf dem beſtimmten Fußſteige halten, und darf unter keinerley Vorwande — Nebenwege ſuchen. ſ. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XXII. §. 63 — 70.

§. 113.
Von der Weggerechtigkeit.

Die Weggerechtigkeit iſt: wenn der Eigenthümer leiden muß, daß durch ſein Grundſtück der Nachbar gehen, reiten, Vieh an Stricken darüber führen, und Fuhrwerk treiben könne. Dagegen folgt aus den obigen Befugniſſen noch nicht das Recht — Vieh darüber zu treiben. Eben ſo wenig folgt aus der Befugniß Vieh zu treiben ein Recht zu fahren.

Zu einem ſolchen Wege müſſen in der geraden Linie acht Fuß Breite, und wo er ſich krümmt, zwölf bis ſechszehn Fuß angewieſen werden.

Jedoch hängt dieſes hauptſächlich von Verabredung der Parteyen ab.

Es iſt aber dieſe Gerechtigkeit ſo zu nutzen; daß dadurch an den Früchten und umſtehenden Bäumen kein Schade geſchehe.

den Städten zu geben, wo dieſe Einſchränkung zur Sicherheit und Bequemlichkeit der häufigen Fußgänger erforderlich iſt.

§. 114.
Von der Triftgerechtigkeit.

Die Triftgerechtigkeit beſtehet in dem Rechte: ſein Vieh durch des Nachbarn Grundſtück zu treiben. Unter Vieh, werden auch Schafe und Schweine ꝛc. nicht aber wird Federvieh darunter mit verſtanden.

Wer das Recht des Viehtreibens hat, muß ſolches dergeſtalt einrichten, daß das Vieh durch Uebertreten, oder ſonſt keinen Schaden verurſache. Zum Viehtrieb iſt die doppelte Breite eines Weges anzuweiſen.

Verzäunungen aber, oder andere Befriedigungen iſt der Berechtigte auf ſeine Koſten anzulegen, oder zu unterhalten nicht verbunden.

Will der Beſitzer des belaſteten Grundſtückes dergleichen etwa bisher von ihm unterhaltene Anſtalten, aus Holzerſparung oder aus andern Urſachen eingehen laſſen, ſo iſt der Berechtigte bey gehöriger Breite der Trift, zum Widerſpruche dagegen nicht befugt; und muß dennoch, die ihm obliegende Verbindlichkeit, keinen Schaden mit dem Viehe zu verurſachen, — beobachten.

Wenn die Viehtrift überhaupt verſtattet worden, ohne einen beſtimmten Ort zu benennen, ſo kann der Berechtigte ſein Vieh durchtreiben, wo es ihm am bequemſten iſt. Entſtehet Streit darüber; ſo beſtimmt der Richter, bey einer Localbeſichtigung den Ort. Dieſer hat dabey ſein Augenmerk darauf zu richten, daß der Eigenthümer an der Subſtanz des Grundſtückes am wenigſten Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung auch nicht gehindert werde.

§. 115.

Von der Huth- und Weidegerechtigkeit.

a) Begriff.

Vermöge der Huth- und Weidegerechtigkeit iſt jemand berechtigt: auf eines andern Grundſtück ſein Vieh zu weiden.

b) Unbeſtimmte Hüthung.

Wenn überhaupt eine Huth- und Weidegerechtigkeit conſtituiret worden; ſo kann der Berechtigte alles ſein vierfüßiges Vieh hintreiben, hüthen, und weiden laſſen.

c) Beſtimmte Hüthung.

Wenn hingegen nur für eine Art von Vieh, als für Ochſen, oder Schafe die Hüthung und Weide verſtattet worden, ſo darf kein anderes Vieh dahin getrieben werden.

d) Einſchränkungen des Berechtigten.

Ueberhaupt aber iſt kein krankes, unreines, oder gar mit Seuchen befallenes Vieh hinzutreiben, vielmehr der Eigenthümer berechtigt, deßhalb Caution zu fordern. So wie der Berechtigte auch nicht mehr Stücke zur Weide ſchicken darf, als zur Zeit der errichteten Servitut beſtimmt, oder vorhanden geweſen; daher denn der Zuwachs, ſobald derſelbe nicht mehr geſäugt wird, billig ausgeſchloſſen iſt.

Wenn dieſe Dienſtbarkeit durch Verjährung erlanget worden; ſo erſtrecket ſie ſich nur auf diejenige Art und Anzahl Vieh, welche zur Zeit, da die Verjährung geendet worden, wirklich auf das dienende Grundſtück geweidet hat.

Die Weidgerechtigkeit kann in keinen an-

dern Gebrauch verwandelt werden, und der Berechtigte iſt, wenn er kein Vieh hat, nicht befugt, das Gras abzumähen; eben ſo wenig — einem Andern ſein Recht abzutreten.

Der Eigenthümer kann nicht gehindert werden, ſich die Weide mit ſeinem Viehe ebenfalls zu bedienen, denn es ſtehet nicht zu vermuthen, daß er ſich ſolches habe begeben wollen. Wenn aber der Eine oder der Andere zu viel Vieh halten, und die Weide übertreiben wollte, ſo muß durch richterlicher Erkenntniß die Zahl beſtimmet werden.

Der Herr des dominirenden Gutes darf nichts unternehmen, wodurch die Dienſtbarkeit dem Andern läſtiger gemacht wird.

e) Einſchränkungen des Dienenden.

Dagegen muß auch dieſer, der Eigenthümer des dienenden Gutes, nicht veranlaſſen, wodurch der Gebrauch der Hüthung und Weide gemindert wird.

Ihm ſtehet alſo nicht frey, einige Oerter der Hüthung willkürlich auszuraden, und zu Wieſen oder Aecker zu machen, zu umzäunen, oder zu umgraben.

f) Einſchränkungen wegen der Holzkultur.

Wenn jedoch ein Holzfleck ausgehauen oder ausgegangen wäre, ſo bleibt es dem Eingenthümer des Waldes unbenommen, ſolchen wieder mit Holzſaamen zu beſäen, oder zu bepflanzen, alſo die Subſtanz des Waldes zu erhalten, und zu dem Ende mit einem Graben oder Zaun zu umziehen, und den Weideberechtigten ſo lange davon zurück zu weiſen, bis das junge Holz ſo weit angewachſen iſt, daß es vom Viehe nicht mehr beſchädigt werden kann.

Der Hüthungsberechtigte iſt in ſolchem Falle ſchuldig, dieſen Platz ſo lange zu meiden. Jedoch kann Jener — auch die Anlegung ſolcher Schonungen oder Gehäge mit einem Mahle nicht dergeſtalt vervielfältigen, daß dieſem ſein Recht auf einige Zeit ganz vereitelt, oder ſo eingeſchränket wird, daß er in ſeinem Hausweſen dadurch beträchtlichen Schaden leide, worüber §. 90. ſchon gehandelt worden iſt.

g) Einſchränkungen wegen landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen.

Wenn eine Grundobrigkeit einen Platz — aus einer Hüthung die moraſtig iſt, und keine ſonderliche Weide hervorbringet, ausraden, abgraben, und Wieſen davon machen wollte; ſo kann derſelben ſolches nicht verwehret werden, und die Unterthanen ſind ſchuldig, ſothanen Ort — eben ſo wohl als der Eigenthümer drey Jahre zu ſchonen.

Nach drey Jahren hat der Eigenthümer jedes Jahr den erſten Schnitt, nachher aber muß die Wieſe zur gemeinen Hüthung liegen bleiben, und der Hüthungsberechtigte die verbeſſerte Weide, von der Zeit an, mit genießen.

h) Weitere Pflichten des Berechtigten.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Ausübung aller Huth und Weide, nur unter Aufſicht eines Hirten Statt finden könne, oder ſonſt hinreichende Anſtalten zur Verhüthung alles durch das Vieh zu verurſachenden Schadens von dem Berechtigten getroffen werden müſſen.

Uebrigens iſt der Berechtigte den höhern Polizeyverordnungen bey Ausübung ſeiner Gerech-

tigkeit unterworfen. Mehr — ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 80 — 186.

Die Hüthungsgerechtigkeit, begreift die, der Trift und der Viehtränke zugleich.

§. 116.
Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke.

Die Viehtränke iſt eine Gerechtigkeit, vermöge welcher jemand befugt iſt, ſein Vieh auf andern Grund und Boden zur Tränke zu treiben.

Wenn keine gewiſſe Art und Zahl von Vieh benennet worden, ſo wird gewöhnlich alles vierfüßige Vieh, ſo zur Wirthſchaft gebraucht wird, darunter verſtanden.

Die Triftgerechtigkeit §. 114. iſt nach der Natur der Sache — mit darunter begriffen.

In waſſerarmen Gegenden, iſt dieſes Recht von großer Wichtigkeit.

§. 117.
Von der Waſſerleitungs-Gerechtigkeit.

Durch das Waſſerleitungsrecht, iſt jemand befugt:

1) das benöthigte Waſſer von eines andern Gut oder durch dasſelbe, anders woher, nach ſeinem Gute hinzuleiten; oder auch—
2) daß auf ſeinem Gute überflüſſige Waſſer, durch ſeines Nachbarn Gut abzuleiten.

Dieſe Dienſtbarkeit hat ihren Nutzen

a) wenn der Berechtigte Mangel an Waſſer hat, und daher genöthigt iſt ſolches anzuſchaffen, um ſeine Aecker und Wieſen zu wäſſern, ſein Vieh zu trän-

ken, oder ſeine Mühlen zu treiben; und im andern Falle —

b) wenn ſeine Grundſtücke — Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind.

Dem Berechtigten ſtehet die Befugniß zu: alles zu thun, was zum nöthigen Gebrauch dieſer Waſſerleitung gehöret. Er kann Rinnen legen, Graben machen, eine ſteinerne Waſſerleitung anlegen, jedoch mit der Einſchränkung, daß andere auf dem Grundſtücke haftende Grundgerechtigkeiten dadurch nicht benachtheiligt werden.

Wenn das Waſſer aus einem Bache geleitet wird, ſo ſtehet dem herrſchenden, jedoch auf ſeine Koſten frey, denſelben zu reinigen, das Ufer zu repariren, und zu befeſtigen: und der dienende Eigenthümer iſt ſchuldig ihm einen Platz anzuweiſen, wo die zur Reparatur nöthigen Materialien hingelegt, und auf einem Wege herbey geſchaffet werden können. Es iſt alſo zugleich die Dienſtbarkeit des Fußſteiges und des Weges dabey mit begriffen. *).

§. 118.
Von der Beholzungs-Gerechtigkeit.

Das Beholzungsrecht beſtehet in der Befugniß, aus eines Andern Walde ſeinen Holz-Bedarf zu nehmen.

Dieſes Recht kann ſich:

a) auf Bau- Nutz- und Brennholz zugleich, oder

b) auf zwey, oder

*) Von der Vorfluth zur Waſſerableitung — ſ. Landrecht Th. 1, Tit. VIII. §. 102 — 117.

c) auf nur eine Sorte allein erſtrecken; jedoch als eine Servitut betrachtet, nie über den eigenen Bedarf ausgedehnet werden. Denn der Holzungsberechtigte kann in der Regel, das zu ſeinen Bedürfniſſen ihm angewieſene Holz nicht verkaufen, ſondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

A) Auf Bauholz und Nutzholz.

Iſt von dem Bauholz keine gewiſſe Anzahl von Stücken jeder Sorte auf einen gewiſſen Zeitraum beſtimmt, ſondern das Recht nur im Allgemeinen verſtattet worden; ſo muß nachgewieſen werden, wie viel zu dem vorſeyenden nöthigen Bau erforderlich iſt, und der Berechtigte muß von dem Waldeigenthümer oder deſſen Adminiſtrator den Befehl an den Forſtbedienten zur forſtmäßigen Anweiſung und Verabfolgung einhohlen.

Die Befugniß einer Grundgerechtigkeit auf Bauholz, erſtreckt ſich nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder zur Wiederherſtellung, der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden geweſenen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude erforderlich iſt. Zu neuen Anlagen, darf alſo der Wald das Bauholz nicht hergeben.

Ueberhaupt — darf der Berechtigte das Holz der Regel nach nicht nach **Wilkür** hauen, ſondern er muß ſich ſolches von dem Eigenthümer des Waldes anweiſen laſſen, und im Walde ſich allen Forſtpolizey-Geſetzen, **d. i. der Forſtordnung unterwerfen.**

B) Auf Brennholz überhaupt.

So wie das Brennholz bekannter Maßen (Th. 1. dieſes Werkes §. 360 — 365.) in verſchiedene Gattungen eingetheilet wird, ſo kann auch die Holzungsgerechtigkeit, ſich entweder:

a) auf Brennholz überhaupt, welches alle Sorten begreift; oder nur

b) auf beſtimmte Gattungen erſtrecken.

1) Auf Raff- und Leſeholz.

Wer bloß ein Recht auf Raff- und Leſ holz, als der geringſten Gattung, hat, der muß ſich der übrigen beſſern Gattungen enthalten, und der iſt nicht befugt, bey deſſen Sammlung, Axt, oder Beil, oder ſolche Werkzeuge mit in den Wald zu bringen, womit anderes Holz gehauen, oder Aeſte von den Bäumen, oder Stubben und Wurzeln aus der Erde gebracht werden können.

Die Befugniß, Streu zu rechen, oder Kien zu hohlen iſt unter dem Rechte zum Raff- und Leſeholz nicht mit begriffen. Wer die Befugniſſe dabey überſchreitet, macht ſich im Wiederhohlungsfalle ſeines Rechtes für ſeine Beſitzzeit verluſtig.

Sie können auch in Ermangelung des Raff- und Leſeholzes — ſelbſt abgeſtandenes Holz nicht fordern.

2) Auf Lagerholz.

Das Recht zum Lagerholze hergegen, begreift das Recht zum Raff- und Leſeholz, als zu einer mindern Gattung unter ſich.

Hierzu iſt zu rechnen, der Abfall oder die Abgänge, nach dem Holzſchlage des Eigenthümers, und die vor Alter umgefallenen, anbrüchigen Brennholz-Bäume.

Da dieſes der Fall nicht mit den **Windbrüchen** iſt, ſo können ſolche auch nicht unter das **Lagerholz gezählet werden. Es ſey denn, daß ſie ausdrücklich** bey der Berechtigung auf Lagerholz, benennet worden wären.

3) Auf **Stubben- Stock-** und **Wurzelholz.**

Wer zu Stock- oder **Stubbenholz** berechtiget iſt, dem gebühret nur dergleichen von den **Nadelholzarten** die nie wieder ausſchlagen; (ſ. Th. 1. dieſes Werkes. §. 215. am Ende) und von **Laub-Baumhölzern** von welchen nicht Wiederausſchlag erwartet wird, (daſ. §. 363.) weil außer dem der nöthige Wiederwuchs in den Schlagholzrevieren, zum Schaden des Waldeigenthümers vereitelt werden würde.

Hierunter ſind auch die **Wurzeln** von den zu rodenden Stocken als eine geringere Holzgattung, begriffen; **nicht aber andere Gattungen von Brennhölzern.**

Da die Stubben, oder das Stock- und Wurzelholz nicht anders, als mit Axt und Spaden oder Grabſcheit, und Radehacke zu gute zu machen ſind, ſo können zu dieſem Gebrauche dem Berechtigten die genannten **Werkzeuge mit zu bringen** nicht verwehret werden.

4) Auf **Klafterholz.**

Wer zu **Klafterholz** berechtigt iſt, der muß die Anweiſung an den Forſtbedienten des Reviers, auf welches man berechtigt iſt, nachſuchen, und man kann nicht nach Willkür ſelbſt hauen, was und wo es einem gefällt. Das Schlager- oder **Hauerlohn** muß der **Berechtigte** bezahlen.

So bald nicht ausdrücklich **Kluft- Scheit-** oder **Klobenholz** (ſ. Th. 1. dieſes Werks §. 361.) be-

nennt iſt, ſo muß der Berechtigte ſich gefallen laſſen, auch das beym Einſchlagen fallende Knüppelholz (ſ. Th. 1. dieſes Werkes. §. 362.) mit in die Klaftern zu nehmen.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß in Ermangelung der Beſtimmung des Klaftermaßes, das im Lande nach der Forſtordnung übliche, anzunehmen iſt.

5) Auf Wellen- oder Waſen- oder Reis-Holz.

Hierher gehöret auch noch endlich die Bemerkung der Berechtigung auf Wellen, oder Waſen oder Reiſig (ſ. Th. 1. dieſes Werkes. §. 364.) womit es, wenn dieſe Gattung ausdrücklich benennt iſt, wegen Aufſchlagens und Bindens, ſo wie mit dem Aufklaftern des Klafterholzes gehalten wird. Es darf nicht anders als außer der Saftzeit gehauen werden. Iſt es nicht ſchockweiſe feſtgeſetzt, ſo wird es ungebunden in Fudern abgefahren.

Es begreift weiter keine andere Brennholzgattung, als Raff- und Leſeholz unter ſich.

Da es auch forſtmäßig durch den Eigenthümer des Waldes gehauen wird, und von dem Berechtigten ſelbſt nicht gehauen werden darf, ſo bleibt Axt und Beil zurück.

C) Auf beſtimmte Holzarten.

Bey dem Beholzungsrechte zu einer gewiſſen Gattung Brennholz, oder einer gewiſſen Holzart ſelbſt — kömmt es ſehr darauf an:

1) ob ſie unter der Einſchränkung — in ſo fern dergleichen Holz im Walde vorhanden iſt, verſtattet, oder

2) ob ſie ohne Einſchränkung auf den Bedarf des Berechtigten überhaupt gerichtet worden,

1) **Unter Einſchränkungen und Vorbehalt.**

Im erſtern Falle, **mit Vorbehalt** und Einſchränkung — muß der Berechtigte ſich beruhigen, und ſein **Recht** ſo lange ſchlafen laſſen, als von dieſer Holzart oder Gattung im Walde nichts vorhanden iſt; **in ſo fern** nähmlich **der Eigenthümer nicht durch forſtwidrige Bewirthſchaftung dieſen Mangel verurſachet hat;** denn hat er dieſes erweislich gethan: ſo muß er den Berechtigten auf andere Art zufrieden ſtellen. Der **Eigenthümer kann** indeſſen **angehalten werden,** die **fehlende Sorte wieder anzuziehen.**

2) **Ohne Einſchränkungen.**

Im andern Falle hergegen **ohne Einſchränkung,** iſt der **Eigenthümer ſchuldig,** für **den Holzbedarf** des Berechtigten, **ſchlechterdings** zu ſorgen, und ihm ſolchen **in einer andern Holzgattung verhältnißmäßig anzuweiſen;** in ſo fern er in der anfänglich beſtimmten Sorte nicht mehr vorhanden iſt. Zum Beyſpiele: wenn jemand auf Raff- und Lagerholz zu ſeinem Bedarfe in einem Walde angewieſen iſt, und es wäre dergleichen nicht mehr darin zu finden, ſo hat er ein Recht von dem Eigenthümer des dienſtbaren Waldes — ſeinen Holzbedarf in Klaftern von ſtehenden Bäumen zu fordern. Dieſe Forderung erliſcht aber, ſo bald wieder Raff- oder Lagerholz vorhanden iſt.

Indeſſen iſt **kein Forſtbedienter befugt,** ihm **ander Holz für ſich, und ohne Vorbewußt und Anweiſung des Waldeigenthümers zu bewilligen, und verabfolgen zu laſſen.**

D) An-

D) Andere wechſelſeitige Verbindlichkeiten und Verhältniſſe des Berechtigten und des Dienenden.

1) Des Berechtigten.

Der Berechtigte iſt nicht befugt, ſeine Gerechtigkeit ſo weit auszudehnen, daß dem dienenden Eigenthümer dadurch der ganze Nutzen von ſeiner Holzung entzogen würde, vielmehr muß der Berechtigte dem Eigenthümer nachſtehen, wenn der Wald

a) durch Zufall, oder

b) durch höhere Macht —

ſo weit gekommen wäre, daß ſie Beyde ihr Bedürfniß daraus nicht erhalten könnten, ohne ihn völlig zu verwüſten.

Doch ruhet in einem ſolchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, nur ſo lange, bis der Mangel gehoben iſt.

Unter die Zufälle iſt zu rechnen: Brand, Windbruch, Inſectenfraß, Dürre, Froſt, Schneebruch und Ueberſchwemmung.

Unter höhere Macht aber: Krieg und Verheerung, Veränderung der Subſtanz oder Größe des Waldes zum allgemeinen Beſten auf Befehl der oberſten Gewalt.

Der Berechtigte kann ſein Bedürfniß nicht auf mehrere Jahre voraus, ſondern nur für jedes Wirthſchaftsjahr beſonders fordern. Wer zu Raff- und Leſeholz berechtigt iſt, muß die vom Eigenthümer beſtimmte Holztage halten.

2) Des Dienenden.

Dagegen aber darf der Eigenthümer auch nicht durch eine forſtwidrige Wirthſchaft den Berechtigten in ſeinem Rechte einſchränken,

ſondern er iſt ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß ſo viel Holz vorräthig bleibe, als nöthig iſt, um ihn zufrieden zu ſtellen, ſonſt muß er ihm auf andere Art gerecht werden. Auch kann er dazu angehalten werden, zur Vermeidung des Holzmangels und zur Norm ordentlicher Forſtwirthſchaft, den Wald in Schläge einzutheilen.

Wenn der Bedarf dem Berechtigten in einer ſo entlegenen Gegend angewieſen wird, daß die Herbeyhohlung desſelben mehr als eine Tagereiſe entfernt iſt, ſo muß der Eigenthümer des Waldes, auf geſchehene Anzeige ſich gefallen laſſen, daß der Holzberechtigte ſich ſein Bedürfniß mehr in der Nähe anſchaffe, und dazu den Werth des angewieſenen entlegenen Holzes mit verwende. Will der Eigenthümer des Waldes dieß nicht geſchehen laſſen; ſo muß er dem Berechtigten ſtatt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forſttaxe entrichten.

Wer das Recht hat, auf fremden Grund und — Boden Bäume und Holzungen zu haben, der kann darüber gleich einem Eigenthümer frey verfügen. Auch iſt er berechtigt an die Stelle der ausgegangenen Bäume neue zu pflanzen, und den Wald forſtmäßig zu nutzen, und zu verbeſſern.

Uebrigens aber, muß der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens ſich einſchränken; und er kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbeſtimmung desſelben ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers verändern. Die Natur der Sache bringt es mit ſich, daß unter allem dieſen auch die Weggerechtigkeit und die des Durchganges begriffen ſeyn müſſe.

E) Einmiethe iſt nicht Holzungsgerechtigkeit, als Servitut.

Mehrentheils wird den Bauern oder ganzen Dorfgemeinden das Hüthungs- und Holzungsrecht an Raff- und Leſeholz — gegen einen gewiſſen Weide- oder Holzzins verſtattet.

Dieſe Vergünſtigung iſt jedoch für keine Servitut zu achten.

Man nennt diejenigen die ſolche genießen, Einmiether; weil ſie nicht eher im Walde geduldet werden, als bis ſie den jährlichen Zins entrichtet haben, wogegen ſie einen Schein, oder ſo genannten Holzzettel erhalten, mit welchem ſie ſich gegen den Forſtbedienten legitimiren müſſen, wenn ſie nach Raff- und Leſeholz zur Heide kommen. Von Holzungsgerechtigkeit, ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 197 — 246.

§. 119.

Von der Jagdgerechtigkeit als Servitut.

Auch kann die Jagdgerechtigkeit als eine Servitut auf eines fremden Grundſtück ausgeübet werden; entweder überhaupt, oder auf eine gewiſſe Sorte Wildbret, oder auch nur in Abſicht der Jagdfolge.

Da ſchon §. 91 — 99. von der Jagdgerechtigkeit ausführlich gehandelt worden, ſo würde es überflüſſig ſeyn, das dort geſagte hier zu wiederhohlen.

§. 120.

Von der Maſtgerechtigkeit als Servitut.

Das Maſtungsrecht beſtehet in der Befugniß, eine gewiſſe Anzahl Schweine in eines andern Wald in Maſtung zu bringen.

Es findet nur Statt, wenn ſo viel Eckerig oder Maſt vorhanden iſt, daß der Eigenthümer der Bäume, außer ſeinen eigenen Bedarf, andere Schweine für Geld in die Maſt nehmen kann. Das Maſtungsrecht beſchränket indeſſen nicht die forſtmäßige Benutzung der Maſthölzer ſelbſt.

Gewöhnlich findet die ganze Befugniß alsdann Statt, wenn die Maſt durch verpflichtete Sachverſtändige, mit Zuziehung des Berechtigten für volle Maſt gewürdiget wird. Hingegen darf nur die Hälfte der beſtimmten Anzahl eingetrieben werden, wenn die Maſt auf halbe taxiret iſt. Bey Sprangmaſt aber, ſchläft das Recht in ſolchem Jahre.

Der Berechtigte iſt ſchuldig, das beſtimmte Hütherlohn zu bezahlen; und wenn er nicht die Schweine in Natur mäſtet, dafür — das in der Provinz höhern Orts jährlich ſtückweiſe feſtgeſetzte Maſtgeld von dem Eigenthümer zu nehmen; ohne an die andern Umgelder Anſpruch machen zu können, welche nur der Eigenthümer der Maſt, zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten, von Andern zu nehmen, berechtigt iſt *).

*) Es wird von dem bisher über die Forſtrechte geſagten in der dritten hier folgenden Tabelle, eine genaue Ueberſicht genommen werden können; welche durch Anführung der erklärenden Stellen im erſten und in dieſem Theile des Forſthandbuches möglichſt deutlich, und unterrichtend, den Zuſammenhang des Ganzen, und die Gegenſtände darſtellet.

...eldsitniſſe zu ...urch die Pfän- ...t der Privat- ... — 105.	ſelbſt. §. 108.

Beym Waldeigenthume pflegen vorzukommen:

1) Die Gerechtigkeit des Fuß- ſteiges. §. 112.
2) Die Weggerechtigkeit. §. 113.
3) Die Triftgerechtigkeit. §. 114.
4) Die Huth- und Weidegerech- tigkeit. §. 115.
5) Die Gerechtigkeit der Vieh- tränke. §. 116.
6) Die Gerechtigkeit der Waſſer- leitung. §. 117.
7) Die Holzungsgerechtigkeit. §. 118.
8) Die Jagdgerechtigkeit. §. 119.
9) Die Maſtungsgerechtigkeit. §. 120.

Deren Ausübung geſchiehet nach den Forſt- und Jagd-Polizeyge- ſetzen, unter landeshoheitlicher Oberaufſicht.

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze

der

nöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen Ertrages der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Von der Forſtſchätzung überhaupt.

§. 121.

Allgemeiner Begriff von Schätzung, Würderung, Würdigung, oder Taxation.

So vielerley auch der Sinn iſt, welchen man dieſen gleichbedeutenden Wörtern beyzulegen pflegt; als dafür halten, aus wahrſcheinlichen Gründen urtheilen ꝛc., ſo werden ſolche hier doch im engern Verſtande genommen, und es wird dadurch die gewiſſe Beſtimmung eines Dinges, nach ſeiner Größe, ſeiner Zahl, ſeiner Materie, ſeinem Werthe und Preiſe nach, dergeſtalt und ſo gemeinet, daß ſich der Begriff von Muthmaßlichkeit verlieret.

Denn: **Größe, Zahl** und **Materie**, — eines Dinges werden nur durch meſſen, wägen, abzählen — ſicher beſtimmt, woraus auch deſſen **Werth** nach der Beſchaffenheit und nach beſtimmten **Preiſen** richtig gefolgert, dieſes Urtheil aber, durch **Schätzung**, oder **Würderung**, **Würdigung** — **Taxation** — thätig erwieſen wird.

§. 122.

Abſtracter Begriff von Forſtſchätzung, Waldtaxation.

In ähnlicher Bedeutung, wird unter Forſtabſchätzung, Waldſchätzung, Würderung, Würdigung, Taxation, — die gewiſſe Beſtimmung:

a) des gegenwärtigen, und

b) des zukünftigen Holzbeſtandes *) in einem Walde, nach deſſen Größe, und nach der Zahl, dem Alter, der Gattung und Güte des darin ſtehenden Holzes verſtanden; ſo, daß hiernächſt der nachhaltige Ertrag **) der abgeſchätzten Forſt, richtig, und unzweifelhaft ausgemittelt werden kann.

Die Forſttaxation, wird

1) in die allgemeine, und

2) in die beſondere abgetheilt.

Vermittelſt der erſtern wird nur überhaupt der haubare Holzbeſtand nach einem gewiſſen Maße erforſchet.

Bey der andern aber — wird ſo wohl

a) das haubare Holz nach verſchiedenen Beſtänden ***) und nach ſeinen Qualitäten, als auch —

*) Der Holzbeſtand iſt das im Walde auf dem Stamme ſtehende Holz aller Arten, in allem Alter und von allen Eigenſchaften.

**) Der Ertrag einer Forſt, iſt die jährliche Ausbeute derſelben an Holz. Der nachhaltige Ertrag iſt die mit dem Holzbeſtande, und mit dem Nachwuchſe verhältnißmäßige, folglich dauerhafte jährliche Ausbeute.

***) Verſchiedene Beſtände, das ſind ungleich vertheilte Bäume, auf dieſer, und einer ihr gleichen Fläche, ſo wohl in Abſicht der Zahl, als der Arten, und des Alters, auch der Beſchaffenheit des Holzes.

b) was künftig von dem Nach- und Zuwachs erwartet werden kann, beſtimmt.

Unter der beſondern Taxation wird auch ſonſt wohl noch die Art und Weiſe verſtanden, wie einzelne Stämme — ſtückweiſe, nach ihrem körperlichen Inhalte angeſprochen werden; *) welches aber hier nicht gemeinet, und welches hier Holztaxirung genennet wird.

Auch muß man nicht Holztaxe, mit Forſttaxation verwechſeln; da erſtere nicht dieſes Geſchäft ausdrückt, ſondern den beſtimmten Werth und Preis verſchiedener Holzſortimente von allerley Arten, nach vorausgeſetzten Beſchaffenheiten, ins beſondere beym Holzverkaufe, vorſchreibet.

Forſttaxe hingegen iſt dieſes im allgemeinen, und ſie begreift nicht allein die angewandten Holzpreiſe, ſondern ſie erſtrecket ſich auch auf alle andere Forſtenproducte, deren Werth und Preiſe ſie geſetzlich angibt.

§. 123.
Verſchiedenheit der Abſichten.

Zur Erforſchung des gegenwärtigen Holzbeſtandes in einem Walde, und deſſen ſichern auch nachhaltigen Ertrages, fordern dreyerley Hauptabſichten auf:

1) um eine möglichſt ſichere und möglichſt vortheilhafte Holzwirthſchaft darauf zu gründen, die ohnedem ſich nicht denken läßt; oder

*) ſ. J. M. Jeitter ſyſtematiſches Handbuch der theoretiſchen und practiſchen Forſtwiſſenſchaft. 8. Tübingen 1789. Seite 19.

2) um den wahren Werth eines Waldes ausmitteln zu können, der
   a) entweder verkauft, oder
   b) vertauſcht, oder
   c) verpfändet, oder
   d) in Erbtheilung angenommen werden ſoll.

3) Wenn ein Waldeigenthümer über angebliche Holzdevaſtation in Anſpruch genommen worden; in welchem Falle, ſchlechterdings nicht ſicher, ohne vorherige Taxation rechtlich erkennet werden kann.

§. 124.

Gleich nach der rechtlichen Bezeichnung des Waldeigenthums iſt die Abſchätzung der Holzbeſtände, die nöthigſte Forſt=Anſtalt.

So bald das Eigenthum eines Waldes im Wege Rechtens entſchieden, und daſſelbe durch richtige und kennbare Grenzen bezeichnet, die Subſtanz des Waldes, oder eine Forſt alſo, auf einen gewiſſen Flächeninhalt unſtreitig beſtimmt iſt; ſo folgt aus ſichern Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft der wichtige Heiſcheſatz: die Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen, möglichſt höchſten Ertrages der Subſtanz des Waldes; um nach den Reſultaten, die Einrichtung eines dem Locale angemeſſenen, dauerhaften Forſthaushaltes, zu einer möglichſt gleichbleibenden Benutzung zu bewirken.

Denn die Waldungen ſind ein nutzbares Eigenthum, ein Schatz der Staaten, deren Behandlung auf Jahrhunderte Einfluß hat.

Ihre Erhaltung ſo wohl als ihr möglichſter Ertrag — zur Befriedigung der unentbehrlichſten Bedürfniſſe, und zur Vergrößerung des allgemeinen Wohlſtandes des Staates, vermittelſt dieſer Erwerb- und Nahrungsquellen — macht die Forſtökonomie zu einem der wichtigſten Gegenſtände des Staatshaushaltes, folglich des Regenten, dem nach ſeinen, aus den Majeſtätsrechten hinwiederum habenden Pflichten, die Bewirthſchaftung der Forſten, ob ſolche mit Nachhalt betrieben werde, oder aber zum Verderb führe, nicht gleichgültig ſeyn kann.

Seine Hoheitsrechte enthalten unſtreitig die Befugniß, zur Beförderung oder Erhaltung der Wohlfahrt im Staate, diejenigen **Mittel vorzuſchreiben: nach ſicherer Anleitung**, nicht allein in ſeinen eigenen Domainenforſten, ſondern auch in allen und jeden, innerhalb des Staats belegenen Privatwaldungen, **nachhaltig zu wirthſchaften.**

Zu einer jeden guten Wirthſchaft gehört aber, daß man die Objecte derſelben **nicht allein nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit, ſondern auch ihrer Menge nach**, genau kenne, um richtige und ſichere Ueberſchläge machen zu können. Die **Forſtwirthſchaft kann** daher auch nicht ſicher und **nicht nachhaltig geführet werden**, wenn man die Holzbeſtände nicht kennet; folglich **nicht weiß**, ob **man zu viel oder zu wenig ausgibt.**

Beydes hat gleich ſchlimme Folgen. Denn ſchlägt ein Forſteigenthümer zu **viel**, **das iſt**, mehr Holz — als nachwachſen kann; ſo iſt der künftige

Holzmangel zum Nachtheile des Staates gewiß. Schlägt er hingegen aus unwiſſender Beſorgniß, oder unzeitigem Holzgeitz zu wenig, ſo entziehet er ſich die möglichſt höchſte Benutzung ſeines Eigenthums, und er verſtopfet dem Staate eine Erwerb- und Nahrungsquelle, ja es werden ſo manchem Bürger nothwendige Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens vorenthalten. Es folgt alſo hieraus, daß die Oberforſthoheit, die geſammte Forſtökonomie im Staate dirigiren müſſe, und daher alles vorſchreiben könne, was zur nachhaltigen auch zweckmäßigen Forſtökonomie führet.

Da man nun aber, weder die gegenwärtigen Holzbeſtände, nach den ſichern, möglichſt höchſten Ertrag eines Waldes, anders als durch Forſtabſchätzung erfahren und wiſſen kann; außer ſolcher alſo beſtändig in der Ungewißheit gewirthſchaftet wird, ſo iſt die Forſtabſchätzung die erſte und allernothwendigſte Anſtalt zu Einführung einer ſichern Forſtwirthſchaft. Sie muß daher auch in allen Privatwaldungen geſchehen, und der Regent iſt aus obigen Gründen befugt: ſolche überall — zu gebiethen und auf Koſten des Waldeigenthümers zu veranlaſſen, auch ſtreng darauf zu halten, daß keine Forſtwiſſenſchaft wider die Reſultate der Abſchätzung geführet werde *).

*) Siehe §. 53. 54. und wer wird es einem weiſen Regenten verdenken dürfen, wenn er von dieſer, aus den Hoheitsrechten fließenden Befugniß mit Nachdruck Gebrauch macht.

§. 125.

Die Forſttaxation iſt in allen Fällen noch überdem eine wahre Finanzoperation.

Nachdem die Abſichten, der Nutzen, und alſo auch die Nothwendigkeit der Taxation aller Forſten im Staate gezeiget worden; ſo bleibt es immer ein großer Finanzfehler, wenn dieſe wichtige Operation noch unterbleibt; oder wenn dieſes Geſchäft nicht raſch genug betrieben wird, auf welchem ſchlechterdings das ganze Project zu einer künftig regelmäßigen Forſtökonomie und deren Ausführung beruhet.

Die mit dieſer Operation nothwendig verbundene Koſten, können und dürfen nicht abſchrecken, und davon zurückhalten. Denn ſie ſind nur als ein Vorſchuß anzuſehen, der ſich durch dauerhafte höchſt mögliche Nutzung ganz gewiß reichlich erſetzet; und in Fällen, wo die Caſſen dieſen Vorſchuß zu leiſten nicht vermögend ſeyn ſollten, iſt ſolcher unbedenklich durch einen extraordinären Holzverkauf aufzubringen, wozu zum Beyſpiele das in den anzulegenden Abtheilungen fallende Holz, verwendet werden kann.

Die Forſtenabſchätzung, wird aus dem obigen ſchon als eine wahre und ſehr wichtige Finanzoperation angeſehen werden können, und zwar noch um ſo mehr, als dadurch, wenn ſie allgemein, und möglichſt ſchnell geſchiehet, zugleich auch — nach den ebenfalls auszumittelnden nöthigen Holzbedürfniſſen, dem rechten Verhältniſſe aller landwirthſchaftlichen Grundſtücke — gegen die Wälder, näher getreten werden kann; die letztern aber gewiß manche Servituten aus ſich ſelbſt durch Grund und Boden abfinden könnten, die der pfleglichen Forwiſſenſchaft im Ganzen ſo ſehr im Wege ſtehen; und ohne

welche — aus einem ungleich kleinern ungeſtörten Walde, eine größere Nutzung noch, als die bisherige erwartet werden darf; zu geſchweigen, daß vielleicht noch manches ſodann überflüſſiges Forſtterrain, von vorzüglicher Güte, zum allgemeinen Beſten, vortheilhafter — zu Aeckern, Wieſen und Gärten — als zum Holzwuchs, würde angewendet werden können.

Die Abſchätzung wird demnächſt auch immer ein gerechter Schiedsrichter der übrigen Finanzdepartemens und der Forſtdirection ſeyn.

Die Reſultate der Abſchätzung, werden anſchaulich darſtellen, was die Forſten zu thun vermögen, und alſo in wie weit den Forderungen, unter der Vorausſetzung der Erhaltung eines nachhaltigen Ertrages, entſprochen werden könne.

Nur bis dahin erſtrecken ſich die Pflichten und Laſten der Forſten, ſo wie die Abſichten mit ſelbigen; alles Uebrige muß dieſem Grundſatze nachſtehen, der in der Natur, und auf dem Endzwecke der Wälder unwiderſprechlich beruhet. Denn die Verwüſtung der Forſten auf mehr als ein Jahrhundert hinaus, zum Beſten des einen oder des andern Domainenfaches, kann wegen der allgemeinen Wohlfahrt, die durch Holzmangel empfindlich geſtöret wird, in keinerley Finanzſyſtem geduldet werden; ſo ſehr auch ohne dieſe Ueberſichten täglich gegen dieſen Grundſatz gehandelt wird.

Um ſo nöthiger ſind alſo die Anſtalten, welche je eher je beſſer dergleichen Ueberſicht gewähren: und wenn, nach den Heiſcheſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft von der oberſten Direction, nach Anleitung des erſten Abſchnittes tüchtige und geſchickte Forſtmänner hinreichend gebildet ſind, nach dem zweyten

— das Forſtweſen gehörig reguliret iſt, und nach dem dritten das Forſtrecht gehandhabet wird, ſo bleiben wohl die Anſtalten zur Taxation, der nächſte und weſentlichſte Gegenſtand ihrer Sorge, und ihre erſte Pflicht.

Zweytes Kapitel.

Von den äußern Maßregeln zur gründlichen Forſttaxation.

§. 126.

Von den Grundſätzen und Mitteln der Forſtdirection, die nöthige Ueberſicht des Zuſtandes und des Ertrages aller Forſten zu erlangen.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Abſchätzungen iſt in dem Vorſtehenden, ſo wie die Befugniß, ſolche allgemein anzuordnen, hinreichend erwieſen; auch der Begriff davon, und die Abſichten dazu, ſind erkläret worden. Die Ordnung des Vortrages der höhern Forſtwiſſenſchaft führet nunmehr aber auch auf die Darſtellung der Grundſätze und der Mittel, die einer weiſen Direction bekannt ſeyn müſſen, wie die nöthige Ueberſicht des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen Ertrages aller Forſten, am zweckmäßigſten, am ſicherſten, am leichteſten, und aufs geſchwindeſte erlanget werden kann; weil jede Unrichtigkeit, und aller Verzug von ſchlimmen Folgen ſind.

Nach Beſchaffenheit der Menge, und nach der Weitläuftigkeit der abzuſchätzenden Forſten wird demnach vorausgeſetzt:

1) daß wohlunterrichtete Forſtmänner in hinreichender Menge, zu dieſem Geſchäfte beſtimmet, und dieſe nach deren Application und Benehmen dabey, nachher befördert werden, wenn die Arbeit im ganzen Lande vollendet iſt;
2) daß die Arbeit in allen Provinzen zugleich, und in unverhältnißmäßiger Ausdehnung angefangen werde;
3) daß die nöthigen Koſten bereit ſeyen, und aus unzeitiger Sparſamkeit kein Aufenthalt entſtehe;
4) daß von allen dabey angeſtellten Perſonen keine andere Arbeiten — während dieſem Geſchäfte verlanget, und
5) ſolche ſo geſetzet werden, daß ſie bey dieſen beſchwerlichen Arbeiten hinreichend auskommen können, folglich niemand zur Laſt liegen dürfen;
6) daß das ganze Werk excentriſch dirigiret, und die nöthige Einförmigkeit der Ueberſichten erreichet, auch endlich
7) dieſe ſorgfältig geprüfet, berichtiget, und ſanctionirt werden.

§. 127.
Von der Wahl, der zur Abſchätzung zu beſtimmenden Perſonen.

Es iſt unſtreitig gewiß, daß die ganze Erreichung des Endzweckes von der Wahl derjenigen Perſonen abhänge, die zur Bearbeitung der Taxationsgeſchäfte gebraucht worden ſind.

Gewöhnlich werden ſie von einem Forſtmanne, und mit einem Ingenieur betrieben.

Der

Der Forſtmann pflegt bereits ſin einer Bedienung zu ſtehen, die an ſich ſchon ſeine ganze Thätigkeit erfordert, und in der noch fortdauernden Dämmerung, iſt nichts gewöhnlicher, als daß die meiſten älteren Forſtbedienten, ganz keine Begriffe von der Art und Weiſe haben, wie Forſten gründlich und überſichtlich taxiret werden müſſen; weil hierzu es nicht hinreichend iſt, — einzelne Stämme und Stücke, entweder durch Augenmaß oder durch wirkliche Meſſung in Abſicht ihrer Qualität und Quantität taxiren zu können: obwohl dieſes allerdings auch von einem Waldtaxator ſehr gründlich verſtanden werden muß, da er von wohlbekannten Einheiten aufs Vielfache, und von dieſem aufs große Ganze zu ſchließen hat.

Auch das gewöhnliche überreife Alter ſolcher Forſtbedienten im Amte, und in höhern Poſten, — ſtehet der bey den beſchwerlichen Abſchätzungsgeſchäften zu fordernden Genauigkeit und Thätigkeit, ſammt den Gedanken an ihre häusliche Wirthſchaft — nicht vortheilhaft im Wege.

Menget ſich in alles dieſes noch Eigennutz und Eigenliebe, ſo wird gewiß der Oberförſter des ihm anvertrauten Revieres, dem deſſen Abſchätzung aufgetragen iſt — im erſten Falle den Ertrag weit höher als wahr, herauf zu bringen ſuchen, um die etwaigen Vortheile eines ausgedehnten Holzhiebes nicht zu verlieren; im andern Falle aber, wenn er während langer Verwaltung dieſer Forſt, vielleicht an deren ſchlechten Beſchaffenheit Schuld iſt, ſolche — nach Möglichkeit bemänteln, welches alles um ſo leichter iſt, da das Mehreſte doch der Beurtheilung, der Gründlichkeit und Angabe des Abſchät-

zers überlaſſen bleibet; daher auch ſicher darauf muß vertrauet werden können.

Einen Theil dieſer perſönlichen Mängel pflegt man dadurch erſetzen zu wollen: daß einen ſolchen puren practiſchen Forſtmann, ein Ingenieur zur Hülfe gegeben wird, der die ſpeciellen Ausmeſſungen, die Beſtandskarte auch die arithmetiſchen Arbeiten und die Tableaux zur Ueberſicht beſorgen muß.

So lange indeſſen der Forſtmann nicht ſelbſt auch Ingenieur, und der Ingenieur ſelbſt auch theoretiſcher und practiſcher Forſtmann iſt, werden die Reſultate ihrer gemeinſchaftlichen Arbeiten wohl immer weiter nichts, als unnütz verbrauchtes Papier bleiben, und alle Inſtructionen nicht zum Zwecke führen, die nicht ſtudieret, unter gründlicher Anleitung ſchon erkläret, und einförmig angewendet worden ſind.

Probe I. Man laſſe eine und dieſelbe Forſt auf jene Art abgeſchätzt, gleich darauf durch andere dergleichen Perſonen abſchätzen, und die Reſultate werden himmelweit von einander abweichen. Mithin iſt ſolche Abſchätzung nicht das — was von Abſchätzung nach dem Begriffe §. 121. 122. gefordert werden muß. Weil die relativen Begriffe ſolcher Taxanten von den Beſtänden und von den Methoden auf keinen feſten Gründen, auf keiner Theorie der allgemeinen Wahrheiten beruhen.

Probe II. Man laſſe eine ſolche Abſchätzung ſtreng und kunſtmäßig, ſo wohl in Abſicht des Materiellen als des Förmlichen, an Ort und Stelle prüfen, ſo wird der Erfolg dem obigen gleich ſeyn.

Entſpricht aber die Forſtdirection dem erſtern Heiſcheſatze der höhern Forſtwiſſenſchaft, und ſorget nach dem erſten Abſchnitte für hinlängliche Subjecte, mit allen erforderlichen Kenntniſſen

angethan, und läßt ſie dieſe ſtreng prüfen, ſo wird es nicht fehlen, Perſonen zu erlangen, welche die Geſchäfte des Taxators, und die des Ingenieurs in ſich vereinigen, und in dieſen Inſtructiven Geſchäften ſich noch immer mehr, zu recht nützlichen, und ganz vollkommenen Forſtbedienten für alle Stellen würdig machen; indem ſie die Zwiſchenzeit, zwiſchen vollendeten Studien, und ihrer dereinſtigen Beförderung, mit vollen Kräften des jungen Mannes, dem Staate weihen.

§. 128.
Von der verhältnißmäßigen Ausdehnung des Betriebes.

Der Generaldirection des Forſtweſens kann es nur wenig helfen, wenn einige Forſten und nicht alle, im Staate, zu den nöthigen Finanzüberſichten abgeſchätzet ſind. Das erſtere gewähret kaum die Hülfsmittel zur Beſtimmung eines nachhaltigen Forſtetats der abgeſchätzten Forſt; an finanzmäßige Einrichtungen, und auf ſpeculative Maßregeln der Wohlfahrt des Staates, kann nicht eher gedacht werden, bis die Reſultate ſämmtlicher Forſtenabſchätzungen — aus den Hauptnachweiſungen — in eine Generalüberſicht gebracht ſind.

Zeit verloren alles verloren: beſonders in jeder Art von Wirthſchaft, wo es darauf ankömmt: die Dauer derſelben zu gründen, und den möglichſt größten Nutzen aus einer Erwerbquelle, wie jede Wirthſchaft iſt — zu ziehen.

Das Streben nach der Vollendung der Forſt-Taxationsarbeiten, muß nothwendig alſo von jeder Direction des geſammten Forſtweſens, weden der Wichtigkeit der Forſtwirthſchaft, durch Anſtalten,

die am ſicherſten und geſchwindeſten dahin füh⸗ren, thätig erwieſen werden, wenn ſie ihrer Exiſtenz und ihren Pflichten Genüge leiſten will. Nicht lauer, nicht kleinlicher Betrieb führt zu jenem Zwecke hin, alſo nicht einzelne Abſchätzungen in ganzen Ländern, ſondern dergleichen — zugleich — in allen Diſtricten, die innerhalb ſehr wenigen Jahren vollendet, und ins geſammt zur **großen Ueberſicht** zu bringen ſind.

Wenn man daher aus der häufigen Erfahrung als wahr annehmen muß, daß ein geſchickter, mit allen theoretiſchen und practiſchen, ſo wohl geome⸗triſchen als rein⸗forſtwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen begabter Taxator, ſo wie er ſeyn muß, — während eines Sommers und eines Winters 30,000 Morgen Wald im Durchſchnitte der mancherley Localumſtän⸗de abſchätzen, und die Reſultate liefern kann; ſo werden aus dieſer Thatſache, und aus den folgen⸗den Erfahrungsſätzen wohl die **Maßregeln leicht hervorgehen**, die zur Beſtimmung einer relativen Anzahl Taxanten für jedes Land zu nehmen ſind, deſſen Wälder in Abſicht ihrer Größe ſchon aus rich⸗tigen Vermeſſungen genau bekannt, auch dem Flä⸗cheninhalte nach, in Schläge eingetheilet ſind.

In Abſicht der in einem Jahre von einem Taxa⸗tor abzuſchätzenden Morgenzahl, iſt alſo hier voraus⸗geſetzt, daß die Forſten ſchon vermeſſen, und in Loco nach Schlägen oder in Quadrate eingetheilet ſind.

Sind ſie aber nur vermeſſen und nicht einge⸗theilt, ſo kann er von dieſen in einem Jahre 20,000 Morgen eintheilen und abſchätzen.

Sind ſie aber noch weder vermeſſen noch einge⸗theilt, ſo kann er jährlich nur 15,000 Morgen ver⸗meſſen, abſchätzen und eintheilen. Ob von jenen Vorarbeiten ſicherer Gebrauch zu machen iſt, ſol⸗

ches muß durch genaue Reviſionen erforſchet, und hierauf erſt das Weitere beſtimmt werden *).

Die leichten Verfahrarten bey denn Abſchätzungen, ohne geometriſche Sicherheit und Genauigkeit, darf man nicht empfehlen; den ſie führen zu nichts von dem, was von vollendeten Forſttaxationen mit Recht und rechtens — erwartet werden darf.

§. 129.
Ueber die Bereitſchaft der nöthigen Koſten.

Die **Unkoſten**, welche durch die Abſchätzungen verurſachet werden, erfordern einen **Ueberſchlag**, um ſolche beſtimmen und bereit halten zu können, damit nicht etwa der Gang der Geſchäfte von dieſer Seite Aufenthalt bekomme.

Die Koſten beſtehen:

1) in der **Belohnung der Taxatoren**, welchen entweder beſtimmte Gehalte gereichet, oder Diäten ausgemacht, oder aber die Geſchäfte im Verdunge nach Morgen bezahlet werden **).

*) Die obigen Erfahrungsſätze ſtimmen genau mit den Ausmittelungen aus den Reſultaten der bisher im Großen fortgeſetzten Abſchätzungsarbeiten in den Königlich-Preußiſchen Forſten. Dieſe Ausmittelungen ſelbſt, Behufes dieſes Werkes, ſind der freundſchaftlichen Güte des Herrn Geheimen Forſtraths Hennert zu verdanken.

**) Zu allen dieſen verſchiedenen Belohnungsarten, gibt die im erſten Theile dieſes Werkes hinter §. 420. befindliche Königl. Preußiſche Taxe für die Ingenieurs bey Forſtarbeiten und dieſer Anhang vom 25ſten Aprill 1792 eine ſehr gründliche Anleitung.

Anhang zur Taxe für die Ingenieurs, vom 10ten Aprill 1787, betreffend die Abſchätzung der Forſten.

	rtl.	gr.	pf.
1) Wenn der Ingenieur zugleich Taxator iſt, ſo erhält derſelbe pro Morgen incluſive aller bey der Abſchätzung vorkommenden Arbeiten, worunter das Herauszählen des haubaren Holzes, ſo auf den Räumden und in den jüngern Klaſſen ſtehet, nicht weniger die Anfertigung der Regiſter und einer reinen Holzbeſtandskarte begriffen iſt.	—	—	3
2) Iſt der Ingenieur einem Forſtbedienten nur zu Hülfe gegeben, ſo erhält derſelbe für die Herausmeſſung aller Räumden, Blößen, Schonungen und Holzbeſtände, Anfertigung der Regiſter und Holzbeſtandskarte, wozu ihm die Blanquetkarte in gehörigem Maßſtabe zugefertiget wird; wie auch das Abſchätzungs-Protokoll zu führen, pro Morgen.	—	—	2⅓
3) Was aber das Herauszählen der einzelnen Stücke Holz, es ſey an zerſtreuten Eichen oder Kienen-Holz der erſten Klaſſe, ſo auf Räumden oder in Schonungen, auch im Holze von jüngern Klaſſen ſtehet, betrifft, ſo ſoll dieſes auf Diäten nach einer von dem Taxator und Forſtbedienten atteſtirten Liquidation, worin jederzeit die Anzahl, wie viel täglich herausgezählet worden, bemerket werden muß, geſchehen; wofür der Conducteur nach der Taxe erhält, für den Tag.	1	—	—
4) Hat der Conducteur die Forſt nach dem Reglemente vom 10ten Aprill 1787 vermeſſen und eingetheilet, ſo wird für Beyhülfe der Taxationen, incluſive des Taxationsregiſters, und Protokolles in Mundo, pro Morgen, ...	—	—	½
für Herausſchneiden der Holzbeſtände nach Alter und Art des Beſtandes incluſive Anfertigung einer reinlichen Holzbeſtandskarte, wozu er das Blanquet erhält, noch pro Morgen	—	—	1
bewilliget, wofür er aber auch die vom Forſtbedienten angefertigte tabellariſche Nachweiſung der Räum-			

	rtl.	gr.	pf.
den und Blößen, rectificiren ſo wie auch die in den Schonungen befindlichen Blößen, wenn ſie über einen Magdeburgiſchen Morgen im Zuſammenhange betragen, herausmeſſen und in die Karte eintragen muß: welches überhaupt bey allem Herausmeſſen der Schonungen geſchehen muß.			
5) Wenn bey einer nach der alten Art vermeſſenen und noch nicht eingetheilten Forſt dem Conducteur zugleich Eintheilung und Beyhülfe zur Taxation, wie bey Nro. 4. gedacht, übertragen wird, ſo erhält derſelbe für die Eintheilung in Schläge das, was ad 5 in der Taxe vom 10. Aprill 1787 feſtgeſetzet iſt. Wird aber eine Forſt in Jagen oder Quartiere eingetheilt, und der Conducteur muß die Geſtelle durchſchalmen und durchſtecken; ſo muß die Liquidation nach dem Satze No. 4. in der Taxe von 1787 eingerichtet werden. Wenn dieſem Conducteur außer gedachter Eintheilung noch die Beyhülfe bey der Abſchätzung aufgetragen wird; ſo kann er ſich bey dem Herausmeſſen der Blößen, Räumden und Holzbeſtände manche Zeit und Wege erſparen, und daher pro Morgen nur und für das einzelne Herauszählen des Holzes, wie oben ad 3. bemerket worden, liquidiren.	—	—	2
6) Wenn die eigentliche Taxation einem dern als dem Ingenieur, der die geometriſchen und arithmetiſchen Arbeiten zu verrichten hat, aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe die nach ſeinem Charactere feſtgeſetzte Diäten, wie bey andern Commiſſionen; ausgenommen der Forſtbediente, in deſſen Revier die Abſchätzung vorgenommen wird, muß die nöthigen Anweiſungen auch die Abſchätzung aus Dienſtpflicht übernehmen, und verrichten; deßgleichen, wenn einem Oberforſtmeiſter oder Forſtmeiſter nur überhaupt aufgegeben wird, ſich bey ſeinen Forſtbereiſungen der Reviſion einer ſolchen Abſchätzung zu unterziehen. Berlin den 25. Aprill 1792.			

2) in den Zeichenkoſten *).

3) In Belohnung der Handarbeiter:

a) zum Kettenziehen;
b) Ausſtecken der Linien;
c) Durchſchalmen;
d) Pfahlſetzen.

} auf Taglohn, während der Frühling- Sommer- und Herbſt-Geſchäfte täglich vier Mann **).

4) Und wenn die Abſchätzung mit der Local-Eintheilung verknüpft iſt, in den Koſten für Anfertigung, Transportirung und Einſetzung der bleibenden Schlag- oder Quadrat-Marquen von Holz- oder von Stein ***).

5) In den Druckkoſten, für die inſtructionsmäßigen, und einförmigen Tabelle und Regiſter-Blanketts auf Schreibpapier;

6) in den Auslagen für Schreibmaterialien, Leinwand unter die Karten, und für Zeichenmaterialien.

Iſt nun die Größe der abzuſchätzenden Forſten bekannt, ſo wird auch über alle dieſe Koſten ein ziemlich genauer Anſchlag leicht ſeyn.

Hiernach ſind ſolche unfehlbar **auf die bereiteſten Forſteinkünfte für die Domainenforſten anzuweiſen.**

In Abſicht der **Privatwaldungen** aber, müſſen von Forſthoheitswegen ähnliche Maßregeln

*) Siehe — Taxe de 1787. Wobey jedoch anzumerken iſt, daß die Forſtingenieurs täglich freye Vorſpann zu ihrem Fortkommen erhalten, und deßhalb mit Vorſpann-Päſſen verſehen ſind.

**) Nähmlich zwey Mann zum Kettenziehen, ein Mann zum Abſtecken der Beſtände, ein Mann zum Fortbringen der Inſtrumente.

***) Der Herr Geheime Forſtrath Hennert nennet die Abtheilung der Forſten in Quadrate — in Jagens getheilt.

genommen und die Waldeigenthümer zur Beyſchaffung der Koſten angehalten werden.

Dieſen kann nicht verſtattet werden, die Abſchätzung ihrer Hölzer willkürlich, und durch wen es ſey — zu veranlaſſen; ſondern ſie müſſen ſich hierzu, im Staate geprüfter, approbirter und vereideter Taxatoren bedienen, weil ſo wohl die Wahrheit, als die Form, — der Landeshoheit nicht gleichgültig ſeyn kann. (ſiehe §. 54.)

Die Auszahlungen der Koſten, können indeſſen nach kameraliſchen Grundſätzen nicht anders als auf ſpecielle Anweiſungen, und ſucceſſiv nach revidirten und approbirten, mit Belägen verſehenen Liquidationen, und gegen Quittung Statt finden; woraus am Ende der Abſchätzung jeder Forſt, eine ſpecielle Rechnung zu formiren iſt, die in dem gewöhnlichen Wege aller Kameralrechnungen juſtificiret und abgenommen werden muß.

§. 130.

Von Anſtrengung der Taxatoren.

Da die Richtigkeit der Arbeit ſo wohl, als der ununterbrochene Fortgang derſelben — der Direction des Forſtweſens am Herzen liegen muß; ſo können die Taxanten während der Fortdauer der Abſchätzungsgeſchäfte mit keinerley andern und Nebenaufträgen zerſtreuet und verſäumet werden; vielmehr ſind von der innern Inſpection (wovon weiter unten gehandelt wird) monathliche Berichte erforderlich, aus denen die täglichen Beſchäftigungen der Taxanten erſichtlich ſind; und worauf die ſaumſeligen anzuſtrengen, ſo wie die fleißigen durch Beyfall, Gratificationen und Ausſichten zu ermuntern ſind.

§. 131.
Vom Unterhalte der Taxatoren.

Die Belohnung oder Beſoldung der Taxatoren, geſchehe in welcher Art ſie wolle, die §. 129. der Willkür überlaſſen worden iſt; ſo muß indeſſen doch ohne alle andere Rückſichten auf Hoffnungen, Verſprechungen und Lob, dergeſtalt beſtimmt werden, daß ein rechtlicher Menſch — bey denen ihm obliegenden beſchwerlichen Geſchäften und bey einer immer unſtäten Lebensart — in Abſicht aller gewöhnlichen und angemeſſenen Bedürfniſſe befriediget werde; wozu er, bey gänzlichem Mangel an Gelegenheit zu Nebenverdienſten für ſich ſelbſt außer Stande iſt.

Anderer Geſtalt werden ſich wenig Fleiß, Application auf genaue Arbeit, (die bey Nahrungsſorgen nicht Staat finden können) erwarten laſſen.

Vorzüglich werde es aber auch zur Pflicht gemacht, daß kein Forſt- oder anderer Beamter, ihren Bedürfniſſen abhelfe. Die Urſachen hierzu liegen theils in der Billigkeit gegen die erſtern, und theils in der Nothwendigkeit — der Vermeidung aller perſönlichen Verbindlichkeiten im Dienſte des Staates.

Als ein ganz nothwendiges Bedürfniß für einen Forſttaxator iſt ein Reitpferd anzuſehen, deſſen Unterhalt entweder von denen die ſonſt Vorſpann zu geben ſchuldig ſind, oder wo dergleichen Pflicht nicht haftet, aus andern Fonds für das ganze Jahr aufzubringen iſt.

Endlich wird die Belohnungsart der Taxanten in jeder Provinz, durch eine Taxe überein zu ſetzen, hingegen auf verſchiedene Beſchaf-

ſenheit der Waldungen und auf deren Eigenthümer — ob Landesherrſchaft oder Vaſallen nicht Rück-ſicht zu nehmen ſeyn.

§. 132.
Von Beſtimmung der excentriſchen Abſchätzungs-Direction.

Die Erreichung des Endzweckes ſetzet eine eigene äußere Direction, der Detaxationen, unter dem Chef, und aus der Mitte der Direction des geſammten Forſtweſens voraus. Das heiſſet: es wird in derſelben Mitte ein **Mann** befindlich ſeyn müſſen, der alle dazu erforderliche theoretiſch-practiſche, ſo wohl mathematiſch-phyſikaliſche, als rein-forſtwiſſenſchaftliche und techniſche Kenntniſſe beſitzt, auch mit der Verfaſſung des Geſchäftsganges aus Erfahrung genau bekannt geworden iſt. Nach der Weitläuftigkeit der Forſten und nach der Größe des Staates bedarf er mehr oder weniger ähnliche Männer zu **Gehülfen** und zur Expedition; ſo auch geſchickte Zeichner.

Dergleichen **äußere Abſchätzungs-Direction**, iſt daher als eine in dieſer Beſtimmung niedergeſetzte **Commiſſion**, oder wiederum als ein Departement des General-Forſtdepartements anzuſehen.

Von ihr wird zu fordern ſeyn:

1) im Nahmen der geſammten Direction des Forſtweſens, und unter deren Unterſchrift die **Hauptinſtructionen für die Taxanten zu ertheilen**, und ſolche nach den einberichteten Localumſtänden und nach den verſchiedenen Abſichten zu **notificiren**: jedoch immer dergeſtalt zu erhalten, daß im ganzen Geſchäfte

und überall — ein einförmiger Gang beibehalten werde, durch welchen allein eine Generalüberſicht möglich iſt;

2) die Taxanten zu prüfen, zu beſtimmen, anzuſtellen, wegzunehmen, und unter den Befehlen zu erhalten; ſolche zu ermuntern, oder auch anzutreiben;

3) über die Berichte in Taxations- auch Forſt-Eintheilungsgeſchäften, und über alles was dahin einſchlägt, und geometriſche Forſtſachen betrifft, dem Chef und der äußern Direction des geſammten Forſtweſens ordentlichen Vortrag zu halten, die Concluſa derſelben zu faſſen, und die Expedition zur Unterzeichnung vorzulegen.

4) die fertigen Abſchätzungsarbeiten ſo wohl in Abſicht der Calculation, als der Form zu prüfen, zu moniren und zu berichtigen;

5) ſolche ſodann durch abgeſchickte, ſachverſtändige Commiſſarien an Ort und Stelle revidiren, rectificiren, und ſodann ſanctioniren zu laſſen;

6) aus den ſolcher Geſtalt erſt als echt erkannten Reſultaten, die Hauptnachweiſung zu ziehen, und dieſe zur Anfertigung der Generalüberſichten des Zuſtandes und des Ertrages aller Wälder im Staate anzuwenden;

7) von allen Forſten im Lande:
   a) eine große Brouillonkarte;
   b) reducirte Gebrauchskarten;
   c) eine Beſtandskarte, in einer gehörigen Regiſtratur aufzubewahren, welchen die

Vermeſſungsregiſter,
Grenzregiſter,
Eintheilungsregiſter,
Abſchätzungsregiſter, Schonungs-
tabellen und
Forſtbeſchreibungen

beyliegen müſſen.

Da alles dieſes aber nicht hinreichend iſt, ſondern der jährlich ſich ändernde Zuſtand der Wälder auch alles jenes ſehr bald ändern und unbrauchbar machen würde, ſo ſind ſchlechterdings

8) Hauptlagerbücher erforderlich, in denen die abgeſchätzten Holzbeſtände nach allen Qualitäten und Quantitäten, ſo wie alle dermahlige Eigenſchaften, auch die Größe jeder Forſt zu prämittiren; die jährlichen willkürlich geſchehenen Abgaben und Veränderungen aber zu notiren, und in Abzug zu bringen ſind: damit auf ſolche Art und auch in Abſicht der Beſtandskarten alles in fortdauernder Ueberſicht gehalten bleibt *).

*) Siehe Tabelle II. wo dieſe äußere Direction des Vermeſſungs- Eintheilungs- und Taxations-Geſchäfts — Kartenkammer genannt wird.

Dergleichen haben wir beym Preußiſchen Forſtweſen in Berlin. Ihre Führung verwaltet jetzt, der durch ſeine vortrefflichen Schriften ſchon berühmte Königl. Preußiſche Geheime Forſtrath Herr Hennert; deſſen ausgebreitete Kenntniſſe, große Talente und ungemeiner Fleiß, dieſe geometriſch-techniſch-politiſche Anſtalt, über alles ähnliche ſchon erhoben haben.

§. 133.
Von der innern Inſpection bey den Abſchätzungsarbeiten.

Weil die innere Adminiſtration der Forſtökonomie, demnächſt nach den Reſultaten der Abſchätzungen geführet werden muß, welche alſo zur Richtſchnur derſelben dienen ſollen; ſo iſt es auch nöthig, daß bey deren Ausmittelung, und bey den deßwegen erforderlichen Probehieben und Durchſchlagungen, von Seiten der Forſtökonomie, — (vom Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Oberförſter) während der Abſchätzung, Inſpection gehalten, die Localumſtände den Taxanten an die Hand gegeben, die laufenden Unkoſten approbationsmäßig ausgezahlet, und die Liquidationen des Taxanten zuvörderſt atteſtiret, und endlich die Forſtinſpectoren, von allem was dabey vorfällt, und daraus hervorgehet, in Mitwiſſenſchaft erhalten werden.

§. 134.
Von Reviſion und Prüfung der Abſchätzungen.

Aus den nähmlichen Gründen, und weil alles an der Richtigkeit, Genauigkeit und an der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Abſchätzungen gelegen iſt; ſo ſind Localreviſionen und Prüfung der Arbeiten anzuordnen: ſo, wie der innern Adminiſtration der Forſten, ihre Bedenklichkeiten vorzubehalten, ſolche in Erwägung zu ziehen, und zu erläutern ſind.

Die Prüfungen der Abſchätzungen betreffen:

1) die Richtigkeit der Meſſungen;
2) die Genauigkeit der Beſtandsangaben;
3) die arithmetiſchen Reſultate;
4) die Formalitäten.

In Abſicht der erſtern ſind einige geometriſche Reviſionen hier und da erforderlich.

Die Genauigkeit der Beſtandsangaben kann mittelſt der Regiſter und der Beſtandskarte an Ort und Stelle, mit Rückſicht auf die zur Beſtimmung genommenen Proben, außer Zweifel geſetzt werden.

Die arithmetiſchen Reſultate ſind ſodann in Abſicht der etwa eingeſchlichenen Rechnungsfehler zu prüfen, und die Formalitäten — durch Vergleichung der Ausarbeitungen mit den deßhalb gegebenen Vorſchriften.

§. 135.
Von Sanctionirung der Abſchätzungs-Reſultate.

Wenn ſolcher Geſtalt eine, als zuverläſſig befundene Abſchätzung, weitere Anleitung und Beweiſe geben ſoll, ſo müſſen die Reſultate auch anerkannt und ſanctioniret werden. Hierzu iſt deren Vortrag im Departemente erforderlich, aus welchem ſodann nicht allein eine Approbation erfolget, die den Stücken beygefügt wird; ſondern es kann auch die Anerkennung der Adminiſtration der Forſt durch Unterſchrift verlanget, und dem Taxator eine Entledigung ertheilet werden. Betrifft es nicht Domainen-, ſondern Peivatwaldungen, ſo kann nach dem vorigen §. der Eigenthümer bey der Reviſion zugezogen, und nach dieſem auch die Anerkennung durch Unterſchrift von demſelben ver-

langt werden; nachdem er über etwaige Bedenklichkeiten gehöret worden iſt.

Drittes Kapitel.

Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt, welche die Abſchätzungen gewähren müſſen.

§. 136.

Von der Generalinſtruction der Taxatoren.

Von der vorzüglichen Kenntniß und Geſchicklichkeit der beſtimmten Abſchätzungs-Direction hängen die General-Inſtruction, Vorſchriften und die Schemata für die Taxanten ab; in wie fern ſie einen zweckmäßigen Leitfaden bey allen Vorfällen — während den Abſchätzungsarbeiten abgeben oder nicht.

Ihre Hauptabſicht ſoll ſeyn, die möglichſt mannigfaltig vorkommenden Fälle bey Aufnahme der verſchiedenen Holzbeſtände anleitungsmäßig zu berühren, und eine genaue Einförmigkeit in deren Darſtellung, durch Schemata zu lehren; damit der Befund auf einzelnen Theilen — recapituliret, in eine Hauptnachweiſung gebracht, aus dieſen Materialien aber — Generalüberſichten genommen werden können.

Die Generalinſtructionen begreifen alſo:

1) die Vorſchriften in wie fern und wie etwaige, ſchon vorhergegangene Forſtvermeſſungen und Eintheilungen, zur Abſchätzung

der

der Reviere gebraucht werden können oder nicht; in welchem letztern Falle ſie

2) die **Hülfsmittel** und deren Anwendung lehren:

a) ganze Forſten zuvörderſt in **Abtheilungen** nach Blöcken zu bringen;

b) dieſe Blöcke aber in **Quadrat** (200 Ruthen lang und breit) oder

c) in Gehaue, Schläge zu theilen, und alles dieſes an Ort und Stelle im Walde zu bewirken, aufzuhauen auch dauerhaft zu bezeichnen;

3) die Form der **Beſtandskarte**, aus welcher nicht allein die Größe, ſondern auch die Beſchaffenheit aller Theile einer Forſt, nach Verſchiedenheit der Holzarten, deren Alter, Beſtand, Blößen und deren Schicklichkeit zu einer oder der andern Holzart; ſo wie alles andere hervorgehen ſoll, was zur Direction der Forſtökonomie daraus zu erſehen nöthig iſt;

4) die Form der **Abſchätzungsregiſter**, und

5) der **Recapitulation dieſer Regiſter**; ſo wie

6) der **Hauptnachweiſung**;

7) der **Forſtbeſchreibung**, und

8) des bey der Arbeit zu führenden **Tagebuches** eines jeden Taxanten.

Dergleichen Inſtruction ſelbſt, auch deren Inhalt verſtehen und anwenden zu lernen, lehret das ganz vortreffliche Werk des Königl. Preußiſchen Geheimen Forſtraths, Herrn **Hennert**, unter dem Titel: **Anweiſung zur Taxation der Forſten**, nach den hierüber ergangenen und bereits bey vielen Forſten in Ausübung gebrachten Königl. Preußiſchen Verordnungen ꝛc. zwey Theile 8. mit illuminirten

Kupfern. Berlin und Stettin, bey Friedrich Nicolai, 1792 — 1795.

Da auch verſchiedene Inſtructionen ſchon im erſten Theile dieſes Forſthandbuches nebſt den Vorſchriften zu den Regiſtern ꝛc. in der vierten Abhandlung — für Förſter abgedruckt ſind; ſo würde es ſehr überflüſſig ſeyn, dergleichen hier zu wiederhohlen; ins beſondere, da ein jeder, der Forſten abſchätzen will, dieſe Wiſſenſchaft gehörig ſtudieret haben muß, wie ſchon geſaget worden, und es alſo die Sache der Forſtakademie iſt, ſolche theoretiſch und practiſch zu lehren; wobey das gedachte Werk des Herrn Geheim. Raths Hennert vor allen andern ähnlichen, ſeine Vorzüge behaupten wird, nächſt welchem, nach anderer Methode die Wieſenhavernſche Anleitung zu der Forſtſchätzung und Forſtflächeneintheilung der Königl. Preuß. Forſten Schleſiens, empfohlen werden kann, und womit in Abſicht der Lehre der Arithmetik und Geometrie zum Detaxationsgeſchäfte, die von dem jetzigen Königl. Preußiſchen Hauptmann der Artillerie, Herrn von Oppen dem erſten, herausgegebenen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, für diejenigen, welche ſich dem Forſtweſen widmen — 8. Berlin 1792. angewandt zu benutzen ſind.

§. 137.
Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt.

So verſchieden die Abſichten ſind, aus denen Forſten taxiret werden, wie §. 123. angegeben worden iſt; ſo verſchieden müſſen auch die Ueberſichten — Behufes der Maßregeln ſeyn.

Da gegenwärtig beſonders von der Taxation in Abſicht einer darauf zu gründenden regelmäßigen, dauerhaften und vortheilhaften Forſtwirthſchaft gehandelt wird; ſo kömmt es auch jetzt nur auf die Betrachtung ſolcher Reſultate an, welche die Materialien und Ueberſichten zu dieſem Endzwecke gewähren können; als wozu die vorgedachten Generalvorſchriften an die Taxanten den Weg bahnen.

Anders iſt es wiederum, wenn ein Wald in Abſicht des Verkaufes ꝛc. abgeſchätzet werden ſoll, und anders, wenn die Abſchätzung — zur Unterſuchung bisher geführter Wirthſchaft veranlaſſet werden muß; als in welchen beyden Fällen, wieder andere Grundſätze, und beſondere Vorſchriften darnach — das Materielle und Formelle der Arbeiten abzuändern haben.

In erſter und gegenwärtiger Abſicht bedarf es der Anfertigung —

1) einer **Beſtandskarte;**
2) der **Abſchätzungsregiſter;**
3) der **Recapitulationen;**
4) der **Hauptnachweiſung des Ertrages;**
5) der **Beſchreibung** — einer jeden detaxirten Forſt, und auch
6) eines **Tagebuches** während der Arbeiten.

Es wird daher nicht überflüſſig ſeyn, von dieſen Materialien ins beſondere etwas zu ſagen, auch die Formen dazu beſtimmt, aus Quellen nachzuweiſen; um die weiter folgende Anleitung zum finanzmäßigen Gebrauche der Reſultate gehörig verſtehen und nützen zu können, ohne nöthig zu haben, alles dieſes bereits gedruckte, hier zu wiederhohlen.

§. 138.

Von den Beſtandskarten.

Die Forſtbeſtandskarten kann man überhaupt —

a) in allgemeine;

b) in ſpecielle abtheilen.

Die allgemeinen haben den Endzweck:

1) vermeſſene Forſten in Abſicht ihrer Lage, Größe, Grenzen, und der darin auch daran befindlichen Berge, Gewäſſer, Moräſte, Geſtelle, Wege, Aecker, Wieſen, Wohnungen ꝛc. genau darzuſtellen;

2) die in jedem Theile der Forſt prädominirende Holzart, auch wie dieſe etwa nach Schlägen eingetheilt ſeyn mögen, anzudeuten;

3) das Mittel abzugeben, daß wegen Grenzen, wegen Eintheilungen, Abſchätzungen, Schonungsanlagen, Veräußerungen zu Aeckern, Wieſen ꝛc. richtige Längen, Breiten und Winkel ſo wohl abgenommen, als darauf getragen, auch Figuren getheilt, und geometriſch berechnet werden können.

Es iſt alſo wegen des letzten Endzweckes eine Größe erforderlich, die zum Gebrauche im Walde nicht bequem iſt. Daher die großen, allgemeinen, ſonſt auch Brouillonkarten genannt, bloß äußerlich, das iſt — im Zimmer gebraucht werden *).

Eben dergleichen allgemeine Beſtandskarten, von minderer Größe ſind aber auch zum innern Ge-

*) Es pflegen 50 laufende Rheinländiſche Ruthen auf einen Rheinländiſchen Dezimalzoll gezeichnet zu werden.

brauch im Walde, bey allen Arten von Forſtanſtalten und Geſchäften nöthig, und werden deßwegen nach obiger reducirt gemacht *). Ein Schema zu dergleichen großen und kleinen allgemeinen Beſtandskarten, iſt ſchon im erſten Theile dieſes Werkes §. 420. gegeben; welcher §. auch ausführlich davon handelt.

Die ſpecielle **Beſtandskarte** ſtellet in reducirter Größe, (welche die der vorſtehenden allgemeinen kleinen Karten ſeyn kann,) nicht allein alles jenes dar; ſondern zugleich auch — nach den ſpeciellen Beſtimmungen und Vermeſſungen der verſchiedenen Holzbeſtände nach ihrem Alter, die eingemiſchten Hölzarten, und die Schicklichkeit des verſchiedenen Bodens auf den Blößen und Räumden, zu einer oder der andern darauf forſtmäßig anzubauenden Holzart; die Schonungen, die Proberörter und die Güte derſelben.

Umſtändlicher Unterricht hierüber, und zu Anfertigung auch Inſtanderhaltung ſolcher Karten, durch Nachträge, findet ſich in vorgedachter **Anweiſung des Herrn Geheimen Forſtraths Hennert**, Th. 1. Seite 61. u. f. auch S. 252. Am Ende des Bandes ſind auch zwey illuminirte Special-Beſtandskarten in Abſicht aller möglich vorkommenden Gegenſtände beygefügt.

So bald, auch vermittelſt dieſer ſpeciellen Beſtandskarte, die Prüfung der Abſchätzung an Ort

*) Zu 250 laufenden Rheinländiſchen Ruthen auf den Rheinländiſchen Dezimalzoll. Von dieſen reducirten allgemeinen Beſtandskarten erhält im Preußiſchen Dienſte ein Exemplar der Oberforſtmeiſter des Departements, ein Exemplar der Oberförſter des Reviers, und ein Exemplar beruhet auf der Kartenkammer.

und Stelle geſchehen iſt, bleibt ſie lediglich zum äußern Gebrauch der geſammten Direction des Forſtweſens, der ſie zu jeder Zeit den wirklichen Zuſtand der Forſt darſtellet, ohne ſie jedoch bey ſo kleinem Maßſtabe zu Nachmeſſungen und Berechnungen gebrauchen zu können; wozu ſie auch nicht beſtimmt iſt.

§. 139.
Von den Abſchätzungsregiſtern.

So wie die ſpeciellen Beſtandskarte den Zuſtand und die Beſchaffenheit einer abgeſchätzten Forſt gleich einem wohlgetroffenen Miniaturgemählde im Ganzen darſtellet; ſo gehet die Erläuterung über die kleinſten und alle abgeſchätzten Forſttheile aus den speciellen Abſchätzungsregiſtern hervor.

Ein Schema zu dergleichen iſt dem Königlich-Preußiſchen Ingenieur-Reglement vom 10ten Aprill 1787 beygefügt, und im erſten Theile dieſes Werkes auf der vierten Tabelle unter Beylage E zu finden. Weitere Anleitung gibt mehr gedachte Hennertſche Anweiſung zur Taxation Th. 1. S. 126. u. f. auch S. 141 ꝛc.

Dieſes Specialregiſter E gründet ſich überhaupt, auf die Ausmeſſungen und Berechnungen der verſchiedenen taxirten Beſtände nach den angenommenen Rubriken; nach welchen jene als Thele des Ganzen und nach dem Maßſtabe der Proben — ins Regiſter H einzutragen, und alsdann auch zur Ausmittelung des Ertrages und zur Ueberſicht des Ganzen um ſo leichter zu recapituliren ſind.

§. 140.
Von der Recapitulation der Abſchätzungs-Regiſter.

Da die Abſchätzungsregiſter die Blöcke oder Theile einer Forſt ſpeciell nach den Rubriken, und in Abſicht des Flächeninhaltes jeder Holzbeſtände und deren Qualität aus einander geſetzt darſtellen, und alſo mehrere dergleichen Regiſter, bey einer ganzen Forſt vorkommen: ſo iſt es zu weiteren Folgerungen und nöthigen Reſultaten **erforderlich**, dieſe **Specielregiſter zu recapituliren.**

Schema zu dergleichen Recapitulation, iſt im **erſten Theile dieſes Werkes** auf der vierten Tabelle, dem vorgedachten Schema zum Spezialregiſter beygefügt. **Zur Anfertigung** der Recapitulation aber, gibt die **Hennertſche Anweiſung** ꝛc. Th. 1. S. 254. u. f. den nöhigen Unterricht.

§. 141.
Von der Hauptnachweiſung.

Die Recapitulationen der Holzbeſtandsregiſter, nach den verſchiedenen Theilen einer abgeſchätzten Forſt, geben in einer **General-Recapitulation** und ſummariſchen **Nachweiſung**, die **Beſtimmung** der verſchiedenen gegenwärtigen und zukünftigen Holzbeſtände, folglich den erſten ſichern Leitfaden zur Einrichtung einer vernünftigen Oekonomie, in einer deßwegen abgeſchätzten Forſt; als worüber die **Hennertſche Anweiſung** zur Taxation den nöthigen Unterricht ertheilet, und durch die letzte Tabelle des erſten Theiles — ſolchen erläutert.

§. 142.

Von der Forſtbeſchreibung.

Da die gründliche, zuverläſſige Abſchätzung einer Forſt die ganz genaue Kenntniß derſelben voraussetzet, die ohne Berichtigung aller Grenzen, und ohne geometriſche Specialvermeſſungen und Regiſtrirung der Verſchiedenheiten des Innern nicht erwieſen werden kann; ſo gibt dieſes Geſchäft zugleich zu der bündigſten und beſten Forſtbeſchreibung die ſchicklichſte Gelegenheit; die denn auch aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft ſorgfältig zu benutzen, alſo eine gehörige ſpecielle Beſchreibung von jeder abgeſchätzten Forſt anzufertigen iſt.

Im erſten Theile dieſes Werkes, enthält die dritte Tabelle Vorſchriften:

a) zum Grenz-Vermeſſungsregiſter;
b) zum General-Vermeſſungsregiſter;
c) zur Specialtabelle der Schläge und Schonungen, und
d) zur Hüthungs- und Holzungsbeſchreibung.

Lauter Nachrichten, die in Abſicht einer zu führenden regelmäßigen Forſtökonomie höchſt nöthig und wichtig ſind. Mit den vorhergehenden Materialien verbunden — geben ſie der Direction des Forſtweſens, die ſicherſten Maßregeln, in Abſicht des Holzanbaues, der Unterhaltung, und der Benutzung der Forſten an die Hand — welches alles außer dem

23. Grenze *a*) gegen Morgen mit
b) — — Mittag —
c) — — Abend —
d) — — Mitternacht —
Bemerkung der ſtreitigen:

24. Das Revier enthält
Superficiell
Mrg. □R.
und zwar:
a) reinen Holzbod
b) Alleen und We
c) Aecker und Wi
d) Torfbrüche .
e) Waſſer .
f) Unbrauchbar .

25. Es iſt eingetheilt in Blöcke
nähmlich: in Kiefern ‥ à
von ‥ Eichen ‥‥
‥ Büchen ‥‥
‥ Ellern ‥‥
Anno 17 ‥ Birken ‥‥

26. Bey der Taxation ſind gefunden, Anno 17
Detaxirt vom

A. Gut beſtanden.
Probemorgen gab Kl.
Kiefern . .
Eichen und Büchen
Ellern und Birken

I. Haubares Bau- und
II. Nachwuchs von 40-7
III. — — — 15-4
IV. — — unter 15
V. Leere Schläge .

B. Mittelmäßig.
Probemorgen .
Kiefern . .
Eichen und Büchen
Ellern und Birken

I. Haubares Bau- und
II. Nachwuchs von 40-7
III. — — — 15-4
IV. — — unter 15
V. Leere Schläge .

C. Schlecht.
Probemorgen gab Kl.
Kiefern . .
Eichen und Büchen
Ellern und Birken

I. Haubares Bau- und
II. Nachwuchs von 40-
III. — — — 15-
IV. — — unter 15
V. Leere Schläge .

27. Hiernach kann jährlich geholzet werden incl

völlig ausgefülltes Exemplar, welches das
Schema erläutert.

v. Burgsd. Forſth. Buch. Th.
S. 216. Zum Links a

Anno 17—. N

1. Jm
2. Forſt-Amts

Seit Anno

3. Departements des O
4. Zur Jnſpection
5. Zum Rechnungs-Diſt
6. Zum Beritt
7. Forſtbeamter

44. Holzarten
43. An Miethe für Rthl. Gr. Pf.
42. Unbebaute. Mrg. □R.
39. Ge Ablage
36. Re Unterförſterey
33. Ge Coloniſten-Häuſer.
30. Th Glashütte
29. Es liegen unbholz Mrg. □R.

28. Im vorige

der Forſten an die Hand — welches alles außer dem

v. Burgsd. Forſth.
S. 216. Zun

Anno 17

1. Im Nieder
2. Forſt-Amts

		Seit Anno
3.	Departemen . . .	1792
4.	Zur Inſpect . . .	1792
5.	Zum Rechn . . .	1792
6.	Zum Berit . . .	1790
7.	Forſtbeamte . . .	1787
8.	Juſtizbeamt . . .	1776

29. Es liegen in Scho… 203 Mrg. 80 □R.
30. 4 Theeroefen …hütte.
33. 3 Schneidemü… …miſſen-Häuſer.
36. 8 Krüge …rſtereyen.
39. 3 Schleuſen …gen.
42. Unbebaute Sandſch… Mrg. — □R.
43. An Wildbret gibt es … Rthlr. 4 Gr. 2 Pf.
44. Holzarten gibt es: … …nigen Jahren noch allerley einheimi…

28. Im vorigen Jahre …
c) — — — …07 1/2 | 551
d) — — —

fert ein völlig ausgefülltes Exemplar, welches das Schema erläutert.

orſt, Schmachtenhag u. Wenſekendorffer Feldmark
, Berckenwerder, Borgsdorff, Pinnow.
Cremmenſche Stadt und Adlich Schwantſche Heide.
Neuholländer Forſt.
ıtlich unſtreitig.

9869 Mrg.	102 □R.	}	Nach der Vermeſſung
— — — —	— — —	}	von
2425 — —	165 — —	}	Hoffmann
— — — —	— — —	}	in Anno 1769.
— — — —	— — —	}	
1710 — —	23 — —		

Schläge zu ptr. ptr.	Diverſe	Mrg.		□R.
weyjährige — —	:	—	:	—
— — — — —	:	—	:	—
— — — — —	:	—	:	—
injährige — —	:	—	:	—
— — — — —	:	—	:	—

in	Kiefern.		Eich. u. Büch.		Eller u. Birk.	
Klamann	Mrg.	□R	Mrg.	□R	Mrg.	□R
holz .	225	94	—	—	—	—
.	224	113	—	—	—	—
. .	447	48	—	—	—	—
.	289	15	—	—	—	—
. .	———	—	—	—	—	—
olz .	3672	173	—	—	—	—
.	1968	110	—	—	—	—
.	1887	30	—	—	—	—
. .	1647	142	—	—	—	—
. .	5008	164	—	—	614	70
holz .	2027	95	—	—	—	—
.	1532	142	—	—	—	—
. .	4196	38	—	—	—	—
.	1952	173	—	—	—	—
.	2973	144	—	—	—	—
	Klaftern.		Klaftern.		Klaftern.	
	2295 1/2		———		———	

ſten an die Hand — welches alles außer dem

auf blindes Ungefähr geſchiebet, und folglich den Endzweck guter Forſtwirthſchaft verfehlet *).

§. 143.
Von dem bey der Abſchätzung zu führenden Tagebuche.

Zu den Materialien, welche die Abſchätzung liefern ſoll, gehöret auch ein Tagebuch, oder, ein während des ganzen Geſchäftes, von dem Taxanten geführtes Protokoll.

Die Form und die Eigenſchaften desſelben ſollen ſeyn:

1) das Fortſchreiten im Geſchäfte — von deſſen Anfang bis Ende, nachzuweiſen, und was an jedem Tage gethan worden.

2) die Beſchreibung aller Vorfälle, und der dabey genommenen Maßregeln, mit den dafür ſprechenden Gründen, und erfolgten Reſultaten zu enthalten, dergeſtalt, daß alle obigen beſonderen Stücke ſich aus dem Protokoll erklären und beweiſen; daher

3) Ausführlichkeit — und Glaubwürdigkeit; in welcher Abſicht auch die Unterſchrif-

*) Eine Forſtbeſchreibung, die jährlich nachgetragen und berichtiget wird, wie ſolche nach Beſchaffenheit der Preußiſchen Forſteinrichtung alle nöthige Nachrichten enthält, iſt von dem Verfaſſer dieſes Forſthandbuches zu ſeinem eigenen Departements-Gebrauch entworfen, und in Blanco auf Schreibpapier gedruckt worden. Für jede unterhabende Forſt wird jährlich ein ſolches Blatt beſtimmt, worauf alle Veränderungen ſchriftlich nachgetragen werden. Da es nicht unangenehm ſeyn kann, dieſes Schema näher kennen zu lernen, ſo wird es in der hier folgenden vierten Tabelle mitgetheilt. Die fünfte Tabelle liefert ein völlig ausgefülltes Exemplar, welches das Schema erläutert.

ten der bey der Abſchätzung mit befaßten Perſonen, ſo wie ſie gegenwärtig geweſen, erforderlich ſind.

Viertes Kapitel.

Von der Verſchiedenheit der abzuſchätzenden Reviere.

§. 144.

Die verſchiedene Beſchaffenheit der abzuſchätzenden Forſten fordert zu manchen Rückſichten auf.

Aus der im erſten Theile dieſes Werkes gegebenen Forſtnaturgeſchichte, gehen die Mannigfaltigkeit wilder Holzarten, die verſchiedenen Eigenſchaften und die Brauchbarkeit jeder derſelben hervor.

Es iſt daher wohl keinem Zweifel ausgeſetzt: daß die natürliche Verſchiedenheit, auch Grundſätze zur verſchiedenen Bewirthſchaftung der Forſten, nach Maßgabe der Holzarten, welche deren Beſtände ausmachen, an die Hand geben müſſe.

Es folgt hieraus, daß nicht eine Holzart wie die andere überein — mit gutem Erfolge behandelt werden könne, und daß es daher nothwendig ſey, bey jeder Holzart, auf ihre natürlichen Eigenſchaften ſo wohl, als auf ihre bekannten ökonomiſchen Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen, wenn die Wirth-

ſchaftseinrichtungen dauerhaft ſeyn, und zugleich den möglichſt größten Vortheil, gewähren ſollen.

Da die Waldabſchätzungen, als Einleitung zu einer vernünftigen Forſtökonomie betrachtet werden müſſen; ſo kömmt es bey den dahin führenden Bemühungen auch allerdings ganz beſonders darauf an: **den künftigen Ertrag nach ſolchen Gründen auszumitteln, die in der Natur beſtätigt ſind; den Ertrag ſelbſt aber, in ſolchen Qualitäten zur Nutzung anzuſetzen** — die den verſchiedenen Bedürfniſſen, und folglich dem Holzverkehre der Gegend angemeſſen ſind.

Dieſe wichtige Regel iſt durch ein Beyſpiel zu erläutern.

Geſetzt einer beſitze einen großen Eichenwald, deſſen höchſt mögliche Benutzung er nach Gründen der Abſchätzung — alſo mit wahrſcheinlichſt gewiſſer Dauer des Waldes treiben will. Die Bedürfniſſe der Gegend wohin der Abſatz zu machen iſt, beſtehen in allerley ſtarken Eichenhölzern.

Der Taxator beliebt, dieſen Wald in hundertjährigen Turnus zu ſetzen, und den jährlichen Ertrag darnach zu berechnen; ſo iſt es gewiß: daß nach Verlauf dieſer Zeit die brauchbaren Eichen ſämmtlich alle ſind, und alſo der ganze Debit ein Ende haben müſſe; da kein dergleichen ſtarkes Holz innerhalb hundert Jahren wieder hat erwachſen können, als hier gebraucht wird, und daß folglich ein Holzmangel entſtehet, der bis dahin dauern muß, wenn der Nachwuchs den Bedürfniſſen wieder angemeſſener wird.

So verſchieden nun die Natur der Wälder iſt, und ſo verſchieden die Qualitäten ihrer Producte nach den Bedürfniſſen erforderlich ſind — verdienet

alles ſehr ſorgfältige Rückſicht, bey der Beſtimmung des jährlichen Ertrages.

§. 145.

Von den Hauptverſchiedenheiten der Wald-Reviere, in Abſicht ihrer Einrichtung und ihres Ertrages.

Da die Verſchiedenheit der Reviere Rückſicht verdienet, wenn deren Einrichtung beſtimmt, und deren Ertrag erforſchet werden ſoll; ſo iſt es nöthig, hierüber in der höhern Forſtwiſſenſchaft zu handeln.

Jede Holzart hat zwar beſondere Eigenſchaften, welche die eine von allen andern unterſcheiden laſſen.

Nichts deſto weniger haben mehrere auch manches unter ſich gemein; daher ſie alle unter **Klaſſen, Ordnungen und Abtheilungen** — nach Anleitung §. 87. des **erſten Theiles dieſes Werkes** paſſen.

Die erſte **Klaſſe** begreift alle **Laubhölzer**, d. i. ſolche, die nach ihren natürlichen Eigenſchaften, unter andern nicht allein aus ihrem Saamen erwachſen, ſondern auch wieder aus den Stöcken ausſchlagen können; im erſten Falle:

a) aus dem Saamen —

1) entweder nutzbare große Bau- und Werkhölzer ins beſondere liefern, oder

2) eben dergleichen einſtändige von geringerem Wuchſe.

b) im andern Falle aber, wie allen übrigen von geringerem natürlichen Wuchſe —

3) ſpaltig Schlagholz ins beſondere, und auch Knüppel- auch Reisholzwellen, oder aber

4) nur Knüppel- und Reisholz, oder aber
5) bloß Reis-Schlagholz geben.

Die zweyte Klaſſe begreift alle **Nadelhölzer**, d. i. ſolche, die nach ihren natürlichen Eigenſchaften, nur allein aus ihrem Saamen wachſen, ſich fortpflanzen, und im natürlichen Zuſtande

1) nutzbare große Bau- und Werkhölzer;
2) geringere Stämme, — aber beydes einſtändig liefern.

Nicht ſelten ſind ſo verſchiedene Holzarten in einem Reviere in reinem, nicht weniger aber auch in gemiſchtem Beſtande vorhanden.

Da nun dieſe obigen Verſchiedenheiten ſehr weſentlich ſind, und ganz beſondere Maßregeln erfordern; ſo dürften alle Forſten und **Wälder** überhaupt entweder:

I. als reine Laubhölzer
a) bloß auf Baumholz oder Hochwald;
b) bloß auf Schlagholz, auch
c) bloß auf Buſch, und
d) auf Baum- und Schlagholz, oder Unterbuſch zugleich eingerichtet, oder aber —

II. als reine Nadelhölzer
bloß auf Baumholz, oder

III. als Laubholz mit Nadelhölzern gemiſcht — zu betrachten ſeyn.

§. 146.

Von reinen Laubholz-Abſchätzungen überhaupt.

Die natürlichen Eigenſchaften der Laubhölzer werden hier vorausgeſetzt, da ſolche aus dem erſten Theile, ſo wie die verſchiedenen Nahmen der Hol-

arten, bekannt ſeyn müſſen, und nach den Nummern daſelbſt eingeſehen werden können.

Einheimiſche Laubhölzer ſind unter No. 1 — 95. beſchrieben; von denen die einen eine lange, die andern eine weit kürzere Zeit zu ihrer Vollkommenheit im natürlichen Zuſtande erfordern.

Das Alter der Vollkommenheit einer jeden, von No. 1 — 15. iſt daher auch der Zeitpunct zu ihrer vortheilhaften ökonomiſchen Benutzung auf **Baumholz** *).

In ſo fern das Baumholz mancher Arten als von No. 16 — 35. nicht von Bedeutung iſt, ein ſtärkerer Brennholzertrag aber während einerley Zeitraumes erwartet und gebraucht wird, ſo treten ſolche mit unter die Schlaghölzer, wozu überhaupt No. 1 — 59. verſchieden ſchicklich ſind. Die übrigen No. 60 — 95. ſind nur von ſo geringer und ſchlechter Beſchaffenheit an Holz, daß ſie beym Forſthaushalte nicht in Betrachtung kommen.

Bey der Abſchätzung dergleichen allerley reiner **Laubhölzer verdient** nun ganz beſondere **Rückſicht:**

1) die **prädominirende Art;**
2) der **Bedarf**, und alſo
3) die **Beſtimmung**, ob der Wald
   a) auf **Baumholz**, nach dem Alter der Vollkommenheit, der prädominirenden Holzart, das ſey nach Beſchaffenheit zwiſchen 40 — 200jährig, oder
   b) **auf Schlagholz** — 15 — 40jährig, oder

*) S. Th. 1. Tab. II. zweyte Rubrik. Wachsthum, — Vollkommenheit, in Jahren; deren Summe den Turnus jeder Art beſtimmen ſoll.

c) auf Buſch — 8 — 12jährig, in Ertrag geſtellet werden ſoll.

Denn die aus der Abſchätzung folgenden Reſultate, — der Ertrag — gründen ſich hierauf, und auf die dabey für künftig beſtimmte Bewirthſchaftung; in welcher nur alsdann, der aus der Abſchätzung evalvirte Ertrag erwartet werden darf: wenn gerade in der **Art** gewirthſchaftet wird, wie bey der Abſchätzung als beſtimmt angenommen, und daraus gefolgert worden iſt.

§. 147.

Von reinen Laub = Baum = Abſchätzungen ins beſondere.

Da die einſtändigen Laubbaumhölzer ins beſondere zur Befriedigung der Bau- Nutz- und Werkholz = Bedürfniſſe, auch manche — wegen der Maſt ꝛc. gehalten werden, ſo kömmt es nach der Bekanntſchaft mit den verſchiedenen Holzarten, auf die ſichere forſtmäßige Beſtimmung bey der Abſchätzung und bey der Ausmittelung des Ertrags an: —

a) welche vorhandene Sorten, — Befriedigung der einen oder der andern Bedürfniſſe gewähren;

b) ob dieſe Bedürfniſſe wirklich hinreichend vorhanden ſind, und ob

c) nicht vielmehr auf andere möglichſt ſchnelle Production allerley Brennholzes ins beſondere noch Rückſicht zu nehmen ſey.

Im letztern Falle, welcher heut zu Tage wohl faſt alle Mahl einzutreten pflegt; würde es Thorheit ſeyn, — einen Laub - Baum - Wald ferner in dieſer Qualität zu behandeln, abzuſchätzen, und den Ertrag darnach zu folgern. Vielmehr hingegen erfor-

dern die Umſtände, daß das Baumholz, z. B. an Eichen, Buchen, ſtarken Rüſtern, Eſchen, Ahorn und Birken ſtückweiſe gezählet, und nach deren Beſchaffenheit ausgemittelt werde, wie lange Zeit und wie viel an ſolchen Haupthölzern — vor ihrem Zurückgange jährlich geholzet werden könne. Wie denn auch vorauszuſetzen iſt, daß der Flächeninhalt des Waldes, wenn ſolcher dazu ſchicklich iſt, mit Schlaghölzern angebauet, und auf ſolche eigentlich zum Ertrage angeſetzt werde.

Hierbey kömmt es nun wieder auf die Beurtheilung des Bodens und der Bedürfniſſe an: welche Schlagholzarten, in beyder Rückſicht angemeſſen, und folglich anzubauen ſind *).

§. 148.

Von Schlagholz-Abſchätzungen.

Sind Laubholz-Reviere nach ihrem ganzen Flächeninhalte ſchon auf Schlaghölzer ſchicklich eingerichtet; ſo ſind ſie dadurch dauerhaft, nachhaltig und eiſern gemacht: in ſo fern die Forſtwirthſchaft ſo eingeführet wird, als die Forſtwiſſenſchaft in dieſer Abſicht lehrte.

Die Schlaghölzer ſollen nach Beſchaffenheit der Bedürfniſſe und des Bodens entweder:

a) Scheit- oder Klobenholz, auch Knüppelholz und Reiſig geben, oder

b) bloß Buſch-Reiſig.

Das Erſtere ſetzt nach §. 146. einen längern Turnus, als die andere Erwartung voraus.

Beyderley iſt indeſſen ſehr leicht abzuſchätzen, da die jährlichen Gehaue nach ihrer Folge nicht allein abgemarket, ſondern auch, da der gewöhnliche Ertrag

*) Mehr Erläuterung Th. 1. §. 451.

trag — aus den jährlich geführten Abholzungsregiſtern, oder Forſtrechnungen entnommen werden kann; der alſo nur mit dem, nach beſſern Einrichtungen möglichen höhern Ertrag zu vergleichen, zu berechnen und in Anſchlag zu bringen iſt *).

§. 149.
Von gemiſchten Baum- und Schlaghölzern.

Daß überhaupt nur wenig von der Wirthſchaft zu halten iſt, wenn Ober- und Schlagholz unter einander gezogen wird; iſt mit hinlänglichen Gründen — im erſten Theile §. 344. erwieſen worden.

Dieſe Verfahrungsart, wird um ſo ſchädlicher, je mehr Oberholz übergehalten, der Schlagholz- oder Buſchholz-Umtrieb aber möglichſt ſchnell geſetzt iſt. Auch dieſe Gründe gehen ganz deutlich aus dem Schluſſe der angeführten Stelle hervor.

Dieſes muß bey Reviſion der Einrichtung, bey Abſchätzung und Ertragsbeſtimmung, nach den Localumſtänden in Erwägung genommen, und das Revier — wenn es möglich zu machen iſt, entweder bloß auf Schlagholz, oder bloß auf Baumholz umgetrieben werden.

Zur Erhaltung beyder, vielleicht nöthigen Gattungen, iſt in ſolchem Falle die Theilung nöthig; dergeſtalt: daß der eine nach den Bedürfniſſen verhältnißmäßige Theil, für die Folge als reines geſchloſſeneres Baumholz — der andere aber als beſſerer Wiederwuchs angeſprochen und als bloßes Schlagholz zum Ertrag geſetzt wird.

*) Mehr ſ. Th. 1. §. 342. 343.

Bey der Abſchätzung ſelbſt iſt das ganze Schlagholz nach ſeinem Flächeninhalte und nach den genommenen Proben zu betrachten und auszumitteln. In Anſehung der darin gemiſcht ſtehenden Bäume aber, ſind ſolche ſtückweiſe nach Quantität und Qualität aufzuzählen, und in Ertrag zu bringen; wie wegen der Baumhölzer §. 147. bereits geſagt iſt.

Auf alle Fälle wird das Schlag- oder Unterholz als die dominirende Sorte anzuſehen, und im Falle es auch nicht wirklich wäre, durch richtiges Beſtreben dahin zu bringen ſeyn.

Man hüthe ſich indeſſen aber auch wohl in ſolchen Gegenden auf Schlagholz zu rechnen:

1) wo der Boden zum Stammausſchlage zu ſchlecht,
2) das Clima im Gebirge zu rauh iſt, und
3) wo von Knüppeln und Reiſig kein Abſatz zu machen, noch für dereinſt gewiß zu hoffen iſt.

§. 150.
Von reinen Nadelholz-Abſchätzungen.

Es iſt bekannt, daß die Nadelhölzer nicht Schlagholz geben, und daß ſie folglich ſämmtlich als Baumholz anzuſprechen ſind.

Sie kommen alſo hierin mit einander überein; ſie weichen aber nach ihren natürlichen Eigenſchaften dadurch von einander ab, daß der Wuchs der einen Art ſchneller, als der — der andern iſt.

Dieſe Wahrheit, welche aus der zweyten Tabelle Th. 1. dieſes Werkes bey No. 96 — 99. näher erſehen werden kann, gibt die Grundſätze zum Turnus für jede Art, folglich zur Beſtim-

mung der anzunehmenden Haubarkeit, und der verſchiedenen Claſſen des Nachwuchſes.

Es iſt ganz gewiß, daß der jährlich zu erwartende Ertrag dadurch ſehr herabgeſetzet wird, und geringer ausfällt, wenn bey der Abſchätzung nicht ſchlechterdings hierauf geſehen werden muß, ſondern wenn bey überflüſſiger Beſorgniß wegen des Nachhaltes — auf unnöthige Verlängerung des Turnus geſehen werden darf.

Ins beſondere aber, muß die Beſtimmung der Zeit des ganzen Umtriebes einer Nadelholzforſt, oder der Turnus, auf die Ausmittelung der Beſchaffenheit der mehreſten Bedürfniſſe beruhen; und wie viel Jahre nach Beſchaffenheit der Localumſtände, zum Erwachſen des Holzes in ſolcher Dimenſion gehören. Dieſe Erörterungen werden ſodann die Jahre anzeigen, die für den Turnus am ſchicklichſten ſind; und die Reſultate der Abſchätzung hiernach, werden den ſichern aber auch den ſchicklichſten und möglichſt höchſten Ertrag andeuten und verſprechen *).

§. 151.
Von Abſchätzung gemiſchter Laub- und Nadelhölzer.

Sehr häufig werden Laub- und Nadelholzarten unter einander vermiſcht angetroffen, ſo gewiß es auch iſt, daß ſie von ganz verſchiedenen Eigenſchaften ſind.

*) Hierbey zu vergleichen, Th. 1. §. 345 — 348. Auch den Inhalt der oft gedachten Hennertſchen Anweiſung zur Taxation ꝛc.

Bey der Abſchätzung ſolcher Reviere kömmt es daher auf die Vorausſetzungen an, ob die erſtern oder die andern —

a) in Abſicht der Schicklichkeit für ſolchen Boden;

b) der prädominirenden und vorzüglichſten Menge, und

c) den Hauptbedürfniſſen nach —

den Nahmen zur Beſtandsart und die Anweiſung zum Turnus und zur Bewirthſchaftung zu geben haben.

Die Abſchätzung beſchäftigt ſich alſo zuvörderſt mit der Erforſchung der Hauptbeſtände der dominirenden, ſo wohl bey Unterhaltung, Anbau als Nutzung ähnlicher Holzarten nach allen Claſſen, und folgert den nachhaltigen Ertrag daraus.

Sodann aber geſchiehet dieſes ebenfalls, mit den eingemiſchten andern Hölzern, welche entweder nach Probehieben, oder durchs zählen gehörig zu beſtimmen, und dem Holzbeſtande ſo wohl als dem Ertrage der dominirenden Art vermittelſt einer Nachweiſung zur Recapitulation, und durch Farbenpuncte in der Beſtandskarte — hinzuzuſetzen ſind.

Ueber alles dieſes muß die Hennertſche Anweiſung zur Taxation ꝛc. ſorgfältig, und in ihrem ganzen Umfange ſtudieret, auch angewendet werden.

Je nachdem entweder das Laubholz prädominiret, werden ſolche Reviere Laubholz mit Nadelholz gemiſcht, im Gegentheile aber — Nadelholz mit Laubholz gemiſcht genennt, und auch darnach behandelt.

Von allen dem was die Behandlung der verſchiedenen Reviere betrifft, bleibt in den folgenden Abſchnitten an den rechten Orten noch viel zu ſagen; und es iſt hier nur in ſo fern davon gehandelt worden, als die Verſchiedenheit der Reviere, vor und während der Abſchätzung, zur Gründung eines dauerhaften Forſthaushaltes — zu manchen Rückſichten auffordert.

Fünftes Kapitel.

Von der Forſtabſchätzung, in Abſicht des Waldverkaufes, oder deſſen Vertauſchung, oder wegen Erbtheilung, nach deſſen wahren Werth.

§. 152.

Von der Veräußerung des Waldeigenthums überhaupt.

Die **Veräußerung** oder **Uebertragung** des Waldeigenthums, geſchiehet überhaupt nach der Befugniß, wie ſolche einem Beſitzer zuſtehet, über ſein Eigenthum zu diſponiren. Er kann alſo nicht mehrere Rechte **abtreten** oder veräußern, als die er wirklich beſitzt.

Je vollkommener das Eigenthum, und je **unbeſchränkter** ſolches iſt; folglich je mehr active Rechte und Befugniſſe damit verbunden ſind, je **ſchätzbarer** iſt es auch.

Die Veräußerung des Waldeigenthums geſchiehet: durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, Vermächtniſſe und Verjährung; ſo wie die Erlangung — wovon §. 73 — 80 rechtlich gehandelt worden iſt.

Beym Verkaufen, Vertauſchen, und bey Erbtheilungen, liegt der wahre Werth des Waldes zum Grunde der Abtretungsverträge, hingegen bey Schenkung, Erbſchaft, Vermächtniß und Verjährung kömmt der Werth nicht in Betrachtung: da hierbey von Equivalenten nicht die Rede iſt, welche nothwendig beym Verkaufe gegen eine verhältnißmäßige Summe, beym Tauſche gegen Dinge von gleichem Werthe, und bey Erbtheilungen gegen verhältnißmäßige entſchädigende Abtretungen — gedacht werden müſſen.

Um alſo in dieſen Fällen, die Equivalente beſtimmen zu können, muß der wahre Werth des Waldes bekannt ſeyn.

Es folgt hieraus die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Abſchätzung, deren Zuverläſſigkeit bey Beſtimmung des Werthes des Waldes, dergeſtalt erwieſen wird, daß ſich der Begriff von Muthmaßlichkeit verlieret; weil es hier auf Mein und Dein ankömmt.

In ſo fern die Abſchätzung zur Sicherheit beyder contrahirenden Parteyen beliebet wird, ſo iſt es nicht mehr als billig, daß beyde dem Ausſpruche des Werthes der gemeinſchaftlich gewählten Taxanten ſich unterwerfen; daher auch die Equivalente, ohne weitere Bedingungen, dem Werthe des Waldes angemeſſen werden müſſen.

Da aber die Reſultate der Detaxation bloß den gegenwärtigen Werth beſtimmen, der ſich in ſehr

kurzer Zeit durch Zufälle und Behandlung des Waldes weſentlich verändern kann; ſo reichet die Richtigkeit und die Glaubwürdigkeit der gegenwärtigen Beſtimmung des Werthes, auch nicht in die Zukunft hinaus; ſondern ſie gründet bloß den jetzt vorhabenden Vertrag, welchem ſie alſo vorangehen muß.

Sollte nun ſolcher nicht zu Stande kommen, ſo iſt es einleuchtend, daß die, auf die Taxation in dieſer Abſicht angewendeten Koſten vergebens verwendet ſeyn würden.

Die Frage alſo: wer ſolche billig zu tragen habe? iſt eine Vorausſetzung, bey der Punctation des Vertrages, wobey ſie zu entſcheiden iſt.

Im Falle des nicht zu Stande kommenden Veräußerungsvertrages, hat billig derjenige die Veranſchlagungskoſten allein zu tragen, der die Veranlaſſung gegeben hat. Denn die bloße Aeußerung eines Kauf- Tauſch- und Theilungsluſtigen — das Waldeigenthum erlangen zu wollen, welches er vielleicht nicht erwerben kann, oder ernſtlich nicht erlangen mag, darf den zeitigen Beſitzer zu keinem anſehnlichen vergeblichen Koſten-Aufwand verbinden; da hingegen aber bleibt es dem jetzigen Eigenthümer aber auch unbenommen: vielleicht zur Beförderung der ihm an Herzen liegenden Veräußerung — die ganzen oder halben Koſten auf alle Fälle freywillig zu übernehmen.

In ſo fern der Vertrag nach der zum Grunde gelegten Taxe zu Stande kömmt, ſind von Rechtswegen beyde Theile zur gemeinſchaftlichen Tragung der Koſten verpflichtet: wenn nicht vorhergegangene Vereinigung ein Anderes beſtimmt hat. — Denn beyden liegt gleich viel an der Ausmitte-

lung des wahren Werthes: wornach ohne Verletzung ſeiner ſelbſt der Eine veräußert, und der Andere erwirbt.

Die Verletzung des Einen oder des Andern iſt indeſſen bey Veräußerung eines Waldes faſt immer gewöhnlich, da die Anſchläge nach ganz falſchen Prinzipien, und ohne alle Genauigkeit angefertigt zu werden pflegen.

§. 153.
Von den gewöhnlichen Fehlern bey Waldverkaufs-Anſchlägen oder Taxen.

Der Werth eines Waldes beruhet nicht auf den gegenwärtigen haubaren Holzbeſtand, ſondern auf den nachhaltigen, möglichſt gleichen Ertrag, an Holz und Nebennutzungen; folglich auf die reinen Revenüen, als Zinſen, die das Capital beſtimmen.

Gewöhnlich iſt wider dieſen Hauptgrundſatz bey Veranſchlagungen oder Abſchätzungen zur Veräußerung der Wälder geſündiget worden; wozu noch die äußerſt oberflächliche Behandlung der Sache ſelbſt kömmt.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft enthält die Beweiſe der obigen wichtigen Wahrheiten, und lehret deren Gründe und Anwendung. Denn in ſo fern nach einer guten Staatsverfaſſung es keinem Waldeigenthümer frey ſtehen darf, ſeinen Wald zu verwüſten, das heiſſet — über den nachhaltigen Ertrag anzugreifen, ſo folgt aus dieſer zum allgemeinen Beſten nöthigen Einſchränkung des Eigenthums, (wovon im vorigen Abſchnitte §. 58. und vorher ausführlich gehandelt worden iſt): daß der haubare Holzbeſtand, und wäre er auch noch ſo groß, nicht

hinter einander weg, abgetrieben, und zu Gelde gemacht werden kann, ſondern nur ſo viel davon jährlich gehauen werden darf, als durch den Nachwuchs fortwährend, mit Gewißheit erwartet werden kann.

Eine gegentheilige Behandlung eines Waldes, würde unfehlbar für dermahleinſt den Holzmangel zur Folge haben, und ſie kann alſo des allgemeinen Beſtens wegen nicht Statt finden; mithin kann auch der gegenwärtige haubare Holzbeſtand den Werth des Waldes nicht beſtimmen. Ein unverhältnißmäßig großer haubarer Beſtand, **Mangel an verhältnißmäßigen, ſich folgenden Nachwuchs vermindert** vielmehr den **Werth des Waldes**, weil der haubare Beſtand gerade ſo lange zureichen muß, bis Nachwuchs erzielet, und dieſer in die Stelle des haubaren Holzes zum Antriebe herangewachſen iſt.

Was die oben erwähnte **oberflächliche Behandlung der Abſchätzungen** in ſolchen Fällen betrifft; ſo wird es leicht zu begreifen ſeyn, daß damit der Wahrheit nicht beyzukommen iſt, folglich der **Käufer oder der Verkäufer unfehlbar gröblich verletzet** wird.

Alles dieſes wird durch die folgenden Vorausſetzungen und Heiſcheſätze, noch auffallender und deutlicher, auch ſollen die Mittel angegeben werden, die gewöhnlichen Fehler und falſchen Proceduren zu vermeiden, welche mannigfaltig vorfallen.

§. 154.

Nöthige Rückſichten bey Waldveräuße-rungs-Taxen.

Um Fehler bey ſolchen Abſchätzungen vermeiden zu können, muß man die nöthigen Rückſichten dabey verſtehen, und unter dieſen verfahren, weil es Grundſätze ſind, ohne deren Anwendung die Reſultate weniger als nichts taugen, und den einen oder den andern Contrahenten offenbar betriegen.

Es kommen alſo in beſondere Betrachtung:

1) die Art des Eigenthums;
2) der Grund und Boden;
3) die ſämmtlichen Holzbeſtände nach der allergenaueſten, und allerſtrengſten Ausmittelung;
4) die Nebennutzungen außer dem Holzertrage;
5) die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen materiellen Holzertrages nach den Beſtänden,
6) die eigenen wirthſchaftlichen naturellen Bedürfniſſe, als Abzug;
7) die auf etwaige Gerechtigkeiten ſich gründenden naturellen freyen Abgaben, ebenfalls als Abzug;
8) die Ausmittelung des reinen materiellen Ertrages;
9) deſſen Reduction zu Gelde;
10) der Abzug an Geldausgaben und Forſt-Unterhaltungskoſten überhaupt;
11) der reine Ueberſchuß in Gelde, als Zins vom Waldcapital;

12) die Conjuncturen, nach welchen die vorſtehenden Zinſen, oder der nachhaltige jährliche Ueberſchuß zu Capital zu rechnen ſind.

Nur unter ſolchen Rückſichten, kann der **wahre Werth** und **Preis** eines zu veräußernden Waldes ausgemittelt werden; daher über alle dieſe, in der höhern Forſtwiſſenſchaft hier ausführlich zu handeln ſeyn wird.

§. 155.
Rückſichten auf die Art des zu veräußernden Waldeigenthums.

Da aus dem vorigen Abſchnitte §. 66 — 72. hervorgehet, wie das **Waldeigenthum** von ſehr **verſchiedener Natur** gefunden wird; ſo kann die Art desjenigen Waldeigenthumes, welches veräußert werden ſoll, demjenigen wohl nicht gleichgültig ſeyn, der ſolches nicht über den wahren Werth erwerben will, wie vorläufig ſchon §. 152. im allgemeinen behauptet worden iſt.

Denn die **Art des Eigenthums hat auf die Preiswürdigkeit** eines Waldes ſehr **weſentlichen Einfluß**, und es entſtehen daher entweder Vorzüglichkeiten auf der einen, oder weniger Annehmlichkeit auf der andern Art.

So wenig ein **ganz freyes** Waldeigenthum nach §. 72. gedacht werden darf, daß nähmlich der Beſitzer mit dem Walde bis zum Verderben — devaſtirend — ſchalten könnte; ſo macht es doch einen großen Unterſchied, ob es ein **vollkommenes** oder ein **unvollkommenes**, und ein **mehr oder weniger oder gar nicht** durch Servitute **eingeſchränktes Waldeigenthum** iſt; in wie fern denn alſo auch

mehr oder weniger perſönliche oder dingliche Rechte darauf haften.

Bey der Beſtimmung des Werthes, iſt auf alles dieſes ins beſondere Rückſicht zu nehmen. Denn alle dieſe **paſſiven Verbindlichkeiten** gründen ſich auf Rechte eines Dritten an der zu veräußernden Subſtanz des Waldes, und müſſen daher bey deſſen Uebertragung — dieſe Rechte **dem Dritten geſichert bleiben.**

Es kömmt hierbey auf **zweyerley Betrachtungen** an:

1) **ob dieſe fremden Rechte** auf das Waldeigenthum **abgefunden werden können**; im Falle ſolches möglich iſt, **wie viel dazu an Equivalent erforderlich** ſeyn würde?

Es iſt **unſtreitig**, daß dieſes **Equivalent für dieſe Dienſtbarkeiten bey Beſtimmung des Werthes vom Capital in Abzug kommen muß.** Denn der **Erwerber** des Waldes wird zwar durch den rechtlichen Erwerb, — Eigenthümer deſſelben; er wird aber **nicht nutzbarer Eigenthümer vom Ganzen**, ſondern nur von dem, was nach beſtimmter Genußbefriedigung der Berechtigten übrig bleibt, und worüber auch nur der Ueberlaſſer ohne Nachtheil eines Dritten hat diſponiren können.

2) **Ob dieſe fremde Rechte auf das Waldeigenthum nicht abgefunden werden können**; im Falle ſolches nicht möglich iſt, **wie viel dem Nutzen** vom Ganzen **dadurch jährlich abgehe?** Da dieſe fremden Rechte in einer Benutzung beſtehen, ſo folgt daraus, daß ſie ſchätzbar ſind, und alſo veranſchlaget werden

können. Der herrſchende ziehet Nutzung vom dienenden Waldeigenthümer:

a) entweder in barem Gelde, oder

b) materielle.

Iſt das Erſtere, ſo kömmt der Betrag der Laſt, billig von dem ausgemittelten Ueberſchuße des jährlichen Geldertrages in Abzug, bevor ſolcher als Zins, der Capitalberechnung zum Grunde gelegt wird. Iſt aber das Andere, ſo geſchiehet der Abzug vom materiellen Ertrage, bevor der Ueberſchuß daraus an Gelde gefolgert wird.

Ueber das Letztere kömmt noch mehr an ſeinem Orte vor.

§. 156.
Rückſichten auf Grund und Boden.

Der Umfang oder die Größe ſo wohl, als die Beſchaffenheit des Grundes und Bodens eines zu veräußernden Waldes, verdienen, als ein Theil der Subſtanz, gewiß bey der Ausmittelung des Werthes desſelben ganz beſondere Rückſichten. Denn nicht bloß der gegenwärtige Holzbeſtand, und der daraus gefolgerte Ertrag, ſondern auch der holzleere Flächeninhalt ſelbſt, kömmt bey der Veräußerung beſonders in Betrachtung; welches nicht geſchiehet, wenn eine Forſt nur in vorher abgehandelter Abſicht — (zur Beſtimmung eines ganz nachhaltigen Ertrages, und alſo bloß zur Gründung einer dauerhaften Forſtwirthſchaft) abgeſchätzet wird; wobey aller von den Blößen und Räumden — dermahleinſt durch fleißige Kultur zu erwartender Nutzen, noch nicht zum Ertrage, und folglich nicht zum materiellen Etat in Anſchlag kömmt; ſondern zur

mehreren Sicherheit der Wirthſchaft, bis auf jene Zeiten ausgeſetzt oder in Reſerve bleibt, wenn materieller Ertrag daraus wirklich erfolgen, und die Benutzung des Waldes dadurch im kommenden Turnus erhöhet werden kann.

Hingegen bey Veräußerung des Waldes, würde ohne Rückſicht auf die Größe des Flächeninhaltes, und auf die Güte und Brauchbarkeit des holzleeren Bodens — dieſer gerade zu verſchenkt werden; da er doch unter manchen Umſtänden dem Erwerber oder Käufer des Waldes — mehr werth ſeyn kann als die vielleicht vorhandenen ſchlechten Holzbeſtände; je, nachdem die Localumſtände Gelegenheit darbiethen, den einen oder den andern unzubezweifelnden Forſtnutzen daraus zu ziehen *).

Es kömmt daher auf die Beſtimmung der Schicklichkeit des Bodens an, und auf die Beſtimmung der Nutzung, die nach der Güte und Schicklichkeit desſelben, auf den nach ihrer Größe genau bekannten holzleeren Stellen mit Sicherheit erwartet werden kann.

Da aber der Wald als Wald in Subſtanz veräußert wird; ſo können auch nur forſtmäßige, dereinſtige Benutzungen, nach Abzug der noch erſt darauf zu verwendenden reichlichen Holzkulturkoſten in Anſchlag kommen; nicht aber ökonomiſche oder landwirthſchaftliche, vielleicht mögliche Nutzungsarten, die dem Endzwecke der Erhaltung und Verbeſſerung des Waldes als Wald nicht entſprechen, und die daher der Convenienz, Speculation, Induſtrie, Willkür und Befugniß des Erwerbers

*) Anleitungen und Beſtimmungen deßwegen, ſiehe Th. 1. dieſes Werkes §. 315. ins beſondere — ſonſt aber §. 305 — 335. überhaupt.

anheim zu ſtellen ſind, ohne ihm Acker- und Wieſenertrag von Grundſtücken zu veranſchlagen, die gegenwärtig nicht als Aecker und Wieſen ꝛc. urbar, ſondern die als verödete Waldſtellen bey der Uebertragung des Eigenthums befunden worden ſind.

Noch eine ſehr **wichtige Rückſicht** verdienet der holzleere Waldboden, in wie fern ſolcher nähmlich etwa zur **Abfindung auf den Wald haftender Realgerechtigkeiten** anderweit übertragen werden könnte.

§. 157.
Rückſichten auf die Holzbeſtände.

Es iſt begreiflich genug, daß jeder bey Waldveräußerungs-Anſchlägen übergangene, oder zu viel angeſetzte Baum, entweder dem Veräußerer des Waldes **verſchenkt**, oder im letztern Falle vom Erwerber **zu viel bezahlt** wird.

Je größer die **Unrichtigkeit** in ſolchen Anſchlägen iſt, je **wichtiger** iſt **der Nachtheil**, entweder für den Einen oder für den Andern.

So nöthig und billig es iſt, bey jeder Abſchätzung (nach allen Hauptabſichten) ſich der Genauigkeit und Richtigkeit zu befleißigen; ſo bleibt es in gegenwärtiger — wohl am allerwichtigſten, da es wie geſagt, hier auf Mein und Dein ankömmt.

Wie **unbillig** und **zwecklos** die **gewöhnlichen** ſo genannten **Waldverkaufs-Taxen** gemacht werden, muß ſchon aus der Art und Weiſe deren Anfertigung, und nach Betrachtung der dabey angenommenen Prinzipien und Methoden in die Augen fallen. Die nachherige Erfahrung, daß **ganze Allodialgüter dadurch verſchenket** worden ſind, weil **der Wald durch** ſeinen **wirklichen nachhaltigen**

Ertrag und ohne Devaſtation oft in wenigen Jahren, das Kaufgeld für das ganze Gut erſetzet hat, iſt der ſprechende Beweis — von der Unzulänglichkeit, der bey den Anſchlägen angewandten Verfahrungsarten.

Dieſe beſtehen gewöhnlich in einer oberflächlichen Beſichtigung des Waldes, durch ein Paar, als Commiſſarien dazu ernannte Forſtbedienten, die pflichtmäßig — aber nach bloßem Gutdünken die Beſtände nach flüchtigem Augenſchein ſchätzen, und nach ſo falſchen Vorausſetzungen den nachhaltigen Ertrag, und daraus den Werth des Waldes beſtimmen zu können glauben; in der That aber ſehr ſelten nicht einmahl die Methoden verſtehen, wie bey Anwendung der möglichſten Genauigkeit, verſchiedene Holzbeſtände taxiret, und aus deren richtiger Erforſchung — ein ſicherer Ertrag, in gehörig erweislichen Reſultaten gefolgert werden müſſe; zu geſchweigen, daß faſt die mehreſten der doch ſo nöthigen, §. 154. aufgezählten Rückſichten, gar nicht einmahl erwogen werden.

§. 158.
Vorausſetzungen zur richtigen Erforſchung der mancherley Holzbeſtände.

Nicht bereiten, begehen, beſehen, oder begaffen, und umſchreiten eines Waldes, kann die Menge, die Güte und das Alter der verſchiedenen Holzbeſtände desſelben beſtimmt darſtellen: noch viel weniger alſo zu weitern ſichern Folgerungen, als Vorausſetzung angeſehen werden. Es hilft alles dieſes weniger als Nichts, weil ſchlechterdings **nichts weiter als höchſt** falſche **Reſultate davon erwartet werden können.**

Si-

Sicherheit gegen dergleichen **Verletzung** unter, oder über die Hälfte, ſetzt —

1) mathematiſche Gewißheit, durch **ſpecielle geometriſche Vermeſſung**, aller ſorgfältig abzuſondernden verſchiedenen Beſtände **voraus**; welche

2) nach eben ſo verſchiedenen Maßſtäben oder Proben, **die Menge, das Alter, und die Qualitäten der Hölzer mit Sicherheit angeben**; dieſe alſo —

3) nach den natürlichen Unterſchieden unter gewiſſe Rubriken bringen läßt, deren jede ſummiret werden muß, um zur Anlegung der **Berechnung ihrer Verhältniſſe** gegen einander zu dienen, welche zu recapituliren ſind, daß daraus ſo weiter **auf den Ertrag mit Zuverläſſigkeit — arithmetiſch zu ſchließen iſt.**

Bey allen dieſen Vorausſetzungen, iſt auch noch ins beſondere

4) die wirkliche **Auszählung**, der auf den Räumden, und in den jüngern Hölzern befindlichen haubaren Bäume nach ihren Qualitäten, ſchlechterdings nothwendig, um ſolche den geſchloſſenen haubaren Beſtänden — zuzurechnen, und den jährlichen Ertrag dadurch billig erhöhen zu können.

Die Methoden, wie alles dieſes gehörig zu bewirken iſt, können, aus der/oft erwähnten **Hennertſchen Anweiſung zur Taxation der Forſten** 2c. erlernet werden, wenn die Hülfswiſſenſchaften dazu bereits zum Grunde liegen.

§. 159.
Vom nachhaltigen jährlichen Holzertrage.

Wenn nach den vorſtehenden Vorausſetzungen, alle verſchiedene Holzbeſtände eines Waldes mit mathematiſcher und phyſikaliſch-techniſcher Gewißheit, in Abſicht der Qualität und Quantität, auch des Alters — unwiderſprechlich erforſchet ſind; ſo iſt es weiter hier leicht, von dem Befund — zur Beſtimmung eines daraus folgenden nachhaltigen jährlichen Ertrages Gebrauch zu machen; wie ebenfalls aus der Anweiſung zur Taxation der Forſten erlernet werden kann.

Der aus den verhältnißmäßigen Holzbeſtänden, in Rückſicht auf deren Nach- und Zuwachs zu folgernde Ertrag, gibt alſo die materielle jährliche Ausbeute an: deren Werth nach der verſchiedenen Beſchaffenheit und Beyräthigkeit der Hölzer, und nach den Localumſtänden des Waldes, auch der Gegend — in welcher derſelbe belegen iſt, nach den gewöhnlichen Holzpreiſen veranſchlaget werden muß; weil es auf Ausmittelung der Geldſumme des Werthes des ganzen Waldes ankömmt: wobey der jährliche gewiſſe Ueberſchuß an Einkünften, nach den folgenden Grundſätzen zur Beſtimmung des Capitales anleitet.

§. 160.
Rückſichten auf die Nebennutzungen.

Die Benutzung des Holzertrages eines Waldes iſt wohl immer die weſentlichſte und nützlichſte, wenigſtens ſollte es dieſe nach dem Begriffe von einem Walde ſeyn. Je nachdem nun aber die Rechte

und Befugniſſe zur vollſtändigen Benutzung des Waldeigenthumes durch die Localumſtände und Anſtalten begünſtiget werden, finden auch noch mancherley verſchiedene Nebennutzungen dabey Statt; wodurch, und nach Beſchaffenheit derſelben, der Werth eines Waldes von Rechtswegen anſehnlich erhöhet wird; daher auch alle dieſe Nebennutzungen bey den Waldveräußerungs-Anſchlägen billig gehörige Rückſicht verdienen: in ſo fern ſie nicht zur Verkümmerung des ausgemittelten Holzertrages gereichen, oder nach §. 155. 156. etwa ſchon in Betrachtung gezogen ſind.

Außer dem eigentlichen Holzſchlage des Ertrages, und denen dabey durch Induſtrie möglichen größern Vortheilen, welche letztern, wie zum Beyſpiele: die Verarbeitung oder Verfeinerung der rohen Hölzer, nicht angerechnet werden dürften: können beym Waldeigenthume, viele oder nur einige der nachſtehenden Nebennutzungen vorkommen, die wenn ſie gebräuchlich und im Gange ſind — bey der Taxe mit aufgenommen werden müſſen; wie viel nähmlich eine jede im Durchſchnitte, nach dem ſeit 10 Jahren davon gemachten Gebrauche an reinen Revenüen jährlich bringet.

Denn die etwa künftig möglichen Verbeſſerungen ſolcher Nutzungen, können nicht rechtlich veranſchlaget werden, da ſie von Convenienz des Erwerbers abhängen.

Unter Forſtbenutzungen ſind gewöhnlich zu rechnen:

a) **Von Baumproducten;**

1) **Maſt;**

2) **Harzſcharren und Pechhüthen;**

3) Kien- und Theeröfen;
4) Pottaſchſiedereyen;
5) Schneidemühlen;
6) Gärberlohe;
7) Holzzins für Raff- und Leſeholz.

b) Vom Grunde und Boden des Walddiſrictes.

1) Jagd;
2) gegenwärtige Waldwieſen;
3) gegenwärtige Waldhüthung;
4) gegenwärtige Waldäcker;
5) Steinbrüche;
6) Thongruben;
7) Lehmygruben;
8) Torf;
9) Röhrung;
10) Waldfiſcherey;
11) Ablagenzins oder Stättegeld.

Von allen dieſen Nebennutzungen, und wie ſolche forſtmäßig Statt finden können, iſt im erſten Theile dieſes Werkes §. 349 — 390 ausführlich gehandelt.

§. 161.

Vom Abzuge der Bedürfniſſe und Laſten.

Nachdem bisher alle Artikel erwogen worden ſind, auf welche bey Brutto-Ausmittelung der jährlichen Waldrevenüen Rückſicht zu nehmen iſt; ſo verdienet nun auch alles dasjenige ſorgfältige Betrachtung, was in Abzug gebracht werden muß, um den reinen Ueberſchuß an Einkünften aus dem Walde, und ſodann daraus den wahren Werth beſtimmen zu können.

Hierher gehören:

1) die naturellen jährlichen Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz für den Waldeigenthümer, nach einem zehnjährigen Durchſchnitte, oder wenn ſolcher Schwierigkeiten verurſachen ſollte, nach ökonomiſcher oder landesverfaſſungsmäßiger Beſtimmung der jährlichen Bedürfniſſe; *)

2) die vom Holzertrage abgehende auf Gerechtigkeiten ſich gründende Freyholz-Abgaben, und Deputate;

3) alle jährlichen Unterhaltungskoſten,

a) für Aufſicht auf den Wald,

b) für nöthige jährliche Kultur der Schläge, ſo viel nähmlich dazu an barem Gelde, außer der etwaigen unentgeltlich hergebrachten Beyhülfe oder gewöhnlicher Selbſtbeſtellung erforderlich iſt;

4) alle Laſten und Abgaben vom Walde im Gelde: als Steuer und Gaben ꝛc.

*) Der Abzug der Holzbedürfniſſe des Eigenthümers kann nur alsdann Statt finden, wenn der Wald ein Pertinenzſtück von einem Landgute iſt, und mit ſelbigem zugleich veräußert wird; in welchem Falle denn auch billig Maſt für die Wirthſchafts-Schweine, Jagd zur Comſumtion, Waldhüthung für das auszuwinternde Vieh und Fiſcherey zum eigenen Gebrauche in Abzug zu bringen ſind. Wird hingegen ein Wald bloß als Wald ohne Gut verkauft, ſo können dergleichen Bedürfniſſe nicht abgezogen werden.

§. 162.

Vom reinen Geldertrage des Waldes; als Zinſen, von dem dafür zu gebenden Equivalent.

Wenn nach den vorhergehenden §. 152 — 160. und den darin gelehrten Rückſichten, alle Gegenſtände der jährlichen Waldnutzungen materiell veranſchlaget berechnet, und zu Geld geſetzt worden; von dieſer Summe aber nach §. 161. die ebenfalls zu Geld gerechneten Abzüge gemacht ſind; ſo bleibt der Reſt ein reiner Ueberſchuß jährlicher barer Waldeinkünfte, die, als der Zins von dem für den Wald zu gebenden Equivalent oder Kaufgelde zu betrachten ſind; welches letztere denn auch aus jenem (Zins) zu beſtimmen iſt.

§. 163.

Die Capitalberechnung, aus Zinſen durch den Wald, muß ſich auf Conjuncturen gründen.

Wer ſein Vermögen gegen hinlängliche und hypothekariſche Sicherheit auf Zinſen beleget, genießet ſolche ohne Gefahr und weitere Bemühung, wie ſie beym Darlehnvertrage beſtimmt worden ſind. Es iſt aber auch gewiß, daß während ſolcher Belegung, mit der Summe nicht ein Mehreres als der beſtimmte Zins erworben werden kann.

Wer ſein Vermögen hingegen bey dem Erwerbe allerley nutzbarer Grundſtücke überhaupt, und eines Waldes ins beſondere anleget, der handelt auf Hoffnung und auf Gefahr.

Die Hoffnung gründet ſich auf gute Conjuncturen, unter welchen entweder bey guter Bewirthſchaftung, Thätigkeit, und nach richtiger Speculation oder durch glückliche Ereigniſſe, Steigen der Preiſe ſolcher Producte, und des Werthes der Grundſtücke, der Nutzen vom angewendeten Capital anſehnlich erhöhet, und das Capital ſelbſt vergrößert werden könnte.

Die Gefahr aber beſtehet einerſeits im eintretenden Gegentheile vom Obigen, über dem in der Möglichkeit verheerender Zufälle, und vielleicht zu theuern Einkaufs; der Mühwaltung und Sorgen zu geſchweigen, die mit der Adminiſtrirung oder Bewirthſchaftung nutzbarer Grundſtücke unfehlbar verbunden ſind.

Es muß nothwendig in dieſen Betrachtungen die politiſche Frage vorfallen: wie die beyderley Belegungen der Capitalien in Verhältniß ſtehen?

Die erſtere bringt beſtimmte Nutzung desſelben ohne alle Mühe und Gefahr.

Die andere aber unbeſtimmten Nutzen, mit Gefahr, auch mit vieler Mühe und Sorge.

Der möglichſt höchſte Grad von Wahrſcheinlichkeit, (denn Gewißheit kann da nicht Statt finden, wo der Schluß zwiſchen Hoffnung und Furcht ſchwebet) muß hier entſcheiden.

Unter ſorgfältiger Betrachtung und Erwägung der möglichen Conjuncturen, kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, — möglichſt durchdringende Blicke in die Zukunft zu wagen, und hiermit die Hoffnung gegen die Furcht abzuwiegen. Künftige gute Bewirthſchaftung, Thätigkeit, und wahre Speculation, müſſen ſchon aus dem eigenen Be-

wußtſeyn des Waldkaufluſtigen ſich ihm erweiſen können; aber Erwartungen und Beſtimmung glücklicher Ereigniſſe liegen im Dunkel, unter dem Schleyer der Zukunft.

Eben ſo ungewiß als die Letztern ſind hingegen auch die möglichen Gefahren die vom Zufalle abhängen; die übrigen Beſorgniſſe hingegen, müſſen durch kluge Vorſicht verſchwinden, und ſolcher Geſtalt dürften in ſehr vielen Fällen, Hoffnung und Furcht — einander gleich ſeyn.

Es bleibt daher noch die zu übernehmende **Mühe und Sorge der Verwaltung** des Eigenthums **übrig**, und welcher Welt- und Staatsbürger wird dieſe wohl ſcheuen, zumahl wenn er ſich dafür belohnet ſiehet.

Die **Belohnung für Mühe und Sorge** bey der Verwaltung beſtehet nun alſo darin, das auf Grundſtücke angelegte **Capital höher** und beſſer zu nutzen, **als der** bloß conſumirende **Renthner**, der ſein Geld auf Wucher gibt, und wozu der Borger noch mühſam verdienen will.

Will der producirende Erwerber ſein Capital beſſer nutzen als auf Darlehn; ſo muß die **Reduction** des nach ſcharfen und genauen Anſchlägen möglichſt gewiſſen reinen Ertrages vom Grundſtücke zu Capital, **aus höhern Zinſen** geſchehen.

Nach dem Fuße, auf welchen die **Prozentzinſen** von **höchſt ſicherem Darlehn** ſtehen, ſollten ſich wohl die **Prozente** von einem **mit übernommener Mühe und unter Beſorgniſſen belegten Capital wie 2 zu 3** verhalten.

Stehet nun der Zinsfuß der erſtern z. B. auf Vier pro Cent; ſo würde das Kaufcapital zu Sechs pro Cent beleget werden müſſen.

§. 164.
Von der Beſtimmung des Werthes, folglich des Preiſes eines zu veräußernden Waldes.

Wenn mit der gehörigen äußerſten Genauigkeit die reinen zu erwartenden Einkünfte in Summa ſicher beſtimmt ſind, und die vorſtehenden Verhältniſſe angenommen, oder aber über andere Vereinigung getroffen worden iſt; (weil dieſe immer als ein Gegenſtand des Handels betrachtet werden müſſen;) ſo folgt daraus die Beſtimmung des relativen Werthes und Preiſes eines zu veräußernden Waldes.

Ein Paar kurze Beyſpiele werden dieſe Beſtimmung am beſten lehren:

1) Aus einem unter obigen nöthigen Rückſichten abgeſchloſſenen Anſchlag, gehe unwiderſprechlich hervor: daß der reine Ueberſchuß an jährlichen und beſtändigen Einkünften aus der gegenwärtigen Subſtanz des Waldes tauſend Thaler gewähre: der Zinſenfuß aber ſtehe auf vier pro Cent, und folglich müßte das Kaufcapital, gegen ſechs pro Cent belegt werden. Der relative Werth und Preis des Waldes erhellet dergeſtalt:

Sechs Thaler Einkünfte erfolgen von Hundert Thaler Capital; wie viel Capital iſt anzulegen, um den Wald, der tauſend Thaler Einkünfte bringt, zu erwerben?

(6 — 100 — 1000?)

Antwort: 16,666 Thaler 16 Gr.

1) Der gewöhnliche Zinsfuß ſtehe auf 3½ pro Cent. Das Kaufcapital müßte alſo in dem

Verhältniſſe wie 2 zu 3, gegen $5\frac{1}{4}$ pro Cent beleget werden; der relative Werth und Preis des Waldes erhellet folglich daraus; $5\frac{1}{4}$ pro Cent Einkünfte erfolgen von 100 Thlr. Capital: wie viel Capital iſt anzulegen, um den Wald, der 1000 Thlr. Einkünfte bringt, zu erwerben?

($5\frac{1}{4}$ — 100 — 1000?)

Antwort: 19,047 Thlr. 12 Gr. $4\frac{4}{7}$ Pf.

Auf ähnliche Art und nach allen Münzſorten kann hiernach jede dergleichen Ausmittelung geſchehen.

Es bleibt noch zu bemerken: daß im erſten Falle das zum Erwerbe belegte Vermögen, wenn weder Glück noch Unglück Statt findet, durch die Revenüen vom Walde innerhalb 16 Jahren und 8 Monathen, und im zweyten Falle, innerhalb 19 Jahren 19 Tagen verdoppelt ſeyn könne. Hingegen durch Darlehn ſind mit Gewißheit im erſten Falle 25, und im andern 28 und etwas über $\frac{1}{2}$ Jahr dazu erforderlich; auf welche Berechnungen, weitere Speculationen — zur Beſtimmung — für, oder wider den Kauf gegründet werden können.

Sechstes Kapitel.

Von der nöthigen Waldabſchätzung, in Abſicht rechtlicher Entſcheidung der Devaſtations-Prozeſſe.

§. 165.

Begriff von eigentlicher Holzdevaſtation.

Holzdevaſtation, Waldverheerung, iſt insbeſondere unter unverhältnißmäßig ſtarken Holzhieb zu verſtehen; wodurch die Subſtanz des Waldes als Wald — unfehlbar verdorben wird. Denn es iſt gewiß und unſtreitig: daß wenn mehr Holz gehauen wird, als nach der Beſchaffenheit und nach den Umſtänden des Waldes — nach- und zuwächſt, ſolcher endlich ſeiner Beſtimmung nicht entſprechen, d. i. die nöthigen Holzbedürfniſſe der Staatsbürger in Zukunft nicht befriedigen könne.

Die Devaſtation geſchiehet nun aber nicht allein durch zu ſtarken Holzhieb; ſondern auch durch Vernachläſſigung —

a) des Forſtſchutzes;
b) der Begünſtigung des Nachwuchſes; und
c) der Regelmäßigkeit beym Umtriebe; daher alſo überhaupt entweder vorſätzlich oder nachläſſig.

§. 166.
Rechtsgründe zur Hinderung und Beſtrafung der Holzdevaſtation.

Nach denen im vorigen Abſchnitte ausführlich abgehandelten Befugniſſen der Ober-**Forſthoheit,** §. 57. und deren auch hinwiederum aufhabenden Verbindlichkeiten gegen den Staat §. 58. iſt ſchon unwiderſprechlich hervorgegangen: daß die Behandlung der Wälder ein ſehr weſentlicher Gegenſtand ihrer Fürſorge ſey: folglich auch in jenen **Befugniſſen** und Verbindlichkeiten ſchon die **Rechtsgründe zur Hinderung** und zur **Beſtrafung der Holzdevaſtation** liegen; die auch ſchon nach dem Begriffe vom Holzſchlagrechte eines Waldeigenthümers (§. 87.) darin nicht begriffen iſt.

Um ſolche hindern zu können, geben die **Majeſtätsrechte** die **Befugniß:** den Zuſtand, und die Wirthſchaft in den ſämmtlichen Wäldern des Staats **zu beobachten,** einzuſehen, und **zu prüfen,** und dieſes durch dazu angeſtellte Beamte bewirken zu laſſen, damit alles dasjenige was zum Schutze, zur Begünſtigung des Nachwuchſes, und zur Regelmäßigkeit einer pfleglichen Benutzung der Wälder führet, **geſetzlich gebothen;** dasjenige aber, was damit im Widerſpruche ſtehet, **geſetzlich verbothen** werden könne; daher alſo auch nur **geſetzlich erlaubt** bleibt, was mit dem Hauptzwecke, nähmlich mit der ewigen Conſervation der menſchlichen Holzbedürfniß, Befriedigung aus den Wäldern verträglich iſt.

Die **Unterlaſſung,** der dahin führenden **Vorkehrungen,** und der **Hinderung am Nachtheiligen,** iſt allzeit ein wichtiger **Staatsfehler** der

Regierung, und ſtreitet wider den Begriff von einer guten Verfaſſung. Denn eben dadurch begibt ſich die Forſthoheit zugleich der Befugniß, wirkliche Devaſtationen im Lande gehörig zu ahnden; weil, wo keine Geſetze und Vorſchriften vorhanden ſind, nach denen wir unſere Handlungen einzurichten verbunden werden, auch keine Beſtrafung rechtlich Statt finden kann.

Sind nun aber geſetzliche triftige Anleitungen vorhanden, durch deren Befolgung bey Führung der Forſtwirthſchaft, die nöthigen Waldproducte ſtets nachhaltig erzeuget, geſchützet, und benutzet werden können, wie in einem jeden wohlgeordneten Staate vorauszuſetzen iſt: ſo ſind alle Handlungen und Unterlaſſungen wider dieſelben höchſt ſträflich, und die Forſthoheit iſt von Rechtswegen befugt mit Nachdruck zu bewirken: daß, die der allgemeinen Wohlfahrt wegen gegebenen Geſetze befolget, die Uebertreter derſelben aber empfindlich beſtrafet werden.

Um durch Vorſchriften, — Walddevaſtationen zu verhindern, müſſen jene auf ſichere Gründe der Forſtwiſſenſchaft beruhen, und anwendbar, folglich, der Geſetzgeber, mit den dazu erforderlichen theoretiſchen und practiſchen Forſtkenntniſſen verſehen ſeyn.

Hierdurch zeichnen ſich die Anleitungen vortheilhaft aus, und zwar beſonders, je lehrreicher, und mit je mehr Gründen ſie unterſtützet ſind; auch wenn ſie nicht mehr läſtige Einſchränkung des Eigenthums beſtimmen, als zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt ſchlechterdings nothwendig iſt.

Um aber die, gegen ſolche bekanntgemachte Geſetze, vorſätzlicher oder nachläſſiger Weiſe began-

gene oder unterlaſſene Handlungen beſtrafen zu können, ſind ſolche zuvörderſt zu unterſuchen. Der Richter muß alſo in den Stand geſetzt werden, die Handlungen beurtheilen zu können: ob und in wiefern die Anklagen gegründet ſeyen, und gegen die Geſetze gehandelt worden iſt.

§. 167.

Von der Unterſuchung angeblicher Wald-Devaſtation.

Aus den vorhergegangenen iſt ſchon bekannt: daß wer einen Wald verhältnißmäßig und nachhaltig verwalten ſoll, nicht allein mit allen darin befindlichen verſchiedenen Holzbeſtänden, ſondern auch mit denen daraus gefolgerten Reſultaten, das iſt, mit dem nachhaltigen jährlichen Ertrage des Waldes völlig bekannt gemacht ſeyn muß; weil anderer Geſtalt, unfehlbar entweder zu viel oder zu wenig daraus abgegeben wird.

Daß beydes, — Eines früher, das Andere ſpäter — die Devaſtation des Waldes, und ſo viel andern Nachtheil für das allgemeine Beſte zur Folge haben müſſe, iſt eben ſo unläugbar.

Das Erſtere führet ganz begreiflich im geraden Wege dahin; das Andere aber, auf einem, den mehreſten, der Seltenheit wegen, unbekannten Schleifwege. Denn wird gar nichts, oder zu wenig in einem Walde gehauen, worin doch die vorhandenen Bäume nicht ewig leben und dauern können; ſo folgt am Ende unfehlbar der Tod und Verderben; ohne ſie gehörig in ihrer Vollkommenheit, und zu rechter Zeit benutzt zu haben; ſo wie zugleich der verhältnißmäßige Nachwuchs für jene Zukunft gänzlich oder doch größten Theils verabſäumet und

verhindert worden iſt, mithin alſo der Holzmangel gewiß wird.

Beydes — macht daher Gegenſtände der Aufmerkſamkeit, der Verhinderung und der Unterſuchung aus.

Ueber das Erſtere — pflegen nur dann Anzeigen zu geſchehen, und phyſikaliſche Klagen erhoben zu werden: wenn die Verhinderung der Devaſtation von den Beamten des Staates aus nachläſſiger Sorgloſigkeit verabſäumet, und das Uebel ſchon ſo ſehr auffallend groß geworden iſt, daß die Devaſtation ohne Beurtheilung der Verhältniſſe klar in die Sinne fällt; im andern Falle, wenn das Uebel noch nicht ſo ſehr merklich iſt, faſt immer aus unrechtverſtandenem Dienſteifer, aus Unwiſſenheit, aus falſchen Schlüſſen vom letzten Hiebe aufs Ganze, und deſſen Turnus.

Aus Mangel an Anordnung und Inſpection, auch aus ſolchen falſchen Vorausſetzungen und eben ſo falſchen Gutachten, entſtehen nicht ſelten, ſelbſt bey der beſten Juſtizverfaſſung, ganz unnütz dem vielleicht unrechtmäßig angefochtenen Eigenthümer ſehr läſtige Prozeſſe, welche öfters ganz falſch entſchieden werden. Denn ſo wenig die Wirthſchaft richtig geführet werden kann, ohne Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages; eben ſo wenig kann ſie ohne ſolche richtig beurtheilet werden. *) Wie nöthig es daher des Rechtes und der Billigkeit wegen ſey, bey Inſtruction ſolcher Prozeſſe — Kenntniß, Vorſicht und Genauigkeit zur Unterſuchung auf-

*) Aus dieſen nähmlichen Gründen iſt §. 124. auch ſchon die geſetzliche Anordnung der Abſchätzung aller Privatwälder, als nöthig und gerecht geſchildert und erwieſen worden.

zubiethen, muß allen Gerichtshöfen um ſo mehr einleuchten, wenn aus der höhern Forſtwiſſenſchaft, nachfolgende weitere Betrachtungen darüber angeſtellet ſeyn werden.

§. 168.

Forſtmäßig-rechtliche Vorausſetzungen und Rückſichten zur Inſtruction der Devaſtations-Prozeſſe.

Wenn überall der ſichere Ertrag eines Waldes aus unfehlbaren Gründen ausgemittelt, auch der Forſtſchutz, und der verhältnißmäßige Holzanbau, anleitend geſetzlich vorgeſchrieben wäre, ſo würde nichts leichter ſeyn, als die Handlungen oder die Unterlaſſungen gegen alles obige zu beurtheilen, alles nachtheilige in Zeiten zu hindern; Vorſetzlichkeiten, oder Nachläſſigkeiten aber, welche dem ungeachtet wider das allgemeine Beſte von einem Waldeigenthümer begangen worden, nach der Moralität der Handlung, und nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen; weil er ſo fort aus der That ſelbſt überwieſen werden, und ſolche alſo nicht läugnen könnte. Dieſes, und auch faſt immer die Verhinderung der Devaſtation ſelbſt, und der Devaſtations-Prozeſſe, würden die ſchönen und ſchätzbaren Folgen der Anwendung der nach §. 124. dahin führenden Mittel ſeyn.

Weil nun dieſes aber noch unter die frommen Wünſche echter Patrioten gehöret; ſo müſſen die Sachen ſo genommen, betrachtet, und beurtheilet werden, wie ſie nun einmahl ſchon ſind.

§. 165. iſt der Begriff von Devaſtation gemacht worden. Nach ſolchem kömmt es bey Anklage über dergleichen, auf die Fragen an:

1) iſt

1) iſt der Wald dergeſtalt angegriffen worden: daß er ſeinen Beſtimmungen nicht fortwährend entſprechen könne?

2) ſind die Mittel vernachläſſiget oder unterlaſſen worden, bey deren gehöriger Anwendung der Wald fortwährend ſeiner Beſtimmung entſprochen haben würde?

3) wie verhält ſich — Angriff gegen Unterhaltung, nähmlich — Hieb, zu Schutz und Holznachwuchs?

Auf die kunſtmäßigen Erörterungen dieſer Fragen beruhet die Inſtruction des Prozeſſes, und jene macht folglich die Gegenſtände der Unterſuchungen an Ort und Stelle aus.

Es iſt daher nöthig — die Vorausſetzungen zu machen: was unter Beſtimmung eines Privatwaldes: unter den weitern Mitteln zur fortwährenden Dauer ſeiner Beſtimmung, und endlich unter Verhältniß des Hiebes gegen Schutz und Nachwuchs verſtanden werden müſſe?

§. 169.

Begriff von den Beſtimmungen eines Privatwaldes.

Die Forderungen des Staates, beſtimmen jeden Wald zum zweckmäßigen dauerhaften Gebrauch; alſo, daß der Wald gehörig bewirthſchaftet werde.

Jeder Waldeigenthümer hat daher jenen Beſtimmungen gemäß, dafür zu ſorgen, und er bleibt den Regenten verantwortlich:

1) daß, ſo weit die Natur und Beſchaffenheit des Waldes es geſtatten, und er ein Pertinenzſtück eines Gutes iſt, deſſen wirthſchaftliche

Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz nachhaltig befriedigen könne.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ſolches nur durch diejenigen Holzarten, welche vorhanden ſind, und in deren Qualität geſchehen könne; ſo, daß wer nur ein Schlagholz hat, weder ſich noch ſeine Unterthanen daraus mit Bauholz in Natura befriedigen könne;

2) daß die hergebrachten Servituten und alle radicirte Präſtationen, nächſt obigen, als Grundgerechtigkeiten auf den dienenden Wald, zuvörderſt auf immer geſichert werden:

3) daß ſodann alles dasjenige Holz, welches mit Nachhalt noch über die obigen Erforderniſſe jährlich gehauen werden kann, zum Nutzen des Eigenthümers, und zum allgemeinen Beſten, folglich nach **taxmäßigen Preiſen** verſilbert werde.

Eines Theils gründet ſich dieſes auf die aus dem Eigenthumsrechte entſpringende Befugniß des Eigenthümers zur vollen Benutzung ſeines Eigenthumes; welches als ein Capital zu betrachten iſt, ſo als ein Nutzbares, folglich auch Nutzen oder Zinſen gewähren muß. Andern Theils iſt es des allgemeinen Beſtens wegen erforderlich, ſo viel in einem Walde zu hauen, als ſolcher nachhaltig ertragen kann; damit es nie und nirgendwo — an dem ſchlechterdings unentbehrlichen Nutz- Bau- und Brennholze fehle, und durch Mangel an Gelegenheit ſolches zu bekommen, Erwerb- und Nahrungsquellen verſtopfet werden.

Eben ſo recht und billig iſt es, daß von der Hoheit auf taxmäßige, überall nach Beſchaffenheit der Gegenden gleiche Preiſe gehalten werde; damit —

1) die Concurrenz im Lande überall gleich bleibe;

2) aus Vorräthigkeit des Holzes in einer Gegend, aus Privatvortheil eines darin befindlichen Waldeigenthümers, das Publicum nicht geſchnellet und bedrücket werden könne, und endlich —

3) damit bey willkürlichen Preiſen unter dem Werthe, die Devaſtation und der Holzmangel nicht Begünſtigung bekommen, und das Erſtere, die Concurrenz nicht beeinträchtiget werde.

Weitere Einſchränkungen des Eigenthums können billig beym Gebrauche eines nutzbaren Waldes nicht gedacht und verlangt werden. In ſo fern alſo die Holzwirthſchaft obigen Heiſcheſätzen entſpricht, ſo iſt kein rechtlicher Grund vorhanden, den Eigenthümer in billiger Benutzung ſeines Waldes weiter zu ſtören.

§. 170.

Begriff von den Mitteln zur dauerhaften Erhaltung der Beſtimmungen eines Waldes.

Den obigen Beſtimmungen eines Waldes kann nicht bloß durch einen abgemeſſenen Hieb und die daher folgenden Einſchränkungen entſprochen werden, ohne die Mittel anzuwenden, auf welche in Abſicht des ununterbrochenen Nachwuchſes des jährlichen Ertrages

Rückſicht zu nehmen iſt. Denn nur dadurch — wird derſelbe einſt nachhaltig, und der Zukunft geſichert.

Dieſe **Mittel** beſtehen:

1) in der **Regelmäßigkeit** des **Hiebes** ſelbſt;

2) in **Beförderung** des **Nachwuchſes**, durch natürliche oder künſtliche Beſaamung, und durch Pflanzung — in Schonungen, die gehörig geſchützet ſind;

3) in möglicher **Abwendung** aller dem Walde **drohenden Gefahren** und nachtheiligen **Beeinträchtigungen**, die mit deſſen Conſervation im Widerſpruche ſtehen, und welche letztere folglich aus den habenden Eigenthumsrechten und deren Wirkung, auf mancherley Art abzuwenden ſind. Eben deßwegen ſtehet auch die Anwendung der zur Erreichung des Endzweckes gerade erforderlichen Mittel, wenn es auch nicht ohne einigen Nachtheil eines Dritten geſchehen könnte, einem jedem Waldeigenthümer rechtmäßig zu *).

§. 171.

Begriff von den gehörigen Verhältniſſen zwiſchen Angriff und Unterhaltung des Waldes.

Damit von der einen Seite die Conſervation des Waldes erreichet werden könne, von der andern Seite aber auch niemand, weder Eigenthümer noch Grundgerechtigkeiten zur Ungebühr bey Abwendung übertriebener **Mittel** leiden und beeinträchtiget

*) Siehe §. 100 — 105.

oder geſtöret werden; ſo müſſen die **Mittel**, mit dem, unter Vorausſetzung desſelben nachhaltigen Hieb in einem **gerechten Verhältniß** ſtehen.

Es muß nähmlich **jährlich** ſo viel in Schonung gelegt, und natürlicher oder künſtlicher Nachwuchs darin erzielet werden, **als gerade** in die Stelle des Abtriebes **erforderlich** iſt; um für die Folge, **im künftigen Turnus**, **zum Abtrieb wieder bereit zu ſeyn**; und alſo den **Ertrag** des Waldes **nachhaltig zu gründen**. In ſo fern dieſem Heiſcheſatze nicht billige Genüge gethan worden; ſo iſt die Vorbereitung zur unfehlbaren Devaſtation gemacht: es ſey zu viel, oder ſo viel als geſchehen könnte, oder zu wenig Holz gehauen worden.

Eben daher gibt dieſes Gegenſtände der **Unterſuchung** der Frage: **ob ein Wald — devaſtirend behandelt worden ſey oder nicht?**

Sind die Mittel im rechten Verhältniſſe gehörig und geſetzmäßig **angewendet**, **der nachhaltige Ertrag** auch — und nicht ein Mehreres **benutzet worden**; ſo **findet keine nachtheilige Action gegen** einen **Waldeigenthümer Statt**. Hat er hingegen die Mittel **verabſäumt**, und — oder den Hieb **übertrieben**, ſo iſt er **ſtraffällig**, und nach dem Schluße des 124. §. in Anſpruch und Strafe zu nehmen; **auch dahin nachdrücklich anzuhalten**, daß die **Forſtwirthſchaft wieder in ihre gehörige Verhältniſſe gebracht werde**. Das Letztere iſt des allgemeinen Beſtens wegen noch nöthiger und wichtiger als das Erſtere.

Alles dieſes kann nun aber nicht rechtlich beurtheilet und entſchieden werden, wenn obige Ver-

hältniſſe nicht gehörig und genau ausgemittelt ſind.

§. 172.

Von der Ausmittelung der Verhältniſſe zwiſchen Angriff und Unterhaltung eines der Devaſtation berüchtigten Waldes.

Um die Fragen erörtern zu können, ob und in wie fern nach §. 168. ein Wald devaſtirend behandelt worden oder nicht, und wie dieſes dem Richter ins beſondere nach denen §. 169 — 171. gegebenen Begriffen einleuchtend zu machen ſey; kann und darf — forſtmäßig nicht anders, als nach folgenden Rückſichten verfahren werden:

1) es müſſen die wirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe des Gutes;

2) die radicirten Präſtationen, aus dem Walde;

3) die gegenwärtigen verſchiedenen Holzbeſtände im Walde;

4) deren nachhaltiger Ertrag materiell ausgemittelt;

5) von dieſem letztern die materiellen Bedürfniſſen und Präſtationen abgezogen;

6) der Ueberſchuß an jährlich nachhaltig zu hauendem Holze aber, muß mit dem bisher geführten Hiebe balanciret werden, um beſtimmen zu können, ob zu viel oder zu wenig gehauen worden ſey.

Nächſt dem iſt die Unterſuchung

7) dahin zu richten, wie —

a) das haubare Holz;

b) der Nachwuchs alles Alters;

c) die Blößen und Räumden, welche durch den Hieb verurſachet worden, gegen einandern in Verhältniß ſtehen; wodurch hervorgehen wird, wie, und welche Mittel angewendet worden ſind, den Wald für die Zukunft zu erhalten.

Endlich müſſen —

8) von allen dieſen Ausmittelungen gehörige Ueberſichten formiret werden; ſo, daß die Reſultate der Unterſuchung an Ort und Stelle, — die Lage der Sache und die Folgen der Handlung beſtimmt darthun.

Alles Gutachten, welches in anderer Art abgegeben worden, iſt nicht forſtmäßig, nicht hinlänglich, und hüllet dem Richter die Sache in undurchdringliches Dunkel.

Man ſiehet aber auch wohl ein, daß dieſe Unterſuchung nicht ſpielend geſchehen könne; ſondern daß ſie Geſchicklichkeit, Kenntniſſe und alle Genauigkeit vorausſetze; daher alſo die Anleitung dazu billig hier erwartet werden kann.

§. 173.

Von Ausmittelung der eigenen landwirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe.

Die landwirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe beſtehen in dem erforderlichen

1) Nutz- 2) Bau- und 3) Brennholz.

Erſteres: zur Inſtanderhaltung der Ackergeräthſchaften, der Mühlen und anderer wirklich gehenden Werke im Gute.

Das Andere: zur Unterhaltung der bey der Unterſuchung vorhandenen herrſchaftlichen Gebäude

des Waldeigenthümers; wozu auch die Gebäude ſolcher Unterthanen gehören, welche die Herrſchaft in baulichen Würden erhalten muß.

Das Dritte: zur Feuerung und Heitzung für den Eigenthümer und deſſen Deputaten: zu Zimmern, Küchen, Molkereyen, Backöfen, Brauerey und Brennerey.

Die **Ausmittelung der jährlichen Nutzholzbedürfniſſe** geſchiehet in Verhältniß der gangbaren Ackergeräthſchaft, und der gehenden Werke, nach Grundſätzen die in jedem Lande darüber landwirthſchaftlich und kunſtmäßig feſtſtehen.

Der **Bauholzbedarf** gründet ſich auf die Inventur der ſämmtlichen Gebäude, und auf Beſtimmung deren Unterhaltung und Dauer, durch Baumeiſter, nach feſten Grundſätzen.

Der **Brennholzbedarf** muß gleichfalls nach allen zu unterhaltenden Feuerungen, und den deßwegen zu machenden Gebrauch derſelben beſtimmt werden *).

*) Ueber alle dieſe verſchiedenen Holzbedürfniſſe, ſind in den Preußiſchen Staaten Grundſätze angenommen, worüber die Bauofficianten inſtruiret ſind; welche ſie veranſchlagen. Es wird nicht undienlich ſeyn, einige wirkliche Beyſpiele von approbirten Ausmittelungen zu geben, um die Prinzipien daraus zu erſehen, und in Anſehung der Umſtände Vergleichung anſtellen zu können.

1) Wegen der einjährigen Bedürfniſſe an Nutzholz.

Für ein mittelmäßiges Amt nebſt einem Vorwerke, ſind nach vorher gemachten und eingegebenem Anſchlag, auch beygefügtem Atteſt, daß das vorige Quantum wirklich und zweckmäßig verbraucht worden, aus dem Forſtdepartemente des Königlichen Ge-

Dieſe ſämmtlichen materiellen Bedürfniſſe, werden nach den Sorten und nach der Quantität

neral-Oberfinanz-Directorii approbiret und frey aſſigniret worden:

a) an Eichenholz: eine Eiche auf vier und zwanzig Fuß lang, oben zwölf bis vierzehn Zoll im Diameter ſtark; zur Inſtanderhaltung und Ausbeſſerung der Brauereygeräthſchaften, auch zu Speichen, Scheven, Rungen, Egenbalken, Pflugzügen, Naben ꝛc.

b) an Büchenholz: eine dergleichen Buche zu Axen, Pflugſtreichbretern, Armen, Pflugbalken, Ortſcheiden, Egenſcheven, Pflugbuchſen, Pflugradfelgen, Wagenbrücken, Rungelſchemmel ꝛc.

c) an Birkenholz: vier ſtarke Birken zu Wagenfelgen. Vier und dreyßig Leiterbäume, zu Wagenleitern, Deichſeln und Hebebäumen;

d) an Kiefernholz: zwey Stück Sägeblöcke à vier und zwanzig Fuß lang, dreyzehn bis funfzehn Zoll oben im Diameter; zu Wagenbretern, Scheunbretern und kleinen Reparaturen der Thüren und Thore.

Sechs Stück rindſchälig Holz à vierzig Fuß lang, oben neun bis zehn Zoll ſtark; zu Zaunpfählen, Lochpfoſten um die Koppeln, Splitten und Lehmſtaken, Schafbordenſproſſen, und zu kleinen Reparaturen.

Sechzehn Stücke Bohlſtämme, zu kleinen Reparaturen der Schälungen der Ställe, und der Feldbrücken.

e) an Haſelnholz: zwölf Schock haſelne Bandſtöcke, zu Tonnen- Kübel- Eimer- und Faßbändern.

2) Wegen der einjährigen Bedürfniſſe an Bauholz: ſo kann hierüber in dieſer Abſicht nichts jährliches, ſondern es muß nach dem Gebäude-Inventarium, auf den ganzen Turnus ausgemittelt, und der Betrag durch ſo viel Jahre als der Turnus angenommen iſt, dividiret werden; wodurch das auf jedes Jahr im Durchſchnitte fallende Quantum hervorgehet. Z. B. die Dauer des Holzes in maſſiven Häuſern würde auf hundert, und in Fachwerk auf funfzig Jahr beſtimmt. Es wäre nach dem Inventario bekannt, wie viel Holz in den erſtern und in den andern ſtecke; ſo ergibt ſich, daß wenn der Turnus des Waldes auf Hundert Jahr geſetzt worden, das Holzquantum in den maſſiven Häuſern ein Mahl, und das in den Fachwerkhäuſern während der Zeit zwey Mahl erfolgen müſſe. Hiernach wird der jährliche Bedarf während des Turnus auszumitteln ſeyn.

einer jeden veranſchlagt, in eine Ueberſicht gebracht: wozu das durch die ſechste Tabelle bey §. 189. gegebene Schema angewendet werden kann.

§. 174.
Von Ausmittelung der radicirten Präſtationen.

Die Präſtationen und Servituten ſind bey dieſer Gelegenheit ſo anzunehmen, wie ſie bis jetzt hergebracht, und geleiſtet worden ſind.

Die commiſſariſche Erforſchung und Ausmittelung derſelben, kann durch die Vernehmung der

3) Wegen der Bedürfniſſe an Brennholz; ſind für ein Jahr, folgende Prinzipia angenommen, und wird frey aſſignirt:

	hart Holz, Klafter.	weich Holz, Klafter.
a) zur Heitzung eines jeden beſtändig bewohnten Zimmers;	—	5
b) zur Heitzung eines nicht immer bewohnten Zimmers;	—	3
c) für den Gerichtsdiener, deſſen Ofen Herd, und für die Arreſtanten;	—	7
d) auf dem Amtsherd der Küche;	9	4
e) zum Backen und Waſchen	5	2
f) zum Brauen für eigene Conſumtion;	4	1
g) zur Kuhmelkerey auf zehn Stück Kühe;	1	—
h) dem Kuhhirten zur Feuerung einer Stube, zum Kochen und Backen;	—	5
i) dem Schäfer zur Feuerung;	—	5
k) dem Ackermeyer, Stube 5 Kl. zum Kochen u. Backen, zum Waſchen 2 Kl.	—	7

Die nähmlichen Principia können auch verhältnißmäßig bey Landgütern und in allen andern ähnlichen Fällen zu einiger Richtung dienen. Andere Feuerungen, als Branntweinbrennerey, Pottaſch- Glas- Theerhütten, Schmelzwerke und dergleichen, die mit einem Gute verbunden und dabey im Betrieb ſeyn ſollten, ſind nicht unter den wirthſchaftlichen Bedarf begriffen; ſondern das dazu erforderliche Holz iſt unter dasjenige zu rechnen, welches nach Abzug jener, zur Benutzung des Waldes übrig bleibt; ſo auch wegen der Schneidemühlen.

Dorfgerichten zur eidlichen Anzeige, und durch Abhörung der angezeigten Berechtigten geſchehen; oder aus den Hypothekenbüchern erſehen werden.

Die Natur und die Eigenſchaften aller dergleichen Dienſtbarkeiten erhellen aus §. 106 — 120.

Sie werden in **Anſchlag**, und in **Ueberſicht** gebracht.

§. 175.

Von Ausmittelung der verſchiedenen Holzbeſtände und deren Qualitäten.

Es kömmt hier auf genaue Ausmittelung der Verſchiedenheit der Holzbeſtände; ſo, wie bey jeder andern Abſchätzung, an.

Die haubaren Hölzer müſſen —

a) nach dem Flächeninhalte;
b) nach dem Alter;
c) ob gut, mittelmäßig, oder ſchlecht beſtanden;
d) nach den Qualitäten, oder Proben: was Nutzholz, Bauholz, oder Brennholz gibt, beſonders ausgemittelt und in Regiſter geſtellet werden;

Deßgleichen der Nachwuchs:

a) nach dem Flächeninhalte;
b) nach dem Alter, der zweyten, dritten und vierten Klaſſe;
c) nach den Erwartungen daraus.

Selbſt die Räumden und Blößen ſind nicht zu übergehen.

Erſtere —

a) nach ihrem Flächeninhalte;
b) nach der Menge und Qualität des darauf auszuzählenden haubaren Holzes.

Die Blößen, in Abſicht —

a) ihres Flächeninhalts;

b) der Schicklichkeit des Bodens zur Production der einen oder der andern Holzart.

Daß alles dieſes nichts anders als durch gehörige Specialvermeſſungen der verſchiedenen Beſtände, der Räumden und Blößen geſchehen könne, wobey die gehörigen Proben als Maßſtäbe der Beſchaffenheit der Beſtände anzunehmen, und dieſe zu Regiſter zu bringen ſind, wie die Anweiſung zur Detaxation der Forſten lehret, ſolches verſtehet ſich von ſelbſt; denn alle andere Methoden und Beurtheilungen der Sache, verfehlen, nach den vorher gegebenen Erklärungen dieſer Gegenſtände, ſchlechterdings die Richtigkeit, und verleiten, hier beſonders den Richter zu Trugſchlüſſen, die unverantwortlich werden, wenn man die Mittel hat kennen gelernt, ſolche zu vermeiden.

§. 176.

Von der Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages.

Es iſt hier die Rede bloß von Ausmittelung des materiellen nachhaltigen Ertrages; anſtatt im vorigen Kapitel auch deſſen Betrag zu Gelde gerechnet werden mußte.

Zur Erörterung der Frage: ob zu viel oder zu wenig Holz gehauen worden ſey, kömmt es darauf an, wie viel haubares Holz nachhaltig gehauen werden könne, und in welchen Qualitäten nach dem Klaftervertrag. Daher die Nutzhölzer und die Bauhölzer, ſo wie das Brennholz,

doch jedes beſonders, aus den Regiſtern, auch in Klaftern zu recapituliren iſt.

Die Verhältniſſe der haubaren Hölzer überhaupt gegen den Nachwuchs, werden ſodann den nachhaltigen verſchiedenen jährlichen Klafterertrag, nach den dazu bekannten Regeln, arithmetiſch angeben und beſtimmen.

Dem Eigenthümer ſtehet aber nach den Eigenthumsrechten frey, und es muß ihm überlaſſen bleiben, die jährlichen Producte ſeines nutzbaren Grundſtückes nach Gefallen, nur ohne Störung oder Kränkung Anderer ihrer Berechtigungen zu nutzen. Der nachhaltige materielle Ertrag, iſt die jährliche Production des Waldes, und es kann ihm daher nicht vorgeſchrieben werden, daß er nicht Bau- und Nutzholz, aus angeblichem Brennholze zu gute machen, oder auch angebliches Bauholz und Nutzholz in Brennholz verwandeln ſollte; in ſofern er nur nicht mehr Holz überhaupt herunter gehauen hat, als zur Conſervation des Waldes von Zeit zu Zeit — und in gehöriger Folge nachwachſen kann.

Die Ausmittelung der haubaren Holzbeſtände nach ihren Qualitäten, ob Nutz- Bau- oder Brennholz, — wie ſolche im vorigen §. verlangt worden, iſt indeſſen doch höchſt nothwendig, damit der Richter beurtheilen könne, ob Vorrath zur materiellen Befriedigung der Bedürfniſſe des Gutes, und der etwaigen darauf radicirten Berechtigten, nach Beſchaffenheit des Alters der haubaren Hölzer — und der Holzſorten, hinreichend vorhanden ſey, oder nicht.

§. 177.

Vom Verhältniſſe des nachhaltigen Ertrages zu den Bedürfniſſen und Präſtationen aus dem Walde.

Die nach §. 173. 174. ausgemittelten jährlichen Bedürfniſſe und Präſtationen, nach Qualität und Quantität, ſind nun auch gegen den ausgemittelten nachhaltigen jährlichen Ertrag zu vergleichen.

Das vom Ertrag, nach Abzug Jener — übrig bleibende zeiget, in Verhältniß der Größe des Waldes: ob die gehörige materielle Nutzung für den Eigenthümer bleibe, und wie hoch der Hieb zum allgemeinen Beſten der holzbedürftigen Gegend weiter geführet werden könne, oder aber durch die bisherige Behandlung für die Zukunft verhindert worden ſey, alſo einer Einſchränkung bedürfte oder nicht: und es ergibt ſich daraus im erſten Falle der erſte Grund zur Vermuthung, daß devaſtirend gewirthſchaftet worden ſey.

§. 178.

Von der Unterſuchung: ob die nöthigen Mittel zur Conſervation des Waldes angewendet worden oder nicht?

Durch die nöthige Specialvermeſſung aller verſchiedenen Beſtände, der Räumden und der Blößen, iſt der Total-Flächeninhalt der Forſt ſo wohl, als der obigen Qualitäten und Beſchaffenheiten im Detail hervorgegangen, und nach der Einrichtung der gewöhnlichen Abſchätzungs-Regiſter, abgeſondert in Ueberſicht gebracht.

Je ähnlicher der Flächeninhalt der einen Beſtandsbeſchaffenheit, nach deren Alter, der andern von anderm Alter iſt, je ſicherer kann auf Nachhalt, und folglich auf regelmäßig geführte Wirthſchaft geſchloſſen werden; um ſo mehr, je geſchloſſener die diverſen jungen und alten Hölzer, auf den verſchiedenen Flächen ſtehen.

Blößen können dem ungeachtet vorhanden ſeyn, wenn ihr Flächeninhalt nur nicht mehr als der verhältnißmäßige Theil des Ganzen beträgt: weil die Blößen hinter dem jüngſten Nachwuchs herangezogen und in den nähmlichen Turnus noch zum Hieb gebracht werden können.

Ein einziges Beyſpiel wird dieſe, bey ſolchen Gelegenheiten ſonſt immer verfehlte wichtige Grundſätze, erklären und beweiſen:

Ein Nadelholz-Revier von 1000 Morgen, regulärer und verhältnißmäßiger Beſtände und Blößen, ſey im Jahre 1795 in 100jährigen Turnus geſetzt, und ſeyen daher jährl. 10 Mrg. auf immer zu ſchlagen.

I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	IV. Klaſſe.	V. Klaſſe.
Haubar Holz, jetzt 70 bis 100 Jahr und darüber alt.	Angehend Holz, jetzt 40 bis 70 Jahr alt.	Nachwuchs, jetzt 15 bis 40 Jahr alt.	Nachwuchs und Schonungen, jetzt unter 15 Jahr alt.	Blößen anjetzt.
Beträgt 200 Morg. Gibt jährlich 10 Morg., iſt folglich in 20 Jahren, innerhalb welchen das jüngſte, 70jährige Holz auch wenigſtens 90 Jahr alt geworden, conſumiret; und zwar: vom Jahre 1795—1814. Innerhalb dieſer Zeit werden jährlich die gehauenen 10 Morgen in Schonung gelegt und wieder in Holz-Anwuchs gebracht. Da 10 Jahr Schonungs-Zeit erforderlich iſt; ſo liegen nach 10 Jahren in Klaſſe I 100 Morgen in Schonung	Beträgt 200 Morg. In 20 Jahren, wenn Klaſſe I conſumiret worden, iſt es 60 bis 90 Jahr alt und gibt 20 Jahr lang jährl. 10 Morg, wird in der Zeit 80 — 110 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1815 — 1834.	Beträgt 200 Morg In 40 Jahren, wenn Klaſſe I. II. conſumiret ſind, iſt er 55 bis 80 Jahr alt, und gibt 20 Jahr lang, jährl. 10 Morg., wird in der Zeit 75 — 100 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1835 — 1854.	Beträgt 200 Morg., In 60 Jahren, wenn Klaſſe I. II. III. conſumiret ſind, iſt er bis 75 Jahr alt, und gibt 20 Jahr lang jährl. 10 Morgen, wird in der Zeit bis 95 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1855 — 1874.	Betragen 200 Morgen. Vom Jahre 1795 an, ſind jährlich wenigſtens 6 Mrg. 180 □ R. anzubauen, wodurch ſie in 30 Jahren völlig in Anbau gebracht, und in 80 Jahren, wenn der Hieb daran kömt, wenigſtens 80jähriges Holz enthalten; nach dem Klaſſe I. II. III. IV. conſumiret ſind. Sie geben ſodann 20 Jahr lang, jährlich 10 Morgen, und es wird alles zwiſchen 80 — 100 Jahr alt geworden ſeyn, bis es conſumiret iſt, vom Jahr 1875—1894.

Das in II. III. IV. Klaſſe etwa eingemiſchte, einzelne, haubare Holz tritt der jetzigen erſten Klaſſe bey, und wird das ſtärkſte während der erſten 20 Jahre von 1795 bis 1814 abgenutzt. Das ſchwächere bleibt ſtehen bis es in jeder Klaſſe ſelbſt, als extra ſtark mit derſelben; wenn ſolche haubar geworden iſt, abgenutzet wird.

65 Morg. 120 □ R. liegen in 10 Jahren in Klaſſe V. den jetzigen Blößen, in Schonung.

166 Morg. 120 □ R. Summa der Schonungen, als der ſechste Theil vom Revier, welches 1000 Morg. hält, und ſolcher Geſtalt in Nachwuchs gehalten wird.

Es gehet aus dieſer Ueberſicht klar hervor: daß bey einem dergeſtalt behandelten, aber auch darnach beſchaffenen Revier, die Hölzer nicht eher abgetrieben werden, als bis ſie ihre Haubarkeit völlig erreichet haben, und daß der Hieb auf hundert Jahr ſich jährlich möglich gleich bleibe, nach hundert Jahren aber noch gleicher ſeyn müſſe.

Werden nun demnach auch die gehörigen **Mittel zur Unterhaltung** dieſes Waldes angewendet: ſo bleibt er auch für die ferne Zukunft zu gleicher, und durch künftig beſſere Wirthſchaft — noch ſtärkerer Ausbeute, geſchickt.

Dieſe **Mittel** beſtehen:

1) in dem **ungeſäumten Wiederanbau** der **jährlichen Schläge;**
2) im **Wiederanbau der übrigen Blößen;**
3) in der **Regelmäßigkeit des Hiebes** überhaupt, und
4) in dem **Forſtſchutze.**

Nach dieſem Beyſpiele beträgt ein jährlicher Schlag, 100 Jahre lang — immer in der erſten, und in denen dahin zu wachſenden Klaſſen 10 Morgen. Dieſe müſſen alſo jährlich entweder natürlich oder künſtlich gleich wieder in Holzwuchs gebracht werden.

Wenn 10 Jahre anzunehmen ſind, bis das junge Holz dem Viehe aus dem **Maule** gewachſen iſt, ſo liegen alſo nach 10 Jahren in der jedes Mahl geweſenen erſten Klaſſe immer 100 Morgen in Schonung. Nach dieſer Zeit, werden jährlich 10 Morgen 10jähriger Schonung, gegen die in dem Jahre abgetriebenen 10 Morgen wieder zur Hüthung aufgegeben, bis die 200 Morgen abge-

trieben ſind, und es liegen daher von dieſen alſo immer 100 Morgen in Schonung.

Eben ſo muß es mit Wiederherſtellung der **Blößen** in Abſicht der jährlichen 6 Morgen 120 □Ruthen gehen, wornach wie oben geſagt, 66 Morgen 120 □Ruthen darin innerhalb 10 Jahren — in Schonung liegen, bis alle 200 Morgen Blößen im Nachwuchſe ſind, welches hiernach in 30 Jahren gethan ſeyn wird. Demnach betragen alle zu einer Zeit in **Schonung** liegende 166 Morgen 120 □Ruthen, nicht mehr als den **ſechsten Theil des Waldes**, von welchem $\frac{5}{6}$ **der Hüthung offen ſtehen.** Ein Mehreres kann rechtlich nicht offen verlanget werden *).

Ob der Hieb regelmäßig geführet worden ſey oder nicht, dieſes conſtiret: in wie fern, das jährlich zu ſchlagende Quantum ſtets im Haubaren und nicht im Angehenden oder im Nachwuchſe gehauen, und gegen obige ſichere Verhältniſſe nicht übertrieben worden.

Weil man aber heutiges Tages wohl ſchwerlich einen ſolchen Wald finden dürfte, der in ſo **richtigen Verhältniſſen** beſtanden, und bewirthſchaftet worden wäre, als das Beyſpiel zeiget; ſo kömmt es nur darauf an: wie weit deſſen Beſchaffenheit von dieſem Ideal der Vollkommenheit entfernt ſey, und folglich, ob die Möglichkeit vorhanden iſt, deſſen Subſtanz für die Nachkommen erhalten, zu ſichern, und in beſſern Stand zu bringen.

*) Glücklich ſind diejenigen Waldeigenthümer zu preiſen, welche nicht die Dienſtbarkeit der Aufhütung in ihrem Walde dulden müſſen; ſondern die Freyheit haben, die Holzkultur möglichſt zu pouſſiren.

Ob der Forſtſchutz gehörig angewendet worden ſey, den Wald gegen Beeinträchtigungen, die mit deſſen Unterhaltung in Widerſpruch ſtehen, zu ſichern, ſolches zeiget der Augenſchein an Ort und Stelle, und deſſen Unterlaſſung ſtehet ohne dem nicht leicht von einem Eigenthümer zu vermuthen.

So viel iſt indeſſen gewiß, daß immer das haubare Holz ſo lange reichen muß, bis die nächſtfolgende Klaſſe in das haubare Alter nachgewachſen iſt; welches nach vorſtehendem Beyſpiele verhältnißmäßig berechnet und feſtgeſetzet werden kann.

§. 179.

Von den Ueberſichten der Ausmittelungen und der Unterſuchungen zur Beurtheilung des Richters.

Damit der Richter nicht bloß von dem geführten letzten Hiebe, der vielleicht zu einer Devaſtations-Anklage aus Vorurtheil Gelegenheit gegeben hat, — ſchließen möge; ſo iſt die Ueberſicht des ganzen gegenwärtigen Zuſtandes des Waldes und ſeiner Beſchaffenheit erforderlich. Denn es kann der letzte Hieb in Abſicht des jährlichen Ertrages zwar verhältnißmäßig zu ſtark ſeyn; es kömmt aber nicht hierauf, ſondern auf die Vergleichung der ſämmtlichen Klaſſen gegen einander an, und ob dieſer Hieb nicht etwa als Nachhohlung des Verſäumten, oder als Vorgriff, um in das Verhältniß zu kommen, pouſſiret worden ſey.

Es kann ferner auch ein Eigenthümer entweder aus Verlegenheiten, oder aus Speculation bey günſtigen Conjuncturen, zu einem Vorgriff veranlaſſet werden.

Dieſes iſt aber nach dem Begriffe von einem nutzbaren Eigenthume, deſſen höchſt mögliche Nutzung vergönnet ſeyn muß, billig nicht zu ahnden; in ſo fern dadurch die Subſtanz des Waldes nur nicht verdorben, und derſelbe außer Stand geſetzt worden, ſeinen Beſtimmungen nach §. 169. zu entſprechen: und in ſo fern der Vorgriff wieder erſparet werden kann.

Als Reſultate der Unterſuchungen zur Ueberſicht des Richters, ſind daher erforderlich:

1) die Anſchläge der eigenen jährlichen Holzbedürfniſſe des Eigenthümers und der Deputanten an Nutz- Bau- und Brennholz, nach den oben bemerkten Rückſichten;

2) die Darſtellung der auf den Wald haftenden Grundgerechtigkeit, Servituten und Abgaben, mit der Erörterung, wie viel und was zu deren jährlicher Abfindung —
   a) an Holz in natura;
   b) an Hüthungsplätzen;
   c) an Gelde und andern Präſtationen erforderlich iſt;

3) die vollſtändigen Vermeſſungs- und Abſchätzungsregiſter mit deren Recapitulationen und materieller Ertragsnachweiſung;

4) die mit 1 und 2 balancirte wirthſchaftliche Waldausbeute: aus welcher Bilanz das noch mit Nachhalt jährlich zu nutzende Holzquantum hervorgehet;

5) die Berechnung der Verhältniſſe der Klaſſen gegen einander, und damit der kunſtmäßige Vorſchlag, in welcher Art und wie künftig gewirthſchaftet, nähmlich wie und wo jähr-

lich Holz gehauen, und Holz wieder zugezogen werden müſſe;

6) die Vergleichung des in letzter Zeit geführten Hiebes, mit den Beſtänden, und mit denen dagegen angelegten Schonungen;

7) im Falle Rodungen zu Aeckern und Wieſen vom Eigenthümer zu ſeinem Nutzen und Gebrauche im Walde unternommen wären, die Ausmittelung in wie fern ſolche zuläſſig geweſen, und der Beſtimmung des Waldes, nach §. 169. und nach den Ueberſichten, 1, 2, 3, 4, dadurch nicht entgegen gehandelt worden ſey;

8) ein ſachverſtändiges, forſtmäßiges Gutachten;

b) über das commiſſariſche Verfahren bey den Ausmittelungen, als Reviſion, in Form eines Protokolles, und nächſt dem —

b) ein forſtmäßiges Urtheil über die bisherige Wirthſchaft nach obigen Thatſachen; auch

c) Vorſchläge zum künftigen Verfahren dabey; auf welches der Richter ſich ins beſondere zu ſtützen haben wird, um die Handlungen des angeklagten Eigenthümers richtig beurtheilen zu können.

Setzt man nun voraus, daß dieſe Rückſichten bey Devaſtations-Prozeſſen gewöhnlich nicht genommen werden; ſo ſollte wohl mit vieler Wahrſcheinlichkeit vermuthet werden können; daß bey Reviſion der mehreſten abgeurtelten Prozeſſe dieſer Art, unter ſolchen Rückſichten — ganz andere reformatoriſche Urtheile erfolgen dürften.

§. 180.
Von den Koſten der Unterſuchung und der Ausmittelungen.

Es fällt in die Augen, daß die ſolcher Geſtalt verfügten Unterſuchungen und Ausmittelungen ſicherer Wahrheiten, ungleich mehr Mühe und Koſten verurſachen müſſen, als wenn ſolche in dem gewöhnlichen ganz falſchen Wege oberflächlich geſchehen.

Eben dieſe mehrere Koſten, dürften daher zu einem Vorwande dienen, daß der wohlfeilere Weg der Unterſuchung eingeſchlagen werde, und es könnte auch die Frage entſtehen: wer die Koſten tragen ſollte, wenn aus den Ausmittelungen hervorginge, daß der beklagte Waldeigenthümer (ab inſtantia) zu abſolviren wäre?

Wenn aber eines Theils außer ganz auffallend ſichtbaren Devaſtationen die erſtern Fragen §. 168. gar nicht rechtlich erörtert, und durch Beantwortungen entſchieden werden können; wenn andern Theils dem Staate daran gelegen ſeyn muß, nicht allein wirkliche Devaſtationen beſtraft zu ſehen, ſondern dergleichen vielmehr auch zu hindern, und ſolchen vorzubeugen; wenn dem Eigenthümer eines Waldes für ſich und ſeine Nachkommen aber auch ganz beſonders viel daran gelegen ſeyn muß, mit völliger Sicherheit des Nachhaltes ſo wohl, als der möglichſt höchſten Benutzung, ſeinen Wald in Zukunft zu bewirthſchaften; wenn auch nach den Forſthoheitsrechten, ganz ohne Widerſpruch, die Abſchätzung aller Privatwaldungen im Staate, auf Koſten der Eigenthümer verfüget werden kann; ſo fällt aller Vorwand weg; um ſo mehr auch, nur bey einigem Verdachte übler Holzwirthſchaft, den Weg

auf Koſten des Eigenthümers einzuſchlagen, der nicht allein zur ſichern Entſcheidung genommen werden muß; ſondern welcher auch zugleich, der, durch eine auf Gerathewohl geführte Wirthſchaft leicht folgenden Devaſtation vorbeuget, und der endlich den Eigenthümer in den Stand ſetzt, nicht allein ſicher, ſondern auch möglichſt vortheilhaft zu wirthſchaften.

Der Erfolg der Unterſuchung ſey daher — welcher er wolle, ſo kann kein Zweifel darüber entſtehen, daß der Eigenthümer die Koſten der forſtmäßigen Ausmittelungen tragen müſſe.

Da hingegen in Anſehung der Gerichtskoſten, hier dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen iſt, wer ſolche zu tragen verbunden ſey.

Nach der Natur der Sache ſollte es indeſſen ſcheinen, daß, wenn der Eigenthümer nur irgend gegen die wahre Beſtimmung ſeines Waldes gehandelt habe, er auch in die Gerichtskoſten verurtheilet werden könne.

Sollte er hingegen abſolviret worden ſeyn; ſo würde der Fiskus, als Vertreter der zur Oberaufſicht beſtimmten landeshoheitlichen Beamten, (welche durch Gefahr, die Koſten tragen zu müſſen, von allen Anzeigen der Art abgeſchrecket werden würden) die Gerichtskoſten um ſo billiger zu tragen haben, da derſelbe, in dem Falle der Eigenthümer ſchuldig befunden worden, die auf Devaſtation geſetzte Straf-Summe ziehet.

Daß es übrigens billig iſt, in jedem Falle, die Reſultate der Ausmittelungen dem Eigenthümer zu ſeiner künftigen Richtung mitzutheilen, und von Oberaufſicht wegen darauf gehalten werde, daß der Eigenthümer denen ihm

gerichtlich gemachten Einſchränkungen, und der Richtung ſich unterwerfe, und derſelben nachlebe, verſtehet ſich von ſelbſt, aus den Verhältniſſen und Pflichten *).

*) Man beurtheile dieſes Kapitel nach ſeiner Wichtigkeit für das gemeine Beſte, und nicht als despotiſche Eingriffe in die Eigenthumsrechte, die jedem Staate heilig ſeyn müſſen; in ſo fern ſie nicht mit der allgemeinen Wohlfahrt im Widerſpruche ſtehen, wie unfehlbar die Devaſtation oder der Verderb eines Waldes, aus Unwiſſenheit, oder aus Privat-Scheingewinn eines Einzelnen.

Die Erſtern zu belehren, das Andere aber zu hindern und zu beſtrafen gehöret zu den Pflichten eines jeden guten und weiſen Regenten.

Fünfter Abſchnitt.

Grundſätze

zur

äußern Einrichtung einer zweckmäßigen Forſtwirthſchaft.

Erſtes Kapitel.

Von den Mitteln zur Einrichtung einer guten Forſtökonomie.

§. 181.

Von den Wirkungen und Folgen, der, in den vorigen Abſchnitten vorgetragenen Grundſätze, und deren Anwendung.

Die §. 4. gegebene Ueberſicht aller Heiſcheſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, zeiget die Anhängigkeit derſelben von einander, und alſo ihre Folge; in welcher auch bisher die Grundſätze dargeſtellet worden ſind.

Sie zwecken insgeſammt auf den wichtigen Gegenſtand, auf die Kenntniß, Beurtheilung und Anwendung der Maßregeln und der Mittel ab, wie alle einzelne, mithin auch, die der geſammten Wälder des Staates, ihrer finanzmäßigen Beſtimmung gemäß, gehörig dirigiret und adminiſtriret werden können und müſſen; dergeſtalt, daß ihre Ausbeute, zur beſtändigen Befriedigung der Bedürfniſſe, durch verhältnißmäßigen Hieb, Wiederanbau und Schutz gegründet, geſichert, und als der Ertrag von nutzbarem Eigenthume, auch möglichſt hoch genutzet werde.

Die **Möglichkeit**, alles dieſes bewirken zu können, ſetzte die **Bildung** und **Wahl** lauter tüchtiger, geſchickter Forſtmänner und Finanziers, und eine dem Lande angemeſſene **Regulirung** des äußern ſo wie auch des innern Forſtweſens, durch jene — unter Autorität einer weiſen Regierung voraus, die von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit wiſſenſchaftlicher Wahrheiten, zur Anwendung bey der Direction, Adminiſtration und Beſorgung aller Forſten des Staates, überzeugt ſeyn muß; welche ihrerſeits die **Geſetzgebung**, **Recht** und **Gerechtigkeit**, nach rechtlichen Grundſätzen handhabet; ſich die **Kenntniſſe** von dem **Beſtande** und **Ertrage** aller Forſten erwirbt: letztere gegen die **Bedürfniſſe** vergleichet, um durch kluge Maßregeln die Befriedigung auf immer ſichern, und alſo weiter eine **zweckmäßige Forſtwirthſchaft** gründen zu können; auf welche das allgemeine Beſte des Staates beruhet.

§. 182.

Begriff von Wirthſchaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt.

Die **Wirthſchaft**, die **Haushaltung**, die **Oekonomie**, dieſe gleichbedeutende Wörter, bezeichnen im gemeinen Leben, die **Regierung**, **Verwaltung** und **Ausführung** aller Geſchäfte und **Handlungen** in **Nahrungs-** oder **Erwerbsangelegenheiten**.

Der **Wirth**, der **Haushälter**, der **Oekonom**, ein guter oder ein ſchlechter, oder mehrere, ſind diejenigen, welche jener gut oder ſchlecht in dem Ihrigen, oder in dem Eigenthume Anderer

vorſtehen; alſo die Handhaber ihres eigenen oder fremden Vermögens.

Der **Endzweck** ihrer Bemühungen, bey ihrer Regierung und Verwaltung, ſoll **Ordnung, Auskommen** und **Erwerb** ſeyn.

Der Erwerb kann aber nicht Statt finden, wenn der Inbegriff der Wirthſchafts-Angelegenheiten nicht auf Grundſätze und auf Berechnungen, folglich auf **Ordnung beruhet**; unter welcher Vorausſetzung die berechnete Einnahme und Ausgabe, ſo wie Vorrath und Verbrauch der Producte, richtig beſtimmt, folglich bekannt ſind.

Mit der Einnahme nicht allein auskommen, ſondern auch ſolche möglichſt vergrößern und des Erwerbs wegen ſparen, die Ausgaben aber zum Nutzen und zum Bedarfe hinreichend machen, auch die Vorräthe im Verhältniſſe des Verbrauchs und Abſatzes produciren, nur dieſes kann eine nützliche, eine ordentliche Wirthſchaft genannt werden.

Alle Kenntniſſe und Maßregeln, und die Mittel, welche zu einer nützlichen ordentlichen Wirthſchaft hinführen, ſind daher Gegenſtände der Anwendung bey ſelbiger.

Ihre Unterlaſſung führet zum Gegentheile, und bewirkt folglich eine ſchädliche, eine unordentliche, folglich unſichere Wirthſchaft.

Wirthſchafter, jemehr ſolche nutzbare, **producirende Grundſtücke** handhaben, je wichtiger ſind ihre Regierung, Verwaltung und Ausführung; weil nicht dem **Eigenthümer** allein ſeines Vortheils wegen, ſondern auch wegen der Bedürfniſſe dem ganzen **gemeinen Weſen** ſo viel daran gelegen iſt.

§. 183.

Begriff von Forſtwirthſchaft im engern Verſtande.

Im erſten Theile dieſes Werkes §. 336. 337. iſt ſchon im Allgemeinen etwas über nachhaltige Forſtwirthſchaft dem Förſter geſagt; über die Einrichtung derſelben ins beſondere aber, wie billig, das Weitere hierher verſparet worden.

Nach dem vorſtehenden **Begriffe von Wirthſchaft**, Haushaltung, Oekonomie überhaupt, dürfte die Erklärung des richtigen Begriffes von **Forſtwirthſchaft**, Forſthaushaltung, Forſtökonomie, ſchon um ſo einleuchtender ſeyn; zumahl, die §. 4. aufgezählten **Heiſcheſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft zugleich der Inbegriff aller Grundſätze einer guten Forſtwirthſchaft ſind**; deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit auch ſchon aus ſo vielen Stellen dieſes Werkes, ſich unwiderſprechlich erwieſen findet.

Es würde daher wider den Endzweck desſelben ſeyn, nach dieſer Hinweiſung bey der **Etymologie** bekannter Wörter zu verweilen.

§. 184.

Von den äußern Mitteln zu Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes.

In Verfolg des Vortrages ſämmtlicher Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, führet die Ordnung desſelben auf die äußern **Mittel zur Einrichtung einer zweckmäßigen, guten Forſtökonomie.**

Die **Erforſchung aller Holzbeſtände** gegenwärtiger Zeit, und deren nachhaltigen Ertrages, muß als die **Vorbereitung** zu weitern nützlichen, wichtigen Einrichtungen angeſehen werden, die ohne jene nicht Statt finden können.

Die Reſultate der Taxationen fordern, nach dem vorigen Abſchnitte, zu finanzmäßigem Gebrauche auf; ſo, wie zu kameraliſtiſchen Maßregeln, bey Gründung eines, der Beſtimmung der Wälder gemäßen Forſthaushaltes: der alſo nur zweckmäßig genannt werden kann, wenn er überall den richtigen Abſichten mit den Wäldern entſpricht.

Die weitere Anwendung jener Reſultate ſetzt zuvörderſt die **Verfügung der ſpeciellen Ausmittelungen aller Holzbedürfniſſe des Staats**, ohne Rückſicht auf weſentliche, oder außerweſentliche — eingebildete — voraus. Denn ſie überhaupt ſind eigentlich der **Maßſtab**, wornach der Ertrag der Wälder zu beurtheilen iſt; in wie fern dieſe ihrer Beſtimmung gemäß **zu benutzen, zu unterhalten und anzubauen** ſind.

Ausgemittelter Mangel oder Ueberfluß an Forſtenproducten, in Anſehung der Befriedigung der Bedürfniſſe an ſolchen, **heiſchen** erſt alsdann **die Prüfung der angeblichen Bedürfniſſe**, da die weſentlichen die Maßregeln für jeden Fall beſtimmen ſollen.

Die Vergleichung des materiellen Forſtertrages, muß ſchrittweiſe mit den materiellen Bedürfniſſen, unter gleichen Sorten und Benennungen, auch ohne **alle Rückſicht auf Werth und Preis der Producte** geſchehen.

Der Erfolg dieſer Vergleichung, durch welche **Revierweiſe** — Mangel oder Ueberfluß hervorge-

het, wird ein **materieller Spezial-Holzetat** ſolcher Bezirke ſeyn, in denen die Vertheilung der Bedürfniſſe in einer geringen Entfernung, den Bedürftigen, von den ertragenden Forſten — möglich und zweckmäßig wird.

Ein ſolcher **materieller Etat** iſt demnach von dem **nachhaltigen Ertrage abhängig**; dagegen aber auch **von ſo langer Dauer, als der Turnus ſelbſt.**

Mangel und Ueberfluß menſchlicher Bedürfniſſe entſcheiden zum Theile ihren Werth; führen alſo mit auf die Maßregeln zu einer billigen und nöthigen Taxe derſelben.

Wird mit dieſer, der materielle Etat verglichen, ſo entſtehet **dadurch ein Brutto-Forſtgeldetat**, oder die Beſtimmung des Werthes des nachhaltigen Ertrages im Detail. Um die Wälder alſo, als producirende Grundſtücke auch ihrer Beſtimmung gemäß **zu nutzen**, iſt **der Ueberſchuß**, durch wirthſchaftlichen Abzug der Ausgaben, **netto** auszumitteln. Weil aber der Werth und der **Preis der Objecte** nach Beſchaffenheit der Zeiten und der Conjuncturen **relativ** iſt; ſo folgt: daß er nicht ſo, wie der geſicherte, gegründete, materielle Etat, von Dauer ſeyn könne, und daher die **Geldetats mannigfaltigen Abänderungen unterworfen** ſind, ohne einen Einfluß auf jene zu äußern, und **ohne im ganzen weſentliche Veränderungen in der Netto-Einnahme** verurſachen zu müſſen.

Zu äußern Maßregeln bey Einrichtung eines ordentlichen, zweckmäßigen Forſthaushaltes, gehöret denn auch noch ins beſondere, die **kameraliſtiſche Sorgfalt zur Einführung eines genauen,**

ſchar-

ſcharfen Caſſen- und Rechnungsweſens, auch der Ueberſicht der ganzen Wirthſchaft.

Alle dieſe jetzt oberflächlich angegebenen Mittel, verglichen mit dem Begriffe von Wirthſchaft, werden ſich dabey als nothwendig erweiſen, und ſie ſetzen zur Anwendung — die erforderliche Erklärung und Anweiſung dazu — in der höhern Forſtwiſſenſchaft, und zwar in dieſem Abſchnitte derſelben, voraus.

Zweytes Kapitel.

Von Ausmittelung der Bedürfniſſe an Forſtproducten.

§. 185.

Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe des Staats, iſt der Endzweck und die Beſtimmung der Landesforſten ins geſammt.

Weil der ganze Staat, er ſey ſo ausgedehnt er wolle, überall Holzbedürfniſſe hat; ſo ſind zu deren Befriedigung auch überall Wälder erforderlich, deren Größe und Beſchaffenheit dem Endzwecke angemeſſen ſey: die Bedürfniſſe jeder Gegend an Nutz- Bau- und Brennholz auf die ſicherſte, leichteſte und bequemſte Art zu befriedigen.

Denn entfernte Wälder, deren Producte entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Beſchwerlichkeit dahin geſchafft werden können, wo dergleichen nöthig ſind, — verfehlen ihre Beſtimmung,

und ſie ſind lange nicht ſo nützlich, als eine günſtigere Lage ſie unfehlbar machen würde.

Es kömmt alſo nicht auf ungeheure, ſondern auf verhältnißmäßige Größe, günſtige Lage und beſtändige gute Wirthſchaft bey ſelbigen an.

Weil aber in der Vorzeit, des allgemeinen Ueberfluſſes wegen, dieſe Regeln und Schlüſſe unbekannt und unbefolgt geblieben waren; ſo findet man heut zu Tage auch freylich nicht die noch übrig gebliebenen Wälder in einer ſo **richtigen Vertheilung** gelegen, daß nicht in der einen Gegend der Holztransport weit beſchwerlicher als in einer andern, — nicht wohl gar, hier Ueberfluß, dort Mangel an Holz, in einem Lande ſeyn ſollte.

Da nun aber das allgemeine Beſte das oberſte Geſetz im Staate iſt, **das allgemeine Beſte** aber **hinreichendes und möglichſt vertheiltes Holz erheiſchet**, damit die Bedürfniſſe überall befriedigt werden können; ſo ſind es nicht allein die landesherrlichen, oder Domainenforſten, bey welchen zur möglichſten Erreichung jener Abſichten — der Anbau, die Erhaltung und der Hieb zu dirigiren iſt; ſondern es haben auch alle übrige Privatwaldungen im Lande, wegen gleicher Beſtimmung, auch gleiche Richtung nöthig, wie §. 169. und ferner — ſchon ausführlich dargethan worden iſt.

Dieſes überall nothwendige finanzmäßige Beſtreben, wirket nach Möglichkeit auf das Allgemeine, ohne im Einzelnen, den erworbenen Grundgerechtigkeiten und Befugniſſen Eintrag thun zu können. Denn wer, zum Beyſpiele, die **Beholzungsgerechtigkeit** nach §. 118. auf einen Wald, als eine Grundgerechtigkeit unwiderſprechlich beſitzet, der muß aus dieſem Walde **entweder** damit **abgefunden**

oder verſorget werden. Wenn dieſer Wald nach ſeinem Ertrage nicht im Stande wäre, dieſes zu leiſten; ſo kann der dienende Eigenthümer, dem Nutzbaren das Holz nicht ſo entfernt aufdringen, daß der Transport, den Werth des Holzes überſtiege. Vielmehr kann der Nutzbare ſich ſein Holz ſonſt in der Nähe anſchaffen, und verlangen: daß der Dienende ihm den Werth des zu entfernt ſtehenden Holzes entrichte.

Solchen Unbequemlichkeiten, iſt daher ſo viel nur möglich iſt, durch eine gute Forſtwirthſchaft vorzubeugen.

Haben indeſſen unſere Vorfahren durch Wirthſchaftsfehler die eine oder die andere Gegend in ſolche Unbequemlichkeiten gebracht; ſo iſt es doch allerdings nöthig, Principia anzunehmen und feſtzuſetzen, wie, und auf welche Entlegenheit der dienenden Forſt, von dem Berechtigten der Werth an Gelde, von Erſterem anſtatt des Holzes in Natura entrichtet werden müſſe. (ſiehe §. 118.)

Es iſt aber auch gar nicht hinreichend, daß Forſten weiter nichts, als die jährliche Befriedigung der Bedürfniſſe des Eigenthümers, und die auf den Wald radicirten Holzabgaben ertragen. Außer allem dieſen haben ſie nach ihrer Beſtimmung auch die gemeinſchaftliche Pflicht auf ſich, als nutzbares Eigenthum, dem Eigenthümer Revenüen zu bringen; dabey aber gegen erhobene Bezahlung des ganzen Werthes, überhaupt die Bedürfniſſe des einländiſchen Publicums zu befriedigen; welches **für Geld — überall muß Holz bekommen können.**

So bald dieſes nicht möglich iſt: ſo beweiſet es, daß nicht gehörig gewirthſchaftet worden ſey. *) Denn die Wälder im Lande, ſollen nach ihrer Beſtimmung, alle Holzbedürfniſſe im Lande befriedigen; daher alſo ihre Größe, ihre Beſtände und ihr Nachwuchs, bey einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft in gehörigem Verhältniſſe mit den Bedürfniſſen ſtehen ſoll: um dieſe nicht nach dem Ertrag einſchränken, Gewerb- und Nahrungsquellen verſtopfen oder nur den Luxus hemmen zu müſſen, der jene flüſſig hält.

§. 186.
Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe überhaupt, kann nur nach genauer Kenntniß derſelben zweckmäßig bewirket werden.

Um der Hauptbeſtimmung der Wälder, oder ihrem allgemeinen Endzwecke zu gnügen, die Befriedigung der Holzbedürfniſſe nachhaltig zu machen, oder ſolche zu bewirken, wird nothwendig die Kenntniß der erſtern und letztern vorauszuſetzen ſeyn.

Wird die Taxation der Forſten, nach den theoretiſch-practiſchen Maßregeln betrieben, welche im vorigen Abſchnitte abgehandelt worden ſind; ſo wird die nöthige genaueſte Kenntniß der Wälder und deren Kräfte erlanget.

Dieſe Kenntniß würde indeſſen bloß einer ſchalen Neugier, höchſtens einer Nutzungsſpeculation entſprechen, ohne dem gemeinen Weſen nützlich zu werden, wenn ſie nicht, verbunden mit der Kenntniß aller Bedürfniſſe aus den Forſten, dem Ziele näher brächte, einen dauerhaften, aber auch zweck-

*) Im Falle daß nicht unglückliche Verheerungen durch Zufälle §. 295. 2c. den Wald verwüſtet haben.

mäßigen Forſthaushalt einrichten und gründen zu können. Denn wer die Bedürfniſſe und den Abſatz in einer Wirthſchaft nicht kennet, der weiß auch nicht, was und wie viel zu erziehen, bereit zu halten und abzuſetzen ſeyn wird. Dieſes ſind Heiſcheſätze bey jeder Art producirender Oekonomie, wofür denn doch der Forſthaushalt gewiß anzuſehen iſt.

Aus dieſen ſichern und unwiderſprechlichen Gründen und Vorausſetzungen, iſt der Schluß zu folgern; daß die Bedürfniſſe des Landes an Waldproducten: nach Qualität und Quantität, zunächſt, und während der Abſchätzung der Wälder — ſchlechterdings einzeln erforſchet, und in Ueberſicht gebracht werden müſſen, um alle weitere Einrichtungen und Maßregeln auf dieſe wichtigen Kenntniſſe zu ſtützen, die zur ſichern und nachhaltigen Befriedigung der bekannten Bedürfniſſe — weiter den Weg bahnen.

§. 187.

Die zweckmäßige Erzeugung, dauerhafte Unterhaltung und möglichſt höchſte Benutzung der Forſtproducte, gründen ſich auf die Kenntniß der Bedürfniſſe.

Die Erzeugung der Waldproducte, alſo der Holzanbau ins beſondere, iſt abſolut nothwendig, um den jährlichen Abgang verhältnißmäßig zu erſetzen, und dadurch die Befriedigung der Bedürfniſſe auf die Zukunft zu gründen und zu ſichern.

Die dauerhafte Unterhaltung und Erhaltung der Wälder müſſen daher jenem Endzwecke gemäß ſeyn. Denn ſo muß die Größe der Forſten dazu hinreichend bleiben, oder dazu hinreichend gemacht, oder der Ueberfluß an gutem Waldboden — dem ge-

meinen Weſen nützlicher als zum Holzwuchſe beſtimmt werden; das iſt, der Waldboden muß ſeinen Beſtimmungen entſprechen, und demnächſt mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken, in Abſicht der Größe und des Bedarfs — in rechtem Verhältniſſe ſtehen; welches nicht auf allgemeine Regeln, ſondern auf die wirklichen Umſtände jeder Provinz, in Anſehung ihrer Bedürfniſſe an Producten der Erde, und nach ihren möglichen und zweckmäßigen Nahrungs- und Gewerbarten, feſtzuſetzen iſt.

Die höchſtmögliche Benutzung, des, mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken in Verhältniß geſetzten Waldbodens, iſt ein Heiſcheſatz nach der Beſtimmung und nach dem Endzwecke der Wälder oder der Forſten.

Weil aber an die möglichſt höchſte Benutzung, und an die deßhalb nöthige jährliche Holzabgabe an das Publicum überhaupt, nicht eher gedacht, und ſolche überſehen werden kann, bevor nicht die Bedürfniſſe des Waldeigenthümers, und der ausdrücklich auf den Wald Berechtigten — befriediget ſind, dadurch den beyden erſtern Beſtimmungen einer Forſt Gnüge geſchehen iſt; ſo gehet aus dieſem allen weiter unwiderſprechlich hervor, daß der Inbegriff aller obigen Heiſcheſätze, die möglichſt genaue Ausmittelung aller Arten von Holzbedürfniſſen im Einzelnen, und Hauptüberſichten daraus — zum Grunde der äußern und innern Maßregeln, in Abſicht eines zweckmäßigen Forſthaushaltes vorausſetze.

§. 188.

Von den Maßregeln zur möglichſt genauen und zweckmäßigen Erforſchung aller einländiſchen Holzbedürfniſſe.

Die Wahl der Mittel zur Erlangung der Kenntniß, in welchen Verhältniſſen — Anbau, Unterhaltung und Benutzung der Wälder zweckmäßig zu dirigiren und zu verwalten ſeyn werden, muß auf Grundſätze beruhen, wenn die Kenntniß hinreichend, vollſtändig, zweckmäßig, alſo nützlich werden ſoll.

Die hierzu als nöthig erwieſene Erforſchung ſämmtlicher einländiſchen Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz aller Art, ſetzt ſelbſt Rückſichten und Maßregeln voraus, um ſie zur Vergleichung mit dem ſichern Ertrage der Forſten zweckmäßig gebrauchen zu können, der nach Anleitung des vorigen Abſchnittes, überzeugend ausgemittelt werden kann, und abſolut ausgemittelt werden muß.

Die äußern Maßregeln zur Erforſchung der Bedürfniſſe erfordern die Rückſichten:

1) daß die Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz ſich nicht in einem Jahre, wie in dem andern gleich ſeyn können, und daß mit die Ausmittelung auf ein Jahr, nach der in mehrern Jahren geſchehenen Befriedigung facetionsmäßig bewirkt werden müſſe.

2) je mehrere Jahre hierbey zum Grunde gelegt werden, je näher wird dem wahren Bedarf gekommen.

Hierzu ſind wenigſtens die letztern ſechs Jahre erforderlich;

3) daß weder auf das künftige Steigen noch Fallen der Bedürfniſſe, noch weniger

4) auf den Werth und Preis der zu deren Befriedigung erforderlichen Materie geachtet, ſondern

5) bloß die Qualität und Quantität derſelben, nach Sorten und deren übliches Maß erforſchet werde, wie dieſe bey den Reſultaten der Abſchätzungen, beym nachhaltigen Ertrag der Forſten, angenommen worden ſind;

6) daß die Erforſchung der Bedürfniſſe, Bezirkweiſe, wie ſie aus den zunächſt gelegenen Revieren fractionsmäßig zu befriedigen ſind — geſchehe;

7) daß dieſe —

a) einzelne Ausmittelungen in eine gleichförmige

b) Ueberſichts Departementsweiſe, und weiter in eine gleichförmige;

c) Generalüberſicht von den Holzbedürfniſſen des ganzen Landes zu bringen ſind; in ſo fern als die Bedürfniſſe hergebrachter Maßen aus den eigenthümlichen Wäldern des Regenten, theils deſſen Servituten, theils ſeiner Revenüen willen, abgegeben worden ſind. Um nun aber hauptſächlich die nöthige vollſtändige Kenntniß aller wirklich befriedigten Holzbedürfniſſe zu erlangen, und ſolche finanzmäßig beurtheilen zu können, um den weſentlichen zu genügen; ſo ſetzt ſolches, außer der obigen Erforſchung der Bedürfniſſe, — deren Befriedigung auf die Staatswälder des Regenten haftet, auch

8) die Erforſchungen der Bedürfniſſe des ganzen Volkes überhaupt, voraus; woraus in Vergleichung, der, in vorhergehender Art ausgemittelten Bedürfniſſe, und deren Abzug von der Summe der letztern, oder dieſer von der erſtern — ſich ergeben wird: was, und wie viel aus den übrigen Privatwäldern des Staats — ihrer gleichen Beſtimmung gemäß, verhältnißmäßig geleiſtet werden müſſe.

§. 189.
Von den Mitteln zur Erforſchung der Holzbedürfniſſe.

In Vorausſetzung der obigen Maßregeln, kömmt es nun auch auf die Anwendung der Mittel ſelbſt an, die Holzbedürfniſſe zu erforſchen.

Es iſt zwar ſchon §. 173. in Abſicht der Ausmittelung der Privatbedürfniſſe eines einzelnen Waldeigenthümers, verſchiedenes über dieſen Gegenſtand erkläret worden; welches jedoch nur dafür hinreichet, wofür es eingeſchränkt zu ſagen war.

Hier hingegen iſt zuvörderſt die Rede von den geſammten Domainen-Forſten des Regenten, von denen wohl allerdings gehörig und richtig geführte Forſtrechnungen zu vermuthen, in welchen die verſchiedenen Materialien, die in jeder Art von Verabfolgung abgegeben worden, ſpeciell angemerket ſind.

Um eine Fraction aus mehreren Jahren machen zu können, iſt es nöthig, aus allen Jahres-Forſtrechnungen, beſonders die während der Zeit, welche zur Fraction gebracht werden ſoll, geführet und abgeſchloſſen ſind, die jährlichen Quantitäten nach Sorten zu extrahiren, daß

1) Abgaben für die Herrſchaft ſelbſt und deren Deputanten;
2) Abgaben an die Berechtigten;
3) Abgaben an das übrige Publicum, und
4) Abgaben zur Exportation in gehörige Rubriken gebracht, ſolche aufſummiret, und durch die Zahl der Jahre aus welcher die Fraction für ein Jahr erfolgen ſoll, dividiret werden.

Dieſe Fractionen ſind von den Forſtrechnungsführern Revierweiſe anzulegen, Forſtamtsweiſe aber zuſammenzubringen, und bey jeder Domainenkammer einzugeben.

Bey dieſer werden ſie geſammelt, in eine Ueberſicht der Provinzial-Abgaben gebracht, und, mit Gutacht begleitet, an die oberſte Finanzdirection des Forſtweſens mit allen Specialüberſichten, als Beläge und zur Prüfung der weſentlichen Bedürfniſſe, eingeliefert, allwo eine Generalüberſicht daraus dergeſtalt formirt werden muß, daß dieſe auch auf das Detail zurückweiſe.

Dieſe ſämmtlichen Nachweiſungen ſo wohl im Detail, als zur Hauptüberſicht, werden einförmig verfertiget; wozu die Sechste hierbey geführte Tabelle ein Schema abgibt: welches nach den verſchiedenen Sorten und deren üblichen Benennungen bey der Anwendung in jedem Lande ſeine Abänderungen leidet.

Dergleichen Tabellen können auf Schreibpapier gedruckt, und zu dem Behufe überall ausgetheilet, und ausgefüllet werden.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß nach der Abſchätzung der Forſten, bey Ausmittelung des möglichen nachhaltigen Ertrages, alle Rubriken mit den

v. Burgsdorf Forſthandbuch. Th. II. S. 298.
(Zum links ausſchlagen.)

Schema zur N

Nahmen der Provinz, des Forſtamtes,	Nutzholz.			

chen nachhaltigen Ertrages, alle Rubriken mit den

obigen einförmig ſeyn müſſen, um weiter das Eine mit dem Andern vergleichen zu können *).

§. 190.
Von Prüfung der angeblichen Holzbedürfniſſe des Staates.

Wenn von allen landesherrlichen und Privatwaldungen im Staate, von jeder, eine nach vorſtehenden Regeln angefertigte Nachweiſung der Holzabgaben für ein Jahr beygebracht worden; ſo gehet daraus im Detail und im Ganzen hervor, wie ſtark die jährliche Conſumtion an allerley Holz nach einem Durchſchnitte geweſen ſey.

Weil aber dieſe Abgaben im Detail gegen die weſentlichen Bedürfniſſe extendiret, oder aber eingeſchränket ſeyn können, je nachdem der Holzverkauf unverhältnißmäßig aus der einen Forſt pouſſiret, oder in der andern unverhältnißmäßig damit zurück gehalten worden; ſo erfordern dieſe Nachweiſungen eine gehörige Prüfung im Detail, deren Reſultate die Ausmittelung der weſentlichen Bedürfniſſe zur Folge haben müſſen.

Dieſe Prüfung lieget indeſſen außer den Grenzen der Forſtgeſchäfte, und ſie iſt eine eigentliche Finanzoperation; worüber Principien feſtzuſetzen ſind, was unter jederley Umſtänden

*) In den Blanquets dieſer Tabelle zum mannigfaltigen Gebrauch, bleibt die erſte Kolumne: Nahmen der Provinz, des Forſtamts, des Revieres — 1. Für Herrſchaft und deren Deputanten ꝛc. leer zum beliebigen Ausfüllen nach dem Zwecke; weil eben dieſes Schema über dem auch für alle einzelne Privatholzungen anwendbar iſt; und in eben der Form auch der nachhaltige Ertrag der Forſten nachgewieſen werden kann.

1) für die Gebäude, als weſentliche Bauholz-bedürfniſſe;

2) für alle gehende Werke und den Ackerbau ꝛc. als weſentliche Nutzholzbedürfniſſe, und endlich

3) für alle Feuerungsarten als weſentliche Brennholzbedürfniſſe — anſchlagsmäßig zu rechnen ſey.

Bey den erſtern und zweyten Bedürfniſſen kömmt es auf die Dauer der verſchiedenen üblichen Bauarten an; bey den letztern auf die gewöhnlichen Feuerungsarten ſelbſt.

Wie lange alſo Gebäude von verſchiedener Art ſtehen, und während der Turnus ein oder zwey Mahl das Holz erforderlich wird, welches zu ihrem Aufbau nöthig geweſen war; dieſes wird

a) aus einer genauen Inventur aller Gebäude, und aus der ſachverſtändigen Veranſchlagung ihres Holzbedarfes überhaupt, hieraus aber

b) für ein Jahr ausgemittelt werden können. So auch in Abſicht der Nutzhölzer auf eine ähnliche Art.

Die Specification aller Feuerungen mit der Veranſchlagung ihres jährlichen weſentlichen Bedarfes, muß auch dieſes erhellen, und wem — nach der Verfaſſung eines jeden Landes, die Aufträge zu ſolchen Ausmittelungen zu ertheilen ſind, muß jeder weiſen Finanzdirection überlaſſen bleiben.

Alle dieſe Ausmittelungen müſſen indeſſen in der Form der ſechsten Tabelle eingehen.

Sie werden Revier- oder Bezirkweiſe mit den bisherigen ähnlichen Holzabgaben verglichen, und es wird nun daraus erſt mit Sicherheit der

weſentliche Bedarf — einzelner Gegenden, und endlich durch die Hauptüberſicht, der weſentliche Holzbedarf des ganzen Staates hervorgehen; daher alſo wird mit Rückſicht auf die Lage, von dem einen Reviere mehr, von dem andern weniger zu fordern ſeyn, als die bisherige wilde Abgabe.

Drittes Kapitel.

Von Vergleichung der jährlichen weſentlichen Bedürfniſſe, mit dem nachhaltigen Forſtenertrage, nach deren jetzigen Beſchaffenheit.

§. 191.

Die weſentlichen Bedürfniſſe müſſen mit dem nachhaltigen Ertrage der Forſten, nach deren jetzigen Beſchaffenheit, verglichen werden.

Ob die Forſten nach ihrer jetzigen Beſchaffenheit im Stande ſind, den obigen ausgemittelten, weſentlichen Bedürfniſſen zu genügen, oder ob ſie dazu erſt in den Stand zu ſetzen ſind — hierüber kann nicht eher vernünftig und ſicher geurtheilet werden, als bis der nachhaltige Ertrag mit den weſentlichen Bedürfniſſen balanciret worden iſt.

Es kann auch nicht eher, weder an Einſchränkung der Conſumtion, noch an Beförderung derſelben gedacht und gearbeitet werden.

Denn man weiß eher nicht, ob das Eine oder das Andere wegen der möglichen Kräfte der Forſten nöthig und nützlich ſeyn dürfte.

Hieraus folgt nun aber die unwiderſprechliche Nothwendigkeit der Bilanz der bekannt gewordenen gegenwärtigen **Kräfte der Wälder**, zur Bedürfnißbefriedigung, mit den erforſchten Bedürfniſſen ſelbſt.

§. 192.
Die Bilanz muß Revierweiſe gemacht werden.

Da es einer holzarmen Gegend nichts helfen kann, wenn auch in demſelben Staate, auf zehn Meilen weiter Ueberfluß an Holze wäre; um ſo mehr wenn nicht etwa ſchiffbare Flüſſe oder Flößen den Holztransport dahin möglich machen ſollten; ſo verlangt das **Wohl eines jeden Bezirks ins beſondere, die Vorkehrungen** der Regierung — den entweder ſchon exiſtirenden Holzmangel für die Zukunft zu heben, oder — wenn er befürchtet werden könnte, die Bürger des Staats dagegen zu ſichern.

Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß die **Vergleichungen der Bedürfniſſe**, mit dem ausgemittelten **nachhaltigen Ertrag** nur derjenigen **Reviere**, die nach ihrer Lage jene befriedigen können, geſchehen müſſen; und daß dieſe Operation alſo **Vorſicht** und **Localkenntniß** erfordere.

Da nun die Reſultate der Vergleichung ganz offenbar darthun werden, ob und wie die zur Hand liegenden Reviere im Stande ſind, die weſentlichen Bedürfniſſe zu befriedigen, ſo wird hieraus die Anleitung zu den weitern Maßregeln im Detail her-

vorgehen, wovon am gehörigen Orte gehandelt werden wird.

§. 193.
Die einzelnen Vergleichungen müſſen in Finanzüberſichten gebracht werden.

Das Revierweiſe aus der Vergleichung hervorgegangene **Plus und Minus**, — Ertrages gegen Bedürfniß, muß in **Ueberſichten** gebracht werden, um die möglichen Mittel anwenden zu können, durch bereits mögliche, oder vielleicht möglich zu machende **Vertheilung der Waldproducte**, dem Minus eines Bezirkes, aus dem Plus des andern abzuhelfen; dem dennoch aber bleibenden Plus Anwehr zu verſchaffen, oder dem Minus, durch hierzu verhältnißmäßig ausgedehnten Holzanbau, durch nöthige Anleitung zur Holzerſparung, durch billige Polizey-Einſchränkungen, und durch Surrogate — abzuhelfen.

Die **Generalüberſichten** alles deſſen, werden den Zuſtand der Wälder des Staates, ſo wie die Erwartungen aus ſolchen darſtellen, und die höhere Forſtwiſſenſchaft wird in Erwägung der Größe und des Beſtandes der Forſten gegen die Bedürfniſſe — für jeden Fall belehren, was und wo ſolches des allgemeinen Beſtens wegen geſchehen müſſe.

Viertes Kapitel.

Vom politiſchen Gebrauche der Vergleichungs-Reſultate.

§. 194.

Die einzelnen und allgemeinen Vergleichungs-Reſultate fordern zu politiſchen Maßregeln auf.

Zur Einrichtung einer nachhaltigen und zweckmäßigen Forſtwirthſchaft, nach den Beſtimmungen und nach dem Endzwecke der Wälder, iſt bisher die Nothwendigkeit

a) der Abſchätzungen, und daraus
b) die Beſtimmung des nachhaltigen Ertrages der geſammten Forſten:
c) die Erforſchung der Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz;
d) deren Prüfung, und
e) die Vergleichung des weſentlichen Bedarfs, — mit dem Ertrage —

nicht allein gezeiget, ſondern es ſind auch die Rückſichten bey den Maßregeln zu allem dieſen, ſo auch die Mittel, ausführlich und beſtimmt gelehret — ſolches dergeſtalt zu bewirken, daß dem Zwecke bey einer jeden Handlung entſprochen werde.

Nach dieſen Vorarbeiten kömmt es nun auch auf die Wiſſenſchaft an, den gehörigen nützlichen Gebrauch davon zu machen, der davon erwartet werden kann.

Die Vergleichung der Bedürfniſſe jeder Gegend, mit dem Holzertrage des oder derjenigen

Re-

Reviere, aus welchen die erſtern befriediget werden ſollen, ergibt, nach dem Schema der ſechsten Tabelle, dreyerley Reſultate:

1) entweder die Bedürfniſſe überſteigen den Ertrag; oder
2) ſie ſind ihm gleich, oder
3) der Ertrag überſteigt die Bedürfniſſe.

Entweder

a) im Einzelnen, im Detail der Holzſorten oder
b) im Ganzen, überhaupt.

Eines, das erſte oder dritte Verhältniß kömmt auch heraus, wenn die Generalüberſichten des Landes-Holzbedarfs, und des Landes-Holzertrages auf die nähmliche Art balanciret werden.

Das eine Reſultat wie das andere fordert zu politiſchen Maßregeln auf, denn —

im erſten Falle iſt Holzmangel zu befürchten;
im andern, zeigen ſich vortheilhafte Ausſichten in die Zukunft, und
im dritten Falle iſt unnöthiger Ueberfluß an Wäldern und an Holz, welches dem Staate in mancherley Abſicht ſo nachtheilig wird, als das Erſtere, wenn nicht durch eine gute Kameralwirthſchaft dienliche Einrichtungen getroffen werden.

§. 195.

Von den Maßregeln bey Mangel im Einzelnen.

Wenn nach der angeſtellten einzelnen Vergleichung, Holzmangel im Einzelnen hervorgehet, ſo ſetzen die dagegen zu ergreifenden Maßregeln Rückſichten voraus:

1) ob das zur Befriedigung des Bedarfes fehlende nach Holzſorten oder an Holz überhaupt, wie §. 193. geſagt worden, mit Nachhalt aus andern Revieren ſchicklich dahin gelangen könne, wo es dieſen zunächſt fehlet; und ob es dieſe ſubſtituirte Reviere ertragen können, worüber denn beſondere Vergleichungen belehren.

Iſt dieſes der Fall, ſo ſind alle Gelegenheiten ſolches zu bewirken, ſorgfältig zu benutzen, demnächſt auch iſt die **Verwaltung** der **ſchwachen Forſt** ſelbſt ſo einzurichten, daß die **Verbeſſerung derſelben** mit Zuverſicht erwartet werden könne.

Bey allem dieſem, muß zuvörderſt auf die Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe des Forſtbeſitzers und deſſen Deputanten; demnächſt auch unmittelbar auf die in der Forſt-Berechtigten Rückſicht genommen werden; ob wenigſtens ſo viel in der ſchwachen Forſt nachhaltig vorhanden ſey, als dazu erfordert wird. Das Uebrige iſt ſodann ein Gegenſtand der Eingangs erwähnten Speculation, und nur die übrigen fehlenden Holzbedürfniſſe ſind in Vorausſetzung der obigen Möglichkeit herbeyzuſchaffen.

2) **Fehlet es an Holz**, ohne daß dergleichen aus der **Nachbarſchaft erlanget werden können**, ſo iſt —

a) durch gute **Polizeymaßregeln**, durch gute Anleitung zur **Holzerſparungskunſt**, durch Aufſuchung und Einführung vorhandener **Surrogate**, endlich durch **Verlegung** oder **Aufhebung** aller **holzfreſſenden Werke** — die Holzconſumtion einzuſchränken, bis —

b) durch verhältnißmäßigen Anbau, ſchnell-wachſender Holzarten ins beſondere, und der nöthigen überhaupt, dem Mangel vorgebeuget, und dieſer gehoben worden; wie denn auch —

c) unter ſolchen Umſtänden der Noth, kein Spielraum, und keine Reſerve Statt finden darf, ſondern der Turnus äußerſt genau darnach zu beſtimmen iſt, von welchem Alter — nach Beſchaffenheit des Bodens und der vorhandenen Beſtände, letztere nach Beſchaffenheit der allergenaueſten und nöthigſten Bedürfniſſe für haubar gehalten werden können.

3) Iſt die Größe des ſchwachen Waldes auch für die Zukunft nicht vermögend, ſelbſt bey der beſten Wirthſchaft, die weſentlichen und eingeſchränkten Bedürfniſſe darauf hinlänglich zu produciren: ſo wird das eifrigſte Beſtreben nothwendig, — **noch Grund und Boden zum Wald zu acquiriren**, um ſolchen dem Holzwuchſe zu widmen. Denn es iſt in dieſem Falle notoriſch gewiß, daß der holztragende Boden außer dem rechten Verhältniſſe gegen die übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücke und die Bevölkerung ſtehe.

Hierbey kömmt denn auch die Erinnerung an die Maßregeln vor, nach welchen überall das ſonſt unbenutzte **Terrain**, an Wegen, Straßen, Bächen, Flüſſen und Viehweiden mit Holz **bepflanzet**, und keine Koſten daran geſparet werden, wodurch dasjenige in ſeiner Quantität erſetzet wird, was gemangelt hat, oder gewiß mangeln würde. (Siehe das Ende des achten Abſchnittes).

4) Es iſt auch in dem Falle des vorhandenen oder zu befürchtenden Holzmangels gar nicht die Rede davon, daß der Ausdehnung der nöthigen Holzkultur, durch die mit der Huth und Weide etwa Berechtigten, Hinderniſſe in den Weg geſtellet werden könnten; weil dieſes Recht nicht weiter erſtrecket werden kann und darf, als es die Beſtimmung und der Hauptendzweck der Wälder geſtattet; wie aus §. 151. F. ſattſam erhellet.

5) Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß unter ſolchen Umſtänden des Waldes und der innern Bedürfniſſe an keinen Holzhandel, und noch weniger ins Ausland, gedacht werden könne und dürfe: wenn ſolcher auch zu großem Gewinne des Forſteigenthümers gereichen ſollte: denn **das allgemeine Beſte iſt das oberſte Geſetz im Staate.** Sind endlich aus den vorſtehenden Anleitungen und Rückſichten, die zu ergreifenden zweckmäßigen Maßregeln mit Vorſicht und Klugheit abgezogen und beſtimmt; ſo wird auch die feſte und thätigſte Anwendung **der Mittel nicht zu verſchieben** ſeyn *).

§. 196.

Von den Maßregeln bey gleichem Ertrag und Bedarf.

Nach der bisherigen gewöhnlichen Behandlung der Forſten, bey welcher man weder Ertrag

*) Mehr, ſiehe v. Burgsdorff akademiſche Abhandlung über die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbau, einiger, noch ungewöhnlicher Holzarten. 4 Berlin bey J. Pauli 1790.

noch die Bedürfniſſe erkannte, darf es nur dem bloßen Ungefähr zugeſchrieben werden, wenn durch die Ausmittellungen, beydes einander ziemlich gleich gefunden wird; eben ſo, wie Mangel, wie Ueberfluß — Alles, ein Werk des Zufalles war.

Glücklich genug iſt indeſſen eine ſolche Gegend, in welcher die Furcht vor drückendem Holzmangel verſchwindet, und wo mit Sicherheit, die weiteren nöthigen Maßregeln bey einem hinreichenden Spielraume genommen werden können.

Die Einrichtung einer zweckmäßigen Forſtwirthſchaft bleibt auch in dieſem Falle unſtreitig erforderlich — weil über lang oder über kurz — außer ſolcher, der Weg zum Mangel gebähnet wird; weil ferner ein unordentlich behandelter Wald, der dennoch die Bedürfniſſe den Turnus hindurch dauerhaft befriediget, gewiß außer Verhältniß mit allen übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken ſtehet, und der Flächeninhalt nach ſeiner überflüſſigen Größe, nicht zweckmäßig, nicht gut genug genutzet wird.

In Vorausſetzung ungeſäumter Einrichtung einer guten und regelmäßigen Wirthſchaft, in Anſehung, der, den Bedürfniſſen angemeſſenen Benutzung, Unterhaltung und Kultur, kann in dieſem Falle zuvörderſt Rückſicht, auf Abfindung der etwaigen läſtigen Grundgerechtigkeiten Servituten, — (die der möglichſt höchſten Benutzung, dem ausgedehnten Holzanbau und der vollkommenſten Ordnung im Wege ſtehen) aus Grund, Boden, und Beſtand des Waldes, genommen werden.

Dergleichen Abfindung findet aber nur dann Statt, wenn der Inhaber einer haftenden Gerechtigkeit zu Verträgen geneigt gemacht werden kann,

ſeine Gerechtigkeit gegen Equivalent an den leidenden oder dienenden Eigenthümer des Waldes abzutreten, und wenn das Object dazu, ohne größern Nachtheil des letztern, dazu bereit iſt.

Da nun bey einer regelmäßigen Bewirthſchaftung einer uneingeſchränkten Forſt, auf weniger Flächeninhalt ungleich mehr produciret werden kann, als auf viel mehr beſchränktem Terrain; ſo iſt gar kein Zweifel, daß die Abtretung des Ueberfluſſes, gegen Aufhebung der Servituten, nicht allein die beſtmöglichſte Benutzung des übrigen Waldes bewirken, ſondern auch der überflüſſige Waldboden, zum allgemeinen Beſten, ein richtigeres Verhältniß unter den übrigen Grundſtücken gegen den übrig bleibenden Wald zuwege bringen müſſe.

Dergleichen Abfindungsverträge können ſo ſucceſſiv realiſiret werden, wie ein Forſttheil nach dem andern zur Befriedigung derjenigen Bedürfniſſe abgetrieben wird, die für dieſen Turnus beſtimmt vorhanden ſind. Daher auch die ſchlechteſten Beſtände, zur baldigen Räumung der zu veräußernden Fläche, zuvörderſt anzugreifen ſind.

Sollten dergleichen Abfindungen weder nöthig, noch zu bewirken möglich ſeyn, ſo iſt Rückſicht darauf zu nehmen:

1) ob etwa keine Servitute vorhanden, und folglich die künftige Behandlung des Waldes ohnehin uneingeſchränkt ſey, oder

2) ob vorhandene Servitute und Einſchränkungen nicht abgefunden werden können.

Im erſtern Falle bleibt es immer finanzmäßig, den bey einer uneingeſchränkten Forſtwirthſchaft übrigen beſten Waldboden ſelbſt beſſer durch landwirthſchaftlichen Gebrauch zu benutzen. Im andern

Falle aber iſt der Nachtheil der Einſchränkung zu berechnen, und demnach bey der Forſtwirthſchaft hinlänglich Spielraum zu behalten; daher alſo in dieſem Falle die Einrichtungen mit langſamen aber ſichern Schritten zu machen ſind.

§. 197.

Von den Maßregeln bey Ueberfluß im Einzelnen.

Wenn in kultivirten, bewohnten Ländern, durch Vergleichung der Bedürfniſſe mit dem Ertrage, ein **Ueberfluß** an Wald und Holz gefunden worden, ſo wird faſt immer bey näherer **Unterſuchung** —

1) entweder **ungünſtige Lage des Waldes**, oder
2) ſchlechter zur **Landwirthſchaft untauglicher Boden** und **Lage** deſſelben, oder
3) **Mangel an Conſtitution**, folglich
4) zu ſchwache **Bevölkerung**, und
5) die **Regierung** des Staates die **Urſache** am **unverhältnißmäßigen Ueberfluß** ſeyn.

„**So ſchädlich der Mangel an Holz für „einen Staat iſt, ſo ſchädlich wird der Ueberfluß deſſelben einem Lande, wenn nicht „durch eine gute Wirthſchaft dienliche Maßregeln dawider ergriffen werden** *).

Um aber die Wälder in ein näheres Verhältniß mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken zu bringen, oder den Wald beſſer durch eine gute Wirthſchaft zu benutzen, die Bevölkerung zu

*) Dieſes iſt ein ſehr richtiger Finanz-Grundſatz, welchen auch J. M. Zeiter in ſeinem ſyſtematiſchen Handbuche der theoretiſch- und practiſchen Forſtwirthſchaft S. 55. behauptet hat.

befördern, und den Wald der Bedürfniß anzumeſſen, ſind mancherley **Rückſichten** den **Maßregeln vorauszuſetzen.**

Bey ungünſtiger Lage des Waldes, kömmt es zuvörderſt auf die Unterſuchung der Möglichkeit an, ob durch Anlegung floß- und ſchiffbarer Canäle, der Ueberfluß nach andern Gegenden vertheilt werden könne, wo Mangel an Holz iſt. Es kömmt aber auch darauf an, ob der jetzige Ueberfluß dergeſtalt von Nachhalt ſey, daß der Vorſchuß, der auf dergleichen Anlagen zu verwendenden Koſten, billig erſetzet werden könne; in welchem Falle, dieſe Maßregel, des gemeinen Beſtens wegen, den Vorzug vor andern verdienet.

Findet die Ablaſſung des Ueberfluſſes an holzarme Gegenden des Staates, natürlicher Hinderniſſe wegen, nicht Statt; ſo tritt eine andere Rückſicht ein, in wie fern auch hier, die Abfindung der etwaigen Servitute möglich ſey; bey welcher Gelegenheit zugleich der überflüſſige Wald, zum allgemeinen Beſten, und zur Ausdehnung der unverhältnißmäßig ſchwachen Landwirthſchaft, hinfolglich zur Beförderung der Bevölkerung verwandt werden könne.

Iſt der **Waldboden** aber von **zu ſchlechter Beſchaffenheit**, als daß damit dieſe ſonſt ſtaatsklugen Abſichten erreichet werden könnten, oder **Clima** und ſonſtige **Gebirgslage** verhinderten den landwirthſchaftlichen Gebrauch des überflüſſigen Waldbodens; ſo bleibt nichts anders übrig, als die Größe des Waldes zu belaſſen und forſtwirthſchaftlich zu benutzen.

Der **Ueberfluß** an Holz gegen die jetzigen Bedürfniſſe, wird bey einer regelmäßigen Forſtpflege

unſtreitig noch beträchtlicher für die Zukunft. Es kömmt daher auf die Wahl der Maßregeln an, ſolchen auf der Stelle zu verarbeiten, alſo mehrere Menſchenhände als bisher dabey in Bewegung zu ſetzen, und hierdurch dem gemeinen Weſen, ein Mahl durch Production zu nützen, andern Theils Gewerb- und Nahrungsquellen, und mithin auch in einer ſonſt ſterilen Gegend die Bevölkerung, auch mit dieſer die Induſtrie zu befördern.

In ſolche Gegenden gehören, unter ſolchen Umſtänden, die in andern unſchicklich angelegten holzconſumirenden Fabriken und Manufacturen.

Auch die eigentlichen Hantierungen, durch welche die rohe Materie nach Beſchaffenheit des Waldes verarbeitet, verfeinert und transportabel gemacht werden kann, als: Pech- Theer- Pottaſch- Salpeterhütten, Kohlenbrennereyen, nächſt ſolchen Werken, welche dieſe Educte an Ort und Stelle conſumiren, als wodurch das Holz vor dem Verfaulen und Verderben geſichert, und der möglichſt höchſte Nutzen daraus gezogen werden kann; um deſſentwillen ein ſolcher Wald denn auch die gehörige Sorgfalt und Erhaltung verdienet.

§. 198.

Von den Maßregeln bey Holzmangel im Allgemeinen.

Haben die Ausmittelungen in den einzelnen Revieren, am Ende bey der Hauptüberſicht vom Zuſtande, und von den Kräften der Forſten im ganzen Lande, gezeigt, daß unter den jetzigen Umſtänden die geſammten Staatswälder nicht vermögend ſind, die bisherigen Bedürfniſſe zu befriedigen und ihren Beſtimmungen zu gnügen; ſo wür-

de die Unterlaſſung des thätigſten Beſtrebens, die wirkſamſten Maßregeln zu ergreifen, und die möglichen Mittel dagegen anzuwenden, einen großen Theil des Staates in ſicheres Elend ſtürzen.

Unter dieſen Umſtänden iſt es nun ſchlechterdings nothwendig —

1) für jedes Revier ins beſondere die nach den Localumſtänden ſchicklichſten Maßregeln nach §. 195. 196. 197. zu nehmen;

2) ſolche in Ausübung zu bringen, das iſt: die Wirthſchaft im Detail darnach in Gang zu ſetzen;

3) die möglichen Folgen beſſerer Einrichtung zu berechnen, und hieraus

4) das demnach bleibende Ertrags-Minus zu beſtimmen.

Dieſes Haupt-Minus kann nun nicht anders als

a) durch gewaltſame Mittel —

b) durch Verzicht des Staates auf manche bisherige Vortheile und Bequemlichkeiten, und

c) durch aufzuwendende ſchwere Koſten erſetzet werden, wovon dem Staate ſehr viele ganz verloren gehen.

Die gewaltſamen Mittel beſtehen, in Verſtopfung mancher Gewerbquellen; in Einſchränkung des Luxus, in Steigerung der Holztaxen, zu kräftiger Bewirkung weſentlicher Holzerſparung; in Verhinderung der Anſiedeleyen, und der damit verknüpften ſtärkern Bevölkerung.

Die Vortheile und Bequemlichkeiten, welcher der Staat auf lange Zeit verluſtig gehet, ſind: Handlungsbilanz wegen fallender Zweige des Kom-

merziums; häusliche Bequemlichkeiten wohlhaben-der Familien, durch gehinderte Ausbreitung und eingeſchränkten Bau; ſo auch wegen nöthiger ſtarken Ausdehnung der Holzkultur — Einſchränkung der Huth und Weide, mithin auch der Viehzucht und folglich des Ackerbaues.

Die Koſten beſtehen:

1) in unſäglichem Aufwande auf einen aus allen bereiten Kräften zu betreibenden ausgedehnten Holzanbau, wozu die Sämereyen zum Theile aus der Fremde erkauft werden müſſen; wofür alſo das Geld für den Staat verloren gehet;

2) in den Ankaufsgeldern für Holz aus der Fremde zu den nöthigſten, allerweſentlichſten Bedürfniſſen.

Dieſer Aufwand hat ſehr ſchlimme Eigenſchaften. Denn

a) gehet das Geld dafür dem Staate verloren;

b) leidet noch, außer durch den vorher als fallend geſchilderten Handel des Landes, die Bilanz um ſo ſtärker;

c) wird der Staat durch den nothwendigen Einkauf ausländiſchen Holzes von dem benachbarten abhängig.

Welche Gräuel von Begebenheiten veranlaſſet demnach nicht eine ſchlechte Staatsforſtwirthſchaft, und wie langweilig drückend ſind nicht deren Folgen? Die Nothwendigkett einer beſſern, und der Anwendung, der dazu führenden gehörigen Maßregeln bedarf wohl keines weitern Beweiſes. Möchte doch dieſes überall beherzigt werden, Vorurtheile zerſtreuen und belehren, daß der Umfang von Wiſſenſchaften und Talenten nicht gering ſeyn dürfte, um bey Direction des Forſtweſens den dro-

henden Kalamitäten und Hinderniſſen mit Nachdruck vorzubeugen.

Die erforderliche Weisheit wird nicht durch Schlendrian in Finanzcollegien erworben, und die Natur und die Eigenſchaften der Wälder unterwerfen ſich nicht einer ſo genannten Verfaſſung, welche — wenn ſie den Nahmen verdienen ſoll, auf Weisheit gegründet, und wie es nöthig iſt, geändert, und verbeſſert werden muß.

§. 199.
Von den Maßregeln bey Holzüberfluß im Allgemeinen.

Ohne Zweifel wird bey vormahliger Forſtwirthſchaft auf gerathewohl, — der blinde Zufall nicht eintreten können, daß alle Forſten und Wälder eines Staates, nach Ertrag und Bedürfniſſen in gleichem Verhältniſſe ſtehen ſollten; wie bey einem einzelnen Reviere nach §. 196. gar wohl möglich iſt. Es wird daher im Allgemeinen hierüber nichts zu ſagen ſeyn, wo nur **die beyden Extreme — Mangel oder Ueberfluß**, Statt finden.

In Abſicht des letztern, iſt §. 197. ſchon das Nachtheilige davon gezeiget worden, wenn nicht Einführung guter Wirthſchaft die bishere Behandlung der Wälder ändert. Denn in einem ganzen Staate kann wohl nicht, wie bey einzelnen Revieren die Lage durchaus ungünſtig, der Boden der Wälder überall ſchlecht ſeyn. Aber Mangel an Conſumtion, an Induſtrie, an rechtem Verhältniſſe der Wälder mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken im Ganzen; Indolenz — und Verſäumniß der Kameraldirection bey Adminiſtrirung der Benutzung dieſer Erwerbquellen; endlich unverhältnißmäßig ge-

ringe Bevölkerung, unrichtige Beſorgniß künftigen Holzmangels, alſo unnützer Holzgeitz; und mithin lauter Fehler wider wahre Staatsklugheit, haben da — ſchlecht benutzte Wildniſſe geduldet, wo die Länder umher im Flore ſind.

Hier muß alſo der Schleyer vor den Augen hinweg, und es iſt Thätigkeit zu predigen, mit welcher der Staat im Einzelnen, ſo wie im Ganzen auf beſſere Wirthſchaft kommen ſollte.

Hier geben die jetzt ausgemittelten allgemeinen Holzbedürfniſſe noch nicht den Maßſtab zur Größe der Wälder an, die übrig bleiben ſollen. Denn Beförderung der Bevölkerung — hat Vermehrung der Holzbedürfniſſe und der Conſumtion zur ſichern Folge.

Schrittweiſer Anbau in den ödeſten Gegenden, wird jener Beſtimmung erſt den Weg bahnen.

Dieſer Anbau ſetzt ſtärkern Hieb voraus, dieſer aber Maßregeln zur wirthſchaftlichen, das iſt zur möglichſt hohen Anwehr des zu hauenden Holzes. Fabriken, Manufacturwerke rc. ſo wie beträchtliche Holzexportationen werden das Ihrige mit Effect thun, um ſo mehr, wenn die, in richtiger Vertheilung übrig bleibenden ſtets holztragenden zugänglichen Forſten, forſtmäßig behandelt, und wo möglich von allen Servituten, die Peſt der Forſten, befreyet werden können; als wozu es hier gewiß nicht an Equivalenten fehlen wird.

So wie der Anbau, die Bevölkerung ſteigt — verlieret ſich der Ueberfluß an Holz, deſſen Verminderung unter beſtändiger Vorſicht, — auf die bekannten Beſtimmungen und die Endzwecke der Wälder zu lenken iſt.

Die Vorſichten beſtehen nun aber hauptſächlich in Erhaltung der genommenen Ueberſichten, nähmlich durch Nachträge der vermehrten Conſumtion in den ſpeciellen Bedarfsliſten Tab. VI. und durch Abzüge der geräumten Flächen und deren Beſtandes in den ſpeciellen Abſchätzungsreſultaten; woraus denn ſo oft als beliebig die Vergleichung des noch ſichern Ertrages gegen die nachher entſtandene Bedürfniſſe, ſehr leicht angeſtellet werden kann, aus welcher Operation die richtigen Grenzen aller Anſtalten nach den verſchiedenen Localumſtänden jeder Gegend zum Endzwecke zu gelangen — hervorgehen; und wornach denn auch die Hauptüberſichten in Ordnung zu erhalten ſind.

Fünftes Kapitel.

Vom Material-Forſt-Etat.

§. 200.

Begriff vom Material-Forſt-Etat.

Etat, Staat — feſte Beſtimmung, wornach gehandelt werden, und worauf man ſich ſtützen und verlaſſen ſoll. Staat darauf machen.

In dieſer unter andern mehreren Bedeutungen und Ableitungen iſt der Forſt-Etat, — die Beſtimmung; wie mit einer oder mit allen Forſten im Lande gewirthſchaftet werden ſoll; in ſo fern nähmlich Special-Forſtetat, General-Forſtetat geſagt wird. Dergleichen auf ſichere Gründe geſtützte Be-

ſtimmung, iſt bey jeder Art von Wirthſchaft erforderlich: Einnahmen, ſo wie Aus- und Abgaben feſtzuſetzen; daher alſo der **Material-Forſt-Etat**, die **Beſtimmung iſt, wie viel und was an Holze in Natura gegen den gewiſſen Zuwachs, als die Einnahmen, — aus- oder abgeben werden ſoll. Geld-Forſt-Etat**, wie viel für die abzugebenden Hölzer an Gelde einkommen, an Unterhaltungs- und andern Geldkoſten aber ausgegeben, endlich — wie viel nächſt dem Ueberſchuße bleiben ſoll.

So ſagt man in engerer Bedeutung: **Holz-Etat, Jagd-Etat, Maſt-Etat** ꝛc.

Werden dieſe einzelne Etats, und von einzelnen Forſten in eine calculirte Ueberſicht gebracht; ſo entſtehet daraus der **General-Forſt-Etat**, der **Inbegriff aller Vorſchriften zu den geſammten Einnahmen**, zu den **geſammten Ausgaben**, und nach deren Bilanz, die Beſtimmung des geſammten Ueberſchuſſes hieraus; oder aber die Ueberſicht der geſammten erforderlichen Zubuße aus andern Quellen, — in Abſicht der Forſten.

§. 201.

Nach Anwendung der bisher gelehrten Maßregeln, iſt ein Material-Forſt-Etat zur Richtſchnur eines zweckmäßigen Forſthaushaltes erforderlich.

Die Vergleichung der Holzbedürfniſſe mit dem Ertrage der Forſten, und die Prüfung der Erſtern, alles dieſes legt den ſoliden, den dauerhaften Grund zum **Material-** oder **Natural-Forſt-Etat**; in und durch welchen ſodann, wenn in allen Fällen

die nöthigen Maßregeln genommen worden, die Beſtimmung geſchiehet:

1) Wie viel in jedem Reviere nach Klaftern, und zwar in den Qualitäten;
   a) als verſchiedenes Nutzholz;
   b) als Bauholz, und
   c) als Brennholz — jährlich abgegeben werden ſoll:
2) Wie dieſe Abgaben angewandt, und wohin ſie vertheilet werden ſollen und dürfen.

Dergleichen Etat iſt mithin eine vollzogene Vorſchrift, nach welcher ſo lange genau gewirthſchaftet werden muß — als die Dauer des Etats beſtimmt iſt. Es gibt alſo dergleichen, ſo wohl — für ein Wirthſchaftsjahr, als für mehrere *).

Da dergleichen Material-Etat in Abſicht der Abgaben oder Ausgaben ſich ganz auf den Ertrag der Forſt, während des ganzen Turnus jeder Klaſſe, gründen ſoll, ſo muß auch ſeine Dauer ſo lange ganz unveränderlich ſeyn. Denn alles was außer der Ordnung desſelben über den Material-Etat gehauen wird, iſt ſchädlicher Vorgriff der zum Holzmangel führet, wenn der Vorgriff nicht gleich darauf wieder materiell erſparet wird.

Die Holzabgaben können daher auch weiter nicht ausgedehnet werden, da nicht mehr nachwachſen kann; und die Verbindlichkeiten der

*) In den Königlich-Preußiſchen Staaten, fangen die Forſtetats-Jahre vom erſten März an, und dauern bis zum letzten Februar des kommenden Jahres; die Caſſenjahre aber vom erſten Juny bis letzten May des künftigen.

der Forſten zu Abgaben haben da ein Ende — wenn der Material-Etat, als das Maximum erfüllet iſt *).

Hierauf unverbrüchlich und überall zu halten, gehöret zu der Pflicht jeder Regierung gegen den Staat, wegen Beförderung des allgemeinen Beſten, für jetzt und immer.

So gewiß

a) **die Abgaben ſelbſt dauerhaft und beſtändig feſt, durch den Turnus jeder Klaſſe** für jedes Jahr im voraus beſtimmt ſeyn und bleiben müſſen; ſo ſehr iſt zum Theile

b) **die Diſtribution dieſer Abgabe veränderlich**, nach hier vermehrten, dort verminderten Bedürfniſſen; auch nach Nutzungsſpeculationen, oder nach Verbindlichkeit der Forſten in außerordentlichen Fällen.

Nun aber kann jene nicht weiter reichen, als die etatsmäßigen Abgaben ſelbſt. **Die Anwendung der nachhaltigen jährlichen Abgabe, hat alſo auf die phyſiſche Beſchaffenheit der Forſten**, das iſt: — auf ihren Zuwachs und auf ihre Dauer, **keinen Einfluß.**

Eben deßwegen kann bey dem materiellen Etate die Anwendung des Ertrages bloß nach den Convenienzen beſtimmt werden, die aus dem Endzwecke der Forſten hervorgehen, und nach ſichern Gründen wahrer Forſtökonomie einleuchten.

*) Um dieſes gegen alle weitere Forderungen beweiſen zu können, müſſen die Ueberſichten beſtändig erhalten werden.

§. 202.
Eigenſchaften eines ſpeciellen Material-Etates.

Wenn von dem Schema der ſechsten Tabelle in Rückſicht auf §. 201. der mannigfaltige Gebrauch gemacht, und etatsmäßig beſtimmt worden iſt, was in jeder Forſt an Holz abgegeben werden kann und muß; ſo iſt in nähmlicher Form jener Tabelle das in die vorkommenden Sorten zergliederte Abgabequantum vorzunehmen, und nach den jetzigen Umſtänden etatsmäßig zu diſtribuiren.

Zu dieſer Diſtribution muß die geſchehene Prüfung der Bedürfniſſe zum Grunde gelegt werden; ſo, daß die weſentlichſten, und etwa auf Berechtigungen beruhenden Abgaben nach allen Sorten zuvörderſt angeſetzet und vom beſtimmten Ertrage in Abzug gebracht werden; als z. B. eigene Bedürfniß der Herrſchaft und die für deren Deputanten beſtimmten Quanta; ſodann die unvermeidlichen nöthigen Abgaben an Berechtigte.

Das noch jährlich materiell übrig bleibende und abzugeben mögliche Holz, iſt billiger Gegenſtand der möglichſt höchſten Benutzung, und der zweckmäßigſten Vertheilung zum allgemeinen Beſten, — gegen volle Bezahlung.

Die Eigenſchaften eines möglichſt vollkommenen ſpeciellen Material-Etates beſtehen alſo in der möglichſt genauen Darſtellung der nach obigen Rückſichten vorſichtig getroffenen Anordnungen für ein jedes einzelnes Revier, zum Leitfaden deſſen künftigen, nachhaltigen, jährlichen Hiebes — und der Anwendung deſſelben.

§. 203.
Eigenſchaften eines Hauptmaterial = Etats.

Nach ſtaatswiſſenſchaftlichen Gründen iſt die Ueberſicht der ſpeciellen Material=Etats nothwendig, um daraus zu finden, darnach beurtheilen, und weiter lenken zu können, was überhaupt bey der Forſtökonomie, wegen Dauer und Nutzen derſelben, zu gebiethen und zu verfügen ſeyn dürfte.

Die Eigenſchaften eines ſolchen Haupt-Etates beſtehen alſo in ſeparirter Aufſtellung und in Summirung der ſpeciellen, nach deren Titeln; welches um ſo leichter wird, je ordentlicher und einförmiger dieſe gemacht worden ſind.

Aus dieſem Hauptmaterial=Etate ſoll die Ueberſicht hervorgehen:

1) wie viel auf die beſtimmte Zeit jährlich aus allen Forſten abgegeben wird;

2) wie viel von dieſer Abgabe
   a) an herrſchaftlichen und Deputatbedürfniſſen;
   b) für Berechtigte erforderlich iſt, und
   c) wie viel zur höchſt möglichen Benutzung übrig bleibe; welche letztere von dieſer Einſicht abhänget; da der Ueberfluß oder der Mangel im Ganzen einen großen Einfluß auf den Werth und Preis der Objecte haben, und den letztern daher relativ machen.

§. 204.
Von der Dauer der Material = Etats.

Da es ſchlechterdings zur Erhaltung der Forſten gehört, daß im haubaren Holze ſo lange gehauen werden müſſe, bis die zweyte

Klaſſe, das angehende Holz, haubar wird, und in den Turnus kömmt; der Ertrag des haubaren Holzes aber bis dahin aus der Abſchätzung nachgewieſen worden iſt, deſſen Gleichheit mit dem künftigen Ertrage der jetzigen zweyten, und der weiter folgenden Klaſſen auf die Verhältniſſe beruhet, in welche ſämmtliche Klaſſen nach ihrem Beſtande und ihrem Flächeninhalte gegen einander ſtehen; ſo folgt daraus, daß die Dauer des jetzt zu beſtimmenden Material-Etats, bis zum Eintritte der zweyten Klaſſe in die erſte reichen müſſe. Weiter hinaus kömmt es wieder auf jene Verhältniſſe gegen die folgenden Klaſſen an, wornach entweder mehr oder weniger, während des Turnus, der zur erſten Klaſſe herangewachſenen, jetzt angehenden Beſtände gehauen werden kann, als während der jetzigen erſten Klaſſe in dieſem Zeitraume nach dem Material-Etate gehauen werden ſoll.

Dieſes iſt nun ſo verſchieden, als die Beſchaffenheit jeder Forſt ſelbſt. Daher alſo jedes Revier, gegen die Zeit hin, als die jetzt haubaren Beſtände conſumiret ſeyn werden, einen neu ſpeciellen Material-Etat brauchet; deſſen Abänderungen in dem General-Etate die nöthige Notiz erfordern, um die Totalüberſicht dadurch gehörig im Stande der Richtigkeit erhalten zu können.

Da aber bey bisher unverhältnißmäßig behandelten Forſten, der Fall ſehr häufig eintreten kann, daß die jetzige erſte Klaſſe in Verhältniß der zweyten Klaſſe viel zu gering ausfällt; oder die weſentlichſten Bedürfniſſe eine ſtärkere Abgabe erfordern, als bloß aus der jetzigen erſten Klaſſe bis dahin zu beſtreiten möglich iſt, und bis die weit reichere zweyte Klaſſe völlig heranwächſt; ſo entſtehet in dieſem

Falle die Nothwendigkeit, die erſte und zweyte Klaſſe zuſammen zu werfen, und den Ertrag, folglich den Material=Etat, in Eines — aus beyden Klaſſen berechnet zu beſtimmen; da er denn für beyde Epochen Dauer erhält, jedoch — endlich ſchwächere — jüngere Sortimente gewähret; daher von jetzt an die ſtarken Hölzer möglichſt aufgeſparet werden müſſen.

§. 205.

Vom weitern Gebrauche der Material=Etats.

Es iſt §. 203. die Nothwendigkeit der Material=Etats und deren Ueberſicht behauptet worden, um darnach beurtheilen zu können, was weiter — wegen Dauer und Nutzen der Forſtökonomie aus richtigen Gründen beſchloſſen werden müſſe.

Die Forſten des Staates, als nutzbare Grundſtücke, als eine Erwerbquelle desſelben, ſind billig auch nach ihrer Beſtimmung zur Beſtreitung der Staatsausgaben in ſo weit heran zu ziehen, als es ihr Ertrag, und ihre übrigen bekannten Hauptbeſtimmungen (Bedürfniß=Befriedigung und Abträge ihrer Verbindlichkeiten an Berechtigte) geſtatten.

Dieſe Staatsſchätze ſind nun um ſo beträchtlicher und wichtiger, je ſtärker der Ueberſchuß noch nach dem materiellen Etat aus dem Verkaufe bleibt.

Weil aber ſolches nicht anders als aus jenen Ueberſichten beurtheilet werden kann; ſo ſind ſolche zuvörderſt zu dieſem Gebrauche erforderlich.

Iſt der Grad von Wichtigkeit der Materie hervorgegangen, ſo erheiſchet eine gute Staatswirth=

ſchaft die Maßregeln, nach welchen die Producte möglichſt gut und vortheilhaft genutzet, und die Leſung daraus, zu den baaren Staatseinkünften gebracht werde.

Die Forſtwirthſchaft würde unfehlbar bey einer weſentlichen Verbeſſerung derſelben gegen bisher, auch ſehr verſchiedenen Nutzen und weniger baren Ertrag im Ganzen abwerfen. Da aber dergleichen Ausfälle, oder Verſchiedenheiten nicht immer mit der Staatswirthſchaft verträglich ſind, wo die Fonds und Ausgaben auf dieſen und jenen Zweig der Staatseinkünfte angewieſen ſind; ſo verdienet auch dieſer Gegenſtand alle mögliche kameraliſche Rückſicht und Aufmerkſamkeit.

Eben dieſes iſt bey jedem Privat-Waldeigenthümer der Fall, der, wie bereits erwieſen worden, zur Führung einer regelmäßigen und ſichern Forſtwirthſchaft angehalten werden kann und muß; aber dagegen auch die nöthige Fürſorge und Concurrenz verdienet.

Wird nun der neue Material-Etat, nach den bisherigen Taxen und Conſumtionsarten berechnet; ſo wird daraus hervorgehen, wie viel künftig, nach Einrichtung einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft, an Revenüen erwartet werden kann. Wenn dieſe aber mit den bisherigen verglichen werden; ſo wird daraus folgen; wie groß der Unterſchied gegen die bisherigen ſeyn würde.

Hieraus entſtehet die wichtige Finanzfrage: ob dieſer Unterſchied, (das etwaige Minus) mit Conſervation der Ordnung im Staatshaushalte ertragen werden könne oder nicht?

Gehet der letztere Fall hervor, ſo ſind zwey Operationen nothwendig, nähmlich:

1) die ſorgfältigere Zugutmachung der rohen Forſtproducte, zur Bewirkung eines größern Erwerbes aus ſelbigen, und die möglichſte Genauigkeit dabey; welches in jedem Falle ein Heiſcheſatz bey einer guten Forſtökonomie bleibt, ſonſt aber iſt noch
2) der übrig bleibende Defect, durch höhere Taxen zu erſetzen.

Weil aber über Werth und Preis, alſo über Taxen ſo vielerley Betrachtungen anzuſtellen nöthig ſind, ſo wird im nächſtfolgenden Kapitel davon ausführlich gehandelt.

Sechstes Kapitel.

Von den Geldtaxen.

§. 206.

Begriff von Geldtaxen überhaupt.

Geldtaxen überhaupt, ſind obrigkeitliche Beſtimmungen des Werthes und Preiſes ſolcher Dinge, die größten Theils zu den menſchlichen Bedürfniſſen gehören, welche daher des allgemeinen Beſtens wegen, die Sorgfalt und Aufmerkſamkeit der Regierung in Abſicht ihrer Production, Zugutmachung und Vertheilung erheiſchen.

Durch dieſe Taxen wird die Concurrenz im Lande erhalten, weil ſie geſetzlich ſind; mit dem Auslande hingegen befördern oder ver-

hindern ſie ſolche, je nachdem es für das innere Wohl des Staates gemäß iſt.

Die Geldtaxen beruhen auf Zeit, Umſtände, und Convenienz, wornach ſie den Werth und Geldpreis der Dinge verhältnißmäßig und gerecht beſtimmt angeben und vorſchreiben ſollen; ſie ſind alſo ſo veränderlich als jene, und das mit — aus der Befugniß des Regenten, Geſetze zum allgemeinen Beſten zu geben, und aus den nähmlichen Gründen ſolche aufheben oder verändern zu können.

Weil die Taxen auf Zeit, Umſtände und Convenienz beruhen ſollen, ſo können ſie auch nicht allgemein ſeyn, ſondern ſie müſſen für jede Gegend, ja für jeden Ort darnach beſonders beſtimmt werden.

Jeder Unterthan iſt rechtlich verbunden den obrigkeitlichen Taxen menſchlicher Bedürfniſſe Folge zu leiſten; ſo wie die Landesherrſchaft ſelbſt es iſt, ſo lange die Taxe gültig erkannt wird, und noch nicht aufgehoben oder verändert worden iſt.

§. 207.
Von den Forſt-Geldtaxen.

Nach dem obigen Begriffe ſind auch die Forſtgeldtaxen anzuſehen, und nicht mit Taxirung und Taxation der Forſten zu verwechſeln, wie ſchon §. 122 erkläret worden iſt.

Hiernach haben ſie zu Gegenſtänden:

1) die Nutz, Bau, und Brennhölzer;
2) die Maſt;
3) das Wildbret, und
4) alle übrige Forſtproducte, die als Nebennutzungen vorkommen.

Die Forſttaxe zerfällt alſo:

a) in Holztaxen, die den Localumſtänden angemeſſen ſeyn müſſen;

b) in allgemeine **Maſttaxen**, welche jährlich nach der Getreide-Ernte, nach den Vorräthen und Kornpreiſen veränderlich ſind;

c) in allgemeine **Wildtaxen**, nach dem Maximum des Werthes und Preiſes in den Hauptſtädten, und nach beſtimmten Verhältniſſen; endlich —

d) in die einzelnen **Beſtimmungen des Preiſes der übrigen Dinge**, als Nebennutzungen aus den Forſten *).

§. 208.

Von den Holztaxen ins beſondere.

Bey Aenderung oder Eintheilung der Holztaxen ſind mancherley Rückſichten erforderlich, um ſie ſo zweckmäßig zu machen, als ſie es billig ſeyn ſollen.

Beſondere Rückſichten verdienen:

1) **Mangel oder Ueberfluß** der verſchiedenen Holzſorten; welches aus dem Material-Etate hinlänglich — und leicht hervorgehet;

2) bequemer oder unbequemer Abſatz der Holzwaren;

3) Nähe oder **Entlegenheit** der Forſten, in Abſicht der Flößereyen, der Schiff-Fahrt, und des Transportes zur Achſe;

*) Man vergleiche Th. 1. §. 147 — 150.

4) die richtigen **Verhältniſſe der Sorten** gegen einander in Abſicht ihrer Anwendung und Beyräthigkeit *):

5) der **körperliche Inhalt** eines jeden Sortementes, zur Beſtimmung deſſen Werthes und Preiſes gegen andere Sortemente von gleicher Holzart, nach beſtimmtem Maße.

Nur nach dieſen Betrachtungen ſind gute Holztaxen möglich, und je ſpecieller ſie beſtimmt ſind.

Um die Forſten möglichſt hoch zu benutzen, ſollte eine jede Forſt, ihre, nach obigen Rückſichten beſonders entworfene Holztaxe haben; bey welcher Entwerfung die bisherige allgemeine gangbare Taxen zum Grunde zu legen, ſelbige aber nach den Localumſtänden möglichſt genau zu revidiren und abzuändern ſeyn würden.

Die Anleitung hierzu, beruhet auf die techniſchen Kenntniſſe, welche im erſten Theile dieſes Werkes §. 349 — 366. ausführlich gelehret worden ſind: welche alſo in jedem Falle mit Klugheit und Vorſicht, verſchieden angewendet werden müſſen: daher alſo wegen der verſchiedenen **Localumſtände**, auch nur die obigen fünf Hauptrückſichten hier allgemein angegeben werden können.

*) In Anſehung der Verhältniſſe der gewöhnlichen Feuerhölzer gegen einander, ſind bey der Königl. Preußiſchen Bergwerks- und Hütten-Adminiſtration, ſorgfältige, und ſehr intereſſante Verſuche angeſtellet worden.

Die Reſultate ſind folgende:

142 Klafter Eichen ſind in Kohlen gleich	145 Klaft. Büchen.
	152 — Kienen.
	155 — Birken.
	161 — Fichten.
	189 — Ellern.

Daher ſind z. B. 155 Klafter Birken ſo viel als 142 Klafter Eichen Brennholz werth. 152 Klaftern Kienenholz ſind gleich 161 Klafter Fichten ꝛc.

Der Entwurf ſolcher Taxen muß unter einem dabey geführten Protokoll gemacht werden, aus welchem alle Gründe jeder Veränderung hervorgehen.

Alles dieſes muß durch die betreffende Domainenkammer, zum Vortrage bey der oberſten Finanzſtelle gelangen, von welcher die Sanctionirung durch den Regenten ſelbſt bewirkt wird, ohne welche die Taxen nicht Geſetzeskraft erhalten können *).

§. 209.

Von den Maſttaxen ins beſondere.

Da durch die Eichel- und Buch- auch Untermaſt eine große Menge Getreide erſparet werden kann, die auf die Fettmachung der zahmen Schweine verwendet werden müßte, und welche doch weit vortheilhafter für den Staat conſumirt werden kann; ſo iſt jene, als ein Surrogat, — ein wichtiger Gegenſtand der Aufmerkſamkeit, und der Taxe.

Die Maſt ſtehet alſo im Verhältniſſe mit dem ſonſt zur Mäſtung erforderlichen Getreide.

Bey Eintheilung einer Maſttaxe kömmt es daher auf die Rückſichten an:

1) **wie viel diverſes Getreide zur Fettmachung eines Schweines erforderlich iſt;**

2) **wie hoch der Werth und Preis dieſes Quanti ſich belaufe;**

3) **ob im Ganzen viel oder wenig Maſt gerathen ſey.**

Wird nun in Erwägung genommen, daß die Eichel- und Buchmaſt, ohne Ackerbeſtellung, Ausſaat, Ernte- Dreſcher- Fuhr- und Mahlkoſten, durch

*) Ins beſondere noch hiervon ſiehe: Th. 1. dieſes Werkes, §. 451.

das Aufhüthen mit den Schweinen zu gute gemacht wird; überdem auch bey der Stallmäſtung, außer Getreide, den Schweinen geringere Nahrungsmittel vorher gewöhnlich gegeben werden: ſo kann man zum Grundſatze annehmen: **daß die Maſt für ein Drittel des Getreidewerthes taxirt werden könne.**

Da nun die **Getreidepreiſe** in allen Jahren **nicht gleich** ſind; ſo **ſetzet dieſes** auch die Billigkeit **der Veränderung mit der Maſttaxe voraus.**

Um dieſe Veränderung in jeder Provinz zweckmäßig und in Zeiten treffen zu können, müſſen im August beym Anſcheine zur Maſt, alle Oberförſter der Maſtreviere einen ungefähren **Anſchlag** bey dem Oberforſtmeiſter einreichen, welcher von allen dieſen eine Ueberſicht zur Domainenkammer bringt, die nun jetzt auch über den dießjährigen Getreidegewinſt urtheilen kann.

Hieraus iſt unter obigen Rückſichten ein Gutachten zu formiren und **zur Prüfung** und **Beſtätigung** bey der oberſten Finanzſtelle zu **überreichen.**

Die hierauf für dieſes Jahr daſelbſt feſtgeſetzte Taxe, iſt von der Kammer aus, den Behörden zeitig **bekannt zu machen,** ehe die **Maſtgeſchäfte** ihren Anfang nehmen, welche **in der ganzen Provinz darnach zu reguliren** ſind *).

*) Von der Maſt ein Mehreres ſiehe F. A. L. von Burgsdorff, Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten, Th. 1. 2c. 4. Berlin 1783. Seite 453—458. Auch im erſten Theile dieſes Werkes, §. 376—379. beſonders auch §. 452.

§. 210.
Von den Wildbretstaxen ins beſondere.

Im erſten Theile dieſes Werkes §. 453. iſt über die Wildbretstaxen ſchon ausführlich gehandelt, und der daſelbſt angezeigten Nothwendigkeit wegen, ausgeſchweifet worden.

Daſelbſt iſt indeſſen auch ſchon das Gewicht als Grund der Taxen vorgeſtellet, und es ſind Verſuche zur Ueberſicht in Vorſchlag gebracht, welche nunmehr bey jeder Gattung in der mittlern Zeit, d. i. außer der Feiſtzeit ſo wohl als außer im ſchlechten Zuſtande, mit der größten Genauigkeit, nach Fraction aus mehrern Stücken einerley Gattung, auf der Königlich-Preußiſchen Wildfactorey in Berlin pflichtmäßig zu dieſem Behufe gemacht ſind.

Man hat hierbey nicht auf die Haut Rückſicht genommen, weil dieſes an ſich eine Kaufmannsware iſt, welche nach den verſchiedenen Preiſen; und ob in guter oder in ſchlechter Zeit, dabey noch in Anſchlag gebracht werden kann.

Die Reſultate dieſer Verſuche ſind:

Verſuche über die Wildbrets-Auspfündung.	Es wieget, und zwar: Der Kopf. Pf.	Der Hals Pf.	Beyde Blätter mit Läuften Pf.	Bruſt und beyde Wammen Pf.	Beyde Keulen, mit den Läuften. Pf.	Erſter Zimmer. Pf.	Zweyter Zimer wenn dergl. abgeſchlagen worden. Pf.	Das Stück excluſive Aufbruch und Haut Summa Pfund.
Roth-Wildbret:								
Ein ſtarker Hirſch .	12	20	40	16	44	19	19	170
. geringer Hirſch .	8	8	19	10	38	17	17	117
. Alt Thier . . .	6	8	22	8	38	15	15	112
. Spießer . . .	6	8	20	6	24	13	—	77
. Schmal-Thier .	6	6	16	6	20	13	—	67
. Kalb in der Prunft	4	4	12	5	18	10	—	53
Damm-Wildbret.								
Ein Schaufler . .	5	10	18	8	32	16	—	89
. Alt-Thier . . .	3	3	11	6	20	11	—	54
. Spießer . . .	3	3	10	5	20	10	—	51
. Schmalthier . .	2	2	6	4	16	8	—	38
. Kalb in der Prunft	2	2	4	3	10	5½	—	26½
Schwarz-Wildbret:								
Ein Haupt-Schwein	26	—	28	25	32	14	14	139
. angehend Schwein	22	—	24	22	24	13	13	118
. dreyjährig Schwein	16	—	18	12	20	15	—	81
. zweyjährig Schwein	10	—	10	8	18	11	—	57
. überjähr. Fröſchling	6	—	8	8	16	9	—	47
. Sommer-Fröſchling im October . .	4	—	4	4	8	5	—	25
Reh-Wildbret:								
Ein ſtarker Rehbock .	2	1½	3	3	12	7	—	28½
. Spießbock oder Schmalreh ꝛc. .	2	1½	2	2	8	4	—	19½

Nach dieſen Verhältniſſen, verglichen mit den Marktpreiſen in großen Städten und nach Abzug der Unkoſten, an Schußgeld, Fuhrlohn, Transport, Acciſe und andern etwaigen Gefällen, im Ganzen, kann der Preis der einzelnen Theile, und mit Hinzufügung des Werthes der Haut, die Stücktaxe revidirt, und eine gründliche — unter den Rückſichten nach Th. I. §. 453. entworfen werden.

Die Wildbretstaxe kann für eine ganze Provinz allgemein ſeyn. Ihre Dauer hängt von der Erhaltung der Wildbahne ab; denn Mangel verurſachet Theurung *).

§. 211.

Von den einzelnen Beſtimmungen des Werthes und Preiſes der übrigen Dinge, welche als Nebennutzungen aus den Forſten zu betrachten ſind.

Außer den vorhergehenden Hauptobjecten der Forſtbenutzung, kommen nach §. 160. noch verſchiedene andere, und zwar Nebennutzungen vor.

Die ſtattfindenden und ſonſt unſchädlichen Nutzungsarten, verdienen bey der Forſtökonomie ihre eigene Aufmerkſamkeit, um ſie möglichſt vor-

*) Das Wildbret kann nicht unter die unentbehrlichen menſchlichen Bedürfniſſe gezählet werden. Es iſt daher ein Gegenſtand der willkürlichen Benutzung: und die Taxe hierüber iſt bloß eine Vorſchrift der Direction zur Richtung der Adminiſtration; alſo eine bloße Regieſache. Sie bindet alſo auch nur die Offizianten: verbindet aber nicht andere Jagdbeſitzer, die ihr Wildbret nach willkürlichen Preiſen, und der Concurrenz auch Convenienz gemäß, im Lande verkaufen können; ſolches aber nicht ohne Erlaubniß des Staates exportiren dürfen.

theilhaft zu machen, und dadurch die Forſteinkünfte zu vermehren.

Dieſes geſchiehet, wenn die Zugutmachung roher Producte, und jetzt unbenutzter öder Stellen, nach ſichern Grundſätzen und kunſtmäßig betrieben wird.

Von dieſem Betriebe ſind nun gehörige Nutzungs-Anſchläge zu formiren, wodurch der wahre und mögliche Ertrag einer jeden beſtimmt wird.

Rückſichten hierbey ſind:

1) ob der zu erwartende Vortheil nicht etwa ſcheinbar iſt; und auf andere Art und bey andern Zweigen der Forſtökonomie oder ſonſt — Nachtheil bringe;

2) ob und wodurch die vorhabenden Anſtalten in Concurrenz kommen können;

3) ob die zur Einrichtung oder Zugutmachung erforderliche Koſten oder andere Aufopferungen hinlänglich erſetzet werden dürften;

4) ob vornehmlich auch — die Befugniß zu dergleichen Einrichtungen unwiderſprechlich ſey?

Wenn unter obigen Rückſichten die Anſchläge gemacht, dieſe approbirt ſind, und der Betrieb darnach im Gange iſt, ſo beſtehet eine Beſtimmung oder eine Taxe dieſer Gegenſtände, wornach ſie mit Effect benutzet werden.

Die Dauer ſolcher Beſtimmungen reichet bis dahin, als die Nutzungsarten eben dieſelben bleiben, und weder ausgebreiteter noch eingeſchränkter ausfallen: da ſie denn entweder vermindert oder erhöhet werden müſſen.

Um

Um die Dauer der anſchlagsmäßigen Nutzungen zu bewirken, oder ſolche zu vergrößern, deren Verminderung aber zu vermeiden, kömmt es außer obigen Rückſichten auf geſchickte Anlagen an, worüber im erſten Theile dieſes Werkes §. 380 — 390. techniſche Anleitung zu finden iſt.

§. 212.

Vom Nutzen der Taxen bey der Forſtwirthſchaft.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Forſttaxen beweiſen ſich bey der Forſtwirthſchaft ſehr auffallend, da ohne dergleichen an keine Ordnung und an keine Ueberſicht des Haushaltes gedacht, auch keine Einnahme mit Ausgabe in Verhältniß gebracht, noch auf Ueberſchuß ſichere Rechnung gemacht werden kann.

Die Forſttaxen dienen zur Richtſchnur für Käufer und Verkäufer, deren jeder ſein Facit im Voraus darnach machen kann.

Wird nun die Holztaxe verglichen mit dem Materialetat, ſo geher ſchon im Voraus die künftige jährliche Brutto-Einnahme hervor; welche durch die Taxe aus politiſch-nothwendigen Gründen ſo hoch gebracht werden kann und muß, als die Erwartung auf Forſteinkünfte, es für den Staatshaushalt — nothwendig macht.

Die proviſoriſchen Taxen liegen alſo dem Forſtgeldetat zum ſichern Grunde.

Siebentes Kapitel.

Vom Forſt = Geld = Etat.

§. 213.

Die Geld = Etats beſtimmen Einnahme und Ausgabe.

Die Vergleichung der Material = Etats mit der bisherigen Geldtaxe hat ergeben, auf wie viel Brutto = Einnahme zu rechnen ſey.

Die Reſultate verglichen mit der bisherigen Einnahme, die ihrer Seits zur Deckung mancher Staatsausgaben erforderlich war, legen ganz klar vor Augen — was bey einer künftig regelmäßigen Forſtwirthſchaft **zu decken** ſeyn dürfte; auf **welche Rückſicht mit, die neuen Geldtaxen entworfen worden ſind.**

Dieſe neuen Taxen gegen den ausgemittelten Material = Etat geſetzt, nähmlich den letzten nach den künftigen Geldſätzen berechnet, dieſes gibt den **Geld = Etat**, oder die künftige **Brutto = Einnahme**; welche nicht allein zur **Beſtreitung der Unterhaltungs = nnd Regiekoſten** hinreichen, ſondern auch **nach deren Abzug** ſo viel **Ueberſchuß** betragen muß, als die Forſten — dieſe Erwerbquelle zu den Staatseinkünften, zur Erhaltung der künſtlichen Staatsmaſchine beyzutragen haben.

Alles dieſes muß durch die ſpeciellen **Forſt = Geld = Etats Revierweiſe** angewandt — ausgemittelt, und durch einen **Haupt = Forſt = Etat** zur **Ueberſicht** gebracht werden.

Dergleichen Etat ſind alſo für künftig die Vorſchrift und der Leitfaden, zur Forſtwirthſchaft; da ſie zu jeder beſtimmten Einnahme und Ausgabe authoriſiren und verpflichten.

§. 214.

Die Geld = Etats ſind ſo veränderlich wie die Geldtaxen und wie die Conjuncturen.

Weil die Geld-Etats auf den Material-Etat, und auf die Geldtaxe gegründet werden müſſen; ſo verändern ſich die Titel der Einnahme in den Geld = Etats, wie die Geldtaxen ſteigen oder fallen.

Es kömmt aber bey einer guten Staatswirthſchaft gar viel darauf an: die reinen Einkünfte aus einem Jahre — in das andere zu ſichern und zu decken, eher zu vergrößern als ſchwinden zu laſſen.

Werden die Forſten nach ſichern Grundſätzen nachhaltig bewirthſchaftet, und die Taxen ſind proviſoriſch gut gemacht: ſo wird die Dauer der Geld-Etats dadurch ungemein befeſtigt.

Bey einer ſchwankenden Forſtwirthſchaft hingegen, ohne Material = Etat, pflegen die Forſterey ganz umgekehrt nach dem Geld = Etat ſich richten zu müſſen. Dieſes hält aber nur ſo lange Stich, bis die Folgen ſolcher Wirthſchaft — in Mangel und Elend ausbrechen. Denn wenn hier und da eine ſonſtige Einnahme ausfällt, ſo bleibt dann zur Deckung der etatsmäßigen Einnahme kein anderes Mittel, als den Hieb um ſo viel zu erweitern und den Verkauf zu verſtärken; es ſey dem Ertrage der Forſten angemeſſen oder nicht.

Ganz anders und weit ſicherer iſt hingegen ein ſolcher Fall bey einer regelmäßigen, zweckmäßigen Forſtwirthſchaft; wo der Hieb gerade ſo weit und nicht weiter getrieben wird, als es mit dem nachhaltigen Ertrage der Forſten verträglich iſt, der möglichſt ökonomiſch zu Gute gemacht, und nach wohlüberlegten, billigen Taxen, möglichſt hoch, aber auch ſehr **dauerhaft** genutzet wird.

Weil nun Kunſt und Kenntniſſe den an ſich gut eingerichteten Forſthaushalt von Zeit zu Zeit noch verbeſſern und einträglicher machen, ſo entſtehet dabey die gegründete Hoffnung für die Zukunft: daß die Geld-Etats eher höher als niedriger zu ſtehen kommen dürften.

§. 215.

Die ſpeciellen Geld-Etats müſſen einförmig ſeyn.

Da die Geld-Etats ſich auf die verſchienen Material-Etats, und auf die Beſtimmung, aller, nach den Localumſtänden, möglichen Forſtnutzungsarten ſtützen müſſen, ſo können ſie auch **nicht anders, als ganz ſpeciell — für jede Forſt entworfen werden.**

Dieſes ſetzt nicht allein ausgebreitete Kenntniſſe in allen Theilen der Forſtwiſſenſchaft, ſondern auch genaue Localkenntniß, und von der Beſchaffenheit des in der Gegend üblichen und möglichen Verkehres voraus.

Dergleichen Special-Etats ſind daher von den Vorgeſetzten über das innere der Forſten, nach allen vorſtehenden Maßregeln zu entwerfen, und zu Prüfung auch Beſtätigung einzureichen.

Weil aber ſolche Nutzungsanſchläge zuſammen gezogen werden müſſen, um eine Ueberſicht von der möglichen jedesmahligen Nutzbarkeit des geſammten Forſthaushaltes haben zu können; ſo folgt, daß die Special-Geld-Etats auch einförmig ſeyn müſſen; zu welchem Ende, das Schema dazu, höhern Ortes zu beſtimmen und vorzuſchreiben iſt.

§. 216.

Von der Form der ſpeciellen Forſt-Geld-Etats.

Ein ſolches Schema zur allgemeinen Anwendung im Lande, beym jährlichen Entwurfe eines jeden Forſt-Geld-Etats muß, ſo wohl in der Einnahme als in der Ausgabe, alle diejenigen Titel und Rubriken enthalten, die nach Maßgabe aller Forſtrechnungen vorkommen können.

Diejenigen Arten von Einnahmen und von Ausgaben, welche bey der einen Forſt nicht vorkommen, werden in den Geld-Columnen durchpunctiret, die Titel aber müſſen da ſtehen, um den einen Etat mit dem andern vergleichen, und um die Haupt-Etats von gleicher Forſt darnach verfertigen zu können.

Da dieſer Etats der Adminiſtration und den Verwaltern der Forſten zur allergenaueſten Richtung dienen ſollen: ſo müſſen ſie ganz ausführlich und vollſtändig ſeyn.

Hierzu gehöret es:

1) daß der nachhaltige Ertrag an Holz, nach dem Material-Etat prämittiret, und
2) die Beſtimmung über denſelben aus jenem Etate, nach der bekannten Geldtaxe für voll berechnet werde, um immer die Ueber-

ſicht vom jetzigen Werthe des Ertrages zu behalten; worauf —

3) in den **Einnahme-Titeln** angegeben wird,

a) wie dieſes Holz, auch was zum eigenen Gebrauche frey genommen, oder unter der vollen **Bezahlung** an Berechtigte, oder zur **ganz vollen Bezahlung** an das Publicum überlaſſen und verkaufet werden ſoll; welches aus der Prüfung und Beſtimmung des verſchiedenen Bedarfs nach **Tab. VI.** hervorgehet;

b) der **Holzgelder Brutto-Einnahme** tritt **hinzu** die zu erwartende **Maſtrevenüe**, welche eigentlich von der Beſchaffenheit und von den Beſtänden der Forſt abhängig, auch eine wahre Forſtnutzung iſt, und nicht abgeſondert berechnet werden ſollte;

c) weiter die **Jagdnutzung**, in Gemäßheit des Wildſtandes und der Wildtaxe;

d) die übrigen vorkommenden **Nebennutzungen im Detail, womit** denn die **Brutto-Einnahme abzuſchließen iſt.**

4) **In Ausgabe** iſt zuvörderſt wieder alles dasjenige zu ſtellen, was frey, oder wie es unter der vollen Bezahlung und mit Verluſt gegen dieſelbe abgegeben werden ſoll und muß; da in der Einnahme zuvörderſt alles für voll zu rechnen war. Denn in Abſicht der Forſt, und ihres möglichen Ertrages, iſt jede Abgabe, welche unter der vollen Taxe geſchehen muß, als läſtige Unkoſten, als Ausgaben, und als Schenkung zu betrachten, die doch aufgebracht werden mußte.

Dieſe Ausgabe kann aber gar nicht überſehen werden, wenn ſie nicht ſolcher Geſtalt durchlaufende Poſten bewirket hat;

5) der vorſtehenden freyen Abgabe treten hinzu, alle beſtimmte bare Ausgaben, welche wegen Unterhaltung und Wiederanbau der Forſten nöthig gefunden werden, als z. B. Beſoldungen und Emolumente der Forſtbedienten: Erhaltung ihrer Wohnungen, der übrigen Forſt- und Jagdgebäude, und aller ſonſtigen nützlichen Forſtanſtalten; die Holzkulturkoſten, welche billig hierher zu rechnen ſind, und ſo auch, die, nach Beſchaffenheit des Wildſtandes zu deſſen Conſervation erforderliche Winterfütterung und Körnung.

Alle dieſe Ausgaben werden ſummiret und abgeſchloſſen.

Hierauf muß die Brutto-Einnahme mit der Brutto-Ausgabe balanciret werden, wodurch der Netto-Ueberſchuß an Gelde, der von dieſer Forſt zu erwarten iſt, hervorgehet.

Die Form, wie dergleichen ſpecielle Geldetats im Preußiſchen gemacht werden, iſt §. 471. des erſten Theiles dieſes Werkes zu erſehen.

§. 217.
Vom finanzmäßigen Gebrauche der Forſt-Geld-Etats.

Da die Einnahmen ſo wohl als die Ausgaben in allen Jahren nicht gleich ſeyn können; ſo müſſen die Etats jährlich revidiret, und es muß alles dasjenige darin bemerket werden, was auf der einen oder auf der andern Seite in jedem Etat Abänderungen veranlaſſen ſoll.

Zu dem Ende werden die Rechnungsführer für jede Abänderung mit ſchriftlicher Ordre zum Belag verſehen.

Aus den ſpeciellen Geld-Etats, ſind nun auch Provinzial-Haupt-Geld-Forſt-Etats, und aus dieſen iſt der General-Etat ſämmtlicher herrſchaftlichen Forſten im Staate — zu formiren.

Eine jede gute Finanzverfaſſung ſetzt in allen Kameralzweigen genaue Etats, zur Richtung jeder Wirthſchaft voraus.

Wie nun dieſe dnrch die ſpeciellen Etats gegeben wird: ſo gebrauchet die Finanzdirection die ſummariſche Ueberſicht von dieſen allen, um

1) die zu hoffenden reinen Einkünfte aus ſämmtlichen Forſten zu erfahren;

2) um den Finanzplan entwerfen zu können:

a) wie viel zu weſentlichen Staatsverbeſſerungen aus den Forſtüberſchüſſen angewandt werden können;

b) wie viel zu Beſtreitung der Staatsausgaben davon zu nehmen ſey, und

c) wie viel zu Diſpoſition des Regenten übrig bleibe.

3) Um alle Ausgaben und Einnahmen kontrolliren laſſen zu können; deßwegen auch alle Titel der abgelegten Rechnungen, nach den Etatsſätzen gehörig balancirt werden müſſen.

Achtes Kapitel.

Vom Forſt-Caſſenweſen.

§. 218.

Der äußern Direction, kann das Forſt-Caſſenweſen nicht gleichgültig ſeyn.

Einer weiſen Direction des Forſtweſens, welche nach allen bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ſich durch Einrichtung eines möglichſt vollkommenen Forſthaushaltes, um den Staat verdient gemacht hat, können die gewonnenen Früchte ihrer Bemühungen nicht gleichgültig ſeyn: ob ſolche an den rechten Herrn gelangen, oder nicht.

Das Forſtcaſſenweſen verdienet daher auch ihre beſondere Aufmerkſamkeit, um daß —

1) die zu erwartende Einkünfte ſämmtlich gehörig erhoben;
2) geſichert;
3) abgeführet werden, und
4) bald zuſammen fließen.

Dieſes zu bewirken, ſind äußere Anſtalten und Einrichtung erforderlich, die auf echte Kameralgrundſätze beruhen, welche ſich thätigſt erweiſen müſſen, und daher auch den Gegenſtand dieſes Kapitels abgeben.

§. 219.
Von den Vorſichten bey der erſten Erhebung der Forſt-Einkünfte.

Da die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, die ſo wohl aus den Nutz- Bau- und Brennhölzern, als aus der Maſt, aus dem Jagdregal und aus noch ſo manchen verſchiedenen oben abgehandelten Nutzungsarten verhältnißmäßige Einkünfte zu bringen vermögen: die bey einem regelmäßigen Forſthaushalte auch beſtimmt, und alſo etatsmäßig bekannt ſeyn müſſen; ſo liegt wegen Dauer der Wirthſchaft, und wegen des daher an derſelben habenden Intereſſe, äußerſt viel daran, daß etatsmäßig gewirthſchaftet, unb nicht ein Mehreres aus den Forſten gezogen werde, womit der Eigennutz und unlautere Abſichten bey der Verwaltung ihr Spiel treiben.

Wie ſchwer hält es nicht, dieſes gänzlich zu verhindern, da in einem Staate unmöglich lauter ganz treue Diener der Verwaltung der Forſt-Einkünfte vorſtehen; da ferner wohl in keinem Zweige einer Wirthſchaft, der Untreue weniger als in dieſer — auf die Spur zu kommen iſt.

Es bleibt daher höchſt nöthig, wenigſtens alle bereiten und bewährten Vorbeugungsmittel anzuwenden. Dieſe finden hauptſächlich bey der erſten Erhebung der Löſung aus den Forſtproducten und Educten Statt, und es iſt zu bewundern, daß dergleichen nicht überall in Ausübung gebracht werden, da durch ſelbige zugleich — aller Verdacht — einer Untreue von dem Redlichen entfernt, der Untreue Mann aber an Ausführung ſeiner Abſichten dadurch gehindert wird. Dieſe Mit-

tel ſind alſo ſo billig als gerecht; auch werden ſie faſt in allen andern Verwaltungszweigen, bey welchen ungleich weniger Veruntrennung befürchtet werden kann, bekanntlich überall angewandt.

Sie beſtehen in getheilter Verwaltung der Forſten und in getheilter Erhebung der Einkünfte aus ſolchen.

Nach dieſem wichtigen Grundſatze, wird die Einrichtung vorausgeſetzt, daß der unmittelbare Verwalter der Forſt, ſchlechterdings mit keinerley Erhebung aufkommender Forſt-Einkünfte befaſſet werden müſſe: und derſelbe unter keinerley Vorwand, ohne ſich öffentlich verdächtig und bey der Behörde ſtraffällig zu machen, einer Einnahme ſich unterziehen dürfe; da hingegen er durch ſeine Verwaltung und Rechnungsführung den Einnehmer vollkommen zu controlliren fähig iſt. Zum Beyſpiele: Es will jemand aus der Forſt Holz kaufen. Der Verwalter der Forſt (der Oberförſter) findet dieſes Verlangen dem Etat und ſeiner Verwaltung angemeſſen; ſo gibt er eine ſchriftliche oder gedruckte Nachweiſung:

„NN hat für zwölf Klafter Büchen Brenn„holz à 1 Thlr. 3. Gr. die Summe von 13 Thlr. 12 „Gr. zur Amts-Forſtcaſſe zu bezahlen. Forſthaus „NN. den 24ten Januar 1795.

„NN. Oberförſter.

Der Kaufluſtige leiſtet hiermit an den beſtellten Rendanten der Amts-Forſtcaſſe die Zahlung: welcher die Nachweiſung in Einnahme notiret, und ſolche mit der Bemerkung dem Zahlenden zurück gibt:

„welche 13 Thlr. 12 Gr. bar und richtig be-
„zahlet worden. Amt NN. den 25. Jan. 1795.“
pro Februar a. c. (L. S.) NN.
(geſtämpelt) Rendant.

Wie dieſe Quittung an den Oberförſter zurück gelanget, ſo erfolgt die Anweiſung und Verabfolgung des Holzes, auch die Notiz im Manual, welche mit dieſer Caſſenquittung beleget wird.

Wird Holz unter voller Bezahlung aus höchſter Behörde aſſignirt, ſo zahlet der Extrahent was darauf zu zahlen iſt, an den Rendanten, dieſer quittiret, ſtämpelt das Caſſenzeichen und bemerket den Monath unter der Aſſignation, der Oberförſter gnüget ihr hierauf, und läßt ſich vom Empfänger des Holzes, darauf beſcheinigen; „den Inhalt „richtig erhalten NN.“

Daß aber der Rendant, wie nach mancher Forſtverfaſſung erforderlich iſt, den Holzanweiſungen im Walde beywohnen müſſe, bleibt eine ganze unnütze Formalität. Denn will der Andere ſtehlen, ſo wird er ſich nicht an die ſolcher Geſtalt angewieſene und gezeichnete Hölzer vergreifen, da der ganze Wald ihm offen ſtehet.

Nach vorſtehender Einrichtung hingegen, wenn es bekannt iſt, daß er keinerley Geld in Empfang nehmen dürfe, verbiethet ſich das Unterſchlagen von ſelbſt, oder es kömmt doch gewiß über lang oder über kurz heraus.

So angenehm eine ſolche Einrichtung für jeden redlich denkenden Forſtbedienten ſeyn würde, da aller Verdacht dadurch entfernt wird, ſo unangenehm mögte dieſer §. für diejenigen ſeyn, welche gern mit der Herrſchaft theilen.

Man laſſe ſich aber nicht durch deren Geſchrey, und aus Beſorgniß zu vieler Weitläuftigkeit, oder entſtehender Koſten an Beſoldung des Rendanten von einer ſo wichtigen und nöthigen Einrichtung abhalten. Die erſte bedeutet gar nichts, und dieſe erſetzen ſich vielfältig *).

§. 220.
Von der Sicherheit und Abführung der Forſteinkünfte.

Iſt die Veruntreuung im Einzelnen durch vorhergehende Maßregeln für die Zukunft größten Theils verhüthet, ſo kömmt es nun auch auf die Sicherheit bey Erhebung der Forſt-Einkünfte an.

Da der Etat die Summa der Brutto-Einnahme nachweiſet: ſo würde für dieſe vom Rendanten die gehörige Sicherheit zu beſtellen ſeyn.

Wenn aber bey einer guten Kameralverfaſſung die Caſſenſachen nicht Jahre lang im Dunkel bleiben, ſondern von einem Monathe zum andern die Caſſen-Abſchlüſſe gemacht, und die monathlichen Detail-Einnahmen an eine Provinzialcaſſe eingeliefert werden müſſen; ſo bedarf es nur der Sicherheit etwa für den ſechsten Theil der etatsmäßigen Einkünfte; wodurch denn auch die Beſtellung der Amt-Forſt-Caſſen-Rendanten viel leichter und wohlfeiler wird.

Wird abſeiten der Domainenkammer darauf ernſtlich gehalten, daß von jeden Oberförſter mit dem Schluß eines jeden Monaths ein Ex-

*) Nach der Preußiſchen Verfaſſung ſind die Domainen-Beamten, Rendanten der Forſt-Einkünfte, und erhalten dafür den neunten Theil vom Stammgelde.

tract eingereichet wird, was aus ſeinem Revier im ablaufenden Monathe abgegeben und durch den Redanten vereinnahmet worden, und dieſer wird angehalten, die betragenden Gelder zugleich gegen Rentbey-Quittung einzuliefern; ſo fließen die Einkünfte nicht allein ſchleunig in die Hauptcaſſe zu weiterer Diſpoſition und zum Gebrauch, ſondern die Sicherheit iſt durch ſolche Anſtalt gegen den erſten Redanten gewiß; in ſo fern unter keinerley Vorwand von einem Monathe zum andern Friſt geſtattet wird.

Dieſe Extracte und dieſe Geld-Einſendung hindern nichts bey der künftigen Ablegung förmlicher Rechnung, wovon an ſeinem Orte gehandelt werden wird.

§. 221.
Vom Zuſammenfluſſe der reinen Forſt-Einkünfte.

Bey der Provinzial- Domainen- oder Forſtcaſſe fließen nach vorigen §. alle Monathe die Einnahmen der ſpeciellen Amts-Forſt-Caſſen zuſammen; woſelbſt über die Zurückzahlungen, wegen der etatsmäßigen Ausgaben, diſponiret und Rechnung darüber geführet wird.

Iſt aber der Staat von dem Umfange, daß mehrere Provinzen und mehrere Domainenkammern dazu gehören, ſo müſſen aus den Provinzialcaſſen die reinen Forſtrevenüen zur Haupt-Forſtcaſſe zuſammen fließen.

Dieſe Hauptcaſſe hat ihren beſondern Etat, welcher alle ſpecielle Forſtüberſchüſſe zu ihrer Brutto-Einnahme enthält. Als Ausgabe iſt

derſelben etatsmäßig beſtimmt, was nach §. 217. a. b. c. aus ihr beſtritten werden ſoll. Eine ſolche Hauptcaſſen, muß mit gar keinen speciellen Zahlungen befaſſet werden.

Die etwaigen Ueberſchüſſe aus dem Ganzen von einem Jahre bleiben bey derſelben im Beſtande, um entweder künftige Ausfälle dem Staate decken, oder aber, die von der Direction des Forſtweſens ſonſt nützlich und nöthig erachtete Anſtalten, zur Verbeſſerung der Forſten, und zum Beſten des Forſtintereſſe beſtreiten zu können.

Von hier an, hören die eingefloſſenen Gelder auf — Forſt-Einkünfte zu ſeyn *).

Neuntes Kapitel.

Vom Forſt-Rechnungsweſen.

§. 222.

Jede Art von guter Wirthſchaft, ſetzt ordentliches Rechnungsweſen voraus.

Jede Anſtalt, bey welcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen, erfordert Rechnung; um ſo mehr, wenn ſie wirthſchaftlich verwaltet wird, und alſo gehörig nachgewieſen werden muß, was eingenommen und ausgegeben wird.

Je wichtiger eine Wirthſchaft iſt, je mehr Sorgfalt erfordert deren Ordnung, welche ohne ſpecielle Berechnung ihrer Gegenſtände nicht denkbar iſt.

*) Noch ſiehe Th. 1. dieſes Werkes. §. 484. 485.

Es wird demnach durch Etats vorgeſchrieben, was eingenommen und ausgegeben werden ſoll.

Durch fertige Rechnungen wird gezeigt, wie ſolches alles geſchehen iſt, und durch die erforderlichen gültigen Beläge wird bewieſen — daß es geſchehen ſey.

Dergleichen juſtificirte Rechnungen dienen:

1) Vortheil oder Schaden aus den wirthſchaftlichen Handlungen zu erſehen; alſo auch —
2) Ueberſchuß oder Zubuße zu wiſſen;
3) dienliche Maßregeln darnach nehmen und Anſtalten treffen zu können;
4) die Material- und Geldbeſtände zu wiſſen; mithin auch
5) die Caſſen in Ordnung und Reviſion erhalten zu können; endlich
6) die Fonds gegen Untreue und Unordnung zu ſichern.

Daß alles dieſes durchaus auch auf das Forſtweſens relativ ſey, verſtehet ſich nach dem bereits Geſagten von ſelbſt. Es kömmt alſo bloß auf Darſtellung der relativen Maßregeln beym Forſtrechnungsweſen an.

§. 223.

Abtheilung des Forſtrechnungs-Weſens.

Das geſammte Forſtrechnungs-Weſen, läſſet ſich füglich abtheilen:

a) in das Innere, und
b) in das Aeußere.

Das Innere begreifet

1) überhaupt alle Manualrechnungen der Forſtbedienten, welche über Anbau, Unterhaltung und

und Benutzung eines jeden Revieres geführet werden müſſen; wozu im erſten Theile dieſes Werkes, in den letzten hundert Paragraphen, ausführliche Anleitung gegeben iſt;

2) die ſpecielle und förmliche Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Manualen; z. B. Aemterweiſe.

Das **Aeußere** Forſtrechnungswesen hingegen, iſt der Inbegriff alles deſſen, was zum generellen jedoch umſtändlichen, und bewieſenen Verzeichniſſe aller Forſt-Einnahmen und Forſt-Ausgaben gehöret.

Dieſe Verzeichniſſe betreffen:

a) die Hauptnachweiſung, Zuſammentragung, Aufzählung und Prüfung aller Titel der Aemter-Forſtrechnungen aus einer ganzen Provinz;

b) die Generalüberſichten, und General-Rechnungen vom ganzen Haushalte der ſämmtlichen landesherrlichen Domainen-Forſten: bis dahin, wo der geſammte Ueberſchuß nach Abzug aller Forſtanſtalten und Ausgaben aufhöret, unter Direction und Verwaltung des äußern Forſtweſens zu ſtehen.

§. 224.

Von der ſpeciellen und förmlichen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Forſt-Manualen.

Ob zwar überall ein ſpecieller Material- und Geld-Etat der jährlichen Bewirthſchaftung eines jeden Revieres zum Grunde liegen ſoll; ſo iſt doch äußerſt viel an der Ueberzeugung gelegen, wie den Etats gemäß gewirthſchaftet worden iſt. Denn ob zwar ſehr leicht die Etats ſummariſch befolgt ſeyn können, ſo ſind doch die Abweichungen im Detail,

oder in den Titeln, wegen Conſervation und möglichſt höchſter Benutzung der Forſten, aller Aufmerkſamkeit der Obern werth.

Dergleichen Abänderungen können auch nicht fehlen, da bey der Forſtökonomie ſo viel unerwartetes im Laufe des Jahres vorkömmt, wodurch in dem einen Falle die Einnahme, im andern die Ausgabe vergrößert wird. Als indeſſen hierbey zu bemerken: daß jede Abänderung auf eine beſondere ſchriftliche Ordre aus der Behörde beruhen müſſe.

Da es ferner auch nothwendig iſt, jährlich ein Mahl ganz das Rechnungswesen abzuſchließen, und vom Ganzen Ueberſicht zu nehmen, von welcher Nothwendigkeit ſchon bey den Etats gehandelt worden; ſo müſſen auch alle Notizen und Manuale der Forſtbedienten zu dieſem Zwecke mit ihren Belägen angewendet, und daraus gehörige Specialrechnungen formiret werden, die demnächſt geprüft, abgenommen und in Ueberſichten gebracht werden können.

Es wird alſo hierbey vorausgeſetzt: daß ſie alle einförmig nach einem vorgeſchriebenen Schema verfertiget werden müſſen; welches die möglichſte Correſpondenz mit den Material-Etats ſo wohl, als mit den Geld-Etats habe; mit denen jeder Titel der Rechnung, am Ende desſelben — ſo wohl in Einnahme als in Ausgabe, deßgleichen auch in Summa am Schluße der Rechnung, billig mit den Etats zu balanciren iſt.

Eigenſchaften ſolcher Special-Jahres-Rechnungen ſollen ſeyn: Deutlichkeit, Ausführlichkeit, Aehnlichkeit mit der Vorjährigen, genaue Verzeichnung, richtiges Kalkül

— in vorgeſchriebener Form, und in Vergleichung des Etates.

Dieſe Form iſt ſo, wie bekanntlich die der Etats relativ, nach der Beſchaffenheit der Landesart und nach der Verfaſſung des Caſſen- und Rechnungsweſens überhaupt; daher die Vorſchrift dazu überall anheim geſtellet bleiben muß; indem nicht in einem Lande damit wie in dem andern verfahren werden kann.

Sind nach der Verfaſſung mehrere Forſten oder Reviere zuſammen gehörig, oder unter einer Amtspflege belegen; ſo können die ſpeciellen Rechnungen durch Rubriken für jedes Revier — vereinigt werden. Alsdann ſind es Amts-Forſtrechnungen, welche alle Einnahmen, Ausgaben und Bilanzen, ſo wohl Revierweiſe als überhaupt enthalten.

Da es nun nöthig iſt, daß ſo wohl von den Verwaltern der Forſten, als auch von dem Rendanten die nöthige Auskunft bey Formirung der Jahres-Rechnung gegeben werde, der letztere auch billig die Richtigkeit der Rechnung und ſeine Verbindlichkeiten daraus anzuerkennen; folglich die Rechnung zu unterſchreiben hat: da ferner die Rechnung von dem Ober-Inſpector der Forſten (O. F. Meiſter) geprüfet, ſolche daher vor der Vollziehung demſelben zur Abnahme vorgeleget und vorgetragen werden muß; ſo iſt es überhaupt nöthig, daß dieſes alles an Ort und Stelle geſchehe, wo Förſter, Rendant, Rechnungsführer und der Ober-Inſpector beyſammen ſeyn können. Um ſo mehr alſo auch: damit alles, was irgend noch erforderlich und beyzubringen wäre, das zur Vollſtändigkeit und Juſtification der Rechnung gereichet, nahe zur Hand ſeyn möge.

Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß zu der gewiſſen Zeit der Abnahme, vorher alle Manuale, ſo wie Ausgaben und Einnahmen ſelbſt geſchloſſen ſeyen, und die etwaigen aus der Rechnung hervorgehende Geld-Beſtände, oder aber die Kammer-Caſſen-Quittungen vorgezeiget werden müſſen.

Wie es mit Einreichung, Reviſion und Decharge der Amts-Forſtrechnungen im Preußiſchen gehalten werde, ſtehet im erſten Theile dieſes Werkes §. 483. welche Formalitäten übrigens in jedem Lande verſchieden auf die Kameralverfaſſung beruhen.

§. 225.
Von der Zuſammentragung, Aufzählung und Hauptnachweiſung aller Titel der Aemter-Forſt-Rechnungen aus einer Provinz.

So wie die Jahres-Forſtrechnungen im Verzeichniſſe der Einnahmen und der Ausgaben der Reviere unter einem Amte beſtehen; ſo ſind daraus Hauptnachweiſungen aus jedem Departement zu formiren, die, was die Juſtification anlangt, auf die ſpeciellen und belegten Rechnungen zurück Bezug nehmen.

Dieſe Nachweiſungen ſind nun gleich, ſo bald alle Forſtrechnungen formirt ſind, von dem Oberinſpector oder Oberforſtmeiſter, — der Domainenkammer zu communiciren, auch dem General-Forſtdepartement, wo dergleichen in einem Lande vorhanden, gleichlautend zu überreichen; weil dadurch die Rechnung von der geführten Adminiſtration der Forſtökonomie abzulegen iſt.

Sollten nachher auch bey Durchlegung der Special-Rechnungen — Ausſtellungen vorkommen, und entweder in der Einnahme oder in der Ausgabe

Defecte bey einigen gezogen werden; ſo ſchadet dieſes den Hauptnachweiſungen nichts, weil die Defecte in den folgenden Jahresrechnungen berichtiget werden: und alſo in der Hauptnachweiſung vom künftigen Jahre, jene Defecte — auf die eine oder auf die andere Art redreſſiret ſind.

Dieſe Hauptnachweiſungen haben verſchiedenen Nutzen.

Einmahl bey der Domainenkammer: welche dadurch ſogleich den Zuſtand aller Amts-Forſtcaſſen ſo wohl, als der Provinzial-Forſtcaſſe überſehen, prüfen und in Richtigkeit ſetzen kann.

Bey dem General-Forſtdepartement hingegen gibt der Zuſammenfluß dieſer Provinzialnachweiſungen aus dem ganzen Staate ein Ganzes, mithin die Ueberſicht von den ſämmtlichen Forſt-Revenüen, und was die Haupt-Forſtcaſſe von den Provinzial-Forſtcaſſen einzuziehen habe.

Dieſes ſetzt die oberſte Direction in den Stand, ihre weiteren Ueberſchläge wegen Anwendung der wirklich erhobenen Ueberſchüſſe zu machen, und die Haupt-Forſtcaſſe von einem Jahre zum andern in Ueberſicht zu erhalten.

Zehntes Kapitel.

Von den Reviſions-Anſtalten beym Forſtweſen.

§. 226.

Vom Nutzen der Reviſionen beym Forſtweſen.

Die mühſamſten und beſten Anſtalten zur Einrichtung eines guten Forſthaushaltes entſprechen

nicht den Erwartungen, ſo bald jene nicht völlig realiſiret und in allen Stücken mit Nachdruck durchgeſetzt, mit Aufmerkſamkeit aber beobachtet, und die Geſchäfte im vorſchriftsmäßigen Gange erhalten werden.

Weil es nun ſchon in der Natur der Menſchen liegt, daß alle, jedoch auf verſchiedene Arten, zu ihren Obliegenheiten angehalten ſeyn wollen; ſo iſt es unumgänglich nothwendig, ſolche Mittel anzuwenden, durch welche hervorgehet, in wie fern überall den Heiſchesätzen Gnüge gethan wird, um ſodann weiter die Maßregeln nehmen zu können, die zur Erhaltung guter Ordnung verſchieden zu wählen ſind.

Da es nun auch der Direction des Forſtweſens nach ihrer Beſtimmung darum zu thun ſeyn muß, ſich von dem ordentlichen und vorſchriftsmäßigen Gange der Geſchäfte zu überzeugen; ſo hat ſie kein beſſeres Mittel zu dieſer Ueberzeugung zu gelangen, als Sehen, Prüfen und Beobachten.

Die größere oder mindere Weitläuftigkeit der geſammten Forſtökonomie, erweitert — oder ſchränkt die Reviſions Anſtalten verhältnißmäßig ein; die nach den obigen Vorausſetzungen überall — wegen ihres Nutzens ſchlechterdings nothwendig ſind.

Bey der Beſetzung eines wohl eingerichteten Forſtweſens, iſt daher auch auf alle Grade und Verhältniſſe der nöthigen Inſpectoren Rückſicht zu nehmen, worüber die zweyte Tabelle dieſes Buches nach Grundſätzen anleitet.

Ein Hauptgrundſatz bleibt es indeſſen immer bey allen Reviſions-Anſtalten: daß diejenigen, welche ſehen, prüfen und beobachten ſollen, dazu auch völlig geſchickt ſeyen; weil im Gegentheile nichts recht geſehen, überall falſch geſchloſ-

ſen, und das Wichtigſte überſehen wird. Daß weiter hieraus nur ſchiefe Maßregeln abgezogen werden können, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 227.
Gegenſtände der Reviſionen beym Forſtweſen.

Es gibt vielerley Gegenſtände der Reviſionen bey der Forſtökonomie, um die letztere beſtändig in Ordnung und in Ueberſicht erhalten zu können:

1) **bey dem innern Holzwirthſchafts-Betriebe** kömmt ſehr viel darauf an, und wird Ueberzeugung vorausgeſetzt;
   a) daß die Vermeſſungen, Eintheilungen und Abſchätzungen der Forſten, recht und inſtructionsmäßig geſchehen, und über dieſe ſo wichtigen als mühſamen und koſtbaren Geſchäfte nicht hinweg geſudelt;
   b) der Holzhieb ſo geführet werde, wie es dem Ertrage, und folglich der Conſervation der Forſten, auch der möglichſt höchſten Benutzung am angemeſſenſten iſt; und
   c) der Wiederanbau nach richtigen Verhältniſſen, und nach den beſten vorgeſchriebenen Methoden ausgeführet werde.

2) Bey der Wildbahne, und wegen Conſervation ſo wohl als Nutzung derſelben, iſt zu beobachten:
   a) ob der Wildſtand nicht zum Schaden des Landes übertrieben ſtark — oder aber der Verheerung nahe ſey;
   b) der verhältnißmäßige Wildſtand hingegen auch erhalten, und daher die nöthige Sorgfalt, und der approbirte Aufwand zur Fütte-

rung und Körnung bey Mangel an Nahrung für das Wild, richtig angewendet werde.

3) Bey der Maſt kömmt es
   a) auf die Beſichtigung des Vorrathes, folglich auf Prüfung der Angaben an; auch
   b) ob die Benutzung, die beſtmöglichſte ſey.

4) Der Betrieb der Nebennutzungen aus den Forſten, erfordert beſtändige Aufmerkſamkeit und Prüfung, damit die erſten nicht in ſchädliche oder ſcheinbare ausarten; anſtatt ſolche durch Beobachtung immer controllirt, und hiernach — nach der eigentlichen Beſtimmung geleitet werden ſollen;

5) das Rechnungswesen, kann nicht in der gehörigen Pünctlichkeit und Ordnung erhalten werden, wenn es nicht unter beſtändiger Reviſion gehalten wird; wozu in jedem wohleingerichteten Staate die nöthigen Maßregeln zu nehmen. Sind nun die Rechnungen gehörig geführet, revidirt und in klares Licht geſetzt; ſo wird hierdurch

6) zugleich die Ordnung und Ueberſicht des Caſſenweſens erhalten, bey welchem wiederhohlte Reviſionen, von Zeit zu Zeit (öfters) nothwendig ſind.

Sechster Abſchnitt.

Grundſätze

zur

Direction und Oberaufſicht, in Anſehung dauerhafter Unterhaltung der Forſten.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze bey den Forſt-Eintheilungen.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern Maßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten, durch regelmäßigen Umtrieb.

§. 228.

Die dauerhafte Unterhaltung der Forſten hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Das Beſtreben der Direction muß dahin gehen, die Forſten ununterbrochen in dem Stande zu erhalten, daß ſie ihren Beſtimmungen entſprechen können.

Wie alle bisherige Grundſätze der höhern Forſtwirthſchaft dahin abzwecken, iſt ſchon §. 181. und ferner — gezeigt.

Weil es aber auch ins beſondere darauf ankömmt, daß die Adminiſtration der Forſten eine ſichere Richtung erhalte, nach welcher ſie den ausgemittelten

nachhaltigen Ertrag mit Beſtand abgeben könne, (da es nicht einerley iſt, wie und wo gehauen wird;) ſo enthält die höhere Forſtwiſſenſchaft auch in dieſer Rückſicht verſchiedene Grundſätze, nach Beſchaffenheit der Natur und Eigenſchaft der Holzarten.

§. 229.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten.

Die Maßregeln wegen der Unterhaltung der Forſten zerfallen überhaupt in Grundſätze:

1) bey den Forſteintheilungen;
2) bey dem Umtriebe der Forſten;
3) bey der Holzerſparung;
4) zur Erhaltung der Maſt, Wildbahne und der übrigen reellen Nebennutzungen; endlich —
5) bey den Vorkehrungen und bey den Mitteln zur Erhaltung der Forſten bey widrigen Zufällen.

In welcher Ordnung dieſer weitläuftige Abſchnitt, in eben ſo vielen Abtheilungen vorgetragen wird.

§. 230.

Begriff vom Umtriebe der Forſten, oder von Schlägen und Gehauen überhaupt.

Die Forſten überhaupt, beſtehen nach Th. 1. §. 411. entweder:

1) in Baumholz- oder Hochwaldörtern, oder
2) in bloßem Schlagholze, oder
3) in Ober- und Unterholz zugleich.

Sie ſind ſämmtlich dazu beſtimmt, verhältnißmäßig ſo viel jährlich abzugeben, als zuwachſen kann,

oder, als aus den Reſultaten deren Abſchätzung hervorgegangen iſt.

Die Fläche, welche jährlich geholzet wird, um den nachhaltigen Ertrag zu hauen, heiſſet im Nadel- und Laubholz-Hochwald — **Schlag**; im Laub-Schlagholze und im melirten Ober- und Unterlaubholz — **Gehau**: zum Gegenſatze des **Plänterhauens**. Schläge und Gehaue ſind alſo beſtimmte Flächen als Theile des Ganzen, welche abgetrieben werden; Plänterhaue hingegen, ſind einzelne Fällungen im Ganzen der Forſt.

Um den ausgemittelten Ertrag jährlich zu hauen, kömmt es auf das **Verhältniß der Größe der Fläche zu den Beſtänden** an; daher die Abſchätzung, der Beſtimmung der Größe der Schläge oder der Gehaue — der Eintheilung der Forſten, auch vorangehen muß.

Eine ganze Forſt wird zuvörderſt in Hauptabtheilungen oder **Blöcke**, oder Berge, von 3, 4, 5000 Morgen gebracht, um die **Unterabtheilungen** in **Schläge** oder **Gehaue** — zweckmäßiger, und vertheilter anlegen zu können; ſo, daß zum Beyſpiele in einer Forſt von 20,000 Morgen jährlich fünf Schläge getrieben werden, wie ſie nach der verſchiedenen Lage der Oerter, nach welchen das Holz transportirt werden ſoll, und wegen der Hüthungsberechtigten am ſchicklichſten ſind; denn es **verſtehet ſich von ſelbſt, daß die abgetriebenen Schläge wegen der Wiederkultur in Schonung kommen müſſen.** Würde aber der ganze jährliche Ertrag der Forſt an einem Ende gehauen und die abgetriebene Fläche in Schonung gelegt, ſo müßte daraus folgen, daß die ganze Schonung in ein Hüthungsrevier allein träfe; anſtatt bey der Wirthſchaft nach

Blöcken, die Schonungen in die Hüthungsreviere vertheilt werden. Zu geſchweigen, daß der Transport des Holzes dadurch ſehr erſchweret werden würde.

Der geſammte Umtrieb einer Forſt, nähmlich der ſucceſſive Umtrieb aller einzelnen Theile, nach einer, der Natur und Eigenſchaft des Waldes angemeſſenen Reihe von Jahren, wird der **Turnus** genannt, wenn nähmlich der erſte und der letzte Theil z. B. in 120 Jahren in ſo viele **Perioden** gehauen iſt, als Klaſſen vorhanden ſind.

§. 231.
Alle Holzſchläge und Gehaue müſſen nach dem Material-Etat beſtimmt werden.

Es iſt §. 200 — 205 vom **Material-Etat** gehandelt, und deſſen Nutzen auch Gebrauch gezeiget worden. Er iſt die Beſtimmung wie viel, und was — nach dem gewiſſen Zuwachs — an Nutz- Bau- und Brennholz auf Klaftern gerechnet, aus- oder abgegeben werden ſoll. Er iſt folglich die **Baſis der jährlichen Schläge.**

§. 232.
Alle Forſten müſſen geometriſch eingetheilet werden.

Die Abtheilung der Forſten nach ihren Beſtänden, war ſchon bey der Abſchätzung vorausgeſetzt, um die verſchiedenen Klaſſen nach dem Alter der Holzarten, und nach dem geſchloſſenen oder weitläuftigen Stande der Bäume evaluiren zu können.

Dieſe Abtheilung gnüget auch zur künftigen Bewirthſchaftung aller Hochwaldungen; um ſo mehr,

wenn auf Blöcke, Berge oder Reviere in der Forſt Rückſicht genommen worden iſt.

Die **Meinungen** der mehreſten Forſtmänner ſind in Anſehung der Schlageintheilung noch verſchieden. Viele wollen die Hochwaldungen in ſo viel Schläge eingetheilt wiſſen, als ſie Jahre zum Umtriebe oder Turnus feſtſetzen, und wollen alſo die Anlegung der Schläge bloß auf den Flächeninhalt gründen.

Andere hingegen, wollen gar keine Eintheilung in beſtimmte Schläge anerkennen, ſondern das jährlich zu fällende Ertragsquantum bloß und allein auf vorgenommene Abſchätzung, nach vorangegangener Flächenmeſſung gründen; ſolcher Geſtalt, daß das gefundene Ganze, des vorhandenen und zuwachſenden Holzbeſtandes durch die Zahl der Jahre des ganzen Umtriebes dividiret, und der gefundene Quotient, das jährlich zu fällende Quantum, ohne weitere Rückſicht und Vorausbeſtimmung, wie, oder wo gehauen werden ſoll — abgibt. Andere glauben genug gethan zu haben, wenn der Wald im Allgemeinen geometriſch ausgemeſſen iſt, und nun die jährlichen Bedürfniſſe auf einer jedes Mahl zu beſtimmenden Fläche gehauen werden. Hierbey und wenn auch höchſtens für das Gegenwärtige, und daß nur ein beſtimmter Theil des Ganzen gehauen werde, geſorgt iſt, wird noch oft die Art der Hauung, die Stellung der Schläge, und damit das künftige Schickſal derſelben auf ein Jahrhundert hinaus dem Zufalle, der mehrern oder der mindern Einſicht des den Hammer führenden Förſters allein überlaſſen.

Andere treiben gar keine Schläge, ſondern pläntern die jährliche Bedürfniß ſo lange aus der

Totalität der Forſt, als noch ein Baum vorhanden iſt.

Wie nöthig es ſey, bey ſo verſchiedenen Meinungen der Wahrheit zu folgen, und ſichere Grundſätze zu etabliren, fällt wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes wohl von ſelbſt in die Augen. Es iſt zuvörderſt auszumachen, von welcher Art von Forſten nach §. 230. die Rede ſey.

Iſt ſie es von Hochwaldungen, ſo gnüget eine Abmarkung, zum Beyſpiele in Quadrate von 1000 Schritte lang und breit; oder wie bey der Abſchätzung die Theilung der Beſtände ſonſt etwa nach Bergen beliebet, und ſo wohl in der Forſt ſichtbar gemacht, als auf der Beſtandskarte bemerkt worden iſt. Der jährliche Material-Etat wird nach den Hüthungsrevieren in verſchiedenen Quadraten, oder andern Theilen von haubarem Holze ſtrichweiſe abgegeben, ſo wie für die Wiederkultur derſelben Striche geſorgt.

Iſt hingegen die Rede von Schlaghölzern, welche bey gehörigem Hieb, — Gehauweiſe wieder nachwachſen; ſo erfordert es eine geometriſche Localeintheilung der ganzen Fläche in ſo viel Gehaue, als der Forſt-Jahre zum Turnus, nach der Beſchaffenheit der Holzarten, beſtimmt worden ſind. Dieſe Gehaue ſind ſo im Walde, wie auf der Karte ſichtbar zu markiren.

Iſt die Rede von gemiſchtem Laub- Ober- und Unterholz, ſo findet eben dieſes Statt.

§. 233.

§. 233.
Vom Nutzen der Forſteintheilung überhaupt.

Die Forſteintheilungen ſind ſo wohl der Direction als der Adminiſtration vom größeſten Werthe.

Die Erſtere überſiehet daraus ſo wohl auf der Karte als in Loco das große Ganze in einzelnen Theilen, in Abſicht —

1) des zu führenden Hiebes;
2) der Schonungen, und deren Verhältniß;
   a) zum Ganzen der Hüthungsreviere;
   b) zu den übrigen Klaſſen;
   c) der Kulturkoſten;
3) bleibt ſie dadurch im Zimmer von allen Vorgängen in den Forſten nach der Karte unterrichtet; was und wo ſolches geſchehen iſt.

Die Adminiſtration hingegen hat dadurch

1) einen ſichern Leitfaden zur Benutzung und Wiederkultur;
2) ſie kann ſich bey Einhohlung der erforderlichen Genehmigung des jährlichen Hiebes — beſtimmt ausdrücken;
3) etwaigen Einſprüchen der Hüthungs-Intereſſenten — gegen Anlagen, das Verhältniß der Schonungen zum Ganzen überſichtlich entgegen ſtellen:
4) das Totale der Forſt beſſer hüthen;
5) durch beſſere Stellung der Schläge der bisherigen Unordnung abhelfen, und den Forſten einen verhältnißmäßigen Nachwuchs verſchaffen;

6) die Obern können die Förſter beſſer controlliren.

Welches alles entweder gar nicht, oder doch nur unzureichend in uneingetheilten Forſten Statt findet.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der Localeintheilung wird hieraus auffallend bewieſen; wodurch die billige Forderung entſtehet, die folgenden Grundſätze anzugeben, nach welchen die verſchiedenen Holzarten verſchieden einzutheilen ſind.

Zweytes Kápitel.

Vón der ſpeciellen Eintheilung der Laub-Hochwaldungen.

§. 234.

Von Eintheilung der Laubholz-Forſten überhaupt.

Wir haben aus dem erſten Theile dieſes Werkes fünf und neunzigerley einheimiſche Laubholzarten kennen gelernt, aus welchen unſere Deutſchen Waldungen beſtehen.

Deren Natur- und Nutzungsgeſchichte hat uns aber daſelbſt unterrichtet, wie verſchieden dieſe ſind, und zu welchem Behufe, in Abſicht der Forſtökonomie die eine vor der andern vorzüglich iſt.

Die Natur hat in ſo fern weiſe für uns geſorgt, daß die ſchätzbarſten, gewöhnlich dominiren. Als da ſind:

Eichen, Buchen, Eſchen, Ulmen, Birken, Hornbaum, Ellern. Die übrigen finden ſich hier und da einzelner, ſparſamer vor.

Jene ſchätzbaren, bilden beſagter Maßen

a) Hochwaldungen;

b) Schlagholz;

c) beydes zugleich, Ober- und Schlagholz unter einander.

Da nun ſo wohl die Natur und die Eigenſchaften obiger Holzarten ſehr verſchieden ſind, als ihre Benutzung auch verſchieden gezogen wird; ſo muß auch die Art und Weiſe deren Umtriebes verſchieden ſeyn, und deren Eintheilung muß alſo unter Rückſichten auf den Wachsthum einer jeden geſchehen.

§. 235.
Von Eintheilung reiner Eichen-Hochwaldungen ins beſondere.

Die Abſicht mit reinen Eichheiden iſt: ſtarke Schiffs- und Landbauhölzer, und allerley Nutzholz zu erziehen; den Abraum davon aber, und die zu Bau- und Nutzholz nicht tauglichen Bäume in Brennholz zu ſchlagen: Gärberlohe zum Betriebe der Gärbereyen, und Maſt zu nutzen.

Hierzu ſind völlig ausgewachſene Bäume erforderlich.

Die Eichen haben nach der zweyten Tabelle des erſten Theils einen ſehr langſamen Wuchs; ſo daß ihre Vollkommenheit auf 200 bis 250 Jahre beſtimmt worden iſt.

Die Abſchätzung oder Auszählung reiner Eichheiden hat durch die Reſultate belehret, wie viel in

dieſer Rückſicht jährlich darin gehauen werden können. Wird nun das Ganze in Quadrate von 1000 Schritt lang und breit getheilet; ſo wird in jedem Hüthungsreviere im haubaren Holze ein ſolches Quadrat zur Hälfte, oder zum dritten Theile zum Schlage ausgewählet, in Schonung gelegt, und nach dem Material-Etate, das mit Nachhalt zu ſchlagende Quantum jährlich darin gehauen; dergeſtalt, daß der Ort dunkel vorgehauen, und der Nachwuchs von den Saamenbäumen dadurch erzielet wird.

Im zweyten und dritten Jahre folgte die **lichtere Hauung**, wobey noch immer auf Saamenbäume und Schatten zu ſehen iſt; und endlich in den folgenden Jahren, wenn der Nachwuchs erzielet iſt, geſchiehet die **Nachhauung**, zur **Räumung der Schläge**, und zur Befreyung des jungen Anwuchſes.

Sodann wird in dieſem und in den übrigen Quadraten ebenmäßig fortgefahren, und jährlich nicht mehr als der nachhaltige Ertrag gehauen, der Nachwuchs aber auf ſolche Art ſicher befördert, und der Ertrag nachhaltig behandelt.

§. 236.

Von Eintheilung reiner Büchen-Hochwaldungen ins beſondere.

Die **Abſicht mit Büchenhochwaldungen** iſt: **Brenn- und Kohlholz in Klaftern und Maltern**, und **Nutzholz** für Stellmacher, Müller ꝛc. auch in manchen Gegenden **Bauholz**.

Hierzu muß ein 100 bis 120jähriger **Turnus** nach Beſchaffenheit des **Bodens** angenommen worden ſeyn.

Der Nachwuchs der Büchen, aus dem Saamen, will ſo wie der der Eichen im Schatten entſtehen, weil die Saamen wegen ihrer Schwere gerade unter die Saamenblätter fallen; über dem geräth auch der Büchenſaame nicht alle Jahre, und es iſt daher nöthig, die Schläge nicht zu früh von Saamenbäumen zu entblößen; das iſt, — nicht eher, bis der Nachwuchs hinreichend erfolgt iſt.

Es wird daher nöthig, ſo wie im vorſtehenden §. bey den Eichen angegeben worden iſt, in den Quadraten, in welche die Büchen-Hochwaldungen ebenfalls abzutheilen ſind, zu verfahren; und das jährliche Ertragsquantum, bey hinreichender Schonung, — vom haubaren Holze, aus anzuhauenden halben oder drittel Quadraten zu nehmen *).

§. 237.
Von Eintheilung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen ins beſondere.

Da die Eſchen und Ulmen gleich guten Boden verlangen, und beyde innerhalb 70 Jahren zu Hochwaldungen vom Nutz- Bau- und Klafterholz erwachſen, ſo ſind ſie wegen gleicher Behandlung hier zuſammen aufgeführet.

Beyde bringen leichten flüchtigen Saamen, welcher im Freyen, und nicht wie die Eichen und Büchen im Schatten fort will.

Werden alſo Eſchen- und Ulmenhochwaldungen in Quadrate getheilt, ſo wird das nachhal-

*) Mehr ſiehe v. Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. ferner: Ueber die rechte Behandlung der Rothbüchen-Hoch- oder Saamen-Waldung, von F. L. von Wizleben, 8. Leipzig 1795. Hartigs Anweiſung zur Holzzucht.

tige Ertragsquantum, von Morgen nach Abend, im haubaren Holze, nach langen ſchmalen Strichen abgetrieben; deren Wiederbeſaamung die Natur von dem daranſtehenden hohen Holze, bey gehöriger Schonung hinlänglich beſorget; oder es wird der Natur aus dem Sacke zu Hülfe gekommen.

§. 238.
Von Eintheilung der reinen Birken-Baumwaldungen.

In der Regel werden die Birkenreviere auf guten Boden als drey und zwanzigjähriges Schlagholz genutzt. Dieſes leidet jedoch Ausnahme in dürrem, ſandigem Boden, wo ſie nicht mit gutem Erfolge wieder ausſchlagen; wie im erſten Theile §. 109. ſchon gezeiget worden iſt.

Unter ſolchen Umſtänden iſt es nöthig, die Birken aus dem Saamen als Bauholz, oder Hochwald zu halten.

Es ſetzt dieſes einen vierzigjährigen Turnus voraus, worauf aber auch ſchon bey der Abſchätzung und Ertragsbeſtimmung muß Rückſicht genommen ſeyn.

Der Nachwuchs der Birken wird am beſten durch Verſchonung erhalten, das iſt: der Ort, der in den kommenden drey Jahren abgetrieben werden ſoll, wird in Schonung gelegt, und im erſten Sommer leicht gepflügt oder gehackt, daß der von den Bäumen abfliegende Saame auf wundgemachten, doch feſten Boden fällt. Iſt nun die Kultur auf dieſe Art bewirkt, ſo wird nach dem Material-Etate das Quantum ſtrichweiſe in einem oder in mehrern eingetheilten Quadraten jährlich abgetrieben,

und ein ſolcher Strich im dritten Jahre geräumt und in Schonung erhalten, bis der Anflug — weiße Borke bekömmt; da er alsdann vom Viehe nichts weiter zu befürchten hat.

In dieſer Art, wird mit den Strichen in den Quadraten, welche haubares Holz enthalten, fortgefahren, und die Conſervation der Birkenſchläge iſt gewiß erreicht; um ſo mehr, wenn bey etwaigem Saamenmangel im Vorſchonungsjahre — im erſten Jahre, da gehauen worden, die Hülfe aus dem Sacke gegeben wird.

§. 239.

Von Eintheilung der Hochwaldungen von vermiſchten Holzarten.

Es pflegt ſehr öfters der Fall einzutreten, daß Eichen, Büchen, Rüſtern, Eſchen, Ahorn, Birken, Aſpen, mit andern geringen Holzarten melirt ſtehen.

Bey der Abſchätzung iſt auf die dominirende Holzarten Rückſicht genommen worden; und eben dieſes muß auch bey der Eintheilung geſchehen, da der Turnus der vorzüglichſten, oder der dominirenden Holzart anzunehmen iſt, worüber die vorſtehenden Paragraphen gehandelt haben.

Drittes Kapitel.

Von der ſpeciellen Eintheilung der Schlaghölzer.

§. 240.

Von Eintheilung der Schlaghölzer überhaupt.

Im erſten Theile §. 342 — 344. iſt die Erklärung von den Schlaghölzern gegeben worden, die nicht aus dem Saamen, ſondern vom Wiederausſchlage der abgetriebenen Stumpfen, oder Stöcke unterhalten werden.

Sie theilen ſich ab —

1) in reines hohes Schlagholz;
2) in reinen Unterbuſch:
4) in Ober- oder Baumholz mit hohem Schlagholze melirt;
4) in Ober- und Baumholz mit Unterbuſch melirt.

Das reine hohe Schlagholz beſtehet gewöhnlich aus Eichen- Ulmen- oder Rüſtern- Eſchen- Maſtbüchen- Ellern- Hornbaum- Ahorn- Spitzahorn- Birken- Linden- ꝛc. Stammausſchlag.

Der reine Unterbuſch: aus Birken- kleinen Deutſchen Ahorn- Weidenbuſcharten- Haſelſtrauch- Kreuzdorn- Weißdorn- Schlingſtrauch- Schlehendorn- Liguſter- Pfaffenhütchen- Heckenkirſchen- Hartriegel- Schwal-

kenbeerſtrauch, Hagebutten, Pulverholz, ꝛc. Stammausſchlag.

Es finden ſich Forſten, wo in dieſen Schlaghölzern — ſo wohl hohen als Unterbuſchhölzern — einzeln Eichen, Ulmen oder Rüſtern, Eſchen, Büchen, Ahorn, Birken, Linden und Aſpen, aus dem Saamen einſtändig übergehalten worden; und dieſe machen die obige dritte und vierte Klaſſe der Schlaghölzer aus.

Dieſe Holzarten haben als Schlaghölzer verſchiedenen ſchnellern oder langſamern Wuchs; ſo wie auch der Gebrauch davon verſchieden iſt; da manche zu Klaftern, Maltern und Wellen, oder Reiſigholz — andere aber bloß zu Reiſig, Wellen oder Waſen erwachſen.

Soll Stammausſchlag erzielet werden, ſo müſſen ſie außer dem Laube rein abgetrieben und die Gehaue in Schonung gelegt werden. Dieſes muß ſtrichweiſe geſchehen, und die Eintheilung der Schlagreviere, muß alſo nach einem ſolchen Turnus planimetriſch geſchehen, der den ſchnellern, oder dem langſamern Wiederwuchs der einen oder der andern Holzart, oder den Abſichten, ob Kohlholz in Klaftern und Maltern, oder bloß Wellen zur Feuerung gezogen werden ſollen — entſpreche.

Da nun die Eintheilung verſchiedene Rückſichten vorausſetzet, ſo ſoll in den folgenden Paragraphen davon umſtändlich gehandelt werden.

§. 241.
Von Eintheilung der reinen hohen Schlaghölzer ins beſondere.

Da zu den reinen hohen Schlaghölzern nach vorſtehendem §. Eichen- Ulmen oder Rüſtern- Eſchen- Maſtbüchen- Ellern- Hornbaum- Ahorn- Spitzahorn- Birken- Linden und Aſpen- Stammausſchlag gerechnet worden, der Klafterholz und Wellen geben ſoll: ſo kömmt es in Anſehung der Eintheilung auf die Jahre an, welche zum Erwachſen des Wiederwuchſes auf Klafterholz erforderlich ſind. Denn dieſe Holzarten haben verſchiedenen Wuchs, — und die Eintheilung beruhet daher auf einen verſchiedenen Umtrieb.

In 35 — 40jährigen Turnus kommen: Eichen, Maſtbüchen und Hornbaum.

In 30 — 35jährigen: Ulmen und Rüſtern, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne.

In 23jährigen: Ellern, Birken, Linden und Aſpen.

Iſt nun eine ganze dergleichen Forſt in Blöcke von 2, 3, 4000 Morgen gebracht, ſo wird jeder Block nach der dominirenden Holzart in 40, 35, oder in 30, oder in 23 gleiche Theile oder Gehaue getheilet, und an Ort und Stelle kenntbar abgemarket. Ein gleiches geſchiehet auch auf der Beſtandskarte.

Es wird nun jährlich in jedem Blocke ein ſolches 40 Theil, 35 Theil, oder 30 Theil, oder 23 Theil als Gehau rein abgetrieben, und nach Vollendung des Umtriebes des Blockes, iſt das vor 40, 35, 30, oder 23 Jahren gefällte Gehau —

wieder haubar. Bey der Eintheilung und Einrichtung iſt jedoch auf die im erſten Theile befindliche Naturgeſchichte der Holzarten noch beſonders Rückſicht zu nehmen; auch noch wohl zu erwägen, ob es nach den Abſichten gerathen ſey — anſtatt Baumholz oder Hochwald — Schlagholz zu halten. Schonung der Gehaue, bis der Wiederwuchs dem Viehe entwachſen iſt, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 242.
Von Eintheilung der reinen Unterbuſch-Reviere ins beſondere.

Nach §. 240. ſind zum Unterbuſche gerechnet worden: Birken- kleiner Deutſcher Ahorn- der Weidenbuſchhölzer- Haſelſtrauch- Kreuzdorn- Weißdorn- Schlingſtrauch- Schlehendorn- Liguſter- Pfaffenhüthchen- Heckenkirſchen- Hartriegel- Schwalkenbeerſtrauch- Hagebutten- Pulverholz- Stammausſchlag: der bloß Wellen- oder Waſenholz zur Feuerung, ſammt kleinen Nutzhölzern gibt.

Es findet hier im guten Boden ein Achtjähriger, im ſchlechten ein Zwölfjähriger Umtrieb Statt.

Die Eintheilung der Blöcke geſchiehet alſo in acht oder zwölf gleiche Theile oder Gehaue.

Birken und kleiner Deutſcher Ahorn, wenn ſolche beſonders ſtehen, können in funfzehn Gehaue getheilet werden, weil ſie als Baumholzarten größer als die eigentlichen Strauchhölzer wachſen können.

Mit den hier nicht genannten übrigen Laubholzarten, wird in ſo fern verfahren, als es Baum-

oder Strauchhölzer ſind: daß ſie im erſtern Falle als hohes Schlagholz, im letztern aber als Unterbuſch eingetheilet werden; und worauf ſchon bey der Abſchätzung Rückſicht genommen ſeyn muß.

§. 243.

Von Eintheilung der mit Oberholz oder Baumholz vermiſchten Schlaghölzer.

Es iſt das nachtheilige ſolcher Wirthſchaft im erſten Theile §. 342 — 344. ſchon gezeiget.

Hier iſt der Ort zu lehren, wie beydes, das Oberholz ſo wohl als das Unterholz in einem Reviere, jedes beſonders zu halten, und das Revier darnach einzutheilen iſt.

Hat die Abſchätzung und die Aufnahme der Bedürfniſſe an ſtarken Baumhölzern die Ueberſicht gewähret, was jährlich an ſolchen mit Nachhalt gehauen werden muß; ſo iſt der am beſten mit Oberholz beſtandene Theil der Forſt, der jene Abgabe ertragen kann, ganz auf Oberholz oder Hochwald einzurichten, und in Quadrate zu theilen.

Wie ſolches geſchiehet, wird in der folgenden Abtheilung vom Umtriebe an ſeinem Orte vorkommen. Das Uebrige hingegen auf reines hohes Schlagholz oder Unterbuſch nach deren Beſchaffenheit der Holzarten an Ort und Stelle Gehaue zu theilen, iſt vorſtehend §. 241. 242. abgehandelt.

Sollten indeſſen Localumſtände oder ältere Einrichtungen es erheiſchen, daß Ober- und Schlagholz melirt gehalten werden müßte, ſo geſchiehet die Einrichtung des Ganzen in

Gehaue, mit Rückſicht auf die Jahre, die nach dem verſchiedenen Schlagholze zu beſtimmen ſind.

Viertes Kapitel.

Von der ſpeciellen Eintheilung der Nadelholz-Forſten.

§. 244.

Von Eintheilung der Nadelholzwälder überhaupt.

Die Kiefern, Tannen, Fichten und Lerchenbäume, woraus unſere Nadelholzwaldungen beſtehen, ſind insgeſammt Holzarten, welche Hochwaldungen aus dem Saamen bilden.

Kein anderer Betrieb findet nach deren im erſten Theile gegebenen Natur- und Nutzungs-Geſchichte Statt.

Eben dieſe Naturgeſchichte hat indeſſen aber auch belehret, daß ſie verſchiedener Natur und von verſchiedenen Eigenſchaften ſind; alſo auch verſchieden behandelt werden müſſen: um ſo mehr, da der Hieb jedes Mahl den ſichern Nachwuchs oder Anflug zur Folge haben muß.

Iſt bey der Abſchätzung auf Blöcke oder Berge Rückſicht genommen worden, ſo verdient dieſe auch insbeſondere die Eintheilung, und der Umtrieb ſolcher Forſten.

Die Reſultate der Abſchätzung, oder der Material-Etat beſtimmen wieviel in jedem Blocke oder Berge jährlich geſchlagen werden ſoll.

Sind nun die Blöcke in der Ebene in Quadrate, oder im Gebirge in Berge ſichtbar eingetheilet; ſo wird nach der folgenden Beſchaffenheit der Arten, das nachhaltige Ertrags-Quantum jährlich in jedem Blocke oder in jedem Berge zuſammenhängend geſchlagen. Die Schläge werden in Schonung gelegt, und es wird ſo Strich für Strich im haubaren Holze forgefahren.

§. 245.

Von Eintheilung reiner Kiefern-Blöcke ins beſondere.

Den natürlichen Nachwuchs oder den Anflug der Kiefer zu befördern, hat die Erfahrung gelehret.

Es erfolgt dieſer am ſicherſten, wenn im haubaren Holze, etwa drey jährliche Material-Etatsquanta zugleich nach den Proben ausgewieſen, der Tractus in Schonung gelegt, und darin jährlich das eine Etatsquantum geplântert wird.

So wie nun im dritten Jahre das letzte ausgehauen, und der Schlag geräumt iſt, ſo befindet ſich auch wieder natürlicher, hinreichender Anflug in demſelben.

In jedem Blocke wird im haubaren Holze zugleich angehauen, um die Schonungen zu vertheilen, und den Debit nach allen Gegenden hin zu befördern.

Sämmtliche Blöcke aber leiſten jährlich nur den durch die Abſchätzung beſtimmten nachhaltigen Ertrag der ganzen Forſt, der bey der Abſchätzung auf einen 100 — 120jährigen Turnus gegründet worden.

§. 246.

Von Eintheilung reiner Weißtannen-Blöcke ins beſondere.

Ob bey der Abſchätzung, und bey Beſtimmung der Bedürfniſſe die Rede von **extra ſtarken Hölzern**, oder hauptſächlich nur von **Kohlholz** und **geringem Bauholze** geweſen ſey, darnach wird ſich der **Umtrieb der Weißtannen**, ob im erſten Falle ſolche auf 100, oder im andern Falle auf 80 Jahr zu beſtimmen iſt — **gründen.**

Da die **Weißtanne** nach **Th.** 1. §. 218 nicht wohl auf ganz freyem, und den brennenden Sonnenſtrahlen ausgeſetzten Oertern fortkömmt; ſo iſt es auch gerathen, ſie, wie die Kiefer **in dunkeln Schlägen umzutreiben**, dadurch aber ihren natürlichen Anflug von den Saamenbäumen zu gewinnen, das Verraſen der Schläge aber zu verhindern.

Es findet alſo **in Abſicht der Fällung**, des nach der Abſchätzung ausgemittelten jährlichen Ertrages, **alles dasjenige Statt, was** vorſtehend **bey der Kiefer angegeben** worden iſt.

Wegen des langweiligen Wuchſes der jungen Tannen, ſind die Schläge erſt im ſechsten Jahre zu räumen; folglich ſind ſie auch auf ſechsjährigen Ertrag einzurichten.

§. 247.

Von Eintheilung reiner Fichten, oder Rothtannen-Blöcke ins beſondere.

Aus der Naturgeſchichte der Fichte oder Rothtanne wiſſen wir, daß ſie flache Wurzeln treibet, und mit dieſen im leichten Stande den Sturmwinden nicht widerſtehet. Ferner: daß der Anflug im Freyen und nicht im Schatten vom hohen Holze — gedeihet.

Dieſes belehret, daß auf Saamenbäume nicht Rückſicht zu nehmen iſt, ſondern die Schläge rein abzutreiben ſind; der Anflug aber von dem in Weſten-vorſtehenden Saamenholz oder aus dem Sacke erzielet werden müſſe.

Es folgt hieraus, daß Strichweiſe von Morgen gegen Abend zu hauen ſey.

Die jährlichen Schläge in einer Forſt, müſſen das, nach der Abſchätzung hervorgehende Ertragsquantum nach dem Material-Etate in einem 100jährigen Turnus abgeben.

Die Schläge werden alſo nach den Proben im haubaren Holze, in den verſchiedenen Blöcken, oder Bergen ausgewieſen, lang und ſchmal eingemeſſen, daß die Breite nicht über 30 Ruthen von Oſten nach Weſten betrage; ſodann gleich in Schonung gelegt, und rein abgetrieben, ohne Saamenbäume ſtehen zu laſſen.

Daß dem Schlage in Weſten geſchloſſenes hohes Saamenholz vorliegend bleiben müſſe, verſtehet ſich, nach dem, was vom Anfluge geſagt worden iſt, von ſelbſt.

§. 248.
Von Eintheilung reiner Lerchenbaum-Blöcke ins beſondere.

Dieſe ſchnell wachſende Holzort kann in einem 50jährigen Umtriebe geſetzt werden, in welchem ſie ſtarkes Bauholz liefert.

Da der Lerchenbaum Anflug ſehr leicht von zu viel Saamenbäumen unterdrückt wird, ſo iſt es gerathen, die Lerchenblöcke, ſo, wie die vorſtehenden Rothtannen, nur mit der Modification zu behandeln, daß zuvörderſt auf dem Magdeburger Morgen, acht Saamenbäume ſtehen bleiben, bis der Anflug erfolgt iſt.

§. 249.
Von Eintheilung gemiſchter Nadelholz-Blöcke ins beſondere.

Im gemiſchten Nadelholze, das iſt: wenn Kiefern, Tannen, Fichten, Lerchenbäume unter einander melirt ſtehen, kömmt es darauf an, welche Art nach Beſchaffenheit des Bodens und der Bedürfniſſe Vorzug verdiene.

Die Eintheilung und Behandlung richtet ſich ſodann darnach; wodurch ein möglichſt gleichmäßiger Anflug für die Zukunft erlanget wird, die weniger beynöthigen Arten aber eingehen.

Denn es iſt alle Mahl rathſam — einerley Holzart in einem Quadrate, als mehrere zu ziehen, da ihr Wachsthum und ihre übrigen Eigenſchaften ſo verſchieden ſind; wovon in der folgenden Abtheilung noch ausführlich gehandelt werden wird.

§. 250.

Von Eintheilung, aus Laub- und Nadelholz gemiſchte Blöcke ins beſondere.

Da die Eintheilung aller Hochwaldungen ſich bloß auf Blöcke und Quadrate erſtrecken muß; ſo findet ſolches auch in ſolchen Forſten Statt, welche aus Laubbäumen und Nadelholzbäumen melirt beſtanden ſind.

Dergleichen Reviere rühren aus Zeiten her, in denen unordentliche Wirthſchaft ſie veranlaßte, und man muß bedacht ſeyn, für die Folge, jedes, ſowohl Laubholz als Nadelholz, beſonders zu erziehen.

Bedürfniſſe, Beſchaffenheit der Beſtände und der Boden — müſſen zu der einen oder zu der andern Gattung beſtimmen; wornach der Ort nach einer der vorſtehenden Methoden behandelt, und die beliebte Holzart als die dominirende betrachtet, deren Anflug oder Aufſchlag erleichtert, der andern Sorten ihrer aber erſchweret wird.

Zweyte Abtheilung.

Grundſätze bey dem Umtriebe der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Rückſichten bey Anlegung und Abtrieb der Gehaue und Schläge.

§. 251.

Allgemeine Rückſichten bey Auswahl der Gehaue und Schläge, zum Hieb des Ertrages.

Die Unterhaltung der Forſten, hängt von Rückſichten ab, die bey der Auswahl der jährlichen Gehaue und Schläge genommen worden ſind. Dieſe Wahrheit beſtätiget ſich aus der Erfahrung, aus dem Erfolge der Wirthſchaft unſerer Vorfahren, aus den verhauenen Wäldern.

Die Auswahl der Schläge und Gehaue darf nicht von der unwiſſenden Willkür der Förſter allein abhängen; ſondern ſie muß — wie ſchon im erſten Theile gezeigt iſt, durch Vorgeſetzte geſchehen, welche nach Grundſätzen zu handeln —

aus der höhern Forſtwiſſenſchaft die Fähigkeit erworben haben.

Eine genaue **Kenntniß der natürlichen Eigenſchaften der Holzarten**, gibt die Rückſichten mit an die Hand, welche bey der Auswahl der jährlichen Schläge und Gehaue zu nehmen ſind.

Die **Kenntniß des Bedarfes**, in Rückſicht des nachhaltigen **Ertrages**, und der **Holzbeſtände**, muß beſtimmen: wo, wie, und was **gehauen** werden ſoll.

Die Rückſicht auf den natürlichen Nachwuchs oder Anflug iſt die wichtigſte, die jederzeit bey dieſem Geſchäfte die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit verdienet. Denn der **Nachwuchs** ſoll die unmittelbare **Folge des Hiebes** ſeyn; anderer Geſtalt iſt an keine pflegliche Unterhaltung der Wälder zu denken.

Da der **Unterhaltung**, ohnedem, durch unvorherzuſehende **Zufälle**, genug **Hinderniſſe** in den **Weg** treten: ſo iſt es um ſo nöthiger, die **Natur** in ihren **Wirkungen** zu begünſtigen, und die Folgen zu verhüthen, welche das Gegentheil ſonſt unfehlbar bewirket.

Hierüber allgemeine Grundſätze zu etabliren iſt **Vorwurf dieſer Abtheilung** in der höhern Forſtwiſſenſchaft, in welcher zuvörderſt über **Abſchätzung** und **Eintheilung** der Forſten gehandelt worden; da dieſe jeder vernünftigen pfleglichen Forſtökonomie **zum Grunde liegen müſſen**, und ohne ſolche bloß auf ein blindes Ungefähr gehandelt wird.

§. 252.

Allgemeine Rückſichten bey Anweiſung und Beſtimmung des Hiebes.

Der Hieb ſoll jederzeit im haubaren Holze geführet werden. Er ſoll geſagter Maßen den Nachwuchs zur unmittelbaren Folge haben. Er ſoll den Ertrag der Forſt nicht überſchreiten; aber er ſoll denſelben gerade leiſten. Alles dieſes ſind ſehr wichtige Forderungen, welche vielerley Rückſichten vorausſetzen.

Das haubare Holz iſt nicht von einerley Beſchaffenheit, iſt nicht gleich gut beſtanden; denn es gibt darin

guten.
mittelmäßigen
ſchlechten Beſtand, und
Räumden.

Um das Ertragsquantum daraus abzugeben, wird bey den Hochwaldungen hiernach die Anweiſung verſchieden großer Flächen zu den Schlägen nothwendig; und es erweiſet ſich hieraus die Unzulänglichkeit der Wirthſchaft, nach welcher eine Hochwaldung bloß in Rückſicht auf den Flächeninhalt in ſo viel feſte Theile eingetheilet worden, als für den Umtrieb — Jahre beſtimmt ſind. Durch die Abſchätzung iſt der Gehalt des guten, mittelmäßigen, ſchlechten Beſtandes, und der Räumden pro Morgen — ausgemittelt — erprobt.

In dieſer Kenntniß liegt alſo die Richtſchnur der erforderlichen Größe der Schläge, zur Leiſtung des nachhaltigen jährlichen Ertrages. Schlechter Beſtand und Räumden, würden dieſes fortwährend bleiben. Da aber unſer Beſtreben,

die Verbeſſerung der Forſten, und den Nachwuchs in denſelben zum Vorwurfe haben ſoll, ſo ſind wohl die ſchlechten Beſtände, und die Räumden je eher je lieber in Kultur zu bringen, und alſo die Schläge, vor allen Dingen in ſolchen Beſtänden anzuweiſen; damit dieſe Oerter für die Zukunft wohlbeſtanden werden.

Nächſt dem kömmt gar viel auf die Lage und Expoſition der Oerter an, wie aus dem erſten Theile §. 64 — 68. bekannt iſt. Dieſes verdient beym Anweiſen der Schläge in Hochwaldungen beſondere Rückſichten. Nur allzu oft findet man aus Vernachläſſigung derſelben — Blößen und öde Stellen, die nicht wieder in den Nachwuchs kommen können.

Die Rückſicht, ob Ebene oder Gebirge, verdient auch alle Aufmerkſamkeit. Im Gebirge hat die Anweiſung und Beſtimmung der Schläge weit mehrere Schwierigkeiten, als in der Ebene; da eines Theils — den Windſtürmen vorgebeuget, andern Theils die Mittagswände und Bergrücken vor der Sonne geſchützet werden müſſen, und drittens auf die mögliche Holzabfuhr Rückſicht zu nehmen iſt.

Alle die obigen allgemeinen Rückſichten ſind bey den Schlaghölzern nicht erforderlich; denn dieſe ſind nach dem Flächeninhalte in ſo und ſo viel gleiche Theile oder Gehaue getheilet, von denen in jedem Jahre einer im haubaren Holze abgetrieben wird, und wovon der Wiederwuchs gewiß iſt, wenn er begünſtigt und unterhalten wird.

§. 253.

Allgemeine Rückſichten beym Abtriebe des Ertrages.

Zur Unterhaltung der Forſten trägt die Jahreszeit, in welcher gehauen wird, ſehr viel bey. Hiervon haben im erſten Theile die Phyſiologie, und die Naturgeſchichte der Holzarten gehandelt.

Es iſt in Hochwaldungen nicht gleichgültig, ob vor oder nach der Reife der Saamen das Holz geſchlagen wird; denn im erſtern Falle gehet ſolcher dem Schlage, der Schonung verloren.

In Schlaghölzern hänget der Wiederwuchs von der Fällungszeit ab; denn die im Laube gefällten Gehaue ſchlagen theils gar nicht, theils doch nur ſehr ſchlecht aus.

Dieſes beſtimmt alſo nach Beſchaffenheit der Holzarten gewiſſe Zeiten zum Auswählen, Anweiſen, und Abtreiben der Gehaue und Schläge.

Wie gehauen wird, davon hängt gleichfalls die Unterhaltung der Forſten ab. In Hochwaldungen kömmt ſehr viel darauf an, wie viel und welche Saamenbäume, und wie lange ſolche zu verſchonen ſind. Im Schlagholze aber, daß alles mit ſcharfem Zeuge, dicht und ſchräge über der Erde, und außer der Saftzeit gefället werde.

Die folgenden Kapitel werden alles dieſes ſpeciell beſtimmt angeben.

Zweytes Kapitel.

Von Anweiſung und Abtreiben der Schläge in Laubhochwaldungen.

§. 254.
Von dem Hieb in Laubhochwaldungen überhaupt.

Da der Hieb in Laubhochwaldungen nicht Wiederausſchlag, ſondern Saamen-Nachwuchs zur Folge haben ſoll; ſo ſind die Schläge auch dergeſtalt anzuweiſen und abzutreiben, daß dieſer mit Gewißheit erfolgen könne.

Die Schläge ſind daher, wie ſchon geſagt worden, im haubaren Holze, im ſchlechten Beſtand und auf Räumden anzulegen, und ihnen iſt in den Quadraten die Größe zu geben, welche nach Maßgabe des Beſtandes und des Material-Etats erforderlich iſt. Die geſchloſſenen Oerter ſind vor der Hand geſchloſſen zu erhalten, und die ſchlechten ſind zuvörderſt durch Hieb und Schonung in guten Nachwuchs zu bringen.

§. 255.
Von dem Hieb in reinen Eichheiden insbeſondere.

Wegen der Schwere der Eicheln, die gerade unter den Saamenbaum fallen, und weil die jungen Eichen nach ihrer natürlichen Eigenſchaft im Schatten und im Schutze der Saamenbäume entſtehen; iſt es der Natur gemäß — dunkele Schläge zu treiben.

Iſt der Beſtand ſchlecht, oder gibt es Räumden, ſo macht dieſes die Schläge um ſo größer, weil in den erſten Jahren der Schonung nur wenig heraus gehauen werden darf, um den obigen Endzweck zu erreichen.

Je beſſer der Beſtand iſt, in welchem gehauen werden ſoll, je kleiner fallen die Schläge aus; weil mehr herausgehauen werden kann, als im ſchlechten Beſtande.

Dieſes muß ſich mit Hülfe des Material-Etates auf die Probemorgen der Abſchätzung gründen.

Der Ort welcher zum **Schlag** für zehn **Jahre** ausgewieſen worden, wird regelmäßig in das **Quadrat** eingemeſſen, abgeſchalmet, in Schonung gelegt und befriedigt.

Zuvörderſt, werden die zu gutem Nutz- und **Bauholze** untaugliche **Bäume**, in der Saftzeit (Ende Aprill bis durch den May) zur **Benutzung der Gärberlohe** — einzeln, und zwar ſo viel als an Bork-Eichen nach dem Material-Etat für dieſes Jahr erfordert werden, herausgeſchlagen und geblättet oder geſchälet; das Holz davon aber beſonders aufgeſchlagen und genutzet.

Im nächſten **November**, da die Eicheln der übrigen Bäume abgefallen ſind, und das Bau- und Nutzholz im beſten Zuſtande ſeyn ſoll, wird nach dem Material-Etat — das **Bau- und Nutzholz für dieſes Jahr**, einzeln, und immer mit der **Rückſicht** gefället, daß genug **Beſaamungsbäume** und **Schattenbäume** in gehöriger und gleicher Entfernung von einander ſtehen bleiben.

Dieſes wird jährlich ſo fortgeſetzt, bis die Schläge vom alten Holze völlig geräumt, und hinreichender Nachwuchs vorhanden iſt; da alsdann ein neuer

Theil in jedem Blocke angetrieben und eben ſo, wie vorſtehend gelehret worden iſt, behandelt wird.

Zur Beförderung des Nachwuchſes gereichet es, wenn die **Maſtſchweine** in den erſten zwey Jahren, in die, ſonſt gegen Rindvieh und Schafe, auch Pferde angelegte Schonung getrieben werden, wo ſie den Boden wund machen.

§. 256.

Von dem Hieb in reinen Buchheiden insbeſondere.

Da die Landesbedürfniſſe, und der Wuchs des **Büchenholzes** nach Beſchaffenheit des Bodens und des Clima, den Umtrieb auf 100 oder 120 Jahre beſtimmen, ſo iſt die Haubarkeit auch hiernach anzuſprechen, und die **Schläge** ſind in ſolchem haubaren **Holze** anzulegen und zu treiben.

Weil der Saamen der Büchen nicht alle Jahr geräth, ſo ſind bey 100jährigem Umtrieb 10, bey 220jährigen Umtrieb aber 12 Ertragsquanta oder Jahresſchläge zugleich in den verſchiedenen Blöcken und Quadraten in jedem zuſammenhängend in Schonung zu legen; darin aber iſt 10 oder 12 Jahr dergeſtalt **zu plantern**, daß der **jährliche Etat** darin einzeln umher abgegeben, und im **Spätherbſte** und **Winter** gehauen wird.

Während dieſer zehn oder zwölf Jahre der Schonung, wird der Beſtand immer lichter, im zehnten oder im zwölften Jahre iſt der Schlag von allem Holze befreyet, und der Nachwuchs iſt an deſſen Stelle getreten.

Es iſt dem **Nachwuchſe** ſehr **nachtheilig**, **Oberſtände** ſtehen zu laſſen, um für dereinſt extra-ſtarke Bäume auf ſolche Art zu erziehen.

Man wähle dazu lieber Reſervestriche an den Rändern, man haue aber die Schläge rein; jedoch nicht eher, als bis der Nachwuchs vollkommen geſchloſſen erzielet iſt. Die Beſorgniß, daß im zehnten im zwölften Jahre der Nachhieb den Nachwuchs zu nichte ſchlage, iſt nicht relevant; denn die Erfahrung lehret, beſonders, wenn der Nachhieb bey Schnee geſchiehet: daß in zwey, drey Jahren nichts vom Schaden zu ſehen iſt.

Ein früherer Nachhieb könnte in Ermangelung reichlicher Maſtjahre, den Nachwuchs vereiteln, und das wäre weit ſchlimmer.

Was bey der Eiche im vorigen Paragraph von den Schweinen geſagt worden, findet auch hier mit gutem Erfolge Statt.

Auf dieſe Art werden unordentlich beſtandene Buchwaldungen nicht allein nach ihrem möglichen Ertrage bewirthſchaftet; ſondern auch in gehörig geſchloſſenen Nachwuchs gebracht; um ſo mehr, wenn die Schonungsperiode nicht zu kurz anberaumt iſt, und der Nachwuchs ungeſtört, geſchloſſen empor ſtreben kann.

Geſchiehet dieſes, ſo iſt der Erfolg im fünfzigſten Jahre — ein zugeſchloſſener Beſtand des jungen Holzes, welches nun, nach vollendetem Wachsthume in die Länge — am Zunehmen in die Stärke und am Maſtbringen gehindert ſeyn würde.

In dieſem Falle iſt im fünfzigſten Jahre eine dunkele Vorhauung ohne Schonung nöthig, bey welcher die unterdrückten Stangen gefället werden, und das davon gefallene Holz mit auf die Rechnung des Material-Etates kömmt.

Dieſe Vorhauung muß jedoch mit der Rük-

ſicht geſchehen, daß nicht lichter gehauen wird, als daß die Kronen der ſtehenbleibenden Stämme zuſammen reichen.

Nach zwanzig Jahren, alſo im ſiebenzigſten Jahre tritt die Durchforſtung ein; welches in eben der Art (ohne Schonung vor dem Viehe) wieder geſchiehet.

Der Wachsthum der Büchen in die Stärke, wird dadurch unendlich befördert, und zugleich dasjenige genutzt, was die Natur ohnehin abgeben würde; ohne das erzielen zu können — wozu ſie dergeſtalt begünſtiget wird.

Im neunzigſten Jahre geſchiehet die lichte Saamenhauung ebenfalls ohne Schonung. Sie muß ſo geführet werden, daß die Aeſte und Kronen der Büchen ſich nachher noch faſt berühren. Außer dem, daß der Wachsthum in die Stärke ſehr befördert wird, tritt auch die ſtärkſte Saamenbringung dadurch ein; und der Ort iſt ſolcher Geſtalt zum zweyten Turnus vorbereitet.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die Vorhauung, die Durchforſtung und die lichte Saamenhauung, bloß die ſchlechteſten und unterdrückten Büchen betreffen ſollen.

§. 257.

Von dem Hieb in Eſchen- und Rüſtern-Hochwaldungen ins beſondere.

Sind Eſchen- Rüſtern- oder Ulmen - Reviere nicht auf Schlagholz, ſondern auf Hochwaldung eingerichtet, abgeſchätzet und eingetheilet; ſo hat die Bedürfniß an Bauholz und an Nutzholz Schuld; denn zu Brennholz gewähren dieſe Holz-

arten eine ergibigere Ausbeute durch hohes 30jähriges Schlagholz, auf ſolchem guten Boden, wie er der Eſche und Rüſter angemeſſen ſeyn kann.

Da nun ſchnellwachſendes **Bauholz** — der Endzweck iſt; ſo muß auch für deſſen Erziehung durch den 70jährigen **Umtrieb** geſorgt werden.

Dieſer geſchiehet im haubaren Holze in ſchmalen langen **Schlägen**, welche jährlich rein getrieben werden.

Da die Stöcke der haubaren Eſchen und Rüſtern gut wieder ausſchlagen, dieſes aber den Saamen-Anflug in der Folge verdämmen würde; ſo müſſen die Stöcke entweder zugleich mit den Bäumen heraus geworfen; oder es muß der **Wiederwuchs in dem nächſten heißen Sommer — immer abhalbiret**, der Schlag aber, **in Eſchen, im Winter — in Rüſtern und Ulmen** aber, kann er ſchon im **October** getrieben werden. Die Beſaamung erfolgt, theils vor dem Abtriebe, von dem zu hauenden Holze, theils vom vorliegenden ſtehenbleibenden hohen **Holze**. Iſt dergleichen nicht vorhanden, ſo geſchiehet die künſtliche Saat auf gehacktem Boden aus dem Sacke — alles bey hinreichender Schonung und Befriedigung *).

*) Die Eſchenſaat geſchiehet gleich nach eingeſammelten Saamen im Spätherbſte; die der Ulmen aber im Vorſommer; zu welcher Zeit die Saamen reif geworden, und eingeſammelt ſind.

§. 258.

Von dem Hieb in reinen Birkenbaum-Revieren, und in gemiſchten reinen Laubhochwäldern ins beſondere.

Es iſt §. 238. bereits der **Vorſchonung** gedacht, und dieſe erkläret worden, hierin liegt der ganze Kunſtgriff — **Birken-Saamenſchläge** im Nachwuchs zu erhalten; welcher gewiß Statt findet, wenn ein 40jähriger **Turnus** die Baſis der Wirthſchaft iſt. Die Blättbirken zur Borke oder Lohe werden im May, die übrigen im Winter gehauen.

Es iſt übrigens nur ſelten, daß die vorſtehenden Holzarten rein vorkommen. Gewöhnlich ſind **mehrere Sorten Laubhölze unter einander gemiſcht**, und dann heiſſen ſie gemiſchte reine **Laubhochwaldungen**, zum Unterſchiede von denen aus Laub- und Nadelhochwald gemiſchten Revieren.

Da es nun nach §. 239. bey der Behandlung der gemiſchten reinen Laubhölzer auf die ſchätzbarſte, oder auf die **dominirende Holzart** ankömmt, ſo treten auch hier in Abſicht des Hiebes alle diejenigen Regeln ein, welche vorſtehend überhaupt und beſonders gegeben worden ſind. Denn man muß ſich **hüthen die Unordnung zu verewigen**, und vielmehr bedacht ſeyn, die **Quadrate von einer Holzart** geſchloſſen zu erziehen.

Der verſchiedene Turnus der mancherley Holzarten, der aus ihrem verſchiedenen Wuchs folgt, folglich die verſchiedene Behandlung der einen und der andern, macht es ſchlechterdings nothwendig,

ſich auf die dominirende einzuſchränken, die andern aber abzuſchaffen.

Es iſt nichts leichter als dieſes, wenn den obigen Regeln mit Ueberlegung gefolget, der Anwuchs der übrigen verhindert, der, der dominirenden oder ſchätzbareſten aber befördert wird.

§. 259.

Anwendung obiger Grundſätze auf die übrigen Laubholz-Arten.

Alle übrigen Laubholzarten, die in unſern Deutſchen Wäldern einheimiſch ſind, haben keinen ſo ſtarken Wuchs, daß ſie mit Nutzen Hochwaldungen bilden könnten. Denn außer den Eichen, Rüſtern, Eſchen, Büchen, Birken und Aſpen, gehören ſie entweder zum hohen Schlagholz, oder zum Unterbuſch, oder die geringern ſind gar nicht Gegenſtand der Forſtökonomie, ſondern ſie ſind nach ihrer Natur- und Nutzungsgeſchichte Theil 1, als Manufactur- Fabriken- und landwirthſchaftliche Gewächſe zu betrachten. Es iſt daher in gegenwärtigem Kapitel weiter nichts von ihnen zu ſagen.

Drittes Kapitel.

Vom Anweiſen und Abtreiben der Gehaue in Schlaghölzern.

§. 260.

Vom Hieb in Stamm- und Buſch-Schlaghölzern überhaupt.

Es iſt ſchon §. 241 — 243. von dieſer Materie umſtändlich gehandelt, und gezeigt worden: daß, wenn die Eintheilung nach einem zweckmäßigen Umtrieb beſorgt iſt, das Anweiſen der Gehaue weiter keine Schwierigkeiten habe, da ſolche ſich von Nummer zu Nummer folgen, und in eben dieſer Ordnung wieder nachwachſen. Sie werden ausgeſchalmt, in Schonung gelegt, und vom Spätherbſte an, bis zum Aufſchwellen der Knoſpen, das iſt, außer der Saftzeit — kahl abgetrieben.

Da aber nach Beſchaffenheit der Holzarten die Unterhaltung der Gehaue verſchieden iſt, ſo wird in den folgenden Paragraphen davon ſpeciell gehandelt.

§. 261.

Vom Hieb der 35 — 40jährigen Stammſchlaghölzer ins beſondere.

Unter die 35 — 40jährigen Stammſchlaghölzer gehören nach §. 241. **Eichen, Büchen,** und **Hornbaum.**

Dieſe

Dieſe geben in ſolchem Turnus allerley Stangen-Nutzholz, klüftiges, auch Knüppel-Brennholz, und Reiſig oder Waſen.

Unſtreitig iſt ihr **Ertrag an Brennholz größer, als der, der alten Hochwaldungen.** Die **Eichenſtangen** liefern noch über dieſes **Gärberlohe**, wenn ſie eben zu der Zeit gehauen werden, da das Laub im Ausbrechen iſt.

Selten iſt in Schlaghölzern, wegen der kurzen Schonungszeit, auf Beſaamung **zur Verjüngerung der Gehaue** zu rechnen. Hier muß, wie im erſten Theile gelehret worden iſt, das **Pflanzen die beſte Dienſte thun**, um die abſterbenden alten Mutterſtöcke zu erſetzen.

Ein ſolches Gehaue, im haubaren Zuſtande, wird außer der Saftzeit mit ſcharfem Werkzeuge rein abgeholzet. Im nächſten Sommer treiben die Stumpfen mehrere junge Wurzel- und Stammloden, die vermöge des großen Wurzelwerkes ſtark zunehmen, und **ſchnell wachſen**, bis die Maſſe der auf den Stöcken getriebenen Stangen, mit den Wurzeln wieder in Verhältniß gekommen iſt, da ſie denn gar ſehr nachlaſſen zu wachſen.

Eben deßwegen dürfen die **Schlaghölzer nicht zu alt**, und nie über vierzig Jahr alt werden.

Büchen ſchicken ſich am wenigſten zu Schlagholz, weil ſie nicht zum guten Wiederausſchlag conſtruiret ſind; wie in dem **Verſuche einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. die Büche**, erwieſen und durch Beyſpiele erläutert worden; **vortrefflich** hingegen ſchicken ſich die **Eichen** und der **Hornbaum** dazu.

Da wo der Boden gut, das Clima aber milde iſt, und kein ſonderlicher Debit von ſtarken Eichen und

Hornbäumen zu machen iſt; da, wo es auf die Menge Kohl- und Brennholz ankömmt, da bleibt es ſtets gerathen 40jähriges Schlagholz einzurichten.

Denn ein vier- oder fünfmahliger Umtrieb des Schlagholzes, gegen einem Umtriebe im Hochwalde, gewähret ungleich mehr Holz zur Befriedigung der Bedürfniſſe, wenn die Verjüngerung der Mutterſtöcke nicht unterbleibet.

§. 262.
Vom Hiebe der 30 — 35jährigen Stammſchlaghölzer ins beſondere.

Zu den 30 — 35jährigen Stammſchlaghölzern gehören Ulmen und Rüſtern, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne. Denn ſie wachſen ſchneller als die vorhergehenden Eichen, Büchen und Hornbäume; verlangen aber auch ins geſammt dazu einen beſſern Boden. Außer Stangen- Nutzholz liefern ſie, klüftig- und Knüppel- Brennholz, auch Reiſig oder Waſen; welches alles, wie vorſtehend gelehret worden, in Abſicht des Hiebes und des Wiederwuchſes behandelt wird.

§. 263.
Vom Hiebe der 23jährigen Stammſchlaghölzer ins beſondere.

Zu den 23jährigen Stammſchlaghölzern gehören Ellern, Birken, Linden und Aſpen, wegen ihres ſchnellen Wuchſes und ihrer kürzern Dauer.

Dieſe liefern klüftiges und Knüppel- Brennholz, auch Reiſig oder Waſen.

Da die Eller ein Bewohner der Brüche iſt; ſo geſchiehet die Anweiſung und der Abtrieb der

Gehaue im Winter bey Froſt; ſo auch die Herausſchaffung des Holzes, und es muß daher raſch damit zu Werke gehen. Wird das Gehaue ein Jahr vorher in Schonung gelegt, ſo wird der Nachwuchs dadurch befördert: welcher nächſt dem Wiederausſchlag der abzutreibenden Stumpfen das Gehaue reichlich beſetzet.

Die **Birken** als 23jähriges Schlagholz bringen Saamen. Um dieſen zur Verjüngerung zu benutzen, muß deſſen Reife vor dem Hieb abgewartet, und ſodann alles rein abgetrieben werden.

Die **Linden** geben nur ein weiches, weißes, leichtes und ſchlechtes Holz. Weit anſehnlicher iſt die Nutzung des Baſtes, welches Gelegenheit zu Manufacturen geben kann. Da die Linden einen guten Boden verlangen, der ſich weit beſſer benutzen läßt, ſo iſt es bey zunehmender Holzbedürfniß rathſam, für die Zukunft auf Umänderung der Holzſorten zu denken.

Die **Aſpen** nehmen mit ſehr ſchlechtem Boden vorlieb, welches auch ihr leichtes, ſchlechtes Holz angemeſſen, und welches als ein Nothhelfer anzuſehen iſt.

§. 264.
Vom Hiebe des 8, 12 und 15jährigen Unterbuſches ins beſondere.

Der kurze Turnus hängt von den längern oder von der kürzern Dauer der vorhandenen §. 242. genannten Holzarten, vom Boden und von den Feuerungsbedürfniſſen ab.

15jährig, werden im Spätherbſte, im Winter und im Vorfrühlinge abgetrieben: **Birken**, und der

kleine Deutſche Ahorn oder Maßholder zu Knüppeln und Wellen.

12jährig, der Haſelſtrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingſtrauch, Schleendorn, Liguſter, das Pfaffenhüthchen, die Heckenkirſchen, der Hartriegel, Schwalkenbeerſtrauch und das Pulverholz.

8jährig, die Hagebutten und die Weiden=buſcharten.

Die 15jährigen Birken-Gehaue geben mehr Feuerholz als die 23jährigen, und als die 40jährigen Baumholz=Birken, wenn ein recht guter Boden dieſe Wirthſchaft begünſtiget; denn der Umtrieb kommt ſchneller und öfter herum.

Da aber bey dem 15jährigen Umtriebe der Birken auf keinen Saamen zu rechnen iſt, ſo müſſen die Gehaue durch Pflanzung verjüngert werden.

In Abſicht des kleinen Deutſchen Ahorns zu gedreheten Peitſchenſtöcken, verdient der 131. §. von Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung der einheimiſchen und der fremden Holzarten ꝛc. Rückſicht, und manufacturmäßige Anſtalt.

In den 12jährigen Schlagholz=Gehauen, welche Haſeln enthalten, kömmt es auf die Unterhaltung derſelben, in Abſicht des Hiebes der Bandſtöcke oder Reifſtäbe an. Dieſe müſſen nicht anders als im Winter aus der Totalität geſucht werden, weil ihr Abhauen ſonſt die Mutterſtöcke ſchwächet. Die Buſchholz=Gehaue ſelbſt, werden zu der Zeit kahl und rein, dicht über der Erde abgetrieben.

Die 8jährigen Gehaue von Hagebutten, welche doch guten Boden verlangen, gewähren wenig oder nichts taugliches von Brennholz. Es iſt alſo gerathen: dergleichen Diſtricte umzuändern, und mit tauglichen Holzarten anzubauen. (S. den neunten Abſchnitt.)

Die Weidenbuſcharten geben eine genugſame Ausbeute in Ermangelung beſſerer Holzarten, beſonders aber an Gewäſſern und Strömen zu Faſchinen und Bindweeden.

§. 265.
Vom Hiebe des Ober- und Unterholzes beyſammen.

Wenn Ober- und Unterholz durch einander gehalten werden muß; ſo kömmt es auf die Holzarten an, welche das Unterholz nach vorſtehenden Paragraphen bilden; um den Turnus darnach zu beſtimmen, ob ſolcher auf 40, 35, 30, 23, 15, 12, 8 Jahr oder Gehaue zu ſetzen iſt.

Hiernach wird ein ſolches haubares Gehau angewieſen. Das Unterholz wird zuvörderſt rein gefället und aufgeſchlagen. Nun ſiehet man, was man für Oberholz im Gehaue hat. Die ſtärkſten Bäume, und die, welche den meiſten Schatten geben, oder am meiſten den Unterwuchs verdämmen würden, werden nach dem Etat herausgehauen. Die Zuwachſenden hingegen, und was über dem jährlichen Etat im Gehaue ſtehet, wird übergehalten; bis wieder der Unterholz-Turnus an dieſes Gehaue kömmt, da es eben wieder ſo gemacht wird.

Die Eichen, Büchen und Linden ſind am unſchicklichſten zu Oberſtändern, weil ſie ſich

zu ſehr in die Krone ausbreiten. Eſchen in gutem und Baumbirken in ſchlechterm Boden, ſind hierzu nach §. 344 Th. 1. die angemeſſenſten, ob es gleichwohl nie ohne Nachtheil des Unterwuchſes abgehet.

Es iſt eine Hauptvorſicht, daß die Bäume von verſchiedenem Alter in möglichſt gleicher Zahl gehalten werden, damit jeder Hieb in jedem Turnus ſchlagbares Holz gewähre.

Zu dem Ende müſſen auch bey jedem Umtriebe — Saamenpflanzen genug übergehalten werden; worauf gleich beym Fällen des Unterholzes zu ſehen iſt.

Soll nun aber, wie es am vernünftigſten iſt, eine dergleichen Wirthſchaft umgeändert, und das Schlagholz von dem unterdrückenden Oberholz befreyet werden; ſo muß dieſes nach und nach geſchehen.

Das Gehaue wird nähmlich angewieſen und ausgeſchalmet, in Gegenden, wo am wenigſten Oberholz befindlich iſt. Das Etatsquantum an allen Sorten Oberholz wird ſodann ohne Schonung im Gehaue geſchlagen, und wenn es nicht reichet, aus dem folgenden Gehaue dazu genommen. Das Unterholz bleibt ſo lange ſtehen.

Es hat dieſes nun zwar die Unbequemlichkeit, daß das Unterholz ein Paar Jahr älter, und manches beym Fällen des Oberholzes zu nichte geſchlagen wird. Wenn aber der Hieb im Winter geſchiehet; ſo iſt der Schaden nicht von Bedeutung, der als ein nothwendiges Uebel angeſehen werden muß.

Diejenigen Diſtricte hingegen, welche in bloßes Oberholz zu verwandeln, und am beſten damit beſtanden ſind, in dieſen wird im Som-

mer das Unterholz mit gänzlicher Verſchonung des Oberholzes gefället.

Die alten Lodenſtöcke werden ausgerottet, und das Gehau wird zur natürlichen einſtündigen Beſaamung vom Oberholze in Schonung gelegt.

Solcher Geſtalt kömmt die Sache ins Geleiſe, und es iſt beſonderes Oberholz, ſo wie beſonderes Schlagholz in einer Forſt — vorhanden, wo keines von den andern im Wachsthume gehindert wird *).

Viertes Kapitel.

Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge im Nadelholze.

§. 266.

Vom Hiebe in Nadelhölzern überhaupt.

Die Nadelhölzer ſind uns als Bewohner —

1) ſo wohl der rauhen Gebirge, als

2) der Ebenen — aus ihrer Naturgeſchichte bekannt.

*) Verſchiedene Forſtwirthe, welche den Schaden der Unterdrückung einſahen, haben die Oberſtänder ausäſten laſſen. Es hilft dieſes zwar dem Wiederwuchs des Unterholzes, es ſchadet aber den Oberſtändern, welche dadurch kernfaul und maßerig werden, und in der Folge doch kein geſundes Nutz- und Bauholz gewähren können.

Beyde Standörter haben einen ſehr weſentlichen verſchiedenen Einfluß, auf die, zur Unterhaltung der Forſten, damit zu führende Wirthſchaft.

Im **Gebirge** — kann den **Windſtürmen** ſehr leicht Zug gegeben werden; wodurch unſäglicher Windbruchſchaden entſtehet.

Die **Mittagswände** und die **Bergrücken**, wenn ſolche verhauen werden, ſind ſehr ſchwer, öfters gar nicht in Nachwuchs zu bringen. **Rohreif und Glatteis**, bedrohet das Gedeihen der Stangenhölzer, und die **ſpäten und frühen Fröſte** vereiteln nur zu oft die beſte Hoffnung zu Saamenjahren. Das **rauhe Clima** überhaupt, und **die kurze Vegetationszeit**, legen der Unterhaltung ſo manche Hinderniſſe in den Weg, die in der Ebene nicht zu beſorgen ſind, wenigſtens nur als Zufälle, nicht als gewöhnliche Erſcheinungen eintreten.

Die **Behandlung der Nadelhölzer in der Ebene**, iſt ſchon hinreichend durch §. 244 — 249. in der vorigen Abtheilung erkläret; aber ins beſondere ſind die **Gebirgsforſten**, als Probierſteine vernünftiger forſtökonomiſcher Kenntniſſe **höchſt vorſichtig — in Abſicht des Hiebes zu behandeln**; wovon hier folgend ſpeciell gelehret werden wird.

§. 267.
Vom Hiebe in Kiefern-Revieren ins beſondere.

Die **Kiefer wird in den milden Vorbergen und in der Ebene, mehrentheils auf leichtem**, ſandigtem Boden gefunden. Ihr **Saamen geräth faſt alle Jahr** — mehr oder weniger.

Es iſt alſo mit ihr bloß gegen die Sturmwinde behuthſam zu verfahren, und die Mittagswände ſind nicht untauglich zu machen.

Da nach §. 245. drey Etatsquanta zur Beförderung des Anfluges beyſammenhängend anzuweiſen ſind; ſo kömmt es auf die Stellung des Schlages an.

Obgleich der Kiefern-Saamen nicht wie der von der Fichte, eben mit Abendwind abflieget, alſo nicht aus jener Urſache die Schläge von Morgen gegen Abend und nicht ſchmal angewieſen zu werden brauchen; ſo iſt es doch der Windſtürme wegen gerathen, da ſolche vom Abend her am heftigſten ſind, den Wald nicht von der Seite her zu entblößen. Vielmehr alſo ſind die Schläge in den Quadraten von der Morgenſeite nach Abend hin — im haubaren Holze zu treiben. Da hinreichende Saamenbäume und Schattenbäume in den erſten zwey Jahren ſtehen, ſo iſt es dem abfliegenden Saamen einerley, der Wind wehe zu der Zeit von welcher Seite er wolle.

Die geſchloſſenen Mittagswände von unten herauf abzutreiben, würde dieſe der brennenden, anprellenden Sonnenhitze preis geben. Hier ſind die Schläge nach der Direction des Berges, oben ſchmal und lang, auszuweiſen, und ſo von oben herunter iſt fortzufahren, bis auf den Saum im Thale, welcher zum Schutz der Schläge dienet: und ſo lange ſtehen bleiben muß, bis der Anflug an der Wand geborgen iſt, und den Boden bedecket.

Da nun auch bey bisheriger unordentlicher Wirthſchaft, und umherhauen, — die Beſtände nicht gleich zu ſeyn pflegen: ſo, daß es ſtarkes mit-

tel- und kleines Holz unter einander vermiſcht gibt; ſo iſt beym Hiebe darauf Rückſicht zu nehmen, daß **für die Folge die Schläge einerley und geſchloſſen erwachſen.**

Zu dem Ende iſt gleich im erſten Jahre des Hiebes, alles kleine und unterdrückte Zeug mit weg zu hauen, damit an deſſen Stelle — Anflug von den noch vorhandenen ſtarken Saamenbäumen treten, und friſch erwachſen könne.

Die Regel: im dritten Jahre die Saamenbäume nachzuhauen, leidet ihre Ausnahme; ſo bald noch nicht hinreichender Anflug im Schlage befindlich iſt. Eben ſo ſehr aber hat man **ſich zu hüthen, die Saamenbäume im Anfluge verwachſen zu laſſen.**

Um den Anflug mit Sicherheit zu erzielen, **muß der Saame an die Erde kommen können.** Es ſetzt dieſes die Unterſuchung des Bodens voraus, ob er rein iſt, oder im Spätherbſte wund gemacht werden müſſe *).

*) Der Kiefern Anflug iſt bis ins dritte Jahr ſeines Alters vielen Krankheiten und Zufällen ausgeſetzt. Es würde daher eine frühere Nachahmung der Saamenbäume äußerſt gefährlich ſeyn.

Das reine- oder wundmachen des Bodens, darf unter dem hohen Holze nur erſt im Spätherbſte geſchehen: weil die Kiefern ſich im October erſt von den alten Nadeln entledigen, welche am 3jährigen Schuße geſeſſen haben, und die den Boden ſonſt wieder bedecken, und zur Aufnahme des Saamens — im kommenden Spätfrühlinge untauglich machen würden.

§. 268.

Vom Hiebe in Weißtannen-Revieren insbeſondere.

So, wie die Kiefer auf leichtem Boden in den **Vorbergen** angetroffen wird, ſo findet ſich an dieſen die **Weißtanne**, wenn der **Boden gut** und nahrhaft iſt. Selten trifft man ſie in höhern Regionen, im Gebirge vom erſten und zweyten Range, in ihrer Vollkommenheit an.

Im milden Clima pflegt der Saame öfterer zu gerathen, als der der Fichte, und die §. 246. vorgeſchriebenen **Saamenbäume ſichern den Anflug. Wegen des Windbruches**, welchem die Tannen wegen ihrer tiefen Pfahlwurzeln ſo ſehr eben nicht ausgeſetzt ſind, und wegen der **Mittagswände gilt das, was vorſtehend von der Kiefer geſagt worden iſt.**

Da aber der Anflug viel langweiliger empor kömmt, und öfters durch die ſpäten Fröſte vereitelt wird, ſo können die **Weißtannen-Schläge nicht vor dem ſechsten Jahre nachgehauen werden**, ſondern ſie bedürfen ſo lange Saamen- und Schutzmittel gegen Hitze, Froſt und das Begraſen.

Dieſe Betrachtung führet auf den Entſchluß, **ſechs Etatsquanta zuſammenhängend anzuweiſen**, und die ſechs Jahr über — während die Schläge in Schonung liegen, darin **jährlich den Etat heraus zu plantern.**

§. 269.

Vom Hiebe in Fichten- oder Rothtannen-Revieren ins beſondere.

Die Fichte, als ein Bewohner der rauhen Gebirge, iſt in ſolchen nach ihren Eigenſchaften allen denen Zufällen ausgeſetzt, welche §. 266. vorgezeichnet ſind.

Ihre flachen Wurzeln, nach §. 247. unterwerfen ſie dem Windbruche, und wenn dieſe vom Sturme nur gerückt ſind, der Verheerung durch den Borkenkäfer. Da keine Saamenbäume aus obiger Urſache, folglich wenig Schatten in den Schlägen zu halten; ſo leidet der abfliegende Saame an den Mittagswänden von der Sonne.

In den rauhen Gebirgen leiden die Stangen wenn ſie nicht recht geſchloſſen ſtehen, vom Rohreif und Glatteis; der Saame geräth daſelbſt ſelten, und der lange dauernde Schnee und der lange Winter, hindern und hemmen ihre Vegetation.

Alles dieſes ſind eben ſo viel Urſachen zur Vorſicht beym Hiebe. Die Erfahrung hat nur allzu oft gezeigt, von welchen betrübten Folgen ein unrichtig geführter Hieb geweſen iſt.

Unſtreitig ſichert gegen die Sturmwinde der Keſſelhieb, vom Morgen nach Abend, ſo wie er den Anflug begünſtigt. Unter Keſſelhieb iſt zu verſtehen: daß das jährliche Etatsquantum nach der Abſchätzung, nach dem Material-Etat in langen, ſchmalen Strichen innerhalb des Revieres abgegeben werde: ſo, daß die Schläge von allen Seiten vom hohen Holze eingeſchloſſen bleiben. Ihre willkürliche Länge, nach

Maßgabe des zu ſchlagenden Quanti, muß die Richtung von Mitternacht nach Mittag, und die Breite nicht über dreyßig Ruthen, von Morgen nach Abend haben.

Die Schläge in ſolcher Stelle, werden am wenigſten der Sonne ausgeſetzt; die Sturmwinde finden keinen Zug, und das Beſaamungsmittel bleibt von allen Seiten; der Abflug geſchehe von wo her und wann er wolle.

Die zwiſchen den Schlägen übergehaltene Streifen von Schlagesbreite, nennet man Bramen. Dieſe ſind ſo lange überzuhalten, bis die Schläge, welche davor und dahinter abgetrieben ſind, im Nachwuchs ſtehen.

Zum Antriebe der Brame iſt ein gutes Saamenjahr abzuwarten, und der Saame iſt vor dem Hiebe erſt abfliegen zu laſſen. Dergeſtalt werden die Dickigten in den Quadraten zuſammen gezogen, und an einander hängend gebildet. Wollte man aber, wie ſo öfters ganz unrecht geſchiehet, an der Morgenſeite des Revieres anfangen zu hauen, und ſchließen Schlag an Schlag an: ſo entſtehen bey Mißrathen, oder beym Verunglücken des Saamens, in einigen wenigen Jahren große Blößen, die leicht verraſen, und des natürlichen Anfluges beraubt ſind; folglich mit Koſten und Mühe und Gefahr — aus dem Sacke in Nachwuchs gebracht werden müſſen.

Die Mittagswände ſind von oben herunter zu treiben, um das unterhalb ſtehen bleibende Holz zu Schatten zu benutzen.

In den Thälern der Gebirge, muß bey der Anweiſung der Schläge dahin geſehen werden, daß den Winden aus Weſten kein Zug entſtehe, und

ins beſondere muß auf die Möglichkeit der Holz- oder Kohlenabfuhre Rückſicht genommen werden.

Man bedient ſich in den obern Bergſchlägen, mit Vortheil der Rutſchen zum Holztransporte in die Thäler und an die Floßbäche. Es ſind dieſes, aus Bauholz gemachte Bahnen, auf welchen die Kolben nach der Tiefe rutſchen.

§. 270.
Vom Hiebe in Lerchenbaum-Revieren ins beſondere.

Der Lerchenbaum iſt ein Bewohner der Mittelgebirge. In höhern Regionen läßt er gar ſehr in ſeinem ſchnellen hohen Wuchſe nach, und wird nicht gerade, ſondern ſpannrückigt, buſchhaft.

Es iſt §. 248. bey der Eintheilung der Lerchenwälder ſchon vorgekommen, daß er wie die Fichte, nur in einem weit kürzern Umtrieb von funfzig Jahren behandelt ſeyn will; und daß bis nach erfolgtem Anflug — einige Saamenbäume überzuhalten ſind.

Dieſe Saamenbäume haben nicht viel von den Windſtürmen zu fürchten, da der Bau der Lerchenbäume, und ihre ſchwache Belaubung, welche zeitig im Frühlinge, im Winter, und im Spätherbſte, wenn die Stürme am heftigſten ſind, fehlet; — ſo, wie die tiefen Wurzeln — dagegen ſchützen.

Der Lerchenbaum bringt faſt jährlich Saamen, und wenn der Boden wund und ziemlich frey iſt, ſo fliegen die Schläge bald an. Als eine Hauptvorſicht verdient noch Erinnerung; daß die Saamenbäume im Anfluge nicht verwachſen, welcher ſchnell empor ſteiget; da alsdann ſolcher ver-

dämmt wird, oder durch das zu ſpäte Heraushauen viel Schaden geſchiehet, weil der zerbrochene Nachwuchs, als Nadelholz, nicht wieder aus dem Stamme ausſchläget.

Uebrigens wird hier noch bemerket, daß im rauhen Gebirge nicht leicht vermiſchte Nadelhölzer, und Nadelhölzer mit Laubholz vermiſcht vorkommen, von denen ſchon §. 249. 250. gehandelt worden, und worüber hier weiter nichts zu ſagen iſt.

Dritte Abtheilung.

Grundſätze der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Von den allgemeinen Maßregeln zur Holzerſparung.

§. 271.

Nothwendigkeit der Holzerſparung überhaupt.

Wenn der Holzbedarf ſtärker iſt, als der Zuwachs, und wenn dieſem Bedarfe gemäß gehauen wird; ſo fällt die Erhaltung der Forſten weg.

Die ſchlimmen Folgen davon ſind §. 197. hinlänglich aus einander geſetzt.

Es kömmt daher nur auf die Erörterung der Frage an: iſt der Holzbedarf ſtärker als der Zuwachs oder als der nachhaltige Ertrag? um die Nothwendigkeit der Holzerſparung zu bejahen oder zu verneinen.

Da

Da dieſe Frage nur aus den **Reſultaten aller Abſchätzungen**, und aus den **Reſultaten der Erforſchung** ſämmtlicher **Holzbedürfniſſe** des Staates überhaupt, einzelner Gegenden aber insbeſondere beantworten läſſet: ſo ſind jene wichtige Materien bereits vorausgeſchickt.

So thöricht demnach die ängſtliche Holzerſparung beym deutlichen Holzüberfluſſe wäre: ſo nöthig wird ſie — wenn **Mangel** nicht nur geahnet, ſondern ſogar mit mathematiſch-phyſikaliſcher **Gewißheit vorausgeſehen wird.**

Dieſer zu befürchtende Mangel muß zur Sparſamkeit führen, und uns die Kunſt lehren, mit weniger Holz als bisher, unſere Bedürfniſſe zu befriedigen. Das iſt die **Holzſparkunſt.**

Sie beſtehet nicht darin, daß weniger und ſchlechtere Gebäude aufgeführet, daß die nöthigen Feuerungen eingeſchränket werden, mit einem Worte nicht, — daß die Bedürfniſſe nicht befriedigt würden; ſondern **rathſamern und beſſern Bauarten und Feuerungsarten** und in der Kunſt, **Surrogate** bey den einen und bey den andern, **anſtatt des Holzes anzuwenden.**

§. 272.

Bey der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten, kömmt es auf gute Anleitung dazu, und auf gute Beyſpiele an.

Die gegründete Furcht vor dem Holzmangel hat an verſchiedenen **neuern Erfindungen in der Holzſparkunſt** Schuld. Wir haben es bisher unſtreitig ſchon weiter darin gebracht, als unſere im Ueberfluße gelebten Vorfahren. Nur Schade, daß dieſe Erfindungen zerſtreut umher ſtecken, und nicht

allgemein genug bekannt werden; daß nächſt der Anleitung — auch gute Beyſpiele genug gegeben werden könnten.

Die öffentlichen Beyſpiele von der Nützlichkeit neuer guter Erfindungen, reitzen am mehreſten zur Nachahmung, zur Allgemeinmachung, und eben dadurch wird der Zweck erreichet, den ſonſt Erfindungen ſo oft zu verfehlen pflegen.

Wie aber auch ſo manche Erfindung gedruckt, und angeprieſen wird, die nichts taugt, nicht Stich hält; eben ſo gehet es häufig mit den Holzſparkünſten, von welchen der Wuſt von Anleitungen — zu mißlingenden Verſuchen führet.

Man erwarte demnach hier nicht eine allgemeine Sammlung aller Erfindungen dieſer Art, ſondern nur eine gedrängte Darſtellung weſentlich nützlicher Holzerſparungen; ſo wohl beym Bau, als bey den Feuerungen.

§. 273.

Von den Gegenſtänden der Anleitung zur Holzerſparung.

Die Holzſparkunſt findet alſo ihre Anwendung ſo wohl —

1) beym Bauen, als
2) bey den Feuerungen.

Bey dem Bauen erſtreckt ſie ſich ins beſondere:

a) auf den ländlichen Bau;
b) auf Brücken und Schleuſen;
c) auf Verzäunungen.

Bey den Feuerungen:

a) auf ſolche, welche nicht anders als mit Holz und Holzkohlen beſtritten werden können; und

b) auf ſolche, bey denen, anſtatt des Holzes — Torf und Steinkohlen Statt finden.

Gegründete Furcht vor dem Holzmangel, berechtigt die Regierung eines Landes, wegen der allgemeinen Wohlfahrt, die Anleitung zur Holzſparkunſt, nicht allein zu geben; ſondern auch dieſe Anleitung geſetzlich vorzuſchreiben.

Zweytes Kapitel.

Von Erſparung des Bau- und Nutzholzes.

§. 274.

Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Bauarten.

Ein Blick auf die gewöhnlichen ältern Baumarten wird nöthig ſeyn, um zu zeigen, wie man bedacht war, Holz dabey zu verſchwenden, das damahls nicht geachtet ward, deſſen Beyräthigkeit inzwiſchen nun faſt überall dadurch fühlbar geworden iſt.

Zuvörderſt biethet der ländliche Bau ein weites Feld dar.

Die, damahls unweit den Bauſtellen vorhandene Hölzer müſſen anſtatt Steinen, Kalk und

Lehm dienen, und die wenigen Koſten, welche der hölzerne Bau, bey den damahligen geringen Holzpreiſen und bey dem leichten Transporte verurſachte; ſo, wie das immer bereite Material, beſtimmte die Bauenden zu holzfreſſenden Bauarten.

Hier zeichnen ſich ins beſondere die Blockhäuſer, Blockſcheunen und Blockſtälle aus. Sie beſtehen ohne alle andere Zuthaten aus bloßem Holze, welches in ganzen Stücken von der Erde an, bis unter das Dach aufgeſchränkt wird. Die Fugen werden der Dichtigkeit wegen mit Moos verſtopft, und die Zimmer werden innerhalb wohl noch beſonders ausgetäfelt. Sie bekommen hölzerne Schindeldächer, wenn Rohr und Stroh irgend beſchwerlich anzuſchaffen iſt.

Auf dieſe Bauart folgen die Häuſer, Scheunen und Ställe in Fachwerk von ganzer Zimmerarbeit, mit ſtarken, auf die Erde geſtreckten Schwellen, mit ausgemauerten oder gelehmſtaakten Wänden, und mit Schindel- oder Rohr- oder Strohdächern, mit hölzernen Dachklötzern; die Wetterwand mit Bretern verſchlagen; die Zimmer auch wohl noch innerhalb getäfelt.

Die Paſſage über die Feldgräben wird gewöhnlich über hölzerne Brücken befördert, und die Höfe, Gärten, Koppeln und Triften, werden mit ſchweren hölzernen Zäunen befriedigt.

Alles dieſes, ſo wohl neu zu erbauen, als in baulichen Würden zu erhalten, frißt zur Ungebühr eine erſtaunende Menge Holz, die größten Theils erſparet werden kann. Wer weiß nicht ferner, was die Anlegung und Unterhaltung der hölzernen Waſſerbauten, die der Fäulniß ſo ſehr ausgeſetzt ſind, für Holz erfordern, und wel-

cher Nachtheil den Forſten durch die hölzernen Zäune um ſtädtiſche und ländliche Grundſtücke zugefüget wird.

Sollten obige Mißbräuche nicht alle ins geſammt, die Aufmerkſamkeit der Forſtpolizey in jedem kultivirten Staate erregen, und die Regierungen veranlaſſen, auf Mittel zu denken, dem Unweſen billige Grenzen zu ſetzen?

§. 275.

Von der Holzerſparung beym ländlichen Baue der Häuſer, Scheunen und Ställe.

Steine und Lehm auch Kalk — ſind Materialien, welche dem Holze in ſo manchen Fällen beym Bauen untergeſchoben werden können; und wodurch viel Holz zu erſparen ſtehet.

Faſt überall befinden ſich Steine und Lehm in geringer Entfernung, und der Kalk wird nur in geringer Menge erfordert.

In dieſen Rückſichten verdienen beſondern Vorzug;

a) die ländlichen Häuſer, Scheunen und Ställe von Lehmpatzen, oder von Luft-Ziegeln;

b) die Häuſer, Scheunen und Ställe von Wellerwänden aus Lehm.

Beyderley Bauarten erſparen die hölzernen Schwellen, und das Riegel- und Stielholz.

Rechnet man, das außer dem jährlich hierzu erforderliche Reparaturholz; ſo wird die Erſparung desſelben gewiß ins Große gehen.

Die erſtere Bauart handelt der Königlich-Preußiſche Geheime Oberbaurath, Herr Gilly in ſeiner Beſchreibung einer vortheilhaften Bau-

art mit getrockneten Lehmziegeln. 8. Berlin 1790 ab; wohin alſo der Kürze wegen verwieſen wird.

Die andere Bauart, die Wellerwände ſetzen ebenfalls ein der Breite der Wände und der ſchwere der Laſt angemeſſenes Fundament voraus. Auf dieſes wird eine Vermiſchung von fettem Lehme und Stroh (welches beydes in einer Grube hinlänglich unter einander getreten worden) — ſchichtenweiſe aufgetragen, und wenn die Wände etwe zwey Fuß hoch gemacht, denſelben einige Tage Anſtand gegeben, um den aufgetragenen Lehm trocknen zu laſſen; nach deſſen Erfolg denn weiter fortgefahren wird, bis die Wände die verlangte Höhe erreichet haben.

Die Oeffnungen zu Fenſter und Thüren werden in den Wänden gelaſſen, und die hölzernen Rähmſtücke gleich mit eingemauert.

Eine Wand, welche zwey bis drey Fuß ſtark iſt, kann ſchon ein Haus, Stall oder Scheune — von einem Stockwerke tragen. Es iſt dabey zu beobachten, daß es vortheilhaft iſt, dergleichen Wände in den erſten Sommermonathen zu bauen, weil ſie geſchwinder trocknen, und nicht ſo aufreiſſen, als diejenigen, die ſpäter verfertigt werden.

Da, wo nun der Lehm nicht in der erforderlichen Güte zu haben iſt, und Lehmpatzen und Wellerwände folglich nicht Statt finden ſollten; da iſt denn doch an den Gebäuden von Fachwerk noch ſehr viel Holz zu ſparen. Die ganzen Schwellen ſind der Länge nach entzwey zu ſchneiden, und auf ein ſteinern Fundament zu ſtrecken. Alles Stiel- und Riegelholz iſt aufzuſcheiden. Die Dächerſparren ſind mit

geſchnittenen, und nicht mit geſpaltenen Latten zu beſchlagen, und die Rohrdächer ſelbſt nicht mit Dachklötzern zu verförſten; ſondern mit umgewandtem Strohe, wenn nicht Dachziegel beliebet werden ſollten *).

Die Ausfüllung des Zimmerverbandes mit Lehmſtaaken behauptet ihre Vorzüge gegen das Ausmauern der Fächer mit gebrannten oder ungebrannten Mauerſteinen, weil das Lehmen lange dauert, warm hält, auch dem Einbruche der Diebe mehr Widerſtand thut, als ausgemauertes Fachwerk; im Falle die Fächer mit hölzernen Pfählen tüchtig geſtaaket, mit Lehmſtroh umwunden, und die Wände ſo in- als auswendig mit dem Bauholze verglichen, das iſt, ſo ſtark als das Holz iſt, gemacht werden.

§. 276.

Von der Holzerſparung bey den Brücken- und Waſſerbauten.

Da, wo es Feld- oder Bruchſteine gibt, müſſen die Brücken über die Feldgraben zur Holzſparung maſſiv erbauet werden, denn die Unterhaltung der Brücken koſtet ſehr viel Holz, weil ſie nicht dauerhaft ſind; diejenigen hingegen, welche von geſpaltenen Feldſteinen in Moos gemauert werden, ſind für die Ewigkeit, und koſten faſt nichts.

Das Spalten der Feldſteine, war eine vor drey bis vier hundert Jahren ſehr übliche Sache, wie

*) Eine vortreffliche Dachdeckung, mit Lehmſchindeln, lehret Pfeifers Lehrbegriff ſämmtlicher ökonomiſcher und Kameralwiſſenſchaften, erſten Theiles, zweyter Band. 4. Stuttgart 1765. Seite 349.

alte Kirchen, Thürme und Mauern zeigen. Dieſe Kunſt war in Deutſchland verloren gegangen, bis ſie in Pommern wieder aufgefunden, und nun wieder handwerksmäßig betrieben wurde.

Daß die maſſive Erbauung großer Brücken und Schleuſen koſtbar ſey, iſt nicht zu läugnen. Denn es koſtet die erſte Auslage ſehr viel. Rechnet man aber die öftern, beſtändigen Reparaturen innerhalb hundert Jahren, ſo koſten die hölzernen Bauten weit mehr, und verſchwenden das vorräthige Holz. Dieſe Rückſichten ſollten überall zum maſſiven Waſſerbaue veranlaſſen.

§. 277.

Von der Holzerſparung bey den Verzäunungen.

Es iſt die Holzverſchwendung empörend anzuſehen, welche mit groben hölzernen Verzäunungen in Gegenden vorgehet, wo es

1) Feldſteine in Menge gibt;
2) wo fetter Lehm ſtehet; und
3) wo der Boden zu lebendigen Hecken günſtig iſt.

Die erſtern geben ſolide wohlfeile Mauern, die andern Wellerwände, und in gutem Boden laſſen ſich lebendige Hecken, anſtatt todter Zäune anfertigen *).

Wie ungerecht handelt alſo derjenige nicht an ſich ſelbſt, und wie lieblos gegen ſeine Nach-

*) Die Verfertigung der Mauern, und der Wellerwände, ſiehe ebendaſelbſt §. 518 — 523. Ueber lebendige Hecken aber v. Burgsdorf, Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten, ꝛc. 8. Berlin, zweyte Auflage 1791. Seite 101 — 117.

kommen, der bey ſo vielerley in Händen habenden Hülfsmitteln, noch grobe Zäune von todtem Holze macht.

Drittes Kapitel.

Vom Erſparung des verſchiedenen Feuerholzes.

§. 278.

Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Feuerungsarten.

Wirft man einen Blick auf die gewöhnliche Einrichtung der Stubenöfen, Kamine, Feuerherde, Backöfen, Brauereyen, und Brennereyen; ſo findet man ſchon im gemeinen Leben auf dem platten Lande — genug Mißbräuche und Gewohnheiten, aus den Zeiten des Holzüberfluſſes, die — ſchlecht gerechnet, bey dem gewöhnlich grünen und naß verbrannten Holze, und bey Vernachläſſigung des Torf- und Steinkohlenbrandes, die Holzconſumtion um zwey Drittheile vermehren.

Gehet man weiter zu den ſtädtiſchen Gewerben, zu den Fabriken und Manufacturen über, wie viel findet ſich nicht da, in Abſicht der Holzerſparung zu ändern und zu beſſern.

Die ländlichen, ſo wohl als die ſtädtiſchen und die Fabriken und Manufactur-Feuerungen ins geſammt, ſind nach §. 273. überhaupt als ſolche zu betrachten, die entweder nicht anders als mit

Holz und Holzkohlen beſtritten werden können; wobey alſo die bisherigen Miſtbräuche abzuſtellen, und ihnen ſolche Einrichtungen zu geben ſind, daß der Zweck mit weit weniger Holz erreichet werde; oder als ſolche, bey denen anſtatt des Holzes und der Holzkohlen — Torf und Steinkohlen Statt finden; als wozu die Vorrichtungen zu veranſtalten, und Torf und Steinkohlen in hinreichender Menge und Güte, und zu billigen Preiſen, von Seiten des Staates zu befördern ſind.

§. 279.

Von den Feuerungsarten, welche nicht anders, als mit Holz, und Holzkohlen betrieben werden können.

Unter denen vorher genannten ländlichen Feuerungsarten, erfordern das Backen, die Feuerherde, die Malzdarren, nothwendig Holz. Alle übrigen können mit Torf und Steinkohlen betrieben werden. Bey den ſtädtiſchen Gewerben gebrauchen nothwendig Holz und Holzkohlen diejenigen Handwerker und Künſtler, welche Producte verarbeiten, deren Eigenſchaften durch den in den Steinkohlen befindlichen Schwefel verändert werden, und ſolche, welche bey der Torffeuerung nicht Hitze genug erhalten, der Steinkohlen aber ſich aus obigem Grunde nicht bedienen können.

Wer ſiehet hieraus nicht ein, wie viel Feuerungsarten im Ganzen auf Torf und Steinkohlen zu ändern ſind; und wie wichtig es ſey, die nöthigen Unterſuchungen deßhalb zu veranlaſſen.

§. 280.
Von der Holzerſparung bey den Feuerungen.

Wenn entweder aus Mangel an Torf und Steinkohlen, oder aus andern localen Urſachen manche ſolche Feuerungen, zu denen nicht ſchlechterdings Holz nöthig iſt, bey Holz belaſſen werden; ſo ſind denn doch nothwendig holzſparende Aenderungen damit zu treffen: und vor allen Dingen iſt trockenes, nicht naſſes, oder grünes Holz anzuwenden.

Ins beſondere ſind die gewöhnlichen Stubenöfen manchen Verbeſſerungen unterworfen, deren in den neuern Zeiten recht gute bekannt geworden ſind.

Die Kamine freſſen ſehr viel Holz, und ſie verdienen billige Einſchränkung. In den Küchen können Kaſſerollöcher und Bratenſpindte ſehr viel Holz erſparen; ſo wie manche Vorrichtung bey den Brau- und Brennereyen.

Zur großen Holzverwüſtung gehöret es auf dem platten Lande, wenn ſo viel Backöfen als Wirthe ſind, und nicht ein gemeinſchaftliches Backhaus in jedem Dorfe gehalten wird.

Alle dieſe Verbeſſerungen ſind vom weſentlichſten Nutzen; ſo wohl für den Beutel der Eigenthümer, bey den immer höher ſteigenden Holzpreiſen, als für die Erhaltung der Forſten ſelbſt. Es ſind daher eben ſo viel Gegenſtände für die Polizey, welche deßwegen auf ſchickliche Maßregeln zu denken hat.

Es würde ein beſonderes Werk von mehreren Bänden anfüllen, wenn über die, bey den ſtädtiſchen, Fabriken- und Manufactur-Feuerungen anzubringende Holzerſparung geſchrieben würde. Da ſolches nicht direct zur höhern Forſtwiſſenſchaft gehöret; ſo gnüget hier überhaupt als Grundſatz anzugeben: daß die Holzerſparung bey ſtädtiſchen, Fabriken- und Manufactur-Feuerungen, beſonders von guten Anleitungen dazu, von Beyſpielen, und von öffentlichen Vorrichtungen, von hohen Holzpreiſen, und von Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes abhänge.

Vierte Abtheilung.

Grundſätze zur Erhaltung der Maſt, der Wildbahne, und der übrigen reellen Nebennutzungen.

Erſtes Kapitel.

Von der Erhaltung der Maſtnutzung.

§. 281.

Rückſichten, welche die Maſt verdienet, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Erhaltung.

Im erſten Theile §. 376. iſt erkläret, daß die Maſt von Eichen- und Büchenhochwaldungen, und von ſolchen Revieren gezogen wird, wo beyde Holzarten zuſammenſtehen; und daß übrigens die Localumſtände noch viel dazu beytragen: wenn viel Untermaſt, und an mehrerern Stellen — Waſſer vorhanden iſt.

Die Erhaltung der Maſt verdienet, wegen der Wichtigkeit des Objectes, alle Aufmerkſamkeit des Forſtmannes. Denn eines

Theils bringt ſie eine große Revenüe; andern theils aber muß dem gemeinen Weſen viel daran gelegen ſeyn, daß das außer dem zur Mäſtung erforderliche Getreide beſſer und nützlicher angewendet werden könne.

Noch eine Nebenrückſicht, bleibt das Eintreiben der Schweine in die Forſten, und die dadurch zu bewirkende Vorbereitung zum Nachwuchſe, durch das Umbrechen des Bodens; welches die wohlfeilſte, natürlichſte, das iſt — die von der Natur vorgeſchriebene Kultur bleibt.

Ob Maſt zu erhalten oder zu nutzen ſey? — dieſe Frage läßt ſich nach den Umſtänden, jedoch bejahend und verneinend, beantworten, denn nicht alle Eichen- und Büchen-Reviere ſind dazu geſchickt.

Dieſe Nutzung findet nicht Statt:

1) wenn die Reviere auf Schlaghölzer beſtimmt ſind;
2) wenn die Hochwaldungen in einer rauhen Gebirgslage ſich befinden, in welcher die Maſt höchſt ſelten und nur einzeln geräth;
3) wenn ein Revier noch zu junge, noch nicht Saamentragende Beſtände hat;
4) wo zum Vergnügen des Herrn ein übermäßig ſtarker Wildſtand gehäget wird.

In allen andern Fällen, ſind die Eichen- oder Büchen- und die Eichen- und Büchen-Reviere auf Maſt zu nutzen.

§. 282.
Allgemeine Mittel zur Conſervation der Maſtnutzung.

Wenn Hochwaldungen nach §. 256. regelmäßig im Hiebe gehalten werden; ſo wird ihre Fruchtbarkeit ungemein befördert; denn die dunkle Vorhauung, die Durchforſtung und die lichte Saamenhauung geben den Büchen und Eichen einen ſolchen Stand, und eine ſolche Form, in welchen ſie nicht allein reichlich blühen, ſondern auch der Saame gut zeitigen kann; welches ſehr ſelten geſchiehet, wenn ſie zu geſchloſſen ſtehen, und die Sonne, die Luft — nicht genießen. Die Erfahrung lehret es, daß in ungeheuer großen Hochwaldungen nur die Ränder und die lichten Bäume Maſt bringen, innerhalb — im Schluſſe aber nichts geräth.

Wird dem gemeinen Beſten und dem Forſtintereſſe nützlicher gehalten, Hochwaldungen in Schlaghölzer zu verwandeln; ſo kann ſolches doch nur mit Hochwaldungen von Mittel-Alter nicht aber von hohem Alter geſchehen, weil die Stöcke der letztern nicht mit Erfolg wieder ausſchlagen.

Eines Theils bringen Hochwaldungen im Mittel-Alter noch nicht viel Saamen, andern Theils ſind ſie gewöhnlich ſehr geſchloſſen, und deßwegen würden ſie ohnehin nicht viel Maſt tragen; und ſie dürften am Ende, wenn ſie auch Hochwaldungen bleiben, in langer Zeit weiter nichts als Randmaſt bringen.

Da nun aber den Schlaghölzern eine Vormauer gegen die Fröſte und Winde ſehr rath-

ſam iſt; auch ſtarke Stämme überall gebraucht werden; ſo ſind die Randbäume in Streifen überzuhalten und zu ſchonen, dadurch iſt auch zugleich die in dieſem Falle mögliche Maſtnutzung gedeckt.

Zur Conſervation der möglichen Maſt trägt es viel bey, wenn in der Blühezeit keine Kohlen gebrennet werden, da der Rauch von den Meilern die Blüthe offenbar zerſtöret, wie, in von Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. Seite 284 §. 375. bewieſen worden iſt.

Um die erfolgende Obermaſt recht gedeihlich und nutzbar zu machen, ſind in Ermanglung hinlänglichen Waſſers — Tränken und Suhlen zu graben.

Bey dem Hiebe in den Hochwaldungen iſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Maſtſchweine nicht durch Schonungen von der Untermaſt und vom Waſſer abgeſchnitten werden.

Dem unbefugten Maſtſammeln iſt endlich durch gute Aufſicht Einhalt zu thun.

§. 283.

Von Surrogaten der obigen gewöhnlichen Maſtarten.

Wegen der wichtigen Nutzung, welche die Schweinemaſt gewähret, verdient dieſe auch die Beförderung, wo es mit den gewöhnlichen Maſthölzern zum Ende gehet, oder da wo vorher keine geweſen ſind.

Hierzu gibt es unter den einheimiſchen und fremden Holzarten Surrogate, welche in dieſen Rückſichten den Anbau verdienen, und ſo wohl

für

für Hochwaldungen, als auch für hohe Stamm-Schlag- und Unterbuſchhölzer, ſo wie für jeden Boden angemeſſen ſind, und wegen ihres theils ſchnellen Wachsthumes der Abſicht bald entſprechen.

Wir theilen ſie ein, in —

1) Eichelartige;
2) Obſtartige;
3) Nußartige;
4) Erbſenartige;

Sie ſind aufgezeichnet, und ihre Kultur iſt beſchrieben in v. Burgsdorfs Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten § 120 — 124. wohin zu Vermeidung der Wiederhohlung verwieſen wird.

Zweytes Kapitel.

Von der Erhaltung der Wildbahne.

§. 284.

Rückſichten, welche die Wildbahne verdienet, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Unterhaltung.

Das Kapitel von der Erhaltung der Wildbahne, ſcheinet Bedürfniß unſerer Zeiten zu ſeyn, in welchen es zur Mode gehöret, über Wildſchaden zu ſchreyen, wenn auch kaum mehr Art von Wildbret vorhanden iſt.

Dieſe Symptomen der Inſurrection äußern ſich in beſcheidenen Klagen; dieſe werden drin-

gender, man gibt entweder nach und ſchießet vollends todt was noch übrig iſt, oder die Unterthanen bewaffnen ſich, und ſchießen ſelbſt, werden frech, und — revoltiren am Ende.

Sehr ſelten hat ein übertriebener Wildſtand an jenen Klagen Schuld. Es iſt nur Prätext, und den neuern Freyheitsgrundſätzen gemäß. Denn vor einigen Jahren dachte niemand an Beſchwerden über das Wildbret, welches zu Bewohnern der Wälder erſchaffen iſt, und zahlreicher war als jetzt.

Die Waldrodungen haben in neuern Zeiten, allerdings die Forſten eingeſchränkt, und den Getreidebau bis in deren Inneres ausgedehnt, dieſen alſo dem Wildfraß um ſo mehr ausgeſetzt.

Die neue Gewohnheit, Ertoffeln im freyen Felde zu bauen, und nachher Winterrocken darauf zu ſäen, hat die ſchlimme Folge, daß wenn irgend ein Stück Schwarzwildbret noch vorhanden iſt, ſelbiges — auf der Saat, nach den zurück gebliebenen kleinen Ertoffeln alles umbricht.

Die übertriebenen Hüthungen entziehen dem Wilde die Waldäßung, und wird gezwungen, die Felder zu ſuchen.

Die Maſt wird nicht pfleglich genutzt, ſondern übertrieben, es wird nicht auf Nahrung für das Wild dabey gerechnet: dieſes alſo in Mangel verſetzt, und genöthigt, ſeine Bedürfniſſe im Felde zu ſuchen.

Die Anzahl des Wildes ſey alſo ſo unbeträchtlich, als ſie immer wolle; ſo wird es unter dieſen relativen Umſtänden — nach den Feldern

genöthigt, darin geſpürt und bemerkt, und man klagt über Schaden.

Die Beſitzer der Rodungen und der Ertoffelſtücke, der übergroßen Herden, auch der Maſtnutzung, — alle dieſe ſollten erwägen: daß das Wild ein weit älteres Recht an den Waldungen habe. Sie ſollten ferner bedenken, daß dieſes Wild ein Regal iſt; daß das Wild dem gemeinen Weſen nützlich ſey, und daß ſie billiger Weiſe nicht befugt ſind, auf deſſen Verheerung oder Ausrottung zu dringen. Denn es war ihnen bekannt: daß es Wild gab, als ſie die Rodungen unternahmen, als ſie die Ertoffeln im freyen Felde baueten, als ſie die Vieh-Herden vergrößerten, und als ſie die Maſt überhütheten. Sie übernahmen daher zugleich mit jenen Beſitzungen die Duldung des Wildes

Sollte fernerweit auf ſolche unbillige Klagen gehört werden; ſo wird die gänzliche Verheerung der Wildbahne, zum Nachtheile des Publicums, (welches des Genuſſes desſelben und der Nutzung der unentbehrlichen Häute beraubt werden würde) — daraus folgen. Ferner iſt zu gedenken des Verluſtes an Revenüen, welche — pflegliche Unterhaltung eines mäßigen Wildſtandes dem befugten Eigenthümer desſelben gewähret; deren Verluſt ihn offenbar ſchlechter ſtellt als er war, und ihn im Falle er Forſtbeſitzer iſt, — nöthiget, ſolche zu decken, und ſo eher den Holzmangel, durch verſtärkten Holzverkauf zu bewirken.

Daß dieſer der Gegend drückender, als ein pfleglicher Wildſtand werden müſſe, verſtehet ſich nach §. 198. von ſelbſt. Es ſey übrigens ferne: übertriebene Heegung, und läſtige,

koſtbare Jagden hier in Schutz zu nehmen, wo bloß von pfleglicher und verhältnißmäßiger Unterhaltung der Wildbahne die Rede iſt.

§. 285.

Allgemeine Mittel zur Conſervation der Wildbahne.

Ueber die Mittel zur billigen Conſervation der Wildbahne iſt ſchon im erſten Theiles dieſes Werkes §. 423 — 426. ausführlich gehandelt worden.

Sie entſpringen aus der Natur der Sache, und verdienen um ſo mehr auch von den obern erkannt zu werden, um ſolche geſetzlich vorſchreiben, und auf deren Anwendung nachdrücklich halten zu können.

Sollte indeſſen der Freyheitsgeiſt ſo weit um ſich greifen, daß dem Wilde im Walde ſeine Exiſtenz im Freyen für die Zukunft vereitelt würde; ſo bleibt noch ein Mittel zu deſſen Unterhaltung übrig: — die Thiergärten, in welchen es verhindert wird, auszutreten und Schaden zu thun.

Ausführlich hiervon handelt der Graf Mellin in ſeinem Verſuch einer Anweiſung zur Anlegung, Verbeſſerung und Nutzung der Wildbahnen, ſo wohl im Freyen als in Thiergärten. 4. Berlin und Stettin bey Joachim Pauli 1779; wohin der Kürze wegen verwieſen wird.

Drittes Kapitel.

Von der Erhaltung der übrigen reellen Forſt-Nebennutzungen.

§. 286.

Aufzählung derjenigen Nebennutzungen, welche wegen ihrer Conſervation Maßregeln erfordern.

Die Nebennutzungen ſind zwar ſchon §. 160. aufgezählet, ſie müſſen aber auch nach Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft und nach ihrer Natur beurtheilet werden:

1) wie ſie weſentliche Nutzungen ſind; und
2) ob, auch wie ſie fortwährend erhalten werden können.

Denn z. B. das Harzſcharren, ohne Ausnahme in Fichtenwäldern, würde nur eine eingebildete Nutzung ſeyn, die den empfindlichſten Schaden verurſachet.

Das Pottaſchen bereiten ohne Rückſicht: und der Gärberlohe wegen die Eichen abzuhauen, wäre wahre Holzverſchwendung.

Waldwieſen und Waldäcker ohne Rückſicht roden, um Heu, Stroh und Korn zu gewinnen; dem Holzmangel und deſſen traurigen Folgen aber ausgeſetzt zu ſeyn; die Aufhüthung in den Forſten zu weit auszudehnen, ſo daß dadurch der nöthige Holznachwuchs geſtöret oder vereitelt wird, — alles dieſes würde von der andern Seite ſehr üble Wirkung thun, welche nothwendig zu vermeiden iſt.

Nichts deſto weniger können alle dieſe Nebennutzungen, unter den nöthigen Modalitäten beſtehen und unterhalten werden.

Dieſes zu lehren, dazu iſt das gegenwärtige Kapitel beſtimmt.

Außer dieſen bedenklichen Nebennutzungen, hat es die Zugutmachung und Erhaltung ſolcher zum Gegenſtande, welche gerade zu, unſchädlich ſind: deren Vernachläſſigung oder Verabſäumung, dem innern Zuſtande der Forſten nicht um ein Haar zu gute kömmt, und deren Erhaltung man nicht als ſcheinbare, ſondern als wirkliche Vortheile betrachten kann.

Das ſind: die **Theeröfen**; außer der eichenen Lohe — die **Rinden von Fichten, Birken** und **Ellern**; die **Steinbrüche**; die **Thon- Lehm-** und **Märgelgruben**; die **Eiſenerde**; der **Torf**; die **Waldfiſcherey**; die **Waldbienenzucht**.

§. 287.

Maßregeln, wegen des Harzſcharrens in Fichtenwäldern.

Das Harzſcharren, ohne Rückſicht und Maßregeln, würde nach vorigem Paragraph nur eine eingebildete Nutzung ſeyn: da ſie den empfindlichſten Schaden verurſachet, die Bäume zu Bau- und Nutzholz untauglich macht, und zu lange fortgeſetzt — auch ihr Eingehen befördert.

Die **Zuläſſigkeit des Harzſcharrens** hängt daher von den **Localumſtänden** ab:

1) ob die **Reviere größten Theils** ihren Debit in Bauholz, oder aber in **Brenn- und Kohlholz zu machen haben**;

2) welche Oerter zum Harzſcharren reif genug ſind;

3) wie, und in welcher Menge das Harzſcharren, und die daraus zu ziehende Nutzung nachhaltig ſeyn könne.

Haben Reviere ihre mehreſte Abgabe an Brenn- und Kohlholz, und ſind genug haubare Hölzer vorhanden, ſo findet es nach Theil 1. §. 369. allerdings mit Vortheil Statt.

Da hingegen, wenn der mehreſte Debit in Bauholz beſtehen, oder das Revier wegen Lage und vortrefflichen Holzwuchſes Ausſichten zu gutem Bauholz-Abſatz haben, oder das Holz noch zu jung ſeyn ſollte; ſo, daß Oerter nicht ohnehin in ſechs, acht bis zehn Jahren haubar ſind, da muß es billig unterbleiben, weil die Harznutzung, den Schaden, den ſie dem Revier zufügt, nicht erſetzen kann.

Iſt der Debit, in Abſicht der Stammzahl an Bauholz und an Brenn- und Kohlholz gleich; ſo findet das Harzſcharren mit der Einſchränkung Statt, daß alle die zu Bauholz tauglichen Stämme übergehalten und nicht gelaget, oder geſcharret werden dürfen *).

Der Nachhalt der Nutzung, wo entweder überhaupt, oder mit Einſchränkung geſcharret wird, hängt von ſoliden Ueberſchlägen ab: wie viel auf ein Mahl zu lagen iſt, und wie die Oerter in Abſicht ihrer Haubarkeit ſich folgen.

Es ſetzt daher dieſe Beſtimmung eine Abſchätzung voraus, und die Beſtimmung der zu ſcharrenden Oerter, oder deren Anweiſung eine

*) Lagen, heiſſet die Fichten anreiſſen, ſ. Th. 1. §. 369.

geometriſche Einmeſſung; dergeſtalt, daß zehn Schläge, welche den Etat innerhalb zehn Jahren zu liefern haben, gleich mit einem Mahle gelaget werden.

Jährlich wird ein Schlag davon gehauen, und einer wird zugelaget, ſolcher Geſtalt werden die Lagen nicht zu alt, das Revier wird nicht über die Gebühr angegriffen, und die Nutzung des Harzſcharrens iſt für immer unterhalten.

Wenn ſolche Einrichtungen, nach obigen Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft gemacht ſind, ſo liegt dem Förſter eine genaue Aufſicht ob, damit alles ordnungsmäßig behandelt werde, wie im erſten Theile §. 369. umſtändlich vorgetragen iſt.

§. 288.
Maßregeln wegen des Pottaſch-Bereiten.

Das Pottaſch-Bereiten von harten Hölzern, beſonders von Büchen, iſt eine Holzconſumtion, welche nur beym Holzüberfluſſe, oder in ſolchen Gegenden zuläßig iſt, in welchen ſchlechterdings auf keine andere Art Debit zu machen ſtehet; wo die Holzabfuhre unmöglich wird, und wo es anderer Geſtalt auf den Stamm verfaulen müßte.

Selbſt aber auch hier, iſt Ordnung zur Erhaltung der Forſt und dieſer Nutzung nothwendig; denn es iſt klar, daß wenn mehr Aſche gebrannt wird, als Holz nachwächſt, der Wald in Verfall gerathen müſſe; andern Theils aber, wenn zu wenig gebrannt wird, bey weitem nicht der mögliche Ertrag erfolge.

Es ſetzet dieſes gehörige Abſchätzung und deren Reſultate voraus, wornach mit dem Holzüberfluſſe etatsmäßig gewirthſchaftet werden muß.

Selten tritt heut zu Tage dieſer Fall mehr ein, daß das Holz auf keine vortheilhaftere Art ſollte abgeſetzet werden können. Aber dennoch findet man das Aſchebrennen noch im Walde, zum Beweis, wie wenig Nutzen und Schaden beym Forſtweſen calculiret zu werden pflegen.

Unſtreitig, iſt die im erſten Theile §. 370. angegebene Methode, die Pottaſche aus aufgekaufter Hausaſche zu bereiten, die den jetzigen Zeiten am angemeſſenſten, und auch die nachhaltigſte; weil wegen der Bedürfniſſe fortwährend Holz gebrannt werden wird.

Der Zins vom Koch- und Calzinirholze bleibt eine Revenüe zur Forſtcaſſe, welche ſolchen nach Maßgabe der verfertigten Zentner Pottaſche zu erheben hat; woher denn auch die Pottaſch-Siedereyen von den Forſtbedienten controlliret werden müſſen.

§. 289.

Maßregeln wegen der Gärberlohe.

Da die Gärberlohe von Baum-Eichen und von Schlagholz-Eichen geſchälet wird; ſo ſetzt ihre dauerhafte Gewinnung verſchiedene Maßregeln voraus.

Eichene Hochwaldungen, aus welchen die Borke erſter Art zu erlangen iſt, ſollen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen werden. In deſſen Grenzen findet nun das Borke-Blätten mit Nachhalt Statt. Ja,

es könnte durchgehends damit geſchehen, weil nach Th. 1. §. 372. der Brauchbarkeit des Holzes dadurch kein Eintrag gethan wird, und die Stöcke ohnehin nicht wieder ausſchlagen ſollen. Sind nun bey der Abſchätzung die großen Eichen gezählet, und iſt die Reparation gemacht, wie viel jährlich nachhaltig gefället werden können; ſo gehet daraus das Quantum hervor, welches jährlich zur dauerhaften Benutzung der Gärberlohe zu blätten wäre.

Wenn aber die Vorurtheile noch herrſchen, daß die Bauholz-Eichen zur mehreren Dauer im Winter zu fällen wären: ſo werden ſolche ſchon übergehalten werden müſſen; wie §. 255. bereits erinnert iſt.

Um die Lohe von eichenen Schlaghölzern zu nutzen, müſſen die Gehaue im Frühlinge, wenn der Saft in Bewegung gekommen iſt, — gefället werden. Der Winterhieb findet in dieſem Falle nicht Statt.

Die **Benutzung der Gärberlohe iſt in eichenen Schlaghölzern eiſern, wenn jährlich nicht mehr als ein Gehau gefället wird.**

Die **Lohe von Fichten und Lerchenbäumen** wird von den jährlich abzugebenden ſchwachen Bauhölzern der Fichte, und vom Lerchen-Brennholze — nachhaltig erfolgen können. Die **Borke von den Birken**, fällt aus dem Brennholz-Ertrage der Baumbirken nachhaltig ab.

§. 290.

Maßregeln wegen Waldwieſen und Waldäckern.

Es iſt unſtreitig gewiß, daß der zu gutem Acker, und zu guten Wieſen taugliche Forſtgrund,

als Acker und Wieſen ungleich höher, als beym Holztragen genutzet werden kann. Siehe Th. 1. §. 382.

Es kömmt daher auf das Verhältniß der Forſten zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken an, ob Forſtgrund zu Aeckern und Wieſen veräußert werden könne, und ob Forſtgrund genug übrig bleibe, die Holzbedürfniſſe zu befriedigen?

Ueber alles dieſes, muß die Abſchätzung der Forſten bereits unwiderſprechlich belehret haben.

Im Falle daß überflüſſiger Forſtgrund vorhanden, werden die zu unternehmenden Rodungen nachhaltig genutzet und auf immer dem Korn- und Grasbau gewidmet werden können.

Im Gegentheile hingegen, wenn nicht überflüſſiger Forſtgrund, aber Blößen und Räumden von gutem Boden vorhanden wären, ſo dienet deren Rodung und einſtweilige ökonomiſche Benutzung durch Korn- und Gartenbau ꝛc. als eine gute Vorbereitung zur Holzkultur derſelben, welche letztere ſucceſſive darauf zu veranſtalten iſt.

Iſt der Boden recht gut, und werden alle Blößen und Räumden einer Forſt, und ſo im allgemeinen, möglichſt mit einem Mahle auf Zeitpacht ausgethan, oder in Adminiſtration genommen; ſo können bis zu der Zeit, da alles in Holzanbau gebracht werden kann, ſehr anſehnliche Revenüen davon gezogen werden; welche ungleich mehr als die vom Holzſchlage darauf — während ſolcher Zeit betragen.

Iſt der Boden hingegen leicht und ſchlecht, ſo würde eine längere als höchſtens dreyjährige Be-

ackerung denſelben vollends ausſaugen und in Sandſchollen verwandeln. Daher iſt in dieſem Falle, mit der Austheilung ſolchen Forſtgrundes nur ſehr vorſichtig, und Schrittweiſe zu verfahren: wie von drey zu drey Jahren mit der Holzkultur fortgeſchritten werden kann.

Selten wird auf ſolche Art eine reine Geld-Einnahme erlanget; denn die Pächter können den zwey- und dreyjährigen Einſchnitt für die Rodungskoſten und für die freye Beſtellung zur Holzſaat rechnen.

Es wird alſo hierdurch bloß die Urbarmachung und Vorbereitung zur Saat von Seiten der Forſten dabey gewonnen.

Aus allen dem bisher von dieſen Gegenſtänden geſagten, gehet die verſchiedene Dauer dieſer Nebennutzung, wenn ſolche zweckmäßig erzielet werden ſoll, hervor, und im folgenden Abſchnitte wird von deren möglichſt höchſten Benutzung noch weiter gehandelt werden.

§. 291.

Maßregeln wegen Thon- und Lehmgruben in den Forſten.

Ueber die Thon- und Lehmgruben iſt das Techniſche bereits im erſten Theile §. 384. 385. beygebracht, auch deren Auffindung und Anzeige davon dem Förſter an die Hand gegeben worden.

Da nun ſo wohl zur Bereitung der irdenen Gefäße aus dem Thone, als der Ziegelſteine aus dem Lehm, Brennholz erforderlich iſt; ſo muß nach der Abſchätzung und nach den aufgenommenen übrigen Holzbedürfniſſen gründlich beurtheilet

werden, ob das Brennholz zu dieſem Behufe nachhaltig erfolgen könne, oder nicht.

Iſt das Erſtere: ſo ſind die Thongruben an Töpfer-Gewerke um einen Zins nach deren Flächeninhalt unterzubringen. Die Lehmgruben aber ſind zur Etablirung von Ziegeleyen entweder Pachtweiſe oder auf Adminiſtration — zu nutzen.

Wären die erforderlichen Brennhölzer nicht nachhaltig zu dieſen Zwecken in Vorrath: ſo ſind die Thongruben für die Tuchmacher-Gewerke, zu Walkererde, die Lehmgruben aber zum Lehmpatzenbau, zu Wellerwänden, und zum Auslehmen der Gebäude von Zimmerarbeit —unterzubringen.

In beyden Fällen dürften ſie daher nachhaltig, und dem Staate vortheilhaft zu benutzen ſeyn.

§. 292.

Maßregeln wegen der Röhrung.

Das Rohr in den Seen, kann ſehr hoch adminiſtriret werden, wenn es zur Dachdeckung zu gute gemacht, Schockweiſe verkauft und im Nachwuchs erhalten, oder neuerdings angebauet wird.

Dieſes kann ohne Nachtheil der Forſten an dazu ſchicklichen Oertern erreichet werden, wenn der im Herbſte in den Rohrbüſcheln befindliche Saame nach erfolgter Reife in Lehn eingeknetet, Kugeln in der Größe einer Büchſenkugel daraus gemacht, und dieſe an den Rändern der Gewäſſer eingeworfen werden.

Dieſes gehet ſehr leicht und ſicher an, und es gewähret noch beſondern Nutzen bey der Wald-

fiſcherey; weil die Fiſche im Gelåge Zuflucht finden und beſſer gedeihen.

§. 293.
Maßregeln wegen der Waldfiſcherey.

So wie der Anbau und die Unterhaltung des Rohres in den Forſtgewåſſern der Waldfiſcherey und deren Conſervation zutråglich iſt; ſo wird es auch die Anlegung und Beſetzung von Teichen, an dazu ſchicklichen Oertern, welche wohl nicht hoher als durch die Fiſcherey genutzet werden konnen.

Eine gute Polizey in Abſicht des Fiſchens und der Aufſicht dabey, wird dieſe anſehnliche Nutzung nachhaltig und dauerhaft machen.

§. 294.
Maßregeln wegen der Waldbienenzucht.

Diejenigen Forſten, welche viel Heide (Erica vulgaris) enthalten, auch Waldwieſen haben, ſchicken ſich ganz beſonders zur Bienenweide.

Sie gewåhren ſolche vom May bis zum October in der Ebene.

Fehlt es aber an Wieſen, ſo konnen ſie die Bienenweide nur von Auguſt an gewåhren.

Hiervon hångt alſo der hohere oder der mindere Bienenzins ab.

Um dieſe Nutzung nachhaltig zu machen, hilft die Anpflanzung der nachfolgenden Holzarten in der Nåhe des Heideſtrauches und des Ortes auf welchen die Bienenſtocke angeſetzet werden:

1) Berberis vulgaris.
2) Cornus mascula.

3) Ledum paluſtre. (in der Niederung)
4) Lycium barbarum.
5) Sorbus aucuparia.
6) Tilia europaea.
7) Ulmus campeſtris.

Von welchen Blůthen die Bienen vom Aprill an bis zur Blůthe des Heideſtrauches volle Nahrung genießen *).

Die Anpflanzung braucht nur auf ſehr wenige Morgen ausgedehnt zu werden; und bis auf Nro. 6. 7. blůhen ſie ſehr bald nach der Pflanzung.

*) Ueber die Anpflanzung, ſiehe v. Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten.

Fünfte Abtheilung.

Grundſätze der Vorkehrungen und der Mittel zur Erhaltung der Forſten bey widrigen Zufällen.

Erſtes Kapitel.

Von den ſchädlichen Zufällen überhaupt.

§. 295.

Die Forſten ſind manchen äußerſt ſchädlichen Zufällen ausgeſetzt.

Alles was außer der natürlichen Ordnung und Folge in den Forſten vorgehet, gehöret unter die Zufälle.

Dieſe ſind öfters ſo nachtheilig, daß nicht allein einzelne Bäume, ſondern ganze Diſtricte dadurch zu Grunde gehen, und die Forſtwirthſchaft dabey alterirt werden würde, wenn die Zufälle nicht nach Regeln der höhern Forſtwiſſenſchaft, zum Theile abgewendet und verhüthet oder aber, wenn nicht Maßregeln genommen werden, ſie möglichſt wenig empfindlich zu machen.

Die

Die Forſtzufälle überhaupt haben ſehr verſchiedene Urſachen, die ſo wohl

1) im Clima, in der Witterung, im Boden und in der Lage liegen;
2) durch verſchiedene unſerer Handlungen zu wege gebracht werden; ferner
3) von Inſecten und andern Thieren entſtehen; und
4) mittelſt anderer Gewächſe ſich ereignen.

Ihre Zahl iſt groß, und der Schaden öfters unbeſchreiblich.

Vorzüglich ſchädlich ſind:

aus erſtere Urſache, Froſt, Rohreif, Schneedruck, Glatteis, Hitze und Dürre, Näſſe, Windbruch.

aus zweyter, Waldfeuer und Verheerung der Forſten.

aus dritter, Raupenfraß, Borkenkäfer, Wild- und Viehfraß.

aus vierter, Verraſen der Schläge und Schonungen.

§. 296.

Die mögliche Verhüthung übler Folgen, ſetzt Kenntniſſe der Urſachen, der Erſcheinungen und der Wirkungen voraus.

Um ſchädliche Zufälle möglichſt abzuwenden, und die wirklich eingetretenen möglichſt unſchädlich zu machen: dazu werden die Kenntniſſe der Urſachen, deren Erſcheinung und Wirkungen vorausgeſetzt.

Die aus traurigen Erfahrungen hierüber abgezogene Regeln, gehören zur höhern Forſtwiſſen-

ſchaft; und ſind ſo wohl der Direction als der Administration des Forſtweſens von der allergrößeſten Wichtigkeit.

Sie geben alſo eben ſo viel Gegenſtände gegenwärtiger Abtheilung ab.

Zehntes Kapitel.

Vom Froſt, Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

§. 297.

Von den Zufällen durch Froſt.

Die ſtrenge Kälte wirket auf die immer mit Säften angefüllten Holzarten, ſehr nachtheilig, durch das Gefrieren und Zerſprengen der Saftgefäße.

So wohl die ganz jungen Bäume, als die älteſten, ſind dieſer Wirkung unterworfen, und zwar ins beſondere, je mehr ſie zur Zeit des Froſtes mit Säften angefüllet ſind.

Eben daher ſind auch die ſpäten Fröſte im Frühlinge, noch weit mehr nachtheilig als der ſtrengſte Winter; in welchem der Baumſaft in minderer Menge, und verdickt vorhanden iſt.

Vom Clima, von der Witterung, Lage und vom Boden iſt dieſer Zufall abhängig, der ſich durch das Abſterben der Zweige, auch wohl der Aeſte, oder gar der Stämme und der Wurzeln, bey der einen Holzart mehr, bey der andern weniger äußert.

Dieſem Zufalle ſind beſonders ausgeſetzt:

1) die **Eichen**, jung und alt;

2) die büchenen Saamenpflanzen, und die Triebe der Alten;

3) der Wiederwuchs der gemeinen **Eller** auf den Lodenſtöcken, und

4) die jungen Triebe der **Weißtannen** und der **Fichten.**

Die Erſcheinungen davon ſind um ſo nachtheiliger, wenn Hitze und Dürre unmittelbar auf einen ſpäten Froſt folgen.

Die mögliche Abwendung des Froſtſchadens beruhet auf die **Behandlung der Forſten**; wodurch der Einflüſſe des Clima, der Witterung, der Lage und des Bodens, entweder möglichſt abgewendet, oder wie ſolche günſtig ſeyn können, verſchaffet werden.

§. 298.

Mögliche Maßregeln gegen Froſtſchaden.

Die Natur weiſet bey der **Eichen- und Büchenausſaat**, dieſer ſchweren Saamen, zu einem durch die Mutterbäume beſchützten Stand an. Dieſer decket die jungen Pflanzen gegen Froſt und Hitze, gegen ſchneidende und ſengende Luft.

Jede Anlage, welche anders gemacht wird, weichet vom Gange der Natur ab. Wenn ſie auch gerathen ſollte; ſo erträgt ſie doch die Gefahr, welcher widernatürliche Anſtalten ausgeſetzt ſind.

Die alten **Eichen** in zu feuchten Boden, oder nach naſſen Herbſten — ſpringen von ſtarker Winterkälte auf. Dieſes macht ſie rothfaul und brandigt.

Im erſten Falle ſchützet ſie das Abgraben ſolcher Standörter. Im andern Falle iſt nichts dagegen zu thun.

Die **büchenen** Triebe erfrieren durch ſpäte Fröſte, wenn ſie der Nord- Nordoſt- und Oſtluft ausgeſetzet ſind, oder wenn ſie in der Niederung ſtehen. Gegen das Erſtere iſt bey Anlegung der Schläge Rückſicht zu nehmen, daß die äußerſten Mäntel nicht mit weggenommen werden. In der Niederung aber iſt Zugluft, (welche bey Froſt abwendet) durch den Hieb zu verſchaffen.

Der **Wiederausſchlag** der **Ellern-Lodenſtöcke** leidet durch die ſpäten Fröſte, wenn die Gehaue rund um mit hohem Holze umgeben ſind, und keine Zugluft die Dünſte in der Niederung zerſtreuen kann. Dieſes führet zur Regel, die Ellern, Schlagholz-Gehaue durchzuführen, und dadurch den Froſtſchaden vernünftig zu vermeiden.

Die jungen Triebe oder Vorſchläge der jungen **Weißtannen** und **Fichten** leiden durch ſpäte Fröſte; entweder wenn ſie von der Luft gar nicht beſtrichen werden können; oder aber, wenn die jungen Weißtannen zu frey ſtehen, und die jungen Fichten den Nord-Nordoſt- und Oſtwinden, (bey welchen es ſpäten Froſt gibt) zu ſehr ausgeſetzt ſind — Die Verminderung ſolcher Expoſition bey der Anlage beuget dem Schaden vor.

Werden nun überhaupt die bey Anweiſung der Schläge und Gehaue gegebenen Regeln genau befolgt; ſo wird auch vom Froſtſchaden wenig Nachtheil zu beſorgen ſeyn.

§. 299.

Vom Zufalle durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

Der lichte Stangenwuchs beſonders von Kiefern, iſt, wegen der im Winter daran vorhandenen buſchigten Belaubung, dem Zufalle des Brechens durch Rohreif am mehreſten ausgeſetzt. Außer dem betrifft er auch noch andere lichte, ſchwanke Stangenholzarten.

Der Rohreif entſtehet aus ſchnellgefrierender feuchter Luft, welche ſich an den Gipfeln und Zweigen anhänget und zugleich anfrieret.

Die Schwere dieſer angefrornen Dünſte beuget die Stangen zur Erde, zerbricht ſehr viele, oder machet ſie doch wenigſtens krumm, und zerreiſſet auf der Bogenſeite die Faſern und Saftgefäße; wodurch die jungen Bäume erkranken.

Sind nun während des Rohreifes viel Dünſte in die Höhe geſtiegen, ſo ſammeln ſich Schneewolken, welche bey ihrer Entledigung, die mit Rohreif bedeckten Stangen um ſo mehr überſchütten und deren Gipfel noch ſchwerer machen.

Aendert ſich die Witterung ohne Wind zum Aufthauen, und frieret es gleich wieder des Nachts, ſo werden die Bäume mit Glatteis bedeckt, welches die Luft nachher nicht abwehen kann, und welches daher öfters mehrere Tage hinter einander hänget.

Da wo die Stangen ſo geſchloſſen erzogen werden, wie es ſeyn ſoll: wo eine die andere mit den Zweigen erreichet, und ſämmtlich ſich gegen einander gemeinſchaftlich ſtützen; da iſt vom Rohreif, Schneedruck und Glatteis kein Umbrechen zu befürchten. Zu deſſen Verhüthung, wird es daher

gereichen, wenn die Dickigte geſchloſſen genug angebauet werden, und beſonders wenn die Saamenbäume zeitig genug aus dem Anflug und Aufſchlag gehauen werden, daß durch deren Fällung in den Stangenhölzen, keine Lücken gemacht, und ſolche nicht auf dieſe Weiſe lichte werden.

Der Nachtheil durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis, kann alſo durch ordentliche Forſtökonomie verhüthet werden.

Drittes Kapitel.

Von der Hitze, Dürre, auch Näſſe.

§. 300.

Von den Zufällen durch Hitze und Dürre.

Noch ſchädlicher als Froſt und Kälte, können Hitze und Dürre den Forſten werden. Die größeſten jungen Anlagen ſchmachten öfters, vergelben, und gehen gar ein. Selbſt die größeſten Bäume kommen dadurch in ihrem Wachsthume ſehr zurück und werden zopftrocken.

Dieſer, durch Witterung, Expoſition und Boden entſtehende Zufall, wirket durch gemeinſchaftliche Hitze und Dürre. Denn die bloße Hitze bey immer abwechſelndem Regenwetter begünſtigt unter unſerm Deutſchen Clima vielmehr den Wachsthum. Wenn der Regen aber außen bleibet, ſo dampfen die Gewächſe mehr aus, als ſie einzunehmen im Stande ſind. Die Expoſition gegen Mittag, und ein leichter brennender Boden vollenden den Schaden.

Denn an offenen freyen Sonnenwänden, treffen die Strahlen der Sonne am ärgſten, am längſten. Iſt nun der Boden leicht: ſo daß er ſich die Feuchtigkeit nicht hinlänglich erhalten kann; oder aber zu ſtrenge, daß er eine feſte Rinde bekömmt, ſo höret die Nahrung der Wurzeln auf. Es entſtehet ein Mißverhältniß im Einſaugen und Ausdampfen der Gewächſe; mithin höret auch das Leben der Pflanzen auf. Schatten — ſchützet gegen Hitze und Dürre, weil er den Boden decket, daß ſolcher nicht ſo ausdampfen kann.

Die daraus abzuleitende Vorſicht iſt: den jungen Saamenpflanzen Schatten zu verſchaffen, die Hochwaldungen aber ſtets geſchloſſen zu erhalten, daß die Kronen ſich berühren, und mithin den Sonnenſtrahlen der Eingang auf den Boden verwehret wird. Dieſes verhüthet den Nachtheil, der außerdem entſtehen kann.

§. 301.

Von den Zufällen durch Näſſe.

Uebermäßige Näſſe des Bodens, iſt dem Gedeihen und dem Wuchſe der Holzarten zuwider. Einmahl ſetzet ſie, wie ſchon gezeiget worden, die Hölzer dem Froſtſchaden aus; andern Theils erſäufet ſie ſolche.

Anlagen auf naſſem **Boden**, welcher den größten **Theil des Sommers** unter **Waſſer** ſtehet, finden nicht mit gutem **Erfolge** Statt.

Häufiger Regen, welcher die mit jungem und mit altem Holze bewachſene Gegenden und Oerter unter Waſſer ſetzt; tödtet die Hölzer unfehlbar; wenn das Waſſer nicht vor Sommers abgelaſſen wird. Denn die wechſelſeitige Bewegung durch Einſau-

gung und Ausdampfen der Hölzer iſt da gehemmet, wo die Luft durch das Waſſer von der Oberfläche des Bodens abgehalten wird. Es entſtehet dadurch Stockung der Säfte, und das Abſterben.

Die Ablaſſung des überflüſſigen Waſſers, zu rechter Zeit — gegen den Frühling, wird daher in ſolchen Fällen ſchlechterdings nöthig, und ſie rettet die anderer Geſtalt erſäuften Hölzer.

Viertes Kapitel.

Vom Windbruche

§. 302.

Urſachen des Windbruches, und Erfolg davon.

So wohl die Plänterwirthſchaft, als die unrichtige Anweiſung der Schläge, haben Schuld an der öfters ungeheuern Niederlage der ſtärkſten, ſchönſten Hölzer durch Windbruch.

Beyderley Veranlaſſungen rühren aus den Zeiten her, in denen man noch nicht erkannte, wie viel Vorſicht und Kenntniſſe die Behandlung der Forſten erfordern.

Aber eben hierdurch ſind die mehreſten Wälder — den Stürmen, welche aus Nordweſten, Weſten, und Südweſten wüthen — geöffnet worden.

Der Schaden iſt öfters ſehr beträchtlich, in-

dem er die Forſtökonomie alterirt, und wie ein Krebsſchaden um ſich greift.

Es hält ſehr ſchwer, dieſem Uebel Schranken zu ſetzen. Nur durch die Richtung der Schläge, (wovon an ſeinem Orte gehandelt worden) iſt für den folgenden Turnus, demſelben vorzubeugen. Die Plänterwirthſchaft iſt alſo im künftigen Turnus gänzlich einzuſtellen, um geſchloſſene Oerter zu haben.

§. 303.

Maßregeln nach erfolgtem Windbruche.

Man ſiehet wohl ein, daß die außerordentliche Holzabgabe, welche ein ſtarker Windbruch bewirket, höchſt unordentlich in allen Theilen einer Forſt geſchehe: und daß dadurch alle Ueberſicht und weitere Anwendung der Abſchätzungs-Reſultate verloren gehen würden, wenn der entſtandene Windbruch nicht gehörig und genau aufgenommen, in Abzug gebracht, und nachgetragen wird.

Es iſt daher ſchlechterdings nöthig: daß, ſogleich nach entſtandenem Zufalle alle umgeſtürzte und gebrochene Bäume nach ihren Qualitäten aufgezählet und mit einem Schalm bezeichnet werden; letzteres um zu erkennen, daß ein Baum wirklich ſchon gezählet, und folglich von ungeſchalmten, ungezählten, zu unterſcheiden ſey.

Dieſe Aufzählung geſchiehet Schlag- oder Quadratweiſe, und wird gehörig notirt. Die Reinſchrift dieſer Liſte wird gleich bey der Behörde eingereichet, von welcher nicht allein der Abzug von jenen Reſultaten geſchiehet, ſondern von welcher auch die Conſumtion oder Conſervation der Windbruchhölzer vorgeſchrieben wird.

Es werden zuvörderſt, die gewöhnlichen und

laufenden Holzabgaben davon beſtritten; ſodann aber müſſen Ueberſchläge gemacht werden, auf welche Art die weitere Conſumtion auf Abſchlag geſchehen könne.

Iſt der Windbruch ſo beträchtlich, daß er im erſten Jahre, nicht conſumiret werden kann; ſo muß das Uebrige vor dem Verderben geſichert werden.

Dieſes geſchiehet folgender Geſtalt:

1) das **Nutz- und Bauholz** muß durch Vorſchuß der Forſtcaſſe, entweder

a) gleich geſchälet und auf Unterlagen geſtrecket; oder

b) bewaldrechtet und ebenfalls auf kurze Unterlagen gebracht; oder

c) aus Waſſer zuſammen gefahren, hinein geſchafft, verbunden und eingeſenket werden.

Die beyden erſten Methoden ſichern das Holz auf drey, die dritte aber auf fünf Jahr vor dem Verderben.

2) Die Abgänge und Zöpfe vom Nutz- und Bauholze; ſo wie die dazu untauglichen **Bäume**, ſind ungeſäumt in **Klafter- oder Malterholz zu ſchlagen**, welches auf Unterlagen aufzuſetzen iſt. Wird mit dem Aufſchlagen Anſtand genommen, ſo verlieren die Bäume die Rinde, und es gehet ein Sechstheil am Klafterholze verloren.

Die vorgeſchoſſene **Koſten**, ſind ſucceſſive von den Holzempfängern, bey Erlegung der Bezahlung für den Holzwerth, zu vergüten.

Oefters, reichen bey übermäßig ſtarken und allgemeinen Windbrüchen, die Bergungs-Anſtalten nicht hin, das **Nutz- und Bauholz** vor dem Ver-

derben zu ſchützen, und man iſt alsdann leider genöthigt, ſolches entweder nach einer verminderten Taxe zu veräußern, oder zu **Brennholz** aufzuſchlagen.

Hierbey wird nun nicht allein Lucrum ceſſans durche verminderte Taxe; ſondern es werden auch noch obendrein die vorgeſchoſſenen Bergungs- oder Conſervations-Koſten verloren.

An **Benutzungsarten** finden beym Windbruche in **Eichen-Hochwaldungen** zuvörderſt die der **Lohe** Statt; wenn der Wurzelſtock gleich nach dem Umbruche mit Erde beworfen wird.

Sie blätten nicht allein ſämmtlich im nächſten Frühjahre, ſondern auch noch viele im zweyten und im dritten. Die Bau- Nutz- und Stabhölzer ſind ſodann ungeſäumt daraus aufzuarbeiten.

Alle **Sägeblöcke** oder Bretklötzer in Nadelhölzern ſind **möglichſt geſchwind** aufzuſchneiden, da die Bohlen, Breter und Latten — ſich im Trockenen ſehr wohl und recht lange conſerviren laſſen. Anſtatt die ganzen Blöcke bald blau werden und angehen.

Damit nun auch die Direction des Forſtweſens **den Betrieb und Fortgang der Bergungs- und der Conſumtions-Geſchäfte** überſehen könne: ſo muß jeder Forſtbedienter dahin angewieſen werden, **monathliche tabellariſche Anzeige** davon zu thun;

1) der Beſtand vom vorigen Monathe;
2) wie viel, und wie es in Conſervations-Stand geſetzt ſey;
3) was, und wie viel im laufenden Monathe conſumiret worden;

4) was, und wie viel nun noch im Beſtande ſey;
5) die Beſchaffenheit des Holzes.

Fünftes Kapitel.

Vom Waldfeuer.

§. 304.

Vom Zufalle durch Brand in den Forſten.

Dem Waldfeuer, ſind die Nadelhölzer überhaupt, ins beſondere aber die trockenen Kiefern-Reviere am mehreſten ausgeſetzt.

Der Brand in Wäldern findet nur bey heißer und dürrer Witterung Statt: und er trifft ſo wohl die Dickigte, als die alten Hölzer.

Oefters werden große Strecken dadurch verheeret, die entweder gänzlich abbrennen, oder aber auf welchen die alten Bäume dergeſtalt angeſenget werden, daß ſie darüber abſterben oder doch erkranken.

Das Waldfeuer entſtehet gewöhnlich:

a) durch Gewitterſtrahl, wenn kein Regen die Flamme dämpfet; oder
b) durch Verwahrloſung; endlich noch
c) durch Vorſatz.

Es verbreitet ſich ſehr ſchnell, zumahl wenn Luft die Flamme befördert, und ſolche auf dem Mooſe, und in den abgefallenen Nadel-Abgängen und Lagerhölzern forttreibet.

§. 305.
Maßregeln zur Verhüthung der Forſtbrände.

So wenig dem durch Gewitterſtrahl entſtehenden Waldfeuer vorgebeuget werden kann; ſo triftig ſind die im erſten Theile dieſes Werkes §. 434. dem Förſter gezeigte Polizey-Maßregeln, zur Verhüthung, und die Mittel zum Löſchen des Feuers.

§. 306.
Maßregeln nach entſtandenem Brande.

Auf eingegangenen Bericht, hat die Direction zu verfügen, daß durch einen Ingenieur die Brandſtellen vermeſſen, und nach ihrer Lage in die Karten eingetragen werden. Wobey die Qualität des abgebrannten Holzes zu bemerken iſt, welches von den Abſchätzungs-Regiſtern und Reſultaten in Abzug gebracht werden muß.

Das Holz iſt nun entweder ganz abgebrannt, oder nicht. Iſt das Erſtere, ſo wird die Brandſtelle geräumt, und baldigſt Anſtalt zur Wiederkultur derſelben gemacht. Worüber ſolide Anſchläge zu erfordern ſind.

Wäre hingegen das Holz nur beſenget, wie mit ſtarkem Holze zu geſchehen pfleget, ſo muß abgewartet werden, ob es abſterbe. In dieſem Falle wird es auf das Ertragsquantum gehauen und veräußert, und dagegen ſo viel in den Schlägen noch übergehalten: die Kultur aber wird veranſchlaget und ausgeführet, folglich wird auch jede Brandſtelle in Schonung geleget, die geräumt werden muß.

Gegen vorſätzliches Feueranlegen hilft dieſes am mehreſten. Denn die Schäfer und Hirten thun es, um dem Viehe junges Gras zur Hüthung zu verſchaffen.

Wiſſen ſie nun, daß ſie die Hüthung auf ſolchen Strecken verlieren; ſo unterbleibt auch das Feueranlegen gewiß *).

Sechstes Kapitel.

Von der Verheerung der Forſten durch widrige Handlungen.

§. 307.

Die Forſten leiden außerordentlich durch üble Behandlung.

Jede Behandlung einer Forſt, die nicht auf die beſten Heiſcheſätze der Forſtwiſſenſchaft ſich gründet, gibt Anlaß zu widrigen Zufällen, wie in den vorhergegangenen Kapiteln hinlänglich gezeiget worden iſt.

Eine ungeſchickte, unwiſſende Bewirthſchaftung in Abſicht des Holzanbaues, der Unterhaltung und der Benutzung der Forſten, ſetzet die letztern unfehlbar außer Stand, ihren Beſtimmungen auf immer zu entſprechen: wie ſie doch ſollen.

*) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß auch die Unterſuchung und Beſtrafung nicht ausgeſetzet werden dürfte.

Die Unterhaltung der Forſten findet nicht Statt:

1) wenn der Hieb übertrieben, oder nicht regelmäßig geführet wird;

2) wenn zu wenig gehauen wird, und folglich nicht der Nachwuchs im rechten Verhältniſſe erzielet werden kann;

3) wenn der Holzanbau widernatürlich, und folglich ohne guten Erfolg geſchiehet, oder wenn ſolcher gar unterbleibet;

4) wenn der Ertrag verſchläudert, und an der Stelle um ſo mehr gehauen wird;

5) wenn der Forſtſchutz und die Pflege vernachläſſiget werden; und endlich

6) wenn ſolche Perſonen mit Forſtgeſchäften befaſſet werden, die obige fünf Uebel nicht einſehen, nicht vermeiden können; und welche mit einem Worte zur Führung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes nicht geſchickt genug ſind.

Daß, um dieſen gehörig zu führen und zu leiten, ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich ſind, hiervon führen der erſte und zweyte Theil dieſes Werkes, auf jeder Seite den ſprechenden Beweis.

Siebentes Kapitel.

Vom Inſectenfraß.

§. 308.

Von der Verheerung der Forſten durch Inſecte.

Unausſprechlich groß iſt der Schaden, welchen die Forſten durch Inſectenfraß gelitten haben. Die dadurch entſtandenen Verheerungen können von denjenigen als Phänomene betrachtet werden, die ſich darüber aufhielten, als der verewigte Gleditſch, in ſeiner ſyſtematiſchen Einleitung in die neuere Forſtwiſſenſchaft, der Inſecten erwähnete. Diejenigen, die da ſagten: was „bringet der Mann nicht alles in die Forſtwiſſen„ſchaft! die Wälder haben ſo lange ohne Inſecten„kunde beſtanden, und werden ferner beſtehen.“ Diejenigen, welche ſeine Anzeige und ſeinen Rath verlachten, da die Kiefer-Raupe (Phalaena Pini Bombyx Lin.) dieſes ſchreckliche Inſect, ſich in einigen Revieren zu äußern anfing, wo ſie mit geringen Koſten hätte vertilget werden können, müſſen jetzt beſchämt da ſtehen, und die hundert Tauſende von abgeſtorbenen Morgen Waldes anſtaunen.

Eben ſo groß iſt die Verheerung in den Fichten- oder Rothtannenwälder, durch den Borkenkäfer, oder ſchwarzen Wurm (Dermeſtes typographus) geworden.

Alles dieſes ſind Erſcheinungen, welche beſondere Kenntniſſe und Maßregeln erheiſchen; zu deren Verminderung auch manche Mittel mit gutem Erfolge gebrauchet worden ſind.

Dieſe zu kennen, gehöret daher wohl unſtreitig für einen Forſtmann.

§. 309.

Von der rauhen Kiefern-Raupe. (Phalæna Pini Bombix Lin.)

Es iſt nicht zu läugnen, das alle ſchädliche Inſecten vom Anfange der Welt an — da gelebet haben, wo ſie von der Natur angewieſen ſind. Es hat indeſſen jedes Geſchöpf auch ſeine natürlichen Feinde: ſtehet deren Anzahl im Verhältniſſe, ſo wird übermäßige Vermehrung der Arten verhindert, und es werden auf ſolche Weiſe auch die Allerſchädlichſten, dem großen Naturhaushalte weniger ſchädlich, als wenn ſie ſich, außer ihrem wohlgeordneten Verhältniſſe zum Ganzen unüberſchwenglich vermehret und ausgebreitet haben.

Dieſe allgemeine Wahrheit tritt nun auch bey der Phalaena Pini, der großen rauhen Kiefern-Raupe ein, welche von der Natur zu einem einzelnen Bewohner der Kiefernwälder beſtimmt iſt, und uranfänglich darin ſchon gelebet hat.

Sie gehöret unter die großen rauhen Spinner, und ſie muß nicht mit der glatten grünen, weit unſchädlichern kleinen Kiefern-Raupe (Sphinx Pinaſtri L.) verwechſelt werden, wie ſo häufig geſchehen iſt.

Ihre, von dem grau und braunen **weiblichen Nachtvogel**, im Julius, an die Rinde und Zweige der Kiefern in Mannshöhe gelegten hundert und viel mehr chryſopras-grünen, harten **Eyer**, kommen zum Theile im nåhmlichen Sommer im Auguſt aus; theils bleiben die ſpåtern den Winter über kleben, und bringen erſt im nächſten warmen Frühlinge die jungen Raupen zum Vorſcheine. Die Erſcheinung beſtehet in ganz kleinen, einer Linie langen, dunkelbraunen **Raubchens**, welche ſich ſo fort von den hårteſten Nadeln der Kiefern ernähren und wachſen.

Bey eintretender Kålte, rücken ſie von den Båumen herunter, und gehen am Fuße der Ståmme in die Oberfläche der Erde, wo ſie der Strenge des Winters, ſelbſt dem Schnee, der Nåſſe und dem Eiſe — Trotz biethen. Man findet daher große und kleine zugleich. Die größeſten meſſen über drey Zoll, ſie ſind rauh, braun, gelb und weiß, mit zwey blauen Flecken, oben, hinter dem Kopfe. Sie verbringen im Haufen die kåltere Jahreszeit in ſolchem Zuſtande, ohne Nadeln zu freſſen. Die Erfahrung hat gelehret, daß ſie åußerſt lang (mehrere Monathe) der Speiſe entrathen können.

Gibt es indeſſen gelindes Wetter im Winter, ſo erheben ſie ſich an die Båume, und freſſen; eilen aber in ihren Winterſitz zurück, bis der Frühling, und mit dieſem die Wårme eingetreten iſt, welche ſie zur Nahrung anlocket.

Nun gehet die **Verheerung** an allen jungen und alten **Båumen ganzer Diſtricte zugleich und gemeinſchaftlich** an, und **ihr Wachsthum nimmt dabey augenſcheinlich in drey Wochen zu:**

Haben ſie einen Diſtrict kahl gefreſſen, ſo verlaſſen ſie ſolchen, und ziehen auf der Erde in Scharen weiter — nach einem unbefangenen Orte.

Mittlerweile wird ihre Laufbahn vollendet, ſie werden vollkommen, und zum Einſpinnen geneigt. Sie freſſen alsdann nicht mehr, und ſpinnen ſich in $1\frac{1}{2}$ Zoll lange, $\frac{3}{4}$ Zoll breite hellbraune Gewebe — an den Zweigen ein.

Sie verwandeln ſich darin zur dunkelbraunen Puppe, aus welcher in der Regel nach drey Wochen ein männlicher oder ein weiblicher Nachtvogel ſchlüpfet.

Dieſe begatten ſich des Nachts, flattern, ohne zu freſſen umher, legen ihre Eyer obenbeſchriebener Maßen, und ſterben *).

§. 410.

Von den natürlichen Feinden der rauhen Kiefern-Raupe.

Die rauhe Kiefern-Raupe hat im Zuſtande als Raupe ſehr gefährliche Feinde:

1) an einer kleinen ſchwarzen Fliege mit vier Flügeln; (Ichneumon Erucae Phal.)
2) an einem grünen Raubkäfer. (Carabus Sycophanta.)

Die erſtere ſticht die Raupe, und leget ihr zwiſchen Fell und Fleiſch ihre Eyer an den

*) Eine wohlgetroffene Abbildung von der Raupe, dem Coccon der Puppe, dem weiblichen Papilion und deſſen Eyern findet ſich in Röſels Inſecten 1. Phal. Tab. LIX.

Leib, wie die Engerlinge beym Wildbret und beym Rindviehe thun.

Die Raupe trägt dieſe Eyer mit ſich herum, ſpinnt ſich mit ihnen ein und verwandelt ſich mit ihnen zur Puppe.

In dieſem Zuſtande der Raupe kommen die Eyer aus, werden **Maden, welche den Inhalt der Puppe auffreſſen**, und anſtatt ein Nachtvogel aus dem Coccon ſchlüpfen ſollte, erſcheinen 4, 5, 6, kleine ſchwarze Fliegen. Der Ueberreſt in dem Coccon iſt faul und ſtinkend.

Die, auf ſolche Art belegte Raupen ſind mit ſammt ihrer Nachkommenſchaft verheeret.

Gibt es daher in einem Raupenjahre auch verhältnißmäßig viel Ichneumons, ſo wird die ſonſt unbeſchreibliche Raupenvermehrung gänzlich gehemmet, oder doch gar ſehr, und mehr als durch alle menſchliche Kräfte vermindert.

Ein Beyſpiel der gewöhnlichen Vermehrung dieſer ſchrecklichen Raupen dürfte hier wohl am rechten Orte ſtehen.

Eine Berliner Metze, oder der ſechzehnte Theil eines Berliner Scheffels faſſet gegen 400 Coccons.

Nimmt man nun halb Männer und halb Weiber an, wie es ſeyn muß; ſo betragen die Weiber an der Zahl 200 Stück.

Leget ein jedes im Durchſchnitte nur 100 Eyer, ſo beträgt die aus der einen Metze Coccons zu erwartende erſte Generation 20,000; welche, wenn ſie ſich eingeſponnen hätten, 50 Metzen halten würden. Daher alſo funfzigfältige Vermehrung. Wird dieſe bey der zweyten und der dritten Generation,

mit Progreſſion berechnet, ſo gehet ſolche ins Unendliche.

Der zweyte fürchterliche Feind der Kiefern-Raupe, der grüne Raubkäfer, packet die großen Raupen an — und würget mehrere in einer Minute. Iſt er häufig vorhanden, ſo trägt er gar viel zur Verhinderung der Raupen-Vermehrung bey.

§. 311.

Von den Gegenanſtalten wider den Raupenfraß.

So viel lächerliche und unſinnige Mittel auch zur Vertilgung der Raupen auf das Tapet gebracht worden ſind, ſo haben ſolche, wie vorher ſchon einzuſehen war, nichts geholfen.

Die Wirkſamkeit der Gegenanſtalten, bleibet im ganzen der Natur überlaſſen, wo die Raupen ſchon überhand genommen haben, müſſen ſie durch die Ichneumons und Raubkäfer vertilget werden. Sonſt aber muß ihre mögliche künſtliche Verminderung aus ihrer Naturgeſchichte entnommen, und in Anwendung gebracht werden.

Aufmerkſamkeit von Seiten der Förſter entdecket die Raupen, theils am lichte werden des Ortes, theils an dem Unrathe, welcher in Menge unter den Bäumen befindlich iſt, wie grüne Knoſpen ausſiehet und gleichſam von oben herunter regnet.

In dieſem Augenblicke iſt es Zeit, jeden ſolchen Ort mit einem ſchmalen, ſteilen, einen Fuß tiefen Graben zu umgeben. Iſt der mit Raupen befallene, umgrabene Ort kahl gefreſſen; ſo wollen

die Raupen weiter kriechen, und werden durch den Graben, welcher fleißig in Acht zu nehmen iſt, daran gehindert: und ſie können darin zu vielen Wiſpeln getödtet werden. Für dasſelbe Jahr alſo wird alles benachbarte geſunde Holz vor der Verheerung dadurch geſichert ſeyn, zumahl wenn die daran verſpürten einzelnen Raupen fleißig abgeſuchet werden, welches mit Handſchuhen geſchehen muß; weil die an ihnen befindlichen Haare die Haut reitzen, und ohne Handſchuh — Ausſatz und Geſchwulſt erfolgt *).

Da das Einſpinnen an den niedern Zweigen geſchiehet, ſo kann ihnen auch in dieſem Zuſtande durchs **Abſuchen der Coccons** großer Abbruch gethan werden.

Da ferner die Nachtvögel ihre **Eyer** unten an die Borke der Bäume legen, ſo können unendlich viele **abgeſcharrt** werden. Sind ſie in **ihrem Winterſitze** eingerückt, ſo läßt man die **Schweine da eintreiben**; welche vom Anfange des Froſtes bis zum erſten März eine große Menge auswühlen und verzehren. Die Erfahrung hat beſtätiget, daß dieſer Fraß den zahmen und wilden Sauen ganz unſchädlich iſt.

Alle dieſe Mittel ſind thätig und ohne Scheu vor den Koſten anzuwenden. Vernachläſſigung, bringt unerſetzlichen Schaden; wegen der obenbeſchriebenen, erſchrecklichen Vermehrung, und der daraus entſtehenden Verheerung der Forſten.

*) Die Raupen ſind übrigens nicht giftig, wie einige vorgeben. Die akademiſchen Verſuche des Herrn Director Achard in Berlin, haben ſolches außer Zweifel geſetzt.

§. 312.
Erfolg aus dem Raupenfraße.

Da die Blätter oder Nadeln, eben ſo viel einſaugende als ausdampfende Werkzeuge der Bäume ſind; ſo folgt, daß ihr Verluſt durch den Raupenfraß — in einer Jahreszeit, wenn der Trieb der Säfte am ſtärkſten iſt, Stockung und Verderben zuwege bringen müſſe.

Da ferner die Nadelbäume, nicht ſo wie die Laubhölzer — Augen haben, aus denen der Wachsthum fortgeſetzet werden könnte, ſo folgt weiter: daß dieſer ein Ende haben müſſe, wo die Mittelknoſpe, aus welcher allein nur der Trieb fortgeſetzet wird, verloren gegangen iſt.

Alles dieſes iſt der Erfolg aus dem Raupenfraße, welcher im Vorſommer, im weichen Zuſtande der Triebe, und vor der Ausbildung der Knoſpen geſchiehet, und wodurch die ſo nöthige Bildung der Knoſpen, aus Mangel wechſelſeitiger Bewegung und Förderung der Säfte, alſo der Entwurf zu neuen Theilen, vereitelt worden iſt.

Dergleichen abgefreſſene Bäume dampfen daher an ihrer Oberfläche durch die Rinde aus, ohne durch die fehlenden Blätter — Nahrungsſtoff einſaugen zu können; ohne daß Blätter die Digeſtion der in dem Stamme roh aufſteigenden Säfte bewirken können.

Die, überall auf die, ihres Nadelſchmuckes beraubten Bäume eindringenden Sonnenſtrahlen vollenden das Werk und vertrocknen ſie ganz.

Um ſo übler iſt die Erſcheinung des Raupenfraßes im folgenden zweyten Jahre.

Hier wird vollends getödtet, was im erſten Jahre zwar krank, aber noch am Leben war.

Die weitern Folgen ſind: gänzliches Abſterben, blau werden des Holzes, und Abfallen der Nadeln und der Rinde, durch den vermehrten Borkenkäfer.

In dieſem Zuſtande bringen die Bäume höchſtens noch anderthalb Jahre zu, in welchem die Holzböcke (Cerambices) ſie durchſchroten, daß ſie umfallen, und fernerweit zu allem Gebrauche untauglich werden.

§. 313.

Maßregeln nach dem Raupenfraße.

Wer ſiehet nicht ein, daß durch einen ſtarken Raupenfraß die Forſtökonomie ſolcher Reviere gar ſehr alteriret werden würde, wenn man nicht auf eine geſchickte Art, den Schaden ſo klein als möglich zu machen, befliſſen wäre.

Eine weiſe Direction des Forſtweſens, trifft daher die Anſtalten:

1) daß eine genaue Vermeſſung und Taxation
 a) von den kahl- und
 b) nicht kahl gefreſſenen Forſttheilen gemacht:
2) ſolche am gehörigen Orte auf der Forſtkarte verzeichnet;
3) die haubaren Hölzer nach ihrer Qualität ausgezahlet, in Liſte und Ueberſicht gebracht; und
4) wie ſolche Bäume abſterben; ſolche möglichſt geſchwind conſumiret, oder in Conſervationsſtand geſetzt werden, wie

§. 302. bey den Windbrüchen gelehret worden iſt;

5) wird die geſchehene Auszählung als Beſtand aufgeführet, und monathlich die Conſumtion davon in Abzug gebracht: daher alſo einberichtet;

6) müſſen keine andern, als wirklich todte Bäume gehauen, die grünen aber zur künftigen natürlichen Beſaamung auf den Oertern erhalten werden;

7) in den kahl abgefreſſenen Oertern hingegen, iſt die künſtliche Holzſaat aus dem Sacke ungeſäumt zu veranſtalten, ehe der Boden verraſet, und durch Sonne und Luft entkräftet wird;

8) ſind die Etatsabgaben aus dem Raupenfraße zuvörderſt zu beſtreiten, bevor ein grüner Baum gehauen wird; und wo möglich ſind ſie für mehrere Jahre im voraus anzuweiſen, wenn die vorräthige Menge des raupenfräßigen Holzes ſolches erfordern ſollte;

9) endlich ſind dieſe allmählichen Abgaben, mit der ſchon geſchehenen Haupt-Forſt-Abſchätzung zu vergleichen, und in Abzug zu bringen; damit die Ueberſicht des Ganzen nicht verloren werde, ſondern der Vorgriff, gegen den bisherigen, jährlichen etatsmäßigen Ertrag balanziret, und hieraus nach Quali- und Quantität beſtimmt werden könne, wie hoch hinkünftig der jährliche Ertrag der Forſt zu ſtehen kommen müſſe.

Die obigen Maßregeln erhalten die Forſt-Abſchätzung, und deren Reſultate in Ordnung; ſie gewähren Ueberſicht des Schadens und Controlle; ſie machen das abgeſtandene Holz vor deſſen Verderben zu gute; ſie erſparen während dieſer Zeit das geſunde Holz, und ſie erſetzen durch die Kultur dem Walde den Verluſt für die Zukunft. Sie erreichen folglich alles, was unter ſolchen Umſtänden erreichet werden kann.

§. 314.

Vom Harz-Borkenkäfer. (Dermeſtes Typographus.)

Der Harz-Borkenkäfer, oder ſchwarze Wurm uneigentlich genannt, iſt in allen Deutſchen Harzwäldern gemein, und nicht allein in den Rothtannen, ſondern auch in den Kiefern-Forſten zu finden; ja er verſchonet auch die andern Pinusarten nicht.

Es iſt ein kleiner dunkelbrauner, kurzſchnäblichter, rauher Käfer, einer Linie lang, welcher ſich von außen durch die Borke in die Safthaut frißt, in derſelben am Splinte ſeitwärts Gänge miniret, ſeine Eyer hinein leget, welche zu Maden auskommen, die ſich gleichfalls von der Safthaut ernähren, und in derſelben fortſchroten, bald erwachſen, ſich in Käfer verwandeln, und ſo in einem Jahre eine dreymahlige ſtarke Generation beginnen. Bey ſchönen warmen Sommerwetter fliegen ſie in Schwärmen, und befallen einen friſchen Ort nach dem andern; das kalte und naſſe Wetter im Sommer iſt ihnen hingegen nachtheilig, und ſie breiten ſich dabey nicht ſo ſehr aus, als bey ſchönem Wetter.

Da nun in jedem Baume durch die Röhren der Safthaut zwiſchen Splint und Rinde, das Steigen der Säfte aus der Wurzel vor ſich gehet; ſo folgt, daß wenn dieſe Canäle rund um den Umfang des Baumes zerfreſſen ſind, kein ferneres Steigen der Säfte Statt finden könne, mithin alſo Stockung der Säfte, und das Verderben des Baumes erfolgen müſſe.

Dieſes äußert ſich —

1) durch das Ausdringen des Harzes aus den kleinen Löchern in der äußern Rinde;
2) am Gelb werden der Nadeln;
3) am Stillſtand des Triebes, Verweken desſelben, und Abfallen der Nadeln;
4) am Aufſpringen und Abfallen der Borke; endlich —
5) an dem völligen trocken werden der befallenen Bäume.

§. 315.
Von den Maßregeln gegen den Borken-Käfer.

Entdecket ſich das Daſeyn des Borkenkäfers, aus den obigen erſten und zweyten Merkmahlen oder aus den Schwärmen des Inſectes, in ſonſt geſunden Forſten, dem aufmerſamen Forſtbedienten; ſo iſt es ſeine Pflicht — der Behörde ſchleunigſt davon Bericht zu erſtatten.

Eine weiſe Direction — ermangelt nicht, den befallenen Ort ſogleich niederzuhauen, die ſämmtlichen Stämme hinter einander ſchälen, und Rinde und den Abraum auf Haufen — mit Vorſicht, verbrennen zu laſſen.

Die Erfahrung, hat dieſe Maßregeln als die ſicherſten und beſten erwieſen, der Ausbreitung dieſes erſchrecklichen kleinen Inſectes vorzubeugen.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Aufmerkſamkeit auf alle übrige Forſttheile zu der Zeit gerichtet werden, und in allen befallenen Oertern auf obige Art verfahren werden müſſe. Denn alle befallene Bäume gehen doch gewiß ein, und die Brut greifet immer weiter um ſich.

In dieſem Zeitpuncte iſt aber das niedergehauene geſchälte Holz noch gut und brauchbar zu Nutz- Bau- und Brennholz.

Dieſes wird nach ſeiner Qualität aufgezählet und regiſtriret; wegen der Vermeſſung des Ortes und überhaupt wegen Conſumtion und Conſervation des Holzes, wird ſo verfahren, wie §. 312. gelehret worden iſt *).

*) Eine wohlgetroffene Abbildung dieſes Inſects unter allen Umſtänden, auch vergrößert, und eines Stückes Fichtenrinde, von der untern Seite, mit den minirten Gängen findet ſich im vierten Bande der Schriften der Berliner Geſellſchaft Naturforſchender Freunde. S. 77. Tab. IV. Fig. 1. 2. 3.

Achtes Kapitel.

Vom Wildfraße in den Forſten.

§. 316.

Von der Verheerung der Forſten durch das Wildbret.

Uebertriebener Wildſtand, wird der Unterhaltung der Forſten höchſt nachtheilig; um ſo mehr, wenn Holzſaat und Pflanzung und die jungen Schlagholz-Gehaue, dem Wildbrete preis gegeben ſind.

Das Roth Dam- und Rehwildbret verbeiſſet den Anflug, Aufſchlag und Wiederwuchs. Die Hirſche und Rehböcke ſchlagen und fegen an den jungen Hölzern noch außer dem mit ihren Geweihen, und tödten ſie dadurch; ſo wie das Wildbret mit den Hirſchen, den ſtehenden jungen Hölzern — durch Schälen der Rinde vielen Schaden thut.

Das Schwarzwildbret bricht den jungen Anflug und Aufſchlag um, und die Haſen benagen im Winter die Plantagen, und andere junge Hölzer über dem Schnee.

§. 317.

Folgen, in freyen, dem Wildbrete ausgeſetzten Forſten.

Wird der Anflug von Nadelhölzern verbiſſen, ſo iſt es um denſelben gethan. Denn wenn die Feder desſelben mit der Mittelknoſpe abgeäßert worden, ſo höret das Leben der Pflanzen auf;

da die Nadelhölzer keine Augen haben, und folglich unterhalb des abgebiſſenen Theiles nicht wieder ausſchlagen können.

Bey dem Aufſchlag und Anflug der Laubhölzer hat es die widrige Wirkung und Folge, daß die abgebiſſenen Pflanzen den Mittelſchuß, der, zum Erwachſen zu einem geraden Stamme erforderlich iſt, verlieren, und ſich nur in Seitenzweigen ausbreiten. Um ſo ſchlimmer iſt es, wenn das Beitzen in mehreren Jahren wiederhohlt geſchiehet: Da erwachſen keine Bäume, ſondern nur kümmerliche, trauernde Büſche.

Eben dieſes findet bey den jungen Schlaghölzern Statt, welche nur zu Kollerbüſchen erwachſen.

Das Schlagen und Fegen der Hirſche und Rehböcke verletzet die Rinde und Safthaut, innerhalb welcher die Bewegung der Säfte vor ſich gehen ſollte; die dadurch unterbrochen, und woher jeder beſchlagene Stamm krank wird; jeder rund herum ſeiner Rinde beraubter Baum aber unfehlbar eingehet und vertrocknet.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Schälen, welches Krankheit und Tod nach ſich ziehet.

Wird der junge Anflug und Aufſchlag vom Schwarzwildbrete unterbrochen, ſo gibt ſolches Lücken in den Saatanlagen, welche durchs Bepflanzen erſt wieder auszubeſſern ſind.

Das Benagen der Haaſen hat gleichen Erfolg mit dem Fegen und Beſchälen durch Hirſche und Wildbret.

§. 318.
Von den Vorkehrungen gegen Wildſchaden.

Es kömmt auf die Willkür des Fürſten an: ob er den Wildſtand hägen, oder in ſeinen Schranken erhalten wiſſen will.

Iſt das Erſtere der Fall; ſo bleibt in Abſicht der Erhaltung der Forſten kein anderes Mittel übrig, als die Anlagen und jungen Schläge tüchtig zu vermachen: und das dazu erforderliche Zaunholz, ſo wie die Koſten daran zu wenden. Anderer Geſtalt wird an keinen Nachwuchs und Wiederwuchs zu denken ſeyn. Soll hingegen nach der Billigkeit gegen den Landmann ſo wohl, als zur Erreichung der Hauptabſicht mit den Wäldern — der Wildſtand verhältnißmäßig erhalten werden, ſo wird zwar der Schaden nicht ganz verhüthet, dem ungeachtet ſolcher aber doch ſo vertheilet werden, daß er weniger empfindlich iſt.

Man ſpricht und ſchreibet ſo viel von verhältnißmäßigem Wildſtande: ohne indeſſen das Verhältniß ſelbſt anzugeben, und zu beſtiminen.

Grundſätze hierüber, können nur nach erprobten ſorgfältigen Erfahrungen geſchloſſen werden.

Dieſe würde am beſten in Thiergärten zu machen ſeyn, wo in einem bekannten Flächenraum eine gewiſſe bekannte Menge allerley Wildbret lebet, und mehr oder weniger Schaden am Holzwuchſe anrichtet. Weil aber in den Thiergärten keine Aufhüthung mit Rindvieh und Schafen Statt findet, und daher alle Weide für das Wild zur Aeßung bleibet; über dem die Thiergärten, wohl immer in den beſten, und nicht in ſchlechten Waldgegenden

angeleget ſind: ſo würde das darin aufgeſuchte Verhältniß — für das Freye nicht Stich halten *).

Im Freyen haben ſich außer dem Wilde, nach hergebrachten Gewohnheit und Gerechtigkeit, noch Rindvieh und Schafe ꝛc. zu ernähren.

Wird deren Weide vom Flächenraume der ganzen Forſt nach Ausſchluß der Schonungen dergeſtalt abgezogen: daß

a) für ein St. Rindvieh 4 Magdeb. Morg.
b) für zehen Schafe 10 — Morg.

gerechnet werden; ſo wird das Uebrige der Forſt, für einen verhältnißmäßigen Wildſtand von

a) Rothwildbret für 1 Stück 8 Morgen
b) Damwildbret für 1 — 4 —
c) Rehwildbret für 1 — 6 —

übrig bleiben **). Zum

*) Der Graf von Mellin, gibt in ſeinem Verſuche einer Anweiſung zur Anlegung, Verbeſſerung und Nutzung der Wildbahnen, ſo wohl im Freyen als in Thiergärten. 4. Berlin und Stettin bey Joachim Pauli 1779. Seite 21. das Verhältniß auf Roth- Dam- und Rehwild in Thiergärten an.

**) Als Rechenſchaft über die angenommenen Morgenzahlen für Vieh, Schafe und Wild iſt anzuführen: daß, obwohl nur für ein Stück Vieh zwey Morgen gute Weide gerechnet zu werden pfleget; dennoch im Holze bey gewöhnlich ſchlechter Weide billig gedoppelt gerechnet werden müſſe.

Für das Schaf wird in Pfeifers Lehrbegriff ſämmtlicher Oekonomiſcher und Kameralwiſſenſchaften, Th. 1. 200 □Ruthen gerechnet. Da nun den Schafen die Waldhüthung beſſer iſt, als Feld; ſo dürften 180 □Ruthen als ein Magdeburger Morgen genug hinreichend ſeyn; um ſo mehr, wenn ſie, wie faſt immer der Fall iſt, Feldhüthung dabey haben.

Das Rothwildbret iſt weit delicater in ſeiner Aeßung als das Rindvieh, und deßwegen iſt ihm noch ein Mahl ſo viel Oberfläche dazu angewieſen. Das Damwild iſt weniger delicat, genießet auch nicht ſo viel, deßwegen iſt es mit dem Rindviehe gleich gerechnet worden.

Die

Zum Beyſpiele: Ein Hüthungs-Revier halte 4000 Morgen; es weiden darauf 230 Stück Rindvieh, und 1200 Schafe, wie ſtark würde der verhältnißmäßige Wildſtand ſeyn können?

Ein Sechstheil des ganzen Reviers mit 66⅔ Morgen wird immerwährend in Schonung gehalten.

Es bleiben mithin zur Hüthung:

	3333½ Morg.
die 230 Kühe bedürfen nach oben 920 Mrg.	
die 1200 Schafe 1200 —	
	2120 Morg.
Es bleiben alſo für das Wildbret	1213⅓ Morg.

Dieſe unterhalten:

a) entweder 152 Stück Rothwild;
b) oder 303 Stück Damwild;
c) oder 202 Stück Rehe.
d) oder gemiſchtes Roth- Dam- und Rehwild nach dieſen Verhältniſſen — 219 Stück.

Auf ähnliche Art kann das Verhältniß in jedem Falle geſuchet und geſunden werden.

Wer wird aber auch nicht einſehen, daß die Weide für Kühe und Schafe hier ſehr hoch gegen ſonſtige ökonomiſche Principien in Abzug gebracht, daß ferner die Schonungen abgezogen worden *) und daß auf das Wild ſehr viel Grund und Boden gerechnet iſt.

Die Rehe ſind in ihrer Aeßung am allerdelicateſten; ſo daß ſie gar nicht einmahl überall Nahrung ſuchen. Es iſt daher das Mittel zwiſchen Roth- und Damwild angenommen worden.

*) Die Schonungen ſind deßwegen in Abzug gebracht; erſtens, weil ſie nicht mit dem Viehe behüthet werden dürfen; und zweytens, weil ſie vermacht, oder verzäunet werden ſollten.

Demnach kommen auf 4000 Morgen 152 Stück Rothwildbret, welches auf eine mäßige Forſt von 16000 Morgen 604 Stück betragen würde.

Nur ſehr ſelten iſt indeſſen der Wildſtand mehr ſo ſtark und verhältnißmäßig; dennoch wird über zu ſtarken Wildſtand in neuern Zeiten geſchrieen.

Bey einem dergleichen Wildſtande von 152 Stück auf 4000 Morgen wird immer die Vermachung der 666 Morgen 120 Quadrat-Ruthen Schonungen nöthig ſeyn, um junges Holz zu ziehen; weil das Wildbret gerade die Schonungen am mehreſten liebet.

Nur alsdann ſind die Vermachungen überflüſſig, wenn der Wildſtand weiter unter dem obigen rechten Verhältniſſe beſchloſſen worden iſt.

Neuntes Kapitel.

Vom Viehfraß in den Wäldern.

§. 319.

Vom Schaden, welchen die Hüthung den Forſten anrichten kann.

An zahmen Hausthieren, weiden:

1) Rindvieh;
2) Pferde;
3) Schafe;
4) Ziegen;
5) Schweine.

Alle ins geſammt werden den Forſten ſehr nachtheilig, wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen ſind; oder ihnen der Zugang überall verſtattet wird.

Das Rindvieh tritt und frißt den jungen Anflug und Aufſchlag ab. Es verbeiſſet die jungen Loden der Schlaghölzer, und reitet ſelbſt ſolche in der Stärke der Hopfenſtangen herunter, um ſie zu entlauben.

Die Pferde thun ein Gleiches, noch mehr mit ihrem ſcharfen, doppelten Gebiß: womit ſie die Knoſpen, die Entwürfe zum künftigen Wachsthume, abfreſſen.

Die Schafe ſind das ganze Jahr über ſchädlich, indem ſie Sommer und Winter weiden und die Saamenpflanzen von Laub- und Nadelhölzern verzehren, die jungen Loden der Schlaghölzer befreſſen und entgipfeln: im Winter aber bey Schnee in den Laubhölzern was ſie erreichen können, abknoſpen, und die jungen Nadelholdickigten entnadeln. Sie ſcharren den Nadelholz-Anflug unter dem Schnee hervor, und beiſſen ihm die Köpfe ab.

Die Ziegen verbinden hiermit noch das Aufſteigen, Niederreiten und Beſchälen der jungen Laubhölzer.

Die Schweine brechen den Anflug und Aufſchlag um, indem ſie nach Untermaſt und Mäuſen wühlen. Auch ſchaden ſie in der Setzzeit dem Wildſtande ſehr, indem ſie alles junge Wildbret, welches ihnen nicht entkommen kann, würgen und verzehren.

Es fällt in die Augen, wie nachtheilig ſolche Beſchädigungen durch das zahme Vieh den Forſten werden können.

§. 320.

Von den Maßregeln gegen den Schaden, welcher ohne ſolche unfehlbar entſtehet.

Eine gute Forſtpolizey ſchreibt gegen den Schaden, welchen das verſchiedene zahme Vieh in den Forſten anrichten würde, dienliche Regeln vor, und hält auf deren Befolgung.

Dahin gehöret insbeſondere:

1) daß keinerley Vieh ohne Hirten herum laufen dürfe;

2) daß die Anlagen und jungen Hölzer ſo lange mit aller Aufhüthung verſchonet bleiben, bis alles dem allerley Vieh aus dem Maule entwachſen iſt; als weßwegen die Schonungen deutlich zu bezeichnen ſind.

3) daß die Ziegen als das allerſchädlichſte Vieh, gar nicht in die Forſten kommen müſſen;

4) daß die Schweine nur zur Maſtzeit, wenn ſie vollen Fraß haben, von Hirten in die Wälder getrieben werden dürfen. Auch alsdann die Schonungen nicht behüthet werden müſſen; ſo wie die Schweinhüthung im Walde, wenn auch wirklich noch Maſt übrig iſt, der Setzzeit wegen nicht länger als bis zur Mitte des Februarmonaths dauern dürfe.

Zehntes Kapitel.

Von Verraſen der Schläge und Schonungen.

§. 321.

Vom Schaden, welcher durch das Verraſen in den Forſten entſtehet.

Wenn Gras und Unkraut überhand nimmt: ſo kann der Holzſaame nicht Erde faſſen und aufgehen. Auch werden die jungen Holzpflanzen, welche noch aufgeſchlagen ſind, vom Graſe erſtickt, oder verdämmt.

Dergleichen Plätze ſind äußerſt ſchwer und koſtbar in Holzanbau zu bringen; da kein anderes Mittel, als das Bepflanzen Statt findet. Denn durch jede andere Art von Kulturarbeit, als Pflügen oder Behacken des Bodens zur Saat, verraſet er nur noch um ſo viel mehr.

Er iſt alsdann der Aufenthalt der Mauſe und der Kävermaden, welche beyde der Holzſaat entgegen arbeiten; da die erſtern die Saamen ſelbſt, die andern aber die jungen Holzwurzeln verzehren.

Das Verraſen der Schläge und Schonungen iſt bloßer Zufall, der durch widrige Forſtbe-

handlung veranlaſſet wird, und gar wohl vermieden werden kann.

§. 322.

Von der Entſtehung des Graſes und Unkrautes in den Forſten.

In geſchloſſenen, gut beſtandenen Revieren, wächſet kein Gras und Unkraut, welches einen freyen Stand erfordert.

Der Graswuchs iſt daher die Folge der Plänterwirthſchaft; bey welcher er ſich nach und nach einfindet und beſaamet, von der Hüthung aber immer kurz gehalten wird, bis die Schläge in Schonung geleget werden, da er denn in die Höhe zu gehen, und zu wuchern anfängt.

Jederley Art des Bodens, von der beſten bis zur ſchlechteſten, iſt dazu geneigt; nur werden verſchiedene Grasarten, in dem verſchiedenen Boden hervorgebracht. Eben ſo iſt es mit den Unkräutern: ſie ſind insgeſammt entweder einjährig, oder zweyjährig, oder perännirend.

Die ein- und zweyjährigen vergehen wieder, wenn ſie vor der Saamenreife abgehüthet, abgemähet oder abgeſchnitten werden. Die perännirenden hingegen, welche ſich aus ihren Wurzeln beſtocken und vermehren, erhalten ſich ſehr viele Jahre im Boden, und werden durch den abfallenden oder abfliegenden Saamen noch häufiger verbreitet.

Die Wurzeln und Saamen ſtecken alſo im Boden ausgelichteter Reviere, ſchon lange vorher, ehe ein Ort in Schonung genommen wird; und dieſe Wurzeln und Saamen treiben nur alsdann ungehindert aus, bringen Stängeln und Saamen, welcher weiter um ſich greifet. Dieſe Erſcheinung hat zu dem ſo gewöhnlichen falſchen Dafürhalten Anlaß gegeben: das Gras und Unkraut generire ſich in den Schlägen und Schonungen aus der Damerde.

§. 323.

Maßregeln zur Verhüthung des Graswuchſes.

Es iſt ſchon ſo mancher **Nachtheil** gezeiget worden, den die **Plänterwirthſchaft bringt.** Unter dem, iſt wahrhaftig nun auch die **Entſtehung des Graswuchſes in den Forſten nicht der kleinſte.**

Es wird verhüthet, wenn die **Reviere überall geſchloſſen erzogen** und **erhalten werden;** überhaupt wenn jede Art von Forſten ſo behandelt wird, wie die Regeln dazu bereits gegeben worden ſind. Wenn ferner die **Schläge** und **Schonungen ungeſäumt in Holzkultur gebracht werden,** ehe das Gras überhand nehmen kann, wie im dritten Jahre nach der Einſchonung zu geſchehen pflegt; wenn während dieſer Zeit die Schläge noch nicht wieder tüchtigen Auflug oder Aufſchlag haben, der den Boden bedecket.

Endlich in den Saat- und Pflanzkämpen, wird der ſo nachtheilige Graswuchs, durchs Rajolen des Bodens bey der Anlage, und ſodann durch beſtändiges Miethen oder Jäten und Schaufeln zwiſchen den Saat- oder Pflanzlinien verhindert, und dieſe Verhinderung iſt ſchlechterdings nothwendig.

Siebenter Abſchnitt.

Grundſätze

zur

Direction und Oberaufſicht, in Anſehung der klügſten, möglich hohen Benutzung der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern Maßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

§. 324.

Die möglichſt hohe Benutzung, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Da die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, und ein Endzweck, ſolche möglich hoch zu nutzen; ſo muß auch das Beſtreben der Forſtvorgeſetzten dahin gehen, dieſen Endzweck zu erreichen.

Dieſes iſt ein Grundſatz der höhern Forſtwiſſenſchaft, der indeſſen nicht befolgt werden kann, wenn nicht nach dem vorhergeſchehenen Vortrag:

1) geſchickte Forſtmänner gebildet ſind:
2) das äußere und innere Forſtweſen gehörig reguliret worden iſt;
3) das Forſteigenthum, die Regale, Befugniſſe und Servituten, ſo wie eine gute Forſtpolizey, rechtlich beſtimmt ſind;
4) der mögliche Ertrag der Forſten, und
5) die Bedürfniſſe aus ſelbigen, ausgemittelt worden. Endlich:

6) wenn die Grundſätze der Unterhaltung der Forſten durch regelmäßigen Umtrieb derſelben — unbekannt oder unbefolgt ſind.

Nur durch dieſe wichtige Kenntniſſe und Vorausſetzungen beym Forſtweſen, befindet ſich ein Staat im Stande, den möglichſten hohen Nutzen, aus ſeinen Wäldern zu ziehen.

Wie ſchlecht werden die Forſten nicht genutzt, wenn die Beſorgung ungeſchickten Förſtern und Vorgeſetzten anvertrauet worden iſt; wenn keine Verhältniſſe, keine Aufſicht und keine Controlle im Forſtweſen gehörig Staat finden; wenn das Forſteigenthum, die Befugniſſe und Regale ſchwankend ſind, und keine Forſtpolizey gehandhabet wird; wenn der Ertrag der Forſten nicht ſicher ausgemittelt, und folglich immer entweder zu viel oder zu wenig aus denſelben genommen wird: wenn die Bedürfniſſe an Waldproducten unbekannt ſind, und folglich keine Ueberſchläge der Anwendung, daher alſo keine Handlungsſpeculationen Statt finden; wenn endlich nicht nach Grundſätzen der dauerhafteſten Unterhaltung der Forſten gewirthſchaftet wird.

§. 325.

Die höhere Forſtwirthſchaft lehret weitere Maßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Wälder.

So, wie die Anwendung obiger Grundſätze die Einleitung zu der möglichſt hohen Benutzung der Wälder iſt, mithin als Mittel zum Zwecke betrachtet werden muß: eben ſo wohl lehret die höhere Forſtwiſſenſchaft weiter die Maßregeln zur

klügſten, vorſichtigſten, ſichern und möglichſt vortheilhaften Benutzung der Staatswälder allerley Art, oder vielmehr — deren Producte zur Beförderung und Vermehrung des Staatsvermögens, als auch des allgemeinen Wohlſtandes.

Die hier hinweiſenden Grundſätze geben die Maßregeln:

1) zur Rückſicht auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung;
2) zur möglichſt hohen doch billigen Verſilberung des nachhaltigen Ertrages, und der Nebennutzungen;
3) zur gehörigen Anweiſung und ordnungsmäßigen Verabfolgung der zu benutzenden Objecte;
4) zur Berechnung und Ueberſicht der Nutzung; endlich —
5) zur Abwendung der Hinderniſſe, welche der möglichſten Benutzung ſich in den Weg ſtellen könnten.

Dieſe Maßregeln müſſen nach den Localumſtänden eingekleidet und modificiret werden, je nachdem von verſchiedenen Laubholz-Hochwaldungen, Schlaghölzern, oder von allerley Nadelholz die Rede iſt. Denn die mannigfaltigen Producte aus ſelbigen, ſind ſehr verſchieden, von Natur, Eigenſchaft und Werth.

Es ſey daher dieſes der Gegenſtand des nachfolgenden Vortrages.

§. 326.

Maßregeln zur Rückſicht, auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung.

Soll die möglichſt hohe Benutzung der Wälder und ihrer Producte, ſo wie auch Educte dauerhaft, und in einem Jahre wie in dem andern möglichſt gleich ſeyn; ſo iſt von den Grundſätzen auszugehen, welche die **drey vorigen Abſchnitte** ausführlich gelehret haben.

Denn nur dasjenige iſt **Object der Verſilberung**, was nachhaltig, nach Abzug der frey abzugebenden Hölzer und Nebendinge **jährlich** aus den **Forſten fällt**; wobey denn auch dieſelben in dem Stande bleiben, ihren Beſtimmungen auf immer zu entſprechen.

Wird im Gegentheile in den Tag hinein verkauft; — ſo iſt es entweder zu viel, und **über den wahren Ertrag**. Folglich iſt auch die Nutzung nicht dauerhaft, — oder es wird zu **wenig verſilbert**; ſo iſt es nicht der möglichſt hohe Nutzen, der aus den Forſten nach ihren Beſtimmungen, mit Nachhalt gezogen werden kann; zu geſchweigen, der Verabſäumung des verhältnißmäßigen Nachwuchſes.

§. 327.

Maßregeln zur möglichſt hohen, doch billigen Verſilberung des nachhaltigen Ertrages, und der Nebennutzungen.

Um den ausgemittelten nachhaltigen Ertrag ſammt den Nebennutzungen, möglichſt hoch — doch billig zu verſilbern, kömmt es darauf an —

1) in Betreff der Hölzer:

a) die Bedürfniſſe an ſolchen zu kennen;

b) den Bedürfniſſen, und dem Ertrage gemäß, die rohen Nutz- Bau- und Brennhölzer geſchickt zu ſortiren;

c) die rohen Producte zu rechter Zeit möglichſt auszuarbeiten;

d) die Fabrikate überall dahin möglichſt zu vertheilen, wo ſie beynöthig ſind; durch Beförderung des Landtransportes, der Flößerey und der Schiff-Farth;

e) verhältnißmäßige, billige Taxen und Holzpreiſe zu beſtimmen, und

f) durch ſolche die Concurrenzen mit den Nachbaren zu behalten, und endlich —

g) durch tüchtige Conſervations-Anſtalten, und durch Magazinirung die Waren preiswürdig und bereit zu erhalten.

2) In Abſicht der Nebennutzungen kömmt es darauf an: ſolche an reiflichen, richtigen Ueberſchlägen ihres Werthes und Ertrages — anzubringen; es geſchehe durch Adniniſtration, oder Verkauf, oder durch Verpachtung in Zeit- oder in Erbpacht.

Es iſt gewiß, daß die Ueberſchläge des Werthes am ſicherſten bey der Adminiſtration gemacht werden können; um manche dieſer Nutzungen demnächſt möglichſt reel und dauerhaft zu verpachten.

3§. 28.

Maßregeln zu gehöriger Anweiſung, und ordnungsmäßiger Verabfolgung der zu benutzen den Objecte.

Da die möglichſt hohe Forſtbenutzung auf ſorgfältige Auswahl der Nutz- und Bauhölzer ankömmt, welche in Abſicht der Qualität und Quantität überall einen ungleich höhern Werth als die Feuerhölzer haben; ſo muß auch den Forſtvorgeſetzten daran gelegen, und ſie müſſen überzeugt ſeyn, daß die Anweiſung derſelben, nach Maßgabe der Bedürfniſſe, und des möglichen Ertrages geſchehe; und Nutzhölzer und Bauhölzer, ſo viel von ſelbigen abzuſetzen iſt, nicht in das Brennholz aufgeſchlagen werden.

Da nun dieſes Beſtreben aber die mathematiſchen und techniſchen Kenntniſſe erfordert, welche im erſten Theile dieſes Werkes in der zweyten und dritten Abhandlung gelehret worden ſind; ſo folget: daß die Forſtbedienten ſo wohl als die Vorgeſetzten, ſolche beſitzen müſſen: damit die erſtern ſie anwenden, die letztern aber — auf deren Anwendung halten können.

In Abſicht der Verabfolgung der Holzmaterialien, kömmt es darauf an: daß die einländiſchen Bedürfniſſe zuvörderſt befriediget, und durch eine gerechte Vertheilung der nachhaltigen Forſtenausbeute, die innern Erwerb- und Nahrungquellen befördert werden. Dieſe Vertheilung muß lediglich von der Direction und von den Vorgeſetzten abhängen; und ſich auf die,

im fünften Abſchnitte vorgetragene Vorausſetzungen gründen, aus welchen die Bedürfniſſe überſehen, und beurtheilet werden können.

Dieſe Beurtheilung ſetzet demnächſt in den Stand, mit Sicherheit zu ſchließen ob — und welche Holzmaterialien, einen Gegenſtand des Handels nach der Fremde abgeben dürften. Gehet nun die Zuläſſigkeit der Exportation unwiderſprechlich hervor; ſo kömmt es auf Handlungsſpeculationen an — wie, und wohin die Ausfuhre am vortheilhafteſten zu machen, und alſo die Verabfolgung zu verfügen ſey.

Hierbey kömmt es noch in Anſehung der Nutz- und Bauhölzer auf die Vorrichtung an, welche nach den verſchiedenen Landesarten und Gewohnheiten — auch verſchieden gemacht werden muß. Denn ſo erfordert z. B. der Holländiſche Handel bewaldrechte Balken, an welchen die Rinde auf den vier Ecken befindlich iſt; die Franzöſiſche Marine im Gegentheile, fordert reines, ſcharf ins Viereck behauenes Holz, an welchem die kleinſten Fehler ſichtbar ſind.

Eben ſo iſt es mit den Dimenſionen der Laubhölzer, welche in den verſchiedenen Ländern in Abſicht der Länge und Zopf- auch Stammſtärke verſchieden ſind.

Man muß daher die verſchiedenen Vorrichtungen kennen, und ſolche gegen die einländiſchen zu beurtheilen, und nach der Landestaxe zu vergleichen — verſtehen.

§. 329.
Maßregeln zur Berechnung und Ueberſicht der Nutzungen.

Die kameraliſche Berechnung und Ueberſicht der Nutzungen aus den Forſten, iſt bereits im erſten Theile dieſes Werkes im dritten Abſchnitte der vierten Abhandlung §. 447 — 491. vollſtändig gelehret worden, und es wird bloß darauf ankommen, nach der localen Verfaſſung von dieſen Lehren und Anleitungen Gebrauch zu machen. Hier hingegen wird unter der Berechnung der Nutzungen, die Weiſe verſtanden, ſpeculative Rechnungen anzulegen, um den möglichſten Vortheil bey der einen oder bey der andern Verſilberungsart zu finden, und eine Ueberſicht des möglichſt hohen Nutzens zu erhalten; weil jede Sache ihre verſchiedenen Seiten hat, nach welchen ſie betrachtet zu werden verdienet.

Die Berechnungen alſo zum Beyſpiele: ob es vortheilhafter ſey, ganze Bäume nach ihrer Dimenſion, oder Stabholz zu verkaufen; ob es vortheilhafter ſey, die Schiffsbalken nach den feſtſtehenden Preiſen in Anſehung ihrer Länge und Stärke bewaldrechtet, oder unter andern Preiſen ſcharf beſchlagen zu verſilbern; ob und um wie viel es vortheilhafter ſey, das Nutz- und Bauholz als dergleichen, und nicht als Brennholz anzubringen ꝛc.

Es iſt unſtreitig nothwendig, dergleichen Berechnungen in jedem Falle anzulegen, um ſich für die eine oder für die andere vortheilhaftere Verkaufsart — im Handel beſtimmen zu können.

§. 330.

Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche der möglichſten Benutzung ſich in den Weg ſtellen könnten.

Unter die Hinderniſſe, welche der möglichſt hohen Benutzung der Forſten ſich in den Weg ſtellen können, ſind vorzüglich zu rechnen:

1) **Ungeſchicklichkeit der Forſtbedienten;**
2) **falſche Speculation der Direction, und**
3) **Mangel an Concurrenz der Käufer und des Debits.**

Es iſt ſehr begreiflich, daß wenn ein Forſtbedienter, die beſte Auswahl und Anweiſung, ſo wie die techniſche Vorrichtung der Nutz- und Bauhölzer, deßgleichen die beſte Zugutmachung der Nebendinge nicht verſtehet — er unmöglich den höchſten Nutzen aus dem Ertrage ziehen wird. Eben ſo wenig wird dieſes geſchehen, wenn er mit den erforderlichen Kenntniſſen, nicht auch die nöthige Thätigkeit verbindet, und ſeine Kenntniſſe zum Vortheile des Forſtintereſſe anwendet. Es wird daher abermahls einleuchtend, wie ſehr auf tüchtige Forſtbediente zu halten ſey.

Die Direction kann ihres Theiles durch falſche Speculationen den möglich hohen Nutzen vereiteln. Dahin gehöret, wenn ſie

a) weder den nachhaltigen Ertrag der Forſten, noch die Bedürfniſſe des Landes kennet;
   daher alſo:
b) unverhältnißmäßigen Hieb verfüget;
c) keine richtigen ſpeculativen Berechnungen und Ueberſichten den vorhabenden Verſilberungen zum Grunde leget;

d) nicht auf die Erfüllung, der, im erſten Heiſchesatze enthaltenen Pflichten der Forſtbedienten, zu ſehen im Stande iſt, und endlich, wenn ſie

e) Perſonen — Anweiſungen ertheilet, die unſicher ſind.

Der **Mangel an Concurrenz und an Debit**, gründet ſich allezeit: entweder —

a) auf unbequeme Lage der Forſten, oder
b) auf Holzüberfluß in einer Gegend, oder
c) auf zu wenig Induſtrie, oder
d) auf zu hohe Taxen, oder
e) auf ſchlechte Waren, oder
f) auf üble Behandlung der Käufer.

Es kömmt alſo auf die Erforſchung der Urſachen, und auf Abſtellung derſelben an.

Der **ungünſtigen Lage** kann öfters durch Beförderung des Land- und Waſſertransportes, durch Veranſtaltung Holzbrauchender Werke, durch Verfeinerung der rohen Materialien auf der Stelle ꝛc. ſo wie dem **Holzüberfluſſe**, abgeholfen werden. Die **Indüſtrie** wird zugleicht durch ſolche Anſtalten befeuert, und der Wohlſtand einer Gegend dadurch blühender gemacht. Sind die Taxen in Verhältniß anderer zu hoch; ſo bedürfen ſie einer billigen und verhältnißmäßigen Erniedrigung. Wird die **Ware** ſchlecht vorgerichtet, oder werden die **Käufer übel behandelt**; ſo erfordert ſolches Verbeſſerung.

In allen Dieſem, liegen die **allgemeinen äußern Maßregeln** zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten, nach welchen nun weiter die Ordnung des Vortrages, auf die **beſondern innern Maßregeln**, zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten

nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit, ſo wie auf die der Nebendinge aus denſelben führen.

Zweytes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Laubhochwaldungen.

§. 331.

Von der möglichſten Nutzung der Laubhochwaldungen überhaupt.

Die Verſchiedenheit der Reviere, ob ſolche als Laubhochwaldungen mit Eichen oder Büchen, Eſchen, Rüſtern, Birken, oder gemiſcht beſtanden ſind; oder ob ſolche auf reines Stamm- oder Buſchholz, oder mit Oberholz vermiſcht bewirthſchaftet werden; ferner ob ſolche lediglich Nadelholz, und zwar welche Sorten ſie enthalten, oder ob ſie aus Nadel- und Laubhochwald vermiſcht ſind, hat nach dem vorhergehenden, beſondere verſchiedene Rückſichten in Abſicht der Abſchätzung, der Eintheilung und der Schlagwirthſchaft erfordert, weil die Beſtände von verſchiedener Natur und von beſonderen Eigenſchaften ſind.

Dieſe Verſchiedenheit, veranlaſſet nun auch, und geſtattet ſo mancherley Nutzungsarten, wegen der verſchiedenen Sortimente allerley Nutz- Bau- und Brennholzes, und wegen allerley Nebendingen, welche nachhaltig daraus erfolgen können.

Es kömmt daher überhaupt darauf an, die verſchiedenen Nutzungsarten zu kennen, und die nach den Localumſtänden zweckmäßigen — zu realiſiren; als wozu im vorigen Kapitel die äußern allgemeinen Maßregeln gezeiget worden ſind.

Gewöhnlich ſind die Laubhochwaldungen aus Eichen, Büchen, Eſchen, Ulmen und Birken entweder beſonders, oder gemiſcht beſtanden. Der Begriff von Hochwaldung aber, faſſet Vorräthe von ſtarken Bäumen in ſich, aus welchen nach Th. 1. §. 351 — 356 allerley

a) Spaltiges-Nutzholz;
b) Schnitt-Nutzholz, und
c) Werk- auch ganzes Bauholz zum Land- Gruben und Waſſerbau erfolgen kann, wenn ſolches zu gute gemacht, und nicht in das Brennholz aufgeſchlagen wird.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft gibt in Bezug auf die im erſten Theile dieſes Werkes gelieferte Natur- und Nutzungsgeſchichte der Holzarten, die Anleitung — jederley Art von Forſt, zweckmäßig, und möglichſt hoch zu nutzen.

§. 332.

Von möglichſter Nutzung der Eichheiden.

Die eichenen Hochwälder, deren nöthige Unterhaltung §. 235. und 255. gelehret worden, liefern in ihrem jährlichen nachhaltigen Ertrage:

1) Spaltiges Nutzholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) Werk- auch ganzes Bauholz;
4) Geſtell- und Geſchirrholz;

5) die Abgänge und fehlerhaften Bäume gewähren allerhand Feuerholz;
6) die Rinde die Gärberlohe, und —
7) die Beſtände liefern die Maſt; ſo wie Grund und Boden
8) die Hüthung und Weide.

I. Vom eichenen ſpaltigen Nutzholze.

Das Spalten oder Klöben iſt die erſte und vorzüglichſte Eigenſchaft vom eichenen Nutzholze. Ob auch ſchon aus ſpaltigem Nutzholze andere der übrigen Sortimente erlanget werden können; ſo ſchicken ſich die letztern doch nicht zur Spaltarbeit, denn das Spaltholz darf nicht gedrehet, oder windig, nicht maſerig, äſtig, voller Rindenbeulen, und auch nicht ausgetrocknet ſeyn.

Man hält dafür, daß eine Eiche, deren Stamm nicht völlig rund iſt, ſondern der Länge nach gehende Erhöhungen und auch nicht obige Fehler hat, vor allen andern zur Spaltarbeit tauge.

Dieſe beſondern und ſeltenen **Eigenſchaften der Bäume, machen** die daraus verfertigten **Spaltwaren theuer**; um ſo mehr, da nicht die ganzen Stämme ihrer Länge nach, dazu ſchicklich ſind, ſondern die mehreſten nur einige wenige ſpaltende Klötzer lieben.

Es werden daraus vorzüglich die Pippen- und andere Stabhölzer verfertiget, deren Gattungen und Dimenſionen Th. 1. §. 466. angegeben ſind; ferner **Ruder, Pflugbalken, Wagenleiter-**

ſchewen, Radſpeichen, Scheffelränder und Böden *).

Beſonders vortheilhaft iſt die Spaltarbeit in Revieren, deren Lage zum Transporte ganzer Bäume nach den Beſtimmungsörtern nicht günſtig iſt. Alle Wahl wird aber die Berechnung des Unterſchiedes nach §. 339. erfordert, welcher ſich im Verkaufe der ganzen Bäume, oder der Schnittwaren oder der Spaltarbeit ergibt. Denn dieſe muß für die eine oder für die andere Verſilberungsart beſtimmen.

II. Vom eichenen Schnitt-Nutzholze.

Der Begriff vom Schnitt-Nutzholze überhaupt, iſt im erſten Theile §. 355. gegeben. In den Eichheiden, fallen Balken zu Schiffsplanken, und Sägeblöcke zu Bretern. Balken und Blöcke, werden entweder roh, nach der Taxe oder nach dem Cubik-Inhalte verſilbert, oder zu Planken oder Bretern aufgeſchnitten, und dieſe Quadratfußweiſe in den Handel gebracht; wie die Berechnung des möglichſten Vortheiles es erheiſchet.

III. Vom eichenen Werk- und ganzen Bauholze.

Auch vom Werk- und ganzen Bauholze überhaupt iſt im erſten Theile §. 356. gehandelt. In den Eichheiden fallen Mühl und Hammerwellen, Schiffskiele, Schiffsbalken, Schiffsbuchten, Schiffsknie, auch ſtarkes- und mittel Landbauholz, und Wagnernaben.

*) Das Techniſche hierüber ſiehe in v. Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. 4. Berlin 1783. Seite 360 — 390.

Dieſe Holzwaren, werden entweder rund oder behauen nach der Taxe oder nach dem Cubik-Inhalte verſilbert; wohlfeiler im runden, theurer aber wenn ſie beſchlagen worden ſind *).

IV. Vom eichenen Geſtell- und Geſchirr-Holze.

Bisher iſt von Sortimenten gehandelt worden, die einen Gegenſtand des großen und ausländiſchen Handels abgeben.

Theil 1. §. 358. erkläret nun auch das Geſtell- und Geſchirrholz zum innern Debit.

Im Abraume der Eichen fällt es häufig vor, und dieſe kleinen Gattungen von Nutzholz, können zu vielen Vortheil ausgeſchoſſen und zu gute gebracht werden.

Es gibt Pflugſterze, Wagenbrücken, Linzſpieße, große, mittel und kleine Kahnkniee und Geſchirrhacken, welche taxmäßig verkauft werden; daher alſo auch ſolche Stücke in den Taxen beſtimmt ſeyn müſſen.

V. Vom eichenen Feuerholze.

Wegen des weit geringern Werthes und Preiſes des Feuerholzes gegen obige Nutzholz-Sortimenter, entſpricht es nicht der möglichſt hohen Benutzung des Ertrages, wenn andere als fehlerhafte, zu Nutzholz nicht taugliche Bäume

*) Die Verhältniſſe zwiſchen runden und vierkantigen Hölzern, ſiehe: von Burgsdorf Beyträge zur Forſtwiſſenſchaft, durch Bekanntmachung eines Holz-Taxations-Inſtrumentes ꝛc. 8. Berl. bey George Jakob Decker 1780. Seite 47 — 50. Auch wird daſelbſt S. 55. — 76 vom Sortiren der eichenen Werk- und ganzen Bauhölzer gehandelt.

ſammt dem Abraume vom Nutzholze — zu Brennholz aufgeſchlagen werden, wie doch ſo häufig geſchiehet.

Die Vorgeſetzten müſſen hierauf bey Forſtbereiſungen genau wachen, daß das nicht geſchehe. Anderer Geſtalt die wahre mögliche Nutzung nie erreichet werden kann.

Außer dem Klafter-Scheitholze, fallen noch Knüppel-Klaftern — und Stockholz, ſo wie auch Reiſigbündel, welche nach Th. 1. §. 360. bis 364. zu gute zu machen ſind, im Falle nicht Servituten über das eine oder andere dieſer letztern Sortimente beſtimmen.

Das Scheitholz ſammt den Knüppeln und Stockholz — muß richtig aufgeklaftert, das Reißholz aber gebunden, und Schockweiſe verlaſſen werden; weil jede unbeſtimmte Verabfolgungsart die mögliche Nutzung und Ueberſicht, auch Controlle verfehlet.

VI. Von der eichenen Lohe.

Einen ſehr wichtigen Artikel der Nutzung von Eichheiden macht die Gärberlohe, welche vom jährlich zu hauenden Ertrage fällt.

Beydes, die Nothwendigkeit der Fabrizirung des Leders, als ſo viel anderer aus demſelben zu verfertigender Waren, welche ein Staat nicht miſſen kann, erfordern alle Aufmerkſamkeit, um das Bedürfniß der Lohe, mit möglichſter Holzerſparung zu befriedigen.

Denn ſo unwirthſchaftlich es ſeyn würde, der Rinde wegen — Eichen zu fällen: ſo nöthig iſt es, mit der vom Ertrage fallenden Lohe, die Gärbereyen, in ſolchem Preiſe zu

unterſtützen, daß der möglichen Benutzung des Holzes darunter nichts entgehe.

Dieſes betrifft indeſſen bloß das Brennholz; weil bey den Nutzhölzern die Borke ohnehin in Abgang kömmt.

Theil 1. in der Note zu §. 372. ſind die Verſuche zur Beſtimmung der Verhältniſſe angeführet, und es ſind daſelbſt im Durchſchnitte auf **ein Schock Eichen, 45 Klafter Borkenrollen berechnet.**

Da dieſe Klaftern aber nicht als ſo dichte Körper, wie die Scheitholz-Klaftern angenommen werden können, weil die Klafter-Borke von 108 Cubik-Fuß, nur 36′ Borke und 72′ Zwiſchenräume enthält; die Klafter-Scheitholz hingegen 72′ Holz und 36′ Zwiſchenräume begreift; ſo folgt, daß **der Werth der Borke von einem Schocke Eichen dem Werthe von 30 Klaftern eichen Scheitholz gleich** ſeyn müſſe.

Es ſcheint übrigens am **vortheilhafteſten die Beſorgung des Blättens oder Schälens den Gärbern zu überlaſſen**, und ihnen die abſtändigen faulen, fehlerhaften Eichbäume dazu, **Stück**weiſe anzuweiſen.

VII. Von der Eichelmaſt.

Die Eichelmaſt wird unſtreitig durch Adminiſtration am vortheilhafteſten zu gute gemacht. Denn die Fehme bey Maſtjahren, überſteiget die Verpachtung, beſonders die Sechs- und Zwölfjährige gar ſehr; weil die Pächter ſich wohl hüthen, auf ein Ungewiſſes für mehrere Jahre, mehr zu geben, als ein einziges gutes Maſtjahr erſetzen kann.

Durch die Adminiſtration oder Fehme im Gegentheile, wird jedes Jahr das mögliche genutzt; ohne die Maſt, — wie die Pächter thun, zu übertreiben.

Von Adminiſtrirung der Maſtnutzung handelt Th. 1. §. 378.

VIII. Von der Hüthung.

In eichenen Hochwaldungen, findet außer den Schonungen die Hüthung bis zur Maſtzeit — unſchädlich Statt.

Je raumer oder lichter der Wald iſt, je beſſer iſt die Hüthung.

Haben nun nicht ſchon Berechtigte die Weide in einer ſolchen Forſt, ſo kann ſie zur Fettweide vermiethet werden.

Hierbey iſt aber darauf genau zu halten, und zu Bedingungen zu machen:

1) daß die Schonungen und Anlagen nicht betrieben werden;
2) daß — ſo viel als nöthig erachtet wird, in Schonung gelegt werden kann;
3) daß während der Maſtzeit (vom September bis im März) alles Rindvieh, alle Schafe ꝛc. aus der Heide bleiben müſſen;
4) daß keinerley Vieh ohne Hirten im Walde herumlaufen dürfe: endlich
5) daß Pächter der Hüthung, in Uebertretungsfällen, ſich ſcharfer Strafe unterwerfe; welche daher zu beſtimmen und bekannt zu machen iſt.

Die Penſion für ſothane Hüthung vom September bis März, alſo für ſechs Monath, be-

ſtimmt ſich am ſicherſten nach dem Flächen-Inhalte des zur Hüthung offenen Waldes.

Nach landwirthſchaftlichen Grundſätzen werden, auf ſechs monathliche Fettweide im Sommer, für ein Stuck Rindvieh drey Morgen, für einen Hammel ein Morgen gute Hüthung gerechnet.

Hiernach wird man nach der Beſchaffenheit des Grund und Bodens und nach den Localumſtänden, die Weide repartiren, und das Weidegeld ausmachen können.

§. 333.

Von möglichſter Nutzung der Buchheiden.

Die büchenen Hochwälder, deren nöthige Unterhaltung §. 236. und §. 256. gelehret worden, liefern in ihrem jährlichen nachhaltigen Ertrage:

1) Spaltiges Nutzholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) Werk- auch ganzes Bauholz;
4) Geſtell- und Geſchirrholz;
5) die Abgänge und fehlerhaften Bäume, gewähren allerhand Feuerholz;
6) die Beſtände liefern Maſt;
7) den Feuerſchwamm;
8) das abgefallene Laub zum Gärben *).

*) Ganz umſtändlich handelt von dieſen Nutzungen der Büchenwälder: v. Burgsdorf, Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten ꝛc. Th. 1. Die Büche, 4. Berlin 1783. Die fünfte Abhandlung, Seite 453 — 460.

I. Vom ſpaltigen büchenen Nutzholze.

Die Büche iſt unter allen Holzarten diejenige, welche ſich am beſten zur Spaltarbeit ſchicket, und aus welcher die mehreſten Spaltarbeiten mit vielem Vortheile für ſo mannigfaltige Profeſſionen verfertiget werden können. Die Eiche hat bloß die Pippen-Stabhölzer, und die Radſpeichen voraus.

Die ſpaltige Büche gibt zu aller Jahreszeit: Ruder, Achſen und Pflugbalken, Egebalken, Wagenleiterſchewen, Pflugzüge, Pflug- und Wageneinhängſel, allerley Ortſcheide, Pfluggalgenarme, Egenſchewen, Pflugbuchſen, Kutſchrad-Felgen, Pflugs-Streichbreter, Artillerie-Felgen, Bauer-Felgen, Pflugrad-Felgen; geſpaltene Rand-Schachtel- und Bodenhölzer; gezogene Späne: als Futteral- Buchbinder- und Schuſterſpan. Ferner: Schaufeln, Schippen und Spaden, Kummthölzer, Sattelſchienen, Candieskiſtenholz, Maſchinenholz, Drechslerholz, Blaſebalgwände, Mäuſefallen und Hechelbreter, Holzſchuhe und Bürſtenholz.

Welche Ausſichten gibt dieſes nicht zu Debit, in Gegenden wo es daran fehlet, wo die Lage dazu ſonſt nicht günſtig iſt, und wo alles Büchenholz ohne Unterſchied ins Feuerholz geſchlagen wird.

II. Vom Büchen-Schnitt-Nutzholze.

Das mit der Handſäge oder auf Schneidemühlen zu trennende Nutzholz, von deſſen Qualitäten oben bey der Eiche und Th. 1. §. 355. gehandelt worden, wird hier:

a) in gerades, und
b) in krummes getheilt.

Vor allen Dingen wird es der Dauer wegen geſchälet; wie zuweilen auch ein Block vorher beſchlagen wird, wenn er zu ſtark iſt.

Zum geraden Holze ſind zu rechnen: 40 füßige Blockſtücke zu untern Schiffs-Planken; Sägeblöcke zu Bohlen, Bretern und Kreuzholz.

Zu dem krummen Holze gehören: die Kutſchen- Halbchaiſen- Schubkarren- Tragebahren-Bäume, auch die Schlittenkuſen von mancherley Art.

Das Büchenholz hat die ganz beſondere Eigenſchaft, daß es ſich nach dem Schneiden wirft, wenn Breter oder Bohlen gerade durch getrennt werden. Eben deßwegen müſſen keine ſchwachen Büchen zu Bretern und Bohlen geſchnitten, ſondern es muß ein ganz ſtarker Block allezeit erſt in zwey Theile zerlegt werden. Jede ſolche Hälfte wird mit der Schnittſeite horizontal aufgelegt, und ſo in entgegengeſetzter Richtung in Bohlen oder Breter geſchnitten, welche auf ſolche Art von dieſem Fehler frey ſind.

Die in verſchiedene Stärke geſägte Ware dient zu ſehr verſchiedenem Gebrauche:

1) die dreyzölligen Bohlen: zu Mangel- und Waſchrollen-Tafeln: wozu das Eichenholz nichts tauget, weil es abfärbt. Zu Werkſtellen, Preſſen, Lavetten, Musqueten- und Carabiner-Schäften, welche nach dem Muſter daraus zerleget werden; ferner zu vielerley Stollen; Gewerk und Felgenholz nach den Muſtern, wie das geſpaltene;

2) die zweyzölligen Bohlen: zu ſchwächern Werkſtellen und Hobelbänken, Waſchrollenböden, Hackebretern, und zur Stuhlmacher-Arbeit;

3) die anderthalbzölligen Breter: zu Tiſchblättern und zu Tellern;

4) die einzölligen: zu Fußböden und zur Tiſchler-Arbeit;

5) die halbzölligen: zu Kiſten und Verſchlägen.

Es iſt am vortheilhafteſten, das büchene Schnitt-Nutzholz entweder vor dem Schnitte in ganzen Blöcken ſo wohl, als Fußweiſe: oder nach dem Schnitte — in ganzen Bohlen oder Bretern, nach Beſchaffenheit der Länge, Breite und Dicke □Fußweiſe zu verſilbern.

Man muß genau verſtehen, wie viel aus einem Blocke, nach dem verſchiedenen Maße, des einen und der andern erlanget werden könne *).

III. Vom büchenen Werk und ganzen Bauholze.

Beſonders wichtig ſind diejenigen vierkantigen geſunden, langen Stücke, die man beym Schiffsbaue zu den verſchiedenen Kielen der verſchiedenen Schiffe ſehr gut anſtatt der Eichen brauchet; und zwar: von 45 Fuß lang, 20 Zoll breit und 16 Zoll dick, bis auf 36 Fuß lang, 12 Zoll breit und 9 Zoll dick.

Bey den Hammer- und Schmelzwerken kommen gewöhnlich vor: Hammerhelme von verſchiedener

*) Hierüber ſiehe C. W. H. (Hennerts) Beyträge zur Forſtwiſſenſchaft aus der practiſchen Geometrie, 8. Leipzig 1783. S. 221. u. f.

dener Länge mit 18 — 20 Zoll Stärke; Wagen, zum Aufzug der hölzernen Blaſebälge an den großen Schmelzöfen, von 8 bis 10 Fuß lang, 8 bis 10 Zoll breit, 4 bis 5 Zoll dick. Schlagreitel in die Hammergerüſte 8 bis 9 Fuß lang, 18 Zoll ſtark; Fröſche, auf die Arme in die Hammerrollen; Docken und Nonnen in die Stampfwerke.

Die Wagner und Stellmacher haben übrigens den größeſten Antheil an den runden Werkhölzern, welche von allerley Länge fallen, und außer der Entblößung von der Rinde, noch mehr oder weniger Zubereitung erfordern; je, nachdem die Stücke völlig rund und überall gerade ſind.

In Gegenden wo die Nadelhölzer, und folglich dergleichen Bauhölzer ſelten ſind, wird das Büchenholz zum Vorbauen im Trocknen gebraucht; denn zu Schwellen, und im Wetter überhaupt, hat es keine Dauer.

Ganze Stämme werden nach ihrer Stärke, Länge, ihrem Wuchſe und in Abſicht ihrer vorzüglichen Eigenſchaften geſchätzt, nach denen ſie ſich zu einer beſſern, und einer der vorher gemeldeten Gebrauchsarten ſchicken, und alſo nach der Taxe höher auszubringen wären.

Gut eingerichtete Holztaxen, müſſen hierüber im Detail ſprechen; oder man muß die Stücke gegen andere genennte vergleichen.

IV. Vom büchenen Geſtell- und Geſchirr-Nutzholze.

Dieſe kleinen Gattungen von Nutzholz können in den büchenen Hochwald-Schlägen, durch Fleiß und Induſtrie ſo wohl des Förſters, als der Käuder zu gute gemacht werden. Denn es kömmt in

jeder Hauung vor, und es iſt nur nöthig, daß man die Sorten kenne, welche Abſatz finden möchten.

Das ſind Pflugſterze, Wagenbrücken, Rungenſchemmel, Rungen, Linzſpieße, Vorder-Sattelbäume, Hinter-Sattelbäume, Geſchirrhaken, Jochhölzer; wovon zum Theil ſchon bey der Eiche gehandelt worden *).

Dergleichen kleine Nutzhölzer werden im Schlage vorgerichtet, und nach der Taxe verſilbert, wenn ſelbige ſolche begreifet; ſonſt aber Stückweiſe nach der Hand verkauft.

V. Vom büchenen Feuerholze.

Das büchene Feuerholz iſt zu jeder Feuerungsart, wo man anhaltende Hitze braucht, mit das Beſte.

Der Werth und Preis des Brennholzes, ſtehet indeſſen dem von allen Nutzhölzern gar weit nach. Es iſt daher der möglichſt hohen Benutzung des jährlichen Ertrages gemäß, den Debit an Nutzhölzern zu befördern, und nur die —

a) zu Nutzholz untaüglichen, fehlerhaften Bäume;

b) den Abraum vom Nutzholze, und

c) die Stöcke — zu Feuerholz aufzuſchlagen.

Hierdurch werden erlangt:

1) Kloben- Scheit- oder Kluft-Klafterholz;

*) Die Eigenſchaften ſolcher Stücke, beſtehen in feſter Conſtitution und im beſondern Wuchſe der Aeſte nach mancherley Geſtalt. Da wörtliche Beſchreibungen krummer Figuren keine Kenntniſſe von ſolchen Stücken verſchaffen, wie ſie im Rohen ſeyn müſſen; ſo können die Zeichnungen in von Burgsdorf Verſuch ꝛc. Th. 1. Fig. 108. a. b. bis Fig. 113. eingeſehen werden.

2) Knüppel-Klaftern;
3) Stockholz-Klaftern;
4) Waſen, Wellen oder Reiſig-Schocke, wie bey der Eiche gelehret worden iſt.

In holzreichen Gegenden, und in abgelegenen Forſten wird der Vertrieb und Abſatz der büchenen Feuerhölzer

a) durchs Kohlenbrennen, und
b) durchs Aſchebrennen befördert und erleichtert *).

Außer dem, und bey Gelegenheit zum Abſatz wird das büchene Feuerholz in Verhältniß gegen andern Brennholzarten mit am theuerſten verſilbert.

VI. Von der Büchen-Maſt.

Die Büchen-Maſt iſt für ſich allein nicht ſo gut als die Eichelmaſt, dennoch nicht weniger nutzbar.

Der mannigfaltige nützliche Gebrauch der Buchekern, iſt überhaupt zweyfach:

1) entweder nach verſchiedener Zubereitung, oder
2) roh, ſo wie ſie vom Baume fallen.

Durch die Zubereitung gewähren ſie Mehl, Speiſe und Oehl; ſie werden anſtatt Kaffeh, auch zermalmet und gepreßt, zur Mäſtung alles Federviehes gebraucht.

Unter dem rohen Gebrauche der Buchekern iſt überhaupt der größte Nutzen begriffen, welchen die Büchenwälder in Anſehung der Maſt abwerfen. Der bloße Genuß der Buchekern macht zwar die

*) Die Anſtalten hierzu: ſiehe von Burgsdorf Verſuch Th. 1. Seite 415 — 442.

Schweine fett, ſie bekommen aber keinen derben, ſondern nur weichen, gelben, fließenden und ſchwammigten Speck, der ſich nicht lange hält; daher das Fleiſch friſch conſumiret werden muß. Im kleinen, und in der Wirthſchaft, kann man die Fehler ſolcher Maſt verbeſſern, wenn man die Schweine im Stalle behält, und unter die geſammelten Bucheckern dem vierten Theil Erbſen anmenget.

Zur Faſelmaſt *) iſt die büchene vor der eichenen gut, weil erſtere den ganzen Winter hindurch genutzet werden kann; da die Bucheckern mehr in das Laub fallen, und nicht ſehr einfrieren.

Die Büchenmaſt wird alſo zur Nutzung entweder geſammelt, oder aufgehüthet, und alles dieſes am vortheilhafteſten durch die Adminiſtration bewirket.

VII. Vom büchenen Feuerſchwamm.

Der büchene Feuerſchwamm (Boletus igniarius) verdient der Nutzung wegen Erwähnung.

Er wächſet unter Andern an alten fehlerhaften Büchen, und wird ſorgfältig aufgeſucht, um ihn zum Feueranſchlagen, und zum Gebrauch bey der Wundarzeney zu bereiten. Er gibt eine gangbare Waare ab, deren rohe Sammlung vom Eigenthümer der Büchenwälder abhänget, und welche in Abſicht der Bäume ganz unſchädlich, alſo auch ſtatthaft iſt.

*) Faſelmaſt, iſt die Einhüthung der zuwachſenden Schweine, welche wachſen aber nicht fett werden ſollen. Sie geſchiehet, wenn entweder nicht hinreichende Maſt zur Mäſtung gerathen iſt, oder, wenn die Maſtſchweine ausgenommen ſind, und noch Maſt übrig iſt.

In allen Buchheiden, kann ein anſehnlicher Pachtzins für die Sammlung erlanget werden, die außer dem doch, und zwar unentgeltlich geſchiehet.

VIII. Vom abgefallenen Büchenlaube.

Bey der immer ſeltener werdenden Eichenborke, hat man wohl alle Urſache auf Surrogate derſelben bey der Gärberlohe zu raffiniren.

Verſchiedene Verſuche haben erwieſen, daß das abgefallene, und vor Winters geſammelte Büchenlaub, ganz beſonders kräftig zum Ledergärben ſey.

Durch deſſen Benutzung würde den Buchheiden eine Benutzungsart mehr zuwachſen; wenn ſolche in den Schranken geſchiehet, daß ſie den Beſtänden unſchädlich getrieben wird. Denn es iſt ganz gewiß, daß das Laub- und Streurechen in den Forſten viel Vorſicht erfordert, wie Th. 1. §. 390. gelehret worden iſt.

Das Laubſammeln darf nur in dicht geſchloſſenen alten Büchenörtern geſchehen, wo völliger Schatten den Boden, vor der Einwirkung der Sonnenſtrahlen ſchützet.

Dieſe Vorſicht machet es nöthig, daß die Sammlung unter beſtändiger Aufſicht, Fuderweiſe geſchehe.

In Anſehung des Verkaufspreiſes kommen folgende Betrachtungen in Erwägung: ein Fuder Laub, mit vier Pferden beſpannt, dicht und feſt gepackt, ſtehet mit zwey Klaftern eichener Borkenrollen in Verhältniß, und über dem beträgt die Sammlung des Laubes weniger Koſten, als das Fällen, Schälen und Aufſetzen der eichenen Lohe,

Nach §. 232. VI. folgt nun, daß der Werth einer ſolchen Fuhre Laub, dem Werthe von 1 ⅞ Klaftern eichenen Scheitholz gleich ſeyn müſſe, in welchem Verhältniſſe daher die Taxe zu beſtimmen ſeyn möchte.

§. 334.

Von möglichſter Nutzung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen.

Die Eſchen und Rüſtern, oder rauhen Ulmen haben nach Th. 1. §. 102 — 104. Boden, Unterhaltung und Benutzung mit einander gemein.

Die Gründe, wenn dieſe Holzarten zu Hochwäldern und nicht als Schlagholz dienen, ſind vorſtehend — §. 257. gelehret worden.

Dergleichen Hochwald liefert im jährlichen Ertrage:

1) ſpaltiges Nutzholz, die Eſchen allein;
2) Schnitt-Nutzholz, beyde, auch
3) Werk- und ganzes Bauholz;
4) die fehlerhaften Bäume und Abgänge, Feuerholz;
5) die Totalität, Huth und Weide.

I. Vom ſpaltigen Eſchen-Nutzholze.

Das Holz von Ulmen iſt zum ſpalten zu zähe, zu maſerig und zu verwebt. Die Eſchen hingegen geben außer dem Piepen-Stabholze, alles, was Eichen und Büchen liefern.

II. Von Eſchen und Ulmen Schnitt-Nutzholze.

Das eſchene und ulmene Schnitt-Nutzholz dienet wie das büchene.

III. Vom Eſchen und Rüſter- Werk- und ganzen Bauholze.

Zu allem, wozu das eichene und büchene Werk- und ganze Bauholz nach den vorſtehenden Paragraphen angewendet werden kann, dienet das von Eſchen.

Dieſe drey Gattungen von Nutzhölzern geben einen Gegenſtand des Groß-Handels ab. Der wahre Werth ſtehet zwiſchen dem der Eiche und der Büche.

IV. Von Eſchen und Ulmen Feuerhölzern.

Die fehlerhaften Bäume und der Abraum vom Nutzholze geben:

1) Kloben- oder Scheit-Klaftern, jedoch ſind die Ulmen ſchwer zu ſpalten.
2) Knüppelklaftern aus beyderley Aeſten;
3) Stockholz, nur in ſo fern die Stubben abgeſtockt waren, weil ſie friſch ſehr ſchwer zu roden ſind;
4) Waſen- und Reiſig-Schocke vom Abfalle der Knüppelklaftern.

Der Werth dieſer Brennholz-Gattungen iſt dem der Eichenen gleich.

V. Von der Huth und Weide in Eichen- und Ulmen-Hochwäldern.

Der den Eſchen und Rüſtern erforderliche gute Boden, gewähret ſo, wie bey der Eiche erwähnet worden, die Nutzung der Huth und Weide vom März bis zum Winter, weil hier keine Maſt zu ſchonen iſt.

Die Fettweide fällt daher auch noch nutzbarer aus. Da ſie drey Monath länger Statt findet; ſo kann ſie auch wenigſtens um ein Drittel höher ausgebracht werden. Die Einſchränkungen dabey, verſtehen ſich von ſelbſt.

§. 335.
Von möglichſter Nutzung der Birken-Baum-Waldungen.

Es ſind §. 238. die Einſchränkungen gezeiget worden, welche dazu beſtimmen können, die ſonſt gewöhnlich als Schlagholz zu haltende Birken, als Baumholz oder Hochwald zu benutzen.

Auf dieſe Art gibt es zur Ausbeute:

1) Spaltiges Holz zu allerley Felgen;
2) Schnitt-Nutzholz zu Schäften, Hobelbänken, Waſchrollenböden, zur Stuhlmacherarbeit, zu Tiſchblättern und zur Tiſchlerarbeit.
3) Werkholz in runden Bäumen für die Stellmacher, Wagner und Drechsler.
4) Feuerholz an Scheitklaftern, Knüppelklaftern und Reiſig-Schocken.
5) Blättborke für die Gärber zur Lohe.

Da nach §. 238. ſchlechter Boden zum Birken-Baumholze vorausgeſetzet iſt, ſo dürfte die Weide nur für Schafe tauglich ſeyn.

§. 336.
Von möglichſter Nutzung der gemiſchten Laubhochwaldungen.

Da nicht immer eine einzelne Holzart ganze Reviere ausmacht, ſondern ſolche am gewöhnlichſten, aus den Zeiten der Unordnung her, aus mehreren Laubholzarten beſtehen; ſo fallen auch die-

jenigen verſchiedenen Benutzungsarten vor, welche bey der einen oder der andern der gewöhnlichen Holzarten bereis abgehandelt worden ſind.

Deſto mehr kömmt es hier alſo auf ſorgfältige Auswahl an; die aus jeder Holzſorte vorkommenden Gattungen gehörig zu gute zu machen, und den mancherley Nutzhölzern Debit zu verſchaffen.

Drittes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Schlaghölzer.

§. 337.

Von möglichſter Nutzung der Schlaghölzer überhaupt.

Was Schlaghölzer ſind, wie ſolche abgeſchätzet, eingetheilet und nachhaltig gehauen werden, darüber iſt ſchon in den vorigen Abſchnitten ausführlich gehandelt worden. Nach der Ordnung des Vertrages wird hier deren möglichſte Benutzung gezeiget.

Da ſie nach §. 240. überhaupt, nach den Eigenſchaften der Holzarten welche die Schlaghölzer bilden, planimetriſch eingetheilet ſind:

1) in reines hohes Schlagholz, auf 40 — 23 jährliche Gehaue;
2) in reinem Unterbuſch auf — 8jährig;
3) in Ober- oder Baumholz mit hohem Schlagholz auf 40 — 23 jährlichen Turnus;

4) in Ober- oder Baumholz mit Unterbuſch auf 15 — 8jährliche Gehaue; ſo folgt, daß in dem verſchiedenen Zeitraume, welcher den Gehauen zum Erwachſen gegönnet worden — auch die verſchiedenen Holzarten auf mancherley Art, und zu mancherley Gebrauch als ſtärker oder ſchwächer genutzet werden können.

Der geſchwindere oder, der langſamere Wiederwuchs der verſchiedenen Holzarten iſt die Urſache geweſen, daß die erſte und dritte Eintheilung auf 23 bis 40 Jahre gemacht iſt: da die eine Holzart in 23 Jahren ſo weit als die andere in 40 Jahren gedeihet.

Eben ſo mit der zweyten und vierten Eintheilung: und es iſt gelehret worden, daß die Reviere nach der prädominirenden — ſchneller oder langſamer wachſenden Holzart abgeſchätzet und eingetheilet werden müſſen.

Allerdings entſpricht es nun der möglichſt hohen Benutzung der jährlichen Ausbeute aus den Gehauen, wenn die viel theuerern Nutzhölzer gehörig ausgewählet und zu gute gemacht werden, als wenn alles ohne Unterſchied in die Feuerhölzer gehauen wird.

Solches zu lehren iſt Gegenſtand dieſes Kapitels.

§. 338.
Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen.

Hierher gehören nach §. 241. Eichen, Büchen und Hornbaum; nach Beſchaffenheit des Bodens, ob ſolcher gut und das Clima milde, in 35, und im ſchlechten in 40jährigem Umtrieb.

Dergleichen Reviere gewähren:
1) ſpaltiges Stangen-Nutzholz.
2) unklüftiges Nutzholz;
3) Geſtell- und Geſchirrholz;
4) Schnitzholz;
5) Feuerhölzer;
6) die eichene Gärberlohe.

I. Vom ſpaltigen Stangen-Nutzholze.

Alles Stangen-Spaltholz, muß von lebhaftem Wuchſe und ſchön gerade ſeyn. Der Begriff von Schlagholz, ſetzt deſſen Fällungszeit ſchon zwiſchen Herbſt und Frühling feſt.

Es erfolgen daraus, aus den ſchönſten: Kufen- und Bottichreiſe; aus den ſchlechtern: Zaunrücke oder Latten.

Da nun zwiſchen 15 und 18 Stangen zu einer Klafter Brennholz von 6. 6. 3′ erforderlich ſind; ſo leuchtet der Vortheil des Debites der ſpaltigen ſchönen Stangen, nach ihrem Werthe und Preiſe von ſelbſt ein.

II. Vom unklüftigen Nutzholze.

Diejenigen Stangen, auf deren Abſatz man nach der Bedürfniß einer Gegend rechnen kann, werden dem Brennholzhauer vorenthalten, und nach ihrer Länge und Stärke ganz verlaſſen.

Die verſchiedene Größe, der, in Schlaghölzern von einerley Alter befindlichen Stangen, ſetzt verſchiedene innere Güte und Maß des Holzes voraus.

Die ſchwächern und kürzern, rühren von der Menge auf einem Stocke her, der ſolche nicht alle gehörig unterhalten kann. Die Jahresringel ſind

an ſolchen viel dichter, und folglich iſt das Holz weit feſter, als wenn es geil erwachſen wäre; welches letztere hingegen zu Spaltholz dienlich iſt.

Die feſten dienen den Stellmachern zu Wagendeichſeln von 12 Fuß lang, 4 Zoll Zopfſtärke; zu verſchiedenen Wagen- und Karren-Leiterbäumen von 15 Fuß lang 3 Zoll im Zopfe ſtark; zu geraden Schlittenſtangen 12 Fuß lang 2 Zoll im Zopfe ſtark; zu Hebeln, zu Spannreiteln und Klapperſtäben die ſchwächern.

III. Vom Geſtell- und Geſchirrholze.

Was an beſonders gewachſenen Aeſten und Zöpfen in den Hochwäldern zu Geſtell- und Geſchirrholz vorgekommen iſt: das kann in den Schlaghölzern aus dem beſondern Wuchſe der Stangen erlanget werden: als Pflugſterze, Wagenbrücken, Rungenſchemel, Rungen, Linzſpieße, Vorder- und Hinter-Sattelbäume; Geſchirrhaken und Jochhölzer; auch kleine Kahnkniee.

IV. Vom Schnitzholze.

Hierher gehören: Löffel, Kochlöffel und Kellen von Hornbaum, und gepreßte Meſſerhäfte von Maſtbüchenholz; *) deren manufacturmäßige Verfertigung nicht allein Menſchenhände beſchäftigt, ſondern auch viel Holz weit beſſer als zu Brennholz benutzen läßt.

*) Deren Verfertigung lehret, — dü Hamel Abhandlung von Bäumen, Stauden und Sträuchen ꝛc. Th. 1. Seite 168.

V. Von den Feuerhölzern im hohen Schlagholze.

Wegen der ſtarken Feuerungs-Bedürfniſſe werden die Eichen, Büchen und Hornbäume eben auf Schlagholz eingerichtet; weil ſie auf ſolche Art, gegen die Hochwälder in gleichem Zeitraume, **einen ungleich höhern Ertrag an Brennholz** abwerfen.

Sie geben, nach 35 — 40jähriger Eintheilung:

1) **Scheit-Klafterholz**, durch die Stammenden;
2) **Knüppelklafterholz**, durch Zöpfe und ſtärkere Aeſte, auch durch ſchwache unterdrückte Stangen;
3) **Reiſig-Schocke**, aus dem Abraume;
4) die alten abſterbenden Mutterſtöcke aber geben **Stockholz-Klaftern**.

Alle dieſe Sortimente, ſind nach vorhergegangener, vorſichtiger **Zuzutmachung der obigen Nutzhölzer**, gehörig aufzumachen und beſtens zu verſilbern.

Wo die Feuerungs-Bedürfniſſe für holzfreſſende Werke ſtark ſind, wird die **Einrichtung auf ſolches hohes Schlagholz zu den Kohlholzgehauen**, ganz unſtreitig die **allervortheilhafteſte** ſeyn, und die **Kohlen vom** Stangenholze ſind nach Qualität und Quantität in ihrer Wirkung **die beſten**.

VI. Von der Gärberlohe.

Wenn es reine eichene Schlaghölzer ſind, ſo wird die Rinde oder Borke Behufes der Gärbereyen, ſo wie von den Hochwald-Eichen benutzet.

Der Hieb geſchiehet alsdann, wenn die Eichen eben im Ausſchlagen der Blätter begriffen ſind; es iſt nicht nachtheilig, und die Stöcke ſchlagen gut wieder aus.

§. 339.
Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 30 bis 35jährigen Umtrieb.

Unter die **hohen Schlaghölzer** von 30 bis 35jähriger Eintheilung, nach Beſchaffenheit des Bodens und Clima, gehören nach §. 241. rauhe und **glatte Ulmen, Eſchen, Ahorn** und **Spitzahorn.**

Sie **geben:**

1) ſpaltiges **Stangen-Nutzholz**, die Eſchen;
2) **unklüftiges Nutzholz**, ins geſammt wie die vorigen, und die Eſchen noch ins beſondere zu gedreheten Peitſchenſtöcken;
3) **Geſtell- und Geſchirrholz**, Ulmen und Eſchen;
4) **Schnitzholz**, der Ahorn und Spitzahorn;
5) ſämmtlich geben ſie **Feuerhölzer**;
   a) Scheit-Klafterholz, und
   b) Knüppel-Klafterholz, beydes beſonders gut zum Verkohlen;
   c) Reiſig-Schocke aus dem Abraume, und
   d) die alten abſterbenden Mutterſtöcke, — Stockholzklaftern.

§. 340.

Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 23jährigem Umtriebe.

In drey und zwanzigjährige Eintheilung, kommen nach §. 241. die **Ellern**, **Birken**, **Linden** und **Aſpen**.

Die Qualität dieſer letzten zwey Holzarten iſt leichter und ſchlechter, als die der vorhergehenden härtern; daher auch die Taxe derſelben geringer ſeyn muß.

I. Die 23jährigen **Ellernhaue gewähren** in ihrem Ertrage:

1) ſpaltiges Nutzholz zu Rücken oder Zaun-Latten;

2) unklüftiges Nutzholz zum Ausbohlen der Ställe, und für die Stuhlmacher und Drechsler, deßgleichen Hopfen- und Bohnenſtangen die unterdrückten;

3) Schnitz-Nutzholz zu Holzſchuhen, Kochlöffeln und Kellen;

4) an Feuerholz:

a) Scheit-Klaftern;

b) Knüppel-Klaftern;

c) Reiſig-Schocke;

d) die alten eingehenden Mutterſtöcke — Stockholz-Klaftern;

5) Rinde zum Schwarzfärben für die Huthmacher;

6) Huth und Fettweide außer den Schonungen.

II. Die 23jährigen **Birken-Gehaue in gutem Boden liefern:**

1) ſpaltiges Stangenholz zu Bändern und Reifen;
2) unklüftiges Nutzholz für die Wagner, und Stellmacher zu Deichſeln und Leiterbäumen; auch Nutzholz für die Stuhlmacher und Drechsler;
3) Geſtell- und Geſchirr-Holz, wie §. 338.
4) Schnitzholz: Spitzruthen und Beſenreiſig;
5) alle Gattungen von Feuerhölzern, wie oben;
6) Huth und Weide außer den Schonungen, und
7) die Rinde zum Gärben.

III. Die 23jährigen Linden- und Aſpengehaue, geben:
1) unklüftig Nutzholz für die Bildhauer und Drechsler, wenn es ſtark ausfällt, für die Moldenhauer;
2) die Rinden: den Baſt von Linden zu Tauen und Matten;
3) alle Gattungen von Feuerholz in ſchlechter Qualität. Beſonders wird es zu Pulverkohlen noch am vortheilhafteſten benutzet.

§. 341.
Von möglichſter Nutzung der 15jährigen Unterbuſchhölzer.

Nach §. 242. iſt es vortheilhaft, die Birken und den kleinen Deutſchen Ahorn auf gutem Boden in ſolche Eintheilung zu bringen.

I. In dieſer liefern die Birken:
1) ſpaltig Stangenholz zu Faß- und Bottich-Reifen;
2) Deichſeln und Leiterbäume;

3) Spitz-

3) Spitzruthen und Beſenreiſig;
4) an Feuerholz geben ſie
   a) Knüppel-Klaftern;
   b) Reiſig-Schocke;
   c) die abſtehenden Mutterſtöcke aber Stock-Holz.

II. Der kleine Deutſche Ahorn gibt:
1) das Holz zu den gedreheten Peitſchenſtöcken (welche manufacturmäßig verfertigt werden);
2) ganze Radreifen, anſtatt der Felgen;
3) Geſtell- und Geſchirrholz;
4) an Feuerholz;
   a) Knüppel-Klaftern;
   b) Reiſig-Schocke;
   c) die abſtehenden Mutterſtöcke — Stockholz, und die geſunden Maßern in ſelbigen Tobaks-Pfeifen-Köpfe und Doſen.

§. 342.

Von möglichſter Nutzung des 8 bis 12jährigen Unterbuſches.

Nach Beſchaffenheit des Bodens und Clima, werden die Strauchhölzer, welche keine längere Dauer haben, nach §. 242. entweder auf 8 oder auf 12 Gehaue eingerichtet.

I. Die Weidenbuſchhölzer geben Faßreife, Faſchinen, Korbſtäbe, Zaunreiſig, Reiſig-Schocke, Bindweden, die Rinde für die Gärber.

II. Der Haſelſtrauch: Faßreife, Korbſtöcke, Reiſig-Schocke, Haſelnüſſe, Pulverkohlen.

III. Der Kreuzdorn, Weißdorn und Schlingſtrauch, Reiſig-Schocke.

IV. Der Schwarzdorn, wird in den Salinen, in den Gradierhäuſern gebraucht; ſonſt aber als Reiſig-Schocke verwandt; ſo wie der Liguſter und das Pfaffenhüthchen.

V. Heckenkirſchen gibt ſammt dem Hartriegel vortreffliche Ladeſtöcke in geraden Schüſſen; außer dem Reiſig-Schocke.

VI. Schwalkenbeerſtrauch und Hagebuttroſe, Reiſig-Schocke.

VII. Das Pulverholz, die Pulverkohle und Reiſig-Schocke.

Wie ein mehreres Th. 1. in der Natur- und Nutzungs-Geſchichte erſehen werden kann.

§. 343.

Von möglichſter Nutzung der allerley Schlaghölzer mit Oberholzbeſtänden.

Jede bisher vorgekommene Art der Schlaghölzer, wird ſo wie das Oberholz in den Hochwaldungen, abgehandelter Maßen möglichſt hoch genutzet werden können. In Abſicht des im Schlagholze noch vorkommenden Oberholzes, anderer als der bisher abgehandelten Arten, wird der erſte Theil in der Natur- und Nutzungs-Geſchichte Auskunft geben, wozu die verſchiedenen Holzarten, als Bäume am vortheilhafteſten dienen, und folglich in welcher Art der Debit davon zu befördern iſt.

Denn es pflegen bey dieſer Wirthſchaft als Bäume noch vorzukommen: die gemeine Eller, die Pappelarten, der gemeine und Spitz-Ahorn, der Vogelkirſchbaum, die Linden, der Elzbeerbaum, das wilde Obſt, und der Traubenkirſchbaum; welche daher nur im erſten

Theile nachgeſchlagen werden können, wozu eine jede Art als Baum ſich ſchickt.

Viertes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Nadelholz-Forſten.

§. 344.

Von möglichſter Nutzung der Nadel-Waldungen überhaupt.

Es iſt aus §. 244. erinnerlich, daß unſere Nadelholz-Forſten — Hochwaldungen abgeben, und aus der Naturgeſchichte im erſten Theile, daß ſie gar nicht anders bewirthſchaftet werden können.

Dieſe Bewirthſchaftung, oder der Hieb in ſelbigen, iſt oben §. 266. u. f. allgemein und beſonders abgehandelt, dabey aber die Einſchränkung gemacht worden: daß jährlich in jeder Forſt — nicht über den Ertrag gehauen und genutzet werden darf, wenn die Wirthſchaft nachhaltig und dauerhaft ſeyn ſoll.

Es kömmt alſo nunmehr auch darauf an: den mancherley Ertrag, nach Beſchaffenheit der Holzarten, auf die vortheilhafteſte Art zu nutzen; wozu in den folgenden Paragraphen Anleitung gegeben werden ſoll.

Der Wuchs der hohen Nadelhölzer, als der Kiefer, der Weißtanne, der Fichte und des Lerchenbaumes, bringt es mit ſich — daß dieſe

Bäume größten Theils in dem zum Turnus vorbeſtimmten Alter, zu Bau- und Nutzhölzern erwachſen, von welchen die nicht als ſolches — abzuſetzenden Bäume aber, zu Brennholz aufgeſchlagen werden müſſen.

Der höchſten Benutzung entſpricht es daher, und jene Wahrheit fordert dazu auf, die möglichſte Mühe anzuwenden, den möglichſten Vortheil aus der Benutzung der weit theuern Bau- und Nutzhölzer zu ziehen, und alle Quellen der Nebennutzungen aus einer jeden Holzart zu öffnen.

Hierzu biethen ſich heut zu Tage, wo noch aus der Plänterzeit, die Beſtände, ſo wohl in Abſicht der Klaſſen als der Holzarten ſelbſt vermiſcht ſind, genug Gelegenheiten dar, die Bedürfniſſe — vom ſtärkſten bis auf das ſchwächſte Nutz- und Bauholz zu befriedigen, da faſt alle Sortimente in einem Schlage vorkommen.

Der Deutlichkeit und der Ordnung wegen, ſollen aber die verſchiedenen Arten von Nadelwaldungen, in Abſicht ihrer Benutzung ſo abgehandelt werden, als wenn ſie reine Beſtände wären. Wären ſie in der That auch von mehrern Sorten gemiſcht; ſo wird es alsdann um ſo leichter ſeyn, jede im Schlage vorkommende Holzarten anzuwenden, und möglichſt hoch zu nutzen.

§. 345.

Von möglichſter Nutzung der reinen Kiefern-Forſten.

Die Kiefern geben:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz,

3) ſpaltiges Nutzholz;
4) Stangenholz;
5) Feuerholz;
6) Theer, Pech, Kienöhl und Kienruß.

I. Vom kiefern Werk- und ganzen Bauholze.

Nach der Beſchaffenheit des Wuchſes, der Länge und der Stärke, iſt bey den Nadelhölzern überhaupt, das Werk- und ganze Bauholz ſo wie das Schnittholz am ſchätzbareſten, am theuerſten; denn die Spalthölzer ſind hier weit weniger ſelten als in Eichen, Büchen, Eſchen rc. auch erfordern dieſe nicht den geraden Wuchs, und die Länge und die Stärke, als wie die Werk- und ganzen Bauhölzer.

Hierunter gehören: Maſtbäume, Schiffsbalken, Mühlwellen, extra ſtarkes, ordinär ſtarkes, mittleres und kleines Bauholz, nach den üblichen Dimenſionen, und wie im erſten Theile §. 254. — 260. davon gehandelt worden iſt.

Wird hier noch das Verhältniß bemerket, welches jedes Stück nach den üblichen Taxen, ſo wohl des Nutz- als des Brennholzes, und in Abſicht der Quantität Brennholz hat, die aus jedem Sortimente erfolgen kann; ſo wird durch dergleichen ſpeculative Berechnung, wie bey den folgenden Nutzholz-Arten einleuchten, wie viel Verluſt bey deren Anwendung zu Brennholz ſey; folglich wie ſehr man, der möglichſt hohen Benutzung des Ertrages wegen, Urſache habe — die Anwendung der Nutz- und Bauhölzer als ſolche zu befördern.

II. Vom kiefern Schnitt-Holze.

In Gegenden, wo die Maſtbäume und die Schiffsbalken, der Localumſtände wegen keinen Debit finden können, iſt der Abſatz ſolcher langen ſtarken geſunden Kiefern als Schnitt-Nutzholz entweder als zweyſtielige 24füßige Sägeblöcke, oder nach der Landesart, als vierſtielige 14füßige, oder als dreyſtielige 16füßige zu Bohlen, Bretern und Latten; oder zum trennen als Kreuzholz, für den Bau am vortheilhafteſten zu befördern.

Die weniger langen, doch geſunden und geraden Bäume, welche nicht ſpitzig ausfallen, und nicht äſtig ſind, geben überall einſtielige 24füßige, oder zweyſtielige 14füßige Schneide-Blöcke ab, die 13 — 15 Zoll im Zopfe brauchen. Die 14füßigen können ſelbſt einſtielig aus den Stammenden ſo mancher ſonſt bloß ins Brennholz zu ſchlagenden Bäume zu gute gemacht werden, wobey doppelt ſo viel gewonnen wird.

Auch die ſchwächern Bauſtämme, dienen mit Vortheil zu Latten, zu ſchwachem Kreuzholze und zu Stollen.

III. Vom kiefern ſpaltigen Nutzholze.

Die Stammenden der Kiefern pflegen gewöhnlich die Qualität des Reiſſens oder des Spaltens zu haben.

Der höhere Werth der Kiefern Spaltwaaren gegen Brennholz, fordert zur Auswahl, Verfertigung, und zur Anwendung derſelben in den Brennholz-Schlägen auf.

Sie erfolgen ſo wohl —

a) aus ſtarken, als

b) aus ganz ſchwachen Bäumen.

Die ſtarken geben:

1) das ſo gangbare Stabholz zu Salz- und Mehlfäſſern, welche Ringweiſe zu 4 Schock und 8 Stäben nach vorgeſchriebenem Maße in den Handel kommen;

2) Böttcher-Scheite, welche im Brennholze ausgeſchoſſen, und aufgeklaftert werden. Da eine ſolche Klafter ſo viel Werth hat als zwey Klaftern Brennholz; ſo verlohnt ſich die ſorgfältige Auswahl der ſtarken, reinen, geradeſpaltigen, nicht äſtigen Kloben oder Schreite wohl der Mühe.

Die ganz ſchwachen Bäume, von 24 — 30 Fuß lang, oben 4 Zoll ſtark, geben geſpaltene Latten, zu Zäunen, und zu Stroh- und Rohrdächern.

Noch eine Art von Spalt-Nutzholz, ſind die ſo genannten ſchwamm- oder rindſchäligen Bäume, Th. 1. §. 263. welche zu Lehmſtaaken ins Fachwerk und in die Windelboden, auch zu Klötzern auf die Stroh- und Rohrdächer, deßgleichen zu Zaunplanken geſpalten werden.

IV. Vom kiefern Stangenholze.

In den Schlägen, vormahls geplänterter Reviere kommen viel Stangenhölzer vor, welche des ordentlichen künftigen Nachwuchſes wegen, bey der Räumung der Schläge, mit herunter gehauen werden müſſen: außer den Schlägen aber forſtwirthſchaftlich nie gehauen werden dürfen: als was

unterdrückt, und von der Natur ſchon abgegeben, oder durch Zufälle bereits getödtet worden iſt.

Die Ausbeute davon zu Klafterholz iſt ſehr geringe; denn ein Bohlſtamm von 30 Fuß lang, oben 5 bis 6 Zoll ſtark gibt nur $\frac{1}{6}$ Klafter. Ein Lattſtamm von 24 Fuß lang oben 3 Zoll ſtark, nur $\frac{1}{12}$ Klafter und zwar nur mehrentheils Knüppel-Holz.

Können dieſe Stangen hingegen als Nutzholz verſilbert werden; ſo iſt mehr als vierfacher Vortheil. Gleiche Bewandtniß hat es mit den öfters ſo beynöthigen Hopfen- und Bohnenſtangen; auch mit den Baumpfählen, Flößer-Utenſilien, und unklüftigen Rückſtangen zu Zäunen.

V. Vom kiefern Feuerholze.

Die Kiefern-Schläge geben:

1) Scheitholz zum Brennen und Verkohlen;
2) Knüppelholz aus den Aeſten und ſchwachen Stangen;
3) Reiſig-Schocke aus den Zweigen, und aus dem Abraume von den Knüppeln;
4) Stockholz, welches indeſſen friſch — ſehr ſchwer zu roden iſt; wenn nicht die ſtehenden Bäume gleich untergraben, und mit dem Wurzelſtocke gefället werden *).

Dieſe Gewinnung des friſchen Stockholzes, eröffnet die Ausſicht zum nachhaltigen und weit vortheilhafteren Betrieb der Theeröfen, nach den neueſten Verſuchen.

*) Vom Umwerfen der Bäume, ſiehe v. Burgsdorf akademiſche Abhandlung in der Sammlung der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, von den Jahren 1783—1789. Berlin 4. 1789.

Die Güte der Kiefern-Brennhölzer, beſonders des Scheitholzes verhält ſich wie 152 gleich 161 Fichten *)

Es folgt hieraus die richtige Beſtimmung deren Werthes und Preiſes.

VI. Vom Theer, Pech, Kienöhl und Kienruß.

Jede Forſt, welche altes, harziges Kiefernholz in hinreichender Menge enthält, gewähret die vorzüglichen Nebennutzungen des Theeres, Peches, des Kienöhles und Kienrußes, welches letztere auch von den Harzgrieben der Fichte verfertiget werden kann.

Ueber alles dieſes iſt Th. 1. §. 367. 368. gehandelt, und es kömmt nur darauf an: Theeröfen und Kienruß-Brennereyen einzurichten, welche dieſe Educte liefern.

§. 346.

Von möglichſter Nutzung der reinen Weiß-Tannen-Forſten.

Die Weißtannen erwachſen nach deren Naturgeſchichte zu ungeheuern Bäumen, welche ein weißes, reines und leichteres Holz als die Kiefern geben.

Im Bau iſt es nach Th. 1. §. 218. weniger dauerhaft, und es ſtehet im Werthe alſo auch dieſem nach.

Nicht minder beträchtlich iſt indeſſen die Nutzung der Weißtannen-Forſten, da der Wuchs

*) Siehe die Note zu §. 208. woſelbſt die Verhältniſſe vorſtehender Feuerhölzer angegeben ſind.

ſchneller iſt, und in gleichem Turnus weit längeres und ſtärkeres Holz, als in den Kiefernforſten erwächſt.

Sie geben:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) ſpaltiges Nutzholz;
4) Stangenholz;
5) Feuerhölzer, und die Totalität gibt;
6) Terpentin, Terpentinöhl; auch
7) außer den Schonungen — Fettweide.

I. Vom tannenen Werk- und ganzen Bauholze.

Die tannene Reſerve-Reviere liefern die außerordentlich hohen und ſtarken Maſtbäume.

Die Schläge aber Schiffs-Balken, ſtark- mittel- und kleines Bauholz zum Land- Waſſer- und Grubenbaue.

Beſonders vorzüglich ſind die Balken wegen ihrer Leichtigkeit und Elaſtizität.

II. Vom tannenen Schnittholze.

Die tannenen Blockſtücke ſind — wegen ihrer Reinheit, und da die Breter daraus ſchön weiß ſind, und keine Harzſtellen enthalten, ganz beſonders beliebt. Die Benutzung des Schnittnutzholzes iſt öfters die einzige; da ſelbſt die längſten, ſchönſten Tannen in Blöcke von verſchiedener Länge zerſchnitten, und dieſe weiter in Bohlen, Breter und Latten zertheilet werden.

An dieſer Verſilberungsart hat öfters die Lage der Forſten Schuld, wo entweder die großen ſtarken Bäume im Gebirge nicht ganz abgefahren

werden können; oder wo es bey entfernten Strömen, am Abſatze im Ganzen fehlet.

III. Vom tannenen ſpaltigen Nutzholze.

Beſonders iſt das reiſſige, reine, weiße Tannenholz den Böttchern ſchätzbar. Es wird entweder Klafterweiſe ausgeſchoſſen, oder es wird Salz- Mehlfäſſer-Stabholz daraus aufgearbeitet. Auch Dachſpäne, Schindeln, Reſonanz-Bodenholz, Schachtelholz wird daraus geſpalten.

IV. Vom tannenen Stangen-Nutzholze.

Bey den Tannen treten ebenfalls die im vorigen Paragraph in Abſicht der Kiefern gemachten Bemerkungen ein, und unter denſelben Umſtänden, ſind Bohlſtämme, Lattſtämme und alle übrige dort angezeigte Sortimente von Stangen — als Nutzholz vortheilhaft zu benutzen.

V. Von den tannenen Feuerhölzern.

Das Tannenholz gibt, wiewohl in ſchlechterer Qualität die nähmliche Sortimente Feuerholz wie die Kiefern. Die Stöcke ſind auch wegen der tiefen Pfahlwurzel — ſchwer zu roden, wenn die Bäume nicht untergraben, und das Stock- nud Wurzelholz mit dem Stamme zugleich erlanget wird.

VI. Vom Terpentin und Terpentinöhl.

Die Harzbeulen, welche ſich unter der Rinde der Tannen erzeugen, können ohne Nachtheil der Bäume ausgenommen werden. Dieſe liefern nach Th. 1. §. 218. den Terpentin, welchen zu ſammeln, gewiſſen Perſonen gegen einen Pachtzins geſtattet werden kann.

Eben ſo unſchädlich iſt bey reichen Samen-Jahren, das Einſammeln der unreifen überflüſſigen Zapfen zur Bereitung des Terpentinöhles, welches auf eine ähnliche Art zu vermiethen iſt; da hieraus billige Nebennutzungen erlanget werden können.

VII. Von der Huth und Fettweide.

Der Beſtand von Weißtannen, ſetzt vortrefflichen Boden in Mittelgebirgen, daher auch guten Graswuchs voraus, der außer in den nöthigen Schlägen und Schonungen, durchs Verlaſſen — wie bey der Eiche §. 332. geſaget worden, benutzet werden kann.

§. 347.
Von möglichſter Nutzung der reinen Fichten- oder Rothtannen-Forſten.

Von der Eintheilung der Fichten-Reviere iſt §. 247., und vom Hiebe in denſelben §. 269. gehandelt, auch iſt ihre Naturgeſchichte Th. 1. §. 219. beſchrieben.

Es bleibt übrig, von ihrer möglichſt hohen Benutzung zu ſagen, daß ſie, jedoch in minderer Güte, die nähmlichen Nutz- und Brennholzſortimente als wie die vorher abgehandelte Weißtanne liefern, und daß das Harzen unter denen §. 287. gelehrten Vorſichten, zur Gewinnung des Peches und des Kienrußes; ſo wie das Schälen der Rinde zur Lohe von den ſchwachen Bauhölzern nach §. 289. als Nebennutzungen betrieben werden könne.

§. 348.

Von möglichſter Nutzung der reinen Lerchenbaum-Reviere.

Der Lerchenbaum, dieſe Krone der Nadelhölzer, die in unſern Deutſchen Forſten leider nur noch nicht ſo ganz gemein geworden, iſt aus deſſen Naturgeſchichte Th. 1. §. 216. bekannt; ſo wie von deren Eintheilung oben §. 248. und vom Hiebe in den Lerchenwäldern §. 270. gehandelt worden iſt.

Die kurze Umtriebs-Zeit (von 50 Jahren) verſpricht den höchſtmöglichen Nutzen von ſolchen Wäldern. Dieſe gewähren:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) ſpaltiges Nutzholz;
4) Stangen-Nutzholz;
5) Feuerhölzer;
6) Venetianiſchen Terpentin;
7) Lerchenſchwamm;
8) Borke für die Gärber.

I. Vom Lerchen Werk- und Bauholze.

Die großen geraden Lerchenbäume in den Reſervevieren, liefern ganz vorzügliche Maſtbäume, Schiffsbauhölzer und Mühlwellen; die Schläge aber, ſtarkes mittel- und kleines Bauholz, zu jederley Gebrauch vortrefflich, da es ſehr dauerhaft, hart, feſt und ſchwer iſt.

Der wahre Werth des lerchenen Werk- und Bauholzes iſt folglich bey weitem höher, als von den übrigen Nadelholzarten, und er dürfte wohl

zwiſchen dem von Eichen und Kiefern mitten inne ſtehen.

II. Vom lerchenen Schnitt-Nutzholze.

Die Sägeblöcke, deren zwey Stück von 24 Fuß, aus einem Stücke nicht geraden ſtarken Bauholz erfolgen; ſo, wie die einſtieligen, liefern die beſten Bohlen, Breter und Latten.

Die Breter ſind zur Tiſchlerarbeit im Hausbau, und zu Meubles äußerſt ſchätzbar. Die Arbeit daraus nimmt die ſchönſte Politur an, und die braunen und gelben Streifen geben der Arbeit ein ſehr ſchönes Anſehen.

III. Vom lerchenen Spalt-Nutzholze.

Das Spalt-Nutzholz, findet ſeine Anwendung zu allerley Faßſtäben, — welche beynahe denen vom Eichenholze gleich ſind.

Es wird entweder auf der Stelle ausgearbeitet, oder zu Böttcher-Klaftern aufgeſchlagen und im rohen Material verſilbert.

Die Dachſchindeln ſind faſt unverweslich.

IV. Vom lerchenen Stangenholze.

Diejenigen geraden Stangen, welche in den Jahres-Schlägen vorkommen, und ohnehin nur wenig Brennholz geben, ſind weit vortheilhafter als Nutzholz anzubringen; wie bey der Kiefer gelehret worden iſt.

Es würde hingegen höchſt unökonomiſch ſeyn, dergleichen angehendes Holz, anders — als aus den Schlägen, wozu ſie doch weg müſſen, abzugeben.

V. Vom lerchenen Feuerholze.

Der Lerchenbaum gibt:

1) Scheitholz-Klaftern von vorzüglicher Güte;
2) Knüppel-Klaftern von Abraum;
3) Reiſig-Schocke, und
4) Stockholz-Klaftern.

In Abſicht der **Wirkung** bey der **Feuerung**, ſtehet es zwiſchen Büchen und Kiefern, wonach auch deſſen **Werth** beſtimmt werden kann, da nähmlich

145 Klft. Büchen 148½ Klft. Lerchen gleich ſind
oder 152 — Kiefern 148½ — — — —

Bey den obigen ſchätzbaren Nutzholz-Sortimenten, wird es indeſſen höchſt vortheilhaft bleiben, ſolche vorher — möglichſt zu gute zu machen, und nur der Abgänge ins Feuerholz zu ſchlagen.

VI. Vom Venetianiſchen Terpentin.

Es iſt des Terpentins bey der Weißtanne Erwähnung geſchehen: der Lerchenbaum liefert indeſſen den echten Terpentin, welcher aus den Harzbeulen desſelben erſtiegen, und in lederne Schläuche geſammelt wird.

Obwohl der von der Weißtanne zu Firniſſen eben ſo wohl dienet; ſo iſt doch der vom Lerchenbaume zu Pflaſtern, Salben, und zum innerlichen Gebrauche eigentlich der beſte.

Dieſe Nebennutzung der Lerchenwälder, ſtehet gegen einen Zins, wie bey der Weißtanne, höher zu nutzen, und findet immer ihren Mann.

VII. Vom Lerchenſchwamme.

Der weiße Lerchenſchwamm iſt offizinell, und wird oben an den alten Lerchenbäumen erſtiegen. Dieſe Nebennutzung dürfte daher wohl am beſten, mit der des Terpentins zugleich zu verlaſſen ſeyn, da beyderley zugleich abgeſammelt werden können.

VIII. Von der Lerchenborke für die Gärber.

Die Borke der Lerchenbäume dient gleich der eichenen und der fichtenen — zur Lohe für die Gärber.

Weil aber der Güte und Dauer des Nutzholzes darunter viel abgehen würde, ſolches in der Schälzeit zu fällen; ſo findet dieſe Nutzung lediglich nur bey denen Bäumen Statt, welche als krumm, oder fehlerhaft — zu Brennholz eingeſchlagen werden. Der wahre Werth der Lerchenlohe ſtehet zwiſchen dem, von der Eiche und von der Fichte.

§. 349.

Von möglichſter Nutzung der vermiſcht beſtandenen Nadelwälder.

Nachdem bereits von jeder Holzart ins beſondere gehandelt worden, wie ſie am vortheilhafteſten genutzet werden kann; ſo gehet hieraus auch die Benutzung der aus verſchiedenen Nadelhölzern gemiſcht beſtandenen Forſten hervor.

Denn jede im Schlage vorkommende Holzart, es ſey Nadel- oder Laubholz, kann ins beſondere nach vorſtehenden Regeln genutzet werden, deren Befolgung die Forſteinnahme ſehr anſehnlich vermehren, und einem der Hauptzwecke der Forſt-

wirth-

wirthſchaft entſprechen wird, nutzbare Grundſtücke wie die Wälder ſind, möglichſt hoch zu nutzen.

Fünftes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Jagd und Wildbahn.

§. 350.

Von möglichſter Nutzung der Wildbahn überhaupt.

Wie wird die Jagd auf eine beſtändige Art möglichſt hoch zu nutzen seyn?

Zur Beantwortung dieſer Fragen, muß man zuvörderſt auf das zurückkehren, was in Abſicht der Jagdrechte §. 91 — 99., und 119. vorgetragen worden; ferner auf die Anleitung zur Wildbrets-Taxe §. 210. auf das Caſſen- und Rechnungsweſen; §. 218 — 220. und 222 — 224.; auf die Erhaltung der Wildbahn, §. 284. 285. und auf die Verheerung der Forſten durch übermäßigen Wildſtand, §. 316 — 318. (wobey hinlänglich hervorgehet, daß ein unverhältnißmäßig ſtarker Wildſtand, wegen des — dadurch entſtehenden Schadens, keine reelle, ſondern nur eine eingebildete Nutzung gewähre). Hiernächſt iſt auch nöthig, auf dasjenige zurück zu weiſen, was Th. 1. §. 421 — 426. von den Jagdſachen kameraliſtiſch geſagt worden iſt.

Es folget aus dem obigen: daß die Jagd, welche in die hohe, mittlere und niedere getheilet wird, Befugniß zu verſchiedenen Arten von Nutzungen ſey, deren Beſitz, und deren Ausübung entſchieden ſeyn müſſen.

Das zur Nutzung — Taxen vorhanden ſeyn müſſen, um die Jagdcaſſen und die Jagdrechnungen controlliren zu können; daß der Wildſtand nicht verheeret, ſondern pfleglich erhalten werden müſſe; daß er aber im Gegentheile auch nicht unverhältnißmäßig ſtark werden dürfe — welches alles zu bewirken, die oben angeführten Stellen lehren.

Um nun nach dieſen Maßgaben verhältnißmäßige Wildſtände möglichſt hoch zu nutzen, kömmt es auf verſchiedene practiſche Anleitungen an, wie die Jagd auf die gewöhnlichen Arten des nutzbaren Wildes, nach deſſen Naturgeſchichte, zu betreiben, und ſolches zur rechten Zeit zu gute zu machen ſey.

Unſtreitig wird das Großwildbret, bey der Gelegenheit ſolches im Detail zu verſilbern, höher als Stückweiſe gebracht. Dieſes hängt indeſſen von Localumſtänden ab, die nicht vorgeſchrieben werden können.

§. 351.

Von möglichſter Nutzung des Rothwildbretes.

Das Rothwildbret gibt in der guten Zeit, vom Hirſche: vom Julius bis durch den September, und vom Thiere: vom October bis Januar, vom Spießer und Schmalthiere aber,

das ganze Jahr über, eine geſunde und angenehme Speiſe.

a) an **Bratwildbret**, und

b) an **Kochwildbret.**

Zu den **Braten** gehören: die beyden Keulen, der Rücken oder die Ziemer, die Mehr oder Lendenbräten und die Vorderblätter;

Zum **Kochwilbrete**: das Uebrige.

In der guten Zeit jeder Sorte iſt die Haut ſchätzbar, und eine Kaufmannsware, wenn ſolche zu einem weichen und dauerhaften Leder, weißgar bereitet worden iſt.

Die Hirſchgeweihe machen einen anſehnlichen Handlungszweig aus; da ſie von Schwertfegern und Meſſerſchmiden, auch in den Küchen und Apotheken vielfältig gebraucht werden.

Das Unſchlitt iſt offizinell und auch beſonders zu Licht und Seife gut.

Jede Sorte ſollte billig nur in ihrer guten Zeit und in ihrer Vollkommenheit erleget werden; daher die zuwachſenden Spießer und Schmalthiere nicht anders, als ſparſam zur Nothhülfe: in den Monathen Februar bis Ende Juny; Hirſche vom Julius bis gegen den October, und Thiere vom Anfange des Octobers bis durch den Januar.

Die zweckmäßigſte, und wohlfeilſte Jagd nach Rothwildbret iſt:

1) das **Bürſchen** bey Tage;
2) der Anſtand des Nachts.

Das ſolcher Geſtalt erlangte Wildbret iſt beſonders bey warmen Wetter **ſogleich aufzubrechen**, und aus dem Walde in kühle Keller zu ſchaffen, übrigens aber **ungeſäumt an den Ort der Beſtimmung zu befördern.**

Da nach dem natürlichen Verhältniſſe auf ſechs Thiere ein Hirſch gerechnet werden muß, die ſechs Thiere gewöhnlich drey Hirſche und drey Thierkälben ſetzen, das zehnte aber gelte bleibt; ſo folget, daß zwey Mahl mehr Hirſche als Thiere geſchoſſen werden müſſen, um die Jagd nachhaltig zu benutzen.

§. 352.
Von möglichſter Nutzung des Damwildbretes.

Eben ſo, wie bey dem Rothwildbrete, verhält es ſich mit dem Damwilde. Indeſſen ſind die Hirſche vom Julius bis durch den October, die Thiere vom November bis durch den Januar, die Spießer und Schmalthiere aber vom Februar bis durch den Junius am beſten zu benutzen.

§. 353.
Von möglichſter Nutzung des Rehwildbretes.

Nach der Naturgeſchichte der Rehe, muß auf jedes Reh — ein Bock gerechnet werden, und das Erſtere ſetzet gewöhnlich jährlich zwey Junge, als einen Bock und ein Reh.

Es folgt aus dieſer Wahrheit, daß der Reheſtand deßwegen nicht empor kömmt, weil nach ganz falſchen Principien faſt lauter Böcke und keine Rehe geſchoſſen werden; welche letztern aus Mangel am Bocke größten Theils gelte bleiben, nach und nach fäulſch werden, und auch Alters wegen eingehen.

Soll der Rehebeſtand alſo möglichſt hoch und dauerhaft genutzet werden; ſo ſind jährlich ſo viel Rehe als Böcke, in dem Verhältniſſe zum Stande wie 3 zu 9, mithin alſo z. B. von einem Stande von 48 Stück ſind 16, nähmlich 8 Böcke, und 8 Rehe zu ſchießen, wobey der Stand, (ſo lange keine Unglücksfälle eintreten) immer 48 Stück, nähmlich 24 Böcke und 24 Rehe bleibt.

Das Rehbockswildbret gibt das ganze Jahr hindurch eine ſehr gesunde und angenehme Speiſe. Das Wildbret von den Rehen aber, wegen ihrer Setzzeit, nur vom September bis durch den December hindurch. Die Böcke müſſen daher vom Januar bis durch den Auguſt, und die Rehe vom September an, wenn ſie die Jungen entwöhnet haben, bis durch den December geſchoſſen werden.

Das Wildbret wird eingetheilt:

a) in Bratwildbret;

b) in Kochwildbret, wie beym Rothwilde.

Die Häute von den in den guten Zeiten geſchoſſenen Böcken und Rehen, ſind wenn ſie nicht zerſchoſſen ſind, eine Ware für die Handſchuhmacher; die zerſchoſſenen rauhen Winterhäute aber für die Sattler, zum polſtern der Geſchirre.

Der Rehbocks-Gehörne bedienen ſich die Meſſerſchmide und Horndrechsler.

Die zweckmäßigſte und wohlfeilſte Jagd nach Rehwildbret iſt:

1) das Bürſchen;

2) der Anſtand, und

3) das Blatten oder Rufen auf die Böcke, im July und Auguſt; wobey man aber Achtung geben muß, in dieſer Zeit kein altes Reh zu

ſchießen, welche auch auf den Ruf kommen, wenn ſie von ihren Jungen entfernt ſind.

§. 354.
Von möglichſter Nutzung des Schwarzwildbretes, oder der wilden Sauen.

So nutzbar das **Schwarzwildbret** auch für den **Jagdbeſitzer** iſt; ſo **nachtheilig** und **läſtig** wird es dem **Landmanne** als Eigenthümer der Felder und Wieſen, die es verheeret.

Nutzbar für den Jagdbeſitzer iſt es, wegen ſeiner **ſtarken Vermehrung**, wegen ſeines ſchnellen **Wuchſes**, und wegen der **Güte des Wildbretes**; welches am vortheilhafteſten und rathſamſten zu gute gemacht werden kann, da es in der kalten Zeit vorfällt.

Die Jungen heiſſen im erſten Jahre — **Friſchlinge**, ſodann **überjährige Friſchlinge**. Vom zweyten Jahre an, heiſſen ſie **zweyjährige Bachen** (das weibliche Geſchlecht) und **zweyjährige Keiler** (das männliche), und ſo weiter nach den Jahren ihres Alters **dreyjährige**: ferner **vierjährige Bachen**, und **angehende Schweine**, **fünfjährige Bachen**, und hauende oder **Hauptſchweine**.

Im fünften Jahre ſind ſie ausgewachſen und in der **guten Zeit**, **October**, **November**, **December** öfters über 400 Pfund ſchwer.

Am delicateſten ſind die überjährigen Friſchlinge und die zweyjährigen Sauen.

Im zweyten Jahre ihres Alters prunften ſie mit den ältern Bachen im December, gehen 16 Wochen tragbar und bringen vier bis zehen Friſchlinge. **Ein Keiler beſchlägt mehrere und**

bis ſechs Bachen; der Zuwachs iſt gewöhnlich halb männlichen, halb weiblichen Geſchlechts.

In dieſer natürlichen Eigenſchaft, liegt die Anweiſung zur pfleglichſten, und zur höchſten Benutzung.

Die wahre Jagdzeit auf Schwarzwildbret beſtimmt ſich daher eigentlich vom Anfange October bis durch den December; da alsdann die Keiler bey der Brunſt ſehr abnehmen, und auch einen übeln Geſchmack haben, die Bachen aber tragend ſind.

Bey ſtarken Sauſtänden kann man auch noch im Januar allerley Bachen erlegen, wenn der Winter nicht ſtrenge iſt.

Da ein Keiler bis ſechs Bachen beſchlägt, und die vielen Friſchlinge mehrentheils getheilten Geſchlechtes ſind; ſo ſollte man eigentlich wohl lauter Keiler ſchießen.

Aber wie ſtark würde nicht alsdann die Vermehrung, dieſer dem Landwirthe ſo ſchädlichen Thiere ſeyn?

Es ſind daher jährlich ſo viel als nach dem obigen der Zuwachs beträgt, an Stücken, ohne Unterſchied des Geſchlechtes noch Alters wegzunehmen.

Die Jagd auf Schwarzwildbret, geſchiehet am zweckmäßigſten und wohlfeilſten:

1) durch das Bürſchen bey Tage;
2) durch den Anſtand bey der Nacht;
3) vor dem Finder:
   a) durchs ſchießen;
   b) hetzen.
4) durch Klappern, zum ſchießen und hetzen.

Das Schwarzwildbret iſt in der guten Zeit ſehr weiß oder fett; folglich äußerſt nutzbar, auch ſehr ſchmackhaft und geſund.

Es wird eingetheilet:

a) in Bratwildbret; wozu der Rücken, die beyden Keulen, die Vorderblätter und die Mehrbraten zu rechnen ſind;

b) in den Kopf: zum ſengen und Kochen als Zierde einer wohlbeſetzten Tafel;

c) in das übrige Kochwildbret. Beſonders gut werden die wilden Sauen in der Wirthſchaft angewendet, wenn ſie ganz friſch wie zahme gebrühet, Schinken, und Brat- und andere Würſte davon gemacht, und dieſe zur Dauer geräuchert werden.

Wenn dieſes nicht geſchiehet, ſo iſt die Haut oder Schwarte zu nutzen, lohgar zu Schuhſohlen, oder rauhgar vor die Stubenthüren, zum beſchlagen der Koffres, zu Fußdecken in die Wagen, und dergleichen Sattler- und Täſchnerarbeit mehr, im Gebrauche.

Das Schmeer vertritt die Stelle der Butter.

§. 355.

Von möglichſter Nutzung der Haſenjagd.

Wäre die Verfolgung der Haſen nicht ſo mannigfaltig, welche ſie von Menſchen, Hunden, Raubthieren ꝛc. erdulden; ſo würde ihre Vermehrung ins Weite gehen.

Denn eine Häſinn ſetzet vom März bis durch den Auguſt, faſt monathlich mehrere Junge, und man kann die Zahl der Jungen von einer Häſinn füglich auf funfzehn Stück in einem Sommer rechnen.

Sie leben nicht wie das vorhergehende Roth- Dam- Reh- und Schwarzwild in Familien, ſondern einzeln: und ein Haſe männlichen Geſchlechts (Rammler) kann mehrere Häſinnen verſehen, die er aufſucht.

Die jungen Haſen wachſen im erſten Jahre aus, und ſie ſind vom September bis zum Februar gut, welches die Jagdzeit beſtimmt.

Sehr nachhaltig ſind viele alte Rammler in einem Reviere, da ſie die Jungen nicht aufkommen laſſen, auch da einer den andern vertreibt.

Die Schonzeit iſt ländlich ſittlich feſtgeſetzt. Schädlich iſt die zu frühe Eröffnung der Jagd im Auguſt; weil noch manche tragende Häſinn geſchoſſen, und manches noch ganz kleine Junge nicht gehörig genutzet wird. Wer ſeine Haſenjagd pfleglich und möglichſt vortheilhaft behandeln will, der wird vor der Mitte des Septembers nicht anfangen, in der Mitte des Februars aber aufhören.

Die zweckmäßigſte und wohlfeilſte Ausübung der Jagd auf Haſen geſchiehet:

1) auf den Anſtand;
2) vor dem Hühnerhunde;
3) durchs Klappern;
4) durchs Fangen im Winter mit Schleifen in den Kohlgärten.

Der Haſe gibt:

a) einen guten Braten;
b) ein Gerichte Kochwildbret.

Der Balg iſt eine Kaufmannsware für die Hutmacher und Kürſchner, und wird von dieſen Profeſſionen überall ſtark geſucht.

Das Haaſenfett iſt officinell.

Zur möglichſten Nutzung der Haſenjagd gehöret auch:

1) die Abſtellung der Koppeljagden;
2) die Abſtellung des freyen Herumlaufens der Hunde;
3) daß den Katzen die Ohren tief geſtutzt werden, damit ſie nicht in die Felder und Büſche gehen;
4) daß den Raubthieren, als Füchſen, Baum- und Steinmardern, wilden Katzen, Iltiſſen, Wieſeln auch Igeln; deßgleichen den Raubvögeln fleißig nachgeſtellet werde;
5) daß die Rammler nach oben nicht überhand nehmen, und
6) die zahmen Schweine in der Setzzeit nicht in die Felder und Wälder getrieben werden, endlich —
7) daß im Winter bey ſtrenger Witterung und tiefem Schnee die Haſen mit einiger Fütterung verſehen werden; zu welchem Ende etwas Heu oder Hafergarben hin und wieder in die Feldbüſche und Remiſen aufzuhängen ſind.

Hierdurch wird der Ertrag der Jagd außerordentlich vermehret werden können.

§. 356.

Von möglichſter Nutzung der Hühnerjagd.

Die Repphühner bringen gepaart bis zwanzig und mehr Junge aus. Dieſe ſind ſo lange ſie noch nicht fliegen können, (bis zum Auguſt) der Nachſtellung von Raubthieren, und als-

dann auch von Raubvögeln noch immer ſehr ausgeſetzt.

Sie leben bis zur Paarzeit im Aprill in Familien beyſammen, in Feldern und Feldbüſchen.

Um die Jagd möglichſt dauerhaft und hoch zu nutzen, muß man Familien (Volke) ehe ſie beſchoſſen werden, mit dem Treibezeuge, Steckgarn, oder mit dem Tiraß einfangen, ſie einſetzen und bis in den März füttern; ſodann aber auf die Felder Paarweiſe wieder ausſetzen.

Nach Beſchaffenheit der Größe und der guten Gelegenheit der Jagd-Reviere richtet ſich die Menge der auszuſetzenden Paare, welche ſich im nähmlichen Sommer gut vermehren, und einen anſehnlichen Ertrag gewähren.

Die Repphühner bloß zu ſchonen, dieſes läßt die Abſicht nicht ganz erreichen; denn viele ziehen im Herbſte weg, gewöhnen ſich anderwärts, und kommen nicht wieder.

Es iſt daher am gerathenſten, ſo bald nach Eröffnung der Jagd die beſtimmte Anzahl zum Aufbewahren eingefangen iſt, die übrigen auch — möglichſt wegzufangen oder zu ſchießen, und ſolche zu nutzen.

Die Jagd geſchiehet, außer

1) dem Fang
   a) mit dem Treibzeuge, Steckgarn, und
   b) Tiraß;
2) durch das Schießen, vor dem vorſtehenden Hühnerhunde, wobey man zuvörderſt bedacht iſt, die Alten zu ſchießen, welche die jungen Hühner verführen,

Die Repphühner ſind mit das delicateſte Wildbret — zum Braten und in Paſteten, und werden daher ſehr geſchätzt.

Der Hühnerjagd gereichet es zur Aufnahme:

1) wenn die Koppeljagden aufgehoben werden;
2) wenn den Katzen die Ohren tief eingeſtutzet werden, daß ſie nicht in die Felder und Büſche gehen;
3) wenn den Raubthieren und Raubvögeln fleißig nachgeſtellet wird;
4) wenn das Ausnehmen der Eyer hart verbothen wird;
5) wenn bey ſtrengen Wintern und tiefem Schnee die Hühner da wo ſie liegen mit Weitzengarben gefüttert werden.

§. 357.

Von möglichſter Nutzung anderer Zweige der Jagden.

Als Zweige der Deutſchen Jagd kann man ſonſt noch rechnen:

1) wilde Faſanerie, und wilde Menagerie;
2) den Krammtsvogelfang;
3) den Lerchenſtrich;
4) die Aenten- und Schnepfenjagd;
5) die Sammlung der Kiebitz-Eyer;
6) die Sammlung der Trüffeln mit dem Hunde.

Dieſe können bey günſtiger Gelegenheit genutzet werden. Solche anzulegen und zu unterhalten, auch die Jagden zu exerzieren, weiſet Döbels Jäger-Practika hinlänglich an. Hier wer-

den ſolche bloß genannt, um aufmerkſam dar- auf zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Waldrodungen.

§. 358.

Von möglichſter Nutzung der Waldrodungen überhaupt.

Die Reſultate der Abſchätzungen, und die Aufnahme der Holzbedürfniſſe müſſen ergeben, in welchem Verhältniſſe die Wälder zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken ſtehen, und ob ſie in Abſicht ihres Flächen-Inhaltes eingeſchränkt zu werden verdienen.

Nur unter dieſer Rückſicht kann heut zu Tage an Waldrodungen gedacht werden.

Finden dieſe Statt; ſo frägt es ſich — wie ſolche möglichſt hoch zu nutzen ſind, daß der Ertrag davon, den von eben ſo viel dergleichen Wald überſteige? Denn anderer Geſtalt würde die Rodung ein Unternehmen ohne Erfolg ſeyn.

Vorausgeſetzt, daß der Boden von ſolcher Beſchaffenheit ſey, daß er ſich zum Getreidebau, oder zum Graswuchſe, oder zu Gartenland, folglich zur Rodung ſchicke; ſo gehet hieraus auch zugleich hervor: daß es ſehr tauglicher Holzboden ſey, der durch den Holzanbau, oder durch

pflegliche Unterhaltung in aller Abſicht nutzbar gemacht, und nutzbar erhalten werden könne.

Iſt der **Boden** hingegen von der Beſchaffenheit, daß er beym **Getreidebaue nicht das dritte Korn gewähret, ſo tauget er nur zum Holz-tragen**, keinesweges aber zum Getreidebaue, da er die Koſten und Mühe nicht belohnet.

Nun kann auch bey gerechtem Verhältniſſe der Wälder zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken überhaupt, — der Fall eintreten: daß **im Walde, Oerter von beſonders gutem, und zum Ackerbaue, zu Wieſen und zu Gartenland ſchicklichen Boden vorhanden ſeyn.** Hingegen **Felder — die das dritte Korn nicht gewähren, dem Landmanne läſtig werden.**

Hierbey kömmt es zur Beförderung des allgemeinen Staats-Intereſſe auf einen **verhältnißmäßigen Umtauſch** an, der auf die Güte beyderſeitiger Grundſtücke zu ſtützen iſt.

Zwey und drey Mahl ſo viel Land zur Forſt zu ziehen, welches nicht Getreide aber **Holz bringet**, iſt auf der einen Seite dem **Forſt-Intereſſe vortheilhaft**; von der andern Seite aber iſt es **auch dem Staate gerathen, wenn fruchtbarer Boden — dem Getreidebaue, dem Graswuchſe und dem Gartenbaue gewidmet wird**, und ſolcher Geſtalt überhaupt **weit ergibigern und höhern Ertrag als durch den Holzwuchs gewähret.**

Ins beſondere kömmt es hierbey auf die **Localumſtände** und auf die Lage an:

a) **in wie fern die abzutretenden Aecker der Forſt gelegen, und**

b) in wie fern die dagegen abzutretende Forſttheile —

1) nicht die etwa ſchon geſchehene Eintheilung alteriren, und

2) von dem Orte, nach welchen ſie hingelegt werden ſollen, entfernt ſind.

In Anſehung der zu veräußernden Roden, und deren möglichſt hohen Nutzung kömmt es auf die Art und Weiſe an, wie ſie zu gute gemacht werden können.

Hierzu biethen ſich dreyerley Gelegenheiten dar, nähmlich:

1) die Adminiſtration;

2) die Erbpacht;

3) die Zeitpacht;

a) vom Kornboden;

b) vom Wieſewachs, und

c) vom Gartenlande. Deren völlige Veräußerungen, oder der Verkauf von Domainen-Grundſtücken, wie die Wälder ſind, können nicht mehr gedacht werden; da ſie als Schmälerung der Hoheit, und des Umfanges der Territorial-Rechte, gänzlich zu verwerfen ſind.

§. 359.

Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Adminiſtration.

Iſt es nach vorſtehenden Gründen rathſam, Rodungen zu machen; ſo wird der Privat-Eigenthümer ſie unſtreitig, durch Selbſt-Adminiſtration am einträglichſten, am vortheilhafteſten benutzen.

In landesherrſchaftlichen Forſten hingegen, wird die Nutzung, nach vorhergegangenen ſoliden Anſchlägen, durch Erbpacht oder Zeitpacht rathſam ſeyn. Eines Theils um die Einkünfte Etatsmäßig zu erheben, andern Theils auch, weil die Adminiſtrationen der Landesherren nur ſelten den gewünſchten Effect haben.

Der Privat-Eigenthümer eines Waldes kann ſich ſelbſt um die Verwaltung des Seinigen bekümmern, und den möglichſt hohen Nutzen daraus ziehen; alſo die Rodung ſelbſt unternehmen, und ſie — wozu ſie ihm am geſchickteſten ſcheinen, am vortheilhafteſten anwenden.

Hierbey treten die Regeln ein, welche die Landökonomie lehret, den möglichſt hohen Nutzen —

a) vom Getreidebau;
b) vom Wieſewachs, und
c) vom Gartenlande zu ziehen.

So viel bleibt indeſſen als Grundſatz richtig, daß der Ertrag an Getreide, oder an Heu, oder an Gartenfrüchten, den Ertrag an Holz, auf einerley Flächenraum bey weitem überwiege; ſo bald der Boden zu dem Einen oder zu dem Andern recht geſchickt iſt.

§. 360.

Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Erb- oder Zeitpacht.

Daß die Erb- oder Zeitpacht, nach ſoliden Anſchlägen, die vorzüglichſte Benutzung landesherrlicher Rodungen ſey, iſt aus Gründen vorſtehend dargethan.

Es kömmt hierbey alſo darauf an:

1) das Unterbringen zu bewirken;

2) dem Erb- oder Zeitpächter die Urbarmachung zu überlaſſen;

3) ſolide Nutzungs-Anſchläge anzufertigen. Bey dem Unterbringen hat man auf gegenwärtige und künftige Sicherheit des Entrepreneurs zu ſehen, und ihn durch Erbverſchreibung oder Contract zu binden.

In Anſehung der Bewirkung der Rodung ſelbſt, kömmt es darauf an, in welcher Zeit ſolche geſchehen könne, und daher auf eine billige Beſtimmung von Frey-Jahren für die Zeit in welcher Nichts genutzet werden kann. Nächſt dem iſt auch wegen des auf dem Rodungsdiſtrict ſtehenden Holzes, Vorſicht zu treffen nöthig, wie ſolches entweder vortheilhaft zu verſilbern, oder wie ſolches dem Entrepreneur der Rodung zu veranſchlagen iſt.

Die Nutzungs-Anſchläge, über Kornfeld, Wieſen und Gärten, ſind nach der Beſchaffenheit des Bodens und der Lage, Landökonomiſch — durch Sachverſtändige zu machen; wobey die Saiten nicht zu hoch zu ſpannen ſind, damit die Nutzung dauerhaft, und der Etat permanent bleiben könne.

Siebentes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung des Torfes in den Forſten.

§. 361.

Von möglichſter Nutzung des Torfes in den Forſten.

Die Beſtimmung, ob, und wo Torf vorhanden, iſt Th. 1. §. 387. gelehret worden. Es kömmt hier aber ins beſondere darauf an, von der Entdeckung Nutzen zu ziehen, und wie ſolches geſchiehet — zu zeigen.

Stehet Torf in Waldbrüchen, ſo gehöret die Nutzung desſelben, unbezweifelt dem Forſt-Intereſſe zu.

Es iſt alſo Gegenſtand der höhern Forſtwiſſenſchaft, die Direction der Nutzung zu führen.

Der Torf als ein vortreffliches Brennmittel dienet zu den mehreſten Feuerungs-Arten, die ſonſt mit Holz beſtritten wurden. Selbſt verkohlt iſt er ein wichtiges Surrogat beym Holzmangel *).

Keineswegs aber muß der Torf während des Holzüberfluſſes gefördert werden, ſondern dieſes den Nachkommen auf Zeiten vorbe-

*) Die Verkohlung geſchiehet am vortheilhafteſten in ſtehenden Meilern zu 6 bis 8000 Soden; welche wie das Holz behandelt werden: um deßwegen aber die Meiler nicht größer ſeyn dürfen, weil der Torf nicht ſo wie das Holz — trägt.

halten bleiben, in welchen dieſe Ware geſuchter iſt.

Die **Förderung** und **Zugutmachung** geſchiehet nach Beſchaffenheit des Torfes, ob ſolcher compact oder aber locker iſt — auf zweyerley Art: entweder im erſten Falle durch **Sodenſtechen**, oder im andern Falle durch **Sodenſtreichen**. Beyderley Art wird durch unterrichtete Tagelöhner; ſo wie das Aufſetzen und Trocknen, nebſt allen Verrichtungen, bis zum Verkaufe adminiſtriret, und förmliche Rechnung darüber geführet.

Der **Werth der Torf-Soden** richtet ſich nach dem **Verhältniſſe**, in welchem das Tauſend zu einer gewiſſen Gattung Brennholz nach Klaftern oder Haufen, Maltern oder Faden ſtehet; welchem Holzpreiſe das übliche Hauerlohn, wodurch es zur Ware wird, zugerechnet werden muß: da der Torf ebenfalls ſchon zubereitet worden iſt, ſich auch leichter zu Waſſer und zu Lande transportiret, und am Ende, zum Gebrauche — nicht ſo wie das Scheitholz kleingemacht zu werden braucht.

Da nach **Th. 1.** die **Güte des Torfes verſchieden iſt**: ſo müßte auch daraus folgen, daß **kein Verhältniß im Allgemeinen angegeben werden könne**; ſondern ſolches für jede Art ausgemittelt werden müſſe, um den möglichſt hohen Nutzen aus jeder Torfſtecherey zu ziehen, und das kaufende Publicum nicht zu bevortheilen.

Die **Auffindung des Verhältniſſes** gegen beliebiges Holz, **geſchiehet am leichteſten nach der bekannten Manier**, wie der **Herr Forſtmeiſter Hartig**, dieſer gute Schriftſteller, die Ver-

hältniſſe der Holzarten gegen einander im Brennen zu ſuchen, — gethan hat*).

Der ausgemittelte Werth vom Tauſend, beſtimmt den Preis, und dieſer die Einnahme. Die Unkoſten des Stiches, Streichens und Trocknens aber, ſo wie alle Regiekoſten — die Ausgabe; der Ueberſchuß iſt folglich reiner Gewinſt.

Hauptſächlich muß die Direction, den Stich ſo leiten, daß nicht auf Raub, ſondern eine Bank nach der andern bis auf die Sohle ausgetorfet werde, damit nachher der Platz geebnet, und zu Wieſen urbar ſey, welches er vorher nicht war.

*) In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt durch Verſuche im Großen ausgemittelt und beſtimmt worden, daß im Durchſchnitte 6000 Soden Torf einem Haufen von 4 1/2 Klaftern zu 6′ 6′ 3′ Kiefern Brennholz gleich ſind.

Achter Abſchnitt.

Grundſätze

der

Direction und Oberaufſicht, in Anſehung des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Forſt-Nachwuchſes; des künſtlichen, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; auch des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues, — als Mittel gegen den Holzmangel.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze,

des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Forſt-Nachwuchſes.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern, allgemeinen Maßregeln zum natürlichen Nachwuchs.

§. 362.

Der natürliche Nachwuchs der Forſten, hänget von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Der natürliche Nachwuchs ſoll durchaus die Folge des Hiebes ſeyn; weil anderer Geſtalt an keine gleichmäßige, ununterbrochene Nutzung der Forſten zu denken iſt.

Es kömmt alſo darauf an, den Hieb ſo führen zu können, daß dadurch der Anflug, oder Aufſchlag oder Wiederwuchs ſicher erfolgen müſſe. *) Denn

*) Anflug iſt der Nachwuchs von Nadelhölzern und von allen beflügelten Holzſaamen. — Aufſchlag iſt der Nachwuchs von ſchweren Laubholz-Saamenarten. — Wiederwuchs — der Austrieb der Stöcke im Schlagholze.

dieſes iſt ein Heiſcheſatz der höhern Forſtwiſſenſchaft.

Der Vortrag über die Unterhaltung der Forſten durch regelmäßigen Umtrieb derſelben, hatte im ſechsten Abſchnitte den Endzweck, hierzu in den Stand zu ſetzen; ſo wie dieſes aus den weiter vorher abgehandelten Grundſätzen ſchon gefloſſen iſt.

Wie übel werden aber nicht Reviere zugerichtet, die nicht mit den gehörigen Kenntniſſen behandelt werden? Da ſind anſtatt eines verhältnißmäßigen Nachwuchſes — Blößen und Räumden — die Folge des Hiebes, welche den künſtlichen Wiederanbau erheiſchen; der aber auch, nur allzu öfters, aus Mangel an Kenntniſſen mißlinget.

Die Natur verlangt da, wo ſie abgeben muß — Begünſtigung zum Erſatz.

Dieſes in Anſehung der Wälder zu zeigen, war Gegenſtand der bisherigen Lehren, welche §. 251 — 270. gegeben worden ſind.

Die Natur braucht aber auch thätige Hülfe, wenn ſie angegriffen wird: wie bey dem Hiebe der Fall iſt. **Die Grundſätze hierüber, gibt dieſer Abſchnitt an,** welcher in drey **Abtheilungen** zerfällt.

In der **Erſten** lehret er: die Grundſätze des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Forſtnachwuchſes; in der **Andern:** die Grundſätze des künſtlichen, zweckmäßigen, und möglichſt ſichern Wiederaubaues der Schläge, Gehaue und Blößen; in der **Dritten:** die Grundſätze des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues, als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 363.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zur Begünſtigung, und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchſes.

Da nach der großen Abſicht mit den Wäldern, dieſelben ununterbrochen im Nachwuchs erhalten werden müſſen, dergeſtalt, daß die Schläge und Gehaue, welche zur Befriedigung der Holzbedürfniſſe getrieben werden, gleich — entweder **Anflug**, oder **Aufſchlag**, oder **Wiederwuchs bringen**; anderer Geſtalt ſie auf koſtſpielige und mühſame Art, künſtlich zu beſäen oder zu bepflanzen ſind, um die Wälder als nutzbare Grundſtücke, fortwährend nutzbar zu erhalten; ſo **weiſet** die **höhere Forſtwiſſenſchaft** die **weiteren Maßregeln** zur Begünſtigung und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchſes an: und ſie **lehret Abwendung**, der den natürlichen Nachwuchs entgegenſtehenden Hinderniſſe.

Ein Wald kann nur auf immer einen gleichmäßigen Ertrag gewähren, wenn der junge **Nachwuchs** in Anſehung des Flächen-Inhaltes, in **genauem Verhältniſſe** mit den **haubaren**, **angehenden**, auch **zuwachſenden Beſtänden**, der **I. II. III. Klaſſe**, und mit den **abgetriebenen Schlägen** und Gehauen ſtehet: ſo, daß letztere ohne **Zeitverluſt** wieder nachwachſen; damit ſie in der Reihe von Jahren, welche zum Wachſen und Hauen beſtimmt worden, auch wieder haubar ſind, und gehauen werden könne.

Außenbleiben oder Verſpätung des verhältnißmäßigen Nachwuchſes, auf abgetriebenen Oertern, **haben die ſchlimme Folge**: daß

1) entweder für die Zukunft Holzmangel entſtehen muß, oder —

2) im künſtigen Turnus kein haubares, ſondern nur ſchwaches Holz zum Hiebe vorhanden iſt; welches die möglichſt hohe Nutzung vereitelt: von welchen ſchwachen Hölzern auch vielmehr, und alſo außerordentlich — zur Befriedigung der Bedürniſſe gehauen werden muß.

Daß hierdurch ebenfalls, obwohl ſpäter Holzmangel entſtehet, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 364.

Maßregeln zum zweckmäßigen, ſichern, natürlichen Nachwuchs.

Der natürliche Nachwuchs und Wiederwuchs — tritt bey richtiger und zweckmäßiger Anlage der Schläge und Gehaue, und bey gehörigem Hiebe derſelben ein. Es erfolgt aber auch gerade wieder dieſelbe Holzart.

Die Erzielung des natürlichen Nachwuchſes findet daher Statt: in ſo fern es dem Boden, und den Bedürfniſſen angemeſſen gefunden worden, dieſelbe Holzart ununterbrochen nachzuziehen, und keine andere, etwa angemeſſenere zu bauen.

Im letztern Falle wird der natürliche Nachwuchs nicht begünſtigt, die beſtimmte Holzart aber künſtlich kultiviret. Dieſes heiſſet in der Forſtſprache — Verwandlung der Oerter, wovon in den folgenden hohen Abtheilungen näher gehandelt wird.

Es ſey alſo hier ausgemacht, und als beſtimmt angenommen, daß der Nachwuchs der vorhandenen Holzarten erzielet werden ſolle.

Er wird zweckmäßig und ſicher erreichet:
1) wenn die Natur begünſtigt wird;
2) wenn ſie Hülfe erhält, und
3) wenn die Hinderniſſe aus dem Wege geräumt werden.

Die Begünſtigung beſtehet in der Führung des Hiebes, wodurch der natürliche Anflug, Aufſchlag und Wiederwuchs, bey einer jeden Holzart, und bey jeder Art von Forſt, ob Hochwald — oder Schlagholz, abgehandelter Maßen — befördert wird.

Die Hülfe hingegen, wird durch nöthiges Wundmachen des Bodens, zum Fortkommen der abfliegenden oder abfallenden Saamen gegeben — deßgleichen durch künſtliche Nachbeſſerungen, der in natürlichen Beſaamungen ſo gewöhnlichen Lücken, und endlich durch künſtliche Ausbeſſerung und Verjüngerung der Schlaghölzer.

Die Wegräumung der Hinderniſſe, wird nachſtehend gelehret.

§. 365.

Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche dem natürlichen Nachwuchs in den Weg treten.

Daß unter dem Viehe und Wildfraß an keinen Nach- und Wiederwuchs zu denken ſey, beweiſet die tägliche Erfahrung, und es iſt in mehrern Stellen dieſes Werkes hiervon ſchon ausführlich gehandelt worden.

Die Forſten ſind entweder mit dem Hüthungs-Rechte belaſtet oder nicht. Sie enthalten entweder einen ſtarken Wildſtand oder nicht. — Die Hüthung werde als eine Benutzung in den ältern Beſtänden

verſtattet oder nicht; ſo müſſen doch überall, da — wo Nachwuchs erzielet werden ſoll, Ausnahmen gemacht, und Schonung zu rechter Zeit angeleget werden; welche da, wo viel Wildbret iſt, dergeſtalt befriedigt werden müſſen, daß das Wildbret davon abgehalten wird *).

Die Naturgeſchichte, die Beſchaffenheit der Holzarten ſelbſt, beſtimmt die Schonungszeit, nach deren ſchnellern oder langſamern, jugendlichen Wuchs; ſo wie der Boden und das Clima.

Oefters ſind die Schonungen noch vor dem Abtriebe der Schläge anzulegen, und ſo lange geſchonet zu erhalten, bis der Nachwuchs — den Beſchädigungen entwachſen iſt.

Oefters werden auch die Schonungen vor, oder erſt während, oder nach dem Hiebe angelegt.

Dieſes ſind beſondere Fälle, welche unter jeder Holzart, und unter jeder Art von Forſt, ob Hochwald oder Schlagholz, — an ihrem Orte vorkommen.

Es gnüget hier im Allgemeinen, den Grundſatz aufzuführen: daß der Vieh- und Wildfraß, unter die beträchtlichſten Hinderniſſe des natürlichen und künſtlichen Nachwuchſes überhaupt gehören; und daß ſolcher ohne Schonung gar nicht Statt finden könne.

Dieſes wohl erwogen, haben auch die Forſtpolizeygeſetze dafür geſorget, und die Berechtigungen zur Aufhüthung in den Forſten dahin eingeſchränket, daß ein verhältnißmäßiger Theil

*) Von Verhägungen oder Befriedigungen ſiehe Th. 1. S. 335.

des Ganzen, geſchonet werden könne, um den verhältnißmäßigen Nachwuchs zu erziehen *).

Die Polizey-Beſtimmungen hierüber ſind aber noch viel zu generell, wie aus dem Verfolge dieſer Abtheilung ganz klar hervorgehen wird: und ſie bedürfen daher überall einer zweckmäßigen Reviſion.

Außer dem Vieh- und Wildfraße treten noch andere Hinderniſſe in den Weg.

Dieſe ſind:

1) das Verraſen der Schläge und Gehaue;
2) das Verwachſen der Saamenbäume in den Schonungen;
3) unbefugte Handlungen.

Der Schaden, welcher durch das Verraſen entſtehet, iſt §. 321. geſchildert; deſſen Entſtehung §. 322. und die Mittel zur Verhütung des Graswuchſes, ſind §. 323. ſchon ausführlich abgehandelt, wohin alſo verwieſen wird.

Wenn die Saamenbäume in den Schlägen und Schonungen zu lange ſtehen bleiben, ſo unterdrücken ſie den Nachwuchs, und bey dem zu ſpäten Heraushauen, wird zu viel Nachwuchs verwüſtet.

Die Räumung der Schonungen zu rechter Zeit, bey jeder Holzart iſt daher ein Geſchäft, welches nicht überſehen, und nicht vergeſſen werden darf.

Gegen unbefugte, dem Nachwuchs nachtheilige Handlungen in den Schonungen, als gegen —

1) Grasmähen und Grasſchneiden, wobey viel Nachwuchs mit verheeret wird;
2) Abſchneiden des jungen Wuchſes verſchiedener Holzarten, z. B. der Eichen, Eſchen und Bir-

*) Siehe §. 64. 115. f.

ken zu Peitſchenſtöcken; der Fichten, Tann- und Kiefern zu Quirln; der Birken zu Spitz- ruthen und Beſenreiſig; der Eichen, Birken und Haſeln zu Reifſtöcken ꝛc.

3) Fahren außer den Wegen;

4) Schälen der jungen Ulmen und Linden, zum Baſte, — ſchreiben die Forſtpolizey-Geſetze, angemeſſene Strafen vor, welche in Abſicht des Forſtſchutzes realiſiret werden müſſen.

Die größte aller Hinderniſſe bleibt indeſſen wohl der **Mangel an Kenntniſſen und Thätigkeit**, derjenigen, welche den natürlichen Nachwuchs durch **Anordnung urd Ausführung** erzielen ſollen; dieſes Hinderniß iſt auch um ſo ſchwerer abzuwenden, als der Eigendünkel ſich Kenntniſſe zutraut, die man nicht beſitzet: die Faulheit aber gewöhnlich, in anſcheinenden Dienſteifer verhüllet iſt.

§. 366.

Maßregeln zur äußern Ueberſicht des natürlichen Nachwuchſes.

Der Direction des Forſtweſens, kann es **nicht gleichgültig** ſeyn, in wie fern der **natürliche Nachwuchs** der Forſten **befördert werde oder nicht**; ob ſolcher **in richtigem Verhältniſſe mit den übrigen Holzbeſtänden ſtehe**, und von welchen Holzarten er erzielet werde.

Sind, wie billig, nach dem was bisher gelehret worden, die Forſten im Staate abgeſchätzt, eingetheilt und Beſtands-Karten darüber vorhanden; ſo wird es um ſo **leichter, die zum natürlichen Nachwuchs abzutreibende Schläge und Gehaue zur Genehmigung vorzuſchlagen.**

Wenn dieſe Schläge in Schonung geleget werden, ſo kommen ſie auf eine **Jahres-Nachweiſung:**

1) in welcher a) Forſt;
   in welchem b) Block; und
   in welchen c) Schlägen ſie liegen;
2) ihres Flächen-Inhaltes nach Morgen und Quadratruthen;
3) von welchen Holzarten;
4) ob ſie lediglich der Natur überlaſſen werden können, oder nicht:
5) welchen Fortgang ſie zeigen;
6) wann ſie wieder aufzugeben ſeyn dürften.

Durch dieſe Nachweiſung iſt die **Direction im Stande, zu überſehen:**

a) das **Verhältniß der Schonung** nach ihrem Flächen-Inhalte zum Ganzen einer jeden Forſt;
b) den **Fortgang der Schonungen**, welchen ſie an Ort und Stelle revidiren laſſen kann;
c) die **Zweckmäßigkeit der Schonungen.**

Die Anzeige der Schonungen muß auch von dem **Kultur-Koſten-Anſchlage** begleitet ſeyn; im **Falle**, zur Erzielung des natürlichen Nachwuchſes, der **Boden** für Geld, oder durch zu berechnende Unterthanen-Dienſte, **wund gemacht**, und die **Schonung** durch Graben oder Zäune **befriedigt werden müßte** *).

Nach dieſen vorausgeſchickten **allgemeinen Maßregeln**, wird ins beſondere vom Nachwuchs

*) Ueber die Forſtverbeſſerungs-Anſchläge, ſiehe Th. 1. §. 396 — 402.

jeder Holzart, in jeder Gattung von Forſt gehandelt werden.

Zweytes Kapitel.

Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen ins beſondere.

§. 367.

Vom natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen überhaupt.

Da nach §. 254. die Schläge in Hochwaldungen, immer im haubarſten Holze anzulegen und zu treiben ſind; ſo folgt daraus auch, daß dieſes haubare Holz zum Saamen bringen vermögend ſey.

Wird nun dergeſtalt gehauen, daß genug Saamenbäume übergehalten werden, welche ihren Saamen über den ganzen Schlag hinreichend ausſtreuen können; bleibt genug Schatten und Schutz für den aus dem Saamen erfolgenden jungen Nachwuchs: werden die allgemeinen im vorigen Kapitel gezeigten Maßregeln befolgt, und die Schonung in jeder Art zur rechten Zeit angelegt

legt und aufgegeben; ſo iſt gar kein Zweifel daß für dereinſt — das heiſſet in einer Reihe von Jahren, die dem Haubarwerden einer jeden Holzart angemeſſen iſt, nicht eben ſo gut als jetzt, und zwar noch mehr, auf demſelben Orte gehauen werden könne.

Es iſt §. 254. auch geſagt, daß die **Schläge zuvörderſt im ſchlechten** ſich vorfindenden **Beſtande, und in Räumden zu treiben** ſind: um dieſe ſchlechten Oerter möglichſt bald in guten Nachwuchs zu ſetzen; dadurch alſo die **Forſten** für die Zukunft **weſentlich zu verbeſſern.**

Bey dergleichen kömmt es darauf an, ob die Räumden zur Erzielung des **bloßen natürlichen Nachwuchſes nicht** etwa ſchon zu **lichte** ſind: **ob daher nicht künſtliche Beſaamung mit der natürlichen zu verbinden** ſey. Dieſes muß wohl erwogen werden, weil anderer Geſtalt nur **plätziger Nachwuchs** mit Lücken entſtehen würde; welche letztere in der Schonung **verraſen**, und hinterher — ſehr ſchwer in Anwuchs zu bringen ſind.

Da es auch gewiß iſt, daß der **natürliche Nachwuchs von der vorhandenen Art wird**; ſo kömmt es auf die Ueberlegung an, ob es gerathen ſeyn dürfte, in Rückſicht des Bodens und der Bedürfniſſe dieſelbe Holzart zu begünſtigen, oder ob der Nachwuchs einer andern **Holzart künſtlich zu befördern** ſey; damit dieſe in die Stelle der vorigen eintrete, beſſern Wachsthum verſpreche, und die Bedürfniſſe reichlicher, eher und zweckmäßiger befriedigen könne *).

*) Siehe Th. 1. §. 309. und die letzte Abtheilung dieſes Abſchnittes.

§. 368.

Vom natürlichen Nachwuchſe der Eichheiden ins beſondere.

Von der Abſchätzung der Eichheiden, iſt §. 147. von deren Eintheilung §. 235. und von Anweiſung, vom Hiebe der Schläge §. 255. ausführlich gehandelt worden.

Alle jene Lehren haben die Unterhaltung und den Nachwuchs der Eichheiden zum Endzwecke, und ſind daher hier zu recapituliren, ſo wie auf dasjenige Rückſicht zu nehmen iſt, was §. 362 — 367. im Allgemeinen voraus geſchicket worden.

Aus der Naturgeſchichte der Eichen, Th. 1. §. 98 — 100. iſt es bekannt: daß ſie in der Jugend Schatten und Schutz verlangen, und die Saamen faſt unter den Baum fallen; es folgt daher, daß alſo auch nur ein Ort natürlichen Eichen-Nachwuchs verſpreche, der noch hinlänglich mit Eichbäumen beſtanden iſt: Blößen und zu raume Oerter hingegen, dem künſtlichen Anbaue anderer Holzarten zu widmen ſind.

Die Beſtimmung des hinlänglichen Beſtandes an Eichen, ſcheinet hier nothwendig zu ſeyn — wie ſolcher beſchaffen ſeyn müſſe, um davon gedeihlichen, bloß natürlichen Nachwuchs erhalten zu können.

Der Ort muß maſttragende Eichen enthalten, welche in der Entfernung ſtehen, daß die Maſtſchweine beym Umbrechen des Bodens genug Maſt übrig laſſen, und daß von einer Krone bis zur andern nicht mehr als ein Raum von ungefähr drey rheinländiſchen Ruthen ſey.

Wären die Zwiſchenräume größer, ſo müſſen ſolche ſchon künſtlich mit einzuhackenden Eicheln in Nachwuchs gebracht werden; da hingegen der Abfall der Eicheln ſich auf 18 Fuß von eines jeden Stammes Krone erſtrecken kann.

Da die Eicheln unter das trockene Laub fallen, ſo iſt das **Laubſammeln höchſt ſchädlich**, weil es ihnen ihre natürliche Decke gegen Froſt und Hitze raubet; auch der Dammerde ihre Unterhaltung entziehet.

Iſt der Beſtand zu lichte, ſo haben Sonne und Luft den Boden auch ſchon zu ſehr ausgezehret, daß er ſich auch außer dem nicht füglich mehr zum Eichen-Nachwuchs ſchicket.

Es iſt aus der Naturgeſchichte der Eichen bekannt, daß die **Eicheln im October gefallen** ſind, und ſie nur langſam erwachſen. Es wird daher auch eine ſolche **Schonungszeit vom October an** für den Nachwuchs zu beſtimmen ſeyn; in welcher er dem Viehe ungeſtört entwachſen kann. Die Güte des Bodens, die Lage, die Behandlung der Schläge, und der Forſtſchutz gegen Frevel in den Schonungen — befördern allerdings den Wachsthum der jungen Eichen ganz ungemein, und ſchränken die Schonungszeit gegen die entgegengeſetzten Fälle um vieles ein.

Es iſt daher ſchwer, **allgemeine Regeln** darüber zu geben, **wie lange eigentlich ein Ort geſchonet werden müſſe.** So viel iſt indeſſen aus häufigen Erfahrungen gewiß: daß nicht unter fünf Jahr zu rechnen ſind, bis ſie aus dem Graſe kommen; noch andere fünf Jahre, bis die Schafe und Rehe dem Gipfel nicht mehr ſchaden, und dann noch fünf Jahre, alſo überhaupt **funfzehn Jahre**, bis

ſie dem hohen Wildbrete und dem groben Viehe entwachſen ſind *).

Innerhalb zehn oder zwölf Jahren aber, ſind die Schonungen von allen Saamen- und Schattenbäumen gänzlich zu räumen.

Sind nun zur Haubarkeit der Baumeichen zwey hundert Jahre nach §. 235. erforderlich, ſo folgt: daß jährlich auf den zweyhundertſten Theil — als Schlag zu rechnen ſey. Sind funfzehn Jahre zur Schonung des Nachwuchſes erforderlich; ſo gehet daraus hervor, daß wenigſtens $\frac{3}{40}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten ſind, $\frac{37}{40}$ aber den Hüthungs-Berechtigten verbleiben können.

§. 369.
Vom natürlichen Nachwuchſe der Buchheiden ins beſondere.

Es iſt hier zu wiederhohlen, was §. 147. über die Abſchätzung, §. 236. von der Eintheilung, und §. 256. vom Anweiſen und vom Hiebe der Schläge in den Büchenhochwäldern vorgetragen worden; ſo wie die allgemeinen Rückſichten nach §. 362 — 367. — da alles dieſes auf Erzielung des natürlichen Nachwuchſes abzwecket.

Th. 1. §. 105. enthält die Naturgeſchichte der Büche; aus welcher hervorgehet: daß die Eckern Ende Octobers unter die Bäume abfallen, die jungen Pflanzen aber, wenn ſolche im Frühlinge vom ſpäten Froſte getroffen worden, getödtet ſind.

*) Siehe v. Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten, Th. II. Seite 143.

Es folgt hieraus die **Regel**: daß der **Nachwuchs ſchlechterdings Schatten oder Schutz verlange, und die Schonungen im October angeleget werden müſſen.**

Hiernach iſt auf ähnliche, ja auf gleiche Behandlung wie mit den Eichen zu ſchließen.

Da aber die Buchecker eckigt und ungleich leichter als die Eicheln ſind, folglich weiter durch den Wind von der Krone abfallen; ſo iſt es zur Erlangung des natürlichen Nachwuchſes hinreichend, wenn **zwiſchen den Kronen** fünf **Ruthen Zwiſchenraum** iſt; welches zur Beſtimmung des hinlänglichen natürlichen Beſaamungsmittels geſagt ſey.

Die **Schonungszeit** iſt unter allen Umſtänden, **der, wie bey den Eichen gleich** *).

Innerhalb zehn Jahren bey 100jährigem, und innerhalb zwölf Jahren bey 120jährigem Turnus ſind die **Schläge völlig vom alten Holze zu räumen**; und noch ſo lange in Schonung zu erhalten, bis alles — dem Viehe entwachſen iſt. Denn ſo ſchädlich es iſt, die Schonungen zu früh aufzugeben, eben ſo nachtheilig iſt es in Revieren, welche mit dem Hüthungsrechte belaſtet ſind, ſie zu lange in Schonung zu halten; weil ſolcher Geſtalt die neuen Fortſchritte in der Holzkultur verhindert werden.

Sind nun auf gutem Boden zur Haubarkeit der Büche **hundert Jahr beſtimmt**, ſo folgt auch, daß jährlich auf den hundertſten Theil — als Schlag zu rechnen ſey. Sind funfzehn Jahr zur Schonungszeit erforderlich; ſo gehet daraus hervor: daß we-

*) Herr Oberforſtmeiſter v. Witzleben zu Dillenburg, verlangt ohne Ausnahme 25 Jahr Schonungszeit, und 100jährigen Turnus.

nigſtens $\frac{3}{20}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten ſind, $\frac{17}{20}$ aber den Hüthungsberechtigten verbleiben: beym 120jährigen Turnus hingegen $\frac{1}{8}$ vom Ganzen geſchonet werden müſſe, und $\frac{7}{8}$ behüthet werden können.

§. 370.
Vom natürlichen Nachwuchſe der Eſchen- und Ulmen-Hochwälder ins beſondere.

Von der Eintheilung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen iſt §. 237., vom Anweiſen und Hauen der Schläge aber §. 257. gehandelt, und gezeigt worden, unter welchen Rückſichten dergleichen Hochwaldungen Statt finden können. Die Befolgung jener Regeln, ſo wie die Anwendung, der §. 362 — 367. angegebenen allgemeinen Grundſätze, und der Naturgeſchichte dieſer Holzarten im erſten Theile, werden den natürlichen Nachwuchs der Eſchen und Ulmen unfehlbar befördern; um ſo mehr, wenn beym Hiebe, der vorher abgefallene Saame benutzet, und dieſem Gelegenheit zum Aufgehen, durch vorher geſchehenes Wundmachen des Bodens, ferner zum ungeſtörten Erwachſen, durch ſchleunige Räumung des Schlages — gegeben wird.

Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen laſſen ſich nicht anders als in recht fruchtbarem, reichem Boden gedenken. Dieſer Boden iſt aber auch dem baldigen verraſen ausgeſetzt. Es gereichet daher zur Sicherheit des Gedeihens, wenn der Anflug vor dem Abtriebe des Schlages bereits durch Aufhacken und Vorſchonung erzielet iſt, und man nicht, auf die alsdann vom hohen ſtehenden Holze her zu erfolgende Beſaamung zu warten brauchet.

Die Schonungszeit wird unter den obigen Vorſichtsregeln, auf zehn Jahre zu beſtimmen ſeyn.

Während den erſten zwey Jahren, ſind die immer wieder austreibenden Stöcke der Ulmen, entweder durch ausroden, oder abbalbiren im Sommer zu tödten, wenn ſie nicht gleich beym Fällen der Bäume haben herausgebracht werden können; denn der Trieb des Wiederwuchſes, ſelbſt auf alten Stöcken, iſt ſo ſtark, daß dieſer die Saamenloden erſticket; er ſelbſt aber nur Schrotholz und kein Bauholz gewähret, um deſſentwegen die Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen gehalten werden.

Das etwa nöthigwerdende Wundmachen des Bodens, geſchiehet bey den Eſchen im Sommer bey dürter Zeit, damit der im Ende Octobers und im November abfliegende Saame Erde faſſen könne.

Bey den Ulmen geſchiehet es bey Anſcheine vieler Blüthe zeitig im März, damit der, Ende May und Anfangs Juny reif werdende und alsdann gleich abfliegende Saame gedeihen könne.

Die Abfallzeit der Saamen beſtimmt daher auch, wann die Schläge in Schonung zu legen ſind.

Da nach §. 237. der Turnus auf ſiebenzig Jahre beſtimmet worden, daher jährlich auf den ſiebenzigſten Theil als Schlag zu rechnen iſt, die Schonungszeit nach oben aber zehn Jahre lang dauert; ſo folgt: daß $\frac{1}{7}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu erhalten ſey, $\frac{6}{7}$ aber zur Hüthung verbleiben.

§. 371.
Vom natürlichen Nachwuchſe der Birken-Baumwaldungen.

Der 238. §. handelt von Eintheilung, und §. 258. vom Hiebe in reinen Birkenbaum-Revieren; woſelbſt dieſe Behandlung in leichtem Boden gerechtfertiget, und der Turnus auf vierzig Jahre beſtimmet worden iſt.

Unter denen §. 362 — 367. gegebenen allgemeinen Maßregeln, wird es nach der im erſten Theile §. 109. enthaltenen Naturgeſchichte der Birke gewiß nicht an natürlichem Nachwuchſe fehlen, da die Vorſchonung vom October an, das Wund- aber nicht Lockermachen des Bodens ſolchen befördert; eine Schonungszeit von ſieben bis acht Jahren aber ſolchen ſichert.

Der Turnus von vierzig Jahren, gewähret jährlich den vierzigſten Theil zum Schlage. Bey ſiebenjähriger Schonungszeit folget: daß $\frac{7}{40}$ vom Ganzen auf immer zu ſchonen ſind, $\frac{33}{40}$ aber den Hüthungsberechtigten verbleiben. Bey achtjähriger Schonungszeit in ſchlechterm Boden aber $\frac{1}{5}$ geſchonet und $\frac{4}{5}$ behüthet werden können.

§. 372.
Vom natürlichen Nachwuchſe in gemiſchten Laubhochwäldern.

Da bey der Abſchätzung ſo wohl, als bey Eintheilung und beym Hiebe der gemiſchten Laubhochwälder auf die dominirenden oder ſchätzbarſten Arten, in Abſicht des natürlichen Nachwuchſes Rückſicht genommen worden; ſo wird dieſer

Nachwuchs auch ins beſondere, von der am rathſamſten geachteten Holzart nach vorſtehenden Anweiſungen befördert, von den übrigen aber verhindert.

Die Verhinderung des Nachwuchſes, der aus der Nutzungsgeſchichte am wenigſten für eine Gegend als nutzbar erkannten Holzarten, geſchiehet —

1) durch das Fällen aller der Bäume im Schlage vor der Saamenreife, die nicht im Schlage geduldet werden ſollen;
2) durch das Vertilgen des etwaigen Aufſchlages oder Anfluges im Sommer;
3) durch deſſen künſtlichen Erſatz von der bezweckten Holzart.

Soll und muß hingegen alles durch einander aufwachſen, was ſich nicht zuſammen ſchicket; ſo muß indeſſen doch die Behandlung der Schläge, nach der, der dominirenden Art angemeſſenen Weiſe geſchehen, daher auch die Schonungszeit darnach beſtimmt werden; welches in Verhältniß nach einem der vorhergehenden Reviere geſchiehet.

Drittes Kapitel.

Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern, natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer.

§. 373.

Vom natürlichen Wiederwuchſe der Schlaghölzer überhaupt.

Da die Natur den Wiederwuchs der allermehreſten Laubholzarten begünſtigt, wenn der Hieb außer der Saftzeit, und in ſolchem Alter geſchiehet, in welchem die Stöcke einer Art noch nicht erſchöpft, verhärtet, und auf dem Rückwege, das iſt — im Abſterben begriffen ſind; ſo lieget es dem Forſtmanne ob, den Hieb einer jeden Holzart in Schlaghölzern angemeſſen zu führen, worüber §. 240 — 243. und 260 — 265. gehandelt worden iſt.

Es iſt auch gewiß, daß der natürliche Wiederwuchs der Schlaghölzer, die nähmlichen Arten bringe, welche abgetrieben worden ſind. Die Beurtheilung, in wie fern ſolche Art, und die ganze Einrichtung, entweder auf 35 — 40, oder auf 30 — 35, oder auf 23jähriges hohes Schlagholz, oder aber auf Unterbuſch von 8 — 12 — 15jährigem Alter, dem Locale und den Bedürfniſſen angemeſſen, — muß allerdings reiflich geſchehen ſeyn, um ſich für die Eine oder für die Andere gründlich zu beſtimmen, und ſolchen Nachwuchs zu erzielen: oder aber die Reviere künſtlich zu verwandeln.

Es ſey daher hier, wo vom natürlichen Wiederwuchs die Rede iſt, als gründlich ausgemacht, angenommen: daß die Reviere in der bisherigen Einrichtung bleiben, und unterhalten, aber auch verbeſſert werden ſollen; wohin die richtige Behandlung einer jeden Holzart ins beſondere führet.

Iſt hingegen von natürlicher Verwandlung der hohen Schlaghölzer in Hochwaldungen, oder der Hochwaldungen in Schlagholz die Rede; ſo wird eine angemeſſene Eintheilung, der Hieb hiernach, und die Erzielung des Nach oder Wiederwuchſes — nach den dazu bereits bekannten Regeln vorauszuſetzen ſeyn.

Wäre hingegen die Rede nach den Umſtänden von künſtlicher Verwandlung der Oerter, in Abſicht der Holzarten ſelbſt; ſo weiſen hierzu die beyde folgende Abtheilungen dieſes Abſchnittes an.

Ins beſondere aber kömmt es darauf an; die Schonungen anzulegen, und ſo lange zu halten, bis der Wiederwuchs erwachſen iſt.

§. 374.
Vom natürlichen Wiederwuchſe der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen.

Auf die Beſchaffenheit des Clima und des Bodens — kömmt es an, ob die Eintheilung nach §. 241. auf 35, oder auf 40 Gehaue geſchehen ſey; wornach alſo der Hieb geführet werden muß.

Die in ſolchen Umtrieb zu ſetzenden Holzarten, waren: Eichen, Maſtbüchen und Hornbaum.

Die Eiche und der Hornbaum, ſchlagen ſehr gut nach dem Abtriebe aus. Die Büche

aber nur in äußerſt mildem Clima und reichem gutem Boden; dennoch bleibt ihr Wiederwuchs gegen die beyden erſten Arten gar weit zurück; und er erfordert daher auch eine längere Schonungszeit.

1) Bey 35jährigem Umtriebe in gutem Boden und Clima ſind —
   a) für Eichen und Hornbaum 6 Jahr;
   b) für Maſtbüchen-Wiederwuchs aber 10 Jahr; und
2) bey 40jährigem Umtriebe in ſchlechtem Boden und Clima, ſind
   a) für Eichen und Hornbaum 8 Jahr;
   b) für die Maſtbüchen aber 12 Jahr — zur Schonung zu beſtimmen.

Hiernach wird ſich das Verhältniß der Schonungen zum ganzen Hüthungs-Revier leicht ergeben. Denn im erſten Falle.

a) liegen für beſtändig $\frac{6}{35}$ in Schonung, das iſt beynahe der ſechste Theil, und $\frac{29}{35}$ bleiben den Berechtigten zur Hüthung auf;
b) lieget für beſtändig $\frac{1}{4}$ in Schonung und $\frac{3}{4}$ bleiben auf.

Im andern Falle

a) lieget $\frac{1}{5}$ in Schonung, und $\frac{4}{5}$ bleiben auf;
b) liegen $\frac{3}{10}$ in Schonung, und $\frac{7}{10}$ bleiben auf.

Dieſe Verhältniſſe müſſen Rechtskraft erlangen; weil anderer Geſtalt, nicht an die Erreichung des Endzweckes — an gehörigem Nach- und Wiederwuchſe der Reviere zu denken iſt, wenn die Schonungen eher aufgegeben werden müſſen.

§. 375.
Vom natürlichen Wiederwuchſe der reinen hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen.

Ebenfalls bey dieſen Schlaghölzern kömmt es auf Boden und Clima an: ob die Eintheilung auf 30 oder 35 Gehaue geſchehen ſey.

Die hierher gehörigen Holzarten ſind, nach §. 241. — Ulmen, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne.

Sämmtlich ſchlagen ſie unter den allgemein gelehrten Vorſichten vortrefflich wieder aus, und der Wiederwuchs iſt in 6 Jahren auf gutem Boden dem Maule des Viehes entwachſen:

1) bey 30jährigem Umtriebe in gutem Boden, und bey 6jähriger Schonungszeit, iſt auf immer $\frac{1}{5}$ in Schonung zu erhalten und $\frac{4}{5}$ bleiben zur Hüthung.

2) bey 35jährigem Umtriebe in ſchlechtem Boden oder Clima, ſind die Gehaue 8 Jahr zu ſchonen, hieraus folgt: daß $\frac{8}{35}$ vom Ganzen auf immer zu ſchonen, $\frac{27}{35}$ aber zu behüthen ſind.

§. 376.
Vom natürlichen Wiederwuchſe der reinen hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen.

Die hierher gehörigen Holzarten ſind nach §. 241. — Ellern, Birken, Linden und Aſpen. Die Ellern und Birken bringen im Alter von 23 Jahren Saamen zur Verjüngerung der Gehaue.

Dieſer Saame iſt in lichten Revieren durch einjährige Vorſchonung zu benutzen, und die Schonungszeit überhaupt auf 8 Jahre zu beſtimmen, damit der Saamen-Anflug mit empor kommen könne.

In gut, mit raſchen Mutterſtöcken beſtandenen Revieren dieſer Holzarten, ſo wie in lindenen und aſpenen Schlaghölzern, wird nicht vorgeſchonet, und der Wiederwuchs entwachſet dem Viehe in drey Jahren.

Es folgt hieraus: daß

1) in vorzuſchonenden Ellern- und Birken-Revieren $\frac{8}{23}$ auf den nächſten Turnus zu ſchonen, und $\frac{15}{23}$ zu behüthen ſind;

2) in nicht vorzuſchonenden Ellern- Birken- Linden- und Aſpen-Revieren $\frac{3}{23}$ auf immer zu ſchonen ſind, $\frac{20}{23}$ aber behüthet werden können.

§. 377.
Vom natürlichen Wiederwuchſe des 15jährigen Unterbuſches.

Die Holzarten, welche nach den Umſtänden in funfzehnjährigen Turnus geſetzet werden, ſind ebenfalls Birken in recht gutem Boden und Vorhölzern, und der kleine Deutſche Ahorn oder Maßholder.

Hierbey findet keine Beſaamung von den Treibeſtangen Statt; es iſt folglich auch keine Vorſchonung erforderlich.

Die Schonungszeit der Birken iſt 3 Jahr, die des Maßholders aber auf 5 Jahre zu ſetzen.

Hieraus folgt: daß

1) in Birken 15jähriger Unterbuſch $\frac{1}{5}$ auf immer zu ſchonen iſt, $\frac{4}{5}$ aber zu behüthen ſind;

2) in Maßholder-Gehauen aber $\frac{1}{3}$ zu ſchonen ſey, und $\frac{2}{3}$ zu behüthen ſind; um den Wiederwuchs gehörig zu befördern.

§. 378.
Vom natürlichen Nachwuchſe des 8 — 12jährigen Unterbuſches.

Um 8 bis 12jährigen Unterbuſch zu halten, muß man wegen der Hüthung nicht ſehr eingeſchränkt ſeyn.

Dieſer kurze Turnus beruhet auf die kürzere Dauer ſolcher Holzarten, welche bloß Strauchholz gewähren.

Es ſind nach §. 264.

1) zum 12jährigen Umtriebe beſtimmt: der Haſelſtrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingſtrauch, Schleendorn, Liguſter, Pfaffenhüthchen, Heckenkirſchen, Hartriegel, Schwalkenbeerſtrauch und das Pulverholz.

Da wenigſtens eine 4jährige Schonungszeit erforderlich iſt; ſo bleibt auf immer $\frac{1}{3}$ in Schonung, und $\frac{2}{3}$ der Hüthung offen:

2) zum 8jährigen Umtriebe ſind beſtimmt: die Hagebutten und die Weidenbuſcharten.

Deren Wiederwuchs erfordert eine dreyjährige Befriedigung, und es ſind daher auf immer $\frac{3}{8}$ in Schonung zu erhalten, $\frac{5}{8}$ aber zu behüthen.

Die Güte des Bodens geſtattet in beyderley Rückſichten Ausnahme; ſo, daß von den erſtern Holzarten, beſonders beym Haſelſtrauche, ein achtjähriger Turnus Statt finde.

§. 379.

Vom natürlichen Nach- und Wiederwuchſe der mit Oberholz vermiſcht beſtandenen Schlaghölzer.

Die dominirende **Schlagholzart** beſtimmt nach 265. den Umtrieb, und nach oben die eine oder die andere Schonungszeit, die zur Sicherſtellung des Wiederwuchſes des Schlagholzes oder Unterbuſches erfordert wird.

Um nun aber auch die **Oberhölzer von verſchiedenem Alter** in möglichſt **gleicher Zahl** zu **halten**, würde die **Erzielung deren natürlichen Nachwuchſes aus dem Saamen erforderlich** ſeyn.

In Forſten welche mit keiner Aufhüthung belaſtet ſind, findet dieſes ſehr wohl Statt. Allein im Gegentheile würde eine weit längere Schonungszeit erforderlich werden, als ſolche der Schlaghölzer wegen nöthig iſt; weil der **Wiederwuchs viel geſchwinder als der Saamen-Nachwuchs entwächſet.**

Unter dieſen Umſtänden würde man mit dem Hiebe der Schlaghölzer entweder nicht herum kommen, oder aber den natürlichen Nachwuchs vom Oberholze durch das Vieh verlieren.

Man ſiehet daher wohl ein, daß zur Erzielung des Nachwuchſes der Oberhölzer, (wenn man nicht — wie ſo öfters ſehr fehlerhaft geſchiehet, dazu **Wiederwuchs** wählen will, der nie **tüchtige Bäume gibt**,) zu künſtlichen Mitteln geſchritten, und in jedem Gehaue, nach deſſen Abtriebe und Räumung **gepflanzet** werden müſſe, wie ohnehin zur Verjüngerung der Treibeſtöcke erforderlich iſt.

Die

Die am beſten anſchlagenden Pflanzen bleiben beym künftigen Hiebe zu Oberholz verſchonet; die ſchlechtern aber — werden alsdann mit abgetrieben, und zu jungen Lodenſtöcken gemacht, wovon in der folgenden Abtheilung näher gehandelt werden wird.

Viertes Kapitel.

Vom zweckmäßigſten, möglichſt ſichern natürlichen Nachwuchſe der Nadelwaldungen.

§. 380.

Vom natürlichen Nachwuchſe der Nadelwaldungen überhaupt.

Da unſere Nadelhölzer als Hochwaldungen aus dem Saamen fortgepflanzet, und unterhalten werden müſſen; der Hieb aber, den natürlichen Nachwuchs zur Folge haben, und nicht eher geſäet und gepflanzet werden ſoll, als bis entweder —

1) Fehler unſerer Vorfahren wieder gut machen; oder
2) bis durch Zufälle — Verwüſtungen in den Forſten entſtanden ſind, welche Blößen verurſachet, und das Beſaamungs-Mittel — die Saamen-Bäume, geraubet haben; oder aber
3) wenn im natürlichen Nachwuchſe Lücken auszubeſſern ſind; ſo kömmt es zur Erzielung des natürlichen Nachwuchſes al-

lerdings ins beſondere auf die Befolgung der Regeln an, welche bisher über die Abſchätzung, Eintheilung, und über das Anweiſen und Hauen der Schläge im Nadelholze ertheilet worden ſind.

Vorzüglich verdienen die §. 362 — 366. über Erzielung des natürlichen Nachwuchſes überhaupt gegebenen Maßregeln, ſorgfältige Anwendung; ſo wie auf die Naturgeſchichte der Nadelhölzer im erſten Theile Rückſicht zu nehmen iſt.

Weil denn nun auch an das Gedeihen des Nachwuchſes — ohne Schonung nicht zu denken iſt; ſo wird hier nöthig, nach Erforderniß der verſchiedenen Nadelholzarten, die für jede nöthige Schonungszeit zu beſtimmen.

Hieraus wird ſich in Rückſicht des angenommenen Turnus zugleich das Verhältniß ergeben, welches die Schonungen zum Ganzen der Hüthungsreviere ins beſondere haben müſſen, um tüchtigen und zweckmäßigen Nachwuchs erwarten zu können.

§. 381.
Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Kiefern-Forſten.

Obgleich die Naturgeſchichte der Kiefer das Alter ihrer Vollkommenheit auf 140 Jahre beſtimmt; ſo ſind die gewöhnlichen Bedürfniſſe an Bau- und Brennholz dennoch in einem Zeitraume von 100 Jahren zu erwarten, in welchem ordinär ſtark Bauholz und mittel Bauholz erwächſt; Reſervestriche werden ſodann immer auch die geringere Menge der erforderlichen extraſtarken Bau- und Nutzhölzer gewähren.

Mithin iſt der Turnus der eingetheilten Kiefern-Forſten, in Rückſicht auf unvorherzuſehende widrige Zufälle, nach §. 245. höchſtens auf 120 Jahr beſtimmt.

Wird der Saamenhieb nach der daſelbſt befindlichen Anweiſung geführet, und vom May an geſchonet, ſo iſt es aus der Erfahrung bekannt, daß überhaupt 10 Jahre zur Schonung hinreichend ſind, einen zweckmäßigen, ſichern, natürlichen Nachwuchs zu erziehen, der dem Viehe entwachſen iſt.

Es folgt hieraus: daß jährlich auf ein, ein hundert und zwanzig Theil zum Schlage zu rechnen, $\frac{1}{12}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten ſey, und $\frac{11}{12}$ zur Hüthung verbleiben könnten; wenn die vorhandene Blößen und Räumden frühzeitige Kultur erfordern, die Schonungen folglich vergrößern, die Hüthung vor der Hand aber bis auf $\frac{6}{7}$ oder $\frac{5}{6}$ einſchränken *).

In den Königl. Preußiſchen Forſten ſind die Kiefern Th. 1. §. 339. in 40jährigen Turnus, und und die Schonungszeit iſt auf 10 Jahr geſetzt. Es gehet daraus hervor; daß hiernach $\frac{1}{4}$ geſchonet wird, und $\frac{13}{14}$ behüthet werden können; wo jene Einſchränkungen nicht vorfallen.

*) Nach der Verfaſſung in den Königl. Preußiſchen Staaten ſind die zuläſſigen Schonungen auf 1/6 des Ganzen allgemein beſtimmt: und wenn 5/6 zur Hüthung verbleiben, und nachgewieſen werden können; ſo findet keine Störung der Forſtwirthſchaft Statt. Da dieſes aber in Abſicht der Schlaghölzer noch oben nicht hinreichet; ſo iſt abzuſehen, daß hierüber die nöthigen Einigungen noch geſchehen werden: bevor mit der Kultur der Schlaghölzer fortgeſchritten wird.

Es bleibt hier zu wiederhohlen, daß zur Begünſtigung des natürlichen Anfluges — das Wundmachen des Bodens und das Heraushauen und Aufräumen der Saamenbäume, — letzteres in der erſten Hälfte der Schonungszeit nicht vergeſſen und verabſäumet werden dürfe.

§. 382.

Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Weißtannen-Forſten.

Die Weißtannen ſind nach §. 247. unter zweyerley Rückſichten, entweder —

a) in 100jährigen, oder

b) in 80jährigen Turnus geſetzt.

Aus der Naturgeſchichte Th 1. §. 218. gehet hervor, daß der Saame im October und November abfliege, daß daher auch die Schonungen im Spätherbſte angeleget werden müſſen: ferner, daß der Wachsthum der Weißtanne in der erſten Jugend ſpärlich ſey: und es gehören 12 Jahre dazu, bis der Anflug durchgehends dem Viehe entwachſen iſt, welches dieſen beſonders liebet.

Hiernach wird im erſten Falle:

a) jährlich auf ein 100theil des Ganzen zum Schlage zu rechnen ſeyn; $\frac{3}{25}$ werden auf immer in Schonung gehalten, und $\frac{22}{25}$ der Hüthung eingeräumt;

Im andern Falle:

b) werden $\frac{3}{20}$ in Schonung gehalten, und $\frac{17}{20}$ des Ganzen, den Hüthungs-Berechtigten verbleiben.

§. 383.
Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Fichten- oder Rothtannen-Forſten.

Der Turnus der Fichten-Reviere iſt nach §. 247. auf 100 Jahr beſtimmt, und es ſind daſelbſt die Vorſichts-Regeln beym Hiebe gegeben und nachgewieſen; ſo wie §. 269. ſolche ins beſondere für die Gebirgswirthſchaft enthält.

Es gehet daraus hervor, daß bey keiner Holzart mehr als bey dieſer, der natürliche Nachwuchs vom Hiebe abhänge.

Hier iſt zu beſtimmen: daß —

a) im guten Boden und in der Ebene 10 Jahr;

b) im ſchlechten Boden und im Gebirge 12 Jahr zur Schonungszeit zu rechnen ſey.

Da der Saame im May abflieget, ſo müſſen die Schonungen zeitig im Frühlinge angeleget werden.

Es folgt weiter, daß jährlich ein 100theil des Ganzen zum Schlage kommen, und daß im erſten Falle

a) $\frac{1}{10}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten, $\frac{9}{10}$ aber zu behüthen ſeyen.

Hingegen im andern Falle

b) $\frac{3}{25}$ geſchonet werden müſſen, und $\frac{22}{25}$ offen bleiben.

§. 384.
Vom natürlichen Nachwuchſe reiner Lerchen-Wälder.

Nach §. 248. iſt der Turnus der Lerchenbäume auf 50 Jahr beſtimmt, und zur Beför-

derung des Anfluges, ſind auf den Morgen 8 Saamenbäume verlanget worden; ſo wie §. 270. die Vorſichten beym Hiebe weiter ſchildert.

Die Naturgeſchichte ergibt Th. 1. §. 216. daß der Saame im Aprill abfliege, und daher die Schonungen zu dieſer Zeit anzulegen ſind; daß ferner der Wachsthum des Anfluges in der Jugend gleich ſchnell von ſtatten gehe, und die Erfahrung beſtätigt es, daß er in 6 Jahren völlig entwachſe.

Es folgt aus dem obigen: daß jährlich ein 50 Theil des Ganzen zum Schlage komme, $\frac{3}{25}$ auf immer in Schonung zu erhalten, und $\frac{22}{25}$ zu behüthen ſeyn *).

§. 385.

Vom natürlichen Nachwuchſe gemiſcht beſtandener Nadelholz=Forſten.

Da es hier auf die prädominirende Holzart, wie bey der übrigen Bewirthſchaftung ankömmt, ſo iſt weiter nichts davon zu ſagen.

*) Eine im anſehnlichen Lerchenwalde zu Harbke gemachte Erfahrung zeiget, daß das Vieh und die Schafe unter den Lerchenbäumen die beſte Weide verſchmähen. Möchten doch Mehrere an andern Orten hierauf aufmerkſam ſeyn, ob dieſe Erſcheinung allgemein, oder nur local ſey.

Zweyte Abtheilung.

Grundſätze

des künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern Maßregeln zum künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern — ordentlichen Wiederanbau der Schläge, Gehaue und Blößen.

§. 386.

Der künſtliche, ſichere Wiederanbau, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Der ſichere, ordentliche Wiederanbau der durch unſere Vorfahren aus Unwiſſenheit verurſachten Blößen und Räumden; ſo wie die Kultur, der durch Zufälle, als z. B. durch Brand,

Raupenfraß, Borken-Käfer und Windbruch entſtandenen Verheerungen, und die Ausbeſſerung der in natürlichen Anlagen verbliebenen **Lücken mit gewöhnlichen Holzarten** — ſetzen gründliche Kenntniſſe voraus. Denn es kömmt auf die richtige Beurtheilung des Bodens, der Lage und der Expoſition, auch auf die genaueſte Bekanntſchaft mit der Naturgeſchichte aller Holzarten an, um die zweckmäßigſte zu wählen: nicht minder auf die Kenntniß des techniſchen Betriebes der **Saat- und Pflanzungs-Geſchäfte** ſelbſt.

Es lieget aber auch dem Forſtmanne ob: durch den Hieb — ſeinerſeits dieſe **künſtliche**, mühſame, koſtſpielige Wiederherſtellung zu vermeiden, welches er nicht kann, wenn ihm die Grundſätze hierüber fremd geblieben ſind, die er ſich ganz zu eigen gemacht, und reiflich durchdacht haben ſollte. Er muß mit einem Worte auch beſtimmt **wiſſen, wann, wie, wo, was** und wieviel **zu ſäen oder zu pflanzen iſt.**

Man ſiehet hieraus, wie nöthig und wichtig die Grundſätze der Forſtwiſſenſchaft in ihrem Zuſammenhange ſind, und **daß der künſtliche Wiederanbau davon abhänge**, in wie fern er ſicher und zweckmäßig geräth.

§. 387.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zum künſtlichen Wiederanbaue.

Der natürliche Nachwuchs ſoll die Folge **des Hiebes** ſeyn.

Ueberall, da, **wo er indeſſen nicht die Folge des Uebels war**, oder ſeyn konnte, **wird**

der künſtliche Wiederanbau durch Saat aus dem Sacke, oder durch Pflanzung nothwendig, um die Wälder ununterbrochen im Stande zu erhalten, die Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz in Verhältniß ihrer Größe fortwährend befriedigen zu können, und die Wälder in geſchloſſenen Beſtänden zu erhalten. Denn alle alte Blößen und Räumden ſind wider den Endzweck der Forſten.

Um nun den künſtlichen Wiederanbau ſicher und zweckmäßig zu veranlaſſen, lehret die Forſtwiſſenſchaft überhaupt die Gründe der Holzſaat und der Pflanzung; *) die höhere Forſtwiſſenſchaft insbeſondere aber die Maßregeln für jeden einzelnen Fall, und zwar:

1) den künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen;
2) in Schlaghölzern;
3) in Nadelhölzern;

Wovon in den folgenden Kapiteln gehandelt wird.

§. 388.

Maßregeln zum zweckmäßigen, ſichern Wiederanbaue.

Der künſtliche Wiederanbau geſchiehet alſo:

a) durch die Holzſaat aus dem Sacke;
b) durch die Bepflanzung;

*) Siehe Th. 1. §. 305 — 335.

Bey der Holzſaat kömmt es an:

1) auf die Wahl der zu ſäenden Art, nach Beſchaffenheit des vorliegenden Bodens und der Bedürfniſſe;
2) auf die Beſchaffung der hinreichenden Menge tüchtigen Saamens;
3) auf die Zubereitung des Bodens;
4) auf die Verhägung und Befriedigung des anzuſäenten Ortes;
5) auf die Saatzeit;
6) auf das weder zu dicke noch zu dünne Ausſäen;
7) auf die Wartung der Saat;

Die Holzſaat geſchiehet:

a) zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes;
b) zum Wiederanbaue der Schläge;
c) zur Behölzerung der vorhandenen Forſt-Blößen;
d) zur Verwandlung der Oerter — alles nach Maßgabe, nach den verſchiedenen Holzarten.

Bey der Bepflanzung kömmt es an:

1) auf die tüchtige Erziehung allerley nützlicher Holzarten in Saat- und Baumſchulen, (nach von Burgsdorf Anleitung ꝛc.)
2) auf die Wahl der anzupflanzenden Arten, nach Beſchaffenheit des Bodens und der Bedürfniſſe;
3) auf die Beſtimmung der Größe der Pflanzſtämme beym Auspflanzen;
4) auf die Beſtimmung der Weite in welcher gepflanzt werden ſoll;
5) auf die Pflanzzeit;
6) auf die Methode bey der Pflanzung;

7) auf die Verhägung oder Befriedigung der Pflanzung;
8) auf die Wartung der Pflanzung.

Dieſe Pflanzung geſchiehet und findet Statt:

a) zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes in den Schonungen;
b) zur Ausbeſſerung und Verjüngerung der Schlagholz-Gehaue;
c) zur Verjüngerung und zum Erſatze des Oberholzes in Schlaghölzern;
d) zum Wiederanbaue verangerter Schläge und Blößen;
e) zur Verwandlung ſolcher Oerter, auf welchen die Saat nicht Statt findet;
f) zur Unterſcheidung der gemachten Forſteintheilungen;
g) zur Zucht verſchiedener nützlicher Saamen-Bäume;
h) zu Forſt-Alleen *).

§. 389.

Maßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des künſtlichen Wiederanbaues.

Die Koſten der Holzkultur müſſen dem Zwecke angemeſſen ſeyn, und nicht etwa die zu hoffende Ausbeute davon — überſteigen.

*) Ueber alles dieſes, handelt ausführlich v. Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten, welche in Deutſchland und unter ähnlichen Clima im Freyen fortkommen. 2. Theile 8. Berlin, (zweyte Auflage) 1791.

Der Direction des Forſtweſens kann es daher nicht gleichgültig ſeyn, wie in den Tag hinein geſäet oder gepflanzet werde.

Sie erfordern alſo Koſtenanſchläge, in welchen nach Anweiſung des erſten Theiles §. 396. alles detailliret ſeyn muß; damit ſie die vorzunehmenden Kulturen prüfen, mit dem davon zu erwartenden Nutzen und mit dem Verbeſſerungs-Etate balanziren, die Kultur alſo zweckmäßig verwerfen oder verbeſſern oder genehmigen könne.

Der Oberaufſicht auf das innere Forſtweſen lieget ob: ſich um den Entwurf der Anſchläge und Projecte zu bekümmern, auch die Ausführung und den Erfolg davon zu revidiren, und Protokolle darüber abzuhalten und einzureichen: damit die Direction die Ueberſicht vom Fortgange der Kulturen behalte, und die Abſchätzungsregiſter, ſo wie die Beſtands-Karten hiernach im Stande erhalten laſſen zu können.

Zur Beſtimmung eines jährlichen Forſtverbeſſerungs-Etats kömmt es darauf an:

1) die Größe jeder Forſt zu wiſſen;
2) nach dem Turnus und nach den Beſtänden die Größe eines Jahres-Schlages oder Gehaues zu beſtimmen;
3) nach den Localumſtänden feſtzuſetzen, wie die Schläge oder Gehaue in Nachwuchs erhalten werden ſollen.
4) zu berechnen, wie hoch ſich die Koſten davon über den Morgen belaufen;
5) dieſes Product mit der Morgenzahl eines Schlages oder Gehaues zu multipliciren.

Hieraus wird der **ordinäre Kultur-Etat** hervorgehen. Wenn aber wie gewöhnlich auch Blößen in einem Reviere vorkommen, welche je eher je beſſer in Holzanbau zu bringen ſind; ſo iſt:

1) deren Größe auszumitteln;
2) deren Wiederkultur zu beſtimmen;
3) deren geſammte Koſten ſind auszurechnen;
4) iſt feſtzuſetzen: wie vieljährlich zum Anbaue der Blößen gethan werden ſoll, um ſie in dieſem Turnus wieder in den Stand zu bringen.

Hieraus gehet, nächſt allen Rückſichten auf dasjenige, was jährlich zur Wartung und Befriedigung der Schläge und der Anlagen auf den Blößen, an Koſten erforderlich ſeyn dürfte, der **extraordinäre Forſt-Verbeſſerungs-Etat** hervor.

Dieſer mit den ordinären zuſammen gerechnet, **zeiget** die Geldſumme an, welche auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, **jährlich** auszuſetzen, und den **jährlichen Anſchlägen** zu **prämittiren** iſt; wornach die Balance der Anſchläge mit dem Etate, ſolche entweder gleich ſeyn, oder Plus oder Minus betragen werden; je nachdem die **Umſtände** in einem Jahre gegen das Andere **verſchieden** ſind.

Iſt indeſſen der ordentliche und außerordentliche Etat gründlich angefertiget, und wird bey den Projecten zu den jährlichen Kulturen gehörige Rückſicht darauf genommen; ſo wird die Geldausgabe für den Wiederanbau **möglichſt gleich** ſeyn, welche **von den bereiteſten Forſtgefällen in Abzug zu bringen** iſt; weil man da, wo man ernten will, auch ſäen muß.

§. 390.
Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe.

Unter die weſentlichſten **Hinderniſſe**, welche der Holzkultur in den Weg treten, gehören:

a) die **Viehhüthung**;
b) das **Wildbret**;
c) der **Geldmangel**;
d) die **Ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit**, in Abſicht der Projecte, und der Ausführung.
e) der **Mangel an Saamen und tüchtigen Pflanzſtämmen**;
f) **Zufälle und Witterung**.

Wegen der **Hüthung** muß allerdings, wie in der vorigen Abtheilung bereits gezeiget worden, die unumgänglich nöthige, geſetzliche Einſchränkung derſelben, bis auf einen verhältnißmäßigen Theil, nach Beſchaffenheit der Forſten, beſtimmt ſeyn, und dieſe Beſtimmung muß heilig gehalten werden. Anderer Geſtalt iſt nicht an den Fortgang, und an die nöthigen Fortſchritte in der Holzkultur zu denken.

Iſt nun die Beſtimmung geſchehen, der wievielſte Theil des Ganzen, nach deſſen Größe, nach dem Turnus und nach der nöthigen Schonungszeit, der, der oder jener Holzart — auf immer in Schonung liegen ſoll, und die Einlegungen in Schonung, wechſeln mit der Wiederaufgabe der entwachſenen Schonungen; ſo iſt hiervon genaue Notiz zu halten, welche ſich auf pflichtmäßige Vermeſſungen gründen muß: um gegen die Anfechtungen, von Seiten der Hüthungs-Berechtigten zu dienen.

Vom **Wildbrete** iſt §. 317. 318. ſchon gehandelt, und es ſind die Maßregeln deßwegen gezeiget worden.

Geldmangel bey den nöthigen Forſtanlagen, ſollte wohl billig nicht entſtehen können; weil die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, welche Ertrag und Einnahme gewähren: alſo von dieſer auch die nöthigen Koſten zur Inſtanderhaltung zu beſtreiten ſind. Nichts deſto weniger rechnen ſo viele Waldbeſitzer nur auf die Einnahme, und wollen an die Kultur nichts wenden.

Da wird nun allerdings der Geldmangel ein Haupt-Hinderniß der Anſtalten, welche dahin abzwecken, den Wald für die Folge bey nachwachſenden Kräften zu erhalten. Es bleibt daher als Grundſatz ausgemacht, daß ein Forſtkultur-Etat nach vorſtehender Einrichtung feſtgeſetzt, und von der Forſt-Einnahme überhaupt beſtritten werden müſſe. Denn von der Brutto-Forſteinnahme iſt nur alsdann erſt als reiner Ueberſchuß, als Revenüe zu betrachten, was nach Abzug der Unterhaltungs- und Kultur-Koſten etatsmäßig übrig bleibet.

Die **Ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit** derjenigen, welche mit der Veranſchlagung und Ausführung der Forſtverbeſſerungen befaſſet ſind, hindern allen guten Erfolg der Holzkultur, und machen unſtreitig alles rückgängig. Es bleibt daher von der größeſten Wichtigkeit, auf Bildung, Prüfung und vorſichtige Wahl guter und tüchtiger Forſtmänner zu halten, damit auch die Holzkultur zweckmäßig und ſicher gerathe.

Der **Mangel an Saamen** hat zuweilen im Geldmangel ſeinen Grund; öfters aber auch iſt ſolcher natürlich. In beyden Fällen bleibt es ſchlimm,

weil dann die Kulturen nicht gehörig ausgeführet werden können.

Wegen der Vorbeugung des Geldmangels iſt oben ſchon gehandelt, und der natürliche Mangel an einländiſchen Saamen iſt nie ſo allgemein — daß ihm durch Geld nicht abgeholfen werden könnte.

Der **Mangel an Pflanzſtämmen** hingegen, hat, wo dieſer eintritt, jederzeit ſeinen Grund in der Ungeſchicklichkeit, Unwiſſenheit und Faulheit der Forſtbedienten.

Es iſt daher von Directions- und Oberaufſichtswegen darauf zu halten, daß die Forſtbedienten nicht ungeſchickt, nicht unwiſſend und nicht faul ſeyen.

Zufälle und Witterung hindern auch ſehr öfters den Fortgang der Kulturen: um ſo mehr, wenn der Boden nicht, gehörig zubereitet, und Saat und Pflanzung nicht recht und nicht zu rechter Zeit geſchehen ſind. Unter zehn Fällen, wo das Mißrathen — Zufällen und der Witterung zugeſchrieben wird, haben gewiß ſechs Mahl Fehler Schuld.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Vom künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen.

§. 391.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Laubhochwaldungen überhaupt.

In der vorigen Abtheilung ſind die Grundſätze gelehret worden, nach welchen in den verſchiedenen Laubhochwaldungen der Nachwuchs durch natürlichen Saamen-Abfall oder Anflug befördert, erzielet und erhalten wird.

Es iſt daſelbſt aber auch geſagt worden: daß die Natur Begünſtigung und Unterſtützung verlange; dieſe müſſen alſo künſtlich gegeben werden.

Sie beſtehen:

1) im Wundmachen des Bodens nach §. 315. des erſten Theiles:
2) in künſtlicher Ausbeſſerung, der, in natürlichen Anlagen gewöhnlich verbleibenden Lücken — entweder durch die Saat oder durch die Pflanzung.

Die erſtere findet Statt, wenn der Boden noch nicht verraſet iſt; die andere aber muß geſchehen, wenn entweder der Boden verraſet, oder wenn der lückenvolle natürliche Nachwuchs bereits im Zuge wäre, und alſo die weit zurückbleibende künſtliche

Saat unterdrücken oder verdämmen würde. In dieſem Falle müſſen die Pflanzſtämme etwas größer ſeyn als der natürliche Nachwuchs zunächſt.

Da hingegen, wo durch Fehler Blößen gehauen worden, da findet kein natürlicher Nachwuchs Statt, denn das Mittel dazu — die Saamenbäume, fehlen. Hier muß lediglich die Kunſt den Wiederanbau bewirken.

Eben ſo, wenn wegen Verwandlung eines Ortes, die darauf vorhandene Holzart herunter geſchlagen, und Blöße gemacht worden wäre.

Bey Blößen in den Hochwäldern, vermindert ſich die Güte des Bodens von Jahr zu Jahr, durch —

a) Sonne und Luft;

b) durch ſtarken Graswuchs, welcher den Boden erſchöpfet.

Das Gras wird abgeweidet, und der Boden erhält keinen Erſatz vom abfallenden Laube zur Dammerden-Schicht.

Solche Blößen ſind daher vor dem künſtlichen Wiederanbau, wohl zu beurtheilen, zu welcher Holzart ſie ſich ſchicken. Denn es würde ſehr falſch geſchloſſen ſeyn, weil ehemahls Eichen, Büchen, oder Eſchen, Ulmen ꝛc. hier geſtanden haben, ſo können dergleichen wieder hier angebauet werden.

Eichen und Büchen paſſen ſich aus den bereits bekannten Urſachen ſchon nicht auf Blößen; Eſchen und Ulmen fordern zwar freyen Stand in der Jugend, aber auch — einen fetten, reichen, nicht erſchöpften Boden.

Die alten Blößen ſchicken ſich daher nur zum Anbau ſolcher einheimiſchen Holzarten, welche mit einem freyen Stande, und mit ausgezehrtem Boden vorlieb nehmen. Das ſind:

1) Birken-Baumholz;
2) Kiefern;
3) Fichten oder Rothtannen, und
4) Lerchenbaum.

Dieſe Holzarten ſind auf den Blößen entweder durch Saamen oder durch Pflanzen anzubauen: je nachdem das erſtere Statt finden kann, oder das andere nach den vorhergehenden Maßgaben gewählet werden muß.

Zu der Wahl der einen oder der andern von dieſen Holzarten, ſoll

a) die Beſchaffenheit des Bodens und der Expoſition;
b) die Bedürfniß der einen oder der andern Art, nach der Nutzungsgeſchichte beſtimmen.

§. 392.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Eichheiden ins beſondere.

Nach dem vorigen Paragraph findet der künſtliche Wiederanbau der Eichheiden durch Beſaamung und durch Pflanzung Statt.

Ob nun zwar der Nutzen aus einem Eichwalde ſehr groß iſt; ſo erfordert es doch auch eine ſehr lange Zeit, bevor ſolcher aus dem Anbaue der Eiche erzielet wird; und hierdurch wird der Vortheil davon nur ſcheinbar.

So ſehr wir Urſache haben, dafür zu ſorgen — dem Staate überall die Bedürfniſſe an

Eichen zu erhalten und nachzuziehen; eben ſo ſehr und ſo laut ſpricht die Politik, gegen einen zu weit ausgedehnten Anbau dieſer langſamen Holzart.

Denn in einem gleichen Zeitraume, welcher für den Turnus der Eichen beſtimmt iſt, benutzen wir in der Vollkommenheit —
fünf Mahl die angebaueten Baumbirken;
zwey Mahl die Kiefern;
vier Mahl den Lerchenbaum.

Es fällt daher in die Augen, wie nachtheilig es ſey, wenn mehr Flächenraum zu Eichheiden geduldet wird, als zur Hervorbringung des höchſt nöthigen Bedarfes erforderlich iſt.

Es folgt hieraus der Schluß: daß der Wiederanbau der Eichheiden durch die Eichelſaat nach Anweiſung §. 319. Th. 1. nach obigen Modalitäten eingeſchränkt betrieben werden müſſe *).

Zu den Pflanzungen ſind Saat- und Baumſchulen erforderlich: da ohne ſolche gar nicht an ſicheres Gedeihen der Pflanzſtämme gedacht werden darf **).

Die übrigen Regeln der Vorſicht, Schonung und der Pflege, ſind §. 368. bereits abgehandelt.

*) Man betrachte dieſes nicht als einen Widerſpruch gegen Th. 1. §. 99. woſelbſt am Ende der Förſter zur thätigſten Kultur der Eichbäume ermuntert wird. Man laſſe ihn immer dabey; es wird wahrlich ohne Concurrenz der Obern nicht zu viel geſchehen; und dieſe werden hiernach wiſſen, wenn es Zeit iſt — inne zu halten.

**) Die Anweiſung zu deren Anlage ſiehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc.

§. 393.

Vom künſtlichen Wiederanbaue der Buchheiden ins beſondere.

Ganz ins beſondere muß bey der Büche der Nachwuchs natürlich erzielet werden, wie §. 369. gelehret worden iſt.

Es kömmt alſo hierbey nur auf künſtliche Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes, entweder durch Saat — oder durch Pflanzung an.

Große Büchen-Saaten finden nur alsdann Statt, wenn ein haubarer Ort einer andern Holzart, in einen Büchenort verwandelt werden ſoll.

Hier werden die Bäume anderer Arten zum Schutze und zum Schatten der jungen Büchen benutzt, und unter jenen wird die Büchenſaat nach Vorſchrift des erſten Theiles §. 322. künſtlich beſorget.

Die Pflanzung geſchiehet mit Vortheil zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes, aus Saat- und Baumſchulen; welche daher in einem Büchenreviere nothwendig zu halten ſind.

Auch findet die Saat nach Th. 1. §. 322. in raumen Büchen, der Natur zur Hülfe Statt.

Da ein mäßiger Turnus, gleich den Kiefern, für die Büchen beſtimmt iſt; da die Nutzungsgeſchichte, und die Naturgeſchichte — der Büche ſo ſehr das Wort ſprechen; ſo verdient die Unterhaltung ſo wohl, als die Anlegung neuer Büchenörter wohl alle erdenkliche Sorgfalt: in Rückſicht auf Schicklichkeit des Bodens, der Lage

und Expoſition; nach Maßgabe der Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennhölzern.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß Schonung, Befriedigung und alle allgemeine Vorſichten dabey, nicht aus der Acht gelaſſen werden dürfen.

§. 394.
Vom künſtlichen Wiederanbau der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen ins beſondere.

Von dem natürlichen Nachwuchſe der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen, iſt §. 370. gehandelt, und es ſind die Vorſichten gezeiget worden, unter denen hierauf, ſo, wie auf den ſichern künſtlichen Anbau der Eſchen- und Ulmen-Hochwälder zu rechnen iſt.

Der letztere findet zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes oder Anfluges Statt, wenn er, ehe das Gras überhand nehmen kann, nach Th. 1. §. 321. aus dem Sacke geſchiehet.

Iſt aber, wie gewöhnlich, unter Erwartung auf das Aufgehen des Eſchen-Saamens die Zeit verſtrichen, und hat das Gras in ſolcher überhand genommen, ſo bleibt das letzte Mittel — die Bepflanzung des Schlages übrig. Dieſe darf nur mit kleinen Stämmchen — auf fünf Fuß weit geſchehen. Gibt es aber Lücken im höhern natürlichen Nachwuchſe, ſo ſind hierzu Baumſchulſtämme von der Größe des Nachwuchſes erforderlich, welche auf ſechs Fuß weit ausgepflanzet werden.

Sonſt findet ſo wohl die Eſchen- als die Ulmenſaat — Anwendung, wenn wenn in recht

gutem reinem Boden dergleichen Holzarten neu angebauet werden ſollen.

Gäb es daher ſolche Blößen, ſo dürften ſolche nur auf ein Paar Jahre in Acker-Kultur ausgethan, und ſodann mit Eſchen oder Ulmen, oder mit beyden hinter einander beſäet werden.

§. 395.

Vom künſtlichen Wiederanbaue der Birken-Baumwaldungen ins beſondere.

Bey der Birkenſaat überhaupt, lieget der Hauptvortheil in der Zubereitung des Bodens: daß ſolcher nähmlich ja nicht aufgelockert werde. Hier findet

1) das abwechſelnde flache Pflügen, eine Furche um die andere:
2) das ſeichte Hacken, oder auch
3) das Abplaggen der Narbe Statt.

Fällt guter Birkenſaamen auf reinen, aber feſten Boden; ſo iſt das Gedeihen faſt unter allen übrigen Umſtänden desſelben ſehr ſicher. Es folgt aber auch hieraus, daß die Zubereitung des Bodens vor der Saamenreiſe geſchehen müſſe. Th. 1. §. 326. weiſet alles deßwegen Nöthige nach.

Die Birkenſaat geſchiehet nach §. 391. mit Vortheil, auf Blößen der Eich- und Buchheiden und aller anderer Arten von Forſten: und wenn ſie einmahl angebauet ſind, ſo erhalten ſie ſich leicht, nach denen deßwegen ſchon gegebenen Regeln.

Sie verbeſſern auch den Boden, und ſetzen ihn durch ihren milden Schatten in den Stand, für künftig wieder edlere Holzarten zu tragen.

In vorgeſchonten Birken-Baumſchlägen, wird bey Mangel des natürlichen Anfluges aus dem Sacke geſäet.

Der natürliche Birken-Nachwuchs wird auch durch die Saat ausgebeſſert; weil die Saat nicht durch den natürlichen Nachwuchs verdämmt wird.

Es müßte der Boden ſehr begraſet, oder aber fliegende Sandſcholle ſeyn, wenn man zum Pflanzen ſeine Zuflucht nehmen ſollte. In dieſen Fällen ſind aber die Setzbirken möglichſt jung zu wählen, und vier Fuß weit einzuſetzen. Größere Pflanz-Stämme mißrathen ſehr öfters.

Die Schonungszeit bleibet nach §. 371. auch in allen dieſen Fällen dieſelbe.

§. 296.

Vom künſtlichen Wiederanbaue der gemiſchten Laubhochwaldungen ins beſondere.

In gemiſchten Laubhochwäldern, welche nach der dominirenden Art, zu Folge §. 372. behandelt worden, findet der künſtliche Wiederanbau der Schläge und Blößen, ebenfalls mit der dominirenden Holzart Statt. Eben ſo, wie die künſtliche Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes, durch Saat und Pflanzung.

Es kömmt hierbey auf die Vorſicht an: welche in Abſicht des ſchattenreichen oder freyen Standes, bey der Saat einer der vorſtehenden Holzarten bereits gelehret worden, auch ob kleine oder größere Stämme zum Pflanzen zu wählen ſind.

Wären zum Beyſpiele in einem gemiſchten Eich- und Buchen-Walde ausgehungerte Blößen wieder anzubauen; ſo würde ſolches durch künſtliche Beſaamung mit Birken geſchehen müſſen; wäre hingegen in einem gemiſchten Eich- Buchen- und Ulmen- oder Eſchen-Walde eine Blöße, folglich von beſſerer Qualität wieder anzubauen, ſo könnte ſolches mit einer, oder mit beyden der letztern Holzarten durch die Saat geſchehen.

Drittes Kapitel.

Vom künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederaubau der Gehaue in Schlaghölzern: und von deren Verjüngerung.

§. 397.

Von der Verjüngerung, und vom künſtlichen Wiederanbaue der Schlaghölzer überhaupt.

Da die Behandlung der Forſten, als Schlaghölzer, — außer dem gewöhnlichen Gange der Natur geſchiehet, und die **Treibeſtöcke**, oder Mutterſtöcke — endlich **alt werden**, nicht mehr raſche Loden bringen können, und eingehen müſſen; ſo ſetzet die kluge **Vorſicht**, eine beſtändige künſtliche **Verjüngerung** nach **Th. 1. §. 342.** voraus: um das ſonſt unfehlbare Abſterben der Schlaghölzer zu verhüthen.

Da, wo die Hüthungs-Gerechtigkeit, die Schonungen eingeſchränket hat, und die Schlagholz-Gehaue nach voriger Abtheilung nur kurze Zeit geſchonen werden können, wie ſolches zum Entwachſen der Treibſtangen erforderlich wäre; da kann auf keine künſtliche Beſaamung gerechnet werden; weil ſolche in der kurzen Schonungszeit nicht entwachſen kann.

Die **Erfahrung hat** indeſſen **gelehret, daß die Mutterſtöcke** —

1) von 35 — 40jährigen Eichen- Buchen- und Hornbaum-Schlaghölzern nach dem dritten Turnus,
2) von 30 — 35jährigen Ulmen, Eſchen, Ahorn und Lennen nach dem vierten,
3) 23jährigen Ellern, Birken, Linden und Aſpen nach dem dritten;
4) vom 15jährigen Birken und Maßholdern nach dem vierten, und
5) von 8 — 12jährigem Unterbuſche an Sträuchen, nach dem dritten Turnus **eingehen** und **abſterben**.

Es folgt daher, daß die Gehaue jedes Mahl bey jedem Umtriebe

die erſten auf $\frac{1}{3}$;
die andern auf $\frac{1}{4}$;
die dritten auf $\frac{1}{3}$;
die vierten auf $\frac{1}{4}$; und
die fünften auf $\frac{1}{3}$ ihrer Größe, **künſtlich, im Wege der Pflanzung, mit ſchicklichen Holzarten, und mit Baumſchulſtämmen, innerhalb der gewöhnlichen Schonungszeit entwachſen, verjüngert werden müſſen.**

Weil es aber auch nicht allein auf die Unterhaltung im jetzigen Stande, ſondern nach der Abſicht der Forſtökonomie auf **Verbeſſerung** der **Reviere ankömmt**, und weil die Pflanzſtämme nicht gerade alle gut fortgehen dürfen; ſo ſind —

die **erſten** auf die Hälfte;
die **andern** auf ein Drittel;
die **dritten** auf die Hälfte;
die **vierten** auf ein Drittel, und
die **fünften** auf die Hälfte, der vorhandenen Mutterſtöcke, (welche im Gehaue zu zählen ſind) zwiſchen ein — zu bepflanzen.

Man ſiehet hieraus, daß nach der Natur der Sache, keine **Schlaghölzer** ohne **Baumſchulen denkbar** ſeyn ſollten, und dennoch — wo findet man dieſe, und was will am Ende aus den Schlaghölzern werden?

Auf die **Wahl in ſchicklichen Holzarten**, welche in Saat- und Baumſchulen gezogen werden ſollen, kömmt ſehr viel an.

Die Natur- und Nutzungsgeſchichte der Holzarten Th. 1. muß hierzu die Anleitung geben, und die folgende Abtheilung dieſes Abſchnittes wird beſtimmen, welche, ob **einheimiſche** oder **fremde** Holzarten gezogen, und mit welchen die Schlaghölzer nach den Bedürfniſſen unſerer Zeiten — verjünget werden ſollen.

In eben dieſer Art iſt mit **Revieren** zu verfahren, in **welcher Ober- und Unterholz zugleich gezogen wird. In dieſen bleiben** die nach dem vorigen Abtriebe des Schlagholz-Gehaues **gepflanzten**, ſchönſten und **hoffnungsvolleſten Stämme** in einer Anzahl ſtehen, welche dem Unterholze am wenigſten nachtheilig wird.

Alle übrigen werden kurz über der Erde abgehauen, und zu jungen Treibſtöcken gemacht.

Es folgt aus den obigen Methoden weiter, der Anbau und die neue Anlage von Schlaghölzern, auf Blößen und Räumden aus Saat und Pflanzung von ſelbſt; wovon noch ins beſondere in der folgenden Abtheilung gehandelt werden wird.

Viertes Kapitel.

Vom künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen im Nadelholze.

§. 398.

Vom künſtlichen Wiederanbaue der Nadelwälder überhaupt.

Es iſt §. 380. gelehret worden, unter welchen Umſtänden der künſtliche Wiederanbau in den Nadelhölzern Statt finde; außer dem der ordentliche Nachwuchs überall, durch die Behandlung der Reviere nach Schlägen — durch natürlichen Anflug erzielet werden muß.

Der künſtliche Wiederanbau der Blößen, geſchiehet durch die Saat, welche Th. 1.
von der Kiefer, §. 327 — 330.
von der Weißtanne, §. 331.
von der Fichte, §. 332., und
vom Lerchenbaume, §. 333. ſchon ausführlich und practiſch abgehandelt worden iſt: und woſelbſt

die Vorſichten wegen Wahl der ſchicklichſten Art für den vorliegenden Boden angegeben ſind.

Die **Ausbeſſerung der Lücken** im natürlichen Nachwuchſe, **geſchiehet durchs Pflanzen**, mit Stämmchen, welche einen Jahrwuchs vor dem Nachwuchs voraus haben. Man ſiehet hieraus: daß das Nachpflanzen ſogleich geſchehen müſſe, ſo bald alle Saamenbäume aus der Schonung heraus ſind; damit man nicht vergebens Koſten und Arbeit auf zu große Pflanzſtämme verwende.

Die **Weite** in welcher ausgebeſſert werden muß, **beſtimmt ſich nach der Größe der Pflanzſtämme.**

Kleine dreyjährige Nadelholz-Pflanzen, ſetzet man auf vier Fuß im Verbande; größere hingegen auf ſechs Fuß.

Die **Pflanzungen müſſen jährlich im Auguſt durchgeſehen**, und was todt iſt, muß ausgezogen, in der nächſten Pflanzzeit aber wieder ergänzt **werden**, bis keine Lücke mehr vorhanden iſt.

Die Erziehung der Nadelholz-Pflanzen geſchiehet in Saat- und Baumſchulen nach Anweiſung **v. Burgsdorf Anleitung** 2c. **erſter und zweyter Theil**, woſelbſt ſolche unter dem **Titel** Plinus eingeſehen werden kann.

Dritte Abtheilung.

Grundſätze

des künſtlichen, außerordentlichen Holz-anbaues; als Mittel gegen den Holz-mangel.

Erſtes Kapitel.

Von den äußerlichen Maßregeln, zum künſtlichen, außerordentlichen Holz-anbau; als Mittel gegen den Holz-mangel.

§. 399.

Der künſtliche außerordentliche Holzanbau, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

So wohl der natürliche Nachwuchs als der künſtliche, ordentliche Wiederanbau der Forſten, beruhen auf Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft; wie im Verfolge des Vortrages derſelben hervorgegangen iſt.

Um ſo mehr beruhet der außerordentliche Holzanbau darauf. Das iſt: die Anzucht ſolcher fremden Hölzer, welche wegen ihrer vorzüglichen Eigenſchaften in ſehr vielen Fällen, unſtreitig die Wahl vor unſern einheimiſchen Holzarten verdienen.

Hierzu iſt die allergenaueſte Kenntniß, aller fremden Holzarten, aus dem Studium der Dendrologie — nothwendig; um unter den vielen — die Wahl geſchickt und zweckmäßig treffen zu können.

Dieſe Wahl darf nicht Förſtern überlaſſen werden; damit nicht edlere einheimiſche, von unnützen fremden Hölzern verdränget, und die Forſten mit Unkraut beſudelt, anſtatt mit ſchätzbaren, nützlichen und ſchnellwachſenden Holzarten angebauet werden.

Die Wahl der Holzarten, und die Methoden ihres Anbaues, müſſen dem Nutzen entſprechen, und weder zu koſtſpielig werden, noch in kleinliche Spielwerke der Botanik ausarten. Man muß in jedem vorliegenden Falle, das Eine und das Andere — ganz beſtimmt angeben und verordnen.

Dem Förſter und dem Planteur liegt ſodann ob, die Angaben ausführen, und die Saat und Pflanzung der fremden Hölzer — künſtlich beſorgen zu können *).

*) Wenn die Wahl der anzubauenden Holzarten höhern Orts getroffen und genehmiget iſt; ſo weiſet von Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten ꝛc. unter den Titeln der lateiniſchen Nahmen, die Methoden der Anzucht und der Auspflanzung — dem Förſter und Planteur nach.

Der Vortheil iſt in unſern Tagen ganz unbeſchreiblich, welchen die Anzucht vorzüglicher, und dabey ſo äußerſt ſchnellwachſender Holzarten verſpricht.

Eben daher iſt auch dieſe Abtheilung für die höhere Forſtwiſſenſchaft von der allerentſchiedenſten Wichtigkeit, da nur durch deren Anwendung der Holzmangel von ſo manchen Gegenden entfernt bleiben wird.

§. 400.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maßregeln zum künſtlichen, außerordentlichen Holzenbaue.

Der Anbau fremder Hölzer, iſt in neuern Zeiten zur Mode geworden, ohne jedoch in der Abſicht, holzarmen Gegenden dadurch zu helfen. Denn nur immer geſchiehet dergleichen Anbau ganz im kleinen, und ohne alle künſtliche Auswahl — der für jeden Boden, und nach den Bedürfniſſen ſchätzbarſter Holzarten.

Wenn und wo es gewiß iſt, daß die Forſtwirthſchaft von unſeren Vorfahren dergeſtalt geführet worden, daß die Nachkommen in Holzmangel gerathen werden; da helfen, außer dem Lerchenbaume, nicht mehr — unſere einheimiſchen Laub- und Nadelholz-Arten jenem Mangel vorbeugen *).

Den

*) Dieſes iſt bewieſen in v. Burgsdorf akademiſchen Abhandlung über die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbaue einiger noch ungewöhnlichen Holzarten. 4. Berlin 1790. bey J. Pauli.

Denn ihr Wuchs iſt viel zu langſam, als daß ihr jetziger Nachwuchs — in der Epoche des Mangels haubar ſeyn könnte.

Hier wird es alſo aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft auf ungeſäumten, ausgedehnten Anbau einiger noch ungewöhnlichen, entſchieden vorzüglicher, und ſchnell wachſender Holzarten ankommen; welche entweder unſern einheimiſchen ſubſtituiret, oder mit welchen Blößen und öde Gegenden, und unfruchtbare Felder behölzert werden müſſen.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret daher beſtimmt die Arten kennen, welche

1) zur Ausbeſſerung und Hülfe unſerer einheimiſchen Laubhochwaldungen — durch Saat und Pflanzung anzuwenden;
2) zum Anbaue der Blößen, und
3) zur Verwandlung der Oerter in ſolchen;
4) zur Ausbeſſerung und Verjüngerung der verſchiedenen alten Schlaghölzer;
5) zum Erſatze der Oberhölzer in Schlaghölzern;
6) zur Anlegung neuer Schlaghölzer;
7) zur Ausbeſſerung und Hülfe unſerer einheimiſchen Nadelholz-Forſten;
8) zum Anbaue der Blößen in ſolchen;
9) zum Anbaue ſolcher Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren;
10) zu Bepflanzung der Alleen, Wege, Triften und Anger, und
11) der Gräben, Bäche, Flüſſe, Teiche, Seen und Moräſte, zu wählen ſind.

Die Maßregeln hierzu, beſtehen —

a) in der Anlage von Saat- und Baumſchulen:

b) in der zu beſchaffenden Menge tüchtiger Saamen und Stecklinge;
c) in Ausſetzung der erforderlichen Koſten;
d) in deren zweckmäßigen Verwendung, zur ſichern Erzeugung, Erziehung und Auspflanzung der gewählten Arten, und alſo auch —
e) in den wiſſenſchaftlichen und practiſchen Kenntniſſen dieſer Gegenſtände, deren Mittheilung den Vorwurf dieſer Abtheilung ausmacht.

§. 401.

Maßregeln zum zweckmäßigſten, künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau.

Das Studium der Dendrologie (Baumkunde) macht mit der Natur- und Nutzungs-Geſchichte der Holzarten bekannt: welchen Boden, welchen Stand und welche Expoſition ſie vorzüglich lieben und verlangen; wie ihr Wuchs iſt, und zu welchem Gebrauche ſie ſich in mancherley Alter — als Bäume, Schlagholz, oder Unterbuſch vorzüglich ſchicken; endlich, ob, wann und wie ſie am ſicherſten aus Saat, oder durch Pflanzung anzubauen ſind.

In Abſicht der einheimiſchen Holzarten, iſt alles dieſes im erſten Theile dieſes Werkes gelehret, und in dieſem zweyten Theile ſind bisher die Regeln fortgeſetzt worden, nach welchen der natürliche Nachwuchs und der künſtliche ordentliche Wiederanbau derſelben von Directionswegen — befördert und betrieben werden muß.

Da aber zum außerordentlichen Anbaue fremder Holzarten, die Dendrologie auch auf dieſe ausgedehnet, und in der höhern Forſtwiſſen-

ſchaft angewendet werden muß; ſo ſind hier Maßregeln nicht überflüſſig, welche in Abſicht der Auswahl der wenigen ſchätzbarſten — unter den vielen — aus vorſichtiger Theorie und Erfahrung gegeben werden.

Es kömmt auf die Vergleichung der einheimiſchen mit den ſchätzbarſten fremden Holzarten an:

a) wie ſich die fremden nach Beſchaffenheit des Bodens, der Lage und des Standes — unter unſerm Clima überhaupt vorhalten;

b) zu welchem Gebrauche ſie dienen, und ob ſie zu Hochwald, oder zu Schlagholz, oder als Nadelholz zu Bauholz taugen;

c) von welchen der ſchnelle Wuchs und folglich die frühe Haubarkeit ſo wichtig iſt, daß ſie weſentliche Vorzüge vor unſern einheimiſchen behaupten;

d) in welcher Art von Forſt, und von Boden, die eine oder die andere vortheilhaft anzuwenden iſt.

Die Reſultate aus der Natur- und Nutzungs-Geſchichte der fremden Holzarten müſſen in jedem Falle die Wahl — ganz poſitiv beſtimmen; da die verſchiedenen Holzarten, von ſo verſchiedenen Beſchaffenheiten ſind.

§. 402.
Maßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des außerordentlichen Holzanbaues.

Die Gründe ſind ſchon §. 389. gezeigt, warum Berechnungen und Ueberſichten beym Holzanbaue überhaupt erforderlich ſind.

Die Saamen der fremden Hölzer ſind zu theuer, um freye Saaten damit zu ver-

anſtalten. Eines Theils würden die Koſten, den zu hoffenden Gewinſt überſteigen; andern Theils würde eine ſolche Saat auch viel zu unſicher ſeyn.

Hierbey muß der viel wohlfeilere und ſicherere Weg der Saat- und Baumſchulen eingeſchlagen werden, welche ganz nach der allgemeinen Art zu veranſchlagen und anzulegen ſind *).

Bloß die Differenz der fremden Saamenpreiſe, gegen die einheimiſchen, wird eine ſolche Saatſchule um etwas weniges vertheuern; weil nur wenig Saamen in Saatſchulen erforderlich iſt. Alle übrigen Behandlungen derſelben; ſo wie die etwa nöthige Verſetzung in Baumſchulen **), und die Auspflanzung ins Freye ***) bleiben dieſelben, wie bey den einheimiſchen Holzarten; daher auch die Koſten die nähmlichen ſind.

Ueberhaupt dürften aber dieſe ſo unbeträchtlich werden, daß ſie den nach §. 389. zu entwerfenden Forſtverbeſſerungs-Etat — nur um wenig überſteigen.

§. 403.

Maßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe.

Die Hinderniſſe, welche dem außerordentlichen Holzanbaue in den Weg treten können, ſind dieſelben, von denen §. 390. ſchon gehandelt worden iſt, und wogegen die Maßregeln daſelbſt gezeiget ſind. Der Saamen-Mangel würde nicht ſelten in große Verlegenheit ſetzen, wenn

*) Siehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. Th. 1. §. 27 — 39.
**) Siehe ebendaſelbſt Th. 1. §. 40 — 97.
***) Siehe ebendaſ. Th. 1. §. 98 — 113.

dieſem Hinderniſſe abzuhelfen, nicht patriotiſche Anſtalten vorhanden wären *).

Aber das Vorurtheil, die Tochter der Unwiſſenheit ſetzet ſich häufig gegen den außerordentlichen Holzanbau und gibt Hinderniſſe ab, gegen welche nur Beyſpiele wirken dürften.

Zweytes Kapitel.

Vom künſtlichen außerordentlichen Anbaue der gewöhnlichen Laubhochwaldungen.

§. 404.

Vom außerordentlichen Anbau der Laubhochwaldungen überhaupt.

Unſere Deutſchen Laubhochwaldungen beſtehen, wie wir ſchon wiſſen, aus Eichen, Büchen, Eſchen, Ulmen, Birken, — entweder einzeln oder vermiſcht.

Ihre Unterhaltung geſchiehet entweder durch den natürlichen Nachwuchs allein, oder durch den ordentlichen künſtlichen Wiederanbau durch Saat und Pflanzung der obigen Arten, oder aber in Verbindung der Natur mit der Kunſt.

Es findet nach Maßgabe der Holzarten verſchiedener Turnus, und auch verſchiedene Schonungszeit Statt, und dieſes hat die Re-

*) Siehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. Th. 1. S. 5 — 42.

ſultate gegeben: wie lange auf die Benutzung einer jeden Holzart gewartet werden, und der wievielſte Theil des Ganzen auf immer in Schonung liegen müſſe.

Die Reſultate der Ausmittelung an Bedürfniſſen, verbunden mit den Reſultaten der Abſchätzungen, haben entweder Holz-Ueberfluß, oder hinreichende Befriedigung, oder aber Holzmangel der Zukunft verheiſſen.

Den Forſten, welche ſich im letztern Falle befinden, muß durch den Anbau ſchnellwachſender, guter Holzarten geholfen werden, um der eintretenden Epoche des Mangels in Zeiten vorzubeugen, und um die Forſten als nutzbare Grundſtücke, als ſolche zu erhalten; weil dieſes mit unſern einheimiſchen Holzarten zu bewirken, ſchlechterdings unmöglich iſt *).

Der außerordentliche Anbau mit fremden ſchnellwachſenden Holzarten geſchiehet in Hochwäldern:

1) zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes unſerer Holzarten, durch die Zwiſchen-Pflanzung ſolcher, welche nach vorhandenem Boden, und nach den Bedürfniſſen, die Stelle der unſrigen weit früher erſetzen;
2) zur Behölzerung der Blößen;
3) zur Verwandlung der Schläge, bey welchen alsdann nicht auf natürlichen Nachwuchs geſehen, ſondern das alte Holz Fuß für Fuß herunter gehauen — und die gewählte Art aus den Saatſchulen darauf angepflanzet wird.

*) Siehe die Note zu § 400.

Zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes in den Schonungen, in ſo fern ſolcher drey Fuß und darüber hoch iſt, ſind nur Baumſchulſtämme erforderlich. In den andern Fällen aber kann die Bepflanzung durchgehends mit kleinen dreyjährige Saatſchulſtämmchen geſchehen.

Die Größe der Saatſchulen iſt daher dem jährlich zu bepflanzenden Flächenraume anzumeſſen, und man hat immer ſo viel als nöthig werden, dreyjährige Pflanzen in Bereitſchaft zu halten; woher denn die Anlagen der Saatſchulen ſich auf einander folgen müſſen, bis der erſte leer iſt, und von neuem mit Saamen beſtellt werden kann.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt: daß die jährliche Nachbeſſerung der Pflanzungen nicht unterlaſſen werden darf, und die Anlagen verhäget werden müſſen.

§. 405.

Vom außerordentlichen Anbaue der Eichheiden ins beſondere.

Da der Turnus der Eichheiden auf 200 Jahre beſtimmt iſt, ſo folgt: daß jährlich auch nur auf den zweyhunderſten Theil der Fläche zum Schlage zu rechnen iſt, und 200 Jahre auf die Nutzung gewartet werden müſſen.

Iſt dieſes nun mit den Bedürfniſſen nicht verträglich, oder ſtehen die jetzigen alten Eichen den Turnus nicht mehr aus; ſo entſtehet nothwendig endlich eine Devaſtation.

Dieſer vorzubeugen, und innerhalb dreyßig bis funfzig Jahren, wenn die alten Eichen alle ſind, ähnliches Holz am Hiebe zu haben,

iſt der gegenwärtige natürliche Nachwuchs unſerer Eichen, mit der Nord-amerikaniſchen kaſtanienblätterigen Eiche *), oder mit der Nord-Amerikaniſchen Scharlach-Eiche **) auszubeſſern; welche in der Größe des natürlichen Nachwuchſes, zu pflanzen ſind, ſo bald die Schläge von Saamenbäumen geräumet worden:

die kleinen Pflanzen werden 4 Fuß weit:
die dreyfüßigen 6 Fuß;
die ſechsfüßigen 8 Fuß, und
die entwachſenen 12 Fuß aus einander geſetzt.

Hiernach wird ſich der Anſchlag für den vorliegenden Fall leicht verfertigen laſſen.

Die Blößen in Eichheiden, auf welchen der Boden noch nicht ausgezehret und mager iſt, müſſen ohne Rückſicht auf rein oder auf begraſet, entweder mit einer der beyden obigen Amerikaniſchen Eichen-Arten, ganz jung: oder mit zweyjährigen Nord-Amerikaniſchen weißblühenden Acazien ***) Saatſchulen-Stämmchen auf ſechs Fuß weit bepflanzet werden. Eben ſo

*) Querces Prinus. Linn. ſpecies Plant. 6. du Roi II. Miller 9. du Hamel arb. 18. v. Wangenheim Beyträge zur Deutſchen Holzgerechten Forſtwiſſenſchaft, Seite 15. v. Burgsdorf vollſtändige Geſchichte. Th. 2. No. 3. v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. No. 442.

**) Quercus rubra. Linn. ſp. Pl. 8. du Roi 6. Miller 8. v. Wangenheim Beyträge, Seite 14. v. Burgsdorf vollſtändige Geſchichte Th. 2. No. 4. v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. No. 443.

***) Robinia Pſeudo-acacia. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Wangenheim Beyträge, Seite 16. v. Burgsdorf Anleitung. No. 484.

wegen Verwandlung der Schläge, aus Eichheiden in Acazien-Wald *).

Iſt hingegen der Boden auf Eichenblößen ſchon ausgezehret, ſo tauget er nicht mehr zu Nord-Amerikaniſchen Eichen und Acazien.

Es kömmt hier auf die Beurtheilung an: ob wegen der Bedürfniſſe, eine den Eichen ähnliche Holzart gezogen werden müſſe, oder ob Lärchenbäume zu Bau- und Nutzholz auf 50jährigen Umtrieb angepflanzet werden können.

Im erſten Falle iſt der Virginiſche Traubenkirſchen-Baum **) zu wählen; von welchem die kleinen Saatpflanzen auf 3 Fuß im Verbande zu ſetzen, und die etwa aufgehenden zu ergänzen ſind. Denn es darf keine Lücke geben, weil der Traubenkirſchen-Baum ſich ſonſt in die Aeſte ausbreitet.

Solcher Geſtalt wird er in fünf und dreyßig Jahren als Hochwald allerley Nutzholz, Blöcke und Feuerholz geben, welches in der Güte, dem von Eichen gleich iſt.

*) Die Acazien kommen unſtreitig auf ſolchem Boden in 40 Jahren ſo weit als die Eichen in 200 Jahren, und liefern als Hochwald in geſchloſſenem Stande das nähmliche Land- und Seeſchiff-Bauholz, und Nutz- und Feuerholz. Mehr hiervon ſiehe die Schriften des Herrn Regierungsrath Medikus in Mannheim, über den Acazien-Baum. 7 Bändchen.

**) Prunus Padus Virginiana. Linn. ſp. Plant. 2. du Roi II. Miller *Padus* 3. Du Hamel arb. *Ceraſus* 5. v. Wangenheim Beyträge, Seite 34. v. Burgsdorf Anleitung No. 412.

§. 406.

Vom außerordentlichen Anbaue der Buchheiden ins beſondere.

Der Turnus der Büchen-Hochwälder iſt in gutem Boden und Clima auf 100, in ſchlechterem auf 120 Jahre beſtimmt.

Im erſtern Falle iſt die Zeit ſo mäßig, welche zu ihrem Erwachſen erfordert wird, und der Nutzen aus dem Büchenholze iſt ſo groß, daß man alle Aufmerkſamkeit auf die Unterhaltung ſolcher Forſten zu richten hat.

Kommen indeſſen Blößen darin vor, auf welchen der natürliche Nachwuchs der Büchen nicht erzielet werden kann, ſo iſt zu beurtheilen: ob ſolche —

a) hoch;
b) gemäßigt, oder
c) niedrig liegen.

Die hohen ſind mit Lerchenbäumen, oder mit Virginiſchen Trauben-Kirſchen.

Die gemäßigten mit Nordamerikaniſchen kaſtanienblätterigen Eichen, oder ſcharlachblätterigen Eichen, oder Acazien, oder Silber-Pappeln *), oder Caroliniſchen Pyramiden-Pappeln **);

*) Populus alba. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 3. Miller 1. du Hamel arb. 1. Gleditſch Forſtwiſſenſchaft, Nro. 36. v. Burgsdorf Forſthandbuch Th. 1. No. 8. v. Burgsdorf Anleitung No. 370.

**) Populus carolinienſis. Loddiges. v. Burgsdorf Anleitung No. 377.

Die niedrigen aber mit dem Nordamerikaniſchen Platanus *) oder mit der Canadiſchen Pappel **) oder mit der großblättrigen Balſam Pappel ***) zu bepflanzen.

Jede Art muß beſonders und maßiv angebauet werden. Die Platanus und die Pappelarten, werden auf 4 Fuß weit, durch Stecklinge fortgepflanzt, durch Baumſchulſtämme aber ergänzet.

Bey einem ungleich ſchnellern Wuchſe, kommen der Büche, in Abſicht der Güte des Holzes gleich: die Lärchenbäume, Traubenkirſchen, die obigen Eichenarten, die Acazien und der Platanus: und man kann nach Maßgabe des Bodens, der Lage und der Bedürfniſſe, zu Folge der, in den Noten angeführten Beſchreibungen darunter wählen.

Geringer im Holze, aber auch äußerſt ſchnell im Wuchſe, und im zwanzigjährigen Umtriebe als Hochwald, halten ſich die angeführten Pappelarten, wenn jede nach oben auf ihren rechten Boden gebracht wird.

*) Platanus occidentalis Linn. ſp. Pl. 2. du Roi 2. Miller 2. du Hamel arb. 3. v. Wangenheim Beyträge Seite 31. v. Burgsdorf Anleitung No. 368.

**) Populus canadenſis. Loddiges Cat. v. Wangenheim Beyträge Seite 85. v. Burgsdorf Anleitnng No. 378.

***) Populus balſamifera major. v. Burgsdorf Anleitung No. 383. Dieſe hat in Friedland in der Mark, als Hochwald in 18 Jahren — Sparren gegeben.

§. 407.

Vom außerordentlichen Anbaue der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen ins beſondere.

Die Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen behaupten einen ſehr guten Boden; ihr Holz iſt zu ſo manchem Gebrauche nach §. 334. ſchätzbar, und nach §. 237. iſt ihr Turnus nur auf 70 Jahre beſtimmt.

Die Bedürfniſſe an Bau- und Nutzhölzern haben hier ſchon für den Hochwald entſchieden, ſonſt ſie bloß zu den Feuerungs-Bedürfniſſen nicht als ſolcher, ſondern als Schlagholz vorkommen würden.

Ihr natürlicher Anflug und ihr künſtlicher Wiederanbau ſind über dem äußerſt leicht und ſicher; ſo, wie ihre Dauer gegen die Fröſte ſie ganz beſonders empfiehlt.

Alles dieſes muß uns zur Erhaltung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen bewegen.

Wo indeſſen in ſolchen durch unſere Vorfahren übel gehauſet, und Räumden und Blößen verurſachet ſind, welche mit den geſchloſſenen Beſtänden außer Verhältniß ſtehen, daß dieſe — die Bedürfniſſe nicht fortwährend befriedigen können, da findet der außerordentliche Anbau Statt.

Hierher gehören die beyden Nordamerikaniſchen Eichenarten, die Acazie und der Platanus.

§. 408.
Vom außerordentlicher Anbaue der Birken-Baumwaldungen ins beſondere.

Wir wiſſen, daß die Birken auf gutem Boden als Schlaghölzer, und nur auf geringem — als Baumholz oder als Saamenwald gehalten werden müſſen.

Als ſolcher iſt ihr Umtrieb zwar nur auf 40 Jahre beſtimmt, weil ſie in einem höhern Alter nur ſparſam wachſen. Die Ausbeute der Schläge iſt aber auch nur verhältnißmäßig, und ſie entſpricht immer nicht der möglichen Benutzung der Wälder, wie ſolche durch den außerordentlichen Anbau bewirket werden könnte.

Denn einmahl geben die Birken-Reviere kein Bauholz, und zum andern liefern ſie in Abſicht der Quantität, auch nur wenig Brennholz vom Morgen.

Soll alſo der möglichſt höchſte Ertrag aus Grund und Boden gezogen werden; ſo ſind die Schläge nicht wieder mit Birken nachzuziehen, ſondern

1) in hoher Lage mit Virginiſchen Traubenkirſchen;
2) in gemäßigter mit Lärchenbämen, oder mit Silberpappeln, oder mit Caroliniſchen Pappeln anzubauen: welche innerhalb 40 Jahren einen doppelten Ertrag gegen die Birken abwerfen.

Da der Boden nun eben auch nicht durch und durch ſchlecht ſeyn wird, und friſche gute Stellen ſich vorfinden dürften; ſo iſt auf ſolchen der Anbau des Acazien-Baumes nicht außer Acht zu laſſen.

§. 409.
Vom außerordentlichen Anbaue der gemiſchten Laubhochwälder ins beſondere.

In den gemiſchten Laubhochwaldungen kömmt es darauf an, welche Holzart am beſten ſtehet und gedeihet; mit dieſer ſind die fremden ſchnell wachſenden Arten, nach vorſtehenden Paragraphen zu vergleichen.

Es kömmt ferner darauf an, ob man, für hohen, gemäßigten, oder niedrigen Boden und Stand wegen der Ausbeſſerung und Hülfe des natürlichen Nachwuchſes, oder zur Beholzerung der Blößen und Räumden, oder aber zur Verwandlung ſolcher gemiſchten Reviere — ſich zu einer oder zu der andern fremden Art beſtimmen müſſe.

Allezeit ſoll aber unter Beurtheilung des Bodens, die Wahl auf die ſchicklichſte, beſte Holzart fallen; als auf die Nordamerikaniſchen Eichen, Acazien, Platanus und Lerchen, zu Bauhölzern: welche in jeder Art beſonders anzubauen ſind.

Dieſen ſtehen nach, ſind aber auch auf ſchlechten anzubauen: die Virginiſche Traubenkirſche, und die gedachten Pappelarten, nach Beſchaffenheit, ob der anzubauende Ort hoch, gemäßigt oder niedrig liege.

Drittes Kapitel.

Vom künſtlichen außerordentlichen Anbaue der Schlaghölzer.

§. 410.

Vom außerordentlichen Anbaue der Schlaghölzer überhaupt.

Unſere Schlaghölzer bringen in der That aus unſern Holzarten nicht, was ſie durch den außerordentlichen Anbau gewähren könnten; und ſie ſind den Fröſten ſo ſehr ausgeſetzt, daß bey der bisherigen Behandlung derſelben nur wenig Hoffnung für die Zukunft iſt.

So vortheilhaft der außerordentliche Anbau in Hochwaldungen bewieſen worden; ſo kömmt das Alles doch gar nicht in Vergleichung — von welcher Wichtigkeit der Anbau fremder Arten zu Schlagholz ſey. Denn anſtatt in 35 — 40 Jahren Eichen- Buchen- und Hornbaum-Stangenhölzer elend gezogen werden, ſind in 20 Jahren weit ſtärkere und beſſere Stangen — auf gleichem Boden zu hauen.

Anſtatt von Eſchen, Ulmen, Ahorn und Lennen, in 30 — 35 Jahren, in 15;
anſtatt von Ellern, Birken und Linden in 23 Jahren, in 14, und
anſtatt des 15, 12 und 8jährigen Unterbuſches: in 4 Jahren.

Wer ſollte hiernach den augenſcheinlichen Vortheil verkennen können, wenn jährlich die Ge-

haue nicht allein mehr als noch ein Mahl ſo groß, ſondern auch weit reichhaltiger ausfallen.

Die Eintheilung und Abmarkung der Schlagholzreviere wird auch durch den außerordentlichen Anbau gar nicht alterirt. Denn die verwandelten Schläge werden künftig nur gedoppelt abgetrieben.

Der außerordentliche Holzanbau, findet alſo in Schlaghölzern Statt:

1) zur Verjüngerung der Gehaue;
2) zur Verwandlung derſelben;
3) zur Ergänzung des im Schlagholze vorkommen Oberholzes;
4) zur Anlage neuer, außerordentlicher Schlaghölzer.

§. 411.

Vom außerordentlichen Anbaue der hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen insbeſondere.

Unſere hohen Schlaghölzer auf 35 — 40 jährigem Umtriebe, beſtehen aus Eichen, Büchen, und Hornbaum, welche nach Beſchaffenheit des Bodens und des Clima — entweder in 35, oder in 40 Gehaue getheilt ſind.

Wie gering die Ausbeute aus ſolchen Gehauen für den Morgen Landes ſey, erhellet aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge, und warum nimmt man noch Anſtand, die Ausbeute zu vervielfältigen?

Denn ſie iſt

a) in dem halben Zeitraume, und in ſolchem
b) gedoppelt zu erlangen.

Man

Man verwandele die Gehaue daher gleich nach dem Antriebe eines jeden: auf hohem Boden, in Traubenkirſchen; auf gemäßigtem in Acazien oder Nordamerikaniſche Eichen; auf niedrigem, in Nordamerikaniſche weiße Wallnuß *), oder in weiße Ellern **).

Die Verwandlung geſchiehet dergeſtalt: das Gehau wird im Sommer getrieben, geräumt, im Herbſte und Winter werden die alten Mutterſtöcke gerodet, und im nächſten Frühlinge, wird es mit einer der obigen Holzarten in kleinen Stämmchen auf vier Fuß weit bepflanzet; im nächſten Auguſt wird die Pflanzung durchgeſehen, alles ausgegangene wird ausgezogen, und im nächſten Herbſte und Frühlinge ergänzet ***).

Sollte man gegen dieſe gewaltſam ſcheinende, ſichere Methode, aus unzeitiger Furcht — mißtrauiſch ſeyn, ſo treibt man das Gehau zu rechter Zeit, man laſſe die Eichen- Büchen- und Hornbaum-Stöcke ſtehen, und pflanze zwiſchen denſelben die eine oder andere der obigen fremden Arten verhältnißmäßig dichte. Denn auf ſolche Weiſe iſt der Wiederwuchs der Eichen, Büchen und des Hornbaums noch erhalten; welcher, wenn die Pflanzung geräth, durch die ſchnellwachſenden Loden ſodann doch unterdrücket werden wird.

*) Juglans alba Linn. ſp. Pl. 2. du Roi 4. Miller 4. v. Wangenheim Beyträge. S. 23. v. Burgsdorf Anleitung No. 259. a.

**) Betula alnus incana. Linn. ſp. Pl. Betula 6. β. du Roi 2. du Hamel arb. 3. Gleditſch Forſtwiſſenſchaft. No. 29. v. Burgsdorf Forſthandbuch Th. 1. No. 16. von Burgsdorf Anleitung No. 76.

***) Acazien dürfen nur im Frühlinge gepflanzet werden.

Nach erſterer Art geſchiehet auch der neue Anbau von Schlaghölzern, und nach der andern Methode, jede Verjüngerung.

Es kömmt nun darauf an, die eingepflanzten, Fortgang zeigende Stämme in Treibeſtöcke zu verwandeln; dieſes geſchiehet durch Abhauen zeitig im Frühlinge, wenn ſie vorher recht angewachſen ſind, und ehe ſie von den umſtehenden Loden der Eichen, der Büchen oder der Hornbäume unterdrücket werden können; ungefähr im dritten Jahre. Die Fremden werden ſich dann zeitig genug über die Loden der alten empor heben.

Die Ergänzung des im Schlagholze befindlichen Oberholzes, geſchiehet wegen der Schnellwüchſigkeit, und wegen der ſchmalen Kronen, die den Unterwuchs nicht verdämmen, mit der Caroliniſchen Pappel, und mit den Nordamerikaniſchen Eichenarten; denn der Acazienbaum ſchicket ſich nicht dazu, weil er im freyen und einzelnem Stande zu viel von dem Sturmwinde leidet, und daher jederzeit in ſich geſchloſſen ſtehen will; der Platanus aber auch nicht, weil er eine zu breite Krone bildet, welche die Unterhölzer verdämmet.

§. 412.

Vom außerordentlichen Anbaue der hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen insbeſondere.

Der Boden der 30 — 35jährigen Gehaue, iſt wegen der Arten, welche er beträgt, beſonders gut, und ſchickt ſich ganz vortrefflich zu Acazien, mit

welchen die Gehaue entweder verjüngert, oder durch ſolche verwandelt werden.

§. 413.

Vom außerordentlichen Anbaue der hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen ins beſondere.

Die Schlaghölzer, welche in 23 Gehaue getheilet ſind, kommen bey den Birken, Linden und Aſpen im trockenen, und bey den Ellern im niedrigen Boden vor.

Die Birken, Linden und Aſpen ſind daher durch Acazien zu verjüngern, oder auch zu verwandeln.

Die Ellern ſtehen entweder im beſten Wuchſe in der Niederung, wo es weder zu naß noch zu trocken iſt, und in dieſem Falle ſind ſie zu conſerviren, oder ſie ſtehen zu trocken, wenn der Waſſerſtand durch Abgrabungen, Verwallungen und Canäle gefallen iſt. In dieſem Falle will es mit dem Wuchſe unſerer gemeinen Eller gar nicht mehr fort.

Hier tritt die weiße Eller, und die großblättrige Balſam-Pappel mit unausſprechlichem Vortheile ein, wenn die Gehaue in ſolche verwandelt werden.

Der Platanus würde ſich ebenfalls hierher ſchicken, allein die drückende Fröſte in Brüchen beſchädigen ihn als Schlagholz zu oft.

Beyde, die weiße Eller, und die großblättrige Balſam-Pappel, werden als Schlagholz in 14 Jahren eine ſehr reichliche Ausbeute geben.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die gepflanzten Stämme im dritten Jahre nach der Pflanzung, zu Treibeſtöcken zu machen ſind, wie §. 411. überhaupt gelehret worden iſt.

§. 414.
Vom außerordentlichen Anbaue der 15jährigen Unterbuſchhölzer ins beſondere.

Die 15jährigen Unterbuſchhölzer vom Maßholder laſſen ſich nur durch Peitſchenſtock-Manufacturen, und die der Birke, durch die Bedürfniß an Reifſtäben rechtfertigen.

Außer dem iſt es gerathen, ſie in Acazien zu verwandeln, und dieſe in 4jährigen Umtrieb, auf Knüppel- und Wellenholz zu ſetzen.

Da, wo die Bedürfniß dergleichen erheiſchet, und der Boden gut iſt, da können auch ſolche neue Acazien-Schlaghölzer zum größten Vortheile angeleget werden.

§. 415.
Vom außerordentlichen Anbaue der 8 bis 12jährigen Unterbuſch-Reviere ins beſondere.

Bedenket man die geringe Ausbeute an Wellen vom Morgen Landes, welche der 8 bis 12jährige Unterbuſch gewähret, ſo muß man ſeufzens, daß ſolcher guter Boden nicht beſſer genutzet werde.

Indeſſen entſchuldigen dergleichen Unterbuſch wiederum — Salinen, wegen des Schlehendorns; Faßbinder, wegen der Haſeln- und Birken-Reisſtöcke, und an Strömen und Gewäſſern, die Bau-

ten — wegen der Faſchinen und Bindweiden. Wo aber von allen dieſen Entſchuldigungen nichts, oder nur wenig eintritt, da iſt ſolcher Unterbuſch ganz oder wenigſtens größten Theils in Acazien-Schlagholz von 8jährigem Umtriebe zu verwandeln.

Wo der Boden zu ſtreng oder zu ſteil für die Acazien wäre, da wähle man Virginiſche Traubenkirſchen; und wo die Lage für die Acazien ſehr frey iſt, da ziehe man vorher — am Rande gegen Nordweſten, Norden und Nordoſten eine dreyfache Wand, von einer zum Boden ſchicklichen Pappelart; welche Bäume — als Bauholz ins Trockene nützlich zu brauchen ſind.

Viertes Kapitel.

Vom künſtlichen, außerordentlichen Anbaue der Nadelholz-Forſten.

§. 416.

Vom außerordentlichen Anbaue der Nadelhölzer überhaupt.

Unſere Deutſchen Nadelwälder beſtehen aus Kiefern in 120jährigem, aus Weißtannen und Fichten in 80 — 100jährigem Turnus, und auch aus Lerchenbäumen, welche in Schleſien, Mähren und Tirol einheimiſch, und von dort aus weiter über Deutſchland — künſtlich verbreitet.

Bey dieſer Gelegenheit hat man gefunden, daß der Lerchenbaum, welcher ſehr ſchnell wächſt, und innerhalb 50 Jahren umgetrieben werden kann — mit allerley, ſelbſt mit leichtem Kiefern-Boden vorlieb nimmt — wenn ſolcher nur nicht zu trocken iſt.

In trocknerem leichterem Boden, gedeihet die **Schottiſche Kiefer** *) gut, und wächſet um ein Drittel ſchneller als die gemeine, da ſie in 80 Jahren zu ihrer Vollkommenheit gelanget.

Die **Weymouths-Kiefer** **) verlangt einen weit beſſern Boden, wenn ſie in kurzer Zeit, von 50 Jahren zu rieſenmäßigen Bäumen erwachſen ſoll, welche die Weißtanne von 100jährigem Alter in allen Stücken übertreffen.

Unmittelbar auf die Weymouths-Kiefer folget im Wuchſe und bey aller Brauchbarkeit zu Nutz- Bau- und Brennholz, die **Canadiſche Fichte** ***). **Sie verträgt das rauheſte Gebirgs-Clima und einen trocknen, ſeichten, unfruchtbaren, ja Felſenboden.** Kurz, unter denen Umſtänden, unter welchen unſere Fichten nicht fort wollen, gedeihet ſie in 60 Jahren verwunderungswürdig.

*) Pinus rubra Linn. ſp. Pl. 1. β. 1. du Roi. 1. β. Miller 3. du Hamel arb. 5. v. Burgsdorf Anleitung No. 345.

**) Pinus ſtrobus. Linn. ſp. Pl. 5. du Roi 10. Miller 13. du Hamel arb. 19. v. Wangenheim Beyträge S. 1. v. Burgsdorf Anleitung No. 355.

***) Pinus canadenſis. Linn. ſp. Pl. 10. du Roi 18. Miller *Abies* 4. du Hamel arb. 8. v. Wangenheim Beyträge Seite 5. v. Burgsdorf Anleitung No. 363.

Beſſern feuchtern Boden verlanget der Nordamerikaniſche Lebensbaum *), welcher ſich zwar nicht durch die ganz beſondere Schnelligkeit ſeines Wuchſes auszeichnet; wozu er ſo viel Zeit als unſere gemeine Kiefer brauchet; dennoch aber wegen der Güte und Dauer ſeines Holzes — ſchätzbarer als dieſe, auf ſolchem Boden iſt.

Unter der Menge von fremden Nadelhölzern, ſind die vorſtehenden diejenigen, die den außerordentlichen Anbau bey uns verdienen und vergelten.

Dieſer gehet mittelſt dreyjähriger Saamenpflanzen, welche vier Fuß weit aus einander geſetzt werden, ſehr ſicher von Statten; denn nur der Wuchs des erſten, des Pflanz-Jahres, wird in etwas gehemmet. Der Anbau durch die Anpflanzung hat hingegen ſo viel vor der Ausſaat ins Freye voraus, daß man gar nicht verleitet werden kann, unter beyden Methoden des Anbaues zu wählen.

Als Hinderniſſe der freyen Ausſaat ſind ſchon auffallend:

1) die ungeheuern Koſten;
2) der Mangel an der zu großen Anlagen erforderlichen Menge Saamen;
3) die Gefahren, und endlich
4) daß alle Saat-Anlagen doch Lücken behalten, die ergänzet werden müſſen.

Die außerordentliche Anpflanzung zwecket nach den Umſtänden unſerer Nadelholzwälder ab:

1) zur Ausbeſſerung des natürlichen Anfluges unſerer Arten;

*) Thuja occidentalis. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1 v. Wangenheim Beyträge Seite 7. v. Burgsdorf Anleitung No. 616.

2) zum Anbaue leerer Schläge und Blö-
ßen; alſo auch —
3) zur vortheilhaften Verwandlung der Oerter; ſogar der Laubörter in Nadelörter, dafern die Beyräthigkeit der Bauhölzer ſolches erheiſchen ſollte.

Es wird nun in den folgenden Paragraphen die Anleitung zur Auswahl der Arten für die anzubauenden Oerter folgen.

§. 417.

Vom außerordentlichen Anbaue in Kiefernforſten ins beſondere.

Man kann die Kiefern-Oerter

1) in hohe trockene;
2) gemäßigt friſche — und
3) niedrige feuchte abtheilen.

Der Boden beſtehet:

a) aus Sand oder
b) aus Sand mit Lehm oder
c) aus Dammerde, mit Sand und Lehm vermiſcht.

Im erſten a) ſcheinet unſere Kiefer vor allen andern Holzarten von der Natur angewieſen zu ſeyn, und man hat Urſache, daſelbſt den natürlichen Nachwuchs, und den künſtlichen Anbau derſelben durch die Saat zu befördern, auch ohne ſich mit andern Holzarten einzulaſſen, die Zeit der Haubarkeit von 100 bis 120 Jahren geruhig abzuwarten.

Da hingegen im zweyten b) ſtehet ſolche viel früher durch den außerordentlichen Anbau zu erreichen: wenn nähmlich die Schottiſche Kie-

ſer, der Lerchenbaum, und da wo mehr Lehm beygemiſcht iſt, die Weymouthskiefer zum Ausbeſſer des Anfluges, und zur Behölzerung der Blößen genommen werden, welche ins geſammt in 80 und 50 Jahren haubar ſind.

Im dritten c) erwächſet nur ſchlechtes, rothſtreifiges Kiefernholz ohne Harz, faſt lauter Splint.

Im Falle der **Ort nicht völlig naß** iſt, ſchicket er ſich vorzüglich zum Anbaue mit dem Lebensbaume, welcher daſelbſt in 120 Jahren ein kernfeſtes, faſt unverwesliches Bau- und Nutzholz von 80 Fuß hoch und 2 Fuß ſtark liefert, und ein vortreffliches Brennholz gibt.

Iſt der **Ort hingegen naß oder torfig**, und wird ſolcher mit Waſſer bedeckt, ſo ſchicket er ſich, ſo lange er unter ſolchen Umſtänden bleibt, zu keinerley Holzanbau. Wird er aber durchs Abgraben **vor der Ueberſchwemmung ſicher geſtellt, ſo ſchicket er ſich zu hohem Schlagholze von der weißen Eller in 14jährigem Umtriebe.**

§. 418.

Vom außerordentlichen Anbaue in Weißtannen-Forſten ins beſondere.

Die Weißtannen-Forſten ſetzen guten Boden voraus, denn da wo der Boden ſchlechter wird, läßt die Weißtanne im Wuchſe nach — oder ſie verlieret ſich ganz.

Die **Weißtanne will im Schatten** und **Schutz der Saamenbäume anfliegen**. Wo nun die Forſten widernatürlich behandelt, und die Schläge Fuß für Fuß — kahl abgetrieben ſind,

da entſtanden Blößen, welche verraſen und nicht wieder mit Weißtannen künſtlich angebauet werden können. Hier gehöret auf hohe Stellen der Lerchenbaum, auf gemäßigte die Weymouthskiefer, und in niedrige, friſche — der Lebensbaum

Unter eben dieſen Einſchränkungen, wird der natürliche Anflug der Weißtannen mit Vortheil ausgebeſſert.

§. 419.

Vom außerordentlichen Anbaue in Fichten- oder Rothtannen-Forſten ins beſondere.

Die Fichten, welche wegen ihres fliegenden Saamens als Bewohner der Ebene, ſo wie der höchſten Gebirge vorkommen, zeigen ihren vortrefflichſten Wuchs in den Gebirgen vom zweyten Range; wohin ſie von der Natur angewieſen zu ſeyn ſcheinen.

Da hingegen bringen ſie in der Ebene nur ein ſchlechtes Holz und auf dem Rücken der höchſten Gebirge, wachſen ſie ſtruppig und ſehr langſam.

In der Ebene iſt ihnen daher auf leichtem Boden, die Schottiſche Kiefer, auf ſtärkerem aber der Lerchenbaum, und im fetten Boden die Weymouthskiefer unterzuſchieben.

Im höchſten doch trockenem Gebirge, wo die Strupp- oder Rauchfichten gefunden werden — iſt die Canadiſche Fichte anzupflanzen.

§. 420.

Vom außerordentlichen Anbaue in gemiſchten Nadelholz = Forſten ins beſondere.

Man findet es öfters, daß Kiefern mit Fichten, und Fichten mit Tannen vermiſcht ſind.

Das erſtere verräth einen leichten troc=kenen, das andere aber einen ſchweren Bo=den.

Die beyden erſtern Holzarten können durch die Schottiſche Kiefer und durch den Lerchenbaum ausgebeſſert werden, und man kann auch die Blößen damit, jedoch jede Art für ſich, anpflanzen.

Die beyden letztern Holzarten, nähmlich die Fichte und Weißtanne, werden durch die Weymouthskiefer, und in der Niederung durch den Lebensbaum mit Vortheil er=ſetzt.

Fünftes Kapitel.

Vom künſtlichen außerordentlichen Holzanbaue, außerhal boder Forſten; als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 421.

Aeußere Maßregeln und Rückſichten, wegen des Holzanbaues — außerhalb der Forſten.

Bey der Veranlaſſung zur Furcht — vor dem Holzmangel, werden nicht allein alle vorher aufgezählte und vorgetragene Maßregeln wegen Behandlung der Forſten wichtig; ſondern es müſſen auch nöthiger Weiſe, dienliche Maßregeln zum außerordentlichen Holzanbaue außerhalb der Forſten genommen werden.

Hierzu ſchicken ſich am beſten: die Sandſchollen und ſolche ſchlechte Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren, und eben daher ihrem Beſitzer nicht lohnen; die Wege, Dämme und Triften; die Gräben, Bäche, Flüſſe, Teichen, Seen und Moräſte, endlich auch die Vieh-Anger

Die Natur und die Eigenſchaften dieſer Grundſtücke ſind indeſſen ſo verſchiedeh, als die Holzarten und die Methoden, wie ſolche darauf angebauet werden müſſen, um den eintretenden Bedürfniſſen, entweder durch Bau- oder durch Brennholz wirklich abzuhelfen; ſo daß ohne richtige Grundſätze hierunter nie die Abſichten erreichet werden können.

In Anſehung der ſchlechten Felder, der Moräſte und der Viehanger, iſt vor allen Dingen — den Widerſprüchen, der Eigenthümer, der Beſitzer, oder der darauf mit der Hüthung Berechtigten zu begegnen.

Dieſes iſt, in Erwägung der Nothwendigkeit, die Sache des Staats, und es ſind nur diejenigen Methoden anzuwenden, wobey der außerordentliche Holzanbau, für ſie am wenigſten läſtig werde.

Hierzu gehören:

1) Auskaufung der Grundſtücke, oder Niederſchlagung der Contribution, oder andere naturelle Vergütigungen;
2) eine möglichſt kurze Schonungszeit;
3) Vorſchuß der Koſten;
4) Direction des Anbaues, und
5) kunſtmäßige Bewerkſtelligung deſſelben, durch die Forſt-Adminiſtration.

§. 422.
Vom außerordentlichen Holzanbaue auf Sandſchollen.

Hierher gehöret zuvörderſt das, was vom Sandbaue, oder von Urbarmachung der fliegenden Sandſchollen Th. 1. §. 293 — 304. gelehret worden iſt.

Die hohen Sandſchollen ſind von der Natur zur gemeinen Kieferſaat beſtimmt, welche im bloßen — durch Kienäpfel, und unter dem Deckreiſig mit reinem Kiefern-Saamen geſchehen muß.

Hierbey wird eine zehnjährige Schonungszeit erforderlich.

Die Ebenen hingegen ſind durch Stecklinge von der Caroliner Pappel, oder von der Silber-Pappel, Th. 1. No. 8. oder mit Pflanzſtämmen der Aſpe oder Zitterpappel, Th. 1. No. 9. auf 6 Fuß weit in Anbau zu bringen.

Jede niedrige Stelle, iſt der Zucht der Acazien zu widmen.

Ins geſammt erfordern ſie eine ſechsjährige Schonungszeit.

§. 423.

Vom außerordentlichen Holzanbaue, auf ſchlechten Feldern, welche das dritte Korn nicht gewähren.

Die Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren, ſind —

1) entweder zu leicht, zu ſandig; oder
2) zu bergigt; oder
3) in der Ebene zu kaltgründig.

Gewöhnlich hat die Unfruchtbarkeit ihren Grund:

a) in zu vielen Beſitzungen, und der daher folgenden Vernachläſſigung der Ackerkultur, oder
b) in phyſiſchen Unmöglichkeiten der Beſitzer.

Denn im ſtrengen Sinne, können ſie alle zu einem gewiſſen Grade der Fruchtbarkeit, durch Induſtrie gebracht werden.

Alle diejenigen Felder, welche das dritte Korn aus der einen, oder der andern Urſache nicht gewähren, ſind zum beſten des Staates — der Holzkultur zu widmen; um ſo mehr, wenn in demſelben, oder in Gegenden desſelben — Holzmangel zu befürchten iſt.

Die zu leichten, ſandigen, ſind mit gemeinen Kienäpfeln zu beſäen.

Die zu bergigen trockenen ſind mit der Canadiſchen Fichte, und die kaltgründigen, ebenen, ſind mit Lerchenbäumen, oder mit Acazien anzupflanzen, wie es die Bedürfniſſe an Bau- oder an Brennholz erheiſchen.

§. 424.

Vom außerordentlichen Holzanbaue an Wegen.

Der Holzanbau an geraden Wegen oder Alleen, ſo wie in allen übrigen Nebenwegen, gereichet, nicht allein zur Zierde, zur Bequemlichkeit und Richtung der Reiſenden; ſondern auch ins beſondere noch — zur Abhelfung des zu beſorgenden Holzmangels, ohne den Beſitzern der Grundſtücke, über welche die Wege führen, merklichen Eintrag zu thun, oder ihnen läſtig zu werden.

Aus einem ganz falſchen Geſichtspuncte, wird hier die Anpflanzung von Obſtbäumen geprieſen, auch wohl durch Prämien dazu ermuntert. Dergleichen Pflanzungen pflegen faſt nie zur Vollkommenheit zu kommen, weil die Obſtbäume — bey der Reife der Früchte von den Reiſenden gewöhnlich ſchändlich gemißhandelt werden, und für den Eigenthümer wenig oder gar kein Gewinſt aus dem Obſte zu erwarten iſt.

Ungleich ſchicklicher iſt die Bepflanzung mit ſolchen Bäumen, welche wegen ihrer Früchte nicht gemißhandelt werden, und hingegen eine baldige Benutzung des Holzes gewähren.

Man wird nun hiernach wohl einſehen, daß in dieſer Abſicht außer obſttragenden Bäumen, die Bepflanzung mit Ahorn, Spitzahorn, Birken, Hornbaum, Maſtbüchen, Eichen, Weidenarten, Vogelbeerbäumen und Linden, nur ſehr unvollkommene Mittel abgeben.

Die Wege durchſchneiden ſo manche Ländereyen von verſchiedenem Boden, der entweder —

a) hoch
b) gemäßigt, oder
c) niedrig iſt.

Der außerordentliche Anbau derſelben ſetzt die ſchickliche Wahl der einen oder der andern Holzart voraus, wie eine jede — am ſchnelleſten zu ihrer Vollkommenheit gelangen könne.

Da die Wege nicht in Schonung zu legen ſind; ſo werden entwachſene Pflanzſtämme zu deren Bepflanzung, aus Baumſchulen erfordert.

Auf hohen Boden gehören: Aſpen oder Zitter-Pappel und Silber Pappeln.

Auf gemäßigten: Roßkaſtanien*) Caroliner Piramiden-Pappel, Nordamerikaniſche kaſtanenblättrige Eiche, Nordamerikaniſche Scharlach-Eiche, und glatte Ulme.

Auf niedrigen Boden aber: Nordamerikaniſcher eſchenblättriger Ahorn,) gemeine Eller,**

*) Aſculus hippocaſtanum. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. Burgsdorf Anleitung No. 18.

**) Acer negundo Linn. ſp. Pl. 11. du Roi 10. Miller 3. v. Wangenheim Beyträge Seite 30. v. Burgsdorf Anleitung No. 13.

ler, Eſche, Tulpenbaum *) Nordamerikaniſcher Platanus, Canadiſche Pappel, großblätterige Balſam-Pappel und rauhe Ulme, mit welchen überhaupt ſehr ſchnelle und ſichere Fortſchritte im Holzanbaue an Wegen geſchehen werden.

§. 425.

Vom außerordentlichen Holzanbaue an Dämmen.

Die Dämme gehen durch Niederungen, über welche ſie über den Waſſerſtand erhöhet ſind. Sie ſchicken ſich, da ſie gewöhnlich auch Wege ſind, um ſo mehr zur Bepflanzung.

Faſt immer findet man ſie mit alten Weiden verunſtaltet; ohne daß dergleichen gerade Bedürfniß der Gegend wären: welche nur wegen Faſchinen und zu Bindweiden, und zu Zaunholz eintreten kann.

Des Brennholzes wegen, ſind die Weiden ein lediger Behelf, und es verintereſſiren ſich Kopf-Eſchen, Kopf-Ulmen, und hochſtämmige Platanus, ſo wie großblätterige Balſam-Pappeln weit geſchwinder und höher; die beyden erſtern als ein ſchnellwachſendes gutes Brennholz und die beyden leztern als Bauholz zum Verbrauche im Trockenen.

*) Liriodendron tulipifera. Linn. ſp. Pl. du Roi Miller. du Hamel arb. Tulipifera 1. v. Wangenheim Beyträge S. 32. v. Burgsdorf Anleitung No. 289.

§. 426.

Vom außerordentlichen Holzanbaue an Triften.

Was §. 424. in Abſicht des außerordentlichen Holzanbaues an Wegen geſagt worden, findet auch gerade in Anſehung der Viehtriften Statt.

Dieſe geben eine ſehr gute Gelegenheit zum Holzanbau, da der durch die Anpflanzung zu bewirkende Schatten, dem Viehe ſehr vortheilhaft iſt.

Selten ſind die Triften bepflanzt, und dennoch verdient der Holzanbau hier alle Aufmerkſamkeit.

§. 427.

Vom außerordentlichen Holzanbaue an Gräben, Bächen, Flüſſen, Teichen und Seen.

Die Gewäſſer überhaupt, haben einen zum Holzanbaue ſehr fruchtbaren Rand, der füglich mit ſchätzbaren Bäumen bepflanzet werden kann. Die Gräben, Bäche, Flüſſe, Teiche und Seen biethen ihre Ufer zum Holzwuchſe ohne jemandes Beeinträchtigung dar; in ſo fern nur große entwachſene Baumſchulſtämme gewählet ſind, damit die gute Hüthung nicht beeinträchtiget werde.

Da wo die Weidenbäume nicht als Bedürfniß der Gegend nach ihrer Beſtimmung den Anbau verdienen, da werden dieſen gewöhnlichen Bäumen mit unausſprechlichem Vortheile untergeſchoben, und entweder als Knopfholz oder als Baumholz genutzet werden können.

Der Eſchenblättrige Ahorn, die gemeine Eſche, der Nordamerikaniſche Platanus, die Canadiſche Pappel, die großblätterige Balſam-Pappel und die Ulmen; und da, wo Schutz gegen die Winde iſt, verſpricht der Acazienbaum den höchſten Nutzen.

§. 428.

Vom außerordentlichen Holzanbaue in Moräſten.

Nicht ſelten werden kahle Moräſte als bloße, elende Hüthungen gefunden, die vom Viehe über zwey Drittel des Flächeninhaltes ganz zertreten, und faſt ohne allen Nutzen ſind.

Bey der Vorausſehung des Holzmangels, können dergleichen Moräſte wohl nicht nützlicher als zum außerordentlichen Holzanbaue angewendet werden. Sie haben entweder Torfgrund, in welchem Falle, wenn ſie entwäſſert werden können, ſolche zum Torfſtiche zu nutzen; ſodann aber die Bänke mit weißen Ellern zu 14jährigem Schlagholze, oder mit der großblättrigen Balſam-Pappel durch Stecklinge zu 20jährigen Hochwald anzulegen ſind.

Oder ſie haben feſten Grund und keinen Torf, wo ſie nach der Entwäſſerung entweder herrliche Wieſen geben, oder aber zur Hüthung zu behalten, und mit 6jährigem Kopfholze von Eſchen und Ulmen auf 20 Fuß weit anzubauen ſind.

§. 429.

Vom außerordentlichen Holzanbaue auf trockenen Viehangern.

Die trockenen Viehanger ſetzen eines Theiles in ihrem nackenden Zuſtande das Vieh der Sonne aus; andern Theils auch den Raſen dem Verbrennen. Schatten für das Vieh und für den Raſen wird durch die Bepflanzung mit Kopfholz verſchafft, welche außer dem Holze um ſo nützlicher wird, wenn Arten dazu gewählet werden, deren Blätter ein gedeihliches Vieh- und Schaffutter abgeben.

Das ſind die Ulmen, welche zur weitläuftigen Bepflanzung der Anger nicht genug empfohlen werden können.

Neunter Abſchnitt.

Ausſichten
zum
höchſten Ideale vollkommener Forſt-
verfaſſung.

Erſtes Kapitel.

Reſultate aller Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 430.

Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Bildung und zur Wahl — geſchickter Forſtmänner.

Es iſt gewiß, daß wenn ſo wohl zur Direction als zur Verwaltung der Forſten lauter wohl unterrichtete Männer angeſtellet werden, dieſe nach Gründen handeln können, und mit ſolchen dem höchſten Ideal vollkommener Forſtverfaſſung entgegen geſtrebet werden kann. Dieſes iſt hingegen unmöglich, wenn das Perſonale von den nöthigen Kenntniſſen entblößet iſt, und die erforderlichen Fähigkeiten nicht beſitzet.

Der erſte Abſchnitt dieſes Buches hat hierüber gehandelt, und die theoretiſchen Grundſätze zur Bildung, Prüfung und Wahl geſchickter Forſtmänner gegeben.

Gibt nun ein Staat nach Erkenntniß der Nothwendigkeit und des Nutzens — die hinreichende öffentliche Gelegenheit zur Erziehung und Bildung tüchtiger Forſtmänner, und wird die Wahl auf ſtrenge Prüfungen geſtützt; ſo iſt kein Zweifel, daß hier-

durch ſchon der erſte Schritt zur allmählichen Vervollkommnung der Forſtverfaſſung gethan ſey.

Möchten die Regenten dieſe Wahrheiten beherzigen, und den Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft, in zuſammengeſetzten Anſtalten, wie ſie der Bedürfniß eines jeden Landes entſprechen — nicht länger noch verſchieben. Möchten ſie die verhältnißmäßig geringe Aufopferung der dazu nöthigen Koſten thun, und die bereiteſten Einkünfte aus den Forſten zum Fonds beſtimmen, der ſich in aller Abſicht durch gehörige Direction und Adminiſtrirung der Forſten ſelbſt — wahrlich reichlich erſetzet: der Aufwand alſo nur **als Vorſchuß auf Zinſen betrachtet werden darf.**

§. 431.

Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Regulirung des äußern und innern Forſtweſens.

Es iſt nicht genug, lauter **wohlunterrichtete Männer** zu haben; ſondern es iſt auch erforderlich, **ſie in einem Geleiſe der Ordnung anzuſtellen;** damit das Forſtweſen gehörig wirken könne.

Der zweyte Abſchnitt und die zweyte Tafel haben die erforderliche Ordnung beſtimmt, und gezeiget: daß die Regulirung des äußern Forſtweſens, nach der Beſchaffenheit des Staates — die Sache der oberſten Finanz-Direction unter der Autorität des Regenten ſey, und daß weiter herunter, die gehörige Regulirung des innern Forſtweſens und der Regie über die Forſten, nach den Bedürfniſſen des Landes, von der oberſten Direction des Forſtweſens abhängen müſſe.

Um damit nun ein Jeder zur Ausübung ſeiner Obliegenheiten und zur Anwendung ſeiner beſten Kenntniſſe und Kräfte angehalten, auch der ganze Forſthaushalt des Staates in Ueberſicht und Obhuth gehalten werde, ſind verſchiedene Stufen erforderlich:

1) zur Direction des Ganzen;
2) zur Aufſicht über Theile;
3) zur Verwaltung und
4) zur Beſchützung der Einzelnen.

Die Erreichung des Ideales vollkommener Forſtverfaſſung beruhet demnach größten Theils auf die zweckmäßige Beſetzung dieſer Stufen, daher die alte Verfaſſung deßwegen zu prüfen, und wenn ſie fehlerhaft gefunden wird, zu beſſern iſt.

Die Verbeſſerung der Verfaſſung in dieſen Stücken beſtehet entweder —

a) in der Verſetzung der Diener; oder
b) in der Vermehrung der Stellen.

Iſt das letztere nöthig, ſo verurſachet ſolches mehrere Regiekoſten als bisher. Aber wer wird nicht einſehen, daß eine zweckmäßige Beſetzung der Stellen, durch zweckmäßigere Direction, Aufſicht, Verwaltung und Beſchützung reichlich vergelten werde.

§. 432.
Reſultate der theoretiſchen Grundſätze der Forſtrechte.

Iſt das Forſtperſonale gut erzogen, unterrichtet, geprüfet und ſorgfältig gewählet, auch zweckmäßig angeſtellt, ſo wird es zur Einrichtung und Realiſirung einer guten Forſthaushaltung beſtimmt.

Allen andern Einrichtungen gehet aber aus Gründen der Forſtrechte — der Forſt-Schutz, durch Handhabung guter Forſtpolizey, nach dem dritten Abſchnitte, und nach der dritten Tafel voraus. Nicht minder geben die eigentlichen Forſtrechte, (als der Inbegriff aller Geſetze in Forſt- und Jagd-Sachen) nach jenen Anleitungen den Begriff von der Art und Natur des unterhabenden Waldeigenthumes; ſie lehren es rechtlich erwerben, begrenzen, gebrauchen und benutzen; durch die Wirkung des Eigenthumes den Beeinträchtigungen Einhalt thun, und ſie beſcheiden über die Servitute, und deren Erwerbung, Erhaltung und Erlöſchung.

Verbunden mit der Forſtwiſſenſchaft — lehren ſie Sachkundige Gutachten in Forſtſtreitſachen abgeben; ſie entſcheiden bey geſchickter Auslegung und Anwendung der Geſetze; ſo wie ſie zur Forſt-Geſetzgebung ſelbſt — anleiten.

Daher wird nun auch mit Hülfe der Forſtrechte, die Verfaſſung verbeſſert, und genauer beſtimmt werden können; welches durch Ertheilung paſſender Forſtordnungen aus Befugniß, geſetzgebender und vollſtreckender Macht — kunſtmäßig geſchiehet.

§. 433.

Reſultate der Grundſätze zur Erforſchung der Beſtände und des nachhaltigen Ertrages der Forſten.

Gleich nach der Erwerbung, Begrenzung und Sicherſtellung des Waldeigenthumes gegen Beeinträchtigungen, auch nach Feſtſtellung der Servitute,

iſt die Abſchätzung der Holzbeſtände, (deren Theorie im vierten Abſchnitte gelehret worden) die nächſtfolgende Anſtalt, in Hinſicht auf die Vollkommenheit der Verfaſſung. Weil die Reſultate der Abſchätzung den rechtlichen Gebrauch und die nachhaltige Benutzung der Wälder beſtimmen, und ſolche gehörig einſchränken: indem ſie den wahren Ertrag einer jeden Forſt angeben.

Jede andere Wirthſchaft, welche nicht auf dieſe Gründe geſtützet wird, iſt höchſt unordentlich, fehlerhaft und zweydeutig, weil man nicht wiſſen kann: ob zu viel oder zu wenig gethan werde; welches beydes gleich ſchlimme Folgen hat.

Zur Vervollkommnung der Forſtverfaſſung, iſt daher die kunſtmäßige Abſchätzung aller Holzbeſtände im Lande ſchlechterdings nothwendig, und ſie kann geſetzlich erfordert, die Koſten aber können durch einen extra-ordinairen Holzverkauf aufgebracht werden.

Noch außer dem wird ſie auch bey jedem Falle der Veräußerung eines Waldes zur Beſtimmung deſſen wahren Werthes nothwendig; ſo wie bey allen Devaſtations-Prozeſſen.

§. 434.

Reſultate der Grundſätze bey Vergleichung der Bedürfniſſe mit dem Ertrage: zur Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes.

Nächſt der Erforſchung der Beſtände, und des nachhaltigen Ertrages, wird die Erforſchung der Bedürfniſſe, und die Prüfung derſelben nothwendig. Denn die Befriedigung der weſentlichen

Holzbedürfniſſe des Staates — iſt der Endzweck und die Beſtimmung der Landesforſten.

Die Befriedigung kann nur nach genauer Kenntniß der Bedürfniſſe, und nach deren Prüfung — zweckmäßig und nachhaltig bewirket werden, weil die Erzeugung, die dauerhafte Unterhaltung und die möglichſt hohe Benutzung der Forſten-Producte, ſich auf die Kenntniß der Bedürfniſſe gründen müſſen.

Die Anleitung zur Erforſchung der Bedürfniſſe, und die Form dazu, ſind im fünften Abſchnitte und in der ſechsten Tafel vorgetragen; wornach alles auch balanziret werden kann.

Unfehlbar aber müſſen die Bedürfniſſe dem Ertrage der Forſten, — Revierweiſe angepaſſet werden: wenn der Hieb nachhaltig ſeyn ſoll.

Hier kommen die vorgetragenen Maßregeln in Betracht, welche bey Mangel im Einzelnen, bey gleichem Ertrage und Bedarfe, bey Ueberfluß im Einzelnen, bey Holzmangel und bey Holzüberfluß im Allgemeinen zu nehmen ſind.

Aus der Erforſchung der Bedürfniſſe, verbunden mit der Erforſchung des nachhaltigen Ertrages — gehet der höchſt nöthige Material- oder Natural Etat hervor; welcher mit dem Hiebe nicht überſchritten werden darf, wenn der Forſthaushalt nachhaltig, und die Verfaſſung vollkommen ſeyn ſoll.

Dieſe Bilanz leitet nun zur Holz- oder zur Forſt-Taxe an: um den Forſt-Geld-Etat den Conjuncturen gemäß — ausreichend beſtimmen zu können. Eine gut eingerichtete Caſſenverfaſſung, ſo wie ein pünctliches Rechnungsweſen, und Re-

viſionen der Anſtalten ſelbſt — tragen das Ihrige im hohen Grade zur guten und vollkommenen Forſtverfaſſung bey.

§. 435.
Reſultate der practiſchen Grundſätze, in Abſicht der dauerhaften Unterhaltung der Forſten.

Wenn der nachhaltige Ertrag der Forſten, und die Bedürfniſſe an Waldproducten gehörig ausgemittelt ſind; ſo kommt es nun nach der erſten Abtheilung des ſechsten Abſchnittes darauf an, die weſentlich befundenen Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz nach dem naturellen Etat jährlich ordentlich abzugeben, damit die Forſten unterhalten werden, und im Stande bleiben.

Dieſes kann nie geſchehen, wenn der Ertrag an Nutz- Bau- und Brennholz — hier und da herum ausgehauen wird, wenn der Hieb nicht im älteſten, haubarſten Holze, und nicht zuvörderſt in den ſchlechteſten Beſtänden geſchiehet.

Die Erhaltung der Forſten in dem Zuſtande, — fortwährend und ewig einen gleichen, ja größern Ertrag als wie anjetzt jährlich abwerfen zu können, und nach der Abſicht mit ihnen, ſie in immer beſſern Zuſtand zu bringen: erfordert ihre Eintheilung, und nach der zweyten Abtheilung im ſechsten Abſchnitte die ſorgfältigſte wiſſenſchaftliche Auswahl und Anweiſung der jährlich zu treibenden Schläge; welche kunſtmäßig gehauen werden müſſen, daß der Nachwuchs die ſichere Folge des Hiebes ſey.

Die Erhaltung der Forſten beruhet, außer denen im erſten Theile dazu weitläuftig gegebenen

practiſchen und Polizey-Regeln, noch ins beſondere in der Erſparung des Holzes, welche nach der dritten Abtheilung des ſechsten Abſchnittes dieſes Buches — im Nothfalle annehmlich gemacht, oder geſetzlich vorgeſchrieben werden kann.

Die vierte Abtheilung hat die Grundſätze gezeigt, nach welchen die **Maſt**, die **Wildbahn**, und die übrigen **reellen Nebennutzungen** zu erhalten und eiſern zu machen ſind, welches um ſo nöthiger iſt, da ſie ſo manche dort aufgeſtellte Rückſichten verdienen.

Da auch durch eine Menge gefährlicher **Zufälle** die Erhaltung der Forſten auf dem Spiele ſtehet; ſo ſind in der fünften Abtheilung ſo wohl die Maßregeln dagegen vorgetragen, als auch practiſch gezeiget worden iſt, was während und nach den Uebeln ſelbſt, geſchehen muß.

Es folgt daher als **Reſultat**: daß die verhältnißmäßige Unterhaltung der Forſten nicht anders als durch künſtliche Befolgung dieſer Grundſätze realiſiret werden könne.

§. 436.
Reſultate der practiſchen Grundſätze, der klügſten und möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

Alles Beſtreben, nach den Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft zu handeln, und die Forſtverfaſſung ſo vollkommen als möglich zu machen, — wird durch das dreyfache Intereſſe geleitet:

1) Wohlſtand des Staates, in hinreichender Befriedigung unentbehrlicher Bedürfniſſe;
2) Ehre und Ruhm;
3) möglichſt großer Gewinn.

Der möglichſt große Gewinn aus den Forſten, kann nicht anders als nach practiſchen Grundſätzen der klügſten, möglichſt hohen Benutzung der Wälder erlanget werden.

Dieſe Grundſätze beſtimmen zur gehörigen Auswahl, techniſchen Anwendung und zu kaufmänniſcher Verſilberung, der nachhaltig abzugebenden Forſtproducte.

Auswahl und Anwendung ſetzen nach dem ſiebenten Abſchnitt, die genaueſte Kenntniß aller zu benutzenden Objecte voraus, und die Aufmerkſamkeit zum ſortiren, ſo wie die Mühwaltung zur Anwehr.

Wer ſeine Waren nicht auszuwählen verſtehet, zum Beyſpiele: Nutz- und Bauholz als Brennholz verſchläudert, der ziehet bey weitem nicht die möglichſt hohe Nutzung. Wer die Anwendung der ſortirten Waren nicht kennet, der kann auch keine Speculation dazu machen; und ſo unterbleibt die kaufmänniſche höchſte Verſilberung von ſelbſt.

Da nun die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, die nach ihrer Beſtimmung möglichſt hoch, mit Nachhalt und Dauer genutzet werden müſſen; ſo ſind die Lehren, welche dahin führen, von der größten Wichtigkeit, und verdienen genaue Befolgung von denen, welche das Ihrige zum möglichſt großen Gewinn, durch Direction oder durch Adminiſtrirung der Forſtnutzung beytragen können.

§. 437.

Reſultate der practiſchen Grundſätze des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern Forſt-Nachwuchſes und Holz-Anbaues.

Wenn der Ertrag der Forſten gehauen und möglichſt hoch genutzet wird; ſo muß dieſer Abgang wieder nachwachſen, weil die Forſten ununterbrochen im Stande erhalten werden ſollen.

Eines Theiles trägt hierzu der kunſtmäßige Hieb ſelbſt bey, der den natürlichen Nachwuchs zur Folge haben ſoll.

Weil aber dieſes nicht immer geräth, und auch durch Zufälle — Blößen entſtehen, welche ſich nicht ſelbſt beſaamen können; ſo wird alsdann, ſo wie zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes — die künſtliche, ordentliche Kultur durch ſäen aus dem Sacke, und durch Pflanzungen — nach dem achten Abſchnitte nöthig.

Da, wo die üble Wirthſchaft unſerer Vorfahren, uns in Beſorgniß ſetzt, und Holzmangel befürchtet werden muß: da wird der ſchläunige, ausgedehnte, außerordentliche Anbau ſolcher Holzarten erforderlich, die durch ihren ſchnellen Wuchs, ſich vor unſern einheimiſchen, gemeinen Holzarten entſchieden auszeichnen, welche letztere dem zu beſorgenden Holzmangel nicht entgegen geſetzet werden können; ſo, wie außerhalb der Forſten, der außerordentliche Holzanbau der Sandſchollen, der ſchlechten Felder welche das dritte Korn nicht gewähren; ferner an Wegen, Dämmen, Triften, Gräben, Bächen, Flüſſen, Teichen, Seen und in Moräſten, auch auf trockenen Viehangern veranſtaltet werden muß.

Der

Der Holzanbau, in Verhältniß der Holz-Abgaben, wird abſolut nothwendig, er geſchehe nun natürlich oder künſtlich, oder außerordentlich. Denn der Nachwuchs muß mit den Beſtänden in dem allergenaueſten Verhältniſſe ſtehen. Das heiſſet: es muß ſo viel Flächenraum in Kultur ſeyn, als haubares Holz der erſten Klaſſe, oder als angehendes Holz der zweyten Klaſſe, oder als nachwachſendes der dritten Klaſſe vorhanden iſt; damit die Kulturen an die Stelle der Blößen treten, der Nachwuchs in angehendes, und das angehende Holz ſich in haubares Holz verwandeln, das haubare Holz auch in der für den Turnus beſtimmten Zeit gehauen werden könne.

Die Reſultate der Abſchätzung ſetzen es außer Zweifel, in wie fern ein gerechtes Verhältniß unter den Beſtänden einer Forſt Statt finde, auch ob der Abgang nachwachſen werde. So bald das letztere ſich nicht findet, tritt die Gefahr des Holzmangels ein, gegen welche außer dem ausgedehnten außerordentlichen Holzanbaue, noch alle andere bereits bekannte Mittel und Maßregeln thätigſt anzuwenden ſind.

§. 438.

Ausſichten zum höchſten Ideale vollkommener Forſtverfaſſung.

Wenn nach ſämmtlichen Reſultaten der Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, lauter geſchickte Forſtmänner gebildet, ſolche gehörig in ihre Wirkungskreiſe geſtellet ſind; der Forſtſchutz und die Forſtrechte gehandhabet werden; ſämmtliche Forſten abgeſchätzet, die Bedürfniſſe erforſchet und mit dem Ertrage vergli-

chen ſind, auch der nachhaltige Ertrag künſtlich angewieſen, gehauen, und wie alle übrige Forſtproducte möglichſt hoch benutzet, der Abgang an Hölzern aber immer wieder verhältnißmäßig angebauet und erſetzet wird; ſo hat man das höchſte Ideal vollkommener Forſtverfaſſung erreicht.

Eben ſo wohl wird man eine jede Forſtverfaſſung nach obigen Reſultaten unterſuchen, prüfen, und gleich einſehen können, wo es noch fehlet, — um ſie möglichſt vollkommen zu machen.

Zweytes Kapitel.

Von den äußern Maßregeln und Anſtalten zur Gründung der Dauer — einer vollkommenen Forſtverfaſſung.

§. 439.

Ohne Vollkommenheit der Verfaſſung, findet kein zweckmäßiger Forſthaushalt Statt.

Soll die Forſtwirthſchaft zweckmäßig und dauerhaft geführet werden, ſo muß die Verfaſſung vollkommen ſeyn.

Es reichet erſtens nicht hin, wenn hier und da nur ein tüchtiger, geſchickter Forſtmann, unter der Menge Idioten iſt; denn er kann nur als Individuum wirken, ohne die Räder der großen künſtlichen Maſchine in den gehörigen Gang zu ſetzen und darin zu erhalten.

Es reichet zweytens nicht hin, wenn das Perſonale, welches die wirkende Maſchine ausmachen ſoll, nicht gehörig vertheilet iſt, und nicht von oben herunter in Thätigkeit erhalten werden kann.

Es reichet drittens nicht hin, wenn Forſtanſtalten getroffen werden, mittlerweile das Waldeigenthum, die Grenzen, die Servitute — dunkel, oder noch im Streite ſind. Denn ohne Beſtimmung des Waldeigenthums, der Grenzen und der Servitute, — läſſet ſich weder die Art der Benutzung, noch die Menge und Qualität der zu benutzenden Objecte ausmitteln; ſo, wie ohne gehörige Forſtpolizey die Wirthſchaft unvollkommen iſt.

Es reichet viertens nicht hin, wenn hier und da ein Revier, und wohl noch unvollkommen abgeſchätzet wird, mittlerweile die übrigen in den Tag hinein bewirthſchaftet werden. Denn die Abſicht der Abſchätzungen, iſt Ueberſicht des Ganzen, zur Beſtimmung der großen nachhaltigen Wirthſchafts-Einrichtung.

Es reichet fünftens nicht hin, wenn an einem Orte die Bedürfniſſe ausgemittelt werden, ſolches aber an andern unterbleibet — und folglich die Prüfung der weſentlichen allgemeinen Bedürfniſſe, deren Vergleichung mit dem Ertrage der Forſten überhaupt, und dadurch endlich die Feſtſetzung der Wirthſchaft nicht geſchehen, noch beurtheilet werden kann: ob die Forſten im Ganzen und im Einzelnen zur Befriedigung hinreichen oder nicht.

Hierdurch werden die wichtigſten Ueberſichten verſchoben, oder gehen verloren, welche über Größe und über das Verhältniß der Forſten, zu den übrigen

landwirthſchaftlichen Grundſtücken, ſo wie über ihre künftige Behandlung beſtimmen ſollen.

Es reichet denn nun auch ſechstens nicht hin, wenn zwar der Ertrag durch den Hieb nicht überſchritten, dabey aber nicht darauf geachtet wird, wo, wie und was zu hauen iſt. Der Untergang der Forſten, und keineswegs deren Erhaltung und nöthige Verbeſſerung ſind die unausbleibliche Folge davon.

Es reichet ſiebentens nicht hin, wenn der nachhaltige Ertrag zwar gehörig ſchlagmäßig, und mit Erzielung des Nachwuchſes, — im älteſten Holze, und in den ſchlechteſten Beſtänden regelmäßig gehauen, aber die Speculation zur möglichſt hohen Nutzung des Ertrages verabſäumet wird. Denn der Hieb entſpricht auf ſolche Art nicht der Beſtimmung der Wälder.

Es reichet endlich achtens auch nicht hin, wenn zwar hier und da regelmäßig und mit Erfolg geſäet und gepflanzet wird, ohne jedoch die Anlagen nach Verhältniß der Größe des Ganzen, und den Blößen und den Beſtänden gemäß zu machen, auch ohne Holz-Arten zu wählen, durch deren Anbau der jährliche Abgang, die Fällung des Ertrages — ſicher erſetzet, der Wald aber — nach deſſen Beſtimmung, zur Befriedigung der Bedürfniſſe in ununterbrochenem Nachwuchſe erhalten wird.

§. 440.

Iſt die Forſtverfaſſung aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft organiſiret, ſo verdient ſie Dauer.

Man ſiehet nunmehr, wohin das eifrige Beſtreben der Forſtdirection, und der Adminiſtrationen gerichtet ſeyn müſſe, um die Forſtverfaſſung nach den Modalitäten der Local-Umſtände, der Vollkommenheit näher zu bringen. Man überzeuget ſich aber auch, daß die Organiſirung, einer, auf Gründe der höhern Forſtwiſſenſchaft geſtützten Forſtverfaſſung nicht das Werk eines Augenblickes ſey: wenn man auch nicht mit Hinderniſſen mancherley Art zu kämpfen, und nicht erſt ſchrittweiſe von der Nothwendigkeit ſich zu überzeugen hätte.

Als ſehr wichtige Hinderniſſe des raſchen Fortganges, verdienen angeſehen zu werden:

1) die bisherige Bildung eines großen Theiles des zeitigen Perſonales;
2) die bisherige Einrichtung deſſen Wirkungskreiſes;
3) die bisherige Beſtimmung der Aſpiranten;
4) der bisherige Mißbrauch der Forſten;
5) Gerechtigkeiten und Servituten;
6) die bisherigen Colliſionen des Forſtintereſſe mit andern, und endlich —
7) die Fonds!

Nur mit allmählichen, aber mit ſichern, feſten Schritten, können dieſe Hinderniſſe in einem Lande, unter der Autorität deſſen oberſter Gewalt hinweggeräumet, und es kann und muß in Rückſicht der Nothwendigkeit, endlich die große Forſtökonomie abſolut gehörig nach Grundſätzen beſtimmt — und dauerhaft gemacht werden.

§. 441.

Die verbeſſerte Forſtverfaſſung, erhält ihre Dauer durch kraftvollen Nachdruck der oberſten Gewalt.

Wenn die Schritte zur möglichen Verbeſſerung geſchehen ſind, und der Regent ſich ſelbſt dafür verwendet hat, die Hinderniſſe zu heben, und dieſes endlich zu Stande gebracht worden iſt; ſo verdient die gute Einrichtung — allgemeine Realiſirung und Dauer.

Hier kömmt es auf genau beſtimmende permanente Verordnungen der geſetzgebenden und vollſtreckenden Macht an, durch welche die Forſtökonomie den Stämpel erhält, und wodurch Jedermann im Staate weiß und angehalten wird, ſeine Handlungen darnach einzurichten.

Das Werk, welches alſo die bisherigen Bühungen der Forſt-Direction vollendet krönet, und alle deßwegen von ihr erlaſſene Inſtructionen, Verordnungen und getroffene Einrichtungen, nach ihrer Ordnung in ſich faſſet, ihnen Geſetzes-Kraft mittheilet, und das Publicum überhaupt zu deren Befolgung verbindet, heiſſet — die Forſtordnung überhaupt; welche unter Vollziehung der oberſten Gewalt ertheilet wird, und wodurch die nunmehr organiſirte Verfaſſung ihre Feſtigkeit und Dauer für ſo lange erhält, als bis der Lauf der Zeiten, und die ſich verändernde Umſtände des Landes ein Anderes nöthig machen.

Drittes Kapitel.

Von den Forſtordnungen überhaupt.

§. 442.

Begriffe von Forſtordnungen, welche geſetzgebende und vollſtreckende Macht vorausſetzen.

Die Inſtructionen, Verordnungen und Einrichtungen der Forſtdirection, verbinden zwar das herrſchaftliche Forſtperſonale, welches dieſer untergeben iſt, zur Befolgung: nicht aber andere ſchriftſäßige Vaſalen und Unterthanen des Staates.

Damit nun in einem Lande die beſten Heiſchesätze der Forſtwiſſenſchaft nach deren beſten und ſchicklichſten Anwendung durchgehends befolget werden, und der Zuſtand des Staates durch ſeine gute Forſtpolizey und Forſtverfaſſung ſo blühend als möglich werden möge; ſo beſchäftiget ſich die geſetzgebende Macht mit Vollziehung und Ertheilung der Forſtordnungen, und die vollſtreckende Macht erhält ſolche aufrecht.

Bey deren Ertheilung behält ſich die geſetzgebende Macht deren Abänderung nach eintretenden Umſtänden vor; wie das der Fall mit allen Landes- und Polizey-Geſetzen iſt, denen keine beſtändige Dauer gegeben worden.

Dieſe zur Beförderung des allgemeinen Wohls ſolcher Geſtalt ertheilte Forſtordnungen verbinden nun alle Glieder des Staates, ſich darnach

für ſich ſelbſt zu achten, ſo lange keine neueren, höchſten Declarationen und Abänderungen Statt finden.

Damit dieſe ſo viel, und ſo lange als möglich vermieden werden, ſo kömmt es gar ſehr bey Abfaſſung der Forſtordnungen nicht allein auf genaue Kenntniß des Landes und deſſen Gerechtigkeiten, ſondern auch noch ins beſondere — auf die genaueſte Kenntniß der beſten Heiſcheſätze der Forſtwiſſenſchaft und der Forſtverfaſſung an. Eben deßwegen ſind zuerſt Entwürfe von verſchiedenen geſchickten Forſtmännern zu machen, und ſolche ſodann von der Landes-Forſt-Polizey-Behörde zu prüfen. Bey der Direction des Forſtweſens, ſind aber dieſe Entwürfe zuſammen zu ſtellen, und es iſt daraus das Ganze zu verfertigen, welches weiter vorgetragen, und beurtheilet wird, in wie fern es dem allgemeinen Wohle entſpreche; ſodann wird es, wenn es genehmigt iſt, in Form einer Forſtordnung von der oberſten Gewalt vollzogen, und zur Achtung publiziret.

Es ſind daher gebiethende und verbiethende Polizey-Geſetze, welche die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Forſten im Lande zu Hauptgegenſtänden haben.

§. 443.

Verſchiedenheit der Forſtordnungen.

Der Forſt Ordnungen müſſen eigentlich dreyerley in einem großen Staate ſeyn:

1) eine allgemeine Landes-Forſtordnung, welche die Forſtverfaſſung enthält, wie ſol-

che zum allgemeinen Beſten, auch allgemein eingeführet und beobachtet werden ſoll;

2) Provinzial- oder Forſtordnungen, insbeſondere für die herrſchaftlichen Domainen-Forſten, nach der herrſchaftlichen Dienſtverfaſſung und nach den Local-Umſtänden einſchränket, mit der zugleich die Particuliers in dem Bezirke geltenden Holztaxe;

3) Revierordnungen ins beſondere, nach den Local-Umſtänden, und nach dem nöthigen Betriebe jeder Forſt; über welche Arten von Forſtordnungen in den folgenden Kapiteln gehandelt werden wird.

§. 444.

Weſentliche Eigenſchaften der Forſtordnungen überhaupt.

Die Forſtordnungen müſſen alles dasjenige in ſich faſſen, was während der Organiſirung und Vervollkommnung der Verfaſſung beſtimmet worden war. Sie können nicht ausführlich genug ſeyn, da ſie alles berühren und feſtſetzen ſollen.

Sie müſſen deutlich und nicht zweydeutig ſeyn; damit ſie verſtanden, und nicht unrecht ausgelegt werden können.

Sie ſollen in einer ſyſtematiſchen Ordnung abgefaſſet, und mit einem Regiſter verſehen ſeyn.

Der Titel muß ihre Art beſtimmen. Auf die Befolgung ihres buchſtäblichen Sinnes iſt endlich ſtreng zu halten.

Viertes Kapitel.

Von einer allgemeinen Landes-Forſt-Ordnung.

§. 445.

Von den Rückſichten bey Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Die erſte aller **Rückſichten**, welche bey geſetzlicher Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forſtordnung zu nehmen ſind, iſt die **Gerechtſame** der verſchiedenen **Stände**, womit die Forſtordnung nicht im Widerſpruche ſtehen darf. Sie kann daher weder gebiethen noch verbiethen, was wider wohlerworbene Rechte läuft. Sie darf aber beſtimmen und feſtſetzen, was zur allgemeinen Wohlfahrt führet, träte es auch Einzelnen zu nahe. Denn dem allgemeinen Beſten, muß der Vortheil Einzelner — billig nachſtehen.

Die zweyte **Rückſicht** iſt: **nichts zu verordnen als was gehalten werden kann.** Denn die Verordnung unmöglicher Dinge, wirft eines Theils ein ſchiefes Licht über die Geſetzgebung, und andern Theils leitet ſie an, — überhaupt gegen die Geſetze zu handeln.

Die **dritte Rückſicht** iſt, **Recht** und **Billigkeit** nach der Verfaſſung; in Abſicht der Regenten gegen ſein Volk, in Anſehung des Volkes gegen den Regenten, und der Staatsglieder unter ſich.

Die vierte **Rückſicht** iſt **Mäßigung bey Beſtimmung der Strafe.**

Die Strafen müſſen den Verbrechen genau angemeſſen ſeyn. Die Verbrechen aber beſtimmen ſich aus der Moralität der Handlung; entweder als Gemeine, oder als Schwere, oder als Gewaltſame.

Nur dieſe Rückſicht ſoll die Strafen nach den Fällen beſtimmen; ſo wie die geſetzten Strafen denn auch ohne Erlaß pünctlich realiſiret werden müſſen.

Die fünfte Rückſicht verdienet der bereits erwähnte Vorbehalt der Declarationen und der Abänderung, wie erſtere als Ausnahme von der Regel, und wie letztere durch verändernde Zeiten nöthig werden. Das letztere iſt nun auch bey Ertheilung einer neuen Landes-Forſtordnung der Fall — wobey die alte zum Grunde zu legen, nach den neuern Reglements und Einrichtungen aber zu revidiren, zu verbeſſern und zu vermehren iſt.

§. 446.
Von den weſentlichen Gegenſtänden einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Die weſentlichen Gegenſtände einer allgemeinen Landes-Forſtordnung ſind die Polizey-Geſetze für das Publicum, wie es im Lande überhaupt mit der Benutzung, mit dem Anbaue und mit der Unterhaltung der Wälder gehalten werden ſoll; damit die Forſten zum allgemeinen Beſten im Stande erhalten werden, ihren Beſtimmungen fortwährend zu entſprechen.

Alle Grundſätze der Forſtwiſſenſchaft überhaupt, welche dazu anleiten, und wie ſolche der Verfaſſung am beſten angepaſſet ſind, — geben Gegenſtände der Forſtordnung ab: durch welche gebothen oder verbothen wird; daß nichts

mehr in der Willkür zu befolgen, oder zu unterlaſſen bleibe.

Sie begreifen Holz, Maſt, Jagd und alle übrige Producte der Landeswälder, wie es mit ſolchen nach Anleitung des bisherigen Vortrages der Forſtwiſſenſchaft gehalten werden ſoll.

Gegenſtand der Forſtordnung, iſt ferner die Beſtimmung der Dienſtpflichten des innern Forſt-Perſonales nach der Verfaſſung und wie ſolches auf die Befolgung der Forſtordnung zu halten habe; auch die Eidesformeln, durch welche ſie daran gebunden werden.

§. 447.
Von der Form einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Die Form einer allgemeinen Landes-Forſtordnung, muß an ſich der, der Edicte gleich ſeyn.

Da ſie aber weitläuftig wird, und im Drucke erſcheinet, ſo iſt der Bequemlichkeit wegen, die Ausgabe in Octav vorzüglich.

Nach dem Titel kommen die Veranlaſſungen und Beweggründe der geſetzgebenden Macht — jedermänniglich im Staate eine verbeſſerte Forſtordnung zu ertheilen; über welche zu halten, und ſelbſt genau ſich darnach zu richten — die Landes-Collegia, die Behörden und das Forſt-Perſonale ernſtlich angewieſen werden.

Hierauf folgen die ſpeciellen Titel der Gegenſtände, welche unter folgende Hauptabtheilungen zu bringen ſind;

1) Benutzung der Forſten;
2) Anbau der Forſten;

3) Unterhaltung der Forſten und ihrer Producte; nähmlich in Abſicht
   a) des Holzes;
   b) der Maſt;
   c) der Wildbahne;
   d) der übrigen Nebendinge ꝛc.
4) Eidesformeln, zur Verpflichtung des Forſt-Perſonales;
5) der Vorbehalt und Schluß;
6) Datum und Vollziehung;
7) das Regiſter.

§. 448.

Von der allgemeinen Verordnung zur Benutzung der Forſten überhaupt.

Da ohne Vermeſſung, Abſchätzung und Eintheilung der Wälder, keine ſichere Benutzung Statt finden kann; ſo ſtehet es in der Macht der oberſten Gewalt, dieſe nöthigen Erforderniſſe geſetzlich zu verfügen, und vorzuſchreiben, wie es damit gehalten werden ſoll. Eben ſo wohl kann auf die Anfertigung eines Material-Etates der Particulierwälder beſtanden werden; welcher durch die Ausmittelung und Vergleichung der Bedürfniſſe gegen den Ertrag hervorgehet.

Da es dem Regenten ſehr viel verſchlägt, wie die Preiſe unentbehrlicher Bedürfniſſe im Staate ſind; ſo hat er das Recht, Holztaxen vorzuſchreiben, welche der Concurrenz wegen, nicht unterſchritten werden dürfen.

In einem großen Staate iſt aber nach Beſchaffenheit der Gegenden, der Holzwerth ſehr relativ, und folglich verſchieden. Es muß daher auch nicht

allgemein die Holztaxe in der Landesforſtordnung, ſondern ſolche in der Provinzial-Forſtordnung, den Local-Umſtänden gemäß gegeben werden.

Aus dem vorhergehenden Material-Etate, und aus der Provinzial-Taxe werden ſich nun die Geld-Etats feſtſetzen laſſen, auf deren Nichtüberſchreitung Geſetze nöthig ſind, durch welche der Devaſtation vorgebeugt wird.

Eben ſo lieget der oberſten Gewalt daran, daß kein Holz zum Nachtheile des Landes exportiret werde. Sie beſtimmt alſo deßwegen, wie es damit gehalten werden ſoll.

Alles dieſes macht Reviſionen von Seiten der herrſchaftlichen Beamten erforderlich, und dieſe ſind Rechtens, da dem Regenten gebühret, alles das zu ſeiner Wiſſenſchaft zu bringen, was des allgemeinen Beſtens wegen — ſeiner Sorgfalt anvertrauet worden iſt.

So weit wäre nun für die dauerhafte Benutzung der Privatwälder geſorgt, daß ſolche nicht devaſtiret, und nicht über, auch nicht unter ihrem Ertrage angegriffen werden. Denn es darf in einem wohleingerichteten Staate keinem Eigenthümer von Grundſtücken frey ſtehen, ſolche zu verderben, noch mit unentbehrlichen Producten zurück zu halten.

Die Maſt, die Jagd und alle übrige Nebennutzungen hingegen, bis auf ſolche, welche der Oberherrſchaft als Regalien vorbehalten ſind, müſſen in freyer Willkür des Eigenthümers des Waldes ſtehen, wenn er zu einer, oder zu allen dieſen Befugniſſen authoriſiret iſt. Iſt er aber nur nutzbarer Eigenthümer, ſo muß er ſich nach ſeiner habenden Gerechtigkeit richten, weil er nichts unter-

nehmen darf, wozu er nicht berechtigt iſt, oder wo⸗durch dem dienenden Grundſtücke eine größere Laſt auf⸗gebürdet würde.

Die erſte Haupt⸗Abtheilung der all⸗gemeinen Forſtordnung enthält demnach die Befehle:

a) zur allgemeinen Waldvermeſſung;
b) zur allgemeinen Abſchätzung;
c) zur Eintheilung aller Wälder;
d) zum Hiebe des nachhaltigen Ertrages;
e) zur Einſchränkung der Holzausfuhre;
f) zu den Reviſionen durch die herrſchaft⸗lichen Beamten.

§. 449.

Von der allgemeinen Verordnung zum An⸗baue der Forſten.

Weil ohne verhältnißmäßigen Nachwuchs der Wälder, deren Erhaltung nicht denkbar iſt, ſo lieget der oberſten Gewalt ob: nicht allein aus Gründen der Forſtwiſſenſchaft dazu anzuleiten; ſondern auch die Mittel und Maßregeln zum unun⸗terbrochenen Nachwuchſe der allerley Hölzer zu gebiethen, und durch Geſetze zu entfernen, was den ſichern Nachwuchs hindern. Vorzüg⸗lich aber muß der Regent in ſeinen Domainen, dem Lande hierunter mit guten Beyſpielen voraus gehen.

Da der Holzwuchs die Haupt⸗Beſtimmung der Wälder iſt, ſo ſind geradezu — alle andere Benutzungsarten derſelben auf ſo weit einzu⸗ſchränken, wie es zum verhältnißmäßigen Nachwuchſe des Holzes erforderlich iſt.

Weil nun unter dem Maule des verſchiedenen Viehes, an keinem verhältnißmäßigen Nachwuchſe zu denken iſt, ſo folgen hieraus die geſetzlichen Schonungen, und die Befugniß der oberſten Gewalt, die Größe derſelben, und die Zeit vorzuſchreiben, welche nach Beſchaffenheit der vorhandenen verſchiedenen Holzarten — und nach der zweckmäßigen Einrichtung der Forſten und Reviere, zum ungeſtörten Erwachſen des natürlichen ſo wohl als des künſtlich zu erzielenden Nachwuchſes aus Gründen der Forſtwiſſenſchaft erforderlich iſt. §. 367 — 385. beſtimmen hierüber genau.

Sind Blößen vorhanden, als welche außer der Beſtimmung der Wälder liegen, ſo iſt die oberſte Gewalt befugt, deren Wiederanbau zu befehlen; alſo auch die Holzkultur zu gebiethen, darüber zu wachen, und zu bewirken, daß die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werden;

Die zweyte Hauptabtheilung der allgemeinen Forſt-Ordnung enthält alſo die Befehle:

a) wie es mit den verſchiedenen Schonungen im Lande gehalten werden ſoll;

b) den verhältnißmäßen Nachwuchs zu erzielen;

c) die Forſtblößen mit ſchicklichen Holzarten in Wiederanbau zu bringen.

§. 450.

§. 450.

Von der allgemeinen Verordnung zur Unterhaltung der Forſten und ihrer Producte.

Wenn ſchon durch Geſetze nach dem Vorigen feſtſtehet, daß die Wälder nicht über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen werden dürfen; ſo können die Holzſparungen und die Holzſparkünſte nicht vorgeſchrieben werden. Denn dieſes würde die Nutzungsarten zu weit einſchränken, den Debit des Ertrages hemmen, und den Beutel des Eigenthümers anziehen *).

Hat ein Privat-Waldbeſitzer zu wenig Holz — weniger als er braucht, ſo wird er ohnehin in ſeinen Beſitzungen ſich der Holz-Erſparung befleißigen, und das erwägen, was darüber §. 271 — 280. geſagt worden iſt. **Ein anderes iſt es mit landesherrlichen Domainen**, worüber bey der Provinzial-Ordnung gehandelt wird.

Zur Unterhaltung der **Privatwälder**, gehöret es mit ganz vorzüglich, daß den **unbeſonnenen Rodungen geſetzlich Einhalt geſchehe, die zuläſſigen aber möglichſt begünſtiget werden.** Zuläſſig — ſind ſie nur alsdann, wenn aus der Erforſchung der Bedürfniſſe und des Ertrages ein gewiſſes Plus an Forſtgrund iſt; welches für das allgemeine Beſte des Staates nicht vortheilhafter, als zu Acker- Wieſen- und Gartenland benutzet werden kann: wenn die Güte des Bodens — dergleichen Benutzung entſpricht.

*) Z. B. wenn vorgeſchrieben würde, wie ein Particulier bauen, ſeine Grundſtücke verhägen und ſeine Feuerungen einrichten ſollte.

Die Erfahrung hat es in den Ländern gelehret, in welchen die Jagd — Jahr aus Jahr ein uneingeſchränkt oder frey iſt, daß die Wildbahne verheeret worden.

Da nun hierdurch jeder leidet, der mit ſeiner Jagd ordentlich und gehörig zu Werke gehet; auch es dem landesherrlichen Jagd-Intereſſe beym Wechſel des Wildes zuwider iſt, wenn die mit der Jagd Beliehenen, ſolche unwirthſchaftlich behandeln; ſo iſt die oberſte Gewalt dazu befugt, das zur Erhaltung einer verhältnißmäßigen Wildbahne Nöthige — geſetzlich vorzuſchreiben. Hierüber ſprechen nun zwar in Deutſchland ſchon überall Geſetze, und beſtimmen eine verſchiedene Heegezeit. Da dieſe Geſetze aber gewöhnlich nicht der Sache angemeſſen ſind, ſo iſt ihre Reviſion nothwendig *).

Obgleich einem Wald-Beſitzer nach §. 448. die willkürliche Benutzung ſeiner Maſt freyſtehen muß, wenn kein anderer ein Recht darauf hat; ſo ſind doch Geſetze erforderlich, welche die Conſervation der Maſtreviere beſtimmen: denn das allgemeine Beſte leidet bey deren Verheerung **).

Einem Waldbeſitzer kann nicht frey ſtehen ſeinen Fichtenwald uneingeſchränkt zu harzen. Der Nachtheil davon gehet aus §. 287. hervor. Die

*) Deßwegen ſiehe §. 350 — 357.

**) Z. B. Es hätte ein Forſtbeſitzer von jeher einen Eichen- und Büchen-Hochwald und in ſolchem die Maſt genutzt. Es fällt ihm nun ein, dieſen Hochwald in Schlagholz zu verwandeln — iſt er dazu befugt? Nein. Denn der Staat verlöre dadurch die Maſtung, und die ſolcher Geſtalt bisher erſparte Menge Getreide.

oberſte Gewalt iſt daher befugt, das Harzen durch Geſetze einzuſchränken.

Eben ſo verhält es ſich mit Bereitung der Pottaſche nach §. 288. mit Anlegung von Theer-öfen und Schneidemühlen ꝛc. welche Anſtalten immer den nachhaltigen Ertrag nicht überſteigen dürfen, und daher Prüfung der Umſtände und landesherrliche Conceſſion vorausſetzen.

Zur Abwendung der Hinderniſſe, welche in Privat-Forſten einer guten Verwaltung und Oekonomie in den Weg treten, und wodurch die Wälder über kurz oder lang verdorben werden, iſt die oberſte Gewalt dazu befugt, zu bewirken: daß die Privatwälder unter kunſtmäßiger Aufſicht ſtehen, und wiſſenſchaftlich verwaltet werden; auch daß die Aufſeher, durch Eides-Pflicht ihre Beſtimmung erhalten: ſo wie denn auch alle zur Unterhaltung der Forſten nöthigen Vorſchriften und Polizeygeſetze, wie ſolche nähmlich in den landesherrlichen Wäldern ertheilet werden, auch in den Particulier-Forſten ihre Anwendung finden *).

Die dritte Haupt-Abtheilung der allgemeinen Landes-Forſtordnung begreift daher:

1) die Einſchränkung der Waldrodungen;
2) die Heegezeiten bey der Jagd;
3) die Conſervation der Maſt;
4) die Einſchränkung des Harzſcharrens;
5) — — — des Pottaſchbereitens;
6) — — — der Theeröfen;
7) — — — der Schneidemühlen;

*) Mehr hiervon ſiehe Th. 1. §. 421 — 446.

8) Verordnung zu Anſtellung, Beſoldung und Vereidung tüchtiger Forſtbedienten;
9) Verordnung der übrigen Polizeygeſetze, zur Unterhaltung der Forſten; nach Maßgabe des erſten Theils.

§. 451.

Von der Dauer einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Bündige und wohlausgedachte, dem Staate angemeſſene Geſetze, verſprechen eine lange Dauer.

Wenn nun die Forſtordnung aus Gründen der Forſtrechte, und der wirklichen Befugniß der oberſten Gewalt, forſtwiſſenſchaftlich ertheilet worden iſt, ſo verſpricht ſie Dauer.

Nur die Veränderung der Regierungsform kann Veränderungen bewirken: wobey indeſſen dem Wohle der Forſten gewiß nicht beſſer gerathen wird.

Am allermehreſten iſt die Holztaxe Veränderungen nach den Zeitläuften und Conjuncturen unterworfen; da aber ſolche nicht ein Gegenſtand der allgemeinen Forſtordnung ſeyn muß; ſo fällt auch das Nichtſeyn der Dauer derſelben, von dieſer Seite weg.

§. 452.

Von Declarationen einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Declarationen einer allgemeinen Landes-Forſtordnung, können nur bey deren Ertheilung — begangene Fehler, oder Zweydeutigkei-

ten regreſſiren: oder die Folge veränderter Regierungsform ſeyn.

Die Zeiten können ſolche nicht erheiſchen, weil dasjenige, was allgemein Billig und Rechtens iſt — es auch immer bleibt.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß wenn Declarationen nöthig gefunden werden, ſolche von eben der geſetzgebenden Macht erfolgen müſſen, welche die Forſtordnung ertheilet hat. Denn keine untergeordnete Behörde iſt dazu befugt.

Fünftes Kapitel.

Von Provinzial-Forſtordnungen ins beſondere.

§. 453.

Von den Rückſichten bey Ertheilung einer beſondern Provinzial-Forſtordnung.

Die Größe des Staates und die Weitläuftigkeit des Landes, verdienet nach deſſen Eintheilung in Provinzen — Rückſicht zu Ertheilung einer, auf die Provinz anzuwenden Forſtordnung.

Iſt das Land hingegen klein, ſo wird es mit bloßen Amts-Forſtordnungen gethan werden; welche zugleich die ſpeciellen Revier-Ordnungen, und die Holztaxe enthalten können, welche die Particuliers nicht unterſchreiten dürfen.

Ganz beſonders verdienen die Local-Umſtände Rückſicht, wie ſolche verſchieden ſind, und

Abänderungen gegen andere Provinzen des Landes nöthig machen. Denn ſo iſt es zum Beyſpiel ein ganz anderer Fall, wo die Unterthanen freye Eigenthümer ſind, welche ihr benöthigtes Holz gegen volle taxmäßige Bezahlung aus herrſchaftlichen Forſten erkaufen: gegen Laſſ-Unterthanen, welche das zum Neubau und zur Ausbeſſerung ihrer Gebäude erforderliche Holz — entweder ganz frey, oder doch weit unter der vollen Bezahlung aus den landesherrlichen Wäldern erhalten.

Bey den letztern treten nun ungleich mehr Einſchränkungen der Verabfolgung ein, um die möglichſte Holzerſparung, zur Erhaltung der Wälder anzuwenden. Dieſes macht Polizey-Anordnungen und Controlle nothwendig, welche im erſten Falle ganz überflüſſig ſeyn würden.

Uebrigens treten hier auch alle diejenigen Rückſichten ein, deren §. 445. gedacht worden iſt.

§. 454.
Von den weſentlichen Gegenſtänden einer beſondern Provinzial-Forſtordnung.

Weſentliche Gegenſtände einer beſondern Provinzial-Forſtordnung ſind: die Geſetze für das landesherrliche Forſtweſen, wie ſolches die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Domainen-Forſten adminiſtriren ſoll.

Hierzu leitet die Forſtwiſſenſchaft überhaupt an; ins beſondere aber die organiſirte Verfaſſung, und die beſtimmten Grundſätze nach

welchen die Verabreichung des Holzes unter der vollen Bezahlung geſchehen ſoll *).

Dergleichen Forſtordnungen dehnen ſich auf Holz, Maſt, Jagd und alle übrige Producte der landesherrlichen Wälder, auch auf die Jagd- und Forſtdienſte der genießenden Unterthanen aus. Gegenſtand derſelben iſt ferner die Taxe des Holzes, wie ſolche in der Provinz (oder bey Amts-Forſtordnungen, im Amts-Bezirke) auch in allen darin liegenden Particulier-Forſten nicht unterſchritten werden darf.

Weiter die Taxen, wornach die landesherrlichen Offizianten das verſchiedene Wildbret verkaufen dürfen, woran indeſſen die Particuliers nicht gebunden werden können.

Da die Beſtimmung der Maſtnutzung relativ iſt, und der Preis jährlich feſtgeſetzet werden muß; ſo wird im voraus keine Taxe davon beſtimmt, ſondern ſolche vorbehalten und nur vorgeſchrieben, wie es mit der Schonung und Benutzung der Maſt gehalten werden ſoll.

Ferner iſt Gegenſtand, die genaue Beſtimmung der Strafen auf alle gemeine Forſtverbrechen; wornach ſolche buchſtäblich zugeſprochen und realiſiret werden müſſen: in ſo fern die Contraventionen nicht mit erſchwerenden Umſtänden verknüpfet ſind, da ſie alsdann zur Cognition der mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehnen competenten Juſtizſtellen kommen.

Weiter iſt Gegenſtand: die Beſtimmung der Schonungen, zum möglichen verhältnißmäßigen Nachwuchs der landesherrlichen Forſten, gegen die

*) Hierüber ſiehe Th. 1. §. 454 — 468.

unzeitigen Einwendungen der Hüthungsbe⸗rechtigten; welche ſich ſchlechterdings die Conſer⸗vation der vollen Subſtanz der Wälder, nach §. 367 — 385. gefallen laſſen müſſen.

Uebrigens ſind die ſämmtlichen Forſtpolizey⸗Maßregeln lauter weſentliche Gegenſtände einer neuen Provinzial-Forſtordnung, welche aus der Alten aufzunehmen, zu prüfen, zu verbeſſern und unter die Haupt⸗Abtheilungen nach §. 447 — 450. zu bringen ſind.

Endlich werden darin die Inſtructionen und Eidesformeln für das landesherrliche innere Forſt⸗Perſonale, nach den gewöhnlichen verſchie⸗denen Abſtufungen — aufgenommen und die Pro⸗vinzial⸗Forſtordnung, oder die Amts⸗Forſtord⸗nung, erhält die nähmliche Form, welche §. 447. abgehandelt worden iſt.

§. 455.
Von der Dauer einer Provinzial⸗Forſt⸗ordnung.

So wie der Holzwerth in einer Gegend veränderlich iſt, daß er mit der Zeit ſteigt oder fällt, ſo ſchränket dieſes die Dauer einer Pro⸗vinzial⸗Forſtordnung ein, welche die Taxe enthält, die nach veränderten Umſtänden revidiret, und entweder erhöhet oder erniedriget werden muß.

Gleicher Geſtalt ſind die Forſtdienſte der ge⸗nießenden herrſchaftlichen Unterthanen, als Bey⸗hülfe zur Holzkultur veränderlich. Nach Maß⸗gabe der Nothwendigkeit, werden ſolche beſtimmt, nach Erreichung des Endzwecks aber wieder herun⸗geſetzt.

Auch die Inſtructionen für das Forſt-Perſonale können nicht ewig bleiben, wie ſie jetzt gegeben werden; ſondern ſie müſſen ſich mit der Zeit, und nach der, durch ſolche geänderten Verfaſſung richten.

Es bleibt daher auch, wie überhaupt ſchon geſaget worden, der Vorbehalt nöthig, die Provinzial-Forſtordnung declariren und ändern zu können.

Sechstes Kapitel.

Von beſonderen Revier-Ordnungen.

§. 456.

Begriffe von einer Revier-Ordnung.

Eine beſondere Revier-Ordnung iſt die nöthige geſetzliche Vorſchrift, wie die Benutzung, der Anbau und die Unterhaltung einer einzelnen Forſt adminiſtriret werden ſollen. Sie ſchränket ſich ganz auf die Local-Umſtände einer jeden Forſt ein, und ſie iſt die Richtſchnur des Forſtamtes, in allen ſpeciellen Fällen, welche in der Provinzial-Forſt-Ordnung nicht beſtimmet werden können.

Sie findet nur dann erſt Statt, wenn die Forſtverfaſſung überhaupt ihre Vollkommenheit erreichet hat, und ins beſondere, wenn dieſe Forſt erſt vermeſſen, abgeſchätzet, und eingetheilet iſt; wenn deren Ertrag mit den Bedürfniſſen, welche daraus befriedigt werden ſollen, verglichen, und per-

manente Etats, über Benutzung, Anbau und Unterhaltung beſtimmt worden.

Anſtatt die allgemeine Landes-Forſtordnung, und die Provinzial-Forſtordnung viel Exemplare nöthig machen, und deßwegen gedruckt werden; ſo wird die Revier-Ordnung nur vierfach geſchrieben ertheilet.

Ein Mahl bleibt ſie bey der Direction des Forſtweſens;

Ein Mahl erhält ſie die Kammer mit dem Oberforſtmeiſter;

Ein Mahl das Forſt- und Juſtiz-Amt;

Ein Mahl der Oberförſter des Berittes.

Ihre Dauer reichet eigentlich ſo weit als der Turnus; ſonſt aber leidet ſie durch die ſpecielle Taxe bey verändertem Werthe des Holzes — Veränderung, und Declarationen — ſo oft die Geld-Etats auf irgend eine Art alteriret worden ſind. Welches alles beſondere Nachtrags-Reſcripte erfordert.

§. 457.
Von den Rückſichten bey Eintheilung einer Revier-Ordnung.

Da eine beſondere Revier-Ordnung ſich ganz auf die Local-Umſtände gründen ſoll, ſo verdienen ſolche alle nur mögliche Rückſicht, und ſie muß an Ort und Stelle entworfen werden, wenn auch die Reſultate der Vermeſſung, der Abſchätzung, der Eintheilung, der Erforſchung der Bedürfniſſe ꝛc. ſchon äußerlich vorhanden ſind.

Es kömmt auch auf Berichtigung der Grenzen und deren Beſchreibung, auf Ausmitte-

lung der Gerechtigkeiten, Pflichten und Servitute an.

Rückſicht verdienet die **Beſtimmung** der **Schonungen nach rechtem Verhältniſſe**, und die **Ausmittelung der speciellen Holztaxe des Revieres.**

Dieſe iſt ſo nöthig als billig, in Anſehung derjenigen Holz-Sorten, welche als innere Bedürfniſſe einer Gegend betrachtet werden müſſen. Denn Ueberfluß oder Mangel, Entlegenheit oder Nähe, beſchwerlicher oder bequemer Transport, haben auf den Werth des gewöhnlichen Bau- und Brennholzes einen ſolchen entſchiedenen Einfluß, der alle nur mögliche Rückſicht — und alſo auch Revierweiſe beſondere angemeſſene Taxen erheiſchet.

Die zu entwerfende, und in die Revier-Ordnung aufzunehmende **Etats verdienen Rückſichten:**

1) **Der Nutzungs-Etat** der Forſt, ſoll ſich genau auf den mit den Bedürfniſſen verglichenen Material-Etat, und auf die Geldtaxe gründen. Er ſoll auch alles das enthalten, was die Forſt noch an Maſt, Jagd, Fiſcherey und andern Nebendingen ertragen kann. Von ihm kommen in Abzug:
   a) die bare Ausgabe an Beſoldungen, Emolumenten und Unterhaltungs-Koſten;
   b) die Naturel-Ausgabe an Deputat-Hölzern, Deputat-Wildbret, und an Deputat-Freyſchweinen;

2) der Kultur- oder **Verbeſſerungs-Etat** der Forſt, ſoll ſeine Einnahme aus dem Titel Unterhaltungs-Koſten des vorhergehenden Etates machen. Denn es iſt billig, den Wiederanbau,

und die Verbeſſerung einer Forſt, aus deren Revenüen zu beſtreiten, bevor ſolche als Netto-Ueberſchuß betrachtet werden können.

Die Beſtimmung der dazu erforderlichen Koſten, verlanget die **Rückſicht**:

a) auf die Größe der Forſt;

b) auf die Größe der jährlichen Schläge oder Gehaue, und der wieder anzubauenden Blößen;

c) auf die wieder anzubauenden Holzarten;

d) auf die Methoden, wie angebauet werden ſoll, und auf deren Preiſe;

e) auf die unentgeltliche Beyhülfe der beneficirten Unterthanen.

§. 458.
Von den weſentlichen Gegenſtänden einer Revier-Ordnung.

Die weſentlichen Gegenſtände einer Revier-Ordnung ſind:

1) die Reſultate der Grenz-Berichtigungen;

2) die Vermeſſungs- und Eintheilungs-Regiſter;

3) die Abſchätzungs-Regiſter mit ihren Recapitulationen, und mit der Haupt-Nachweiſung des nachhaltigen jährlichen Ertrages;

4) deſſen materielle Diſtribution nach den ausgemittelten Bedürfniſſen, oder der Material-Etat;

5) die ſpecielle Holztaxe der Forſt;

6) der ſpecielle Benutzungs-Geld-Etat;

7) der ſpecielle Verbeſſerungs-Geld-Etat;

8) die Beſtimmung des Netto-Ueberſchuſſes;

9) die Beſtimmung der verhältnißmäßigen Schonungen während des Turnus;

10) das ſpecielle Hüthungs-Regiſter, wer hüthet, wo, und auch womit gehüthet wird;

11) das Grund- und Lagerbuch aller andern Gerechtigkeiten, Pflichten und Servituten auf die Forſt und von derſelben;

12) die ſpeciellen Polizey-Verordnungen, als Ausnahmen von der Provinzial-Forſtordnung, wie es wegen Benutzung, Anbau und Unterhaltung dieſer Forſt ins beſondere gehalten werden ſoll;

13) die Nachweiſung aller übrigen hierin nicht benannten Gegenſtände auf die Provinzial-Forſtordnung;

14) der Vorbehalt zu Aenderungen und Declarationen dieſer Revier-Ordnung;

15) der ſtrenge Befehl an das Forſtamt, buchſtäblich nach dieſer Revier-Ordnung zu handeln.

Da nun faſt alles auf die allgemeine, und auf die Provinzial-Forſtordnung, welche von der oberſten Gewalt des Staates vollzogen ſind, ſich gründet; ſo könnten die Revier-Ordnungen auch ohne weiteres Zuthun der oberſten Gewalt, von der Direction des Forſtweſens ertheilet werden; wenn dieſe es nicht beſſer fände, auch die Revier-Ordnungen, wegen des dabey verſirenden Antheiles anderer, und wegen der etwaigen ſpeciellen Abweichungen von den allgemeinen Geſetzen — zur Prüfung und Vollziehung der geſetzgebenden

Macht zu bringen, und die Kraft ſolcher Verordnungen dadurch zu vermehren.

§. 459.

Schluß.

Wenn nach den Grundſätzen reiner Forſtwiſſenſchaft, die Forſtverfaſſung eines Staates gebildet, und deren mögliche Dauer durch geſetzliche Vorſchriften gegründet worden iſt; ſo hat man alles erreichet, was zu einem vollkommenen Forſthaushalte gehöret.

In wie fern dieſes Handbuch dazu anleite, und die Regeln in einer ſyſtematiſchen Ordnung darſtelle, ſolches muß der Prüfung erleuchteter Kenner überlaſſen bleiben.

Weichen hier Regeln auch hin und wieder von ſonſt angenommenen Grundſätzen ab, ſo werden die Gründe angegeben, welche zu anderer Meinung beſtimmt haben. Auch dieſe ſind zu prüfen, und alsdann iſt zu beurtheilen, was — nach den Fällen Vorzüge verdiene.

Ueberhaupt iſt in dieſem Werke, welches ein fleißiges Studium erfordert, dem Denker Spielraum gelaſſen, — allgemeine Regeln, dem Beſondern anzupaſſen; weil alle Fälle zu beſtimmen, die Grenzen eines Handbuches ſehr weit überſchritten haben würde, ſolches auch unmöglichſt iſt.

Es ſollte ſich übrigens weder auf die Preußiſche Forſtverfaſſung, noch auf irgend eine andere insbeſondere beziehen; ſondern die Heiſcheſätze im Allgemeinen aufſtellen.

Iſt auch zuweilen der Preußiſchen Verfaſſung gedacht, ſo iſt ſolches zum guten Beyſpiele geſche-

hen; da in der That die Preußiſche Finanz-Verfaſſung überhaupt — wohl immer zum Muſter aufgeſtellet werden kann.

Möchten doch geſchickte Forſtſchriftſteller die ausführliche Bearbeitung ſo mancher hier nur genannter oder kurz berührter Gegenſtände unternehmen; ſie würden ſich dadurch weit mehr, als bey Abfaſſung mehrerer Lehrbegriffe verdient machen. So thaten es z. B. Herr **Reiter** und **Abel** in Stuttgardt, mit ihren wohlgerathenen Abbildungen, zur ſinnlichen Erläuterung der im **erſten Theile** dieſes **Werkes** beſchriebenen hundert einheimiſchen Holzarten; ſo that der Herr **Geheime Forſtrath Hennert**, mit ſeinem vortrefflichen, vollſtändigen Werke in zwey Bänden, über die Taxation der Forſten; Herr **Forſtmeiſter Wieſenhavern** mit ſeiner Anleitung zur Taxation der Schleſiſchen Forſten; der Herr **Hauptmann von Oppen** mit ſeiner Anleitung zur Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche ſich dem Forſtweſen widmen; und ich bin im Begriffe, eine, nach meinem Plane von dem Herrn **Rath und Profeſſor Hermbſtädt** in Berlin bearbeitete vollſtändige Forſt-Chemie, woran es noch gänzlich fehlet — der Preſſe zu übergeben.

Erklärtes alphabetiſches Verzeichniß der ungewöhnlichen und techniſchen Ausdrücke in dieſem Werke.

Abbalbiren (des Wiederwuchſes,) durch Abhauen im Sommer, die Austriebe der Laubholzſtöcke vernichten, wo kein Wiederwuchs erfolgen ſoll.

Abgeſtorbene Hölzer, durch Alter oder durch Zufälle ausgegangene Bäume.

Abgetriebene Schläge und Gehaue, abgehauene, von Holz entblößte Schläge und Gehaue.

Abgraben, ablaſſen des Waſſers.

Ablage, (die) ein Platz am Waſſer, auf welchem allerley Holz zum Verſchiffen oder Flößen zuſammen gefahren, und aufgeſetzet wird.

Abmarkung, (die) eine Abſonderung zweyer Oerter mit Marken oder durch Grenzen.

Abplaggen, mit Hacken, oder mit Schaufeln, oder mit dem Grabſcheite. — Den Erdboden von der Gras-Narbe entblößen.

Abtreiben, Holzabtreiben, das Holz eines Schlages, oder eines Gehaues fällen und wegſchaffen.

Abtrieb, (der) die Fällung und Wegſchaffung des Holzes von einem Orte.

Abraum, (der) Zöpfe und Aeſte auch Zweige, welche von den gefällten Stämmen gehauen und zu Brennholz aufgeſchlagen werden.

Achſe, (die) die Vorder- und Hinter-Achſe am Wagen, am Kanon, die Achſe am Karren, um welche ſich die Räder bewegen.

Ackermeyer, der Hofmeiſter, bey der Land-Oekonomie, auf großen Gütern der Mann der die Beſtellung des Ackers zu beſorgen hat.

Aeßung, (die) dir Nahrung, die Weide des Wildes.

Ahorn, (der) Acer Pſeudo-Platanus Th. 1. No. 13.

Alte Holzbeſtände, Oerter im Walde, welche mit alten haubaren Bäumen beſtanden ſind.

Alt-Thier, das Weibchen vom Roth- und vom Dam-Hirſche, alſo entweder ein Alt-Roth-Thier, oder ein Alt-Dam-Thier, welches ſchon geprunftet (ſich begattet) hat.

Angeheu, der Sageblöcke, oder der Bauhölzer, anlaufen, blauwerden, dem Verderben ſich nähernde, liegende Nutz- und Bauhölzer.

Angehendes Holz, der Haubarkeit ſich nähernde Beſtände der zweyten Klaſſe.

Angriff, (der) des Waldes, in einem Reviere Holz hauen.

Anſängen, beym Waldfeuer, wenn dadurch große Bäume unten am Stammende gebrennet werden und ſchwarze Rinde bekommen.

Anſiedeleyen, Anbau von Wohnungen und Feldern, in öden Gegenden.

Anſtand, (der) des Nachts, Lauer, auf allerley Wildbret, um es zu ſchießen.

Anwehr, (die) des Holzes, Debit.

Anweiſen des Schlages oder Gehaues, eine Handlung des Forſtvorgeſetzten, wodurch er dem Förſter an Ort und Stelle die Fläche beſtimmt, welche abgetrieben werden ſoll.

Artillerie-Felgen, die Bogenſtücke, aus welchen die Rundung der Kanon-Räder zuſammengeſetzt wird.

Aſpe, (die) Zitterpappel, Populus tremula Th. 1. No. 9.

Aufbrechen, wird das Aufſchneiden, und Ausnehmen der Eingeweide, der Lunge, Leber und des Her-

zens vom Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbret in der Jägerſprache genannt.

Aufgeben (das) der Schonung, wenn ſie dem Viehe entwachſen iſt, ſolche der Hüthung wieder einräumen.

Aufhüthung, (die) Aufhüthung haben, die Berechtigung: mit Viehe auf einem Felde, oder auf Wieſen, oder im Walde zu hüthen, das Vieh weiden zu laſſen.

Aufklaftern, die Hölzer zu ſchlagen, und in Klaftern aufſetzen; ſo auch Aufmaltern, es ſchlagen, und in Malter aufſetzen.

Ausäſten, von Bäumen die Aeſte abhauen.

Ausraden, Ausroden, Bäume, oder Wurzelſtöcke aus der Erde heraus arbeiten.

Ausſchalmen, mit der Axt oder mit dem Beile an Bäumen die Rinde bis auf den Splint anhauen, und durch dieſe weiße Merkmahle 1) die Grenzen eines Schlages oder Gehaues bezeichnen, 2) andere Linien im Walde kennbar zu machen, 3) beym Anweiſen der Bäume, um auf den Schalm den Waldhammer einſchlagen zu können.

Austreibende Stöcke, die nach dem Fällen des Holzes in der Erde zurückbleibende Laubholz-Wurzel-Stöcke, oder Stubben, oder Stumpfen: welche wenn die Fällung zeitig im Frühlinge, oder im Winter, oder im Spätherbſte geſchehen iſt, aus ihren Augen — Sproſſen treiben, die nach und nach in Schlagholz erwachſen.

Auswählen des Schlages oder Gehaues, eine Handlung der Forſtvorgeſetzten, welche dem Anweiſen der Schläge oder Gehaue, (ſ. oben) vorausgehet.

Außer der Saftzeit, (im Wadel) im Spätherbſte, Winter und zeitig im Frühling, ehe die Baumſäfte in Bewegung kommen, und ehe der Wachsthum anfängt.

Außerordentlicher Holzanbau, der Anbau der Wälder und anderer Oerter, mit ungewöhnlichen, fremden Holzarten.

Bache, (die) das weibliche Geſchlecht von wilden Sauen.

Balg, (der) Fell oder Haut mit Haaren, vom Haſen, Fuchs, Marder, ꝛc.

Bauerfelgen, (die) die Bogenſtücke aus denen die Rundung der Räder zu den Bauerwagens zuſammen geſetzet wird.

Bauholz, langes, gerades, geſundes Holz, welches zur Zimmerarbeit gebraucht wird. Es hat wieder ſeine landüblichen Unter-Benennungen. Z. B. Stark-Bauholz, Mittel-Bauholz, Klein-Bauholz ꝛc. ſ. Th. 1. Seite 362 — 368.

Baumholz, im Gegenſatze vom Schlag- und Strauch-Holze, einſtändig aus einem Saamenkorne erwachſen. ſ. Th. 1. S. 98. 99.

Baumſchule, (die) ein verzäunter Garten, in welchem junge Bäume zur Auspflanzung erzogen werden.

Baumpfähle, Pfähle, welche zur Unterſtützung junger gepflanzter Bäume, dabey geſetzet werden; gewöhnlich 9 Fuß lang, 3 Zoll ſtark.

Befallene Bäume, mit Inſecten ꝛc. beſetzte.

Befegter Stamm, durch den Rehbock, mit deſſen Geweihe oder Gehörne ſeiner Rinde beraubter junger Holzſtamm.

Befriedigung, ein durch Verzäunung, Vermachung, oder durch aufgeworfene Graben und Zäune, vor dem Viehe und Wildbrete geſicherter Ort oder Anlage.

Begraſen der Schläge oder Gehaue, wenn das Gras und Unkraut in denſelben überhand nimmt.

Behüthen, einen Ort mit Vieh zur Weide betreiben.

Beitzen, verbeitzen, abfreſſen, abnagen der Knoſpen und der jungen Zweige durch Wild und durch zahmes Vieh.

Belauf, ein Wald-Bezirk eines Förſters zu Fuß oder Unterförſters, welchen dieſer in Aufſicht halten ſoll.

Bepflanzen, einen Ort durch junge bewurzelte Holzſtämme beſetzen, und in Anbau bringen.

Bergrücken, (der) der Obertheil eines zuſammenhängenden Gebirges.

Beritt, (der) ein Wald-Bezirk, welcher einem reitenden oder Ober-Förſter zur Verwaltung anvertrauet iſt.

Beſaamungsmittel, (das) Saamenbäume, von welchen der Nachwuchs natürlich erfolgt.

Beſchlagener Stamm, (vom Hirſche) mit deſſen Geweihe, um ſolches von der daran befindlich geweſenen rauhen Haut (Baſt) zu reinigen; oder in der Prunſt (Begattungszeit) aus Muthwillen — der Rinde beraubt.

Beſchlagen, behauen der Bau- oder Zimmerhölzer.

Beſchlagen, Begatten vom Roth-Hirſch, Dam-Hirſch, Rehbock und wilden Schwein, Hochbeſchlagen: tragend, trächtiges Thier, Rehe, Bache.

Beſchuß (der) der Wildbahne, Nutzung der Jagden durch das Schießen des Wildes.

Beſtandsart, (die) die Holzart, oder das Alter, oder die Qualität der Hölzer auf einem Orte.

Beſtandskarte, eine Forſt-Karte, auf welcher die Verſchiedenheit der Beſtände angedeutet iſt. ſ. Seite 220 — 222.

Bewaldrechteter Balken, ein rundes Stück Bauholz, an welchem auf vier Seiten der Splint zimmermänniſch behauen, an den vier Ecken aber noch die Rinde befindlich iſt.

Beyräthig, geſucht, brauchbar, beynöthig.

Bezeichnung, (die) des Waldes, Abmarkung durch Grenz-Zeichen und Mahle.

Bindweeden, (die) Weiden- oder andere Ruthen welche zum binden, beſonders der Faſchinen beym Waſſerbaue, und zur Flößerey gebraucht werden.

Birke, (die) Betula alba, Th. 1 No. 15.

Blanquet-Karte, (die) eine Forſt-Karten-Anlage, im Contour, mit Wegen, und Theilungs-Linien, nach verjüngtem Maßſtabe, unilluminirt. Aus dieſer wird bey der Abſchätzung der Forſt die obige Beſtands-Karte verfertiget.

Blaten, (das) (nach Rehböcken) ein einfacher pfeifender Laut, am beſten auf einem Birnbaum-Blatte, ſonſt auf einem beſonders verfertigten Rufe. Mit dieſem Laute ahmet der Jäger dem Rehe nach, welches den Bock zur Begattung rufet, worauf dieſer im July und Auguſt ſchnell angeſprungen kömmt, und ſo geſchoſſen werden kann.

Block, (der) die Haupt-Abtheilung einer Forſt in Blöcke oder Theile von 2, bis 5000 Morgen, welche ſodann weiter in Quadrate oder in Gehaue eingetheilet werden.

Blöße, (die) ein von Holz entblößter Wald-Ort.

Bodenholz, (das) die breiten Stäbe zu den Faß- und Tonnen-Böden.

Böttcher-Scheite, reines reiſſiges Klafterholz im rohen Material, woraus die Böttcher — weiter allerley Stabholz und Faßdauben ſpalten, und davon ihre Waren verfertigen.

Bohlbaum, (der) ein junger Baum 30 Fuß lang, oben 5 bis 6 Zoll ſtark. ſ. Th. 1. S. 365.

Bohle, (die) ein Bret von 1½ Zoll an, bis 6 Zoll ſtark.

Borke, (die) die grobe Rinde von Bäumen mit ſammt der Safthaut.

Borke-Blätten, das Schälen der eichenen, oder anderer Rinden zur Lohe für die Gärber.

Borken-Käfer, ein Inſect in den Nadelwäldern, welches große Verheerung darin anrichtet. Dermeſtes typographus Linn. ſ. S. 489. u. f.

Borkenrollen, die abgeſchälten und zuſammengetrockneten Gärberrinden.

Bottichreif, (der) großer Reif um einen Braubottich.

Brandigt, eine Krankheit der Laubholz-Bäume, wenn ſie ſchwarze Stellen bekommen, und dadurch anbrüchig werden. Sie entſtehet vom Aufſpringen durch Froſt, oder durch andere Wunden, aus denen der Saft läuft.

Brandſtelle, (die) ein Waldort, auf welchem Feuer geweſen iſt.

Bratenſpindt, (das) ein Schrank mit Glasfenſtern, in welchem mit vieler Holzerſparung in der Küche am Spieße gebraten wird.

Brennerey, (die) Anſtalt zum Branntweinbrennen.

Brennholz, (das) dazu gehören von allen möglichen Holzarten; 1) Kloben- Scheit- oder Klafterholz; 2) Knüppel-Klafterholz; 3) Stubben, Stucken- oder Stockholz-Klaftern; 4) Waſen, Wellen, oder Reiſig-

Bündel; 5) Lager= Raff= und Leſeholz. Es dient ins geſammt zur Befriedigung der Feuerungs=Bedürfniſſe, und ſtehet dem Bau= und Nutzholze im Werthe weit nach. ſ. Th. 1. S. 508 — 516.

Brennholz= (Haupt=) Adminiſtration, (die) ein Königl. Preuß. Inſtitut, zur Verſorgung der Reſidenzen Berlin und Potsdam, mit Brennholz.

Brennholz=Hauer, Leute welche für Lohn Brennhölzer aufmachen und aufſetzen; zum Unterſchiede von Nutzholz=Hauern, Balken=Hauern, Bauholz=Hauern, Stabholz=Hauern ꝛc.

Brüthezeit, (die) die Zeit, in welcher das Feder=Wildbret ſeine Jungen ausbringet. Die Zeit alſo, in welcher keines geſchoſſen und gefangen werden ſollte.

Bruch, (das) eine naſſe Niederung von ſchwarzem, weichem Boden mit Holz bewachſen; gewöhnlich mit Ellern.

Büche, (die) Fagus ſylvatica. Th. 1. No. 6.

Bucheckern, (die) die Saamen der Büche.

Buchheide, (die) ein ebener Büchenwald.

Bürſchen, gehen oder fahren auch reiten, um mit einem gezogenen Rohre (die Bürſchbüchſe) Hochwildbret anzukommen, und durch den Schuß zu erlegen.

Bürſch=Jäger, der Jäger, welchem vorſtehende Verrichtung in einem Forſt=Reviere Nahmens des Oberförſters oblieget.

Bürſchmeiſter, ein landesherrlicher Jäger, mit dem Range eines Förſters, welcher die herrſchaftlichen Jagden beſchießet, und für die Herrſchaft benutzet.

Buſchholz, (das) Straucharten und die ſchwachen Reiſer von den Laubhölzern überhaupt.

Buſchreiſig, abgehauener Wiederwuchs der 8 — 12jährigen Unterhölzer.

Candieskiſtenholz, eine Spaltware von Büchenholz, zu Verſchlägen für rohen Zucker. Mehr ſ. v. Burgsdorf Verſuch ꝛc. Th. 1. S. 382.

Coccon, (das) das Geſpinſt oder Gewebe der Spinnraupen, in welchem ſie ſich zur Puppe und nachher zum Nachtvogel verwandeln.

Dachklötzer, ſind ein Mahl geſpaltene Klötzer von 12 Zoll Diameter, die Hälften werden mit der Spaltſeite oben auf die Stroh- und Rohrdächer zum beſchwerenden Schluß des Forſtes oder Dachrückens über Latten her gelegt, und mit hölzernen langen Nägeln befeſtiget.

Dachſpäne, ſind tannene oder kiefernel geſpaltene Späne, von der Länge der Dachziegelſteine; ſie werden unter die Fugen der Letztern, beym Dachdecken gelegt.

Dachſparren, ſind die auf den Balken ſchräge gegen einander aufgeſtellten Hölzer, welche das Dach, und den Fall desſelben bilden, über die auch die Dachlatten genagelt werden.

Dachziegeln, aus Lehm gebrannte breite, dünne Steine zum Dachdecken.

Damhirſch, Thier. Cervus dama Linn.

Deichſel, eine Stange zum lenken vorn am Wagen zwiſchen den Pferden.

Dickigt, (das) ein Ort der dicht mit jungen Hölzern bewachſen iſt, welche ſich noch nicht von ihren untern Aeſten gereinigt haben. Es wird nach der Holzart, woraus es vorzüglich beſtehet — ein Tannen-Dickigt, Kiefern-Dickigt, Büchen-Dickigt ꝛc. genannt.

Dickigt (das) geſchloſſene, wenn es ohne Lücken beſtanden iſt.

Docke (die) im Stampfwerke, der Stößel, oder die kurze, dicke Säule, welche in die Nonne ſtößet.

Domainen-Forſten, Forſten welche zu fürſtlichen Domainen- oder Kammergütern gehören.

Dominirende Gut, (das) die Gerechtigkeit eines dritten, von eines andern Beſitzung, welche das dienende Gut genannt wird — Nutzung zu ziehen.

Dominirende Holzart, (die) in gemiſcht beſtandenen Holzarten — diejenige, welche entweder am vorzüglichſten iſt, oder am häufigſten vorkömmt.

Dreyſtielige Sageblock, (der) ein Baum welcher drey Längen ſolcher Blockſtücke gibt, wie ſolche verſchieden lang, zu Bohlen, Bretern und Latten landüblich aufgeſchnitten werden; das iſt zu 12

Fuß bis 24 Fuß lang. Alſo ein Baum der bey gehöriger oberer Stärke von 13 — 15 Zoll im Durchmeſſer, wenigſtens 36 Fuß, und höchſtens 72 Fuß lang iſt.

Dunkele Schlag, (der) mehrere ausgewählte, angewieſene Jahres-Schläge im Hochwalde von Eichen, oder Büchen, oder Kiefern, oder Weißtannen; worin bis nach der erfolgten Beſaamung genug Schatten- und Saamenbäume übergehalten werden.

Dunkele Vorhauung, (die) ohne Abſicht Beſaamung zu erzielen, folglich ohne einen Ort in Schonung zu legen, der Hieb, des im dichten Stande unterdrückten, und von der Natur abgegebenen 50jährigen Eichen- und Büchenholzes, zur Beförderung des Zuwachſes am bleibenden Beſtande.

Durchforſtung, (die) die vorſtehende Handlung, im ſiebenzigſten Jahre des Holzalters, alſo zwanzig Jahr nach der dunkeln Vorhauung; ebenfalls ohne Schonung, in Eichen- und Büchen-Hochwald wiederhohlt. Der Hieb geſchiehet ſo, daß die Aeſte und Kronen der bleibenden Bäume ſich nachher noch berühren.

Durchlegung, (die) der Rechnung, eine angefertigte Kameral-Rechnung, mit den Beweiſen oder Belägen vergleichen.

Durchſchalmen, von einem Puncte zum andern die Bäume im Walde mit der Axt oder mit dem Beile bezeichnen; ihnen einen Hieb durch die Rinde und Safthaut geben, daß ein weißer Fleck entſtehe.

Durchſchlagen, wenn durchgeſchalmet iſt, ſodann die gezeichneten Bäume fällen, und folglich die Linie durchhauen, daß man von einem Puncte zum andern ſehen könne.

Eckerig, (das) die Maſt, die Saamen von Eichen und Büchen.

Eggebalken, die ſtärkſten, längſten Stücke Holz an einer Egge oder Ege, worin die Zinken oder Zähne befeſtigt werden, den gepflügten Acker damit zu ebenen, die Schollen zu zerbrechen, und den Acker von dem ausgepflügten Unkraute zu befreyen.

Eggenſcheven, die ſchwachen breiten Stücke, welche die Eggenbalken über Kreuz zuſammen halten.

Eiche, (die) Quercus, zwey einheimiſche Arten dieſes Geſchlechtes; 1) die Trauben-Eiche Quercus robur. Th. 1. No. 1. 2) die Stiel-Eiche Quercus foemina. Th. 1. No. 2.

Eicheln, (die) die Saamen der Eichen.

Eichheide, (die) ein ebener Eichen-Wald.

Eingehen der Hölzer, (das) Abſterben der Bäume und ganzer Walddiſtricte durch Alter oder Zufälle.

Eingehen, (das) des Wildbretes, abſterben durch Alter oder Zufälle.

Einſchonung, (die) einen Waldort in Schonung legen, der Viehhüthung auf eine gewiſſe Zeit lang entziehen. Es kann eine Räumde oder eine Blöße ſeyn, die in Kultur gebracht werden ſoll.

Einſchonung des Schlages, eben dasſelbe von einem Schlage oder Gehaue, worauf Nachwuchs erzielet werden ſoll.

Einſtändig, einſtändige Bäume, einſchäftig aus dem Saamen auf einem Stocke.

Einſtieliger Sageblock, ein Baum welcher eine Länge eines Blockſtückes gibt, wie ſolche zum Bohlen, Breter- und Lattenſchneiden gebraucht werden; alſo höchſtens 24 Fuß lang, bey der obern Stärke, von 13 bis 15 Zoll im Diameter.

Elver, (die) Betula alnus. Th. 1. No. 7.

Elzbeerbaum, (der) Crataegus torminalis. Th. 1. No. 20.

Entwachſene Pflanzſtämme, Baumſchulſtämme die ſo groß ſind, daß ſie ins Freye gepflanzet werden können, ohne vom Viehe etwas zu befürchten zu haben.

Entwachſene Schonung, (die) in welcher der Nachwuchs ſo groß iſt, daß er vom Viehe nichts mehr zu befürchten hat.

Erdboden der das dritte Korn nicht bringt, Felder, welche die Getreide-Ausſaat nicht dreyfach vergütigen.

Erforſchung, (die) der Beſtände, Abſchätzung, Taxation der Wälder.

Eröffnung, (die) der Jagd, die Zeit, wo nach abgelaufener Setz- und Brütezeit wieder zu jagen angefangen wird.

Ertoffel, Kartoffel, Tartuffel, Nudel, Töffgen. Sulanum tuberoſum L.

Ertrag, (der) einer Forſt, das Holzquantum welches jährlich darin gehauen werden kann. Nachhaltiger Ertrag: das Holzquantum welches jährlich zuwächſt daher eben ſo viel jährlich mit Dauer gehauen werden kann.

Ertragsbeſtimmung, (die) die Ausmittelung hiervon; durch die Abſchätzung und Berechnung.

Ertragsquantum, (das) das Reſultat hiervon.

Eſche, (die) Fraxinus excelſior. Th. 1. No. 5.

Expoſition (die) eines Ortes, nach welcher Himmels-Gegend ein Waldort lieget.

Faden, (der) ein Stoß Scheitholz von 6 Fuß lang und hoch.

Fachwerk, (das) die Zwiſchenräume, in denen von Zimmerarbeit gerichteten Gebäuden, welche ausgemauert oder ausgelehmet werden.

Fäulſch werden, eine Krankheit der Rehe und des Damwildbretes, Lungenfaul werden.

Faſchinen, (die) ſind Bündel von Reiſig, welche beym Waſſerbaue uud zu Schanzwerken gebraucht werden.

Feder, (die) des Anfluges, der jungen Holzpflanzen, aus dem Saamen, mittelſter erſter Herztrieb, welcher nach natürlichen Geſetzen ſich vertical erhebet.

Fehme, (die) fehmen, einfehmen, ausfehmen, Schweine gegen ein Fehm-Geld auf Adminiſtration in die Maſt nehmen, und nach geſchehener Mäſtung wieder heraus geben.

Fettweide, (die) eine gute Weide oder Hüthung, von welcher Ochſen und Schöpſe oder Hammel fett werden.

Feuerholz, (das) ſ. Brennholz.

Fichte, (die) Pinus picea du Roi. Th. 1. No. 99.

Finder, (der) Saufinder, ein Hund, welcher zum Aufſuchen und verbellen der wilden Sauen gebraucht wird.

Flößer-Utenſilien, Flößer-Zuthaten, Holzwaren, deren die Flößer ſo wohl zum Verbinden der Flößhölzer, als zu deren Fortſchaffung benöthiget ſind.

Flößholz, geſchlagenes Scheitholz ſo wohl als Bauhölzer, welche auf dem Waſſer ſchwimmend transportiret werden.

Forſt, (die, auch der) ein Theil einer großen Waldgegend 12 bis 20,000 Morgen groß, der Aufſicht eines Oberförſters anvertraut; ſ. S. 78.

Forſt-Ausbeute, (die) das jährlich in einer Forſt geſchlagene und verſilberte Holzquantum nebſt der Nebendinge.

Forſtgerecht, der Forſtwiſſenſchaft kundig ſeyn.

Forſtmäßig (ein) Gutachten, nach forſtwiſſenſchaftlichen Gründen und den Umſtänden gemäß urtheilen, gut befinden und dieſes ſchriftlich erwieſen.

Forſtſchutz, (der) thätige Aufſicht und Aufmerkſamkeit auf die Unterhaltung der Forſten und Anwendung guter Forſtpolizey-Grundſätze überhaupt.

Forſtſtaat, (der) das geſammte Forſtperſonale, vom höchſten bis zum niedrigſten Diener beym Forſtweſen, (wie ſolche in der zweyten Tabelle aufgeführet ſind.)

Forſtſtelle, (die) die Forſtbedienung.

Forſtüberſchuß, (der) die nach Abzug der Forſtunterhaltungs-Koſten und Ausgaben, bleibende reine Revenüe vom Forſt-Ertrage.

Forſtverbeſſerung, (die) alle Handlungen, welche den Holzanbau, und die Melioration der Wälder thätigſt erweiſen.

Freye, (das) Ein Waldort ohne Befriedigung, Vermachung oder Umzäunung.

Freye Ausſaat, Holzſaat, natürliche oder künſtliche ins Freye. ſ. vorſtehenden Artikel.

Frey-Jahre, von Abgaben freye Zeit der Neuanbauenden.

Freyſchweine, Schweine, welche unentgeltlich in die Maſt zum fett machen genommen werden.

Führung, (die) **des Hiebes**, Direction des Holzſchlagens.

Furche, (die) Fahre, die mit dem Ackerfluge gezogene Vertiefung auf der Erde.

Fußweiſe, nach dem gewöhnlichen Fußmaße; die Stämme Fußweiſe verkaufen; die Taxe der Länge eines Fußes nach Qualität zum Grunde legen, und ſo nach der Anzahl der Fuße, die der Stamm, oder die Bohle, oder das Bret miſſet — den Werth und Preis derſelben beſtimmen.

Geläge, (das) bewachſene Stellen in Seen, Teichen, Flüſſen und allen Gewäſſern, mit Rohr, Schilf und andern Waſſergewächſen.

Gelte, gelt, güſte, unfruchtbar, von den wilden Thieren weiblichen Geſchlechtes.

Gemiſcht beſtanden, ein Wald der mit mehreren Holzarten beſtanden iſt.

Geringe (das) Bauholz, ſchwaches Bauholz, Lattſtämme, Bohlſtämme, klein Bauholz ſ. Th. 1. Seite 364 — 366.

Geſchirrhaken, (der) dergleichen werden in den Ställen angenagelt, um die Geſchirre, Stielen ꝛc. daran aufzuhängen. Es ſind natürlich gewachſene Haken aus Aeſten mancher Laubhölzer im Winkel von 60 — 80 Graden.

Geſchloſſene, (der) Ort, ein Waldort, welcher dichter mit Holz bewachſen iſt.

Geſchloſſene erwachſene Schläge, abgetriebene Schläge, welche dichten Nachwuchs gebracht haben.

Geſtell- und Geſchirrholz, (das) Ackerwirthſchafts- und anderes Geräth-Holz — einfach —, wozu anderer Geſtalt, wenn ſolcher Wuchs nicht vorhanden iſt, zuſammengeſetzte oder mit vielem Verluſte am Holze und weniger Dauer viel ſtärkere Stücke ausgearbeitet werden müſſen. Das ſind: Pflugſterze, Wagenbrücken, Rungenſchemel, Rungen, Lenzſpieße, Vorderſattelbäume, Hinterſattelbäume, Geſchirrhaken und Jochhölzer ꝛc. ſiehe jedes Sortiment an ſeinem Orte.

Gezogene Späne, werden von geſpaltenem Buchenholze auf einer Maſchine bereitet. Z. B. Buchbinderſpäne, Degen und Säbel-Scheidenſpäne, Schuſterſpäne ꝛc.

Glatteis, (das) nach Rohreif und Schnee erfolgtes Anſtauen und Wiedergefrieren an den Zweigen der Bäume. ſ. S. 468.

Gleichmäßige Ertrag, (der) die Benutzung der Forſt, daß ſie ſich in einem, wie im andern Jahre gleich bleibe.

Gradierhaus, (das) ein Gebäude bey den Salzwerken, worin die wäſſerigen Theile der Sole an den Schlehendorn-Reiſern, über welche ſie geſpritzet wird, in der Luft abdunſten.

Groß-Wildbret, (das) Hirſche, Thiere und alles was zur hohen Jagd gehöret, auch Hochwild genannt.

Grubenbau, (der) Bergbau, der Bau in den Bergwerken.

Gute Zeit, (die) Feiſtzeit, die Zeit in welcher jede Art von Wildbret am beſten iſt.

Hackebret, (das) ein Werkzeug in der Küche zum Hacken des Fleiſches und der Gemüſe.

Häſinn, (die) das Weibchen vom Haſen.

Hagebutte, (die) Roſa, ein Holzarten-Geſchlecht, welches halbe Sträuche und zwar bey uns ſechs verſchiedene Arten einheimiſch enthält, als:

die Weinroſe, Roſa eglanteria. Th. 1. No. 53;
die große rauhe Hagebutten-Roſe, R. piloſa. No. 54;
die blaſſe Feldroſe, R. canina. No. 61;
die weiße Feldroſe, R. alba. No. 62;
die gelbe Feldroſe, R. lutea. No. 63;
die Erdroſe, R. ſpinoſiſſima. N. 77;

welche letztere zu den ſommergrünen Erdhölzern gehöret.

Halbe Maſt, (die) wenn nur die Hälfte der Eichen und Büchen ihren Saamen zur Maſt tragen.

Hammerführende Förſter, (der) der Oberförſter, der den Waldhammer führet, und berechtigt iſt, in denen ihm anvertrauten Revieren Holz damit anzuweiſen und zu zeichnen.

Hartriegel, (der) Cornus ſanguinea. Th. 1 No. 48.

Harz, (das) der eigene Saft der Harzbäume, als der Kiefer, Tanne, Fichte und des Lerchenbaumes; ſo ſagt man z. B. Kiefernharz, Fichtenharz ꝛc.

Harzen, das Anreiſſen oder Lagen der Fichten, damit das Harz austrete und geſammelt werden könne, um Pech daraus zu bereiten.

Harzſcharren, (das) das Abkratzen des ausgetretenen Fichten-Harzes, zum Pechbereiten.

Harzwälder, (die) Nadelwälder, Tangelwälder; doch beſonders nur von Fichtenwäldern üblich.

Haſelſtrauch, (der) Corylus avellana. Th. 1. No. 36.

Haubar, haubares Holz, von dem Alter der Vollkommenheit nach den Abſichten.

Hauerlohn, (das) Lohn der Holzhauer für das Holzſchlagen.

Haufen (ein) Holz, ein Stoß Scheit- oder Knüppel- oder Stubbenholz von 4½ Klafter, wird geſetzt, 18 Fuß breit 9 Fuß hoch, die Tiefe 3 Fuß, er enthält 486 Cubic-Fuß Brennholz.

Hauung, (die) der vorſeyende Holzhieb.

Hauungs-Periode, (die) die Hauung in jeder Klaſſe, wenn ſie haubar geworden, und bis ſie aufgeräumt iſt.

Hebebaum, (der) eine ſtarke hölzerne Stange, eine Laſt damit in die Höhe zu heben; ſonſt auch Tremmel, Hebetremmel, Handkluppe, Wuchtbaum, Bärbaum, Handſpecke, Hebel, genannt.

Heckenkirſchen-Strauch, (der) Lonicera Xyloſteum. Th. 1. No 46.

Heegung, (die) Verſchonung des Wildes.

Herausſchneiden, (das) der Holzbeſtände, eine Handlung bey der Forſten-Abſchätzung oder Taxation: die verſchiedenen Beſtände, nach ihrem Alter und nach ihrer Qualität, durchs Abſchalmen von einander abzuſondern, und geometriſch, ſpeciell aufzunehmen.

Herbarien-Sammlung, (die) überhaupt eine Sammlung aufgetrockneter, und zwiſchen Papier eingelegter Pflanzen und Blüthen. Hier ins beſondere

— eine ſolche Sammlung von den einheimiſchen Holzarten.

Hinterſattelbaum, (der) ſ. Geſtell- und Geſchirrholz. Ein Stück Holz wie ein ſtumpfer Haken gewachſen, von 4 Zoll ſtarken Aeſten oder Wurzeln, zum Hintertheile eines Sattel-Geſtelles.

Hirſch-Geweihe, (das) die beyden Hirſchhörner.

Hirſchkalb, (das) ein junger Hirſch männlichen Geſchlechtes im erſten Jahre.

Hochwaldung, (die) ein Wald oder Waldplatz mit Baumholz (ſ. oben) beſtanden.

Holzanbau, (der) durch Saat und Pflanzung — Holz anziehen.

Holzanweiſung, (die) 1) die Ordre der höhern Behörde an den Forſtbedienten, ſo und ſo viel an Holz, an dieſem oder jenem verabfolgen zu laſſen. (Aſſignation.) 2) die Handlung des Hammerführenden Oberförſters, wenn er Dieſem oder Jenem im Walde Holz auszeichnet und anweiſet, das iſt: mit dem Waldhammer zeichnet.

Holzarten, (die) die verſchiedene, durch beſondere Charactere ſich auszeichnende Species von Bäumen und Sträuchen.

Holzexportation, (die) Ausfuhre des Holzes außer Landes.

Holzimportation, (die) das Einbringen ins Land.

Holzkultur, (die) Holzanbau.

Holzkulturkoſten, (die) die Koſten welche der Holzanbau verurſachet.

Holzſammlung, (die) eine Sammlung der verſchiedenen Holzarten, entweder in Täfelchen, oder in andern Stücken Holz, welche alle feſten Theile enthalten: um den Unterſchied der Structur daran zu beobachten.

Holzſchlag, (der) die Handlung — Holzfällen.

Holzzins, (der) der Zins oder die Miethe, für beſtimmtes Abfahren einer beſtimmten Quantität Holz. Gewöhnlich für die Erlaubniß, dagegen Leſeholz hohlen zu dürfen.

Hopfenſtangen, lange, ſchwanke Stangen zur Unterſtützung des ſich daran rankenden Hopfens.

Hornbaum, (der) Carpinus betulus. Th. 1. No. 12.

Hülfe, (die) aus dem Sacke, dem natürlichen Nachwuchs zur Hülfe, Holzſaamen aus dem Sacke mit der Hand ausſäen.

Hühnerausſetzen, Repphühner, oder Feldhühner, welche den Winter über in einer Kammer geſeſſen haben und gefüttert worden ſind, im April Paarweiſe auf die Felder bringen, damit ſie ſich vermehren.

Hühnereinſetzen, Repphühner oder Feldhühner, welche nach Eröffnung der Jagdzeit lebendig eingefangen werden, auf eine Kammer ſperren und ſie füttern, um ſie entweder allmählich zu nutzen, oder im Frühlinge wieder auszuſetzen.

Hüthung, (die) Weide und Trift für das vierfüßige zahme Vieh.

Hüthungsrevier, (das) ein begrenzter Bezirk zur Hüthung.

Hüttenwerk, (das) verſchiedene zu Werkſtätten oder Fabriken beſtimmte, oft ſehr große und anſehnliche Gebäude. Beſonders die zu dem Bergwerksbau über der Erde gehörigen Gebäude, in welchen das aus derſelben geförderte Erz gepocht, gewaſchen, geſchmelzet und verarbeitet wird. Hier in der engſten Bedeutung, ſolche Anſtalten wo Erze und Metalle mit Feuer bearbeitet werden.

Jädten, wiethen, den Erdboden vom Unkraute reinigen.

Jagdſtaat, (der) das geſammte Jagd-Perſonale, vom höchſten bis zum niedrigſten Diener bey der Jagd.

Jagen. (Eintheilung des Waldes in) in Quadrate von 200 Ruthen lang und breit.

Importation, (die) ſ. Holz-Importation, ſonſt noch vom Wild, und andern Forſt-Pro- und Educten.

Jochhölzer, ſ. Geſtell- und Geſchirrholz, Hölzer woran die Ochſen entweder vor dem Kopfe oder mit dem Kopfe oder mit dem Halſe ziehen.

Käfermade, (die) Larve von Käfern.
Kaſtanie, (die) Saame zur Maſt tauglich, ſo wohl vom Kaſtanienbaum, Fagus Caſtanea L. als vom Roßkaſtanien-Baum Aesculus hippo-caſtanum L.
Kelle, (die) ein Küchen-Werkzeug von Holz, ein langer Rührlöffel, oder Schöpflöffel.
Kiefer, (die) Pinus ſylveſtris. Th. 1. No. 97.
Kienöhl, (das) vermittelſt der Deſtillation aus dem Kiefern Saft gezogene geiſtige Oehl. Die Operation geſchiehet nächſt dem Theerbrennen, auf den Theeröfen.
Klafterholz, Scheite, (Kloben), oder Knüppel- oder Stockholz, welches in Klaftern nach einen beſtimmten Maß aufgeſetzet, und hiernach Scheitklafter, Knüppelklafter, oder Stockklafter genennet wird. Gewöhnlich 6 Fuß hoch und breit, 3 Fuß tief.
Klapper, (die) Klapperjagd, Klopfjagd, laut treiben nach Wild mit Leuten: um es zu ſchießen oder zu hetzen, oder zu fangen.
Klapperſtäbe, büchene zwey Zoll ſtarke, ſechs Fuß lange Reitel, deren die Fuhrleute im Gebirge ſich zum Aufhalten des Fuhrwerkes bergunter bedienen; indem ſie mehrere zuſammen zwiſchen die Speichen der Hinterräder ſtecken, wodurch ein klappernder Lärm gemacht wird, wenn die Speichen an den Reiteln abſchnappen.
Klaſſen (die) des Nachwuchſes, die Klaſſen oder Abtheilungen der Holzbeſtände nach ihrem Alter, wie ſie nach Beſchaffenheit der Holzarten und der Wirthſchaft bey der Abſchätzung unterſchieden werden müſſen.
Kleine Deutſche Ahorn (der) Maßholder, Acer campeſtre. Th. 1. No 75.
Kleine Kahnknie, aus Aeſten der Eichen gehauene Haken, von verſchiedenen Graden, welche mit dem ſtärkſten Theile auf dem Boden der Kähne und mit dem andern an den Wänden befeſtiget werden, um dieſe mit dem Boden zu verbinden.
Klobenholz, ſ. Klafterholz.
Klöben, ſpalten.

Klotz, (der) ein Holzcylinder.
Kluftholz, geſpaltene Klötzer.
Knüppelholz, ungeſpaltene ſchwache Klötzer, welche zu ſchwach zum ſpalten ſind; ſ. Klafterholz.
Körnung, (die) die Fütterung der wilden Sauen, mit Getreide, oder Bohnen, Eicheln, Ertoffeln ꝛc.
Kohlholz, (das) Klafter- oder Malterholz, welches zum Kohlenbrennen angewendet wird.
Kohlholzgehau, (das) ein Gehau im hohen Schlagholze zu Kohlen.
Kohlholzſchlag, (der) ein Schlag im Hochwalde zu Kohlen.
Kollerbuſch, (der) verkrüppelter, verbiſſener Wuchs der Schlaghölzer.
Korbſtäbe, Ruthen zum Korbflechten.
Kreuzdorn, (der) Rhamnus catharticus. Th. 1. No. 39.
Kreuzholz, Bauholz-Bäume, welche mit der Säge über das Kreuz in vier Theile getrennet ſind, und zu ſchwachem Bauholz gebraucht werden.
Krone, (die) **des Baumes**, Wald des Baumes, Belaubung.
Krug, (der) Wirthshaus, Schenke, Kretſchmer.
Künftige, (der) **Turnus**, der Umtrieb oder Hieb des nächſten Nachwuchſes, wie dieſer ſeine Haubarkeit erreichet.
Künſtliche Vermehrungsmittel, die natürliche Vermehrung der Holzarten geſchiehet aus dem Saamen in neuen Generationen; die künſtliche aber, durch fortgeſetzten Wachsthum ſchon vorhandener Baumſtücke auf einem andern Standpuncte, alſo durch Ableger oder Abſenker, Stecklinge oder Schnittlinge, pfropfen, copuliren und oculiren. Dieſe Vermehrungsmittel werden zwar nicht von der Natur angewendet, aber doch von derſelben begünſtigt; ſo, daß wenn ſie gehörig angewendet werden ſie wohl gerathen. Das Geſchäft der Pflanzung iſt keine künſtliche Vermehrung, ſondern nur eine Vertheilung vorhandener Exemplare.
Künſtliche (der) Wiederanbau, Wiederanbau der Schläge oder Blößen, die vormahls mit Holz beſtanden geweſen; entweder mit Saamen aus dem

Sacke, oder durch Pflanzſtämme; zum Gegenſatz des natürlichen Wiederanbaues, welcher einzig und allein nur vom natürlichen Abfalle der Holzſaamen zu erwarten iſt.

Kufenreiſe, ſ. Bottichreiſe.

Kulturarbeit, (die) den Erdboden zur natürlichen oder zur künſtlichen Beſaamung, oder zur Pflanzung bearbeiten und vorbereiten, und die Saat oder Pflanzung ſelbſt verrichten. Zur Beſaamung wird gehacket, gepflüget, geplagget; zum Pflanzen aber — ſind Löcher erforderlich.

Kultur, (die) der Wälder, die Kulturarbeit in denſelben thätigſt anwenden.

Kummthölzer, die beyden gebogenen Hölzer in die Pferde-Kummete mit welchen die Pferde ziehen.

Ladeſtock, (der) ein feiner Stock in allen Gewehren, zum Herunterſtoßen der Ladung, zum Ausziehen des Schuſſes, und zur Reinigung der Gewehrläufe.

Lagerholz, (das) umgefallenes, abgebrochenes, liegendes, und ſonſt ohne Beſtimmung abgehauenes Holz, zum Gebrauche als Feuerholz.

Landtransport, (der) fortbringen des Nutz- Bau- und Brennholzes zu Lande auf der Achſe, zum Gegenſatz des Waſſertransportes, wenn das Holz verſchiffet oder gflößet wird.

Larve, (die) Made, der Zuſtand mancher Inſecten, in welchem die fliegenden noch keine Flügel und ſonſt eine wurmförmige Geſtalt haben. Z. B. die Raupe iſt die Larve des Schmetterlinges; die großen Erdmaden — die Larven mancher Käferarten.

Latte, (die) Stangen, geſpaltene oder geſchnittene.

Laub, (das) die Belaubung, die Blätter der Bäume.

Laubharken, abgefallenes Laub ſammeln, zuſammen rechen oder harken.

Laubrechen, eben dieſes.

Laubholz, (das) alle Bäume und Sträuche, welche Laub und keine Nadeln bringen, mehr ſiehe Th. 1. Seite 96.

Lavette, (die) Laffette, das hölzerne Geſtelle zu den Kanonen.

Lehmſtaaken, zwey Zoll ins Gevierte geſpaltenes Holz, womit das Fachwerk der Zimmer-Arbeit an Gebäuden ausgeſchlagen, und um welches der Strohlehm aufgetragen wird.

Leichtes Verfahren bey der Abſchätzung, zum Gegenſatze des gründlichen, mühſamen und langweiligern geometriſchen. Wenn nähmlich die Forſten nur à coug d'oeil aufgenommen, die Verſchiedenheit der Holzbeſtände aber bloß nach Hauptlinien, und mehr nach Gutdünken, als mit mathematiſcher Gewißheit angegeben, angedeutet und die Berechnungen und Nachweiſungen der Beſtände ſo darauf gegründet werden.

Leiterbaum, (der) deren gehören viere zu einem Bauerwagen; zwey Unter- und zwey Oberleiter-Bäume zu beyden Leitern. Dieſe Bäume werden mit Sproſſen oder Scheven zuſammen verbunden.

Lerchenbaum, (der) Pinus larix. Th. 1. No. 96.

Lerchenſtrich, (der) Lerchenfang mit Netzen; erſtens mit dem Tagnetze; zweytens mit dem Nachtgarne.

Lichte Stand der Bäume, (der) einzelne, weitläuftig ſtehende Bäume.

Lichte Stangenwuchs, (der) einzeln, weitläuftig ſtehendes junges Stangenholz.

Lichte Saamenhauung, (die) dieſer Hieb folgt auf die Durchforſtung — im neunzigſten Jahre der Eichen und Büchen, wodurch das angehende Holz im Wachsthume in die Stärke, und zum reichlichen Saamenbringen, oder Maſttragen befördert wird. Die Aeſte oder Kronen der ſtehen bleibenden Bäume müſſen ſich noch faſt berühren, und der Hieb wird nicht in Schonung gelegt, weil hier noch kein junger Nachwuchs erzielet werden ſoll.

Liguſter, (der) Liguſtrum vulgare. Th. 1. N. 44.

Linde, (die) Tilia; es gibt zwey Arten aus dieſem Geſchlechte in den Deutſchen Wäldern. 1) die Sommerlinde, Tilia europaea. Th. 1. No. 18. 2) die Winterlinde, Tilia cordata. Th. 1. No. 19.

Linzſpieß. (der) Es gehören vier Linzſpieße zu einen großen Erntewagen. Es iſt eine hölzerne krumme Stütze welche vor jedem Rade auf der Achſe

ruhet, und den Obleiterbaum hält, daß die Leitern ſich oben nicht weiter aus einander geben können als ſie ſollen. Zu einem zweyräderigten Karren, gehören auch nur zwey Linzſpieße.

Lochpfoſte, (die) zum Stangen- oder Rückzaun, eine breit geſpaltene hölzerne Planke, in die — zwey oder drey Löcher von 4 — 5 Zoll ins Gevierte geſtämmt ſind, in welche Zaunſtangen, oder Latten oder Rücke geleget, die Lochpfoſten aber in die Erde vertical befeſtiget werden.

Loden, (junge) die jungen Wiederaustriebe der Schlaghölzer ins beſondere; ſonſt im Allgemeinen der junge Wuchs von Laubhölzern.

Lodenſtock, (der) Mutterſtock, abgetriebener Laubholz Wurzelſtock, der wieder junge Loden getrieben hat.

Malterholz, Brenn- und Kohlholz, geſchlagenes und nach dem Malter-Maße aufgeſetzt. Gemeiniglich ein Würfel 4. 4. 4 Fuß alſo von 64 Cubicfuß; zum Unterſchied von dem Klafterholze, Haufenholz.

Mantel, (der) der Forſt, die alten Randbäume an den Grenzen des Waldes gegen Weſten, mit dem freyen Felde oder mit andern von Holz entblößten freyen Stellen.

Maſer, (der) maſeriges Holz, Holz welches ſchöne Adern, Flecken, Wolken hat, die von einem fehlerhaften Wuchſe entſtehen.

Maſt, (die) die Saamen von Eichen und Büchen zu Schweinemaſt.

Maſtbaum, (der) die großen Bäume auf den Seeſchiffen, und großen Stromgefäßen, woran die Thaue und Segel aufgezogen und befeſtiget werden. Oben mit einer Flagge oder Fahne geziert.

Maſtbuche, (die) Büche, Fagus ſylvatica. Th. 1. No. 6.

Maſtjahr, (das) ein Jahr, in welchem die Saamen von Eichen oder von Büchen gut gerathen ſind, und volle Maſt liefern.

Maſtſammeln, (unbefugtes) unerlaubtes Aufleſen der Eicheln und Bucheckern, welche dem Maſtbeſitzer oder Inhaber entwendet werden.

Maſttragende Büchen, Saamentragende.

Maſttragende Eichen, deßgleichen.

Maſtüberſchuß, (der) die nach Abzug der Koſten und Ausgaben verbliebene Revenüe von der Maſt.

Maſt übertreiben, mehr Schweine in die Maſt jagen, als fett werden können.

Maſtung, (die) Maſt.

Maſtzeit, (die) die Zeit in welcher die Schweine in der Maſt gehen. Sie muß durch Geſetze beſtimmt ſeyn.

Maßholder, (der) ſ. kleiner Deutſcher Ahorn.

Materielle Ausbeute, (die) die naturelle jährliche Ausbeute eines Waldes an Holz; in Qualität und Quantität — ohne ſolches zu Gelde zu rechnen.

Mehrbraten, (der) Lendenbraten, zwey delicate große Stücke, welche beym Wildbrete inwendig über den Nieren am Rückgrathe anſitzen, und nach dem Aufbruche leicht ausgelöſet werden können. In manchen Ländern gehören ſie zum Aufbruche und Jägerrechte.

Meiler, (der) Meiler, Köhlermeiler, ein geſetzter, ſtumpf-kegelförmiger Körper von Brennholz, welcher in Kohlen verwandelt wird.

Meilerſtatt, (die) Meilerſtelle, Kohlſtelle, der runde Platz, worauf der Meiler aufgeſetzet und verkohlet wird.

Mittelſchuß, (der) der mittelſte Sommertrieb der Bäume, beſonders der Nadelhölzer.

Melkerey, (die) eine Anſtalt wo mehrere melkende Kühe gehalten werden.

Mutterbaum, (der) Saamenbaum.

Mutterſtock, (der) ein Stucken oder Stumpfen oder Stock von Laubholz, der Wiederwuchs, oder Loden bringet; ſonſt Treibeſtock, Schlagſtock genannt.

Nabe, (die) der hohle in der Mitte erhabene hölzerne Cylinder in einem Rade, welcher um die Achſe läuft, und in deſſen äußern Umfange die Speichen befeſtiget werden.

Nachhalt, (mit) mit Dauer, mit Pflege und Conſervation, nachhaltig eine Forſt ſo gebrauchen

daß darin jährlich nicht mehr Holz gehauen werde, als nach- und zuwächſet.

Nachhieb, (der) der Saamenbäume, deren Fällung, wenn ſie dem zu beſaamenden Ort den Dienſt geleiſtet haben.

Nachtvogel, (der) die Kalidde, der Nachtfalter, Phalaena.

Nachwuchs, (der) das junge, dem alten nachwachſende Holz, welches eine neue Generation ausmachet, und in die Stelle der Mutterbäume tritt.

Nadelholz, (das) diejenigen Bäume, welche keine Blätter an Stielen ſondern Nadeln tragen, und öhlig-harzige Säfte haben, mehr ſ. Th. 1. S. 97.

Nadeln, (die) die Belaubung der Nadelhölzer.

Natürlicher Nachwuchs, der von Saamenbäumen entſtehet.

Natürliches Vermehrungsmittel der Holzarten, die natürliche und künſtliche Ausſaat der Saamen, zum Unterſchiede von künſtlichen Vermehrungsmitteln, ſ. oben.

Nonne, (die) im Stampfwerke, ſ. Docke.

Nutzbares Wildbret, welches zum Eſſen tauget.

Nutzholz, (das) Werkholz, zum Unterſchiede vom Bauholz und Brennholz; Holz welches nicht zum bauen und nicht zum brennen, ſondern zu Maſchinen, Geräthen und Werkzeugen gebrauchet wird. Man pfleget auch wohl darunter das Schiffsbauholz zu verſtehen; auch die Blöcke zu Bretern und Lattern, die doch zum Ausbaue der Häuſer gebraucht werden. Es bleibt alſo die Grenze zwiſchen Nutz- und Bauholz ſehr unbeſtimmt.

Oberholz, (das) die einſtändigen Bäume in den Schlaghölzern.

Oberſtänder, (der) altes, ſtarkes Oberholz; ſo Doppel-Oberſtänder: die älteſten ſtärkſten einſtändigen Bäume im Schlagholze.

Oede Stellen, unkultivirte, bloße, verwilderte, verangerte oder verraſete Waldplätze.

Ordentliche, (der) Wiederanbau, die Wiederbeſaamung oder Wiederbepflanzung leerer Waldplätze, mit den daſelbſt gewöhnlichen Holzarten.

Ortſcheit, (das) feſtes geſpaltenes Holz am Wagen, woran die Pferde ziehen. Zwey Stücke an einem Wagen.

Pechhütte, (die) die Anſtalt bey Fichtenwäldern, wo vom Harze das Pech gekochet wird.

Penſion, (die) für die Hüthung, Zins, Miethe, Pachtgeld dafür.

Pfaffenhüthchen, (das) Evonymus europaeus. Th. 1. No. 45.

Pfahlſetzen, (das) bey der Eintheilung der Forſten, die hölzerne Schlagſcheidung Pfähle an den gehörigen und beſtimmten Orten einſetzen.

Pflanzkampf, (der) ein Forſtgarten, worin aus dem Saamen, oder durch Stecklinge und Ableger — junge Stämme zum Verpflanzen erzogen werden.

Pflanzſtämme, junge Holzpflanzen.

Pflugbalken, (der) ein bis 8 Fuß langes, mit vielen Löchern durchbohrtes 6 Zoll ſtarkes Holz an dem Pfluge, welches das Pflugeiſen trägt.

Pflugbuchſe, (die) ein auf die hohe Kante gerichtetes Stück Bohle über der eiſernen Pflugachſe befeſtiget, worauf der Balken ruhet, und woran der Pflugzug angebracht iſt.

Pflugeinhängſel, (das) durch dieſes Stück wird das ganze Fuhrwerk des Pfluges mit dem Zugviehe, welches an die daran befeſtigten Ortſcheite geſpannt worden iſt, beweget. Die Länge iſt 3 Fuß und die Stärke 3 Zoll ins Gevierte.

Pfugradfelge, (die) das Viertel des Umfanges oder Kranzes eines Pflugrades.

Pflugſterz, (der) die Handhabe, womit der Pflug geführet wird, iſt ein etwas gebogenes Stück von $4\frac{1}{2}$ Fuß lang, unten 3 Zoll ins Gevierte, und nach oben zu rund und 2 Zoll ſtark. Er iſt in dem Balken befeſtiget.

Pflugſtreichbret, (das) oder Molchbret, ein neben dem Pflugſchaare ſchräge am Balken befeſtigtes geſpaltenes Bret von $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Fuß breit, 2 Zoll ſtark, zum umlegen der Erde.

Pflugzug, (der) iſt dasjenige Stück am Pfluge, welches unter dem Balken durch die Buchſe durchgehet, und an welchem vorne das Einhängſel be-

feſtiget wird. Die Länge iſt 3 Fuß 6 Zoll und die Stärke $3\frac{1}{2}$ Zoll ins Gevierte.

Piepenſtäbe, Pipenſtäbe, aus reinem Eichenholze geſpaltene und bearbeitete breite Stäbe zu Dauben der Spaniſchen Wein- und Oehlfäſſer. Es gibt deren dreyerley, und ſie werden Ringweiſe, nach der erſten Sorte gerechnet.

1) Piepen-Stabholz erfordert der Ring. 248 Stäbe.
2) Orthoftholz nach Piepen gerechnet. 372 —
3) Tonnenholz. 496 —

deren Größe ſ. Th. 1. S. 708.

Pinusarten, Species oder Arten aus dem Geſchlechte pinus, wozu die Kiefer, die Weißtanne, die Fichte und der Lerchenbaum gehören.

Plänterwirthſchaft, (die) der unordentliche Holzhieb, überall umher; ohne nach Schlägen und Gehauen.

Plantage, (die) eine Holzpflanzung.

Pottaſchſiederey, (die) eine Anſtalt wo die Pottaſche verfertiget wird.

Prädominirende, (die) **Holzart**, ſ. Dominirende Holzart.

Privat-Waldeigenthum, (das) Wald im Beſitze eines Privatmannes, oder mehrerer, zum Unterſchiede vom landesherrlichen, herrſchaftlichen, ſtädtiſchen, geiſtlichen Waldeigenthume.

Probehieb, (der) eine Handlung bey der Abſchätzung der haubaren Holzbeſtände, um durch den Hieb und das Aufſchlagen eines gemeſſenen Fleckes — den Maßſtab zur Würdigung eines ähnlich beſtandenen Ortes von beſtimmter Größe, arithmetiſch anzugeben.

Probeort, (der) der Fleck welcher in obiger Abſicht gemeſſen und gefället wurde.

Prunſt, (die) die Begattung des Roth-Damm-Schwarz- und Rehwildbretes.

Prunſten, begatten.

Prunſtzeit, die beſtimmte Jahreszeit hierzu bey jeder Art.

Pulverholz, (das) Rhamnus frangula. Th. 1. No. 55.

Punctation, (die) des Vertrages, Verabredung und Notiz der Puncte und Klauſeln eines Vertrages. Iſt ſie von beyden Theilen unterſchrieben, woraus die gegenſeitige Einwilligung derſelben in alle weſentliche Bedingungen des Geſchäftes erhellet, ſo hat ſie mit einem förmlichen Contract gleiche Gültigkeit, und es kann auf Erfüllung derſelben geklaget werden.

Pürſchen, ſ. Bürſchen.

Puppe, (die) eine zur Puppe verwandelte Raupe, in oder außer Geſpinſt oder Coccon. Der Zuſtand, welcher der Verwandlung der Raupen in Tag oder Nachtvögel vorausgehet.

Quadrat, (das) in den Forſten, eine Unterabtheilung der Blöcke, durch ſichtbare, bleibende Abmarkung, gewöhnlich von 200 Ruthen lang und breit, alſo von 222 Morgen 40 □Ruthen, ſ. Jagen Theilung, welche mit geraden Geſtellen von einander abgeſondert werden.

Radreif, (der) anſtatt der büchenen und birkenen Felgen, woraus der Kreis des Rades ſtückweiſe zuſammengeſetzt wird: vom kleinen Deutſchen Ahorn oder von der rauhen Ulme, im Ganzen mit Feuer gebogene Kreiſe zu Rädern.

Die Felgern erfordern ſehr ſtarkes Holz, die Radreife hingegen können aus Schlaghölzern verfertigt werden.

Rähmſtück, (das) Zargen, die hölzernen, aus vier Stücken beſtehende Oeffnung zu Thüren und Fenſtern in gemauerte Gebäude.

Ränder der Waldungen, die auswendigen mit Holz beſtandenen Grenzen nach bloßen freyen Grundſtücken, ſ. Mantel.

Räumde, (die) ein ſehr lichter einzelner Holzbeſtand, ſchlechter als ſchlechte Probe.

Räumung, (die) des Schlages oder Gehaues, der Nachhieb der Saamenbäume nach erfolgtem Aufſchlag oder Anflug, und Wegſchaffung alles Holzes aus dem Schlage oder Gehaue; welche nun zum ungeſtörten Erwachſen des Nachwuchſes völlig beruhiget ſind.

Rajolen, (das) des Bodens, zwey, drey bis vier Fuß tiefes aufgraben, nachfüllen und ebenen des dadurch melirten, auch rein und fruchtbar gemachten Erdbodens. Dieſe Kulturarbeit findet in den Forſten lediglich in den Baumſchulen Statt.

Rammler, (der) das männliche Geſchlecht vom Haaſen.

Randbäume, ſolche welche an den Rändern der Waldungen ſtehen.

Randmaſt, (die) Eicheln und Buchecker die an Randbäumen wachſen.

Raubklauen, oder Fänge, die Krallen oder Klauen von Raubvögeln, zum Beweiſe der Erlegung ſolcher Thiere.

Raubthiere, die vom Raube lebenden, fleiſchfreſſenden, vierfüßigen Thiere.

Raubvögel, die vom Raube lebenden fleiſchfreſſenden Vögel.

Raume Wald, (der) ſ. Räumde.

Regie, (die) das Perſonale, welches zur Adminiſtration eines Finanzzweiges angeſtellet iſt.

Regiekoſten, deſſen Gehalte und Emolumente.

Rehebock, (der) das männliche Geſchlecht vom Rehe Cervus capreolus L.

Reheſtand, (der) wo mehrere Rehböcke und Rehe, ihren Aufenthalt haben.

Reiche Boden, (der) ſehr fruchtbarer, fetter Erdboden; reich an Nahrungsſtoff.

Rein, (der) Rhein, Feldrein, ein ſchmaler erhabener Strich Landes, welcher zwiſchen zwey Aeckern ungepflügt liegen bleibet.

Reinabtreiben, einen Waldort kahl hauen.

Reine Beſtand, (der) ein Waldort der nicht aus gemiſchten, ſondern nur mit einer einzigen Holzart bewachſen iſt.

Reine Holzboden, (der) die Qualität einer Forſtfläche, Holz hervorzubringen, oder hervorgebracht zu haben; zum Unterſchiede von untauglichem, oder unbrauchbarem Forſtboden; worunter Waſſer, Wege, Alleen und Moräſte, auch in den Forſten liegende Aecker gehören, welche ſämmtlich nicht zum Holztragen beſtimmt ſind.

Reiſig, (das) Reiſer, ſchwache Aeſte, oder Strauchholz, welches nicht ſo ſtark wird, daß es Knüppel gäbe.

Remiſe, (die) ſchmaler Strich Buſchhölzer im Felde, zum Verbergen der Haſen und Hühner vor den Raubvögeln.

Reſerverevier, (das) ein von der Forſteintheilung ausgeſchloſſener Strich des beſten Waldes zum ungeſtörten Erwachſen der Haupt- und extraſtarken Bäume.

Reſonanzbodenholz, feinjähriges, leicht und geradeſpaltiges Weißtannenholz zu den Klangbodens der muſikaliſchen Saiten-Inſtrumente.

Revier, (das) ſo wie ein großer Wald in Forſten abgetheilet wird, ſo werden dieſe wieder in Reviere oder Bezirke getheilet, die von einem Unterförſter zu Fuß täglich belaufen und in Obhuth erhalten werden können; alſo Waldſtriche von 3 bis 5000 Morgen groß. (Mehr ſ. S. 76 — 78.)

Revierburſche, (der) ein Jägerburſche, lediglich zum Belaufen und Schützen eines Revieres, zum Unterſchiede vom Bürſchjäger. Im Kleinen ſind beyde Functionen öfters in einer Perſon vereinigt.

Rheinländiſche Ruthe, (die) ein Maß von zwölf Rheinländiſchen Duodecimal-Fußen lang. Wenn der Pariſer Fuß hält 1440 Theilchen, ſo hält der Rheinländiſche Duodecimal-Fuß 1391 ½ Theilchen; 27 Pariſer Fuß geben 28 Rheinländiſche; 69 Engliſche Fuß geben 67 Rheinländiſche; und ſo kann das Verhältniß überall arithmetiſch aufgeſuchet werden.

Die Ruthe von 12 Rheinländiſchen Fußen, wird, um zur leichtern Berechnung der damit zu vermeſſenden Flächen in 10 gleiche Theile oder Decimal-Fuße, und jeder Fuß wieder in 10 Dezimal-Zolle getheilet.

Ricke, (die) eine unterdrückte, ſchwache Stange.

Riegelholz, die bey der Zimmerarbeit zwiſchen der Schwelle und dem obern Rahmen horizontal laufende Zimmerſtücke, welche wenigſtens 6 Zoll ins Gevierte halten müſſen, übrigens aber unbeſtimmt breit ſeyn können, wenn ſie nur 6 Zoll Dicke haben.

Rindſchälige Baum, (der) eigentlich ein abgeſtorbener Nadelholz-Stamm, der die Rinde verlieret;

ſonſt aber beſonders ein Kiefern Stamm in der Stärke des Mittel- und ſtarken Bauholzes, aber als krumm, zum Bauſtamm untüchtig. Eine Art Nutzholz zum ſpalten und zu allerley Geräthe. Sie haben den halben Werth von ähnlichen Bauholz-Stämmen, und werden auch Schwamm-Bäume genannt, wenn ſie gleich keine Schwämme haben.

Ring-Stabholz, (der) 4 Schock und 8 Stäbe Piepen, ſ. Piepenholz.

Röhrung, (die) Rohrung: in den Gewäſſern vorhandenes Rohr oder Schilf.

Rohrbüſchel, (der) die Saamenkolben des Schilfrohres, welches zum Dachdecken gebraucht wird.

Rohreif, (der) feuchte, an die Zweige anfrierende Dünſte.

Rothfaul, eine Krankheit des Holzes, oder vielmehr ein Grad des Verderbens auf dem Stamme; wenn nähmlich das Kernholz hochbraunroth und morſch wird.

Rothtanne, (die) ſ. Fichte.

Rothwildbret, (das) das männliche und weibliche Geſchlecht vom Cervus Elaphus L. ſonſt auch Hochwildbret genannt.

Rücke, (die) ſ. Ricke.

Rüſter, (die) ſ. Ulme No. 3. Th. 1.

Runge, (die) Stämmleiſte, ein hölzernes Stück eines Leiterwagens, deren viere dazu gehören, die beyden vordern Rungen ſtecken ſchräge aufrecht im Rungenſchemel, die beyden hintern in der Hinterachſe, ſie dienen die Wagenleitern zu halten, und an dem Ernte-Wagen hängen die vier Linzſpieße mit eiſernen Ketten-Ringen daran, und halten ſo die Oberleiterbäume. Die Rungen müſſen etwas länger als die Leiterſproſſen ſeyn.

Rungenſchemel, (der) ein Stück Holz, welches zwiſchen den beyden Vorderrädern eines Wagens auf der Achſe lieget, durch welchen der eiſerne Spannnagel hindurch gehet, und worin die Rungen ſtecken.

Saamenbaum, (der) Mutterbaum, ſaamentragender Baum, zur natürlichen Beſaamung der Schonungen.

Saamenpflanze, (die) eine junge, aus dem Saamen entſproſſene Holzpflanze, zum Unterſchiede von bewurzelten Ablegern, Stecklingen und Wurzelbrut.

Saamenſchule, (die) ein Forſtgarten, in welchem die Erzeugung junger Holzpflanzen aus dem geſäeten Saamen geſchiehet, und worin ſie ſo lange gepfleget werden, bis ſie entweder in Baumſchulen zu verſetzen, oder auszupflanzen ſind. Auch die kleinen Stecklinge werden zum Bewurzeln darin gepfleget.

Saatzeit, (die) die zum ausſäen der reifen Saamen jeder Holzart natürlich angemeſſene Zeit.

Sageblock, (der) Schneideklotz, Bloch, Blochſtück ein hölzerner Cylinder von 12 bis 24 Fuß lang, und 13 bis 20 Zoll oben im Durchmeſſer ſtark; zum Bohlen-Breter und Lattenſchneiden, entweder vor der Handſäge, oder auf Säge- oder Schneidemühlen.

Saline, (die) Salzwerk, wo Salz geſotten und bereitet wird.

Salzleckenkreuz, (das) wird von Bauholz über das Kreuz zuſammengefügt, und mit Lehm und Salz für das Hochwildbret ausgeſchlagen, welches dieſe Füllung gern auslecket, und dabey geſund und im Reviere bleibet.

Sandſcholle, (die) leichter, flüchtiger, trockener Sandboden, der vom Winde beweget wird. (Mehr ſ. Th. 1. S. 402 — 422.)

Sattelſchiene, (die) die beyden dünnen breiten Hölzer in der Länge eines Sattels, welche den Vorder- und den Hinterſattelbaum verbinden.

Sauſtand, (der) wo mehrere wilde Sauen ihren beſtändigen Aufenthalt haben.

Schalung, (die) der Ställe, ausbohlen mit ſchwachem Zimmerholze.

Schalm, (der) ein oder mehrere Hiebe mit der Axt oder mit dem Beile durch die Rinde eines Baumes, wonach ein Stück Rinde abflieget, und ein weißer Fleck zum Merkmahl entſtehet; ſ. Anſchalmen, Durchſchalmen, Durchſchlagen.

Schattenbäume, ſind die zum Fortkommen des jungen Nachwuchſes von Eichen, Büchen und Weiß-

kannen nothwendig erforderlichen, bleibenden Bäume im Schlage; welche dem Aufſchlage mit ihren Kronen — Schatten und Schutz geben, und welche zu beſtimmten Zeiten, nachdem ſie ihre Dienſte gethan haben, nachzuräumen und wegzuſchaffen ſind. Auch können die Saamenbäume, Schattenbäume, ſo wie dieſe — jenes ſeyn.

Schaufel, (die) Schippe, ein dünnes, breites vertieftes Werkzeug an einem Stiele — in mancher Bedeutung, zum auffaſſen und werfen gebraucht.

1) Erdſchaufel; 2) Kornſchaufel; 3) Feuerſchaufel 2c.

Schaufler, (der) ein ſtarker Damhirſch, wegen ſeines ſchaufelförmigen Geweihes.

Scharfes Zeug, ſcharfe Beile und Axte ſind zum abtreiben der Schlaghölzer erforderlich, damit die Mutterſtöcke nicht einreiſſen, zum Wiederaustrieb verdorben werden und faulen.

Scheffelränder, ſchwache geſpaltene Breter von Eichen, Büchen und Eſchen, woraus die Ränder zu den Scheffel-Gemäßen, zu Metzen und Vierteln gebogen werden. Die Länge und Breite dieſer Ränder richtet ſich nach dem beſtimmten Boden, deſſen Diameter drey Mahl zur Länge genommen wird, die Breite iſt 12 Zoll im Rahme, und wird bey der Verfertigung der Scheffel gehörig abgerichtet.

Scheven, ſind bis 4 Fuß lange, 4 Zoll breite und $1\frac{1}{2}$ Zoll dicke geſpaltene Stäbe zu Wagner-Holz.

Schicklichkeit, (die) des Bodens, dieſer oder jener Holzart angemeſſen. S. Th. 1. Tab. II. in Verbindung mit Tab. I.

Schiffsbucht, (die) eine bogenförmig gewachſene geſunde Eiche zum Schiffsbaue, ſonſt noch Wrangen, Franzöſiſch Varangues de fonds, Allonges genannt. Sie werden nach ihrem Wuchſe vierkantig ſcharf behauen, und können von jeder Biegung und Länge angewendet werden. Sie geben gleichſam die Ribben eines Schiffes ab, und werden zwiſchen dem Kiel und Kielſchwief befeſtiget; die geradeſten kommen in die Mitte, die mehr gebogenen nach dem Hintertheile, und die am mehreſten gebogenen nach dem

Vordertheile des Schiffes. Sie dürfen nicht unter 12 Zoll ins Quadrat ſtark ſeyn.

Schiffskiel, (der) beſtehet aus geſunden, langen, ſtarken, ſehr geraden Eichen, Büchen und Eſchen, welche zum Kiel verbunden werden; der unter dem Schiffe auswendig in deſſen ganzer Länge befindlich iſt, und den ganzen Bau trägt. Es iſt das erſte Stück der Zulage auf dem Werfte, an ihm werden vorn die Vorderſtähing, und hinten die Hinterſtäbing, und zwiſchen dieſen die Bogenſtücke oder Wrangen befeſtiget.

Schiffsknice, (das) ein hakenförmig gewachſenes Stück Eichen, von Stamm mit einem ſehr ſtarken Äſte, oder mit einer ſehr ſtarken Wurzel; am ſchätzbarſten ſind ſie, je näher ſie dem Winkel von 90 Graden kommen, und je ſtärker und reiner ſie ausfallen. Sie tragen die Schiffsbalken, und ſtützen die Stäbinge. Dieſe und die vorſtehende Buchten werden nach dem Cubic-Inhalte verſilbert.

Schiffsplanken, eichene Bohlen zur äußern und innern Verkleidung der Schiffe; ſie werden aus den ſtarken geraden eichenen Balken geſchnitten, und haben verſchiedene Stärke auch verſchiedene Länge. Die Balken zu Planken werden auch nach dem Cubic-Inhalte verkaufet, die Schiffs-Planken aber nach ihrer Stärke, Breite und Länge, Quadrat-Fußweiſe.

Schindeldach, (das) ein hölzernes Dach auf Gebäuden aus Schindeln (geſpaltenen Spänen) verfertigt.

Schindel, (die) ein geſpaltenes Bretchen von Nadelholz, zuweilen auch von Eichenholz, 18 Zoll lang, 4 — 5 Zoll breit, die eine hohe Kante ſcharf, die andere mit einer Vertiefung, oder Falze.

Schippe, (die) ſ. Schaufel.

Schlag, (der) ein ausgewählter, angewieſener Strich haubaren Hochwaldes oder Baumholzes der gefället werden ſoll, oder ſchon gefället iſt.

Schlag, (den) räumen, ſ. Räumung des Schlages.

Schlag-

Schlagholz, (das) Laubholz-Wald, welcher zum Wiederausſchlagen aus dem Wurzelſtocke eingerichtet, und eingetheilet iſt.

Schlagholz-Gehau, (das) ein planimetriſcher Theil eines Schlagholzes, nach Beſchaffenheit des Turnus entweder ein $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{28}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$ des Ganzen eines Blocks.

Schlagſcheidungs-Pfähle, (die) ſind hölzerne vertical eingeſetzte Säulen, zur Abmarkung der Schläge oder Gehaue, mit Nummern bezeichnet.

Schlehendorn, (der) Prunus ſpinoſa. Th. 1. No. 43.

Schlingſtrauch, (der) Viburnum lantana. Th. 1. No. 41.

Schluſſe (im) des Waldes, innerhalb des Hochwaldes, wo die Bäume dichte ſtehen.

Schmalthier, (das) von Roth- und Dammwildbret das weibliche Geſchlecht im zweyten Jahre des Alters. Zum Unterſchiede wird geſagt, ein roth Schmalthier, ein Damſchmalthier.

Schneedruck, (der) Behang der jungen Stangenhölzer mit Schnee, welcher ſie niederdrücket oder zerbricht.

Schneidemühle, (die) Sägemühle, Bretmühle, auf welcher Kreuzholz, Bohlen, Breter und Latten getrennt werden.

Schnitt-Nutzholz, (das) zum Unterſchiede von Bauholz und Brennholz; ſolches Nutzholz — welches auf Schneidemühlen oder vor der Hand in Schnittwaren: als Halbholz, Kreuzholz, Bohlen, Breter und Latten verwandelt wird.

Schonung, (die) ein oder mehrere Schläge und Gehaue, oder Räumde und Blöße, welche des Wiederanbaues wegen, der Hüthung, oder dem Maule des Viehes entzogen werden, bis der Aufſchlag oder Anflug entwachſen iſt.

Schonzeit, (die) in welcher nicht gejaget werden darf. Sie iſt geſetzlich, und wird nach Maßgabe der Setz- und Brüthezeit beſtimmt.

Schrodtholz, (das) ſchwache Schlagholzſtangen, welche mit der Axt zerſchrodten und nicht zu Klobenholz in zwey geſäget werden.

Schuß, (der) der Nadelhölzer, der Sommertrieb, die Schoſſe, welche das Nadelholz in einem Sommer treibet.

Schwalkenbeerſtrauch, (der) Viburnum opulus. Th. 1. No. 52.

Schwammbaum, (der) in der Regel ein kranker, alter Nadelholz-Baum, der mit dem Schwamm (Boletus igniarius) bewachſen iſt; ſonſt aber auch ein jeder zu Bauholz untauglicher Nadelholz-Baum, ſ. rindſchäliger Baum.

Schwarze (der) Wurm, ſ. Borkenkäfer.

Schwarzwildbret, (das) wilde Sauen. Auch werden die Bären dazu gezählet.

Schwelle, (die) 12 Zoll ſtarkes Bauholz, ſo in Gebäuden von Fachwerk entweder ganz oder getrennt rund herum auf das Fundament geſtrecket wird, und in welche Schwellen — die Stiele in Zapfenlöchern ſtehen.

Schwemmholz, (das) ganze Bäume zum Verflößern beſtimmt.

Setzbirken, (die) junge bewurzelte Pflanzſtämme von Birken.

Setzen, wird von allem eßbaren Wildbrete geſagt, wenn es junget, hecket, Junge bringet. Die wilden Sauen machen eine Ausnahme, von dieſen heiſſet es **friſchen**.

Silberpappel, (die) Populus alba, Th. 1. No. 8.

Soden, (die) Torfſoden, ein Stück Torf, wie er gewöhnlich ausgeſtochen wird.

Sodenſtechen, feſten Torf aus dem Bruche ſtechen.

Sodenſtreichen, weichen lockern Torf in Formen bringen, und wie die Ziegeln ſtreichen, daß er haltbar und zu Soden werde.

Sonnenwand, (die) eine Bergwand, welche gegen Mittag lieget.

Sortiment, (das) eine Gattung von Holzwaaren, als z. B. ſtarkes Bauholz, Sageblöcke, Stabholz, Scheit-Klafterholz, Reiſig ꝛc.

Spaltiges Nutzholz, ſolches, welches wegen der vorzüglichen Eigenſchaft, daß es gut, rein und gerade ſpaltet oder reiſſet — die Spaltwaaren liefert; deren bey jeder Holzart im ſiebenten Abſchnitte gedacht iſt.

Spaltwaaren, (die) ſ. vorſtehende Art.

Spate, (die) das Grabſcheit, ein Werkzeug zum umgraben der Erde.

Speichen, (die) ſind die Hölzer, welche in den Rädern die Felgen und die Nabe verbinden. Sie ſind verſchieden, denn ihre Länge und Stärke richtet ſich nach der Größe der verſchiedenen Räder.

Spießer, (der) ein junger Roth- oder Damhirſch im zweyten Jahre ſeines Alters, wenn er anſtatt des Geweihes nur erſt zwey Spieße auf dem Kopfe trägt. Zum Unterſchiede wird geſagt: Rothſpießer, Damſpießer.

Spitzahorn, (der) die Lenne, Acer platanoides. Th. 1. No. 14.

Splitte, (die) ein langes, $\frac{1}{2}$ Zoll ſtarkes, 3 Zoll breites, geſpaltenes Stück von Kiefern- oder Tannenholz, 5 auch 6 Fuß hoch. Es werden dichte Zäune davon gemacht, indem ſie vertical zwiſchen drey in Lochpfoſten liegende ſchwache Stangen neben einander eingeſchoben oder geflochten werden. Dieſe Zäune ſind die beſten und leichteſten um Saat- und Baumſchulen; denn durch ſie kann kein Haſe kommen. Sehr dauerhaft ſind ſie, wenn zu den dreylöcherigen Lochpfoſten (ſ. dieſen Art.) eichen Holz genommen wird, welches in der Erde lange dauert; alles Uebrige vom Zaun iſt über der Erde, und daher gut conſervirt. Sie ſind auch wohlfeil, und es wird wenig Holz dazu verbraucht.

Sprangmaſt, (die) die Eicheln und Buchetkern zur Schweinemaſt von einzelnen Bäumen, die nur in dem Jahre etwas getragen haben. Alſo mißrathene — nicht volle und nicht halbe Maſt.

Stättegeld, (das) der Ablagezins, der Zins für den Platz worauf geſchlagene Hölzer aufgeſetzet oder aufgeſtapelt werden, um verſchiffet, oder verflößert zu werden. Das Stättegeld wird Klafterweis, oder Stückweis gegeben.

Stabholz, (das) ſ. Piepenholz, ſ. Ring=Stabholz.

Stammausſchlag, (der) der junge Wiederwuchs der Schlaghölzer.

Stammende, (das) die untere Fläche eines gefällten Baumes.

Stangen-Nutzholz, (das) Stangen, welche nicht zum Verbrennen, ſondern zu anderm Behufe als Nutzholz gebraucht werden.

Steckgarn, (das) ein langes ſchmales doppeltes Netz, welches zum Repphühnerfang ꝛc. mit Stöcken vertical geſtellet wird.

Stielholz, Bauholz woraus die verticalen Stöcke zubereitet werden, welche in den Gebäuden von Fachwerk zwiſchen Schwelle und Rahm kommen; die reine Stärke muß wenigſtens 6 Zoll ſeyn, die Breite bleibt, wie ſolche fällt. Die Länge der Stielhölzer richtet ſich verſchieden nach der Höhe der Wohnungen.

Stockholz, Stuckenholz, Stubbenholz, das mit der Erde zuſammenhängende, nach dem Fällen der Bäume zurückbleibende Holz — zu Brenn- und Kohlholz. Von der Kiefer werden die Wurzelſtöcke zur Bereitung des Theeres oder der Wagenſchmiere und des Kienöhles gebraucht.

Stockholz=Klaftern, (die) ausgerodetes, zertheiltes und in Klafter aufgeſetztes Stockholz von allen Holzarten. Zum Unterſchied wird die Holzart von welcher die Stöcke ſind, vorgeſetzt; ſo z. B. Eichen=Stockholz, Büchen Stockholz ꝛc.

Strauch, (der) die Sträuche. Holzarten die mehrere Stängel aus einem Saamenkorne bringen, im Gegenſatze von Bäumen, welche natürlich einſtändig oder einſtielig wachſen.

Strauchholz, ſchwaches Holz oder Reiſig von Sträuchern; auch dergleichen ſchwaches Reiſig von Bäumen.

Streu, (die) abgefallene Nadeln und Laub.

Streu rechen, die Streu mit dem Rechen ſammeln.

Streu harken, eben dasſelbe.

Stubben, (der) ſ. Stockholz.

Stumpfen, (der) ſ. Mutterſtock.

Tannenzapfen, die Frucht von Pinus abies. No. 98.

Terpenthin, (der) das weiche, friſche Harz von dem Lerchenbaume, und das in Beulen zwiſchen Rinde und Splint befindliche weiche Harz der Weißtannen. Das erſte heiſſet Venetianiſcher, das andere gemeiner Terpenthin.

Terpenthinöhl, (das) ein ſtarkes, hitziges, flüchtiges und durchdringendes Oehl, welches aus den unreifen Tannenzapfen durch zerhacken, kochen mit Waſſer, und durch deſtilliren bereitet wird. Rectificirt — gibt es den Terpenthingeiſt, welcher ſich ſo wohl mit weſentlichen Oehlen als mit dem Weingeiſte verbindet.

(Dieſes alles dient zur techniſchen Berichtigung des Herrn Adelungs Wörterbuch unter den Titeln: Terpenthin, Terpenthingeiſt und Terpenthinöhl.)

Theer, (der) die Wagenſchmiere, empyrevmatiſch aus den Stöcken der Kiefern ausgebraten. Es iſt das darin befindliche Harz, welches durch die Einwirkung des Feuers zerſtöret und ausgebraten worden iſt.

Theerofen, (der) die Anſtalt, wo der Theer bereitet wird.

Thierkalb, (das) ein Junges vom Rothhirſch oder Damhirſch, weiblichen Geſchlechtes, im erſten Jahre ſeines Alters.

Tiraß, (der) ein Netz zum Repphühnerfang, welches vor dem Hühnerhunde gebraucht wird.

Töpfergewerk, (das) die Innung von Töpfermeiſtern.

Torf, (der) ein Brennſurrogat anſtatt Holz. Ein brennbares Foſſil, meiſt vegetabiliſchen Urſprunges, mehr ſ. Th. 1. S. 567 — 570.

Torf auf Raub ſtechen, wenn nicht Bank für Bank bis auf den Grund — auf die Sohle, ſondern nur oberflächlich geſtochen wird.

Torfbank, (die) die angefangene Schicht im Torfmohre, von welcher die Soden geſtochen oder geſtrichen werden.

Torf-Sode, (die) ſiehe Sode.

Torf-Sohle, (die) das untere Ende der Mächtigkeit des Torfes.

Torf trägt nicht, iſt ein Ausdruck bey den Köhlern und auf den Schmelzhütten, welcher bezeichnet daß die Kohlen zu locker und zu morſch ſind, als daß ſie viel Laſt — entweder viel von ihres gleichen, oder von Erzen ertragen könnten, ohne zu zerbröckeln. Wird der Meiler zu groß gemacht, ſo drückt die Laſt zu ſehr auf die untern Meilerſchichten, und dieſe zerbröckeln und brennen zu Pulver, anſtatt die Soden in ganzen Stücken verkohlen ſollen.

Totalität (die) der Forſt, iſt das Ganze einer eingetheilten Forſt. So ſaget man z. B.: dieſes Holzſortiment iſt nicht im Schlage befindlich, und es muß daher aus der Totalität geſucht und abgegeben werden.

Tragende (die) Häſinn, trächtiges Weibchen vom Haſen.

Tragend, wird vom Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbret geſagt, wenn das weibliche Geſchlecht trächtig iſt, und Junge ſetzen will. Auch wird vom Rothwildbret der Ausdruck — hochbeſchlagen gebraucht.

Traubenkirſchen-Baum, (der) Prunus Padus. Th. 1. No. 29.

Treibſtangen, der haubare Wiederausſchlag von Schlaghölzern.

Treibſtock, (der) ſ. Mutterſtock.

Treibzeug, (das) ein Netz zum Repphühnerfange, welches mit dem Schilde gebraucht wird.

Triebe an den Zweigen, die letzten Jahreswüchſe oder Knoſpentriebe an den Bäumen und Sträuchen; ſo wohl von Laub- als Nadelholz — bey welchem letztern ſie auch noch ins beſondere Schüſſe, — oder der Maytrieb genennt werden.

Trüffel, (die) ein in der Erde auf gutem ſchwarzen Holzboden befindlicher, von außen ſchwarzer Schwamm — Lycoperdon Tuber Lin.

Turnus, (der) der geſammte Umtrieb einer Forſt, wenn nähmlich nach Blöcken und Schlägen die ſämmtlichen jetzigen Holzbeſtände aller Klaſſen, in einer beſtimmten Reihe von Jahren, die der Natur zum haubarwerden angemeſſen iſt — abgeholzet werden, z. B. ſ. Seite 282. Da iſt der Turnus 100 Jahr, und dieſer iſt in fünf Perioden oder Klaſſen zu hauen, deren jede in dieſem Falle 20 Jahr aushält.

Ulme, (die) Ulmus ein Baumgeſchlecht, welches zwey einheimiſche Arten Bauhölzer begreifet.

1) die rauhe Ulme, Rüſter, U. ſativa. Th. 1. No. 3.

2) die glatte Ulme, Epe, U. campeſtris. Th. 1. No. 4.

Umherhauen, Holzhauen, ohne ſich an ordentliche Schläge und Gehaue zu binden.

Umtrieb, (der) ſ. Turnus.

Umtriebszeit, (die) die Summa der Hauungs-Perioden in einer Forſt, ſ. Turnus.

Ungeſchalmte Bäume, die nicht geſchalmt, nicht durch einen Hieb angezeichnet ſind.

Unklüftige Rückſtangen, ſchwache unſpaltbare Stangen als Nutzholz von 20 — 24 Fuß lang, oben 2 — 3 Zoll ſtark, zu Stangen oder Splitt-Zäunen in Lochpfoſten zu legen.

Unrath, Excremente.

Unterbuſch, (der) der Wiederwuchs der Sträuche, und der ſtrauchartig behandelten Schlaghölzer überhaupt.

Unterdrückte Stangen, durch den friſchen Wuchs der Nebenſtehenden, erſtickte, nicht mehr in die Höhe kommende Stangen im Hochwalde und Schlagholze.

Unterholz, (das) ſ. Unterbuſch — und derjenige Stammausſchlag in Schlaghölzern, welcher mit Oberholz vermiſcht iſt; zum Unterſchiede vom Oberholze, Baumholze.

Untermaſt, (die) Erdmaſt, in der Oberfläche der Erde befindliche Nahrung der Schweine an Wur-

zeln, Schwämmen, Erdmäuſen, Käfermaden und andern Larven.

Urbarmachung, (die) die Rodung und Kultur unbebauter, öder verwildeter Stellen.

Verangern, begraſen, verwildern des Erdbodens.

Verband (im) pflanzen, im Quincunce.

Verdämmen, unterdrücken, erſticken.

Verförſten, oben an den Dächern auf dem Rücken den Schluß verbinden.

Vergelben (das) der Anlagen, wenn die Blätter oder Nadeln der jungen, geſäeten oder gepflanzten Bäume in den Schonungen — von der Dürre und Hitze vertrocknen und gelb werden.

Verhägen, einen Ort einzäunen, vermachen.

Verjüngerung (die) eines Schlagholzes, Holz-Saat oder Pflanzung in Schlagholzgehauen.

Verkohlen, Holz in Kohlen verwandeln.

Vermachung, (die) ein hölzerner Zaun, ſ. Verhägen.

Verpflichtung, (die) Vereidung, Beeidigung der herrſchaftlichen Diener zur nähern Verbindung mit ihren aufhabenden Pflichten.

Verraſen (das) der Schläge, ſ. Verangern.

Verſchlag, (der) eine Packkiſte.

Verſetzung (die) der Diener, Translocation.

Verſilberung (die) des Holzes und anderer Producte, zu Gelde machen, verkaufen.

Verſtrohwiſchen, einen in Schonung gelegten Ort mit umher aufgehangenen, und darin auf Stangen aufgeſteckten Strohwiſchen bezeichnen, damit die Hirten und Schäfer ſolche meiden.

Verwachſen (das) der Saamenbäume, wenn der Aufſchlag und Anflug des jungen Nachwuchſes zum Dickigt geworden iſt, in welchem die noch ſtehenden Saamenbäume nicht mehr ſohne beträchtlichen Schaden des Nachwuchſes gefället und herausgeſchafft werden können.

Verwandlung (die) der Schläge und Oerter, ſolche mit andern, als den vorher darauf geſtandenen Holzarten in Anbau oder Nachwuchs bringen.

Vierkanntige Bäume, von vier Seiten ſcharf behauene Hölzer.
Vierſtielige, (der) Sageblock, ein Baum, deſſen Länge 4 Stück 12 bis 16 füßige Sageblöcke gibt, von denen der letzte noch 13 bis 15 Zoll im obern Durchmeſſer halten muß.
Vogelbeerbaum, (der) Sorbus aucuparia. Th. 1. No. 23.
Vogelkirſchenbaum, (der) Prunus avium. Th. 1. No. 17.
Volle Maſt, (die) wenn alle Eichen und Buchen eines Reviers Saamen zur Maſt bringen.
Volles Maſtjahr, wo dieſe Erſcheinung in einem Jahre allgemein iſt.
Vorberge, die Berge vom dritten Range, diejenigen Berge, welche ſich von der Ebene und von bewohnten Ortſchaften aus — erheben.
Vorder=Sattelbaum, (der) ſ. Geſtell- und Geſchirrholz. Ein Stück Holz vom Aſte oder von einer Wurzel wenigſtens 4 Zoll ſtark und gewachſen wie ein V, deſſen Seiten 18 Zoll Länge haben, zum Vordertheile eines Reiter=Sattels.
Vorgerichtetes Nutzholz, aus dem rohen Material gehauen; z. B. Böttcherklaſtern, Sageblöcke, behauenes Bauholz — woraus alsdann noch Fäſſer, Breter zu mannigfaltigen Gebrauch, und Gebäude verfertiget werden.
Vorgriff, (der) wenn mehr Holz gehauen wird, als nach und zuwächſet.
Vorrichtung (die) der Nutzhölzer, ſ. Vorgerichtetes Nutzholz.
Vorrichtung, (die) zur Steinkohlenfeuerung, die Einrichtung der Oefen, Kamine, Keſſelherde ꝛc. daß anſtatt Holz — Steinkohlen darin gebrannt werden können.
Vorſchläge, (die) die jungen Sommertriebe der Nadelhölzer: auch der Maytrieb genannt.
Vorſchonung, (die) der Schläge und Gehaue, wenn ſie vor dem Abtriebe — der Hüthung entzogen worden, um die natürliche Beſaamung von den nachher zu fällenden Bäumen zu begünſtigen und vor dem Viehe zu ſichern.

Vorſtehende (der) Hühnerhund, ein dreſſirter Hühnerhund, der Haſen und Hühner nicht aufjaget, ſondern davor ſtehen bleibt, bis er einſpringen ſoll, oder bis geſchoſſen worden.

Wälder-Anbau, (der) die Holzſaat und Pflanzung in Wäldern überhaupt.

Wagenarme, zwey Hölzer die aus der vordern Wagenachſe gehen, und vermittelſt eiſerner Ringe an die Deichſel befeſtiget ſind, welche ſie zum Lenken ſtützen. Hinter der Vorderachſe, durch welche ſie reichen, tragen ſie die Wagenbrücke.

Wagenbret, (das) ein Bret welches auf der hintern Achſe, dem Langwagen und dem Lenkſchemel eines Bauerwagens innerhalb der Rungen ruhet, und ſo lang iſt, als der Wagen ſelbſt.

Wagenbrücke, (die) das eingebogene Holz, welches unter dem Langwagen auf den Wagenarmen quer über befeſtigt iſt, zum Lenken beyträgt, und die Deichſel horizontal ſtützet und trägt.

Wageneinhängſel, (das) ein Stück Holz welches am Wagen, vorn, vor der Achſe auf der Deichſel horizontal befeſtigt wird, und woran zu beyden Enden die Ortſcheite vermittelſt eiſerner Ringe und Bänder hängen. Durch dieſes Werkzeug wird das ganze Fuhrwerk mit dem Zugviehe bewegt, welches an die Ortſcheite geſpannt worden iſt. Die Länge iſt 3 Fuß und die Stärke 3 Zoll ins Gevierte bey der Vorrichtung.

Wagenfelge, (die) ein 6theil des hölzernen Kreiſes am Wagenrade.

Wagenleiter-Scheven, ſind geſpaltene Stücke Holz, durch welche Sproſſen die Verbindung des Ober- und Unterleiterbaums geſchiehet.

Wald, (der) der ausgedehnte Begriff von einer großen, mit Bäumen und Sträuchen bewachſenen Erdfläche.

Waldäßung, (die) Nahrung des Wildes im Walde, zum Unterſchiede von Feldäßung, Wieſenäßung.

Waldausbeute, (die) das Holzquantum, welches in einem Jahre gehauen wird.

Waldobſt, (das) wilde Aepfel, Birnen, Kaſtanien, Elzbeeren, Mehlbeeren, und alle eßbare Waldbeeren überhaupt.

Waldrodung, (die) eine Strecke Waldes, worauf das befindliche Holz gefället und mit den Stöcken ausgerodet wird, um den Platz urbar zu machen.

Walkererde, (die) Walkerthon, Waſcherde, eine Art feines Thones, deſſen man ſich zum Walken der Tücher bedienet, ihnen die Fettigkeit zu benehmen.

Warnungstafel, (die) eine hölzerne Tafel an einer hölzernen Säule befeſtigt, worauf Warnung an das Publicum affigiret iſt; z. B. nicht außer den gewöhnlichen Wegen zu fahren und Nebenwege in den Forſten zu machen; nicht Tobak in den Forſten zu rauchen und Feuer anzumachen; nicht Alleebäume zu beſchädigen ꝛc. ꝛc.

Waſen, (die) Wellen, Reiſigbündel.

Waſſertransport, (der) zum Gegenſatze des Landtransportes: wenn Holz, Steine und andere Materialien zu Waſſer verſchiffet, anſtatt zu Lande auf Wagen gefahren zu werden. Auch wird das Flößen des Holzes hierunter mit begriffen.

Weide. (die) 1. Die Hüthung des Viehes. 2. Ein Holzgeſchlecht, die Weide, Salix. genannt, welches viel Arten unter ſich begreiſt. Mehr ſ. Th. 1. S. 160 — 170.

Weidezins, (der) eine Miethe oder ein Zins für die Hüthung mit dem Viehe.

Weiß, wird das Fett von wilden Sauen genannt.

Weißdorn, (der) Crataegus oxyacantha. Th. 1. No. 40.

Weißtanne, (die) Pinus abies, du Roi. Th. 1. No. 98.

Welle, (die) 1. Mühlwelle oder Wellbaum, ein 20 bis 34 Zoll im Zopf ſtarker, ſehr gerader, runder Baum von verſchiedener Länge. Ein beweglicher Cylinder in den Mühlen, welcher Räder trägt. 2. Ein Bündel Reißholz.

Werk- und ganzes Bauholz, zum Gegenſatze von Spaltholz, Schnitt-Nutzholz, Geſtell und Geſchirrholz ꝛc., ſolches — welches nicht zerſpalten,

nicht aufgeſchnitten 2c. wird; z. B. Mühlwellen, Maſtbäume, ſtark, mittel- und klein Bauholz.

Wiederanbau, (der) einen von Holz entblößten Waldplatz, wieder mit jungem Holze in den Nachwuchs bringen.

Wiederausſchlag, (der) das Lodentreiben der Schlagholz- oder Mutterſtöcke.

Wiederkultur, (die) ſ. Wiederanbau.

Wiethen, ſ. Jädten.

Wildbahne, (die) der Wildſtand eines Revieres.

Wilde Menagerie, (die) die im Wilden und im Freyen ausgebrachten und erzogenen Haushühner und Geflügel, mit der dazu gehörigen Anſtalt.

Wildfactorey, (die) eine Anſtalt in Berlin, an welche aus den umliegenden Forſten das abgeſchoſſene Wildbret eingeliefert wird, und woraus die Hofküchen verſorget, und die Sortimenter an das Publicum im Detail verkauft werden. Auch erhebet der Wildfactor die Jagd-Pachts-Gelder, und iſt folglich ein Königl. Rechnungs- und Caſſen-Bedienter.

Wildſcheune, (die) eine unter einem auf Säulen ruhenden Heuboden angebrachte doppelte Wildbretsraufe im Walde: woſelbſt im Winter das Wildbret gefüttert wird.

Wildſtand, (der) die Wildbahne, das geſammte in einer Forſt befindliche (ſtehende) Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbret.

Windbruch, (der) der Schaden, der von den Sturmwinden durch Umwerfen und Zerbrechen der Bäume, den Wäldern geſchiehet.

Windelboden, (der) die Ausfüllung zwiſchen den Balken mit Lehmſtaken, welche mit Lehmſtroh umwunden, und mit Lehm oben und unter den Balken gleich ausgeglichen wird.

Windiges Holz, gedrehete, gewunden gewachſene Bäume, die nicht gerade ſpalten. Dergleichen kommen an den Rändern und im vormahls einzelnem Beſtande der Wälder vor, wo ſie der Wind von Jugend auf trifft, und ihnen nach und nach eine gedrehete Richtung und Structur gibt.

Winterfütterung, (die) des Wildbretes in Wildſcheunen. Auch wird zuweilen die Körnung des

Schwarzwildbretes im Allgemeinen darunter mit begriffen. ſ. Körnung.

Wiſpel, (der) Winſpel eine Art Maßes trockener Dinge, beſonders des Getreides, der Holzſaamen ꝛc. Im Preußiſchen 24 Berliner Scheffel.

Wundmachen, (das) des Erdbodens, den Erdboden von der Grasnarbe, oder von dem darauf wachſenden Mooſe, und der darauf liegenden Streu entblößen, um ihm zur Annahme der Holzſaamen und zu deren Gedeihen geſchickt zu machen. Dieſes geſchiehet, erſtens vermittelſt des Pfluges, zweytens mit Hacken, drittens mit Eggen, und viertens mit dem Rechen: je nachdem die Umſtände, die eine oder andere Methode erfordern.

Wurzelſtock, (der) derjenige Baumtheil, welcher nach dem Fällen des Stammes an und in der Erde zuvörderſt zurück bleibet.

Zaunplanke, (die) ein geſpaltenes breites, und 3 bis 4 Zoll dickes Scheit, von 6, 7, 8 Fuß Länge, von Bäumen die ſonſt nur zu Brennholz aufgeſchlagen werden würden. Sie werden zu Zäunen gebraucht, und zu dieſem Behufe dicht neben einander eingegraben, und oben entweder mit Weidenruthen verflochten, oder mit Splitten in Spalten — zuſammen verbunden. Die dauerhafteſten ſind die Eichenen, auf dieſe folgen die von Kiefern. Die Plankenzäune bleiben die feſteſten, aber auch die holzfreſſendſten Verhägungen.

Zaunreiſig, (das) langes gerades Reiſig, woraus die Flechtzäune, zwiſchen 18 Zoll von einander eingeſchlagene Zaunpfähle gepflochten werden.

Zaunrücken, ſ. Ricken, Rücklatten.

Ziegeley, (die) eine Anſtalt wo Ziegelſteine geſtrichen und gebrannt werden.

Ziegelſtein, (der) ein aus Lehm- oder Ziegelerde geformter rechtwinklichter, hart gebrannter Mauerſtein.

Ziegeldach, (das) mit breiten dünnen Ziegelſteinen gedeckt.

Zimmerverband, (der) die Zurichtung eines hölzernen Gebäudes in Fachwerk.

Zimmerwerft, (der) die Werkſtelle der Zimmerleute, ſo wohl zum Land- als zum Schiffsbau.

Zitterpappel, (die) Aſpe, Populus tremula. Th. 1. No. 9.

Zopf, (der) der Obertheil eines Baumes, woran die Aeſte befindlich ſind; wo der reine Stamm aufhöret, und die Aeſte anfangen, bis in den äußerſten Gipfel.

Zopfende, (das) der obere Theil des Baumſtammes, wo der Zopf abgeſäget wird.

Zopfſtärke, (die) der Diameter am Zopfende.

Zopftrockene Baum, (der) ein ſolcher, deſſen Gipfel abgeſtorben und vertrocknet iſt.

Zugutmachen (das) des Holzes und anderer Producte, Educte ꝛc. — ſolche anbringen, debitiren, zu Gelde machen.

Zuwachs (der) des Holzes, die jährlich auf der Oberfläche der Bäume und Sträuche zuwachſende Jahresringe, ſo wohl die Triebe in die Länge, wodurch die Bäume und Sträuche immer mehr Holz bekommen, und folglich an Höhe und Stärke, ſo lange ſie leben — zunehmen.

Zuwachſende (die) Beſtände, alle ſolche Holzbeſtände, welche ihrer Vollkommenheit und Haubarkeit noch entgegen wachſen, und daher noch nicht nach der Abſicht haubar ſind.

Zweyſtielige (der) Sageblock, ein Baum, der aus ſeiner Stammlänge zwey Blockſtücke von 12 — 24 Fuß lang, 13 — 15 Zoll (oben ſtark) gibt.

Ende.

In eben dieſer Buchhandlung iſt auch ganz neu zu haben:

Richter (C. F.) Neueſtes Berg- und Hütten-Lexicon, oder alphabetiſche Erklärung aller bey dem Berg- und Hüttenweſen vorkommenden Arbeiten, Werkzeuge und Kunſtwörter; aus den vorzüglichſten mineralogiſchen und hüttenmänniſchen Schriften geſammelt und aufgeſtellt. Zwey Bände. gr. 8. 1806. 5 fl. 30 kr.

Hochheimer (C. A. F.) Allgemeines ökonomiſch-chemiſch-technologiſches Haus- und Kunſtbuch, oder Sammlung ausgeſuchter Vorſchriften zum Gebrauch für Haus- und Landwirthe, Profeſſioniſten, Künſtler und Kunſtliebhaber. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1804. 9 fl.

Riemiſch-Leopoldtiſche practiſche Landwirthſchaft oder Leopoldts landwirthſchaftliche Grundſätze mit den neuern vereinigt für Deutſche in und außer Deutſchland neu bearbeitet und herausgegeben vom Commiſſionsrathe Riem. Fünf Theile. Nebſt Zeichnung und Bauanſchlägen. Neueſte Auflage. 8. 1803. 5 fl. 30 kr.

Höpfner (D. Ludw. Jul. Friedrich) Theoretiſch-practiſcher Commentar über die Heineccischen Inſtitutionen. Achte Auflage, von Neuem durchgeſehen, mit einigen Anmerkungen und Zuſätzen begleitet von D. Adolph Diedrich Weber. 4. 1804. 7 fl.

Verſuch eines Auszuges der Römiſchen Geſetze in einer freyen Ueberſetzung zum Behufe der Abfaſſung eines Volks-Codex, in 7 Abtheilungen. Neueſte Auflage. gr. 8. 1804. 5 fl.

Filangieri (des Ritters Cajet.) Syſtem der Geſetzgebung. Nebſt einer Gedächtnißſchrift auf den Verfaſſer von Don Donato Tommaſi, aus dem Italiäniſchen überſetzt vom Doctor Siebenkees. 8 Bände. Wohlfeile Auflage. 8. 1794. 7 fl.

Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen. gr. 8. 1804. 1 fl. 30 kr.

Hübners (Johann) reales Staats- Zeitungs- und Converſations-Lexicon, darin ſo wohl die Religionen,

die Reiche und Staaten, Meere, Seen, Inſeln, Flüſſe, Städte, Feſtungen, Schlöſſer, Flecken, Weiler, Häfen, Berge, Vorgebirge, Päſſe und Wälder, Ritterorden, Wapen, gelehrte Societäten, Gerichte, Civil- und Militärchargen zu Waſſer und zu Lande, die zur Kriegsbaukunſt, Artillerie, Feldlägern, Schlachtordnungen, Belagerungen, Schiff-Fahrten, Unterſchied der Schiffe, und der dazu gehörigen Sachen gebräuchliche Benennungen, als auch andere in Zeitungen und täglichem Umgange vorkommende, ingleichen juriſtiſche und Kunſtwörter beſchrieben werden, in zwey Abtheilungen, nebſt acht Kupfertafeln. Neue verbeſſerte und vermehrte Ausgabe. 4. 1805. 5 fl.

Kinderfreund, der. Ein Wochenblatt. Von Weiße. Zwölf Theile. Vierte verbeſſerte Auflage. Mit Kupfern Vignetten und geſtochenen Noten. 8. 1805. 8 fl.

Meißner (S G.) Die Kunſt in drey Stunden ein Buchhalter zu werden. Ein kurzer und deutlicher Unterricht für unbemittelte Handlungslehrlinge, Handlungsdiener und angehende Kaufleute, die doppelte Italiäniſche, Engliſche und neue Deutſche Buchhalterey, in einem äußerſt kurzen Zeitraume ohne Hülfe eines Lehrmeiſters gründlich zu erlernen. Neueſte Auflage in gr. 8. 1806. 1 fl.

Meisners (C. H.) Handbuch zum nützlichen Gebrauche für Pferdeeigenthümer, Bereiter, Pferdeverleiher, und für Stadt- und Dorfſchmide; oder: gründlicher Unterricht, wie gute Pferde zu erziehen, und wie die gewöhnlichſten Krankheiten dieſer Thiere geſchwinde und ſicher zu heilen; deßgleichen, wie man ſich beym Einkaufe der Pferde zu verhalten habe, um nicht von den Roßhändlern betrogen zu werden. Alles durch eigne vieljährige Erfahrung beſtätigt gefunden. Dritte mit einem Kupfer vermehrte Auflage. gr. 8. 1806. 1 fl. 30 kr.

Vortheile und Kunſtgriffe, deren ſich die Oekonomen, Handwerker, Künſtler, Fabrikanten und Manufacturiers bedienen, um ihren Arbeiten die größte Vollkommenheit zu geben. Neueſte Auflage. Mit dazu gehörigen Riſſen. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burgsdorf, Friedrich August Ludwig <<von>>,

Forsthandbuch Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff sämtlicher Forstwissenschaften

Bd.: 2.

Berlin 1806

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Ldw 127 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11266380-0